

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz: Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren; 2. Landesbericht

Darius, Sonja; Müller, Heinz; Rock, Kerstin; Schmutz, Elisabeth; Teupe, Ursula

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Darius, S., Müller, H., Rock, K., Schmutz, E., & Teupe, U. (2007). *Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz: Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren; 2. Landesbericht*. (Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz). Mainz: Land Rheinland-Pfalz / Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit; Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-431741>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

2. Landesbericht

Verfasserinnen und Verfasser

Sonja Darius, Heinz Müller, Kerstin Rock,
Elisabeth Schmutz, Ursula Teupe

erstellt im Auftrag des
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz

vom

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz
06131/24041-0
ism@ism-mainz.de



Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

2. Landesbericht

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

www.masgff.rlp.de

Broschürentelefon: 06131/162016
Bürgerservice-Telefon: 0800/1181387

Schriftenreihe: Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz

ISBN-Nr. 978-3-936257-20-5

Verfasserinnen und Verfasser

Sonja Darius, Heinz Müller, Kerstin Rock, Elisabeth Schmutz, Ursula Teupe
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism)
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz
Tel: 06131/24041-0
Fax: 06131/24041-50
email: ism@ism-mainz.de
www.ism-mainz.de

Umschlaggestaltung:

Haike Boller, an.sicht

April 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Geleitwort

Im Januar 2005 habe ich den „1. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ vorgelegt. Dies war ein Meilenstein für die landesweite Berichterstattung, denn erstmals wurden für die Hilfen zur Erziehung umfangreiche Daten der 41 Jugendämter zusammengetragen und ausgewertet. Dabei wurden neben den Leistungen der Hilfen zur Erziehung auch bedarfsbeeinflussende Kriterien, wie beispielsweise demographische und soziostrukturelle Faktoren, berücksichtigt.



Mit dem damaligen Bericht ließen sich qualifizierte Darstellungen für das Jahr 2002 treffen. Strukturmuster konnten aufgearbeitet werden. Um darüber hinaus Aussagen über Entwicklungstrends machen zu können, ist eine kontinuierliche Datenerfassung und –aufarbeitung notwendig.

Das Land hat daher gemeinsam mit den Kommunen die Fortsetzung des Projektes „Controlling – Steuerung – Berichtswesen“ festgelegt, um für die Hilfen zur Erziehung eine fortlaufende Berichterstattung sicherzustellen. Eine landesweite Berichterstattung für die Hilfen zur Erziehung ist für mich das zentrale Medium, um gerade vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel, sachlich fundierte fachliche und fachpolitische Richtungsentscheidungen vornehmen zu können.

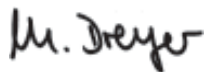
Der nun vorliegende „2. Landesbericht“ gibt einen umfassenden Überblick über den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung sowie der Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005. Zudem ermöglicht er landesweit und für alle rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke Vergleiche in der Nachfragesituation der Hilfen zur Erziehung zwischen den Erhebungsjahren 2002 und 2005. Somit werden erstmals Anregungen für fachliche sowie fachpolitische Auseinandersetzungen gegeben, in denen den Ursachen für die zum Ausdruck kommenden regionalspezifischen Tendenzen nachgegangen werden kann. Die Zahlen machen deutlich: Die Nachfrage nach den Hilfen zur Erziehung nimmt wieder zu. Zwischen 2002 und 2005 haben wir landesweit einen Anstieg der Fallzahlen von 12,6% zu verzeichnen.

Neben der Fortschreibung der im „1. Landesbericht“ erhobenen Daten, gibt es im „2. Landesbericht“ aber auch einige Neuerungen und Weiterentwicklungen im Datenkonzept. Auf eine wesentliche Veränderung will ich aufmerksam machen: Bislang in dieser Form bundesweit einmalig werden jetzt auch die Leistungen der Erziehungssowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen berücksichtigt. Damit wird erstmals das gesamte Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII abgebildet. Die Zahlen zeigen, dass die Beratungsstellen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Unterstützung von Familien leisten. In den Erziehungssowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen des Landes gab es 2005 über 25.000 Fälle - 50% waren Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII.

Allen Akteuren auf Landesebene und in den Kommunen, die zum Gelingen des Projektes beigetragen haben, danke ich herzlich. Mein Dank gilt insbesondere der Arbeitsgruppe der Jugendamtsleitungen, die parallel zur Durchführung des Projektes eingerichtet wurde und regelmäßig tagt. Hierdurch ist eine enge Anbindung an die Praxis sichergestellt. Dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. danke ich für die professionelle und engagierte Projektdurchführung.

Ich wünsche mir, dass auch der „2. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ landesweit eine intensive fachliche und auch politische Debatte erfährt. Die Daten laden hierzu ein.

Mainz, im April 2007



Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	11
1.1 Zu Kontext und Zielen des Projekts	11
1.2 Was bedeutet „integrierte Berichterstattung“: Zum Ansatz des rheinland-pfälzischen Berichtswesenprojektes	13
1.3 Datengrundlage und methodisches Vorgehen	15
1.4 Dank	18
2. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken	20
2.1 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 sowie im Vergleich der Jahre 2002 und 2005	21
2.1.1 (Relative) Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005	21
2.1.2 Entwicklung der (relativen) Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sowie von Hilfen für junge Volljährige von 2002 bis 2005	24
2.1.3 Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) und Hilfeformen im Jahr 2005	34
2.2 Entwicklung des Stellenwerts der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) von 2002 bis 2005	39
2.2.1 Betrachtung einzelner ambulanter Hilfeformen im Jahr 2005 – Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfen, Sozialpädagogische Familienhilfe	40
2.2.2 Betrachtung einzelner Formen der Fremdunterbringung im Jahr 2005 – (Vollzeitpflege, Heimerziehung, Betreuung in Sonstigen betreuten Wohnformen)	46
2.3 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) im Jahr 2005 sowie im Vergleich der Jahre 2002 und 2005	48
2.4 Inobhutnahmen/Herausnahmen (Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII) und Sorgerechtsentzüge im Jahr 2005	49
2.4.1 Entwicklung der Inobhutnahmen/Herausnahmen (Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII) und Sorgerechtsentzüge von 2002 bis 2005	54
2.5 Hilfen zur Erziehung und Besuch einer Schule mit Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung im Jahr 2005	55
2.5.1 Entwicklung des Anteils von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen mit dem Schwerpunkt sozial-emotionaler Förderung an allen Empfängerinnen und Empfängern erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005	57
2.6 Hilfen gem. § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – im Jahr 2005 und im Vergleich der Jahre 2002 und 2005	57
2.7 Kernbefunde	60
3. Dauer von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005	63
3.1 Anzahl und Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt (§§ 29-35, 41 SGB VIII)	64
3.2 Anzahl und Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten	71

3.2.1 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen)	71
3.2.2 Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen (§ 30 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen)	77
3.2.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	82
3.2.4 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII, ggf. inklusive der jungen Volljährigen)	88
3.2.5 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft, inklusive der jungen Volljährigen)	94
3.2.6 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen, ohne Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen)	99
3.2.7 Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen, ohne Hilfen in Heimen)	105
3.2.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen)	111
3.3 Dauer aller Hilfearten im Vergleich	111
3.4 Kernbefunde	114
4. Geschlechtsdifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige	117
4.1 Methodische Vorbemerkungen	117
4.2 Gesamtheit der erzieherischen Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige	118
4.3 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	121
4.4 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	124
4.5 Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	126
4.6 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	128
4.7 Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	130
4.8 Sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII	133
4.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	135
4.10 Inobhutnahmen/Herausnahmen nach §§ 42/43 SGB VIII	135
4.11 Kernbefunde	139
5. Altersklassendifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	140
5.1 Inhaltliche und methodische Anmerkungen	140
5.2 Gesamtheit der erzieherischen Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige	141
5.3 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	144
5.4 Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII	147
5.5 Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	150
5.6 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	152
5.7 Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	154
5.8 Sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII	156
5.9 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	159
5.10 Inobhutnahmen/Herausnahmen nach §§ 42, 43 SGB VIII	159
5.11 Kernbefunde	162

6. Die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	165
6.1 Zur relativen Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) .	167
6.2 Entwicklung der Fallzahlen und Eckwerte im Bereich der Eingliederungshilfe	170
6.3 Die Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	171
6.4 Die Eingliederungshilfe nach Hilfearten differenziert	174
6.5 Die geschlechtsspezifische Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe ...	177
6.6 Die altersspezifische Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe	177
6.7 Kernbefunde	179
7. Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005	180
7.1 Absolute Kosten und Verteilung der Kosten auf die Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2005	181
7.2 Pro-Kopf-Ausgaben im Jahr 2005	184
7.2.1 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt (§§ 29-35, 41 SGB VIII)	184
7.2.2 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen in unterschiedlichen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege)	186
7.3 Kostenbeteiligung des Landes	188
7.4 Kernbefunde	188
8. Ausgewählte Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung: Soziostrukturelle Rahmenbedingungen und demographische Entwicklungen	189
8.1 Soziostrukturelle Rahmenbedingungen	189
8.1.1 Arbeitslosigkeit - Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II	190
8.1.2 Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld	193
8.1.3 Von Scheidung der Eltern betroffene Minderjährige	195
8.1.4 Anteil der alleinerziehenden Frauen	197
8.1.5 Mobilität (Zu- und Fortzüge)	200
8.1.6 Bevölkerungsdichte und verfügbarer Wohnraum	202
8.1.7 Gesamtschau und statistische Zusammenhänge von Sozialstrukturindikatoren und Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung	206
8.1.8 Bildung eines Sozialstrukturindex	208
8.1.9 Kernbefunde:	210
8. 2 Demographische Entwicklung und Prognose	211
8.2.1 Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 2005	212
8.2.2 Bevölkerungsprognose bis 2015	218
8.2.3 Kernbefunde	224
9. Organisation und Personal der rheinland-pfälzischen Jugendämter	225
9.1 Vorbemerkung	225
9.2 Die Organisationsstruktur der Sozialen Dienste	227
Zur Aufbaustruktur der Sozialen Dienste	227
Leitung der Sozialen Dienste	230

9.3 Zur Situation der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz	234
9.4 Die Personalausstattung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz	239
9.5 Zusammenhänge zwischen Hilfenachfrage, Ausgaben und Personalausstattung	252
9.6 Kernbefunde	253
10. Ausbau ausgewählter Jugendhilfeleistungsstrukturen im Bereich der Regelangebote für Kinder und Jugendliche	255
10.1 Zur Bedeutung von Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit als zentrale Elemente einer familienunterstützenden sozialen Infrastruktur	256
10.2 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung	260
10.2.1 Zum Platzangebot für Kinder unter drei Jahren	261
10.2.2 Zum Angebot von Ganztagsplätzen für „Rechtsanspruchskinder“ in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben	265
10.2.3 Zur Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	269
10.2.4 Zum Platzangebot für Schulkinder unter 15 Jahren in Kindertagesstätten sowie Spiel- und Lernstuben	273
10.2.5 Zum Platzangebot in Ganztagschulen	277
10.2.6 Zusammenfassung der angebotsbezogenen Eckwerte in einem Betreuungsindex	279
10.2.7 Demographische Entwicklung der Altersgruppen bis unter 15 Jahre und ihre Auswirkung auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung	281
10.3 Personalressourcen im Bereich der Jugend(sozial)arbeit	283
10.4 Kernbefunde	286
11. Die Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungen sowie den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz	287
11.1 Die besondere Stellung der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	287
11.2 Methodische Vorbemerkung	288
11.3 Daten der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz gesamt	289
11.3.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)	291
11.3.2 Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)	293
11.3.3 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	295
11.3.4 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	298
11.3.5 Einmalberatungen	299
11.4 Betrachtung der Daten im interkommunalen Vergleich	302
11.4.1 Anteile der Hilfen an allen Hilfen	302
11.4.2 Erziehungsberatung im interkommunalen Vergleich	305
11.4.3 Beratungen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	313
11.4.4 Einmalberatungen im interkommunalen Vergleich	315
11.5 Die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) im Rahmen aller Hilfen zur Erziehung (§§ 28-35, 41 SGB VIII)	317
11.6 Kernbefunde	319

12. Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung und die Hilfgewährungspraxis: eine mehrdimensionale Betrachtung im interkommunalen Vergleich	321
12.1 Einleitung: theoretische Bezugspunkte und methodische Vorgehensweise	321
12.2 Die strukturellen Unterschiede zwischen Jugendamtsbezirken in Städten und Landkreisen im Überblick	324
12.3 Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und die Hilfgewährungspraxis	329
12.4 Kernbefunde	338
13. Zusammenfassung und Empfehlungen	342
13.1 Zum Kontext des Berichts und Aufbau des Schlusskapitels	342
13.2 Zentrale Kernbefunde zu ausgewählten Merkmalen der Hilfen zur Erziehung und anderer Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick.....	343
13.3 Zentrale Kernbefunde zu den bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung	356
13.4 Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse und Perspektiven	360
Abbildungsverzeichnis	363
Tabellenverzeichnis	372
Anhang	373
Literaturverzeichnis	374

1. Einleitung

1.1 Zu Kontext und Zielen des Projekts

Bei dem nun vorliegenden „2. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ handelt es sich um ein Arbeitsergebnis aus dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, das im Rahmen der Programmstruktur „Erziehungshilfeoffensive Rheinland-Pfalz“ durchgeführt wird. Dieses Projekt wurde im Jahr 2003 von dem damaligen Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit mit einer zweijährigen Modellphase gestartet und mündete in den „1. Landesbericht“, der nun drei Jahre zurück liegt und über die Landesgrenzen hinaus breite Aufmerksamkeit fand. Im Jahr 2005 wurde das Projekt um weitere drei Jahre verlängert. Die Fortführung des Projektes wird nun zur einen Hälfte vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und zur anderen Hälfte von 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter finanziert. Dass sich fast alle Jugendämter im Land dafür entschieden haben, anteilig die Hälfte der Kosten zu übernehmen, jährlich eine nicht unerhebliche Fülle an Daten zu erheben, in Arbeitskreisen auf Landesebene, in einer projektbegleitenden Steuerungsgruppe und in Vergleichsringen mitzuwirken, verweist auf die hohe Akzeptanz und praktische Nützlichkeit der Projektanlage und –ergebnisse.

Nach wie vor ist es keineswegs selbstverständlich, dass über eine systematisch angelegte und empirisch fundierte Sozialberichterstattung in den Kommunen wie auf Landesebene Transparenz über einen Sozialleistungsbereich hergestellt wird. Fast durchgängig wird in den Kinder- und Jugendberichten des Bundes eine verbesserte Informationslage und eine empirische Fundierung von Planungsprozessen angemahnt, um die in öffentlicher Verantwortung ausgestalteten Angebote zur Unterstützung, Entlastung und Beratung von jungen Menschen und Eltern bedarfsorientierter ausrichten zu können (vgl. BMFSFJ 2002). Voraussetzung hierfür allerdings ist, dass die Strukturen, Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig erhoben und auf die im Wandel begriffenen Lebenslagen von jungen Menschen und Familien bezogen werden. Eine solche Berichterstattung soll einerseits zentrale Informationen zu sozialen Lebenslagen und sozialstrukturell verfassten Lebensbedingungen und andererseits zu Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe umfassen. Diese Verbindung von empirisch aufgearbeiteten Strukturdaten zur Kinder- und Jugendhilfe mit soziostrukturellen Gegebenheiten sowie möglicher Wechselwirkungen bezüglich der Bedarfsgenese stellt eine zentrale Arbeitsgrundlage für Politik und Fachpraxis dar, um die fachliche Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe auf Landes- wie kommunaler Ebene gezielt angehen und planen zu können. Diesem Anspruch folgt auch der vorliegende Bericht, der damit eine zentrale Forderung des elften Kinder- und Jugendberichts nach einer kontinuierlichen Jugendhilfeberichterstattung umsetzt (vgl. BMFSFJ 2002).

Neben Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ist Rheinland-Pfalz das dritte Bundesland, das regelmäßig eine landesweite Berichterstattung zu dem Leistungsbereich „Hilfen zur Erziehung“ durchführt. In weiteren Bundesländern wie Bayern und Niedersachsen befinden sich ähnlich gelagerte Berichtswesenprojekte im Aufbau. Dass sich der Aufbau einer systematischen Jugendhilfeberichterstattung auf die Hilfen zur Erziehung (§§ 28-35 SGB VIII) konzentriert, mag auf den ersten Blick verwundern, da es sich hierbei doch um ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe handelt, das ansonsten weniger im Rampenlicht der öffentlichen Aufmerksamkeit steht. Anders als etwa der Kindertagesstättenbereich, der sich mit seinen Angeboten an alle Eltern mit Kindern unter sechs Jahre richtet und damit auch kommunalpolitisch von Bedeutung ist, handelt es sich bei den Hilfen zur Erziehung um einzelfallbezogene Hilfen, die nur eine vergleichsweise kleine Zielgruppe erreichen.

Wird über Hilfen zur Erziehung in der Öffentlichkeit berichtet, dann häufig im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen, verbunden mit der Frage nach der fachgerechten Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Kommunalpolitisch stehen die Hilfen zur Erziehung auch dann auf der Tagesordnung, wenn alljährlich die Haushaltsansätze der Kinder- und Jugendhilfe beraten werden. Auch wenn sich dieser Leistungsbereich nur an durchschnittlich 2% aller jungen Menschen unter 21 Jahre richtet, handelt es sich bei den Jugendhilfeausgaben doch um die zweithöchste Ausgabenposition neben dem Kindertagesstättenbereich. Landesweit werden von Kommunen und Land etwa 230 Mio. Euro für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen ausgegeben, schon seit Anfang der 90er Jahre mit kontinuierlich steigender Tendenz. Insofern verwundert das jugendhilfepolitische Interesse an den Hilfen zur Erziehung dann doch nicht, wenn einerseits der öffentliche Jugendhilfeträger dafür Sorge zu tragen hat, dass der Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Hilfe umgesetzt und Kinderschutz sichergestellt ist und gleichzeitig bei steigender Hilfenachfrage und begrenzten Haushaltsmitteln die Suche nach fachlich angemessenen und ökonomisch effizienten Infrastrukturangeboten virulent wird.

Kaum ein anderer Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1990) so stark umgebaut und weiterentwickelt wie die Hilfen zur Erziehung. Auch dafür legt der vorliegende Landesbericht eine Zwischenbilanz vor, die man auch als Erfolgsgeschichte für einen weitreichenden Umbau der Erziehungshilfe interpretieren kann (vgl. Hamburger, Müller 2006). Die kontinuierlich ansteigende Hilfenachfrage sowie die aktuelle Debatte über den gesamtgesellschaftlichen Umgang mit Kinderschutzfragen kann allerdings weniger als Erfolgsgeschichte gelesen werden, sondern vielmehr als Ausdruck zunehmend schwieriger werdender Bedingungen für Erziehung und gelingender Sozialisation von jungen Menschen. Die Hilfen zur Erziehung als einzelfallbezogenes Unterstützungsangebot für junge Menschen und Eltern gelten hier als Seismograph für den Aufgaben- und Bedeutungszuwachs, den die Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse erfahren hat. Die Fragestellung, wie ein wirkungsvoller Kinderschutz an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen, der Polizei und Justiz oder die Bildungsbenachteiligung von jungen Menschen, „die Probleme haben oder machen“ im Zusammenwirken mit dem Schul- und Ausbildungssystem durch fachkompetente Handlungsansätze und tragfähige Vernetzungsstrukturen überwunden werden kann, macht deutlich, dass sich das Aufgabenspektrum des öffentlichen Jugendhilfeträgers, der in den Kommunen die Planungs- und Gesamtverantwortung trägt, kontinuierlich erweitert.

An all diesen Fragen wird erkennbar, dass sich die Angebote aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht nur sozialräumlich neu verorten müssen, sondern auch an den Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsbereichen und Bildungsinstitutionen öffnen. Deutlich wird daran aber auch eine erhebliche Profilveränderung der Hilfen zur Erziehung, die sich von einer „Ausnahmhilfe“ in prekären Lebenslagen von Familien und biographisch belastender Lebenssituationen von jungen Menschen zunehmend normalisieren. Für eine wachsende Bevölkerungsgruppe stellen die Hilfen zur Erziehung einen notwendigen Ausgleich für soziale Benachteiligungen und die Eröffnung gesellschaftlicher Teilhabechancen dar. Mit Blick auf die vorliegenden Sozialstrukturdaten der 41 Jugendamtsbezirke vermittelt der Bericht einen Eindruck darüber, wie stark sich Lebenslagen und -bedingungen von Kommune zu Kommune unterscheiden und damit natürlich auch unterschiedliche Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe in den Städten und Landkreisen einhergehen.

Vor dem Hintergrund deutlich ausgeprägter interkommunaler Disparitäten sowohl bei den sozialstrukturellen Gegebenheiten wie bei der Inanspruchnahme von Hilfen wird verständlich, warum es trotz einer kommunalisierten Kinder- und Jugendhilfe einer landesweiten Berichterstattung bedarf. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

sieht von dem grundgesetzlichen Auftrag (Art. 20 GG) abgeleitet vor, dass die Länder nicht nur eine Anregungsfunktion zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe haben, sondern auch einen gleichmäßigen Ausbau von Einrichtungen und Diensten unterstützen sollen (§ 82 SGB VIII). Gleichmäßig meint nun hier nicht, dass überall alles gleich zu handhaben sei, sondern dass angesichts sehr ungleicher Lebensverhältnisse und Problemlagen gleiche Zugangsmöglichkeiten zu bedarfsgerechten Hilfen und Unterstützungssystemen in den Kommunen des Landes vorhanden sein sollten. Durch diese Anregungs- und Forscherfunktion des Landes soll somit vermieden werden, dass es vom Wohnort des jungen Menschen oder der Familie abhängt, ob und welche Hilfen gewährt werden.

Dazu ist es aber notwendig, dass interkommunale Disparitäten systematisch aufgearbeitet und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebensverhältnisse transparent gemacht werden. Erst aus der Zusammenschau von soziostrukturellen Gegebenheiten, der Ausstattung von Kommunen mit Jugendhilfeangeboten und der Inanspruchnahme von Hilfen werden interkommunale Disparitäten interpretierbar und eröffnen auf Kommunal- wie auf Landesebene Steuerungsoptionen. Unterschiede zwischen den Kommunen geben bei diesem Vorgehen keine Auskunft über „gute“ oder „schlechte“ Jugendamtsarbeit, sondern führen vielmehr zu der Frage, vor welchem Hintergrund und warum sich Disparitäten zeigen und welche Konsequenzen sich im Vergleich mit Anderen für die kommunale Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Ein landesweites Berichtswesen hat somit eine doppelte Zielrichtung: Für das Land wird eine Arbeitsgrundlage geschaffen, um mit Hilfe einer validen Datenlage Informationen zu generieren, die das gezielte Ausfüllen der Anregungs- und Ausgleichsfunktion ermöglichen. Die rheinland-pfälzischen Jugendämter erhalten über systematisch erhobene Daten ein Grundgerüst an Planungsinformationen sowie über den interkommunalen Vergleich Anhaltspunkte zur eigenen Standortbestimmung.

Aufgrund der jährlichen Datenerhebung können im dritten Projektjahr auch Entwicklungstrends abgebildet werden, so dass die vorliegenden Berichtsergebnisse auch eine Grundlage zur Evaluation jugendhilfepolitischer Entscheidung, fachlich-konzeptioneller Entwicklungen und jugendhilferechtlicher Veränderungen bilden. Vor allem in den Folgejahren wird sich zeigen, welche Auswirkungen die aktuelle Kinderschutzdebatte auf das Fallaufkommen in den Kommunen haben wird. Hier ist ein besonderes Augenmerk angezeigt, damit aus einer besser wahrgenommenen gesamtstaatlichen Verantwortung für das Wohl und den Schutz junger Menschen nicht der Vorwurf erwächst, die Kinder- und Jugendhilfe sei selbst für ansteigende Fallzahlen verantwortlich. Insofern zielt ein kontinuierliches Berichtswesen über die Abbildung und Interpretation langfristiger Entscheidungstrends auch auf die Fundierung jugendhilfepolitischer Debatten, die über kurzfristige Themenkonjunkturen hinausreichen.

1.2 Was bedeutet „integrierte Berichterstattung“: Zum Ansatz des rheinland-pfälzischen Berichtswesenprojektes

Der rheinland-pfälzische Ansatz einer integrierten Berichterstattung orientiert sich an den theoretischen Vorarbeiten von Ulrich Bürger (vgl. Bürger u.a. 1994, Bürger 1999) und den Erfahrungen, die im Verbandsgebiet Württemberg-Hohenzollern mit dem Aufbau eines Berichtswesen auf überörtlicher Ebene gemacht wurden und nun auf ganz Baden-Württemberg übertragen werden sollen. Mit dem Begriff „integrierte Berichterstattung“ soll deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine reine Beschreibung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung handelt, die auch in Form von einer jährlichen Geschäftsstatistik mit Fallzahlen, Kosten, Angeboten und Entwicklungstrends abgearbeitet werden kann, dabei zwar über den „out-come“ informiert, die Frage nach den Ursachen und Wirkungszusammenhängen aber offen lässt. Der Zusatz „integriert“ bezieht sich insbesondere auf die Frage, vor welchem

gesellschaftlichen Hintergrund Jugendhilfeleistungen erforderlich werden, welche Wechselwirkungen zwischen den soziostrukturellen Rahmenbedingungen in einer Kommune und der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung bestehen, aber auch darauf, wie sich die einzelnen Leistungsbereiche zueinander darstellen. Auch wenn es bei der integrierten Berichterstattung vornehmlich um die Hilfen zur Erziehung (§§ 28-35 SGB VIII) und angrenzende Leistungsbereiche (z.B. §§ 19, 35a, 41 SGB VIII) geht, rückt die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes in den Blickpunkt von Beschreibung, Analyse und Planung.

Bei der integrierten Berichterstattung handelt es sich damit um eine spezifische Form der Jugendhilfeberichterstattung, die eine doppelte Ausrichtung hat. Zum einen geht es um die Beschreibung und Analyse der Lebens- und Problemlagen von jungen Menschen und Familien, zum anderen um die darauf bezogenen öffentlichen Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (BMFSFJ, 2002, S. 96). Der integrierten Berichterstattung liegt damit auch der normative Ansatz zugrunde, dass die Probleme und Lebenslagen von jungen Menschen und Familien gestaltet und beeinflusst werden können und die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei der Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen und beim Ausgleich sozialer Benachteiligungen eine zentrale Rolle spielen. Der Begriff „integriert“ meint hier, dass der sozialpädagogische Problemzusammenhang herausgearbeitet wird, mit dem es die Kinder- und Jugendhilfe zu tun hat, um damit der Leitnorm des KJHG (§ 1 SGB VIII) im Sinne einer offensiven Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund wurden in dem rheinland-pfälzischen Berichtswesenprojekt ausgewählte demographische und soziostrukturelle Faktoren für die 41 Jugendamtsbezirke erhoben, um Lebenslagen beschreiben zu können. Erkenntnisleitend ist dabei die Hypothese, dass die Ausprägung soziostruktureller Belastungsfaktoren in Zusammenhang mit der Höhe des Nachfrageniveaus nach Hilfen zur Erziehung steht.

Der Begriff „integriert“ meint darüber hinaus, dass auch Wechselwirkungen innerhalb des Jugendhilfesystems in den Blick genommen werden. Sei es innerhalb des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung, um genauer zu analysieren, wie sich das Verhältnis ambulanter und stationärer Hilfen zueinander gestaltet, aber auch, um nach Zusammenhängen zwischen dem Ausbaugrad der Regelversorgung und der Inanspruchnahme intervenierender Hilfen zu suchen. Bei letzteren geht es zum einen um die Frage, wie sich der Ausbau nichtstationärer Hilfen auf die Inanspruchnahme von stationären Hilfen in Heimerziehung und Vollzeitpflege auswirkt und zum anderen, ob eine bedarfsgerecht ausgestaltete Regelversorgung zu niedrigen Inanspruchnahmerquoten bei den Hilfen zur Erziehung führt.

Bezogen auf diesen Gesamtzusammenhang wurden nicht nur Fallzahlen und Ausgaben zu den §§ 28-35, 35a, 41-43 SGB VIII erhoben, sondern auch Angebote im Kindertagesstättenbereich und die Personalressourcen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Darüber hinaus wurde in einem weiteren Erhebungsmodul die Organisationsstruktur und Personalausstattung der Sozialen Dienste der rheinland-pfälzischen Jugendämter erfasst. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung kommt den Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers eine besondere Verantwortung zu. Hier wird in jedem Einzelfall darüber entschieden, ob Leistungsvoraussetzungen bestehen und welche Hilfe notwendig und geeignet ist. Die Sozialen Dienste des Jugendamtes nehmen im Rahmen des Hilfeplanungsverfahrens (§ 36 SGB VIII) eine zentrale Steuerungsfunktion wahr, die maßgeblich mit über den Erfolg und die Nachhaltigkeit einer Hilfe entscheidet. Im Rahmen der integrierten Berichterstattung wird auch die Hypothese überprüft, ob und welcher Einfluss sich bei der Personalausstattung der Sozialen Dienste auf die Hilfenachfrage zeigt.

In diesem umfassenderen Sinne geht es bei der integrierten Berichterstattung nicht nur um eine wissenschaftlich fundierte Datenerfassung und –analyse, sondern auch um eine theorie-/ hypothesengeleitete Überprüfung von Zusammenhängen und Wechselwirkungen. Diese Zusammenschau mehrerer Faktoren ist deshalb

notwendig, weil es keine eindeutig identifizierbare Leitkategorie gibt, anhand der plausibel erklärt werden kann, warum sich die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zwischen den Kommunen unterscheidet. Das Fehlen einer Leitkategorie hat etwas mit der spezifischen rechtlichen und fachlichen Verfasstheit der Hilfen zur Erziehung zu tun. Hierbei handelt es sich um personenbezogene soziale Dienstleistungen, die auf einem individuellen Rechtsanspruch beruhen und in jedem Einzelfall unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen neu ausgehandelt und bedarfsorientiert ausgestaltet werden müssen. Anders als in vielen Sozialleistungsbereichen liegt bei der Gewährung einer Hilfe keine konditionale Programmierung vor, die bestimmten Problemlagen eine feststehende sozialstaatliche Leistung zuweist. Vielmehr setzt ein Hilfeplanungsverfahren (§ 36 SGB VIII) ein, das partizipativ angelegt ist, um vor dem Hintergrund einer professionell abgesicherten Problem- und Ressourcenanalyse zu akzeptierten und zielorientierten Hilfesettings zu gelangen (vgl. Wiesner 2002). Daraus ergibt sich für die Planung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine konsequente Nachfrageorientierung, die auch in der Anlage eines Berichtswesenkonzeptes berücksichtigt werden muss. Welcher Einfluss dabei den professionellen Deutungsmustern, den institutionellen Kulturen von Jugendämtern oder politischen Vorgaben zukommt, kann hierbei nicht uitgemaakt werden. Hier liegen die Grenzen bei der Datenerfassung und Interpretation im Kontext eines landesweiten Berichtswesens (vgl. ausführlicher hierzu MASFG 2004, Müller 2006).

Insgesamt rückt der Ansatz einer integrierten Berichterstattung in die Nähe einer praxisorientierten sozialpädagogischen Jugendhilfeforschung, die sich in den Spannungsfeldern von Wissenschaftlichkeit und praktischer Nützlichkeit, von Fachlichkeit und Fachpolitik, von Analyse und Evaluation sowie von fachlicher Reflexion und Gestaltung bewegt. Diesem Verständnis von praxisorientierter Forschung und auf Entwicklung zielender Berichterstattung wurde auch in der Projektstruktur Rechnung getragen. Projektbegleitend wurde eine Arbeitsgruppe mit 13 Jugendamtsleitungen eingesetzt, in der alle Schritte von der Datenerfassung bis hin zur Dateninterpretation gemeinsam durchgearbeitet wurden. Auf Landesebene gibt es eine Begleitgruppe, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien (MASGFF, MBWJK), des Landesjugendamtes, des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, des Städtetages und des Landkreistages, den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter sowie der Liga der Wohlfahrtsverbände besetzt ist. Eine vertiefende inhaltliche Diskussion der Ergebnisse findet in Vergleichsringgesprächen statt, an denen alle Jugendämter teilnehmen können. Ein Transfer der Arbeitsergebnisse in die kommunale Praxis wird über Vor-Ort-Präsentationen in Gremien und Ausschüssen sowie über jährlich zu erstellende Datenprofile für die 40 Jugendämter gesichert. Der Aufbau des rheinland-pfälzischen Berichtswesens war von Anfang an eingebunden in einen kontinuierlichen Arbeitsprozess mit allen relevanten Akteuren aus dem Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung. Die Verankerung des Projektes in den landesweiten Strukturen und die Sicherung des Ergebnistransfers in die örtliche Praxis ist dabei mindestens so bedeutsam wie die Arbeit mit den Daten und die schriftliche Aufarbeitung von Ergebnissen.

1.3 Datengrundlage und methodisches Vorgehen

Das Projekt stützt sich auf insgesamt drei Datenquellen. Zum ersten auf die Jugendhilfeleistungsdaten der rheinland-pfälzischen Jugendämter, zum zweiten auf die Daten der Erziehungs-, der Ehe-, Lebens- und Familien- sowie der integrierten Beratungsstellen und zum dritten auf eine Zusammenstellung ausgewählter Daten zur Sozialstruktur.

Jugendhilfeleistungsdaten der Jugendämter

Die Daten zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen (gemäß §§ 19, 29-35, 35a, 41-43 SGB VII), zu Sorgerechtsentzügen, zur Beschulung in der Schule für Erziehungshilfen, zu Angeboten im Kindertagesstättenbereich, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, zum Personal und zu den Ausgaben für die Hilfen resultieren aus einer schriftlichen Erhebung, an der sich alle 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz beteiligt haben. Die auf diese Weise erhobenen Daten beziehen sich auf das Jahr 2005. Insgesamt bestand diese Erhebung aus drei Fragebögen: einem Bogen zur Erhebung der Personalsituation in den Sozialen Diensten der Jugendämter und zu Infrastrukturangeboten (Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit), einem Bogen zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen (Fallzahlen der Hilfen) und einem Bogen zur Erhebung der Ausgaben für die einzelnen Hilfen in den Jugendämtern. Mit diesen Daten ist erstmals auch ein Vergleich mit den Daten aus dem Jahr 2002 möglich und damit die Darstellung von Entwicklungen (vgl. MASFG 2004). Dies allerdings mit Ausnahme der Daten zu den Ausgaben: Da im Jahr 2005 die Ausgabendaten bei den Jugendämtern erstmals direkt erhoben wurden, findet im vorliegenden Bericht kein Vergleich der Ausgabendaten von 2002 und 2005 statt.

Die im Rahmen der Befragung erhobenen Fallzahlen zu den „Hilfen zur Erziehung gesamt“ beinhalten jeweils alle Hilfen gemäß der §§ 29-35 und 41 SGB VIII. Fallzahlen zu den Leistungen gemäß §§ 35a, 42 und 43 SGB VIII wurden gesondert erhoben. Unter dem Begriff „stationäre Hilfen in Einrichtungen“ sind neben den Hilfen gemäß § 34 SGB VIII auch Hilfen gemäß der §§ 35 und 41 SGB VIII subsumiert, sofern diese in stationärer Form geleistet wurden. Zusätzlich wird im Erhebungsinstrument bei einigen Betrachtungsweisen noch zwischen den stationären Hilfen in Heimen gem. § 34 SGB VIII und den sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII differenziert. Die „Fremdunterbringungen“ beziehen sich alle Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden, d.h. alle Hilfen gemäß der §§ 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII.

In den jeweiligen Leistungsbereichen wurde die Summe aller Fälle aus dem Jahr 2005 erhoben: Dies sind sowohl alle im Jahr 2005 beendeten als auch alle am 31.12.2005 laufenden Fälle (Stichtagsdaten). Die neu begonnenen Hilfen aus dem Jahr 2005 sind somit in den Fallzahlen enthalten, wurden aber nicht gesondert erfasst.

Im Vergleich zum „Ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ wurde die Liste der erhobenen Indikatoren im 2005 um einige zentrale Aspekte erweitert: Zu den Neuerungen im Datenkonzept gehört unter anderem die Erfassung der Dauer der einzelnen Hilfen, die es möglich macht, die durchschnittliche Dauer verschiedener Hilfen für Rheinland-Pfalz bzw. im interkommunalen Vergleich abzubilden. Die Dauer sagt dabei nichts über die Intensität der Hilfen aus, sondern beschreibt nur die reine „Laufzeit“, d.h. den Zeitrahmen von Beginn bis zum Ende einer Hilfe. Die Daten zur Dauer der Hilfen werden damit zum ersten Mal dargestellt und beziehen sich nur auf die im Jahr 2005 beendeten Hilfen. Eine repräsentative Aussage zur Dauer einzelner Hilfen lässt sich wahrscheinlich erst nach mehreren Erhebungsjahren erreichen – die aktuellen Daten stellen in diesem Rahmen zunächst nur eine Momentaufnahme dar.

Ein weiterer neuer erfasster Indikator bezieht sich auf die *Anzahl der Ganztagschüler*. Diese Zahlen wurden vom zuständigen Bildungsministerium zur Verfügung gestellt und bilden ab, wie viele Schüler in den Schulen mit regionalem Einzugsgebiet einen Platz in Ganztagschulen in Anspruch nehmen. D.h. im Gegensatz zu den anderen Abbildungen im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern geht es hier nicht um die Anzahl der vorhandenen bzw. vorgehaltenen Plätze sondern um die Zahl der Schüler die dieses Angebot nutzen.

Daten der Erziehungsberatungsstellen, der Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen sowie der integrierten Beratungsstellen

Die Fallzahlen der Erziehungsberatungsstellen, der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie der integrierten Beratungsstellen wurden im Jahr 2005 erstmalig bei den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz direkt erhoben. Erfasst wurden nicht nur die Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung, sondern auch die Beratungen gem. § 16 SGB VIII (Einzelberatungen und Gruppenangebote) sowie Beratungen bzw. Fallzahlen gem. der §§ 17 und 18 und 41 SGB VIII und Beratungen außerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (z.B. allgemeine Lebensberatung).

Entsprechend der Erhebung der Fallzahlen bei den Jugendämtern wurde auch bei den Beratungsstellen nach den im Jahr 2005 beendeten sowie nach den am 31.12.2005 laufenden Hilfen gefragt. Weiterhin wurden bei den Beratungsstellen auch Einmalberatungen erhoben. Einmalberatungen gelten als einmalige Kontakte, in denen nicht nur Informationen vermittelt wurden, sondern wirkliche Beratungen stattgefunden haben – dies auch telefonisch oder via Internet.

Um die Daten der Beratungsstellen auch im interkommunalen Vergleich der 41 Jugendamtsbezirke darstellen zu können, wurden die Fachkräfte gebeten, ihre Fälle entsprechend dem Wohnort der Klienten einem der 41 Jugendamtsbereiche zuzuordnen. Die Hilfen gem. § 28 SGB VIII werden im Rahmen dieses Berichts zunächst nicht in das Kapitel über die Hilfen zur Erziehung einbezogen, sondern in einem eigenen Kapitel abgebildet. Die gemeinsame Darstellung war vor allem deshalb nicht möglich, da für den § 28 SGB VIII keine Daten aus dem Jahr 2002 vorliegen und somit im Gegensatz zu den anderen Erziehungshilfen keine Entwicklungen abgebildet werden können. Am Ende der Betrachtung der Daten aus den Beratungsstellen werden die Hilfen gem. § 28 SGB VIII jedoch im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung betrachtet. Mit Hilfe dieser Teilerhebung ist somit zum ersten Mal möglich, das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung darzustellen, inklusive der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII. Damit kann die Darstellung der vorhandenen Infrastruktur im Jugendhilfebereich um ein zentrales Tätigkeitsfeld erweitert werden.

Daten zur Sozialstruktur und Demografie

Die Daten zur Sozialstruktur beziehen sich auf das Jahr 2005 (die Daten zum Wohnraum auf das Jahr 2004, hier lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch keine aktuelleren Daten vor). Die Daten zu Wohnraum, zu Fort- und Zuzügen (Mobilität), zu Scheidungszahlen, zur Bevölkerungsdichte sowie zur Bevölkerungsentwicklung und –vorausberechnung sind den Publikationen des Statistischen Landesamts in Bad Ems entnommen. Die Daten zum Arbeitslosengeld und Sozialgeld stammen von der Bundesagentur für Arbeit. Im Jahr 2005 wird erstmals der Anteil der alleinerziehenden Mütter an allen Müttern angegeben. Diese Daten stammen aus der Statistik „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung – Frauen mit melderechtlich zugeordneten Kindern nach Familienstand“ (Stand 01.07.2005), die i.d.R. über die Einwohnermeldeämter in den Verbandsgemeinden bzw. über die statistischen Ämter in den Städten und den einzelnen Kommunen vorliegt. Da verschiedene Untersuchungen immer wieder belegt haben, dass Kinder von Alleinerziehenden in den Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert sind und die Lebensform „Alleinerziehend“ oftmals mit sozialen Belastungssituationen wie Arbeitslosigkeit oder Armut einherzugehen scheint, kann dieses Datum als zusätzlicher und wichtiger Indikator zur Beschreibung der Lebenslage von Familien angesehen werden.

Bei den Daten zur Abbildung staatlicher Transferleistungen kam es seit dem ersten Erhebungsjahr 2002 zu Veränderungen. Statt des Anteils arbeitsloser Menschen und der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt werden nun der

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld abgebildet. Bei den drei zuletzt genannten Indikatoren können keine Entwicklungen abgebildet werden, da die Daten in dieser Form nur für das Jahr 2005 vorliegen.

Darstellungsform der Daten

Um eine interkommunal vergleichende Betrachtung zu ermöglichen, werden die meisten Indikatoren in Eckwerte umgerechnet. Mittels einer solchen Eckwertberechnung werden z.B. die absoluten Fallzahlen einer Kommune in Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgröße gesetzt und erlauben so den Vergleich der Inanspruchnahme von Hilfen. Die Fallzahlen der Hilfen werden als Eckwerte der Inanspruchnahme pro 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen angegeben. Bei den Daten zu den Ausgaben beschreiben die Eckwerte nicht die Ausgaben pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren, sondern die Ausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren.

Neben der Darstellung von Eckwerten werden z.T. auch prozentuale Anteile einzelner Hilfearten an allen Hilfen angegeben (z.B. zur Beschreibung der Anteile ambulanter Hilfen an allen Hilfen). Hier muss darauf geachtet werden, dass bei geringen Fallzahlen keine Fehlinterpretationen vorgenommen werden. So können hinter den gleichen Prozentangaben sehr unterschiedliche Fallzahlen stehen (z.B. können 100% in einer Grafik bei einem Jugendamt 120 Fälle bedeuten, bei einem anderen Amt aber nur vier Fälle). Die zu den Prozentanteilen gehörigen Fallzahlen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in die entsprechenden Grafiken aufgenommen, sie können aber der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Neben den Einzelwerten für die Jugendämter wurden auch Durchschnittswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt berechnet. Zu erwähnen ist hier, dass die Gruppe der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt gegenüber den Gruppen der kreisfreien Städte (zwölf Jugendämter) und der Landkreise (24 Jugendämter) sehr klein (fünf Jugendämter) und zudem sehr heterogen ist. Der Durchschnittswert für diese Teilgruppe ist somit nicht sehr aussagekräftig. Eine gesonderte Darstellung ihrer (Durchschnitts-) Daten wird jedoch trotzdem als sinnvoll erachtet, da deutlich wird, dass sie in ihrer Struktur (bezogen auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen und soziostrukturelle Gegebenheiten) eher mit den kreisfreien Städten als mit den Landkreisen vergleichbar sind.

1.4 Dank

Der vorliegende Bericht wäre ohne die aktive und konstruktive Mitwirkung vieler Beteiligter nicht zustande gekommen. Ein besonderer Dank gilt zunächst all jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die gewissenhaft die erforderlichen Daten zusammengetragen haben. Ohne die verlässliche Zusammenarbeit mit all jenen, die in den Ämtern die Verantwortung für die Bearbeitung der Erhebungsbögen tragen, wäre der Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesen gar nicht denkbar. Unser ganz besonderer Dank gilt ebenso den 13 Jugendamtsleitungen, die das Projekt von Anfang an und in allen Arbeitsschritten begleitet haben. Diese Arbeitsgruppe hat die Grundlage für eine realisierbare und für die Praxis nützliche Datenerhebung erst geschaffen, ist Motor für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Projekts und Multiplikator für den fachlich-selbstbestimmten Umgang mit dieser spezifischen Form der Jugendhilfeberichterstattung, die keineswegs selbstverständlich ist. Ohne den Mut zur Transparenz, fachliche Zielsetzungen und einen Vertrauensvorschuss auf den Umgang mit den Ergebnissen, die gleichsam bestätigend aber auch irritierend sein können, ist eine Berichterstattung auf Landesebene mit verlässlichen kommunalen Daten kaum möglich.

Unser Dank gilt auch allen Beteiligten, die das Projekt über die landesweite Arbeitsgruppe fachlich beraten und kritisch-konstruktiv begleitet haben. Dazu gehören Vertreter und Vertreterinnen des Städte- und Landkreistages, des Landesjugendamtes und des statistischen Landesamtes ebenso wie der Liga der Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz. Bedanken möchten wir uns auch bei dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, das sich nach der Modellphase für die Fortführung des Projektes eingesetzt hat und in kooperativer Zusammenarbeit mit den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern gemeinsam für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung eintritt.

Das ISM-Team: Sonja Darius, Heinz Müller, Kerstin Rock, Elisabeth Schmutz, Ursula Teupe

2. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken

In diesem Kapitel wird ein interkommunaler Vergleich der Daten bezüglich des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung sowie der Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 bzw. im Vergleich der Jahre 2002 und 2005 für die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke vorgenommen. Dieser interkommunale Vergleich möchte - insbesondere durch das Aufzeigen von Unterschieden zwischen den 41 Jugendamtsbezirken - Anregungen für fachliche sowie fachpolitische Auseinandersetzungen geben, in denen den Ursachen für die in den Vergleichen zum Ausdruck kommenden regionalspezifischen Tendenzen nachgegangen werden kann. Zentral für einen gegenstandsangemessenen Umgang mit diesen interkommunalen Vergleichsdaten ist dabei, dass die Daten der einzelnen Jugendamtsbezirke im Gesamtzusammenhang der Organisations- und Trägerstrukturen vor Ort, der örtlichen Traditionen und der politisch gesetzten Rahmenbedingungen in einer Kommune interpretiert werden. Denn ob die in den Daten zum Ausdruck kommenden Verhältnisse unter fachlichen Kriterien als eher zielförderlich oder aber als hinderlich bewertet werden, kann nur unter Einbeziehung der spezifischen Funktionsweise des örtlichen Gesamtsystems diskutiert werden. Zudem ist bei einem solchen interkommunalen Vergleich in Rechnung zu stellen, dass sich die Daten zunächst nur auf Größenordnungen beziehen, ohne dass die hinter diesen Größen stehende Qualität und die konzeptionelle Ausrichtung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen werden können. Insofern ist eine fachliche Einbettung der „nackten“ Daten unerlässlich, um aus dem interkommunalen Vergleich ausgewählter Merkmale zu steuerungsrelevantem Wissen zu gelangen. (vgl. hierzu auch MERCHEL 1998, S. 419ff)

Zunächst wird in diesem Kapitel die relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige in den Jahren 2002 und 2005 abgebildet – d.h. die Inanspruchnahme dieser Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre (2.1.1 und 2.1.2). Anschließend wird der Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente sowie der einzelnen Hilfearten im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige betrachtet, d.h. der Anteil, den das jeweilige Hilfesegment oder die jeweilige Hilfeart an allen erzieherischen Hilfen sowie den Hilfen für junge Volljährige stellen. (2.1.3 und 2.2) Dabei werden das Segment der ambulanten Hilfen und das der Fremdunterbringungen noch einmal gesondert angeschaut und der Stellenwert der einzelnen ambulanten Hilfearten bzw. der einzelnen Fremdunterbringungsformen im jeweiligen Hilfesektor näher beleuchtet. Auch werden Spezifika einzelner Hilfearten – etwa der Anteil straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher an den Hilfen gem. § 29 und § 30 SGB VIII – hier aufgegriffen (2.2.1 und 2.2.2). Die Hilfen für junge Volljährige, die in den vorangehenden Abschnitten mit den erzieherischen Hilfen gemeinsam betrachtet werden, werden in Abschnitt 2.3 noch einmal gesondert dargestellt. Neben den Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige werden in diesem Kapitel auch die relative Inanspruchnahme von Inobhut- und Herausnahmen sowie von Sorgerechtsentzügen abgebildet (2.4). Ebenso wird der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die neben der Hilfe zur Erziehung eine Schule mit Förderschwerpunkt soziale emotionale Entwicklung besuchen, aufgegriffen (2.5). Zwar handelt es sich bei den letztgenannten Merkmalen nicht direkt um das Feld der erzieherischen Hilfen – alle drei aber tangieren die Realisierung erzieherischer Hilfen, die bspw. unter gänzlich anderen Vorzeichen gewährt werden, wenn im Vorfeld eine Inobhut-/Herausnahme oder ein Sorgerechtsentzug stattgefunden hat. Abschließend wird die Inanspruchnahme gemeinsamer Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder in Rheinland-Pfalz dargestellt. Hierbei handelt es sich zwar um eine Leistung aus dem Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 19 SGB VIII); gleichwohl aber gibt es große Überschneidungen hinsichtlich der potentiellen Adressatinnen und

Adressaten dieser Leistung und der erzieherischen Hilfen. Zudem handelt es sich bei der Zielgruppe dieser Hilfe um eine, die in Rheinland-Pfalz zunehmend an Bedeutung gewinnt, insbesondere wenn es um minderjährige Mütter geht.

2.1 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 sowie im Vergleich der Jahre 2002 und 2005

2.1.1 (Relative) Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005

Im Jahr 2005 werden in Rheinland-Pfalz insgesamt 17.305 Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige (§§ 29-35, 41 SGB VIII) gewährt.¹ Umgerechnet auf 1.000 in Rheinland-Pfalz lebende Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre ergibt sich für die Gesamtheit erzieherischer Hilfen ein Eckwert von 19,5, d.h. von 1.000 Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahre werden in Rheinland-Pfalz 19,5 Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut. In Prozent ausgedrückt entspricht dies einem Anteil an der Gesamtzahl der bis 21-Jährigen von knapp 2%, was die geringe quantitative Größe der Zielgruppe erzieherischer Hilfen zum Ausdruck bringt.²

Erwartungsgemäß – aufgrund der höheren soziostrukturellen Belastungen, die sich auf den Bedarf an Unterstützungsleistungen niederschlagen (vgl. Kapitel 8) - liegt der Eckwert erzieherischer Hilfen auch im Jahr 2005 in den kreisfreien Städten deutlich höher – fast doppelt so hoch - als in den Landkreisen: Während in den kreisfreien Städten gut 30 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden sind es in den Landkreisen noch 15,7. Die fünf kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt liegen mit einem Durchschnittswert von knapp 26 nahe dem Wert der kreisfreien Städte – wobei der Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt aufgrund der geringen Größe dieser Jugendamtsgruppe prinzipiell mit vorsichtiger Zurückhaltung gelesen werden muss. (vgl. Abb. 1)

¹ Aus gesetssystematischer Sicht sind Hilfen für junge Volljährige ein eigenständiger Leistungstatbestand, der von den Hilfen zur Erziehung durch das Lebensalter der jungen Menschen abgegrenzt wird. Faktisch aber stellen Hilfen für junge Volljährige häufig eine Verlängerung bzw. alters- und entwicklungsentsprechende Weiterführung der bereits vorher geleisteten Hilfe zu Erziehung dar, so dass es inhaltlich betrachtet Sinn macht, Hilfen gemäß § 41 SGBVIII im Kanon der erzieherischen Hilfen zu betrachten. (vgl. WIESNER 2001, S. 339) Entsprechend werden in diesem Bericht Hilfen gemäß § 41 SGBVIII in die Gesamtbetrachtung erzieherischer Hilfen eingereiht. Maßnahmen gem. § 31 SGBVIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) werden bei dieser Betrachtung einfach gezählt, obwohl in den so betreuten Familien im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 2,3 Kinder leben. Zählt man diese Kinder einzeln, so ergibt sich für das Jahr 2005 eine Gesamtzahl der im Rahmen erzieherischer Hilfen betreuten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden von 20.612 (allerdings ohne die Stadt Mainz, da diese keine Angaben zur Anzahl der in den „SPFH-betreuten“ Familien machen kann). Zu beachten ist weiterhin, dass Maßnahmen – und nicht Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – gezählt werden. Dies bedeutet, dass ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender, der mehrere Hilfen in einem Jahr erhält (z.B. im Falle eines Heimwechsels oder im Falle einer sich an die Heimerziehung anschließenden Sozialpädagogischen Familienhilfe), doppelt gezählt wird. Über den Anteil solcher geleisteten „Mehrfachhilfen“ können allerdings keine Aussagen getroffen werden.

² Genau genommen verringert sich die Zielgruppe erzieherischer Hilfen noch weiter, da im Zuge der Datenerfassung Maßnahmen - und nicht Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – gezählt werden (vgl. vorangehende Fußnote). Umgekehrt aber werden Maßnahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe als ein Fall gezählt, obwohl dort durchschnittlich 2,3 Kinder erreicht werden (vgl. vorangehende Fußnote).

Eckwert HZE gesamt (§§ 29-35, 41) 2005

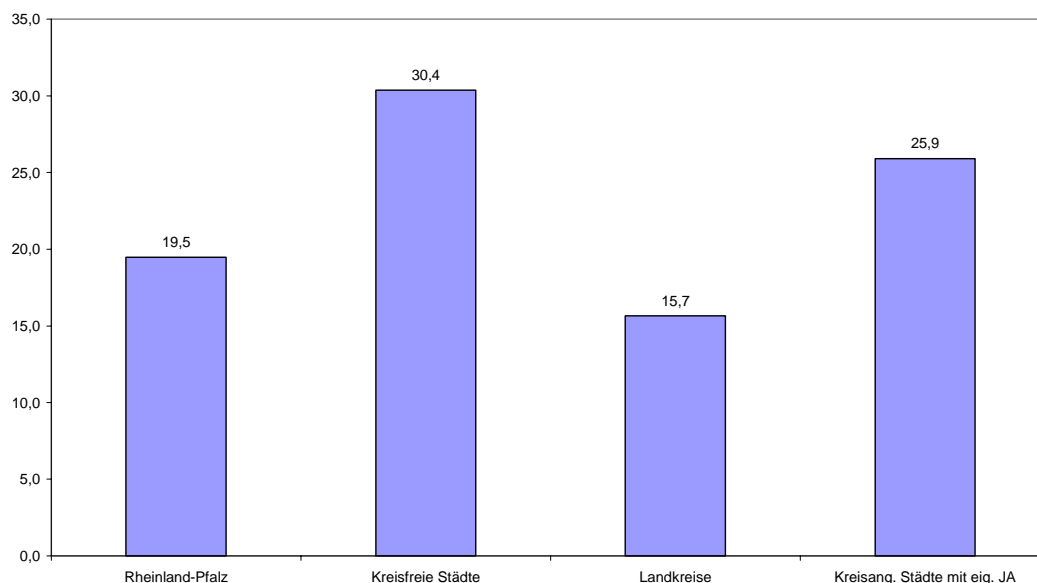


Abbildung 1: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen und Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt (§§ 29-35, 41 SGB VIII pro 1000 Personen unter 21 Jahren)

Betrachtet man die Eckwerte erzieherischer Hilfen sowie von Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich, so zeigt sich, dass die Eckwerte nahezu aller kreisfreien Städte über den Eckwerten der Landkreise liegen, was auf deutliche Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in diesen beiden Vergleichsgruppen verweist. Die Eckwerte der zwölf kreisfreien Städte streuen von 19,9 bis hin zu 47,6, also um das 2,4-fache. Ähnlich breit – um das 2,3-fache – streuen die Eckwerte der Landkreise, nämlich von 10,0 bis 23,4. (vgl. Abb. 2) Diese zum Teil enormen regionalen Disparitäten hinsichtlich des Eckwerts der Gesamtheit erzieherischer Hilfen, die sich im übrigen ebenso ausgeprägt in anderen Bundesländern zeigen³, lassen sich nicht ohne weiteres bewerten. Viel zu komplex sind die bedarfsbeeinflussenden Faktoren, als dass aus dem reinen Vergleich der Eckwerte unmittelbar Schlüsse gezogen werden könnten. Was dieser Vergleich aber leisten kann, ist vor dem Hintergrund der Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken Fragen aufzuwerfen, und so einen Beitrag dazu zu leisten, die jeweils jugendamtsspezifische Situation im Sinne einer Standortbestimmung und Reflexion der örtlichen Gegebenheiten in den Blick zu nehmen. Die im weiteren Verlauf dieses Berichts angestellten Betrachtungen möchten hierzu weitere Anregungen geben.

³ Vgl. Schilling/Lange/Pothmann/Fuchs, 2006 oder Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, 2002.

Eckwert HZE gesamt (§§ 29-35, 41) 2005

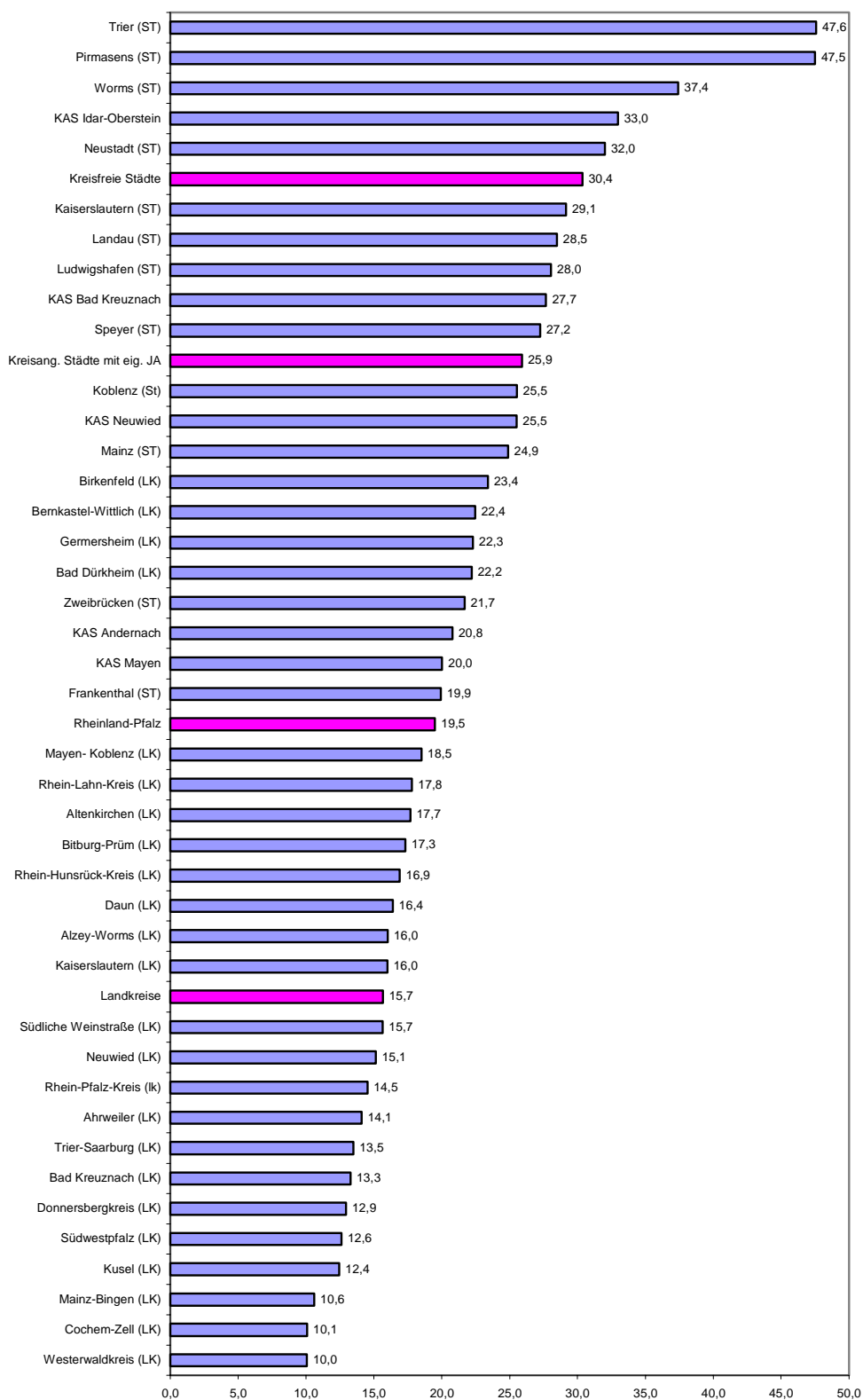


Abbildung 2: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen im interkommunalen Vergleich (§§ 29-35, 41 SGB VIII pro 1000 Personen unter 21 Jahren)

Differenziert nach einzelnen Hilfesegmenten – ambulante Hilfen, die im direkten Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen realisiert werden, teilstationäre Hilfen, bei denen die Kinder und Jugendlichen ebenfalls zu Hause wohnen bleiben, aber am Nachmittag täglich oder tageweise in einer Tagesgruppe oder Familie betreut werden, stationäre Hilfen, die unter einer Herausnahme des Kindes bzw. Jugendlichen für einen gewissen Zeitraum umgesetzt werden und Vollzeitpflege, bei der ein Kind bzw. Jugendlicher für einen bestimmten Zeitraum in einer Pflegefamilie lebt - zeigt sich, dass pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 7,6 Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen ambulanter Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) betreut werden. Der zweitgrößte Eckwert ist im Segment der stationären Hilfen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) zu verzeichnen (5,5), gefolgt vom Eckwert im Bereich der Vollzeitpflege (4,1). Der geringste Eckwert mit 2,2 entfällt auf die teilstationären Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII). Durch alle Hilfesegmente hindurch sind die Eckwerte in den kreisfreien Städten deutlich höher als in den Landkreisen. Am größten sind die Unterschiede bei den stationären Hilfen und der Vollzeitpflege: hier liegt der jeweilige Durchschnittseckwert der kreisfreien Städte mehr als 70% über dem jeweiligen Durchschnittseckwert der Landkreise. Am geringsten ist der Abstand bei den ambulanten Hilfen, wo der Durchschnittseckwert der kreisfreien Städte ein gutes Drittel über dem der Landkreise liegt. (vgl. Abb. 3) In den kreisfreien Städten fällt also nicht nur die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen deutlich höher aus als in den Landkreisen, sondern insbesondere die eingriffs- und kostenintensiven Fremdunterbringungen sind in den kreisfreien Städten deutlich häufiger vorzufinden als in den Landkreisen.

Eckwerte nach Hilfesegmenten im Jahr 2005

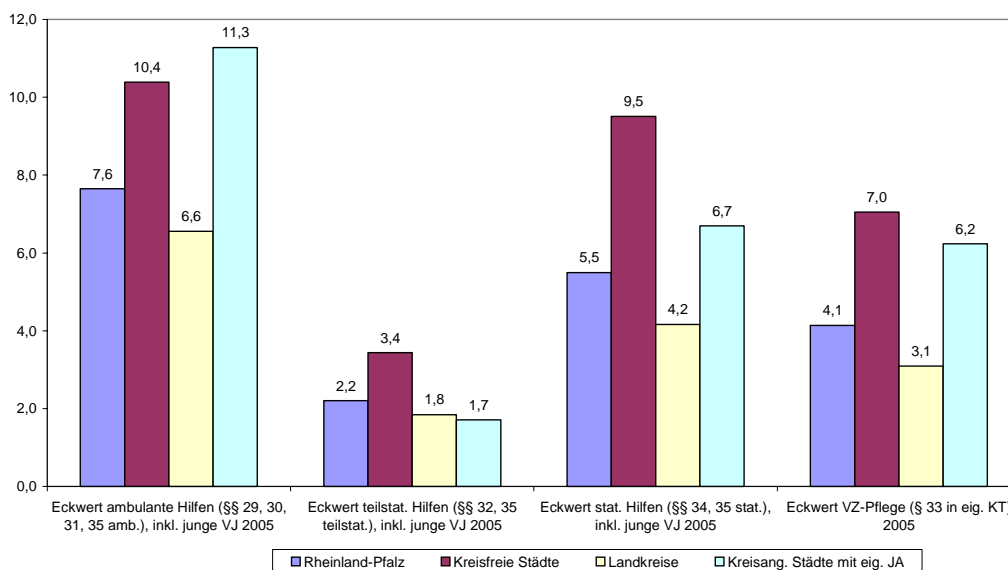


Abbildung 3: Eckwerte nach Hilfesegmenten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

2.1.2 Entwicklung der (relativen) Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sowie von Hilfen für junge Volljährige von 2002 bis 2005

Von 2002 bis 2005 haben die Fallzahlen erzieherischer Hilfen und Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz um 1.935 Maßnahmen zugenommen: Im Jahr 2002 wurden 15.370 Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige (§§ 29-35, 41 SGB VIII) gewährt, im Jahr 2005 sind es bereits 17.305. Diese Steigerung entspricht einer Zunahme der absoluten Fallzahlen um 12,6%.⁴ Betrachtet man die relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und der Hilfe für junge Volljährige – also die

⁴ Die hier angegebene Fallzahl für das Jahr 2002 ist nicht mit der Fallzahl im Landesbericht 2002 identisch, da das damals fehlende Jugendamt seine Daten für das Jahr 2002 nachgereicht hat und zudem von einigen Jugendämtern Korrekturen vorgenommen wurden.

Entwicklung der Eckwerte -, so zeigt sich von 2002 bis 2005 eine etwas deutlichere Steigerung (um 16,1%), was auf die rückläufigen Zahlen der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre zurückzuführen ist.⁵ Während im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz 16,8 Maßnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre realisiert wurden, sind es im Jahr 2005 bereits 19,5. Unterschieden nach kreisfreien Städten und Landkreisen zeigen sich hinsichtlich dieser Entwicklungen keine nennenswerten Unterschiede. (vgl. Abb. 4)

Entwicklung der Fallzahlen und Eckwerte HZE gesamt (§§ 29-35, 41) von 2002 bis 2005 in Prozent

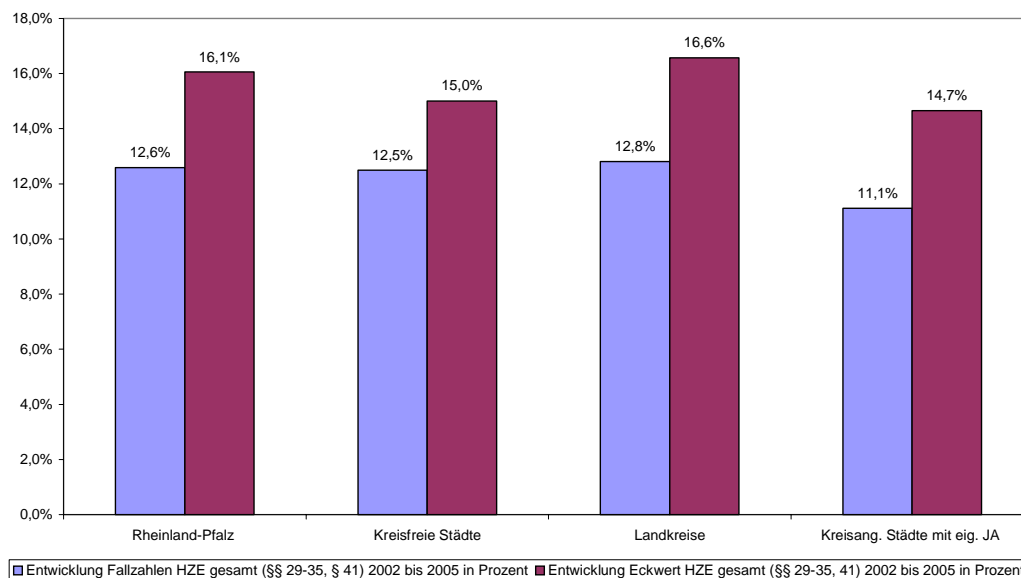


Abbildung 4: Entwicklung der Fallzahlen und Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Die Zunahme der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wird in Rheinland-Pfalz allerdings gebremst durch die Entwicklungen auf Seiten der jungen Volljährigen – hier haben die Fallzahlen von 2002 bis 2005 um ein gutes Viertel abgenommen, wobei der deutlichste Rückgang im stationären Bereich festzustellen ist (- 53,8%). Da sich gerade bei dieser Altersgruppe nicht unerhebliche Unsicherheiten in der Datenerhebung zeigen⁶ und diese Altersgruppe zudem einen vergleichsweise geringen Anteil an der Gesamtzielgruppe erzieherischer Hilfen stellt, ist es im Hinblick auf die Bewertung der Entwicklungen in den vergangenen Jahren bedeutsam, diese auch ohne die Altersgruppe der jungen Volljährigen zu betrachten. So gesehen zeigt sich von 2002 bis 2005 eine deutlichere Zunahme der Fallzahlen und des Eckwerts – sodann bezogen auf 1.000 bis 18-Jährige in Rheinland-Pfalz. Zudem zeigt sich bezogen auf die Minderjährigen eine deutlichere Steigerung der relativen Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den Landkreisen: dort haben im Jahr 2005 23,7% mehr Kinder und Jugendliche pro 1.000 bis 18-Jährige erzieherische Hilfen bekommen als noch im Jahr 2002; in den kreisfreien Städten liegt die Steigerung des

⁵ Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre haben von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz um 3% (entspricht 27.382 Kindern und Jugendlichen) abgenommen.

⁶ Die jungen Volljährigen wurden im Jahr 2002 gesondert erhoben, im Jahr 2005 hingegen bei den einzelnen Paragraphen abgefragt, um eine Zuordnung der Leistungen für junge Volljährige zu den einzelnen Hilfearten vornehmen zu können. Durch diesen Wechsel der Erhebungsweise kam es zu Unsicherheiten im Ausfüllverhalten – insbesondere hinsichtlich der Frage, ob im Falle des Volljährig-Werdens während einer Hilfe diese Hilfe unter dem selben Paragraphen doppelt gezählt werden soll oder nicht – was dazu führt, dass die Daten mit großer Wahrscheinlichkeit eine größere Abnahme aufzeigen, als in der Realität stattgefunden hat (denn im Jahr 2002 war dem Fragebogen unmissverständlicher zu entnehmen, dass im o.g. Falle Doppelzählungen gewünscht sind). Insofern ist ein Teil der Abnahme der Fallzahlen in dieser Altersgruppe auf die unterschiedliche Art der Datenerhebung zurückzuführen.

Eckwerts gut sieben Prozentpunkte darunter. (vgl. Abb. 5)

Entwicklung der Fallzahlen und Eckwerte HZE gesamt (§§ 29-35, ohne junge Volljährige)
von 2002 bis 2005 in Prozent

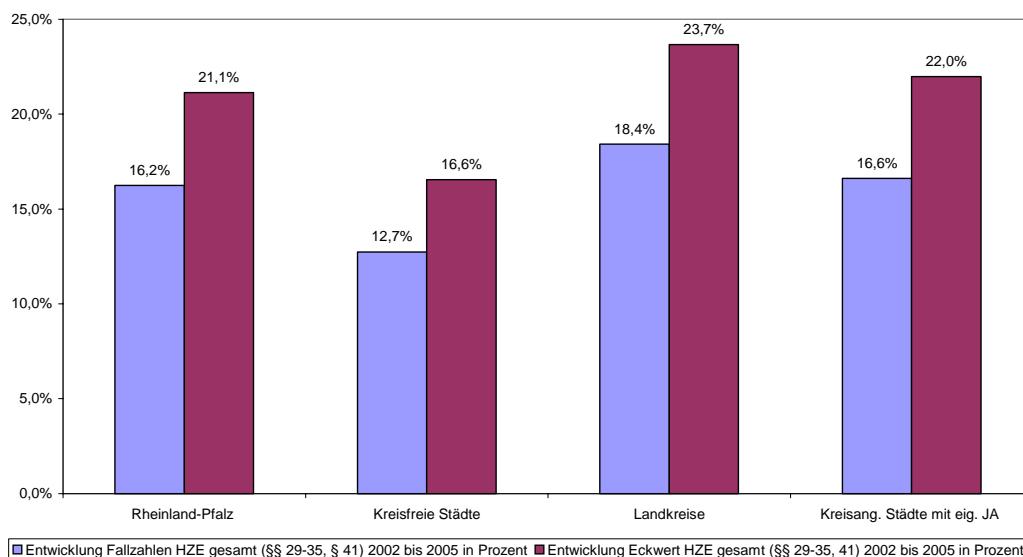


Abbildung 5: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen (*ohne junge Volljährige*) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Entwicklung des Eckwerts erzieherischer Hilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige zeigt sich eine Zunahme in 83% der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke (34 Jugendämter) – angefangen bei einer kaum spürbaren Steigerung von 0,4% bis hin zu einer Steigerung von 63,5%. In den verbleibenden sieben Jugendamtsbezirken haben die Eckwerte abgenommen, wobei die prozentuale Abnahme zwischen 1,7% und 31,3% variiert. (vgl. Abb. 6) Lässt man die jungen Volljährigen bei dieser Betrachtung aus o.g. Gründen außer Acht, so zeigt sich eine Steigerung des Eckwerts in 85,4% der Bezirke (35 Jugendämter). Die Spannweite der Steigerungsrate ist so betrachtet deutlich größer: sie reicht von 2,5% bis hin zu 83,3%. (vgl. Abb. 6)

Entwicklung des Eckwerts HZE gesamt mit und ohne junge Volljährige (§§ 29-35, 41 pro 1.000 bis 21-Jährige bzw. §§ 29-35 pro 1.000 bis 18-Jährige) von 2002 bis 2005

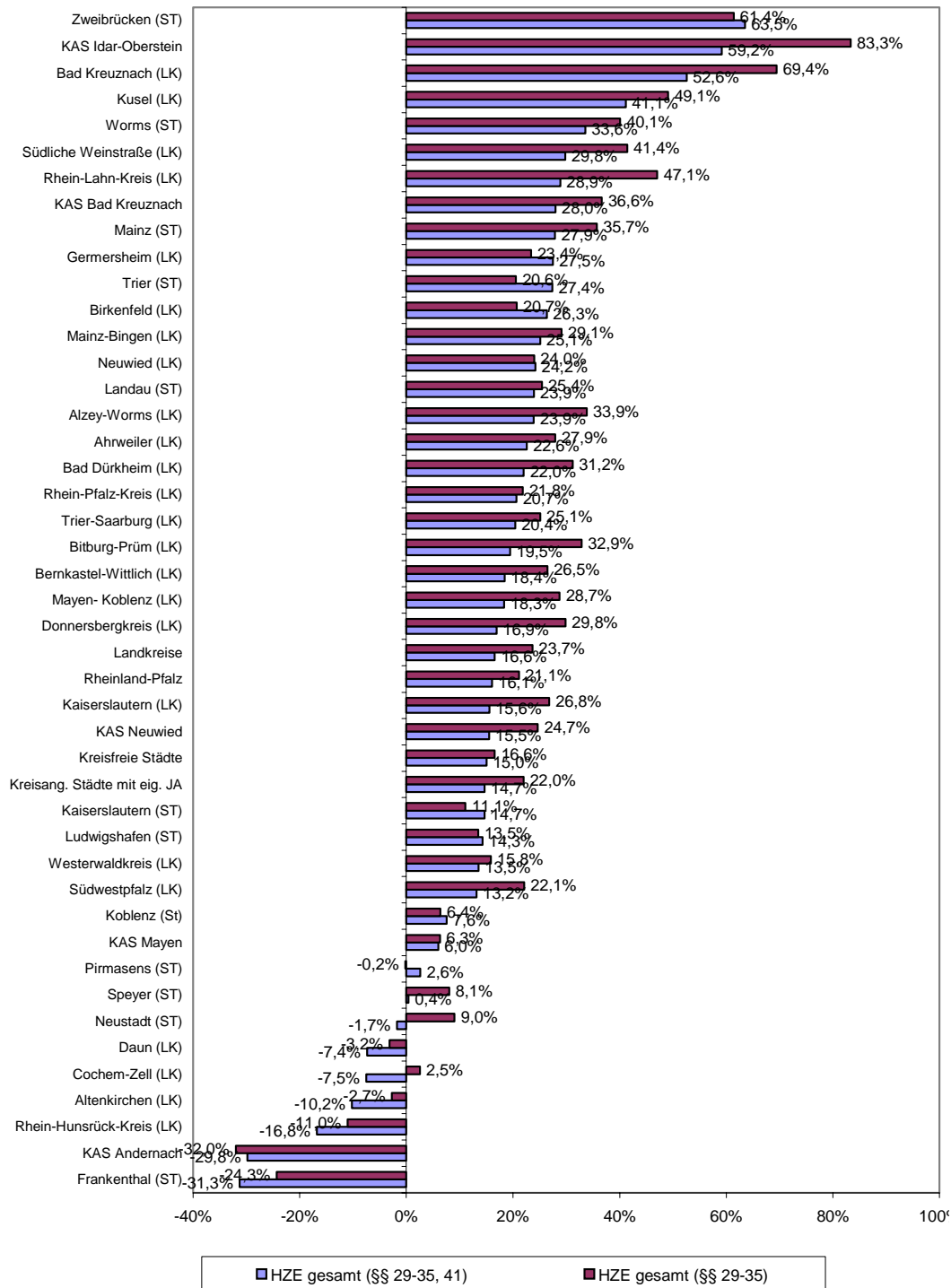


Abbildung 6: Entwicklung der Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich

Differenziert nach Hilfesegmenten zeigt sich für Rheinland-Pfalz, dass der Zuwachs der erzieherischen Hilfen – einschließlich der Hilfen für junge Volljährige - von 2002 bis 2005 ausschließlich auf die ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) sowie die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) zurückzuführen ist. Am stärksten haben die ambulanten Hilfen

zugenommen: die Fallzahlen um 31,6%, der Eckwert um 35,6%. Bei der Vollzeitpflege betragen die Zuwächse 12,6% bei den Fallzahlen und 16% beim Eckwert. Im teilstationären (§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) und stationären Segment (§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) haben die Fallzahlen hingegen leicht abgenommen (-0,9% bzw. -1,7%); aufgrund der rückläufigen Zahlen der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre im selben Zeitraum sind die Eckwerte in diesen Segmenten allerdings trotzdem angestiegen, d.h. pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre benötigen im Jahr 2005 (geringfügig) mehr Kinder und Jugendliche eine Unterstützung in Form (teil)stationärer Hilfen als im Jahr 2002. Bezüglich der Entwicklungen im ambulanten Segment sowie im Bereich der Vollzeitpflege zeigen sich in den kreisfreien Städten und den Landkreisen ähnliche Tendenzen: in beiden Vergleichsgruppen haben die Eckwerte in diesen Leistungsbereichen zugenommen, je etwas stärker in den Landkreisen. Gegenläufig verhält es sich in diesen beiden Vergleichsgruppen mit den Entwicklungen in den Bereichen der teilstationären und stationären Hilfen: erstere haben in den kreisfreien Städten ab- und in den Landkreisen zugenommen, letztere genau umgekehrt – allerdings mit je geringen Prozentwerten. (vgl. Abb. 7)

Entwicklung der Eckwerte nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) von 2002 bis 2005 in Prozent (inklusive der jungen Volljährigen)

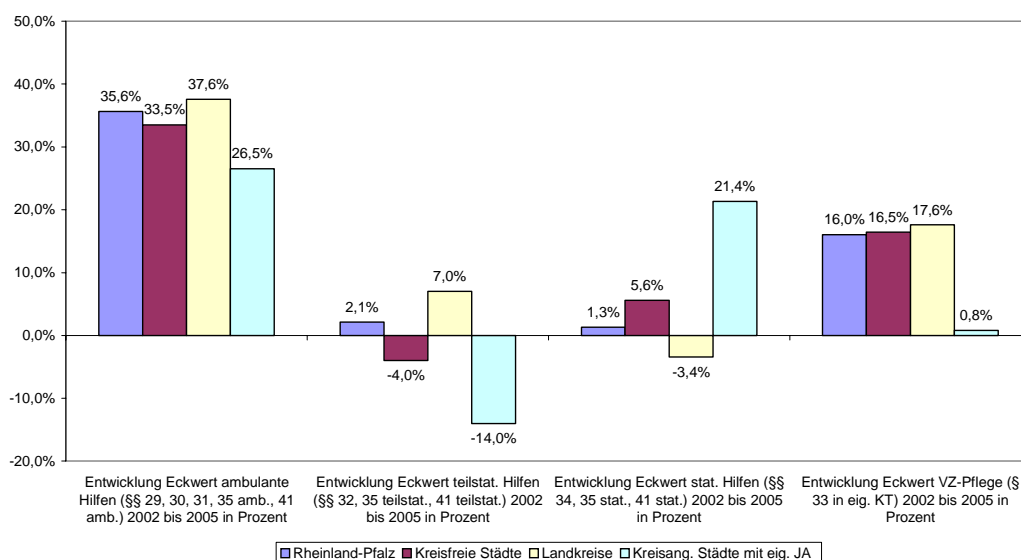


Abbildung 7: Entwicklung der Eckwerte erzieherischer Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige von 2002 bis 2005 nach Hilfesegmenten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Betrachtet man ausschließlich die Entwicklungen der Eckwerte der bis 18-Jährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, so zeigen sich für Rheinland-Pfalz andere Trends: Zwar hat so betrachtet der Eckwert der ambulanten Hilfen ebenfalls am deutlichsten zugenommen – nämlich um 37,6%. Im Segment der Vollzeitpflege und der stationären Hilfen aber zeigen sich gleich stark ausgeprägte Zunahmen um jeweils etwa 15% (vgl. Abb. 8). D.h. die oben beschriebene Stagnation der stationären Hilfen ist nicht ausschließlich auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen, sondern ebenso auf eine zurückhaltendere Gewährungspraxis stationärer Hilfen bei den jungen Volljährigen.⁷

⁷ Bzw. sind hier auch die weiter oben beschriebenen Erhebungsunsicherheiten bezüglich der Zielgruppe der jungen Volljährigen zu bedenken, die dazu führen, dass in 2005 weniger junge Volljährige erfasst werden, auch wenn sich an der Gewährungspraxis nichts verändert hat. Inwieweit der Rückgang im stationären Bereich tatsächlich auf diese Erhebungsunsicherheit oder aber auf einen tatsächlichen Rückgang der Fallzahlen der über 18-Jährigen zurückzuführen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkretisiert werden. Insofern bleiben hier zukünftige Entwicklungen abzuwarten.

Entwicklung des Eckwerts nach Hilfesegmenten von 2002 bis 2005 in Prozent
(ohne junge Volljährige)

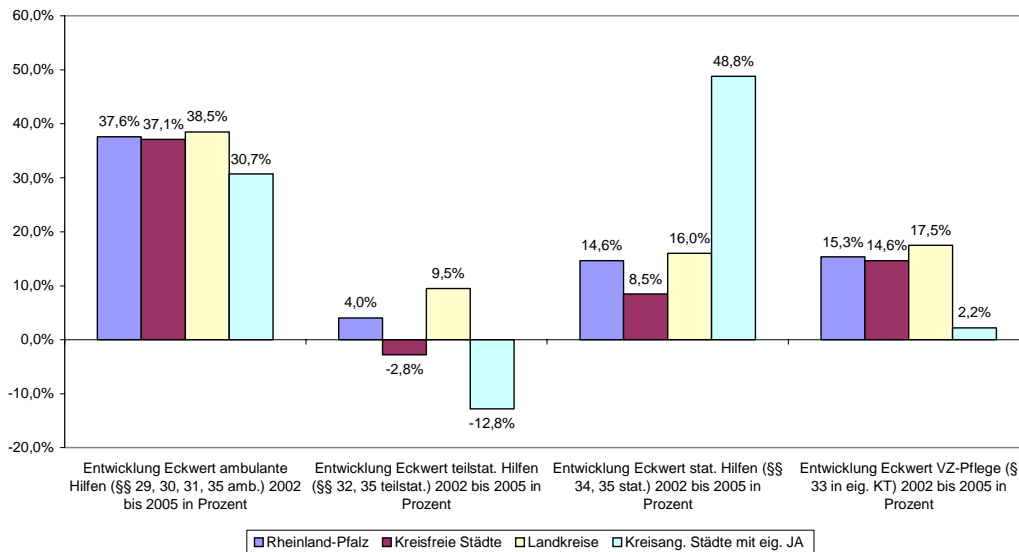


Abbildung 8: Entwicklung der Eckwerte erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005 ohne junge Volljährige nach Hilfesegmenten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich hinsichtlich der Entwicklung der Eckwerte in den einzelnen Hilfesegmenten, dass die überwiegende Mehrzahl der Jugendämter im ambulanten Hilfesektor ausgebaut hat: Bezieht man die Hilfen für junge Volljährige mit ein, so hat der Eckwert der ambulanten Hilfen in 80% der rheinland-pfälzischen Jugendämter zugenommen; betrachtet man nur die minderjährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, so ist sogar eine Zunahme in 87,8% der Jugendamtsbezirke zu verzeichnen (vgl. Abb. 9). Auch im Bereich der Vollzeitpflege zeigt sich – wenn auch nicht so deutlich wie im ambulanten Sektor – ein Trend hin zur stärkeren Inanspruchnahme: In gut zwei Drittel der Jugendamtsbezirke (28 oder 68,3%) hat die relative Inanspruchnahme dieser Hilfeform eine Zunahme erfahren, in 13 (31,7%) eine Abnahme – und zwar unabhängig davon, ob man die jungen Volljährigen in diese Betrachtung mit einbezieht oder nicht (vgl. Abb. 10). Bei den stationären Hilfen ist ein solch einheitlicher Trend in Richtung „zunehmende Inanspruchnahme“ nur dann festzustellen, wenn man sich ausschließlich die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige anschaut: So gesehen hat – ebenso wie in der Vollzeitpflege – in zwei Drittel der Jugendamtsbezirke die Inanspruchnahme stationärer Hilfen zugenommen (28 oder 68,3%). Bezieht man hingegen die jungen Volljährigen in diese Betrachtung mit ein, so haben die stationären Eckwerte „nur“ in etwa der Hälfte der Jugendamtsbezirke (21 oder 51,2%) zugenommen (vgl. Abb. 11). Am heterogensten verhält es sich mit der Entwicklung des Eckwerts bei den teilstationären Hilfen: Sowohl mit als auch ohne die Hilfen für junge Volljährige betrachtet – die in diesem Hilfesektor ohnehin so gut wie keine Rolle spielen – hat eine Steigerung des Eckwerts in 56,1% (23) der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke stattgefunden (vgl. Abb. 12). Fasst man die Entwicklungen in den einzelnen Bereichen zusammen, so zeigt sich, dass – lässt man die jungen Volljährigen außer Acht, was angesichts der weiter vorne beschriebenen Erhebungsunsicherheiten bezüglich dieser Zielgruppe die angemessenere Betrachtungsweise darstellt – zwei Drittel der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke (68,3%) in allen oder aber in mindestens drei der vier Hilfesegmente eine Zunahme der Inanspruchnahme zu verzeichnen haben. Innerhalb der Gruppe der Landkreisjugendämter sind es sogar 75% der Jugendämter, auf die dies zutrifft⁸,

innerhalb der Gruppe der kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt noch 58,8%⁹. Umgekehrt ist eine Abnahme in allen oder aber mindestens drei Segmenten in vier Jugendamtsbezirken (9,8%) – je in zwei Stadt- und zwei Landkreisjugendämtern - vorzufinden.

Entwicklung Eckwert ambulante Hilfen mit und ohne junge Volljährige (§§ 29-31, 35 amb., ggf. 41 amb.) 2002 bis 2005 in Prozent

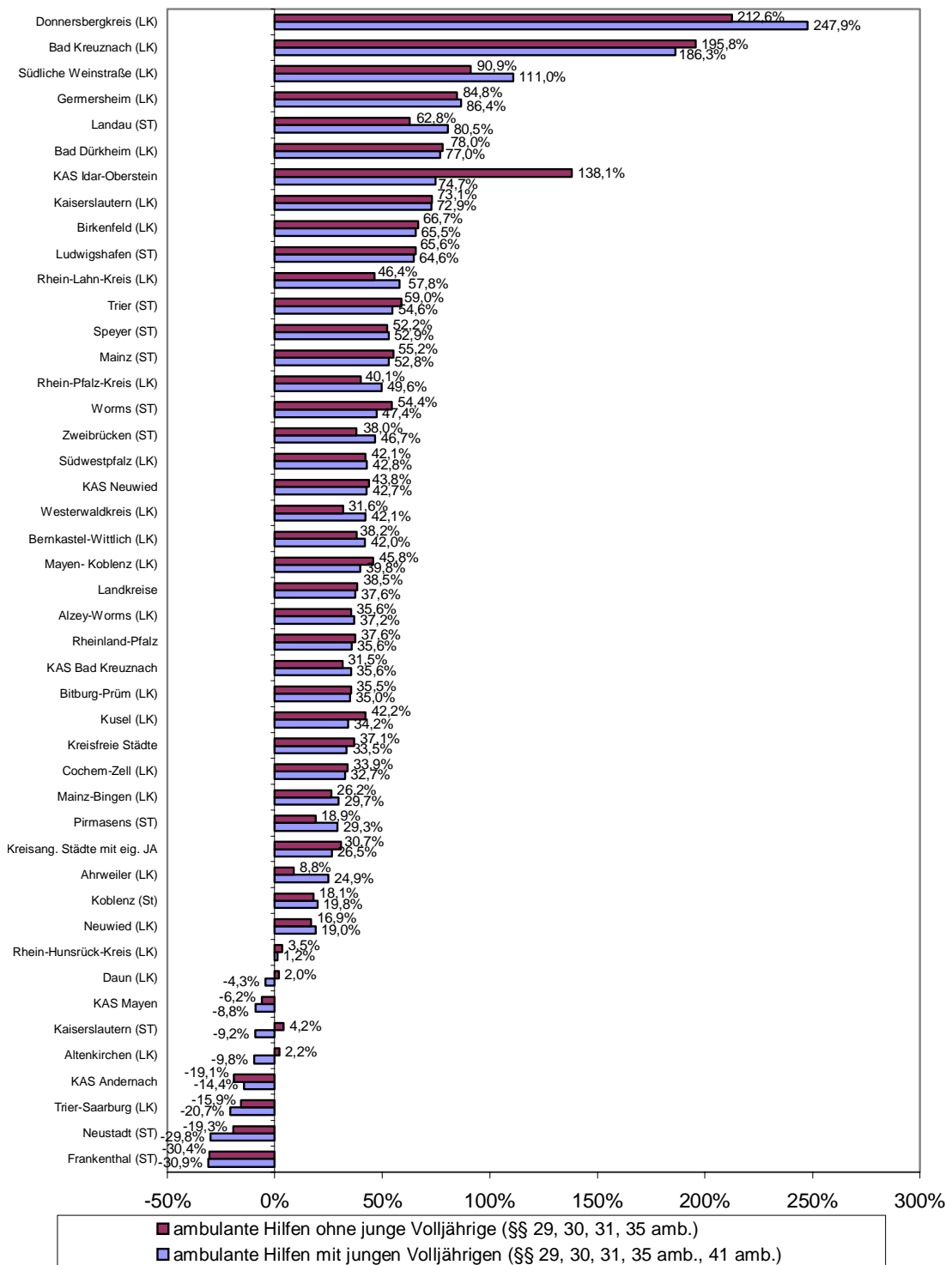


Abbildung 9: Entwicklung der Eckwerte der ambulanten Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich

⁸ In den verbleibenden Jugendamtsbezirken der Landkreise (6) sind die Eckwerte vier mal in zwei Segmenten und zwei mal in drei Segmenten zurückgegangen.

⁹ In den verbleibenden Jugendamtsbezirken der kreisfreien und kreisangehörigen Städte (7) sind die Eckwerte fünf mal in zwei Segmenten und zwei mal in drei oder vier Segmenten zurückgegangen.

Entwicklung Eckwert VZ-Pflege (§ 33 in eigener Kostenträgerschaft) 2002 bis 2005 in Prozent

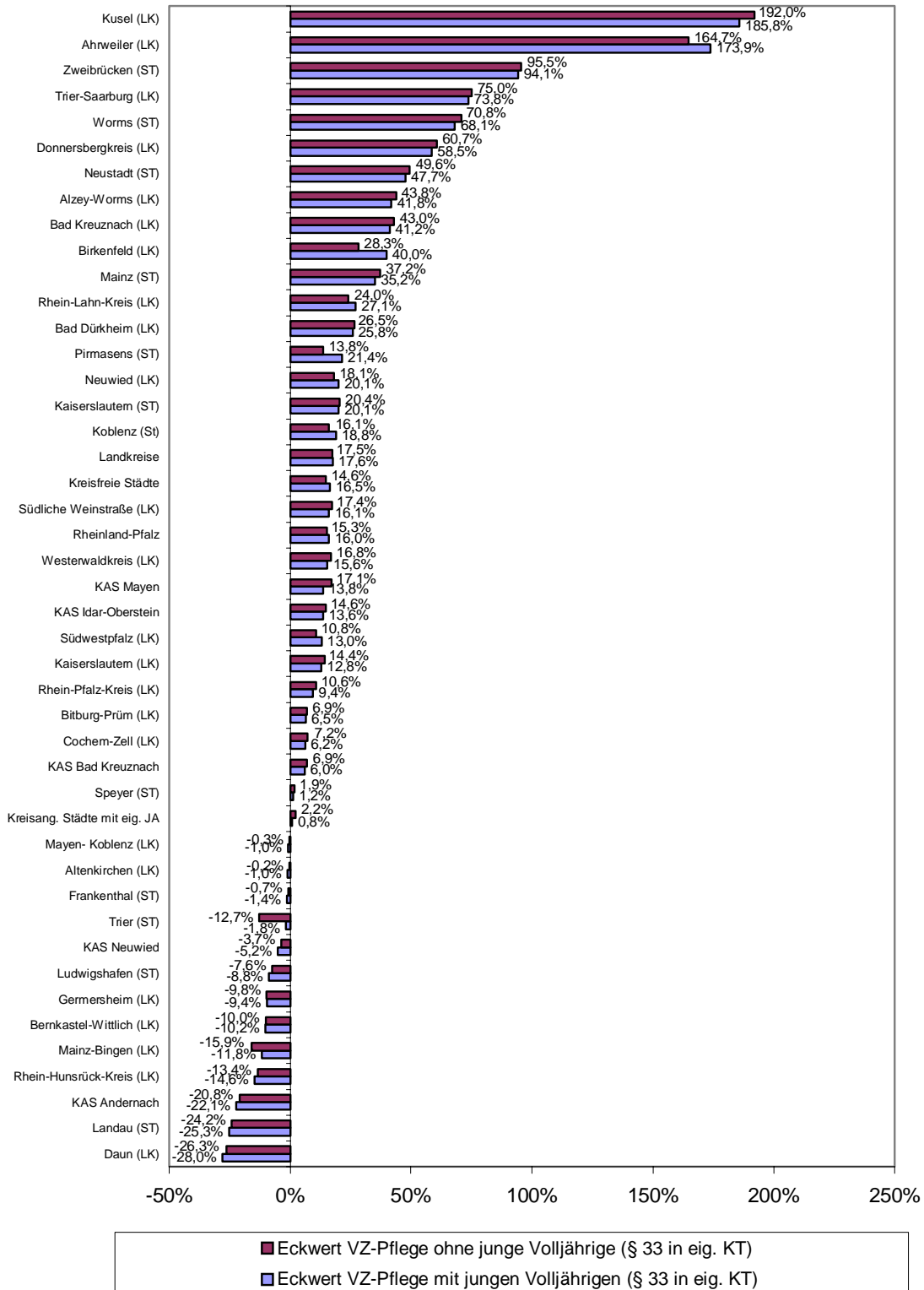


Abbildung 10: Entwicklung der Eckwerte der Vollzeitpflege mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich

Entwicklung Eckwert stationäre Hilfen mit und ohne junge Volljährige (§§ 34, 35 stat., ggf. 41 stat.) 2002 bis 2005 in Prozent

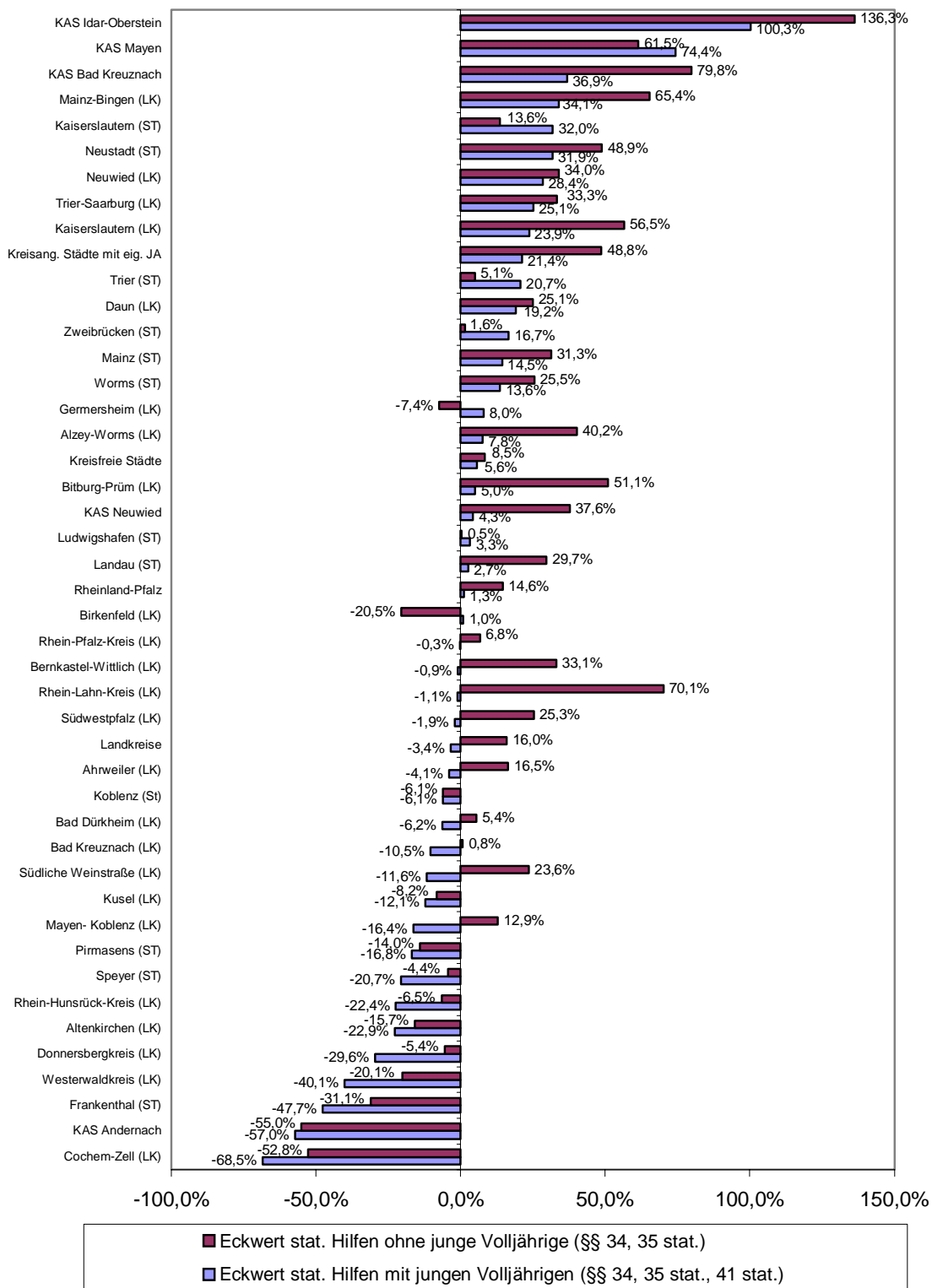


Abbildung 11: Entwicklung der Eckwerte der stationären Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich

Entwicklung Eckwert teilstationäre Hilfen mit und ohne junge Volljährige (§§ 32, 35 teilstat., ggf. 41 teilstat.) 2002 bis 2005 in Prozent

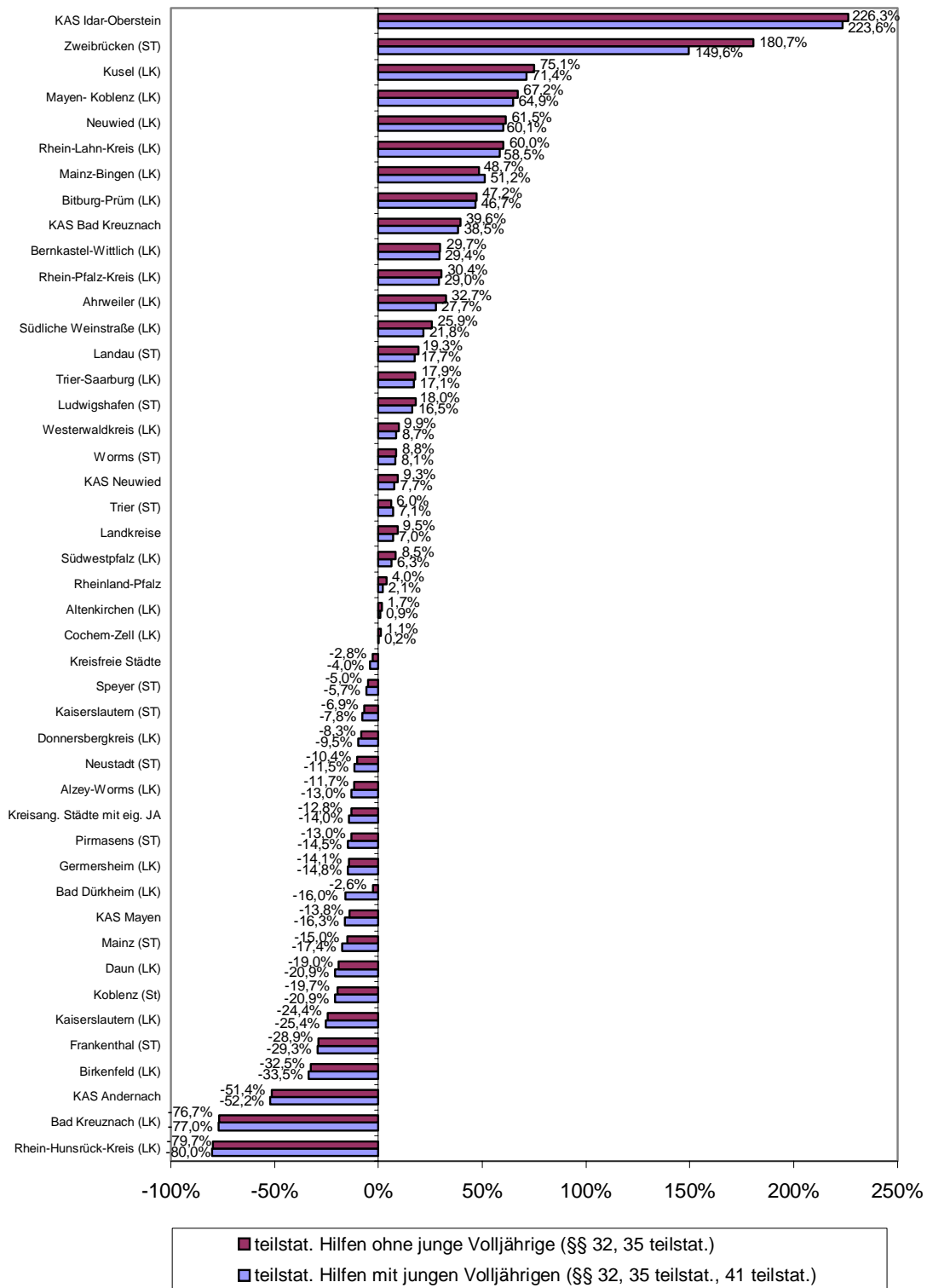


Abbildung 12: Entwicklung der Eckwerte der teilstationären Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich

Weiter aufschlussreich ist die Betrachtung der Entwicklung der relativen Inanspruchnahme einzelner Hilfearten. Hier müssen allerdings die jungen Volljährigen komplett außer Acht gelassen werden, da die Erhebungsweise für das Jahr 2002 eine Zuordnung der Hilfen für junge Volljährige zu den einzelnen Hilfearten nicht zulässt. Wie sich bereits bei der Entwicklung der Hilfesegmente abgezeichnet hat, sind es die ambulanten Hilfearten, die am stärksten zugenommen haben. Am deutlichsten gilt dies für die Sozialpädagogische Familienhilfe, deren Eckwert von 2002 bis 2005 um 52% zugenommen hat. Um noch gut 40% zugelegt hat die Soziale Gruppenarbeit, gefolgt von einer 24%-igen Zunahme bei den Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen. Zunahmen in ähnlicher Höhe sind bei der Vollzeitpflege und den stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII (Heim/sonstige betreute Wohnformen) zu verzeichnen : bei der Vollzeitpflege um gut 15%, bei Hilfen gem. § 34 SGB VIII um gut 14%.¹¹ Leicht zugenommen haben Hilfen gem. § 32 SGB VIII, deutlich abgenommen Hilfen gem. § 35 SGB VIII (vgl. Abb. 13).¹¹

Entwicklung der Eckwerte nach Hilfearten von 2002 bis 2005 in Prozent

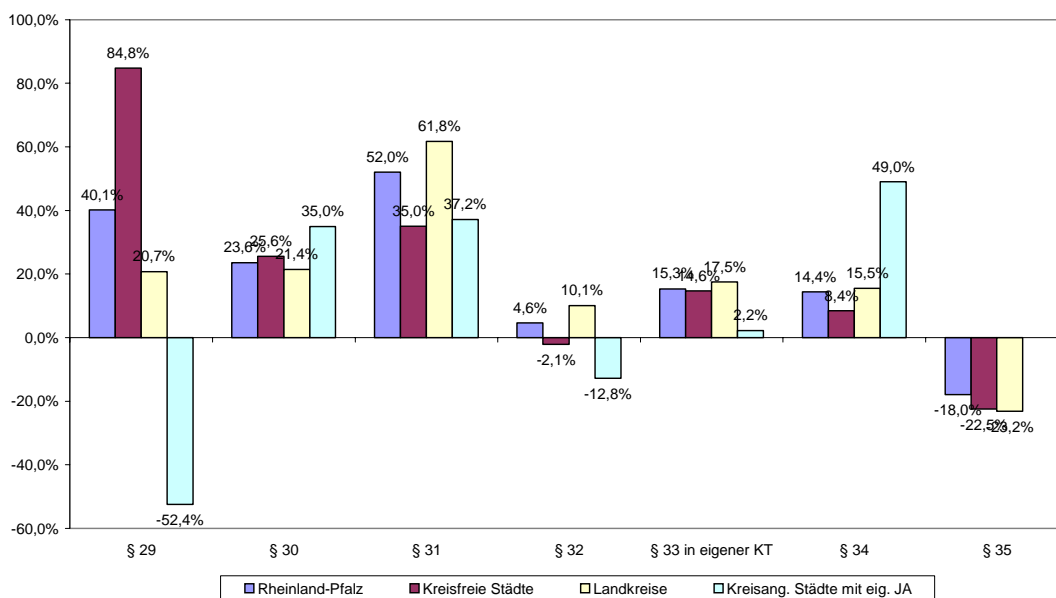


Abbildung 13 : Entwicklung der Eckwerte erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005 ohne junge Volljährige nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen, und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt¹²

2.1.3 Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) und Hilfeformen im Jahr 2005

Von den im Jahr 2005 insgesamt 17.305 geleisteten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz entfallen 6.790 Hilfen auf ambulante Angebote (§§ 29-31, 35 und 41 ambulant SGB VIII). Der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen liegt damit im Jahr 2005 bei 39,2%, womit die ambulanten Hilfen zum größten Hilfesegment in Rheinland-Pfalz avanciert sind.¹³ Bedenkt man darüber hinaus, dass

¹⁰ Hinsichtlich der Entwicklungen von Hilfen gem. § 34 SGB VIII wird an dieser Stelle nicht unterschieden zwischen Hilfen in Heimen und Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen. Dies liegt daran, dass es im Jahr 2002 nicht unerhebliche Unterschiede hinsichtlich der Zuordnung von 34er-Hilfen zu der einen oder anderen Betreuungsart gab, die letztlich dazu führen, dass diesbezüglich keine verlässlichen Angaben für das Jahr 2002 gemacht werden können.

¹¹ Die Entwicklung der Eckwerte der einzelnen Hilfearten im interkommunalen Vergleich ist im Datenanhang abgebildet.

¹² Aufgrund kleiner Fallzahlen fehlen die Entwicklungen von Hilfen gem. § 35 SGB VIII bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.

¹³ Auch wenn man die jungen Volljährigen bei dieser Betrachtung außer Acht lässt, zeigt sich die große Bedeutung des ambulanten Sektors: ausschließlich bezogen auf die minderjährigen HZE-Empfängerinnen und Empfänger beträgt der Anteil der ambulanten Hilfen 38,7%; auch dann liegt der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen (41,2%) deutlich über dem entsprechenden Anteil bei den kreisfreien Städten (33,7%).

in der ambulanten Hilfeform der Sozialpädagogischen Familienhilfe durchschnittlich 2,3 Kinder pro Maßnahme erreicht werden, diese Maßnahmen aber als nur ein Fall gezählt werden, so wird die Bedeutung des ambulanten Hilfesektors noch einmal deutlicher.¹⁴ Weitere 11,3% der Hilfen (1.957) werden teilstationär – also in Tagesgruppen bzw. in seltenen Fällen auch in Familien – gewährt (§ 32, 41 teilstationär SGB VIII), so dass etwa genau die Hälfte der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 unter Erhalt des Lebensmittelpunkts der eigenen Familie realisiert wird. Die verbleibenden knapp 50% der Hilfen zur Erziehung finden unter Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus seiner Familie statt, und zwar zu 28,2% durch die Unterbringung in stationären Einrichtungen (Heime, sonstige betreute Wohnformen - §§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) (4.881) und zu 21,2% durch die Unterbringung in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) (3.676).

Differenziert nach kreisfreien Städten und Landkreisen zeigt sich, dass ambulante Hilfen im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen in den Landkreisen eine nennenswert größere Rolle spielen als in den kreisfreien Städten – ihr Anteil fällt in den Landkreisen knapp acht Prozentpunkte höher aus als in den Städten. Umgekehrt fällt der Anteil der stationären Hilfen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) und der Vollzeitpflege in den Landkreisen entsprechend geringer aus als in den kreisfreien Städten: in den Landkreisen werden 46,4% der erzieherischen Hilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige unter Herausnahme des Kindes bzw. des Jugendlichen aus seiner Familie realisiert, in den kreisfreien Städten 54,5% (vgl. Abb. 14).

Anteil einzelner Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41) im Jahr 2005

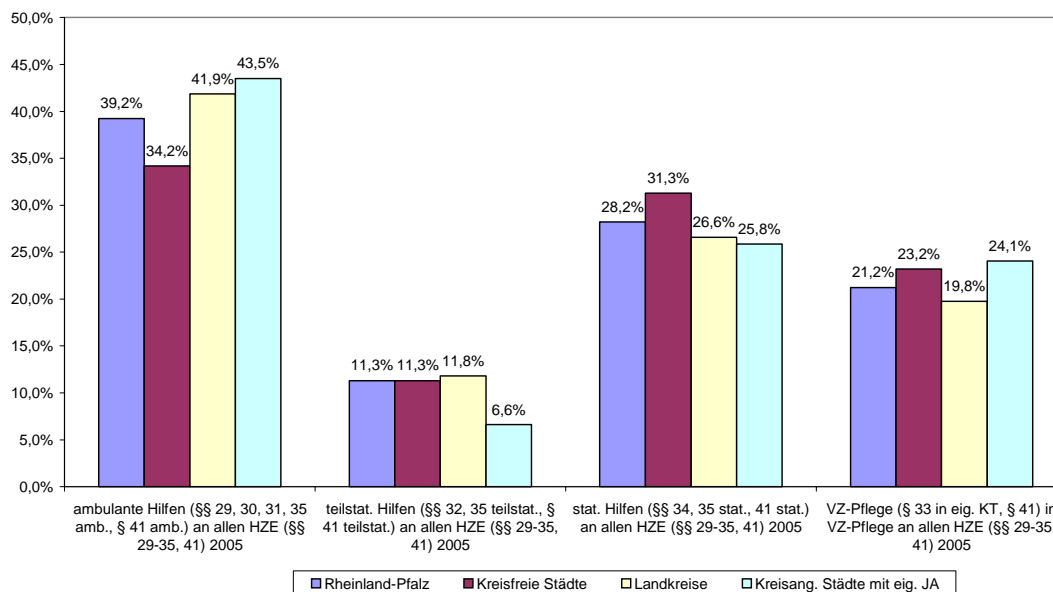


Abbildung 14: Anteil der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Fasst man die einzelnen Hilfearten nicht nach Segmenten zusammen, sondern betrachtet sie einzeln, so zeigt sich, dass die beiden Hilfearten der Heimerziehung (§

¹⁴ Gezählt wurden im Rahmen dieser Anteilsberechnungen 3.264 Hilfen gem. § 31. In den so betreuten Familien leben insgesamt 7.354 Kinder unter 18 Jahren (allerdings ohne Berücksichtigung der Stadt Mainz, die zu der Anzahl der in den SPFH-betreuten Familien lebenden Kindern keine Angaben machen konnte). Nimmt man diese Kinderzahl als Grundlage der Anteilsberechnung, so ist in Rheinland-Pfalz (ohne die Stadt Mainz) von insgesamt 20.612 Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden in Hilfen zur Erziehung auszugehen, von denen 51,6% in ambulanten Hilfen betreut werden, 22,2% in stationären Hilfen, 17% in Vollzeitpflege und Hilfen für junge Volljährige und 9,2% in teilstationären Hilfen.

34 SGB VIII, ohne Sonstige betreute Wohnformen) und der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) je einen Anteil von gut 20% an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2005 stellen und damit die quantitativ bedeutsamsten Hilfeformen darstellen. Drittbedeutsamste Hilfe mit einem Anteil von knapp 19% ist die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), gefolgt von der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) und den teilstationären Hilfen (§ 32 SGB VIII).¹⁵ Bei einer reinen Betrachtung der kreisfreien Städte bleibt diese Reihenfolge der einzelnen Hilfearten erhalten – allerdings kommt den Hilfen in Heimen und in Vollzeitpflege eine noch größere Bedeutung zu als im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz, während die Sozialpädagogische Familienhilfe entsprechend an Bedeutung einbüßt. In den Landkreisen hingegen stellen Hilfen in Heimen und die Sozialpädagogische Familienhilfe die größten Hilfesegmente dar, dicht gefolgt von der Vollzeitpflege (vgl. Abb. 15).

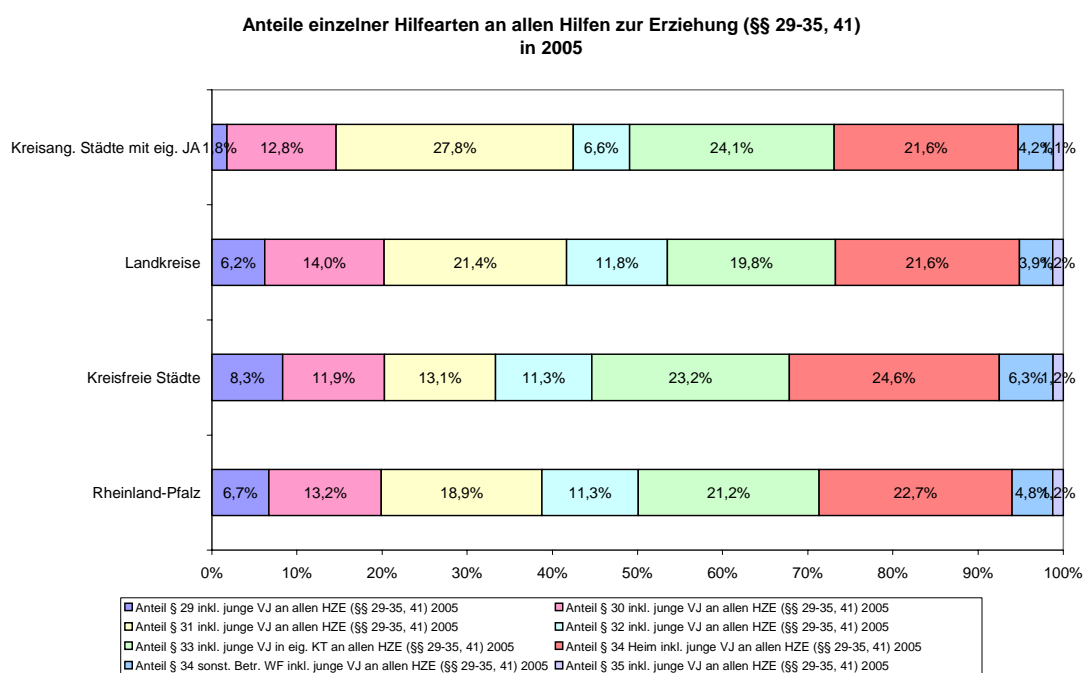


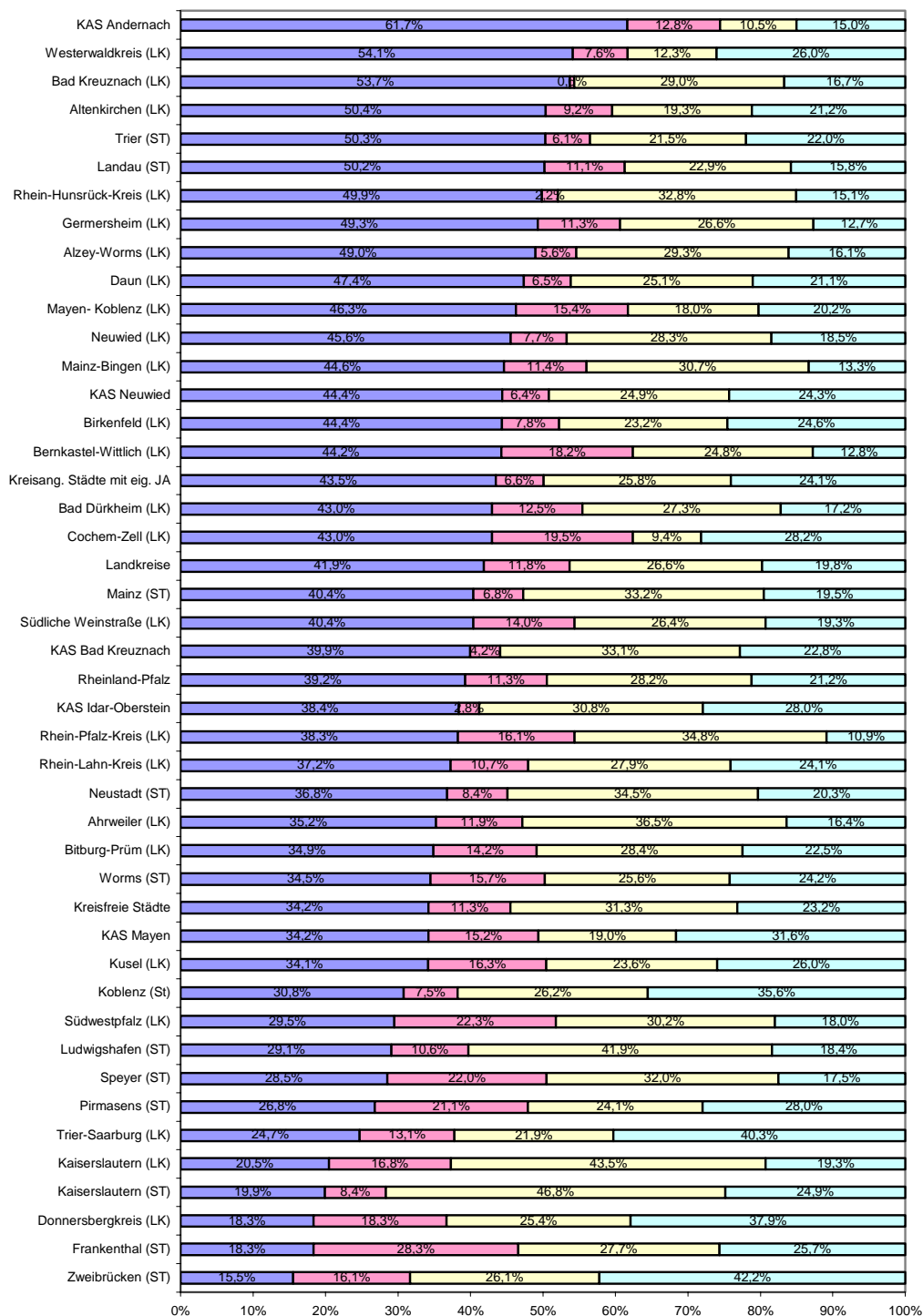
Abbildung 15: Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Hinsichtlich des Stellenwerts der einzelnen Hilfesegmente zeigen sich im interkommunalen Vergleich deutliche Unterschiede. So variiert der Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) in den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2005 von 15,5% bis hin zu 61,7%. Während also in dem Jugendamtsbezirk mit dem geringsten Anteil ambulanter Hilfen nur jede 6. bis 7. Hilfe in ambulanter Form erbracht wird, wird in dem Jugendamtsbezirk mit dem höchsten Anteil dieser Hilfeform mehr als jede 2. Hilfe in ambulanter Form realisiert. Bezogen auf die teilstationären Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) gibt es Jugendamtsbezirke, in denen diese Hilfeform nahezu keine Rolle spielt bis hin zu Regionen, in denen etwa jede vierte Hilfe zur Erziehung teilstationär erbracht wird. Stationäre Hilfen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) kommen in den Jugendamtsbezirken mit diesbezüglich geringen Werten nur in etwa jeder

¹⁵ Teilstationäre Hilfen gem. § 32 SGB VIII werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 zu 96% in Tagesgruppen und zu 4% in Familien realisiert.

zehnten Hilfe zum Einsatz, während sie in dem Jugendamtsbezirk mit höchstem Anteilswert in fast jeder zweiten Hilfe zum Tragen kommen. Ebenso kommt die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) in einigen Jugendamtsbezirken bei nur etwa jeder zehnten Hilfe zum Einsatz, während sie anderswo über 40% an allen Hilfen zur Erziehung stellt (vgl. Abb. 16).

Anteil der einzelnen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich



- ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31, 35 amb., § 41 amb.) an allen HZE (§§ 29-35, 41) 2005
- teilstat. Hilfen (§§ 32, 35 teilstat., § 41 teilstat.) an allen HZE (§§ 29-35, 41) 2005
- stat. Hilfen (§§ 34, 35 stat., 41 stat.) an allen HZE (§§ 29-35, 41) 2005
- VZ-Pflege (§ 33 in eig. KT, § 41) in VZ-Pflege an allen HZE (§§ 29-35, 41) 2005

Abbildung 16: Anteil der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich und Hilfen für junge Volljährige

Diese sehr ausgeprägten Differenzen bedürfen im Rahmen ihrer Bewertung vor Ort der Berücksichtigung qualitativer Aspekte. So kann ein geringer Anteil ambulanter Hilfen eine Reaktion darauf sein, dass für bestimmte Zielgruppen vor Ort ein qualifiziertes ambulantes Angebot aus welchen Gründen auch immer bisher nicht aufgebaut werden konnte. Umgekehrt ist ein hoher Anteil ambulanter Hilfen nicht per se positiv zu bewerten, da dieser Wert alleine noch nichts darüber aussagt, ob es innerhalb einer Kommune gelingt, Familien die je bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall zukommen zu lassen. Vielmehr bedarf es weiterer Auswertungen vor Ort, die bspw. den Erfolg ambulanter Hilfen für bestimmte Zielgruppen oder sich anschließende Hilfemaßnahmen mit in den Blick nehmen. Insofern ist auch die Vorgabe quantitativer Zielwerte – etwa der, dass bis zum Jahr 2010 in einer Kommune mindestens 40% der Hilfen ambulant erbracht werden sollen – aus fachlicher Sicht wenig zielführend. Bei aller Komplexität aber, die es im Zuge der weiteren Arbeit mit den interkommunalen Differenzen des Anteils einzelner Hilfesegmente zu berücksichtigen gilt, kann für Rheinland-Pfalz festgehalten werden, dass die Tatsache, ob Kinder und Jugendliche im Falle des Bedarfs nach Unterstützungsangeboten ambulant, teilstationär oder außerhalb des Elternhauses betreut werden, ob sie also in ihrer Familie verbleiben oder aber aus dieser herausgenommen werden, nicht unwesentlich von ihrem Wohnort abhängt. Je nachdem, wo eine Familie in Rheinland-Pfalz lebt, hat sie im Falle eines Hilfebedarfs sehr unterschiedliche Chancen auf die Inanspruchnahme einzelner Hilfeangebote. Entsprechend lohnenswert erscheint es aus fachlicher Sicht, den jeweiligen Anteilswert vor Ort im interkommunalen Vergleich zu betrachten und diesen Vergleich zum Anlass einer differenzierteren Situationsanalyse zu nehmen, die qualitative Aspekte der Infrastruktur systematisch einbezieht.

2.2 Entwicklung des Stellenwerts der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) von 2002 bis 2005

Entsprechend der deutlichen Eckwertsteigerungen im ambulanten Hilfesektor bei gleichzeitiger Stagnation im (teil)stationären Bereich hat sich der Stellenwert des ambulanten Leistungssegments von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz vergrößert: Lag der Anteil der ambulanten Hilfen im Jahr 2002 noch bei rund einem Drittel, so hat er in den vergangenen drei Jahren um knapp sechs Prozentpunkte zugelegt und beträgt im Jahr 2005 bereits 39,2% (Steigerung um 16,8%). Prozentual gesehen wurde der Anteil dieser Hilfen außerdem in den Landkreisen etwas stärker erhöht als in den kreisfreien Städten (17,9% gegenüber 15,9%), d.h. die ambulanten Hilfen spielen in den Landkreisen nicht nur im Jahr 2005 eine bedeutsamere Rolle als in den kreisfreien Städten, sondern die Landkreise haben auch hinsichtlich der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in den vergangenen drei Jahren einen deutlicheren Schwerpunkt auf die ambulanten Hilfen gelegt als die kreisfreien Städte (vgl. Abb. 17).

Anteil ambulanter Hilfen an (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) allen Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41) in den Jahren 2002 und 2005

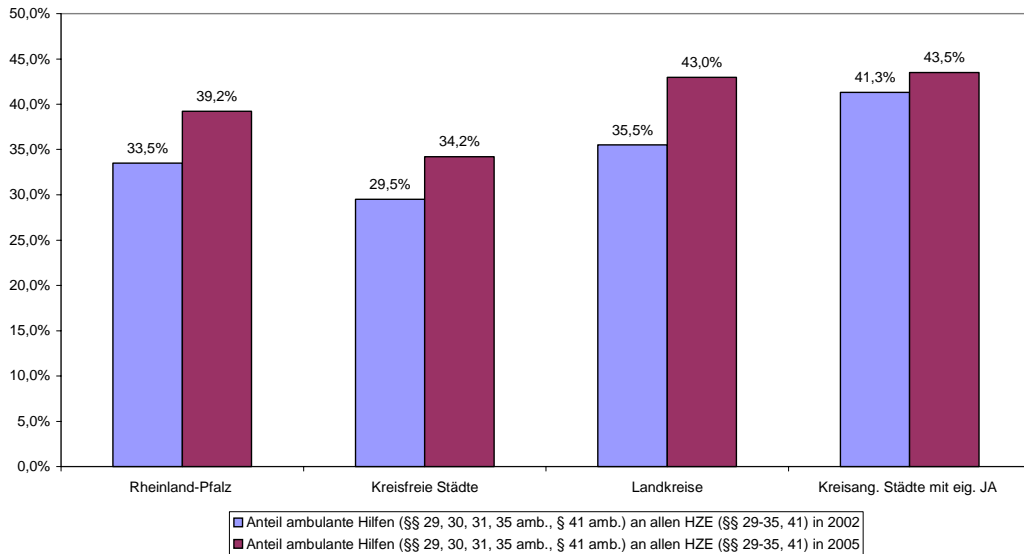


Abbildung 17: Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in den Jahren 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) ist in Rheinland-Pfalz in den beiden Vergleichsjahren gleich geblieben (21,2%), die beiden anderen Hilfesegmente – teilstationäre und stationäre Hilfen – nehmen im Jahr 2005 einen geringeren Stellenwert ein als noch im Jahr 2002 – dies gilt sowohl für die Landkreise als auch für die kreisfreien Städte¹⁶ (ohne Abbildung).

2.2.1 Betrachtung einzelner ambulanter Hilfeformen im Jahr 2005 – Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfen, Sozialpädagogische Familienhilfe¹⁷

Innerhalb des Leistungssegments der ambulanten Hilfen stellt die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) – eine Hilfeform, die alle Familienmitglieder gleichermaßen in die Arbeit einbezieht und durch eine Unterstützung der Eltern die Lebensbedingungen der Kinder in der Familie verbessern soll - die quantitativ bedeutsamste Hilfeform dar: nahezu die Hälfte der ambulanten Hilfen (48,5% oder 3.264 Hilfen) wird in dieser Form erbracht. Es folgt die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe, die sich primär an Jugendliche richtet, diese bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt und auf deren Verselbständigung abzielt, mit einem Anteil von einem guten Drittel (2.285). Den kleinsten Anteil stellt die Soziale Gruppenarbeit dar – eine Hilfe, die auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördert - mit einem Anteil von 17,1% (1.160). Zwischen den beiden Vergleichsgruppen der kreisfreien Städte und der Landkreise zeigen sich hinsichtlich des Stellenwerts der einzelnen ambulanten Hilfeformen deutliche Unterschiede: In den Landkreisen verhält es sich ähnlich wie in Rheinland-Pfalz insgesamt, die Vorrangstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe kommt dort noch etwas stärker zum Tragen, dafür spielt die Soziale Gruppenarbeit eine noch etwas geringere

¹⁶ Im Jahr 2002 betrug der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz 12,9%, im Jahr 2005 beträgt er 11,3%. Der Anteil der stationären Hilfen lag 2002 bei 32,3%, im Jahr 2005 28,2%.

¹⁷ Je inklusive der Hilfen für junge Volljährige.

Rolle. In den kreisfreien Städten hingegen sind die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe nahezu gleich bedeutsam (38,2% und 34,9%) und die Soziale Gruppenarbeit stellt einen vergleichsweise hohen Anteil von fast einem Viertel (vgl. Abb. 18).

Anteil amb. Hilfearten an allen ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 amb., 41 amb.) in 2005

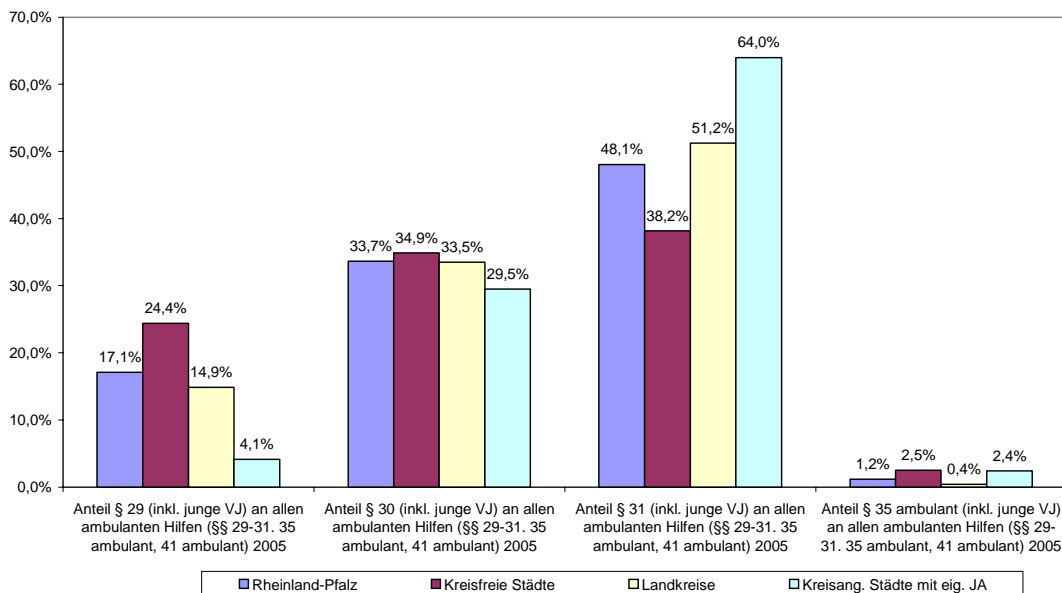
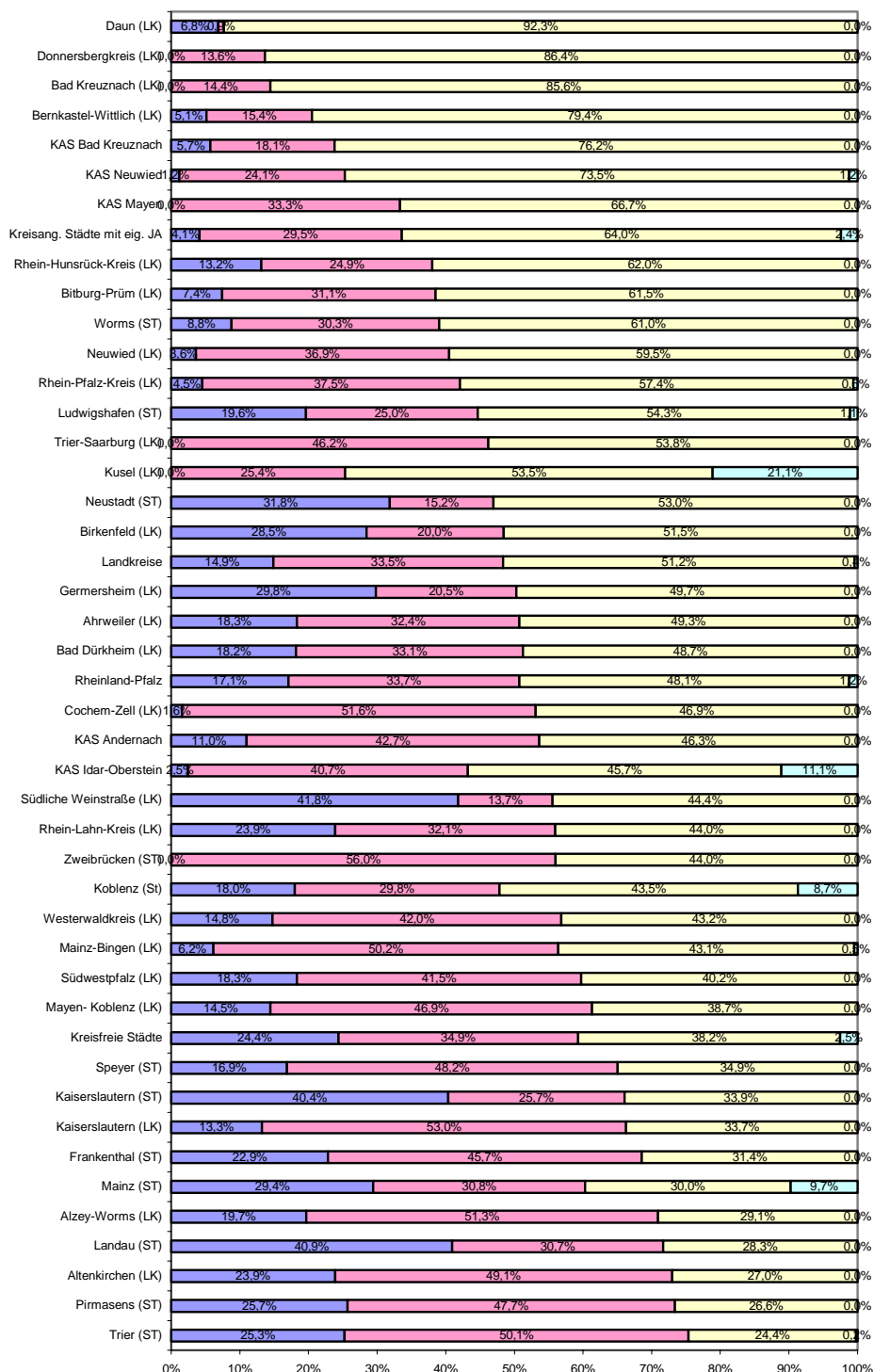


Abbildung 18: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Hinsichtlich der Zusammensetzung der ambulanten Hilfen fallen im interkommunalen Vergleich der insgesamt 41 Jugendamtsbezirke ebenfalls deutliche Unterschiede auf. So spielt die Soziale Gruppenarbeit im Kanon der ambulanten Hilfen in neun Jugendamtsbezirken (22%) eine bedeutsame Rolle (Anteil größer 25%)¹⁸, in etwa genau so vielen Jugendamtsbezirken (zehn) liegt ihr Anteil bei unter fünf Prozent, d.h. dort spielt sie nahezu keine Rolle. Die für Rheinland-Pfalz deutlich gewordene Vorrangstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe wird im interkommunalen Vergleich daran erkennbar, dass diese Hilfeform in immerhin 17 Jugendamtsbezirken (41,5%) einen Anteil von über 50% stellt. Auch in den verbleibenden Jugendamtsbezirken liegt ihr Anteil – mit einer Ausnahme – immer über 25%, d.h. die Sozialpädagogische Familienhilfe spielt in jedem rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirk eine bedeutende Rolle – wenn auch mit ausgeprägten interkommunalen Differenzen. Anders sieht es bei den Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen aus: Diese stellen nur in sechs Jugendamtsbezirken (14,6%) einen Anteil von mehr als 50%. In immerhin zehn Bezirken (24,4%) hingegen liegt ihr Anteil zwischen null und 25%. Zusammenfassend kann man sagen, dass sich die Sozialpädagogische Familienhilfe als ambulante Hilfeform in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken etablieren konnte, während die Soziale Gruppenarbeit und die Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen nur in Teilen von Rheinland-Pfalz als bedeutsame ambulante Hilfeform genutzt werden (vgl. Abb. 19).

¹⁸ Genau genommen trifft dies auf noch zwei weitere Jugendämter zu, nämlich den LK Bad Dürkheim und den Rhein-Hunsrück-Kreis, denn dort werden Angebote an Schulen in größerem Umfang angeboten. Diese Angebote, die ebenfalls unter § 29 SGBVIII laufen, sind in der Auswertung für das Jahr 2005 allerdings nicht berücksichtigt, da sie sowohl die Eckwerte als auch die Verteilung der einzelnen Segmente in diesen beiden Jugendamtsbezirken sehr stark beeinflussen, so dass diese beiden Jugendamtsbezirke im interkommunalen Vergleich deutlich herausragen würden.

Anteil ambulanter Hilfearten an allen ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich



- Anteil § 29 (inkl. junge VJ) an allen ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) 2005
- Anteil § 30 (inkl. junge VJ) an allen ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) 2005
- Anteil § 31 (inkl. junge VJ) an allen ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) 2005
- Anteil § 35 ambulant (inkl. junge VJ) an allen ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) 2005

Abbildung 19: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Zudem spielen bei den beiden Hilfeformen der Sozialen Gruppenarbeit und der Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen solche Hilfen eine Rolle, die aufgrund der Straffälligkeit eines Jugendlichen zustande kommen – also im Zwangskontext der Justiz stattfinden. Im Jahr 2005 wird nahezu ein Viertel der Hilfen gem. §§ 29 und 30 SGB VIII infolge von Straffälligkeit gewährt. Lässt man diese Hilfen bei der Betrachtung des Stellenwerts der einzelnen ambulanten Hilfearten außen vor, so wird die Vorrangstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe noch deutlicher: So gesehen werden 54,9% der ambulanten Hilfen in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe erbracht, 34% als Erziehungsbeistandschaft und 11,1% in Form Sozialer Gruppenarbeit. Insbesondere die Soziale Gruppenarbeit ist - wie bereits im Jahr 2002 - eine Hilfeform, die häufig auf richterliche Weisung erfolgt (43,1%), während Betreuungsweisungen lediglich in etwa jeder zehnten Hilfe gem. § 30 SGB VIII zum Einsatz kommen (vgl. Abb. 20). Die Soziale Gruppenarbeit, die ohnehin in Rheinland-Pfalz im Kanon der ambulanten Hilfen eine marginale Rolle spielt, ist also im Falle ihres Einsatzes nach wie vor häufig eine Hilfe infolge von Straffälligkeit (in Form der sogenannten „Sozialen Trainingskurse“). Hilfen gem. § 29 SGB VIII, die ausschließlich aufgrund eines erzieherischen Bedarfs zustande kommen, stellen nur noch einen Anteil von 11% an allen ambulanten erzieherischen Hilfen bzw. von 4% an allen erzieherischen Hilfen und Hilfen für junge Volljährige. Vor dem Hintergrund dieses Befunds lässt sich auch für das Jahr 2005 ganz allgemein die Frage formulieren, ob es in Rheinland-Pfalz jenseits von Straffälligkeit Zielgruppen gibt, für die Angebote im Gruppensetting hilfreich und zielführend sein könnten und für die die Entwicklung entsprechender Konzeptionen im Sinne einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfeangebots – insbesondere in Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen oder Jugend(sozial)arbeit - lohnenswert erscheint.

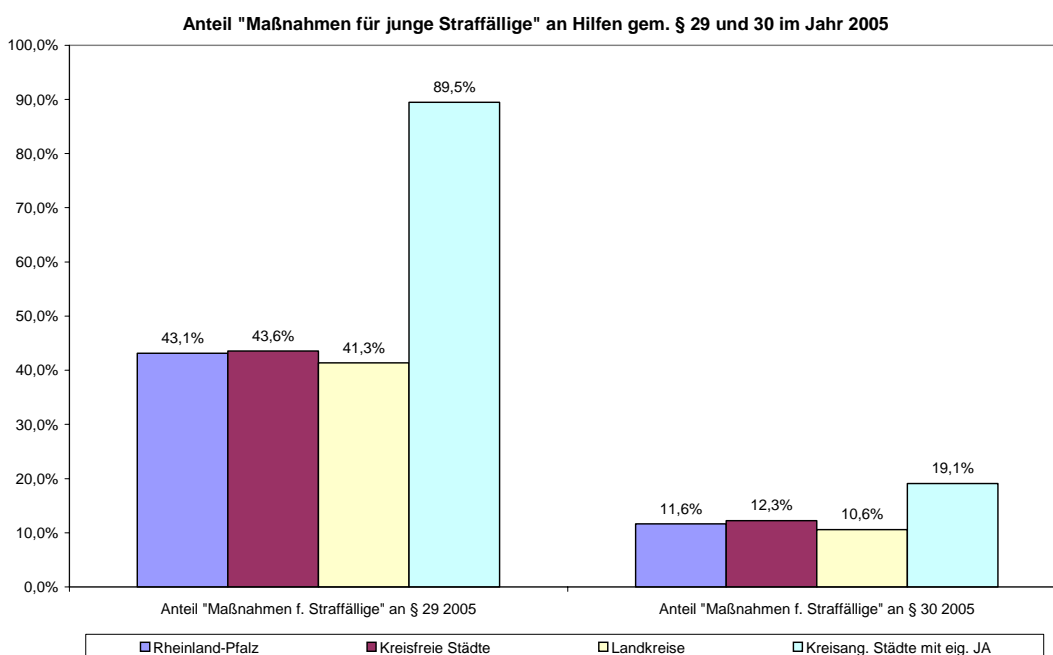


Abbildung 20: Anteil der Maßnahmen für junge Straffällige an allen Hilfen gem. § 29 und § 30 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich des Anteils straffälliger Jugendlicher an allen Jugendlichen in Hilfen gem. § 29 SGB VIII fällt auf, dass in 16 rheinland-pfälzischen Regionen (39%) Hilfen gem. § 29 SGB VIII entweder gar nicht angeboten werden,

oder aber ausschließlich für junge Straffällige. Betrachtet man ausschließlich die Regionen, in denen Hilfen gem. § 29 SGB VIII im Jahr 2005 angeboten werden (35), so zeigt sich, dass diese Hilfen in 40% dieser Regionen überwiegend oder ausschließlich Angebote für junge Straffällige sind.¹⁹ Diese Zahlen unterstreichen noch einmal die Option, gruppenbezogene Angebote jenseits der Zielgruppe von straffällig gewordenen Jugendlichen in Rheinland-Pfalz weiter zu entwickeln. Entsprechende Konzepte existieren bereits in Rheinland-Pfalz, denn in immerhin gut 40% (15 Jugendamtsbezirke) der Regionen mit einem Angebot gem. § 29 SGB VIII im Jahr 2005 (35) wird Soziale Gruppenarbeit ausschließlich oder überwiegend für Zielgruppen jenseits vorangegangener Straffälligkeit umgesetzt (vgl. Abb. 21).²⁰

¹⁹ Gezählt wurden alle Jugendämter, bei denen der Anteil der jungen Straffälligkeiten bei mindestens zwei Drittel liegt. In zehn dieser Jugendämter liegt der Anteil bei 100%.

²⁰ Gezählt wurden alle Jugendämter, bei denen der Anteil der jungen Straffälligkeiten bei maximal einem Drittel (i.d. Fall 34,1%) liegt. In neun dieser Jugendämter liegt der Anteil bei 0%, insgesamt handelt es sich um 15 Jugendämter.

Anteil "Maßnahmen f. Straffällige" an § 29 im Jahr 2005

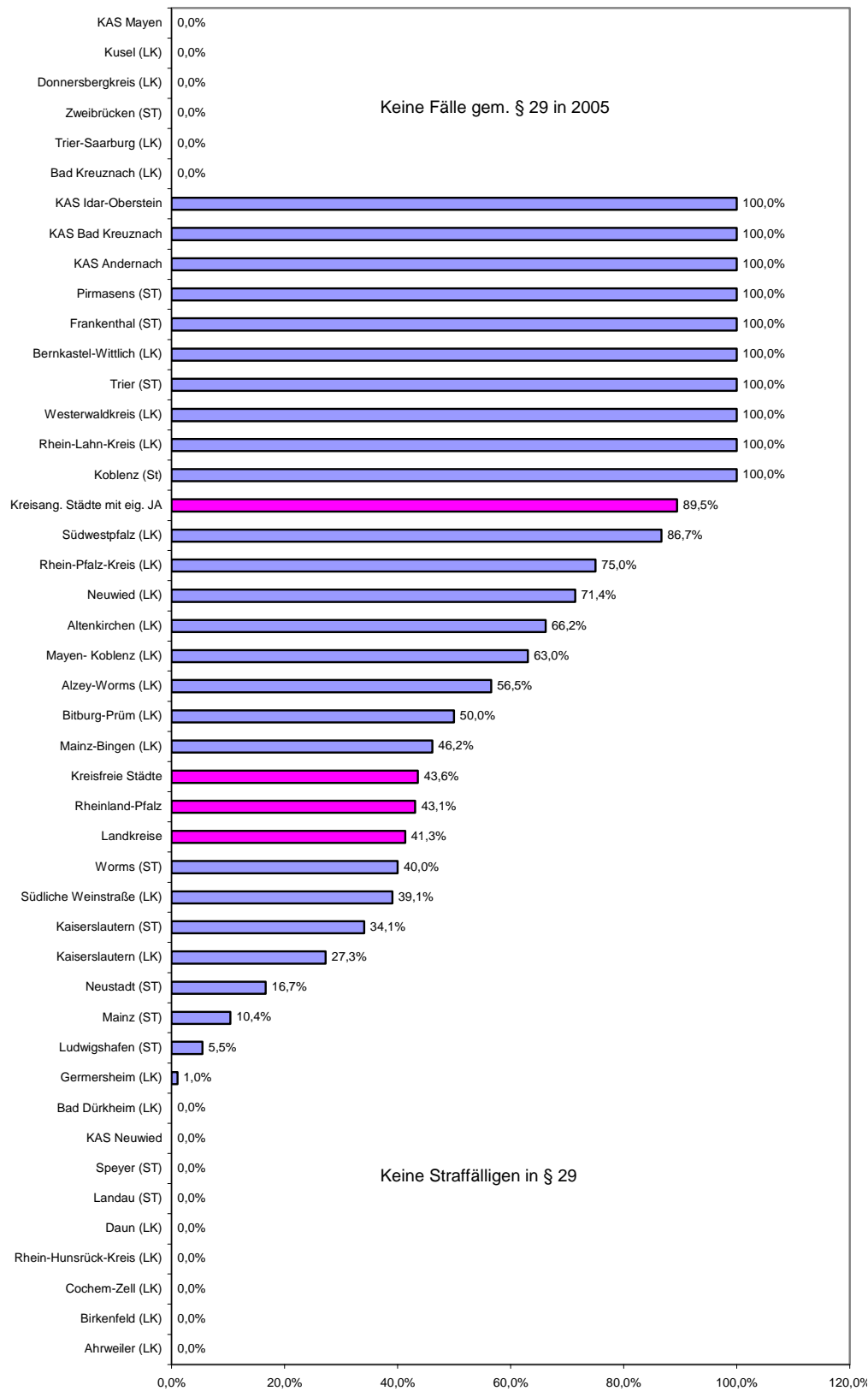


Abbildung 21: Anteil der Maßnahmen für junge Straffällige an allen Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

2.2.2 Betrachtung einzelner Formen der Fremdunterbringung im Jahr 2005 (Vollzeitpflege, Heimerziehung, Betreuung in Sonstigen betreuten Wohnformen)²¹

Betrachtet man alle Hilfen, die unter kurz-, mittel- oder langfristiger Herausnahme eines Kindes aus seinem Elternhaus stattfinden, weil die Entwicklung und Erziehung dieses Kindes bzw. Jugendlichen in seiner Herkunftsfamilie aus unterschiedlichsten Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht hinreichend gewährleistet ist, so zeigt sich, dass die Unterbringung in einem Heim (§ 34 SGB VIII, ohne Sonstige betreute Wohnformen) und die Unterbringung in einer Pflegefamilie in Rheinland-Pfalz einen nahezu gleichen Stellenwert einnehmen: Knapp 46% der Fremdunterbringungen im Jahr 2005 werden in Form einer Heimunterbringung realisiert (3.927), 43% in Form einer Vollzeitpflege (3.676). Etwa jede zehnte Fremdunterbringung (9,7% oder 826 Maßnahmen) findet in Sonstigen betreuten Wohnformen statt. Stationäre Hilfen gem. § 35 SGB VIII spielen in Rheinland-Pfalz eine kaum nennenswerte Rolle (1,5% oder 128 Maßnahmen). Zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen sind bezüglich dieser Verteilung keine nennenswerten Unterschiede zu erkennen (vgl. Abb. 22).

Anteil von Hilfearten der Fremdunterbringung an allen Fremdunterbringungen (§§ 33, 34, 35 stat., 41 stat.) in 2005

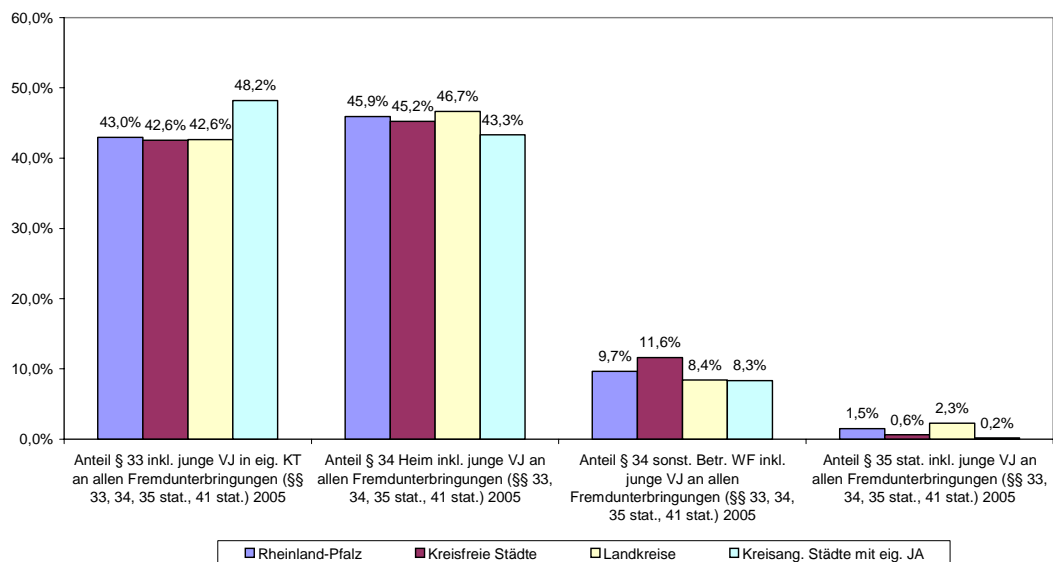


Abbildung 22: Zusammensetzung der Fremdunterbringungen im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Verteilung der Fremdunterbringungen fallen wiederum deutliche Unterschiede zwischen den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken auf. So gibt es Jugendämter mit klarer Dominanz der Vollzeitpflege sowie Jugendämter mit klarer Dominanz der Heimerziehung innerhalb des Segments der Fremdunterbringungen. Beide Hilfeformen stellen allerdings in allen Jugendamtsbezirken – mit jeweils einer Ausnahme – einen bedeutsamen Anteil (größer als 25%) an allen Fremdunterbringungen. Die Sonstigen betreuten Wohnformen hingegen spielen in einem guten Viertel der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke (26,8%) eine marginale Rolle (Anteil bis 5%). Höher als 15% liegt der Anteil dieser Hilfeform nur noch in drei Jugendamtsbezirken. Stationäre Hilfen gem. § 35 SGB VIII spielen in vier Jugendamtsbezirken eine nennenswerte Rolle (Anteil über 5%), in einem stellen sie sogar jede vierte stationäre Hilfe. In aller Regel aber werden stationäre Hilfen gem. § 35 SGB VIII gar nicht realisiert (vgl. Abb. 23).

²¹ Die jungen Volljährigen sind in diesen Betrachtungen enthalten. Ein Vergleich mit dem Jahr 2002 ist an dieser Stelle nicht möglich, da die jungen Volljährigen im Jahr 2002 nicht den einzelnen Hilfearten zugeordnet werden konnten.

Anteil einzelner Formen der Fremdunterbringung an allen Fremdunterbringungen (§§ 33, 34, 35 stat., 41 stat.) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

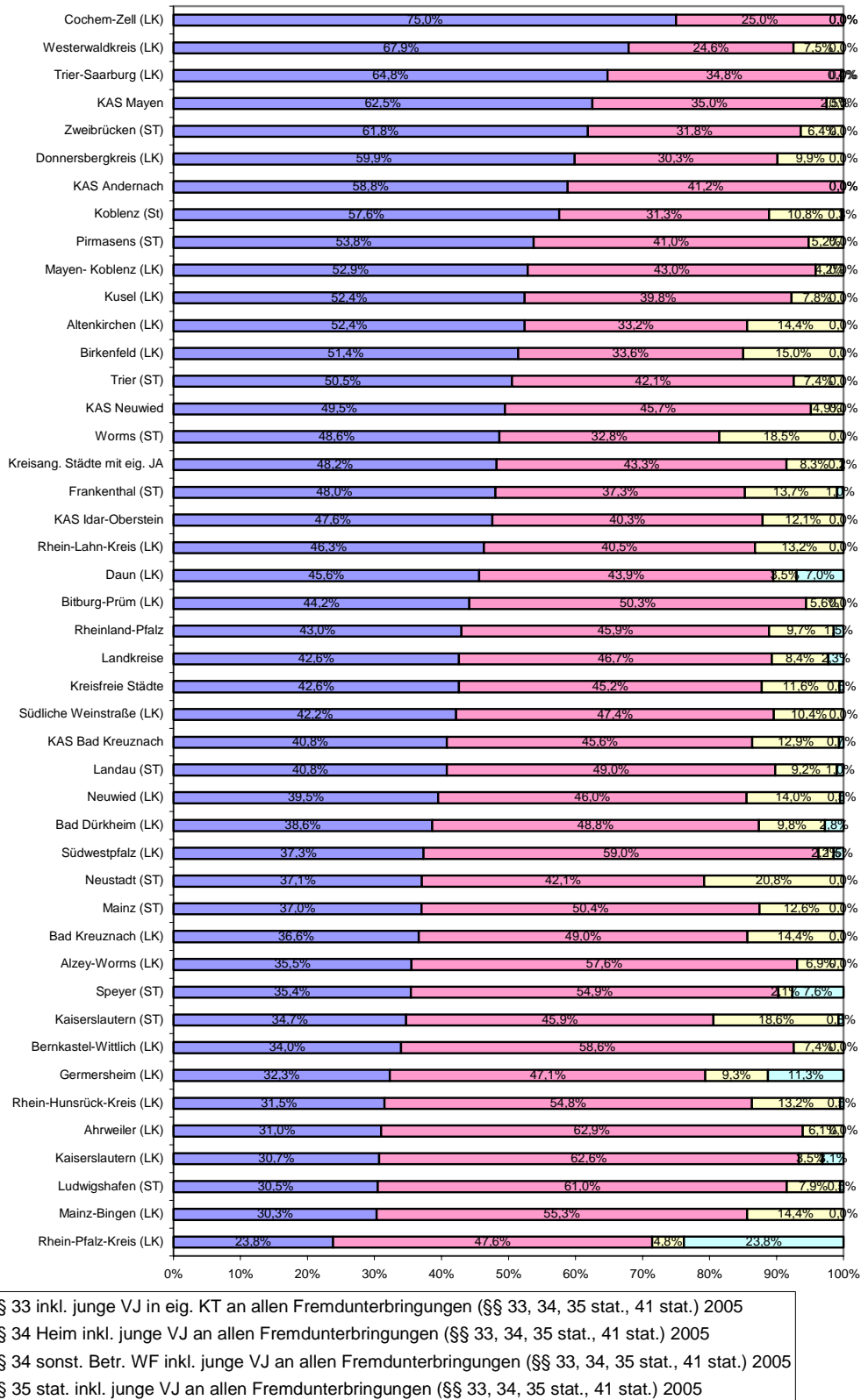


Abbildung 23: Zusammensetzung der Fremdunterbringungen im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

2.3 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) im Jahr 2005 sowie im Vergleich der Jahre 2002 und 2005

Während in den vorangegangenen Abschnitten die im Jahr 2005 geleisteten Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige nach Hilfesettings – ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege – und Hilfearten differenziert betrachtet wurden, geht es in diesem Abschnitt um die Betrachtung der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), die sowohl ambulant als auch stationär oder im Rahmen von Pflegefamilien realisiert werden können. Hilfen für junge Volljährige sollen einem jungen Volljährigen - in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs - als Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden (vgl. § 41 SGB VIII). Typische Zielgruppen sind Jugendliche, deren Eingliederung in die Arbeitswelt aufgrund schulischer, beruflicher oder sonstiger Abbrüche noch nicht erreicht werden konnte bzw. gefährdet erscheint, Jugendliche in problembelasteten Lebenslagen (Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit) bzw. mit brüchigen Lebenswegen (z.B. durch Haft oder Psychiatrieaufenthalt) und Jugendliche, die vormals im Heim oder in einer Pflegefamilie fremduntergebracht waren und danach weitere Unterstützung benötigen (vgl. MÜNDER 2006 (5), S. 537ff). Bezüglich dieser Hilfen sind in den letzten Jahren aus rein ökonomischen Erwägungen heraus immer wieder Einschränkungen in der Diskussion gewesen. Ebenso sind vor dem Hintergrund der finanziellen Engpässe der Kommunen auch zukünftig Reformvorschläge mit dem Ziel der Reduzierung dieser Hilfen und damit der Kosten zu erwarten (vgl. MÜNDER 2006 (5), S. 538).

Im Jahr 2005 werden in Rheinland-Pfalz 955 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewährt, d.h. in 955 Fällen waren die Jugendlichen bei Beginn der aktuellen Hilfe 18 Jahre oder älter. Umgerechnet in einen Eckwert bedeutet dies, dass pro 1.000 Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahre 6,9 oder aber – prozentual gesprochen – 0,7% der altersgleichen Bevölkerung im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden. Im Vergleich dazu liegt der Eckwert der minderjährigen Empfängerinnen und Empfänger erzieherischer Hilfen im Jahr 2005 bei 21,8, d.h. gut drei mal darüber. Differenziert nach kreisfreien Städten und Landkreisen zeigt sich – wie bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige auch – dass der Eckwert der Hilfen für junge Volljährige in den kreisfreien Städten (11,5) deutlich – nämlich um gut das 2-fache - über dem der Landkreise (5,5) liegt.

Die Hilfen für junge Volljährige stellen einen Anteil von 6,9% an der Summe der erzieherischen Hilfen und der Hilfe für junge Volljährige im Jahr 2005 – bei kaum nennenswerten Unterschieden zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Differenziert nach Hilfeformen zeigt sich, dass Hilfen für junge Volljährige insbesondere im Zuge der Gewährung von Hilfen gem. § 34 SGB VIII in Sonstigen betreuten Wohnformen eine Rolle spielen – jeder dritte Jugendliche ist bei dieser Hilfeform, die in aller Regel auf die Verselbständigung von Jugendlichen abzielt, zu Beginn der Hilfe 18 Jahre oder älter. Bei Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit), die häufig infolge richterlicher Weisungen zum Einsatz kommen, sind die Jugendlichen ebenfalls bei Beginn der Hilfe vergleichsweise häufig 18 Jahre und älter – auf jeden fünften Jugendlichen trifft dies hier zu. Genauso häufig gilt dies für Jugendliche, die im Rahmen des § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) betreut werden – allerdings handelt es sich hier um eine sehr kleine Zielgruppe von insgesamt 210 Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz. Nahezu keine Rolle spielen die Hilfen für junge Volljährige im Zuge teilstationärer Hilfen, Hilfen in Heimen und Hilfen in Pflegefamilien (vgl. Abb. 24).

Anteil der Hilfen gem. § 41 an den einzelnen Hilfearten im Jahr 2005

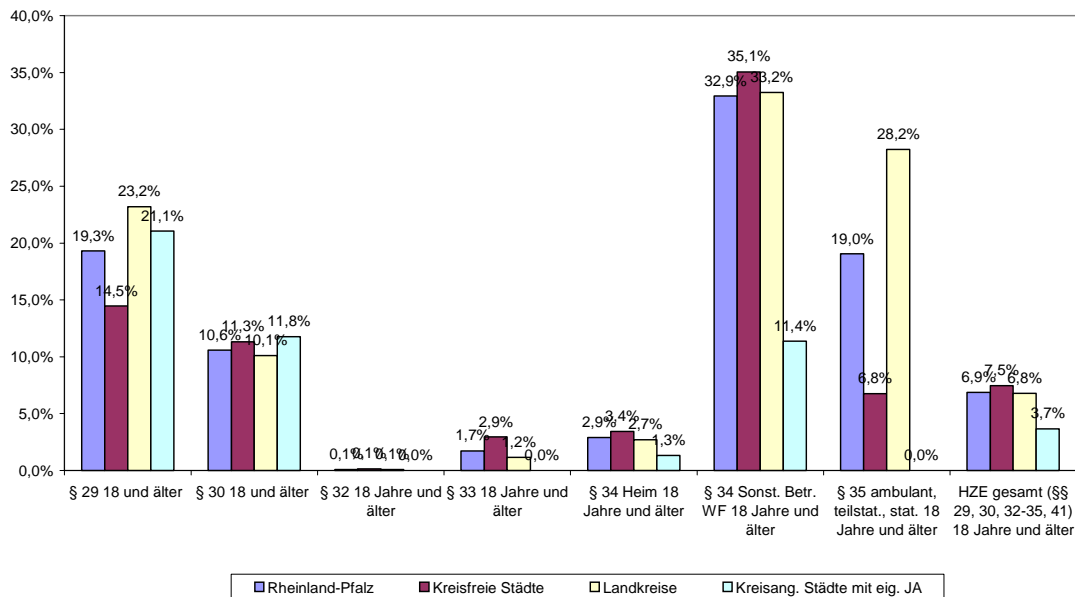


Abbildung 24: Anteil der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) an den einzelnen Hilfearten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Lässt man Hilfen gem. § 29 SGB VIII, die in Rheinland-Pfalz zu einem wesentlichen Anteil aus sozialen Trainingskursen bestehen, außer Acht, so zeigt sich, dass 15.414 Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (§§ 30-35 SGB VIII) 731 Hilfen für junge Volljährige (ohne Hilfen gem. § 29 SGB VIII) gegenüber stehen. Geht man davon aus, dass es sich bei diesen Hilfen in aller Regel um Fortsetzungshilfen handelt, so bedeutet dies, dass 4,7% der EmpfängerInnen erzieherischer Hilfen – also etwa jeder 20. Jugendliche in erzieherischen Hilfen - auch nach Erreichen ihrer Volljährigkeit Unterstützung bekommen.

Von 2002 bis 2005 haben Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz um 354 Fälle oder 27,1% abgenommen. Allerdings gilt die Abnahme dieser Altersgruppe nur für den stationären Bereich (- 53,8%), während junge Volljährige in den ambulanten Hilfen (§§ 29 und 30 SGB VIII), wo sie häufig auch infolge von Straffälligkeit eine Hilfe erhalten, um 24,3% zugenommen haben (ohne Abbildung).²²

2.4 Inobhutnahmen/Herausnahmen (Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII) und Sorgerechtsentzüge im Jahr 2005

Bei Inobhut-/Herausnahmen²³ handelt es sich um sozialpädagogische Kriseninterventionen seitens des Jugendamtes, die vorläufige Maßnahmen in Eil- und

²² Die hier beschriebenen Entwicklungen der jungen Volljährigen insbesondere im stationären Bereich sind mit vorsichtiger Zurückhaltung zu werten. Denn während die jungen Volljährigen im Jahr 2002 noch gesondert erhoben wurden, wurden sie im Jahr 2005 bei den einzelnen Paragraphen abgefragt, um eine Zuordnung der Leistungen für junge Volljährige zu den einzelnen Hilfearten vornehmen zu können. Durch diesen Wechsel der Erhebungsweise kam es zu Unsicherheiten im Ausfüllverhalten – insbesondere hinsichtlich der Frage, ob im Falle des Volljährig-Werdens während einer Hilfe diese Hilfe unter dem selben Paragraphen doppelt gezählt werden soll oder nicht – was dazu führt, dass die Daten mit großer Wahrscheinlichkeit eine größere Abnahme aufzeigen, als in der Realität stattgefunden hat (denn im Jahr 2002 war dem Fragebogen unmissverständlicher zu entnehmen, dass im o.g. Falle Doppelzählungen gewünscht sind). Insofern ist ein Teil der Entwicklung der Fallzahlen in dieser Altersgruppe auf die unterschiedliche Art der Datenerhebung zurückzuführen.

²³ Die hier abgebildeten Daten beziehen sich auf das Jahr 2005. Entsprechend ist die gesetzliche Grundlage vor Einführung des KICK maßgeblich für die Ausführungen in diesem Bericht, so dass von den beiden Paragraphen 42 und 43 SGB VIII die Rede ist, wenn es um die Inobhut- und Herausnahmen geht. Mit Einführung des KICK wurden diese beiden Paragraphen zusammengefasst.

Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Im Zuge einer Inobhut-/Herausnahme wird ein Kind bzw. Jugendlicher vorläufig in einer Einrichtung oder aber bei einer geeigneten Person – in der Regel in so genannten Bereitschaftspflegestellen – untergebracht. Anlässe können das Selbstmelden eines Kindes/Jugendlichen, das/der sich in einer nicht anders behebbaren Konflikt- oder Notlage sieht, eine akute, nicht abwendbare Kindeswohlgefährdung sowie die Schutzgewährung für unbegleitete ausländische Minderjährige sein. Das Interventionsrecht des Jugendamtes ist auf kurzfristige Eilsituationen begrenzt. Längerfristige Maßnahmen bedürfen immer einer gerichtlichen Entscheidung, sofern die Personensorgeberechtigten widersprechen (vgl. MÜNDER 2006 (5), S. 546 ff).

Im Jahr 2005 werden in Rheinland-Pfalz 666 Kinder und Jugendliche gem. §§ 42, 43 SGB VIII in Obhut genommen. Umgerechnet auf 1.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Eckwert) – denn nur Minderjährige dürfen in Obhut genommen werden – werden 0,7 Inobhutnahmen realisiert. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 1,0 über dem Eckwert der Landkreise mit 0,7 (vgl. Abb. 25).

Eckwert §§ 42, 43 2005

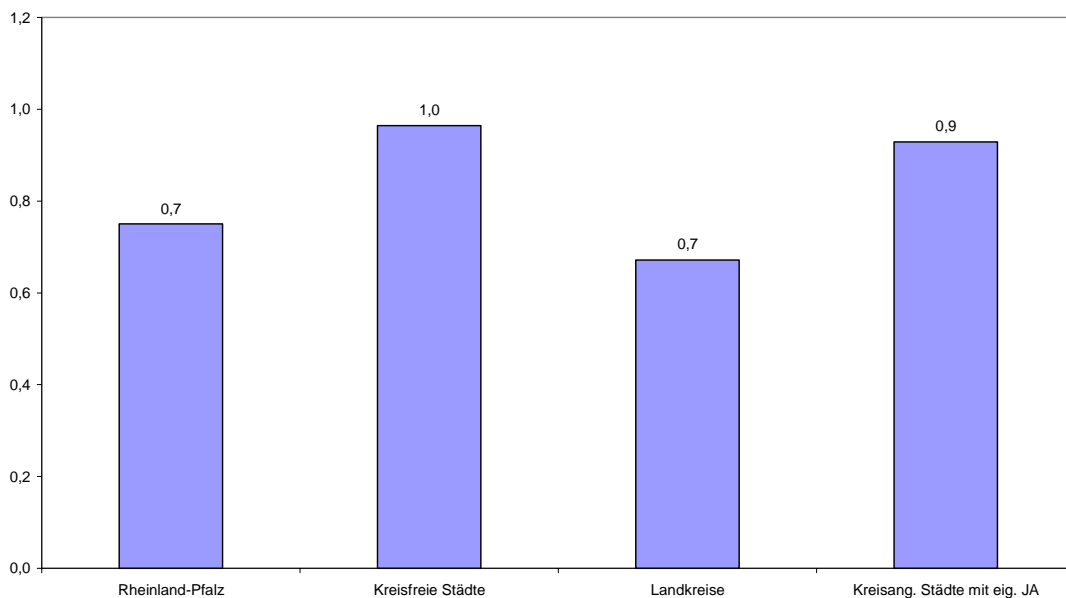


Abbildung 25: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Auch bezüglich dieses Merkmals zeigen sich wieder deutliche interkommunale Differenzen: So fand in zwei Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 keine Inobhut-/Herausnahme eines Kindes statt, in den restlichen Jugendamtsbezirken reicht der Eckwert von 0,03 bis hin zu 2,5 (vgl. Abb. 26).

Eckwert §§ 42, 43 2005

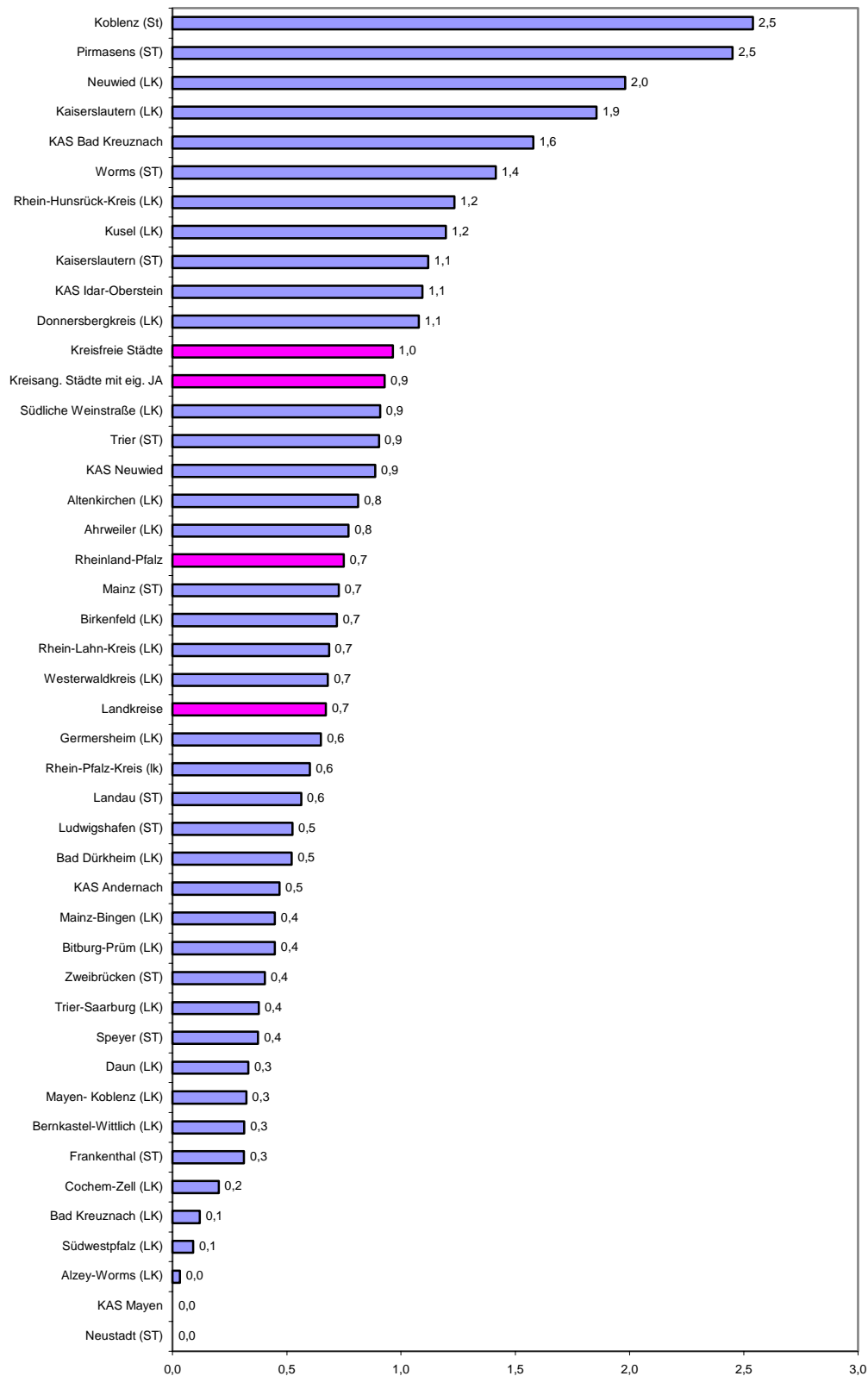


Abbildung 26: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen im interkommunalen Vergleich

Ein weiterer Indikator für eingriffsintensive Tätigkeiten in einem Jugendamtsbezirk sind Sorgerechtsentzüge – wobei diese Daten nicht das Ergebnis des Handelns eines Jugendamts alleine, sondern das Ergebnis des Handelns der Fachkräfte im Jugendamt, der Richter sowie des Zusammenspiels von Jugendamt und Familiengericht – i.S. einer „Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kinderwohls“ (vgl. MÜNDER 2006 (5), S. 176) - widerspiegeln. Das Jugendamt hat das Familiengericht anzurufen, wenn es familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung als erforderlich ansieht. Ist es aus Sicht des Jugendamtes hingegen möglich, eine Kindeswohlgefährdung ohne Eingriff in die elterliche Sorge abzuwenden – in der Regel dadurch, dass angebotene Hilfen angenommen werden – bedarf es keiner Anrufung des Gerichts. Das Gericht seinerseits ordnet den (Teil)entzug der elterlichen Sorge an, wenn es in einer zweistufigen Prüfung zu der Einschätzung kommt, dass erstens das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und zweitens die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (vgl. MÜNDER 2006 (5), S. 175ff).

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist in § 1666 Abs. 1 BGB definiert und hat für die gesamte Rechtsordnung – und damit auch für das SGB VIII – Geltung. Trotzdem gab es in der Vergangenheit immer wieder Unsicherheiten hinsichtlich des Umgangs mit dem eigenen Schutzauftrag auf Seiten der Jugendämter – nicht zuletzt aufgrund strafrechtlicher Verfahren gegenüber Sozialarbeiterinnen und Sozialerbeiter und spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung. Infolgedessen wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes mit Einführung des § 8a durch das KICK zum 1.10.2005 gesetzlich eindeutig geregelt, um die Handlungssicherheit der sozialpädagogischen Fachkräfte zu erhöhen (vgl. MÜNDER 2006 (5), S. 163 ff). Der nachfolgend angestellte interkommunale Vergleich des Eckwerts der Sorgerechtsentzüge kann als ein Bezugspunkt für die mit der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls intendierte Reflexion der jugendamtseigenen Verantwortung im Kinderschutz herangezogen werden. Zudem liefert er wichtige Hinweise für Qualitätsentwicklungsprozesse in Jugendämtern vor Ort, da davon ausgegangen werden kann, dass mit zunehmender Höhe des Eckwerts der Sorgerechtsentzüge auch die Anforderungen steigen, die im Rahmen evtl. mit dem Entzug einhergehenden Hilfen zur Erziehung an die Hilfestellung gestellt werden. Vor dem Hintergrund des Wissens darüber, dass die Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten einen zentralen Erfolgs- bzw. Misserfolgswert bei der Realisierung erzieherischer Hilfen darstellt, sind Fälle mit vorausgehendem bzw. begleitendem Sorgerechtsentzug für Fachkräfte eine besondere Herausforderung, verbunden mit einem entsprechend höherem Arbeits- und Zeitaufwand.

Nimmt man sämtliche Komplett- und Teilentzüge zusammen so ergibt sich für Rheinland-Pfalz für das Jahr 2005 ein Eckwert von 0,6 (456 Entzüge).²⁴ Anders formuliert: Bei jedem 1.643 in Rheinland-Pfalz lebendem Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre wird das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen. Die kreisfreien Städte liegen mit einem Eckwert von 1,0 deutlich über dem Wert der Landkreise mit 0,4. Im interkommunalen Vergleich betrachtet reicht die Spannweite des Eckwerts von 0 bis hin zu 5,5 bzw. – wenn man einen Ausreißer nach oben außer Acht lässt – bis 2,8 (vgl. Abb. 27).

²⁴ Dieser Durchschnittswert bezieht sich auf 40 Jugendamtsbezirke, da der LK Bernkastel-Wittlich keine Angaben zur Anzahl der Sorgerechtsentzüge machen konnte.

Eckwert "Entzug elterl. Sorge" (bis 18-Jährige) 2005

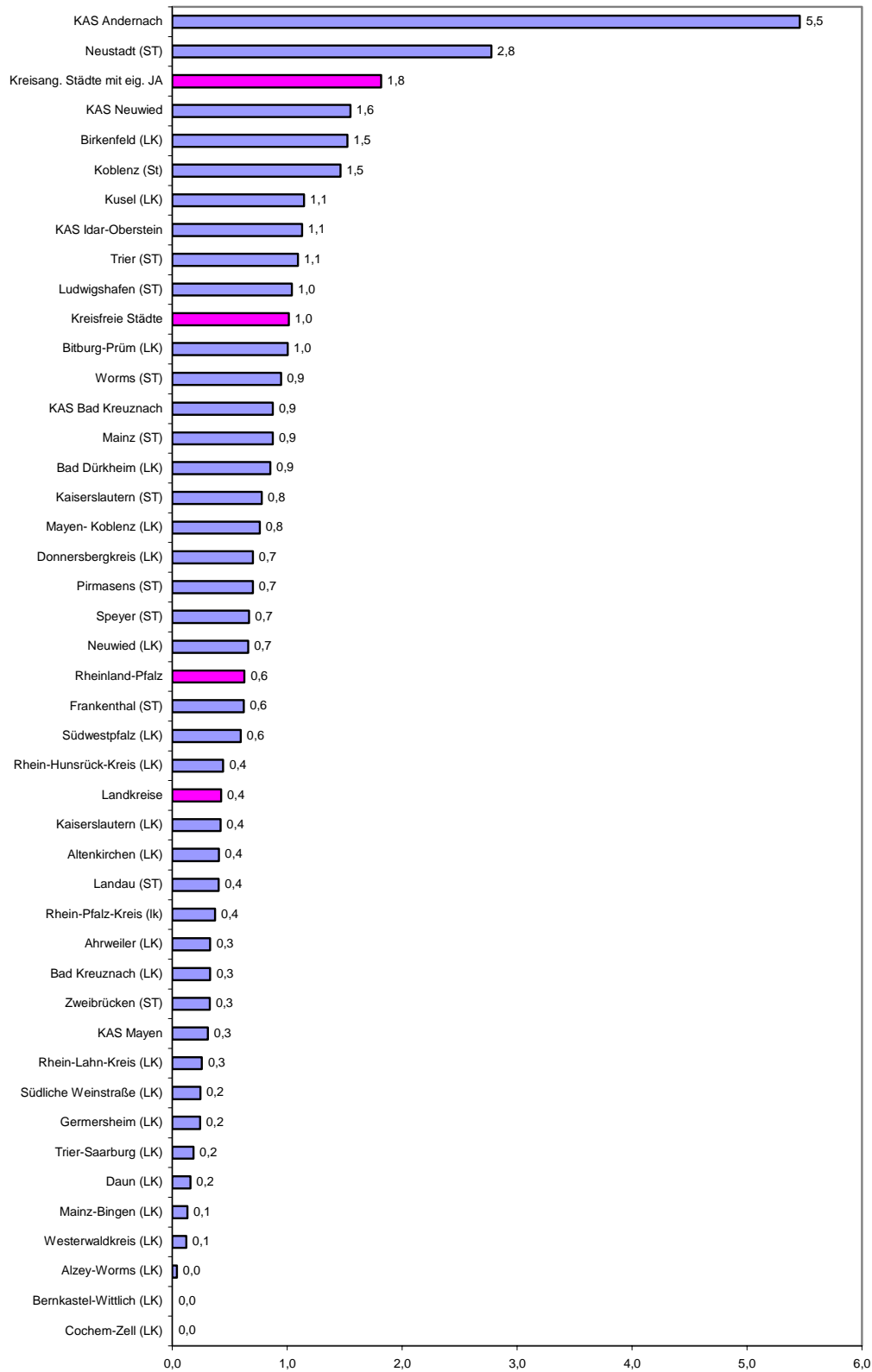


Abbildung 27: Eckwert der Sorgerechtsentzüge im interkommunalen Vergleich

2.4.1 Entwicklung der Inobhutnahmen/Herausnahmen (Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII) und Sorgerechtsentzüge von 2002 bis 2005

Wurden im Jahr 2002 noch 784 Inobhut-/Herausnahmen gem. §§ 42, 43 SGB VIII realisiert, so liegt die Zahl dieser Maßnahmen im Jahr 2005 bei 666 – dies entspricht einer Abnahme der Fallzahlen um 118 bzw. einer prozentualen Abnahme um 15,1%. Aufgrund der rückläufigen Kinderzahlen von 2002 bis 2005 hat die relative Inanspruchnahme dieser Hilfeform geringfügig weniger abgenommen: von einem Eckwert in Höhe von 0,9 im Jahr 2002 auf einen Eckwert von 0,7 im Jahr 2005, was einem Rückgang um 12,4% entspricht. Deutliche Unterschiede dieser Entwicklung zeigen sich zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen: Während die Inobhut-/Herausnahmen in den kreisfreien Städten sehr deutlich – bezogen auf den Eckwert um 32,6% - abgenommen haben, ist in den Landkreisen umgekehrt ein leichter Zuwachs beim Eckwert zu verzeichnen (+ 3,8%) (vgl. Abb. 28). Allerdings sind diese Entwicklungen vor dem Hintergrund der im vorangegangenen Abschnitt nach wie vor höheren Eckwerte der kreisfreien Städte zu bewerten, d.h. die Inobhutnahme-Eckwerte der kreisfreien Städte und der Landkreise haben sich in den vergangenen drei Jahren in Rheinland-Pfalz durch diese Entwicklungen angenähert.

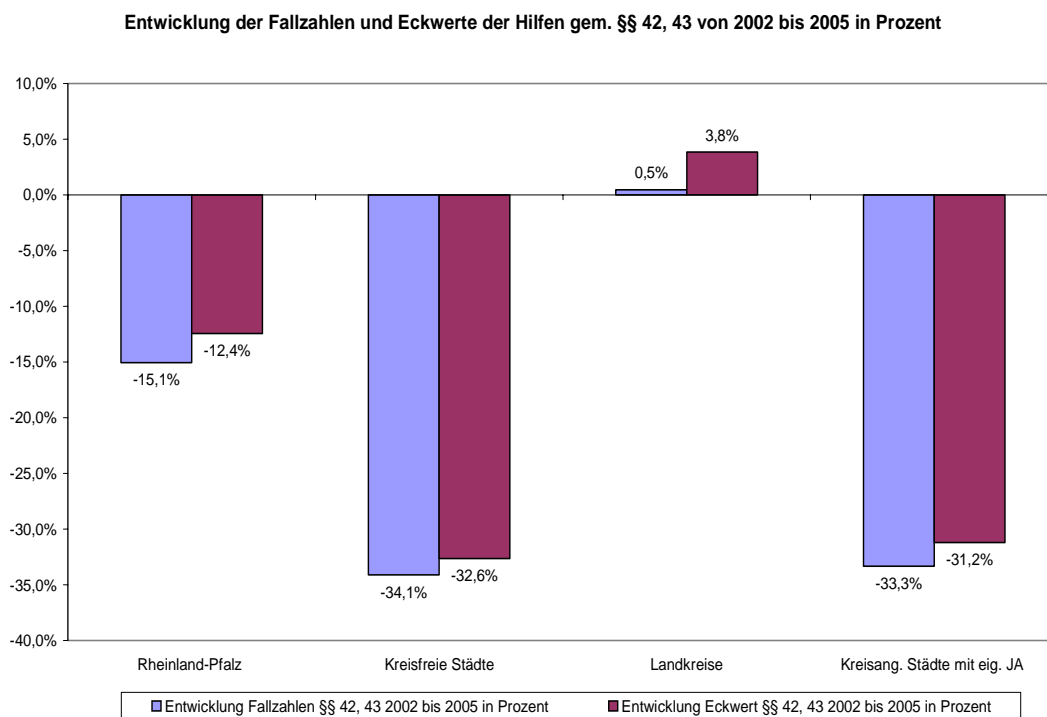


Abbildung 28: Entwicklung der Fallzahlen und der Eckwerte der Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Ebenfalls abgenommen haben von 2002 bis 2005 die gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge (Komplett- und Teilentzüge). Wurden im Jahr 2002 noch 455 solcher Maßnahmen in Rheinland-Pfalz vorgenommen, so sind es im Jahr 2005 noch 430²⁵, was einer Abnahme um 25 bzw. 5,5% entspricht. Pro 1.000 Kinder und

²⁵ Da das Jugendamt Mainz keine Angaben bezüglich der Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge im Jahr 2002 machen konnte und der LK Bernkastel-Wittlich dies für das Jahr 2005 ebenfalls nicht konnte, sind die Fallzahlen dieser beiden Jugendämter auch im jeweils anderen Vergleichsjahr abgezogen worden. Die hier beschriebene Entwicklung der Fallzahlen bezieht sich demnach auf 39 rheinland-pfälzische Jugendamtsbezirke. Entsprechend weicht die hier angegebene Zahl von 430 Maßnahmen im Jahr 2005 von der angegebenen Zahl in Abschnitt 4.1.8 ab, da dort die Maßnahmen der Stadt Mainz mitgerechnet wurden.

Jugendliche bis 18 Jahre allerdings hat die Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge kaum – nämlich um 0,2% - abgenommen.²⁶ Genau umgekehrt wie bei den Inobhut- bzw. Herausnahmen hat der Entzug der elterlichen Sorge in den kreisfreien Städten zu- und in den Landkreisen abgenommen, d.h. bezüglich dieses Merkmals haben sich die durchschnittlichen Eckwerte der kreisfreien Städte und Landkreise weiter voneinander entfernt (vgl. Abb.29).

Entwicklung der Fallzahlen und Eckwerte "Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge" von 2002 bis 2005 in Prozent

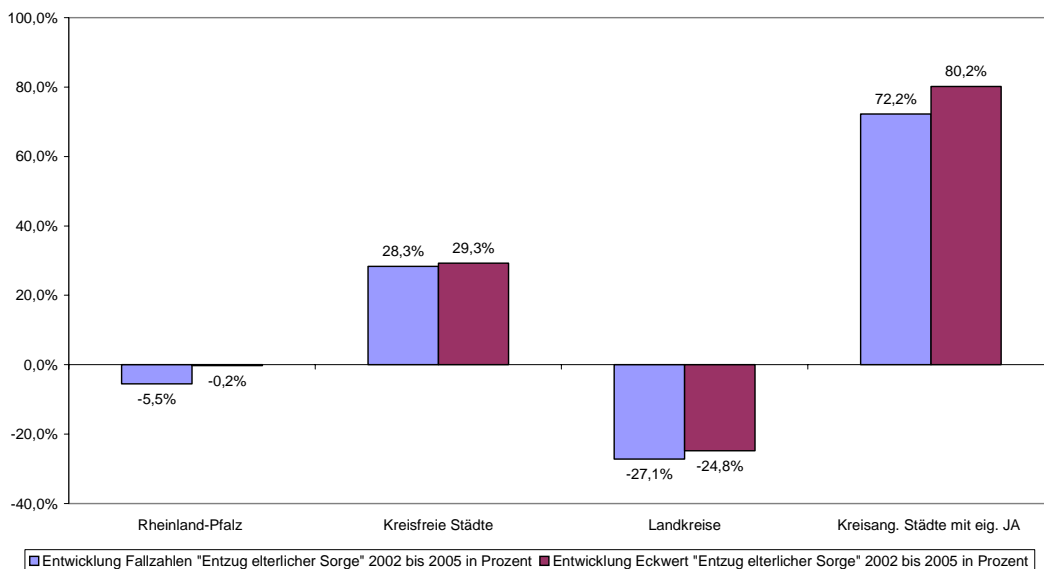


Abbildung 29: Entwicklung der Fallzahlen und der Eckwerte der Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

2.5 Hilfen zur Erziehung und Besuch einer Schule mit Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung im Jahr 2005

In Rheinland-Pfalz befinden sich Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“ in der Regel in privater Trägerschaft. Diese privaten Schulträger sind in aller Regel auch Anbieter von erzieherischen Hilfen, was in der Praxis dazu geführt hat, dass eine SFE-Beschulung meistens mit der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung einhergeht. Umgekehrt betrachtet gehen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 741 Hilfen zur Erziehung für Minderjährige mit einer SFE-Beschulung einher. Dies entspricht einem Anteil von 5% an allen Hilfen zur Erziehung für Minderjährige, die im Jahr 2005 geleistet wurden, d.h. etwa jede 20. Hilfe zur Erziehung geht mit einer SFE-Beschulung einher.²⁷ Zwischen kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zeigen sich bezüglich dieses Anteils keine nennenswerten Unterschiede. Im interkommunalen Vergleich variiert der Anteil von 0% bis hin zu 14,5% (vgl. Abb. 30).

²⁶ Im Zuge der Eckwertberechnung für das Jahr 2002 ist die Stadt Mainz rausgerechnet worden, im Zuge der Eckwertberechnung für das Jahr 2005 ist der Landkreis Bernkastel-Wittlich rausgerechnet worden, da diese beiden Jugendämter für die betreffenden Jahre keine Fallzahlen bezügl. der Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge angeben konnten.

²⁷ Die beiden Stadtjugendämter Koblenz und Ludwigshafen konnten keine Angaben zur Anzahl der Kinder/Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung mit SFE-Beschulung im Jahr 2005 machen, so dass sich diese Angaben auf 39 Jugendamtsbezirke mit insgesamt 14.940 Hilfen zur Erziehung für Minderjährige beziehen.

Anteil SFE-Schüler an allen HZE für Minderjährige (§§ 29, 30, 31, 32, 33 in eig. KT, 34, 35) 2005
(ohne Koblenz und Ludwigshafen)

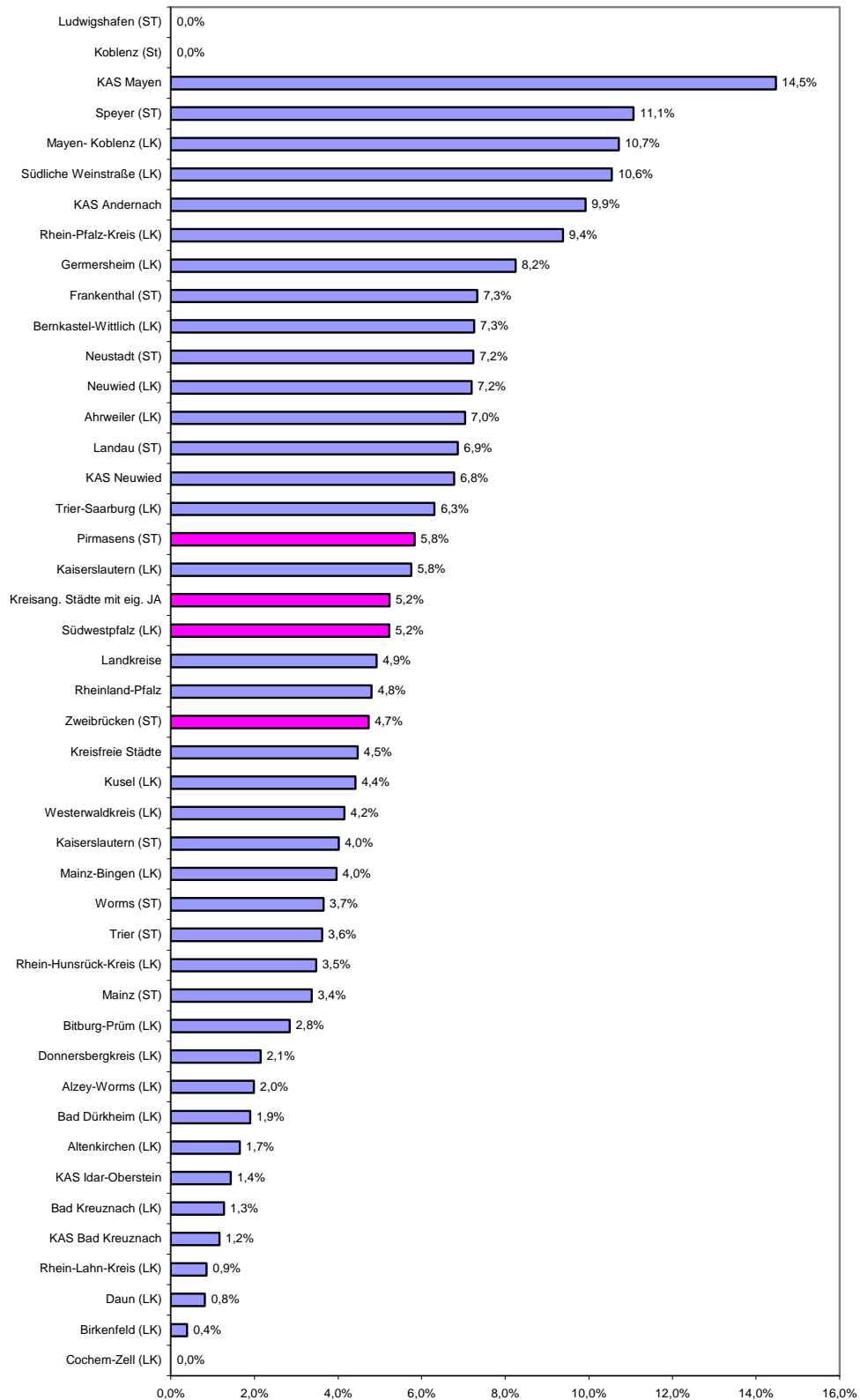


Abbildung 30: Anteil der Kinder mit SFE-Beschulung an allen Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (§§ 29-35 SGB VIII) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

2.5.1 Entwicklung des Anteils von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen mit dem Schwerpunkt sozial-emotionaler Förderung an allen Empfängerinnen und Empfängern erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005

Im Jahr 2002 gingen 726 Hilfen zur Erziehung mit einer SFE-Beschulung einher, im Jahr 2005 sind es 741, d.h. die Fallzahlen haben in diesem Bereich um 15 oder 2,1% zugenommen.²⁸ Der Anteil der Hilfen zur Erziehung in Kombination mit einer SFE-Beschulung an allen Hilfen zur Erziehung hat im selben Zeitraum allerdings leicht abgenommen, und zwar um 5,1% (von 5,2% auf 5,0%)²⁹. Differenziert nach kreisfreien Städten und Landkreisen zeigt sich, dass der Anteil der Hilfen zur Erziehung in Kombination mit einer SFE-Beschulung in den kreisfreien Städten zu- und in den Landkreisen abgenommen hat (vgl. Abb. 31).

Entwicklung des Anteils SFE-Schüler an allen HZE (§§ 29, 30, 31, 32, 33 in eig. KT, 34, 35) 2002 bis 2005 in Prozent

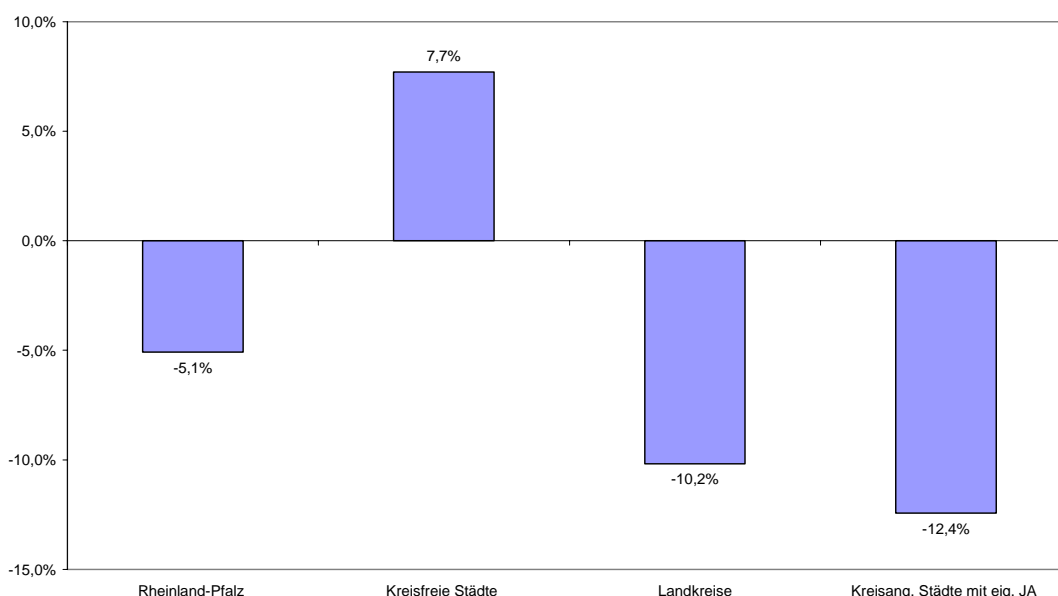


Abbildung 31: Entwicklung des Anteils der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige in Kombination mit SFE-Beschulung von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

2.6 Hilfen gem. § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder – im Jahr 2005 und im Vergleich der Jahre 2002 und 2005

Hilfen gem. § 19 SGB VIII, die in Form gemeinsamer Wohnformen für Mütter bzw. Väter und deren Kind(er) angeboten werden, die alleine für ein Kind unter sechs Jahre zu sorgen haben, sind nicht den Hilfen zur Erziehung zugeordnet, sondern den Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie. Diese Einordnung wurde insbesondere deshalb vorgenommen, um zu verdeutlichen, dass diese Hilfen der Entwicklung, Förderung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Müttern und Vätern dienen, die in ihrer eigenen Persönlichkeit noch nicht so weit entwickelt sind, dass sie der Elternverantwortung gerecht werden können. Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung steht bei Hilfen gem. § 19 die Persönlichkeitsentwicklung der

²⁸ Jeweils ohne die Städte Koblenz und Ludwigshafen.

²⁹ Der Anteilswert für das Jahr 2002 ist ohne die Stadt Koblenz, der Anteilswert für das Jahr 2005 ohne die Städte Koblenz und Ludwigshafen berechnet, da diese Jugendämter im betreffenden Jahr keine Angaben zur Anzahl der Hilfen zur Erziehung in Kombination mit SFE-Beschulung machen konnten.

Leistungsberechtigten im Vordergrund, die so gestützt werden soll, dass diese in der Lage sind, die Pflege und Erziehung ihres Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen (vgl. MÜNDER 2006 (5), S. 306ff). Bei aller Abgrenzung dieser Hilfe zu den Hilfen zur Erziehung macht diese Beschreibung deutlich, dass eine große Nähe zu dem Feld der erzieherischen Hilfen gegeben ist. Schließlich dient die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Mutter bzw. des Vaters immer auch dem Wohl des Kindes bzw. könnte es ohne eine solche Unterstützung rasch zu einem Bedarf an erzieherischen Hilfen kommen. Nicht selten ist eine Hilfe gemäß § 19 zudem notwendig, um den Schutz des betreffenden Kindes zu gewährleisten. Aufgrund dieser inhaltlichen Nähe dieser Hilfeform zu den Hilfen zur Erziehung wurde die Inanspruchnahme der gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren unter sechsjährigen Kindern mit in dieses Kapitel aufgenommen. Darüber hinaus ist das Thema „minderjährige Mütter“ ein immer bedeutsameres Thema in unterschiedlichen fachlichen Kontexten in Rheinland-Pfalz. Nach Wahrnehmung unterschiedlichster Experten nimmt diese Zielgruppe zu und insofern stellt sich zunehmend die Frage, wie dem Unterstützungsbedarf dieser Zielgruppe adäquat entsprochen werden kann. Diese von verschiedenen Seiten beschriebene Zunahme zeigt sich auch bei der Entwicklung der Fallzahlen gem. § 19. Auch wenn es sich hierbei nicht zwingend um minderjährige Mütter handelt, so ist vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Zielsetzung der Hilfe doch von einem großen Teil minderjähriger Mütter unter den Leistungsadressatinnen und Leistungsadressaten auszugehen.

Im Jahr 2005 werden in Rheinland-Pfalz 103 Hilfen gem. § 19 SGB VIII gewährt – dies entspricht einem Eckwert (Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre) von 0,1. In den kreisfreien Städten liegt dieser Eckwert wieder deutlich über dem Eckwert der Landkreise (0,2 gegenüber 0,1). Die Fallzahlen in diesem Leistungsbereich haben sich von 2002 bis 2005 verdoppelt (von 51 auf 103), was sowohl für die kreisfreien Städte als auch für die Landkreise zutrifft (vgl. Abb. 32).

Entwicklung der absoluten Fallzahlen von Hilfen gem. § 19 von 2002 bis 2005 in Prozent

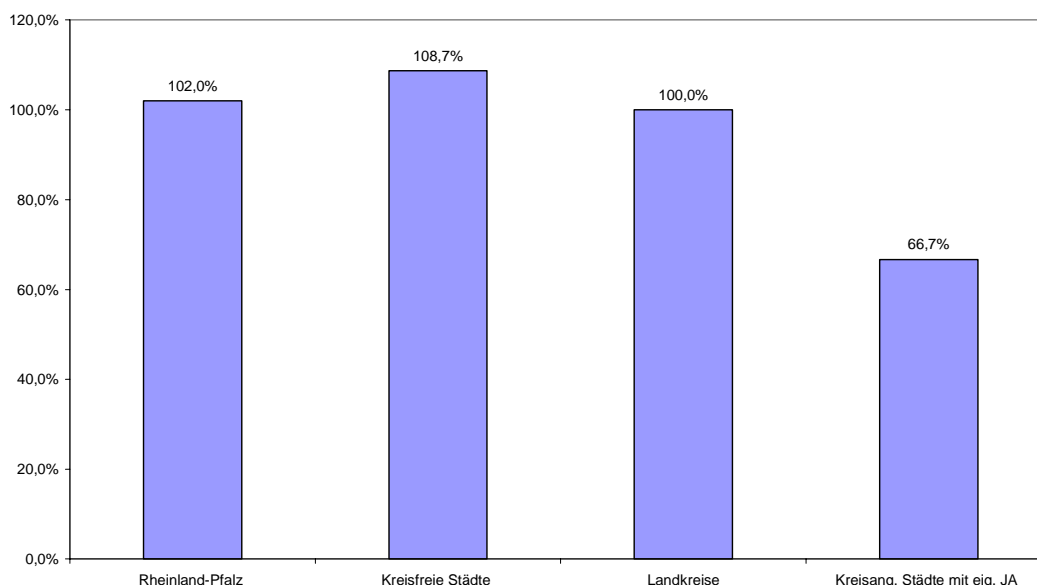


Abbildung 32: Entwicklung der Fallzahlen von Hilfen gem. § 19 SGB VIII von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Aufgrund der geringen Fallzahlen in diesem Leistungsbereich kann kein interkommunaler Vergleich der Eckwerte in 2005 bzw. der Fallzahl- oder Eckwertentwicklung von 2002 bis 2005 vorgenommen werden. Als weiteres Indiz für die zunehmende Bedeutung dieser Hilfeform kann aber herangezogen werden, dass Hilfen gem. § 19 SGB VIII im Jahr 2002 in 21 Jugendamtsbezirken realisiert wurden und im Jahr 2005 bereits in 24. Umgekehrt gibt es aber auch im Jahr 2005 noch 17 Jugendämter in Rheinland-Pfalz (41,5%), die keine Hilfen gem. § 19 SGB VIII umsetzen oder mindestens keine Hilfen diesem Paragraphen zuordnen. Allerdings handelt es sich hierbei fast ausschließlich um Jugendämter in Landkreisen bzw. kreisangehörigen Städten, denn unter den kreisfreien Städten existiert nur ein Jugendamtsbezirk ohne Hilfen gem. § 19 SGB VIII³⁰, bei den Landkreisen sind es bereits zwölf (50%)³¹ und bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt haben 80% (vier) keine Hilfen gem. § 19 SGB VIII vorzuweisen³². Auch wenn es sich bei den Hilfen gem. § 19 um geringe absolute Fallzahlen handelt, so haben diese Entwicklungen z.T. doch erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kommunen. Nicht selten besteht ein „Fall“ aus mehreren Personen, die in solchen Wohnformen betreut und entsprechend finanziert werden müssen. Gleichwohl handelt es sich hierbei um eine Hilfeform, die nicht selten zur Gewährleistung des Schutzes der in der Regel sehr jungen Kinder erforderlich ist und zu der es deshalb – außer einer Herausnahme des Kindes – keine Alternative gibt.

³⁰ Es handelt sich hierbei um die Stadt Zweibrücken.

³¹ Es handelt sich hierbei um die Landkreise Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Südliche Weinstraße und Mainz-Bingen.

³² Es handelt sich hierbei um die kreisangehörigen Städte Mayen, Andernach, Bad Kreuznach und Idar-Oberstein.

2.7 Kernbefunde

- Knapp 2% aller in Rheinland-Pfalz lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bis 21 Jahre werden im Jahr 2005 im Rahmen erzieherischer Hilfen bzw. Hilfen für junge Volljährige betreut (der Eckwert, d.h. die Inanspruchnahme pro 1.000 bis 21-Jährige in Rheinland-Pfalz, liegt bei 19,5).
- Die relative Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige fällt in den (soziostrukturell stärker belasteten) kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch aus wie in den Landkreisen: in den kreisfreien Städten liegt der Eckwert bei 30,4, in den Landkreisen bei 15,7.
- Nahezu alle Eckwerte der kreisfreien Städte liegen über den Eckwerten der Landkreise, was auf strukturelle Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfen zwischen diesen beiden Vergleichsgruppen verweist. Aber auch innerhalb dieser Vergleichsgruppen gibt es eine Streuung des Eckwerts um jeweils etwa das 2,5-fache.
- Die relative Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung bzw. nach Hilfen für junge Volljährige fällt in allen Hilfesegmenten - ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege - in den kreisfreien Städten deutlich höher aus als in den Landkreisen. Am größten ist der Abstand des Durchschnittseckwerts der kreisfreien Städte zu den Landkreisen bei den stationären Hilfen und der Vollzeitpflege, am geringsten bei den ambulanten Hilfen.
- Die Fallzahlen erzieherischer Hilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige haben von 2002 bis 2005 um 12,6% zugenommen, die Eckwerte sogar – aufgrund der abnehmenden Zahl der bis 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz - um 16,1%. Bezüglich dieser Entwicklungen zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen.
- Die Zunahme der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wird allerdings gebremst durch die Entwicklungen auf Seiten der jungen Volljährigen: Hilfen für diese Zielgruppe haben in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2005 um ein gutes Viertel abgenommen. Lässt man die Hilfen für junge Volljährige außer Acht, so zeigt sich eine Zunahme der Hilfen zur Erziehung von 2002 bis 2005 um 16,2% bzw. der relativen Inanspruchnahme (Eckwert) um 21,1%. So gesehen zeigen sich auch deutliche Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen: während die Zunahme des Eckwerts erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten bei 16,6% liegt, beträgt die Steigerung bei den Landkreisen bereits 23,7%.
- Die Zunahme der Hilfen zur Erziehung sowie der Hilfen für junge Volljährige von 2002 bis 2005 zeigt sich in nahezu allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken: in 83% (34), wenn man die Hilfen für junge Volljährige mit einrechnet, in 85,4% (35), wenn man ausschließlich die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige betrachtet.
- Die Zunahme der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige ist ausschließlich auf die ambulanten Hilfen und die Vollzeitpflege zurückzuführen: der Eckwert der ambulanten Hilfen hat um 35,6% zugenommen, der der Vollzeitpflege um 16%. Im (teil)stationären Sektor hingegen sind die Fallzahlen leicht rückläufig, wenn auch die Eckwerte – aufgrund der weniger werdenden Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre – leicht zugenommen haben.
- Ein etwas anderes Bild hinsichtlich dieser Entwicklungen zeigt sich, wenn man wiederum die Hilfen für junge Volljährige außer Acht lässt. So gesehen hat zwar ebenfalls der ambulante Hilfesektor die stärksten Zuwächse zu verzeichnen – um 37,6%. Darüber hinaus aber zeigt sich eine Zunahme der Eckwerte um jeweils etwa 15% in den Segmenten der Vollzeitpflege und der stationären Hilfen. Die Stagnation der stationären Hilfen, die sich zeigt, wenn man die Hilfen zur Erziehung inklusive der jungen Volljährigen betrachtet, ist demnach nicht ausschließlich auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen, sondern ebenso auf eine zurückhaltendere Gewährungspraxis stationärer Hilfen bei den jungen Volljährigen.

- In gut zwei Drittel (68,3%) der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke zeigt sich eine Zunahme der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige in allen vier oder aber in mindestens drei Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege). In der Gruppe der Landkreisjugendämter liegt der Anteil der Ämter mit Zunahmen in mindestens drei Segmenten sogar bei 75%, bei den kreisfreien Städten bei 58,8%. Eine Abnahme in mindestens drei Segmenten zeigt sich in vier Jugendamtsbezirken.
- Differenziert nach Hilfearten zeigt sich, dass die Sozialpädagogische Familienhilfe von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz am stärksten ausgebaut wurde (Eckwert + 52%). Um 40% ist der Eckwert der Sozialen Gruppenarbeit, um 24% der der Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen gestiegen. Um jeweils etwa 15% haben Hilfen im Heim bzw. in sonstigen betreuten Wohnformen sowie Hilfen in Vollzeitpflege zugenommen, um noch knapp 5% die Hilfen in Tagesgruppen. Eine Abnahme haben lediglich Hilfen gem. § 35 SGB VIII erfahren (- 18%).
- Die ambulanten Hilfen sind zum quantitativ bedeutsamsten Hilfesegment in Rheinland-Pfalz avanciert: ihr Anteil an allen erzieherischen Hilfen und Hilfen für junge Volljährige beträgt im Jahr 2005 39,2% und hat in den letzten drei Jahren sechs Prozentpunkte hinzugewonnen. In den Landkreisen spielen die ambulanten Hilfen eine bedeutend größere Rolle als in den kreisfreien Städten: in den Landkreisen liegt ihr Anteil bei 41,9%, in den kreisfreien Städten bei 34,2%.
- Etwa genau die Hälfte der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (50,5%) wird im Jahr 2005 unter Erhalt des Lebensmittelpunktes der eigenen Familie realisiert; umgekehrt findet jede zweite Hilfe unter (kurz-, mittel- oder langfristiger) Herausnahme des Kindes/Jugendlichen aus seinem Lebensumfeld statt, und zwar zu 28,2% durch eine Unterbringung in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen und zu 21,2% durch die Unterbringung in einer Pflegefamilie.
- Im Vergleich der 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich des Stellenwerts der einzelnen Hilfesegmente. Während beispielsweise in dem Bezirk mit dem geringsten Anteil ambulanter Hilfen nur jede sechste bis siebte Hilfe in ambulanter Form erbracht wird, wird in dem Jugendamtsbezirk mit dem höchsten Anteil dieser Hilfeform mehr als jede zweite Hilfe in ambulanter Form erbracht. Demnach sind die Chancen von Familien, im Falle eines Hilfebedarfs eine bestimmte Hilfeart nutzen zu können, regional sehr unterschiedlich verteilt.
- Differenziert nach einzelnen Hilfearten zeigt sich für Rheinland-Pfalz, dass die Hilfeformen der Heimerziehung, der Vollzeitpflege und der Sozialpädagogischen Familienhilfe einen nahezu gleich großen Stellenwert im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen/Hilfen für junge Volljährige einnehmen (je etwa 20%).
- Unter den ambulanten Hilfen ist die SPFH die quantitativ bedeutsamste Hilfeform – sie stellt einen Anteil von 48,5% an allen ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz. Zudem ist die Sozialpädagogische Familienhilfe in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken als ambulante Hilfeform etabliert. Die Soziale Gruppenarbeit stellt mit 17% den geringsten Anteil an allen ambulanten Hilfen und findet in nahezu der Hälfte der Fälle infolge von Straffälligkeit, also als richterliche Weisung, statt. Soziale Gruppenarbeit und Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen gehören nicht so selbstverständlich zum ambulanten Leistungsspektrum der 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke wie die Sozialpädagogische Familienhilfe.
- Bei den Fremdunterbringungen nehmen die Vollzeitpflege und die Hilfen in Heimen im Jahr 2005 einen ähnlich hohen Stellenwert ein. Beide Hilfeformen sind fester Bestandteil des Leistungsspektrums im Bereich der Fremdunterbringungen in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken. Darüber hinaus wird jede zehnte Fremdunterbringung in Rheinland-Pfalz in einer Sonstigen betreuten Wohnform realisiert.

- Hilfen mit deutlich intervenierendem Charakter (Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII) sowie Sorgerechtsentzüge haben in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2005 abgenommen.
- Knapp jede 20. Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz geht mit dem Besuch einer Förderschule mit dem Schwerpunkt sozial-emotionaler Entwicklung einher, wobei sich auch bezüglich dieses Merkmals deutliche interkommunale Differenzen zeigen; Der Anteil der Hilfen zur Erziehung in Kombination mit einer SFE-Beschulung hat von 2002 bis 2005 um gut 5% abgenommen (von 5,2% auf 5%).
- Hilfen gem. § 19 SGB VIII haben sich von 2002 bis 2005 verdoppelt; dieser Trend gilt für die Landkreise und die kreisfreien Städte gleichermaßen.

3. Dauer von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005

Erstmals wurde im Rahmen des rheinland-pfälzischen Berichtswesenprojekts die Dauer von Hilfen – und zwar der im Jahr 2005 beendeten erzieherischen Hilfen – bei den Jugendämtern selbst erfasst.³³ Mit diesem zusätzlichen Merkmal lässt sich die Ausgestaltung der unterschiedlichen Hilfearten in Rheinland-Pfalz weiter charakterisieren. Zudem eröffnen die so gewonnenen Befunde weitere Optionen, Fragen zu generieren und daraus Entwicklungsimpulse herauszuarbeiten. Dies setzt - wie bei allen anderen Merkmalen auch - die Einbindung der hier dargestellten Ergebnisse in fachliche Diskussionsprozesse vor Ort voraus, will man die Daten für eine fachlich fundierte und damit nachhaltige Weiterentwicklung der Erziehungshilfelandchaft nutzen. Alleine die Information, dass eine Hilfeart in einem Jugendamtsbezirk vergleichsweise lang oder kurz dauert, lässt noch keine qualifizierte Bewertung der Arbeit vor Ort zu. Vielmehr schließen sich an diese Erkenntnis vielzählige Fragen an, etwa danach, ob es besondere Zielgruppen gibt, die in einem Jugendamtsbezirk über eine bestimmte Hilfeform erreicht werden, in welcher Intensität Hilfen realisiert werden – wie häufig also in diesem Zeitraum mit den Kindern bzw. den Eltern in welcher Form gearbeitet wird - oder schlicht, ob erzieherische Hilfen häufig mit dem Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung einhergehen und in ihrer Dauer an der Dauer der Beschulung ausgerichtet sind. Auch können reine Aussagen zur Dauer nicht als Indikator für die Effektivität einer Hilfe – im Sinne „kurze Hilfen = effektiv“ herangezogen werden. Diese kann immer nur an den Zielen gemessen werden, die mit einer Hilfe erreicht werden sollen, und den dafür eingesetzten Ressourcen. Umgekehrt kann aus der längeren Dauer einer Hilfe nicht geschlossen werden, dass es sich um besonders schwierige Probleme in einer Familie handelt, die bearbeitet wurden. Vielmehr ist zu fragen, ob ein Einverständnis zwischen allen Beteiligten hinsichtlich der zu bearbeitenden Entwicklungsanforderungen hergestellt werden und an diesen zielorientiert gearbeitet werden konnte. Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist dabei das zentrale fachliche Steuerungsinstrument zur Aushandlung der zeitlichen Perspektive jeder einzelnen Hilfe vor dem Hintergrund der immer komplexen Ausgangssituation der betreffenden Familie.

Zeit ist eine wichtige Dimension erzieherischer Hilfen. Hilfen zur Erziehung werden eingesetzt, um eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten, d.h. immer dann, wenn im Falle des Nichteinsatzes einer Hilfe konkrete Gefahren des Kindeswohls – bspw. durch einen Mangel an Anregung, an Kommunikation oder an pädagogischer Unterstützung - zu erwarten sind (vgl. MÜNDER 2006, S. 394f). Entsprechend gilt es im Zuge erzieherischer Hilfen Entwicklungsprozesse – auf Seiten der Eltern und auf Seiten der Kinder - zu initiieren, zu gestalten und zu begleiten. Diese Entwicklungsprozesse und die damit verbundenen einzelnen Entwicklungsschritte brauchen Zeit. Zeit, sich über eigene Verhaltensweisen, deren Gründe und Auswirkungen klar zu werden, Zeit, Verhaltensalternativen zu entwickeln, auszuprobieren und einzuüben sowie Zeit, mit den damit einhergehenden Veränderungen und neuen Anforderungen zurechtzukommen. Über die in diesem Kapitel abgebildete Dauer wird *ein* zentraler Aspekt von Zeit – nämlich der Zeitraum, der insgesamt für solche Entwicklungsprozesse zur Verfügung steht - abgebildet. Je nachdem, wie lange dieser Zeitraum ausfällt, sind unterschiedliche Entwicklungsoptionen gegeben und können Hilfen unterschiedliche Funktionen einnehmen. Ein zweiter zentraler Aspekt von Zeit – nämlich die Intensität, mit der in diesem Zeitraum mit der Familie sowie den einzelnen Familienmitgliedern zusammengearbeitet wird, wie viel Zeit also innerhalb des Hilfezeitraums auf die bewusste Gestaltung von Entwicklungsprozessen verwandt wird – wird über das

³³ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monate, von sechs bis unter zwölf Monate, von zwölf bis unter 18 Monate, von 18 bis unter 24 Monate, von 24 bis unter 36 Monate, von drei bis unter fünf Jahre und länger als fünf Jahre, und zwar differenziert nach den einzelnen Paragraphen.

Merkmal der Dauer von Hilfen nicht erfasst.³⁴ Zudem bleibt die Qualität der Strukturierung von Entwicklungsprozessen seitens der Fachkräfte bei dieser Betrachtung außen vor.

Da es sich um eine erstmalige Betrachtung der Dauer von Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz handelt, können keine Vergleiche zu Vorjahren getroffen werden. Hier bleibt für die zukünftigen Jahre zu beobachten, ob und wie sich die Dauer einzelner Hilfearten verändert, beispielsweise aufgrund neuerer Handlungsansätze im stationären Bereich, die stärker als bisher alle Familienmitglieder einbeziehen (z.B. „familienaktivierende Heimerziehung“, „stationäre Familienbetreuung“) und welche Auswirkungen dies wiederum auf die Leistungen und Grenzen einzelner Hilfeformen hat. Für das aktuelle Erhebungsjahr – 2005 – wird die Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 SGB VIII, je inklusive der jungen Volljährigen) zunächst für die Gesamtheit erzieherischer Hilfen (3.1) und dann für die einzelnen Hilfearten (3.2) dargestellt. Hilfen gem. § 34 SGB VIII werden dabei noch einmal unterteilt nach Hilfen, die in Heimen sowie Hilfen, die in sonstigen betreuten Wohnformen realisiert werden, da es sich bei diesen Hilfearten – auch wenn sie beide unter demselben Paragraphen firmieren – in aller Regel um Angebote für unterschiedliche Zielgruppen mit unterschiedlichen Zielsetzungen handelt. Bei der Betrachtung der Dauer wird jeweils zum einen dargestellt, über welchen Zeitraum wie viel Prozent der Hilfen andauern und zum anderen, wie lange die Durchschnittsdauer der jeweiligen Hilfeart ausfällt. Außerdem wird jeweils der Anteil der sehr kurz andauernden Hilfen – Hilfen, die bis zu drei Monate dauern – ausgewiesen. Bezogen auf die Gesamtheit erzieherischer Hilfen wird zudem dargestellt, wie die relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (Eckwert) ausfällt, wenn man diese sehr kurzen Hilfen außer Acht lässt. Jedes Datum wird einerseits für Rheinland-Pfalz, die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt und andererseits im interkommunalen Vergleich abgebildet. Bei dem interkommunalen Vergleich werden allerdings jeweils nur die Jugendämter berücksichtigt, die im Jahr 2005 mindestens zehn beendete Fälle der betreffenden Hilfeart vorweisen können.

3.1 Anzahl und Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt (§§ 29-35, 41 SGB VIII)

Insgesamt werden im Jahr 2005 5.746 Hilfen zur Erziehung beendet: 2.859 ambulante Hilfen (§§ 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) (49,8% aller beendeten Hilfen), 613 teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) (10,7%), 1.658 stationäre Hilfen (§§ 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) (28,9%) und 616 Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) (10,7%). Die Fallzahlen der beendeten sowie der am 31.12.05 laufenden Hilfen in Rheinland-Pfalz - differenziert nach Hilfearten - sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen (vgl. Abb. 33).

³⁴ Auch mittelfristig ist die Erfassung der Intensität von Hilfen in Rheinland-Pfalz aufgrund fehlender praktikabler Erhebungsweisen nicht vorgesehen.

Anzahl der am 31.12.05 laufenden sowie der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten

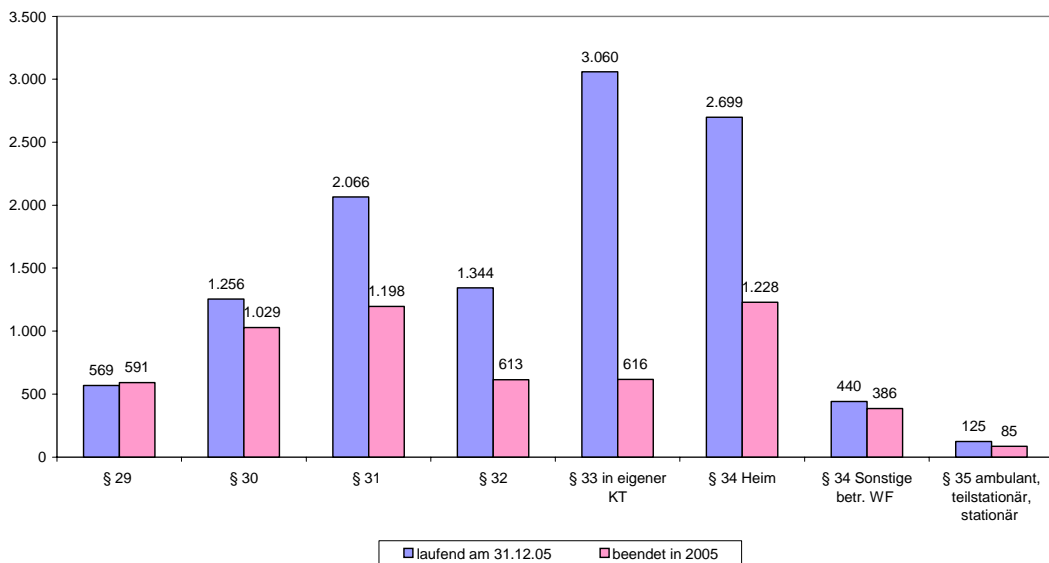


Abbildung 33: Anzahl der in Rheinland-Pfalz am 31.12.05 laufenden und der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten

Die beendeten Hilfen stellen einen Anteil von einem Drittel (33,2%) an allen untersuchten Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005. Je nach Hilfeart fällt dieser Anteil allerdings unterschiedlich aus: je länger eine Hilfeart in der Regel dauert, desto geringer ist der Anteil der beendeten Hilfen an allen Fällen dieser Hilfeart im Jahr 2005. Entsprechend ist der Anteil der beendeten Vollzeitpflegen an allen im Jahr 2005 untersuchten Vollzeitpflegen am geringsten, denn diese stellen die mit Abstand längste Hilfeart dar. Den höchsten Anteil stellen beendete Hilfen gem. § 29 SGB VIII an allen Hilfen gem. § 29 (vgl. Abb. 34).

Anteil der beendeten Hilfen an allen im Jahr 2005 gewährten Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten

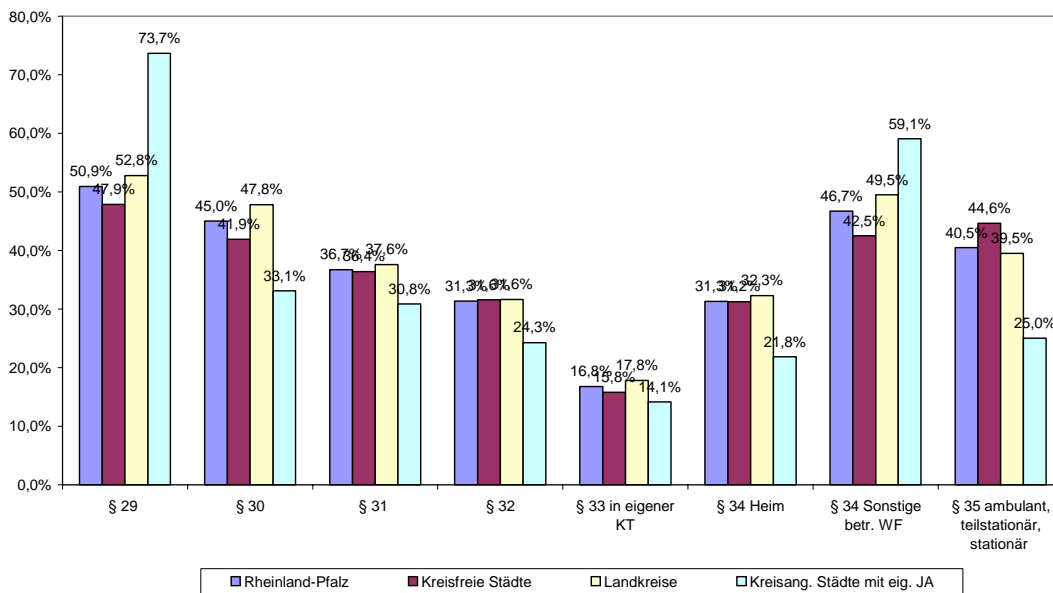


Abbildung 34: Anteil der beendeten Hilfen an allen Hilfen im Jahr 2005 nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Die Hälfte aller beendeten erzieherischen Hilfen im Jahr 2005 (2.879) dauert bis maximal ein Jahr. Ein weiteres Viertel (1.464) dauert zwischen einem und zwei Jahre, d.h. drei Viertel der in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 beendeten Hilfen sind nach zwei Jahren beendet oder, anders formuliert, bei Hilfen zur Erziehung handelt es sich in Rheinland-Pfalz in aller Regel um Hilfen, die sich über einen sehr überschaubaren Zeitraum erstrecken. Zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen zeigen sich diesbezüglich nur geringfügige Unterschiede (vgl. Abb. 35).

Dauer (zus.gefasst) der HZE gesamt (§§ 29- 35, 41) in 2005

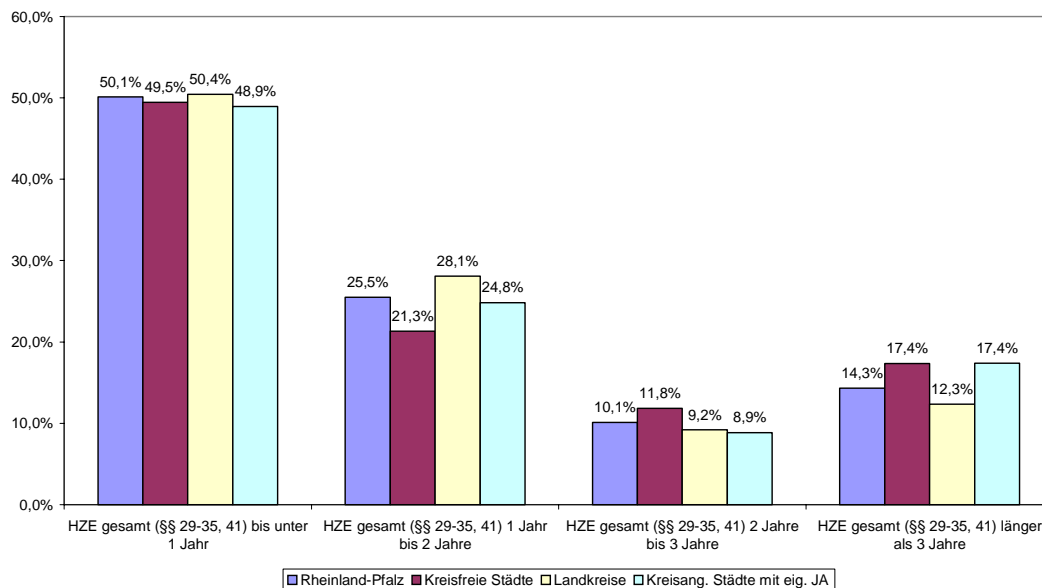


Abbildung 35: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGBVIII) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Ein weiteres Merkmal, das im Zuge dieser Betrachtung herausgegriffen wird, ist das der „Dauer bis drei Monate“: Bei diesen Hilfen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Angebote des Clearings handelt – also um Angebote, deren Ziel es ist, den Hilfebedarf einer Familie zu ergründen, um anschließend möglichst passgenaue erzieherische Hilfesettings zu etablieren –, um Hilfen, die zwecks der Intervention in einer akuten Krisensituation einer Familie eingesetzt werden oder aber um Hilfen, bei denen sich schnell herausgestellt hat, dass sie für die betreffende Familie nicht die geeigneten sind bzw. die zum Übergang eingerichtet werden (z.B. Bereitschaftspflege). Der Anteil dieser bis zu drei Monaten andauernden Hilfen liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 bei 15,1%, d.h. etwa jede siebte im Jahr 2005 beendete Hilfe dauert maximal drei Monate. In den kreisfreien Städten fällt der Anteil dieser Hilfen an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen geringfügig höher aus als in den Landkreisen (vgl. Abb. 36).

Anteil der im Jahr 2005 beendeten Hilfen mit einer Dauer bis unter 3 Monate an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen

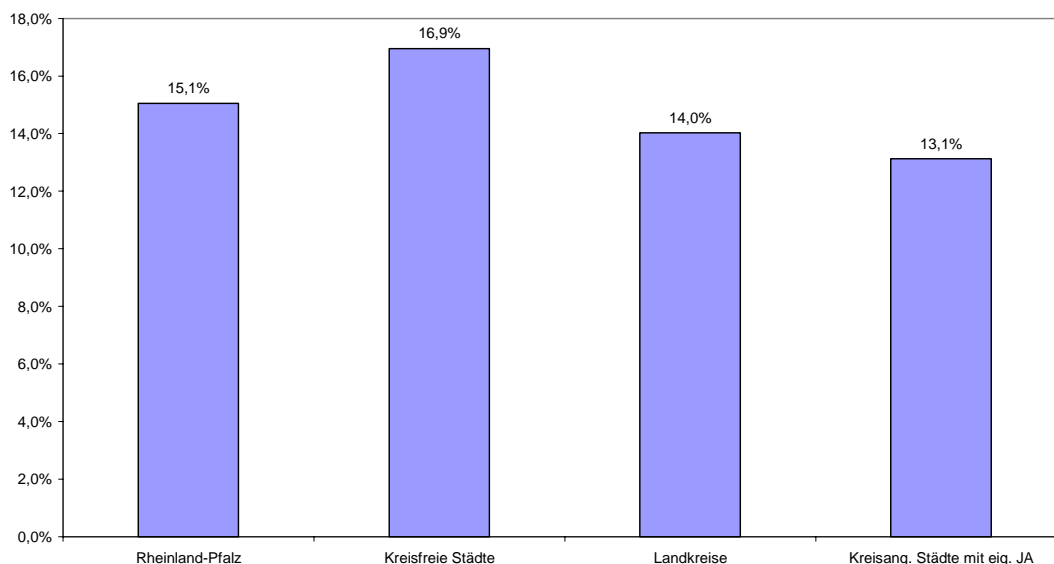


Abbildung 36: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich hinsichtlich des Anteils von Hilfen, die kürzer als drei Monate dauern, deutliche Unterschiede – was auf Unterschiede hinsichtlich der Konzeptionierung bestimmter Hilfeformen wie ambulantes oder stationäres Clearing, verschiedene Formen der Krisenintervention oder vorübergehende Hilfen wie etwa die Bereitschaftspflege vor Ort verweist. So gibt es zwei Jugendamtsbezirke, in denen keine beendete Hilfe kürzer als drei Monate dauert bis hin zu einem Jugendamt, bei dem nahezu jede dritte beendete Hilfe bis zu drei Monaten dauert (vgl. Abb. 37).

Im Jahr 2005 beendete Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41) mit einer Dauer von bis zu drei Monaten

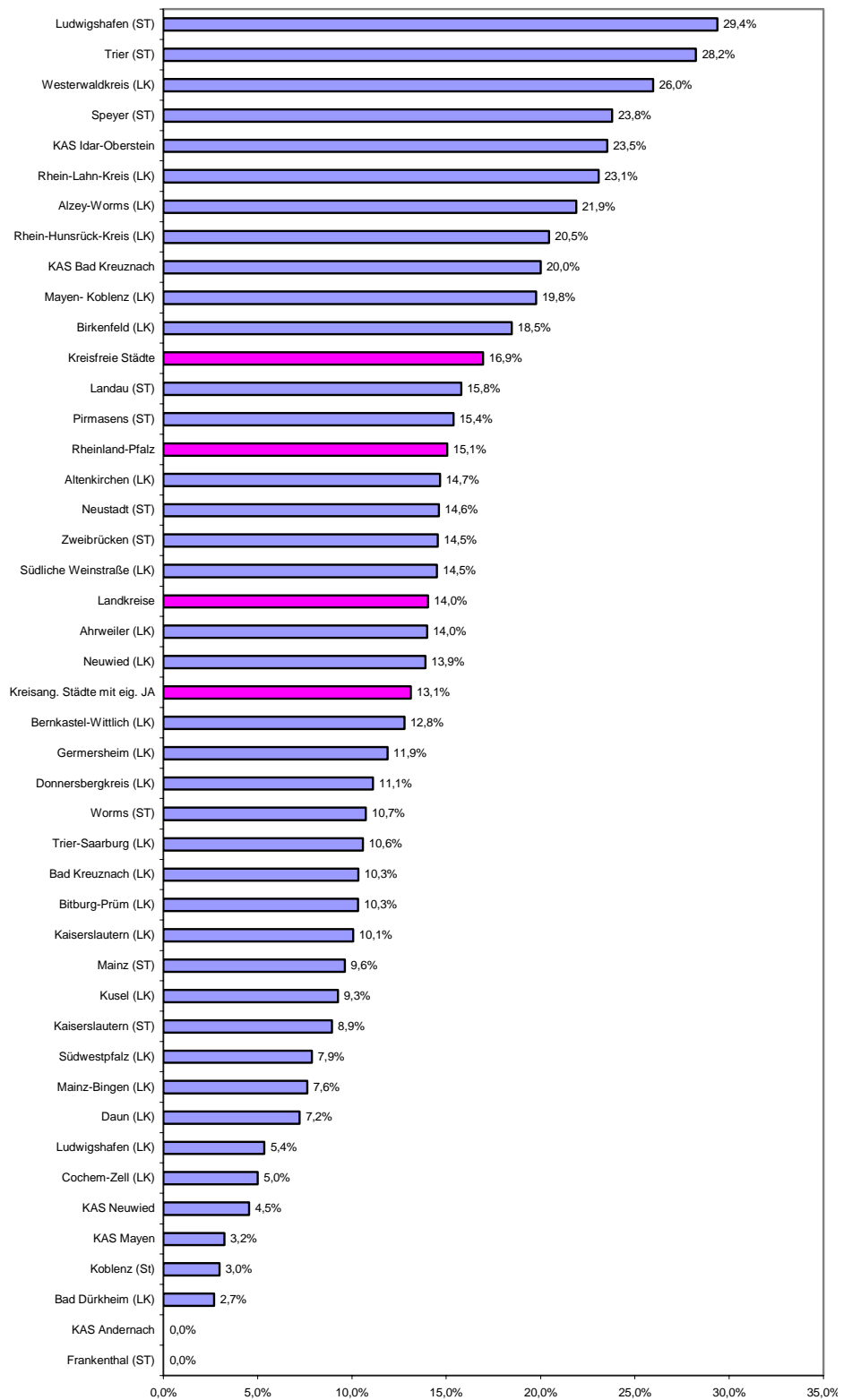


Abbildung 37: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen im interkommunalen Vergleich

Berechnet man den Eckwert der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen ohne diese kurz andauernden Hilfen, weil man davon ausgeht, dass sich - im Falle eines Clearings oder einer Übergangshilfe - ohnehin andere Hilfen anschließen und diese Familien bei Nichtabzug doppelt gezählt würden, so ergibt sich für Rheinland-Pfalz eine Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen von 18,5 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre (sonst: 19,5, vgl. Kapitel 2). Der Abstand zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten bleibt nahezu gleich, in der Reihenfolge der 41 Jugendamtsbezirke ergeben sich stellenweise Verschiebungen von bis zu vier Positionen (vgl. Abb. 38).

Eckwert HZE gesamt (§§ 29-35, 41) mit und ohne Hilfen, die kürzer als drei Monate dauerten (2005)

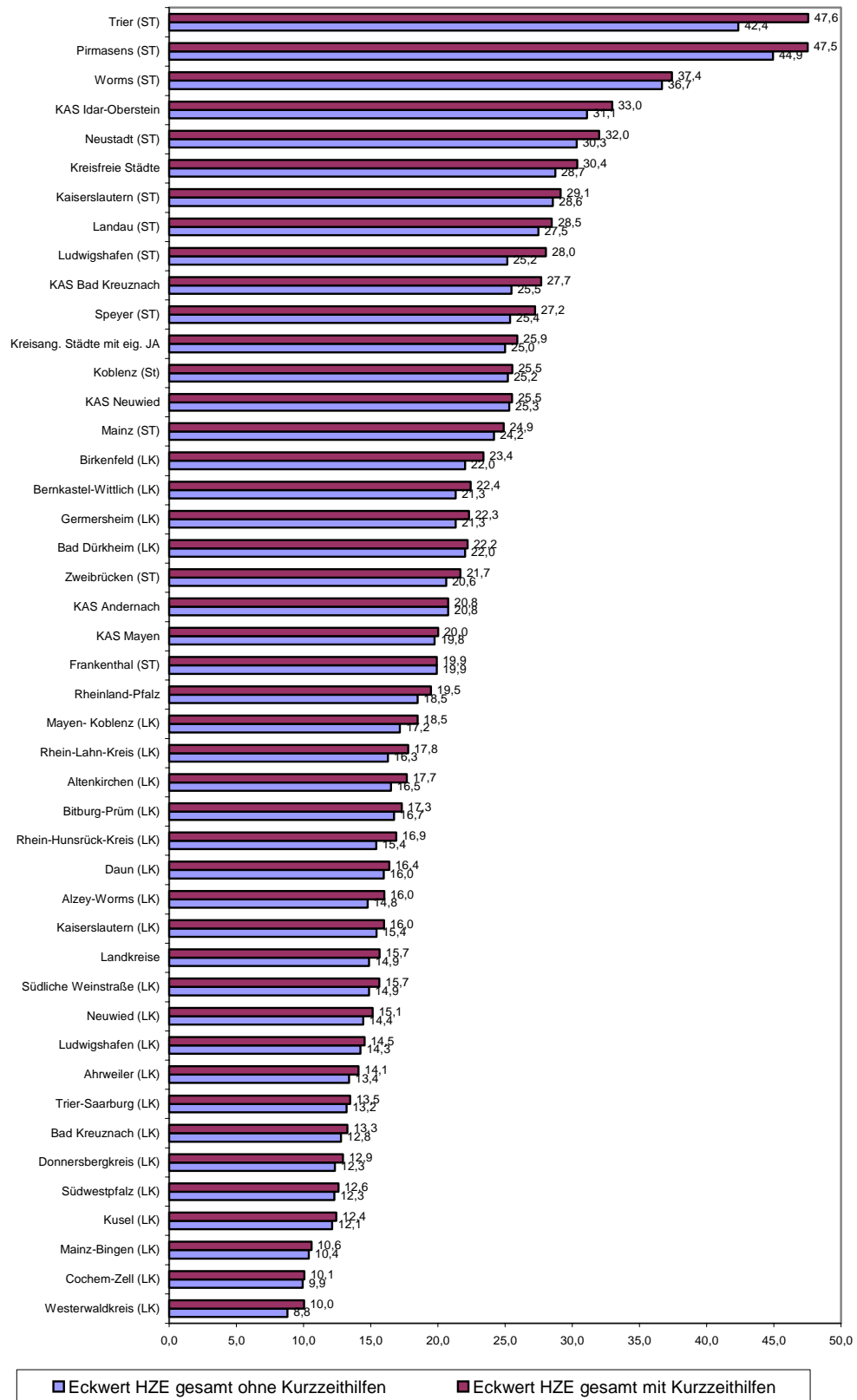


Abbildung 38: Eckwert Hilfen zur Erziehung mit und ohne Hilfen, die bis unter 3 Monate dauern, im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

3.2 Anzahl und Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten

3.2.1 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 591 Hilfen gem. § 29 SGB VIII beendet. Von diesen dauert die überwiegende Mehrheit (83%) bis zu einem Jahr – was insofern erwartbar war, als es sich bei Sozialer Gruppenarbeit in Rheinland-Pfalz in aller Regel um soziale Trainingskurse, häufig in Verbindung mit einer richterlichen Weisung, handelt (vgl. hierzu Kapitel 2). Diese sind in aller Regel über einen kurzen Zeitraum angelegt und umfassen wöchentliche oder 14-tägige Veranstaltungen mit den meist Jugendlichen in einer sich nicht verändernden Gruppe (vgl. Abb. 39).

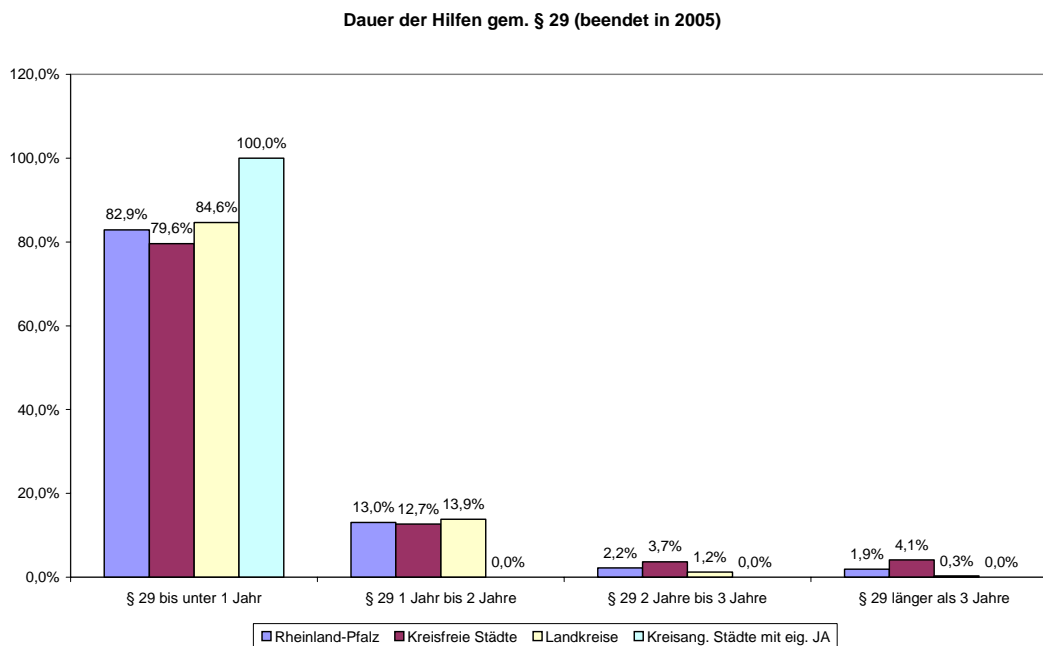


Abbildung 39: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Dauer der Hilfen gem. § 29 SGB VIII – wobei hier nur solche Bezirke berücksichtigt werden, die zehn oder mehr beendete Fälle gem. § 29 SGB VIII im Jahr 2005 haben (18) – zeigt sich, dass diese in der Mehrheit der Jugendämter überwiegend (80% und mehr) bis zu maximal einem Jahr dauern. In einer kleinen Gruppe von Jugendämtern – vier Jugendämter oder 22,2% - spielt der Zeitraum „ein bis unter zwei Jahre“ ebenfalls eine nennenswerte Rolle – der Anteil der Hilfen mit dieser Dauer liegt dort bei 20% und mehr (vgl. Abb. 40).

Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29

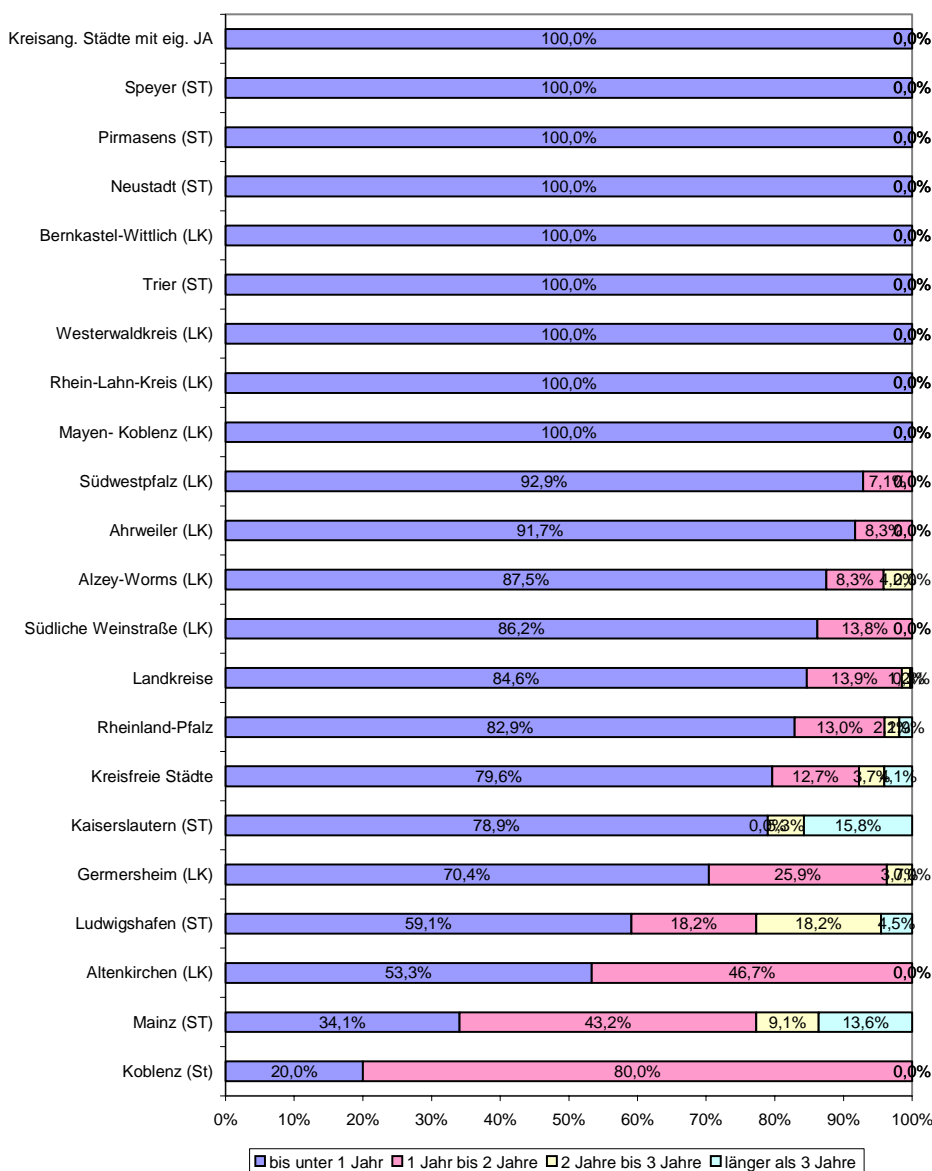


Abbildung 40: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)³⁵

Der Anteil der beendeten Hilfen, die nur bis zu drei Monate andauern, ist bei Hilfen gem. § 29 SGB VIII – ebenfalls erwartungsgemäß – hoch: er liegt bei 42,1% und ist damit mit Abstand am größten unter allen betrachteten Hilfearten. Außerdem ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Hilfeart bei den kurzen Hilfen um reguläre Hilfen – also keine Clearingfälle, Kriseninterventionen oder Übergangshilfen – handelt, da Soziale Trainingskurse nicht selten nach bis zu drei Monaten beendet sind (vgl. Abb. 41).

³⁵ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Beendete Hilfen gem. § 29 mit einer Dauer von bis zu unter 3 Monate (2005)

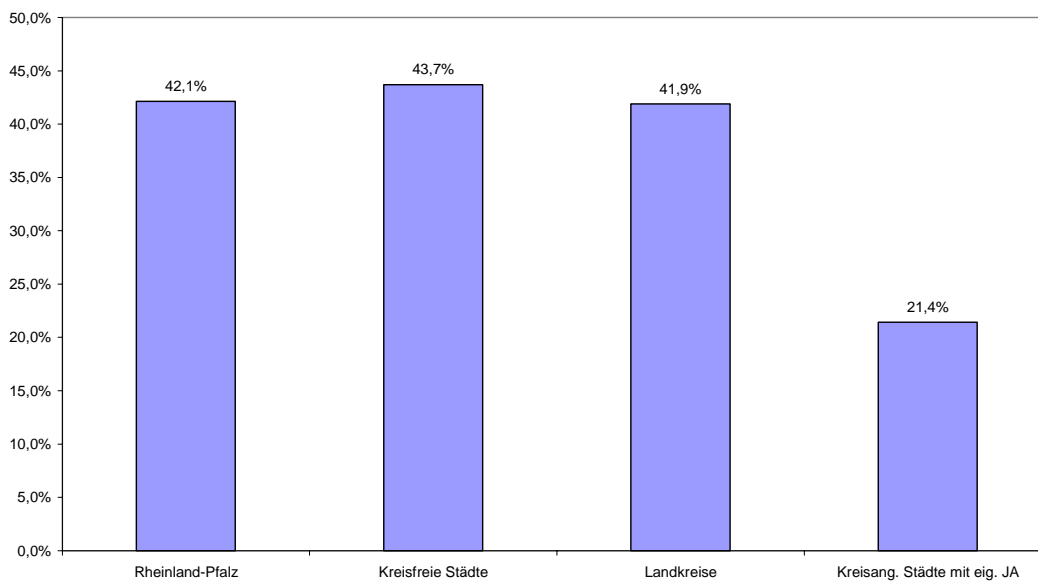


Abbildung 41: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 29 an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich (wiederum nur der Jugendamtsbezirke, die mindestens zehn beendete Hilfen gem. § 29 SGB VIII im Jahr 2005 haben) zeigt sich, dass Hilfen gem. § 29 SGB VIII in vier Jugendamtsbezirken (22,2%) prinzipiell oder ganz überwiegend nach drei Monaten beendet sind. In weiteren drei Jugendamtsbezirken (16,7%) gilt dies für mindestens die Hälfte der Fälle gem. § 29 SGB VIII. Lediglich in fünf Jugendamtsbezirken (27,8%) stellen solche kurzen Hilfen gem. § 29 SGB VIII die Ausnahme dar (vgl. Abb. 42).

Hilfen gem. § 29 mit einer Dauer bis unter 3 Monate - Anteil an allen beendeten Hilfen gem. § 29 im Jahr 2005

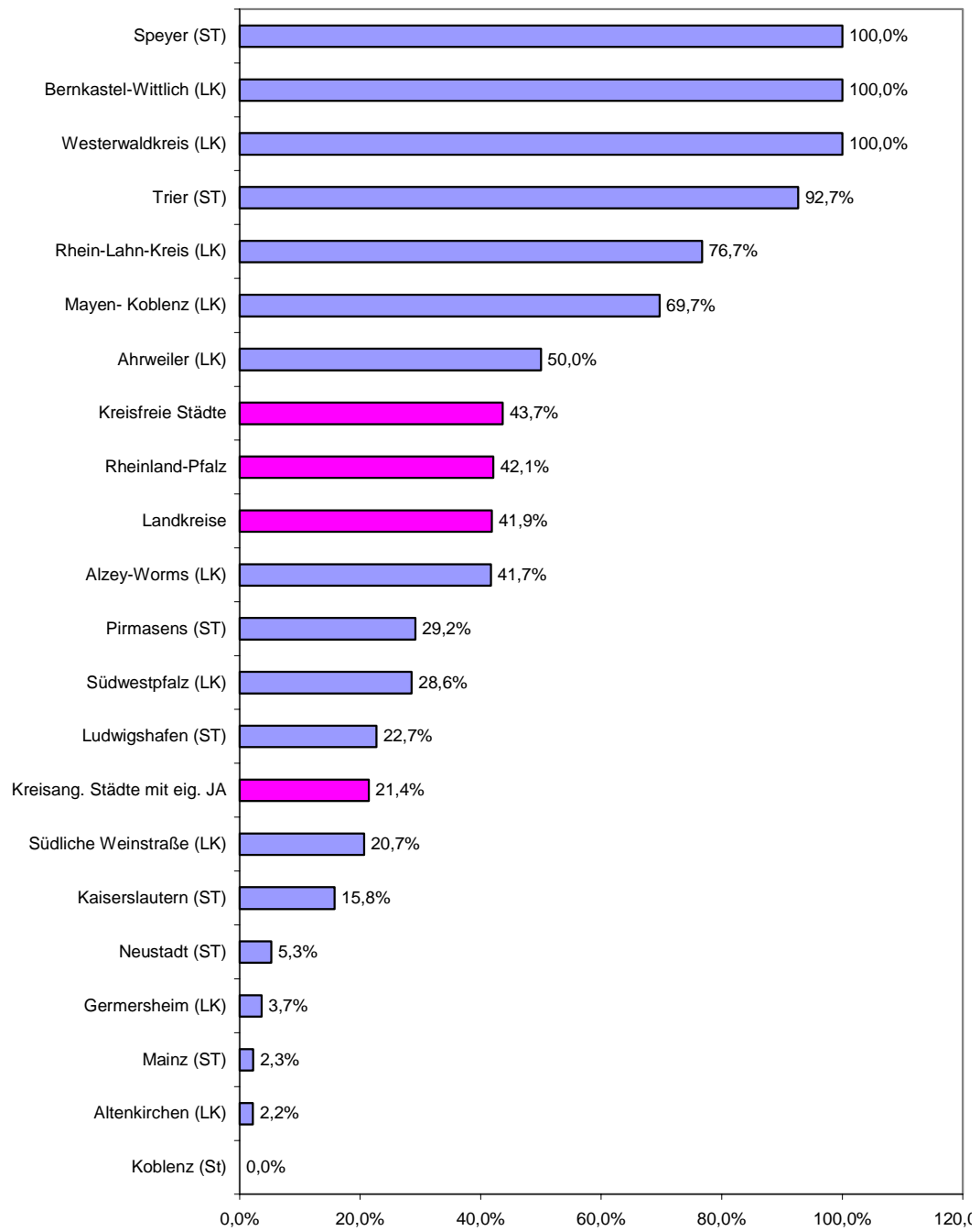


Abbildung 42: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 29 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 29 SGB VIII beträgt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 ein gutes halbes Jahr (6,8 Monate), liegt in den kreisfreien Städten gut einen Monat über dem Durchschnitt der Landkreise und streut im interkommunalen Vergleich von 1,5 bis hin zu 18,5 Monate (vgl. Abb. 43).³⁶

³⁶ Die Durchschnittsdauer der Hilfen gem. § 29 SGB VIII wurde berechnet, indem je die mittlere Dauer der abgefragten Kategorien zugrunde gelegt wurde. Insgesamt wurden folgende Kategorien abgefragt: bis zu drei Monate (= „Dauer 1,5 Monate“), drei bis unter sechs Monate (= „Dauer 4,5 Monate“), sechs bis unter zwölf Monate (= „Dauer 9 Monate“), zwölf bis unter 18 Monate (= „Dauer 15 Monate“), 18 bis unter 24 Monate (= „Dauer 21 Monate“), 24 bis unter 36 Monate (= „Dauer 30 Monate“), drei bis unter fünf Jahre (= „Dauer 48 Monate“). Bei der letzten, nach oben hin offenen Kategorie (länger als 5 Jahre) wurde bei den ambulanten und teilstationären Hilfeformen eine Dauer von 5,5 Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, also ein Wert, der sehr nahe dem abgefragten Wert kommt, da es sich bei diesen Hilfearten um Hilfen handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass die Dauer in aller Regel nicht weit über diesen Zeitraum hinausgeht.

**Durchschnittliche Dauer § 29 in Monaten (länger als 5 Jahre = 5,5 Jahre)
(mindestens 10 beendete Fälle in 2005)**

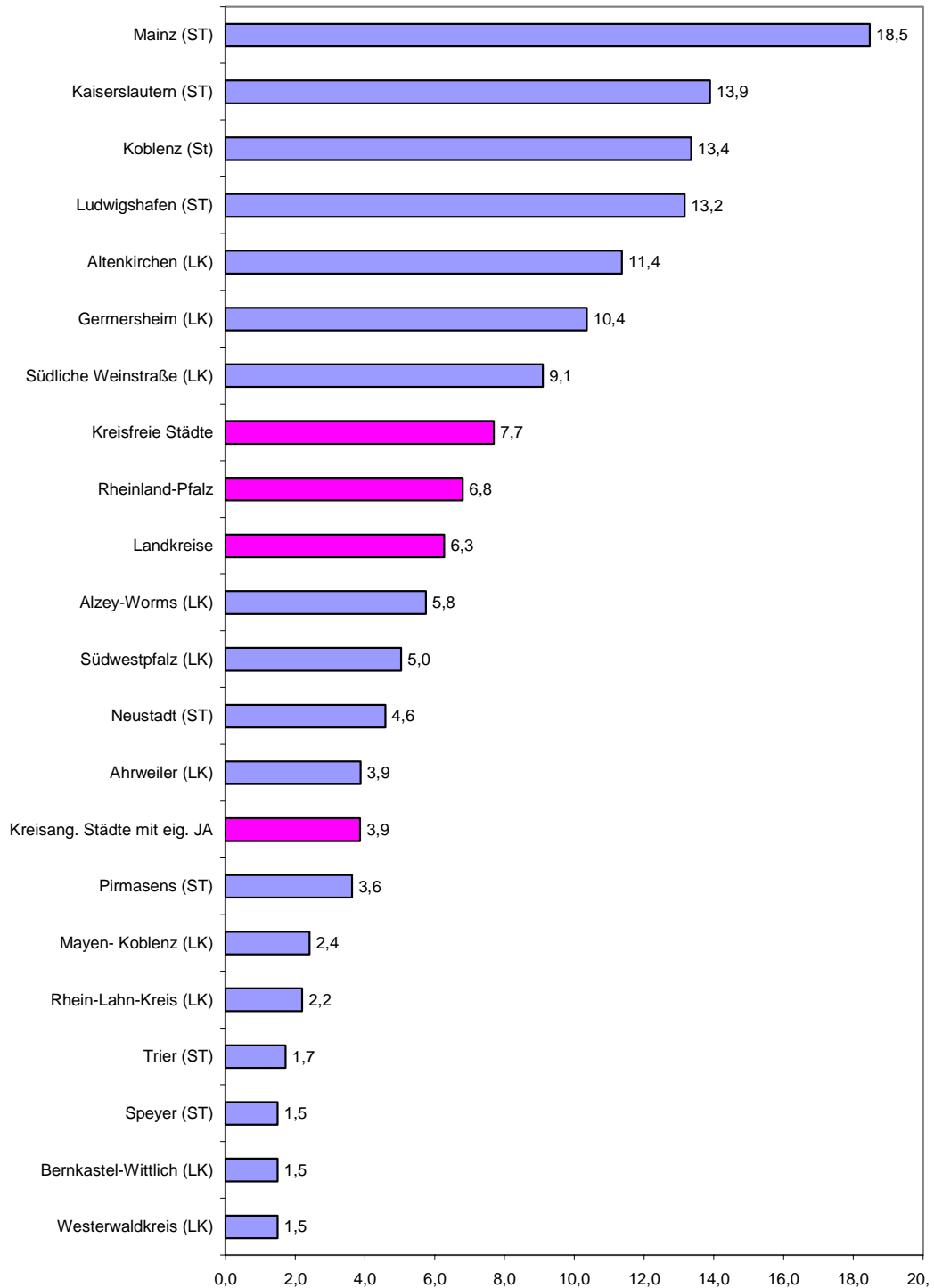


Abbildung 43: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)³⁷

³⁷ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

3.2.2 Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen (§ 30 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 1.029 Hilfen gem. § 30 SGB VIII beendet. Von diesen dauern 59,8% bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Drittel (29,8%) dauert ein bis zwei Jahre, d.h. knapp 90% der Hilfen gem. § 30 sind nach spätestens zwei Jahren beendet, etwa jede zehnte dieser Hilfen dauert länger als zwei Jahre. In den kreisfreien Städten ist der Anteil der länger andauernden Hilfen etwas höher als in den Landkreisen: 14,3% dauern in den kreisfreien Städten länger als zwei Jahre, in den Landkreisen gilt dies noch für 8,7% (vgl. Abb. 44).

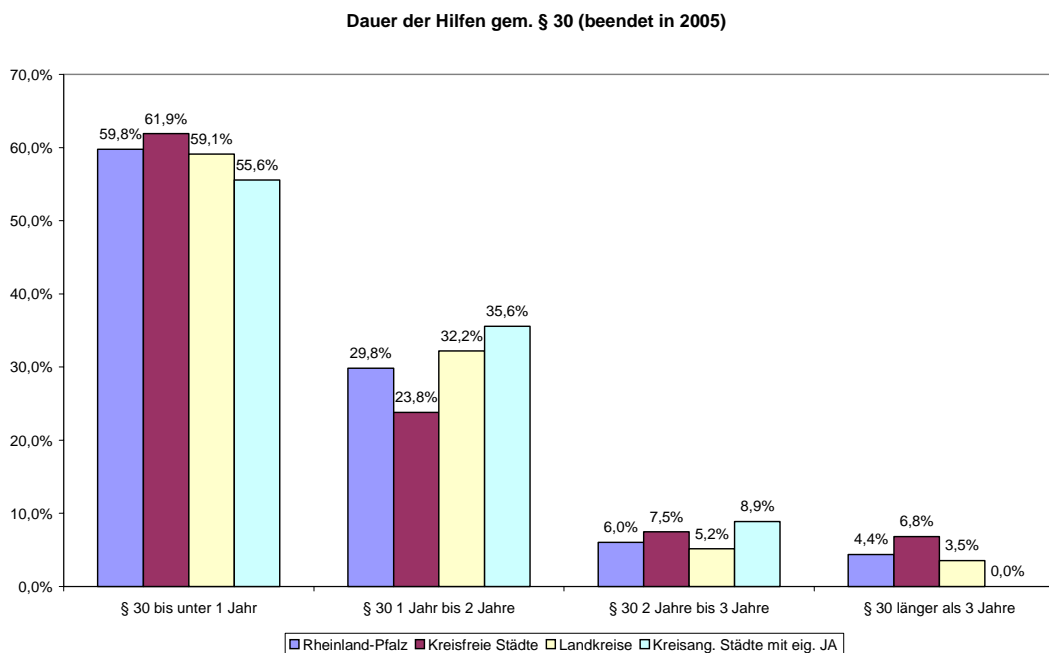


Abbildung 44: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Jugendämter mit mehr als zehn beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im Jahr 2005 (32) zeigen sich bereits deutlichere Unterschiede als bei der Sozialen Gruppenarbeit. So sind in drei Viertel dieser Jugendämter Hilfen gem. § 30 SGB VIII in der Regel (in mindestens 80% der Fälle) nach spätestens zwei Jahren beendet. In einem Viertel der Ämter (8) aber dauern Hilfen gem. § 30 SGB VIII in (mehr als) 20% ihrer Fälle zwei Jahre und länger, in einem dieser Jugendämter sogar in mehr als der Hälfte der Fälle (vgl. Abb. 45). Offensichtlich spielen in dieser Gruppe von Jugendämtern andere Zielsetzungen oder Zielgruppen im Zuge der Realisierung von Hilfen gem. § 30 SGB VIII eine Rolle, evtl. geht es in dieser Gruppe von Ämtern auch häufiger um den Einsatz eher kompensatorisch angelegter Hilfen für Jugendliche und Heranwachsende. In drei dieser Jugendämter könnte auch das vergleichsweise geringe Durchschnittsalter bei Beginn der Hilfen dazu führen, dass Hilfen länger dauern als in anderen Jugendamtsbezirken.³⁸

³⁸ In den Jugendamtsbezirken der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach (13,5), der Stadt Mainz (13,3) und der Stadt Speyer (12,6) liegt das Durchschnittsalter bei Beginn von Hilfen gem. § 30 mehr als ein Jahr unter dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz (14,6).

Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30

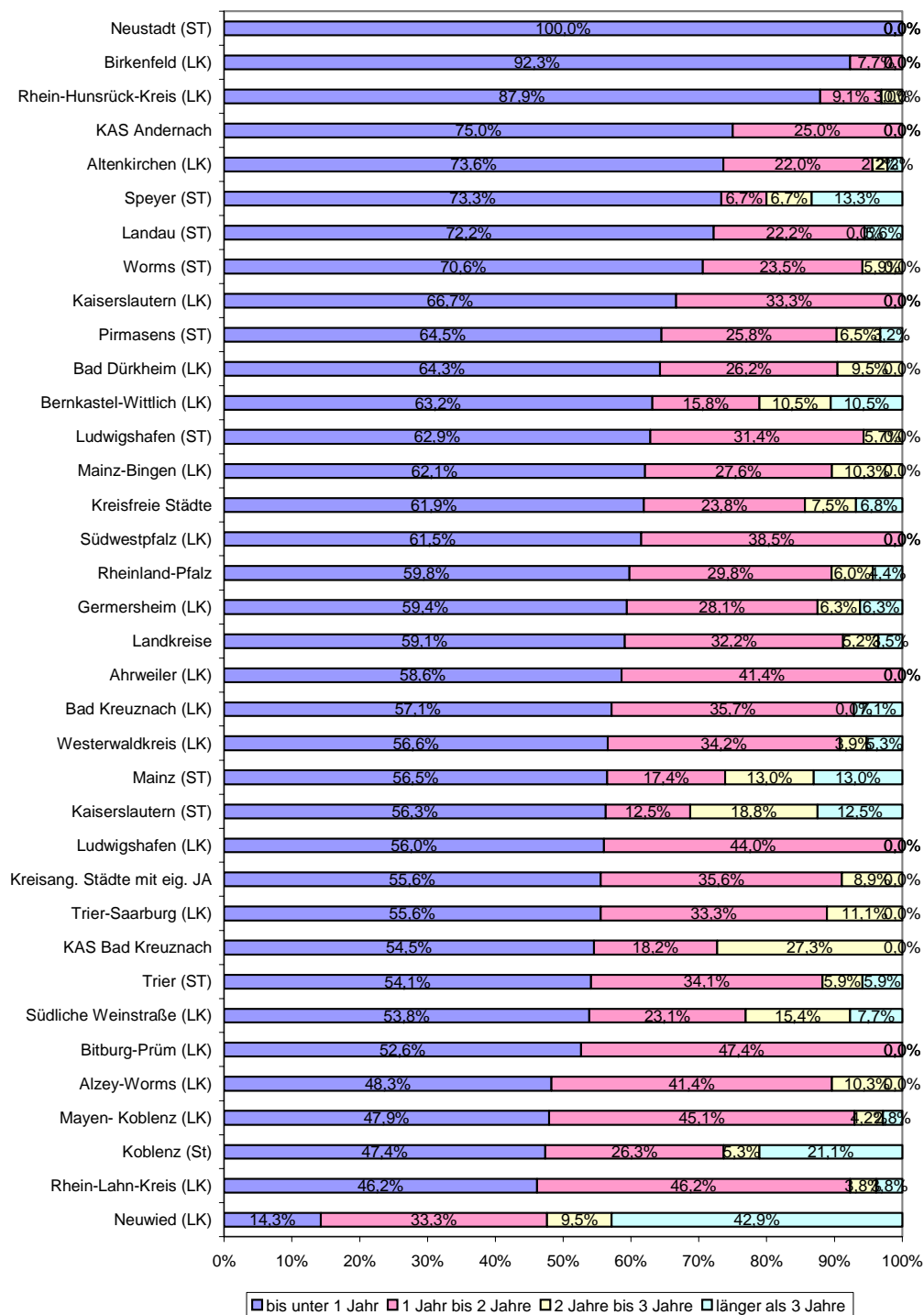


Abbildung 45: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)³⁹

Hilfen gem. § 30 SGB VIII, die bis zu drei Monate andauern – ambulantes Clearing, ambulante Krisenintervention oder aber Hilfen, die nach kurzer Zeit wieder eingestellt oder im Hilfesetting verändert werden mussten -, stellen in Rheinland-Pfalz einen

³⁹ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Anteil von 11,2% an allen beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im Jahr 2005. In den Landkreisen fällt der Anteil dieser kurzen Hilfen etwas höher aus als in den kreisfreien Städten (vgl. Abb. 46).

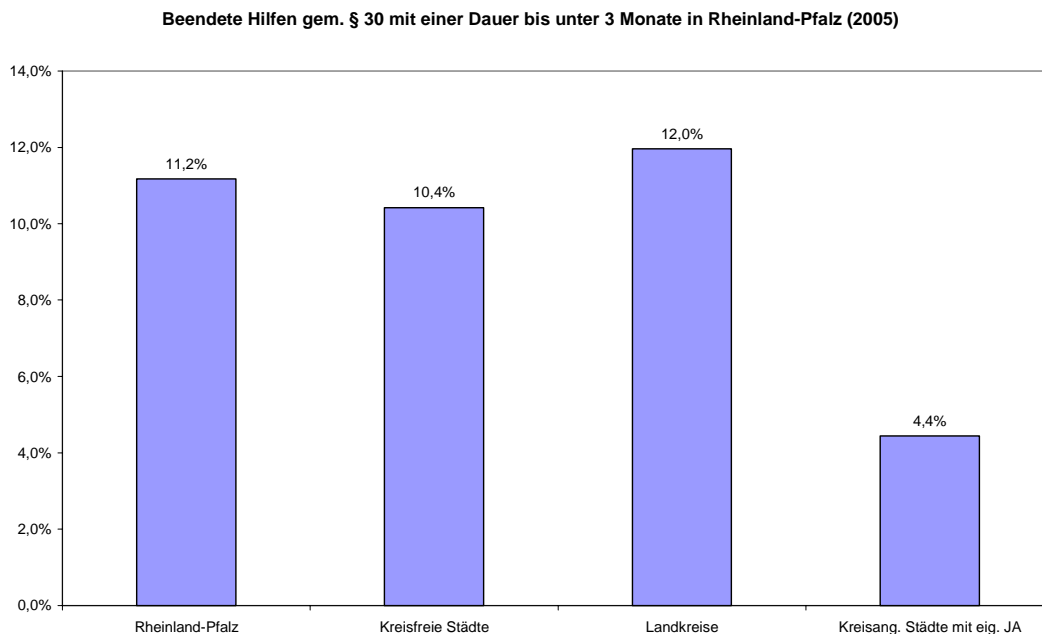


Abbildung 46: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich reicht dieser Anteil von 2,4% bis hin zu 33,3%, in fünf Jugendamtsbezirken gibt es solche kurzen Hilfen gem. § 30 SGB VIII gar nicht (15,6%). In immerhin sieben Jugendamtsbezirken (21,9%) dauert jede fünfte bis jede dritte Hilfe gem. § 30 SGB VIII kürzer als drei Monate (vgl. Abb. 47).

Hilfen gem. § 30 mit einer Dauer bis unter 3 Monate - Anteil an allen beendeten Hilfen gem. § 30 im Jahr 2005

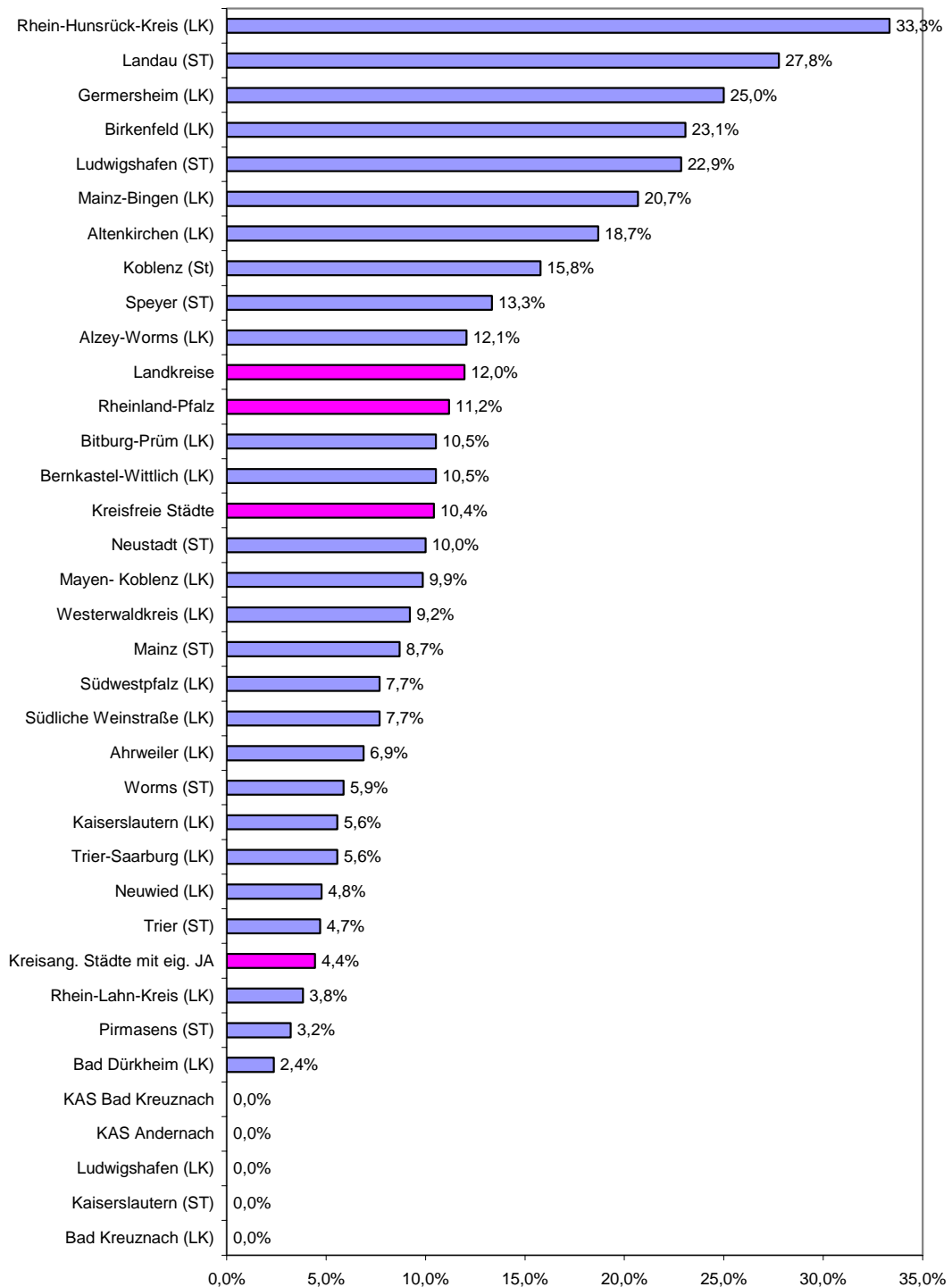


Abbildung 47: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 30 SGB VIII beträgt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 fast genau ein Jahr (12,8 Monate), dauert in den kreisfreien Städten durchschnittlich einen guten Monat länger als in den Landkreisen und streut im interkommunalen Vergleich von 6,5 bis hin zu 19,8 Monate – bei einem Ausreißer nach oben mit einer durchschnittlichen Dauer von 34 Monaten (vgl. Abb. 48).⁸

**Durchschnittliche Dauer § 30 in Monaten (länger als 5 Jahre = 5,5 Jahre)
(mindestens 10 beendete Fälle in 2005)**

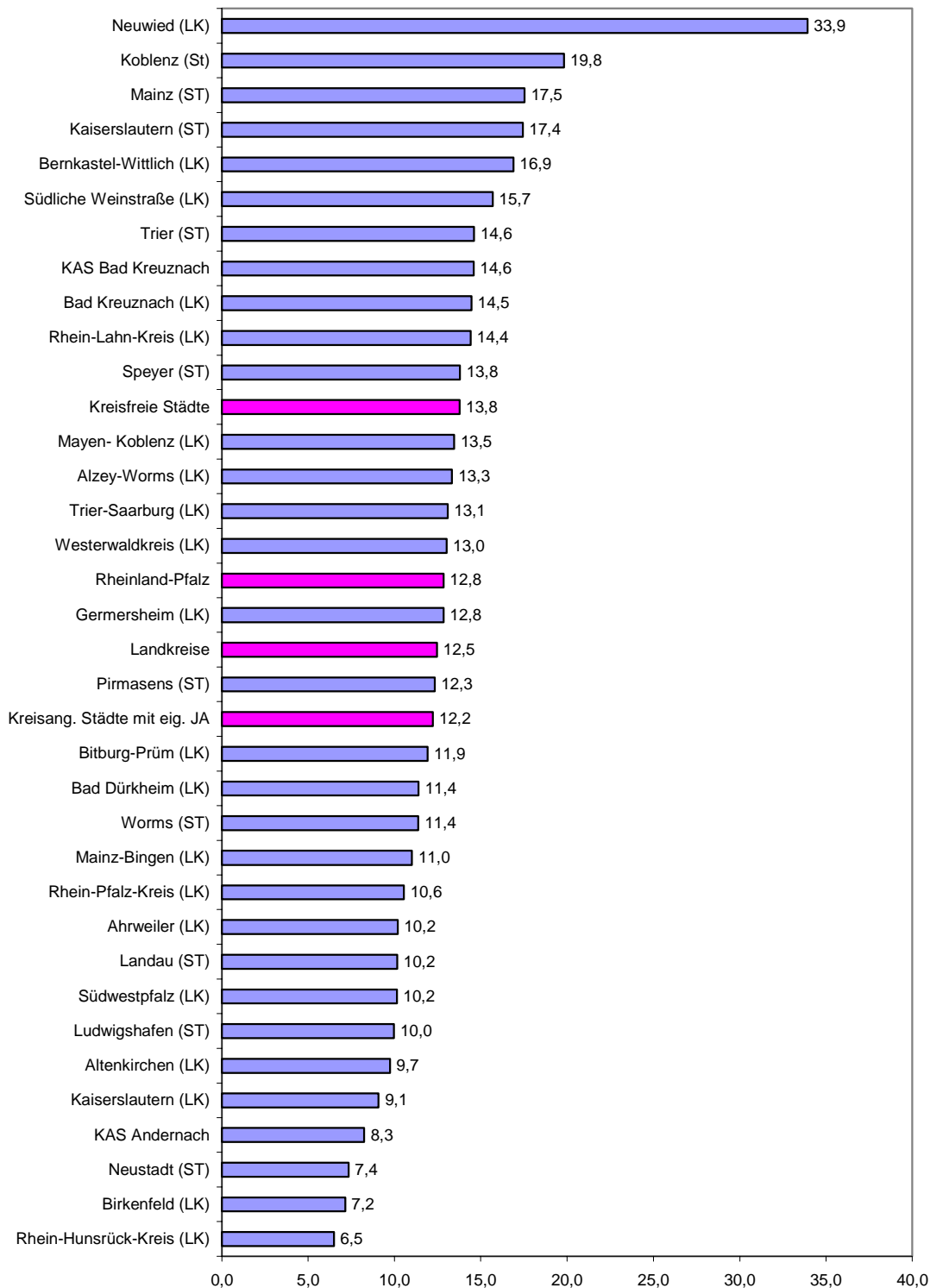


Abbildung 48: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁴⁰

⁴⁰ Die Durchschnittsdauer der Hilfen gem. § 30 SGB VIII wurde berechnet, indem je die mittlere Dauer der abgefragten Kategorien zugrunde gelegt wurde. Insgesamt wurden folgende Kategorien abgefragt: bis zu drei Monate (= „Dauer 1,5 Monate“), drei bis unter sechs Monate (= „Dauer 4,5 Monate“), sechs bis unter zwölf Monate (= „Dauer 9 Monate“), zwölf bis unter 18 Monate (= „Dauer 15 Monate“), 18 bis unter 24 Monate (= „Dauer 21 Monate“), 24 bis unter 36 Monate (= „Dauer 30 Monate“), drei bis unter fünf Jahre (= „Dauer 48 Monate“). Bei der letzten, nach oben hin offenen Kategorie (länger als 5 Jahre) wurde bei den ambulanten und teilstationären Hilfeformen eine Dauer von 5,5 Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, also ein Wert, der sehr nahe dem abgefragten Wert kommt, da es sich bei diesen Hilfearten um Hilfen handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass die Dauer in aller Regel nicht weit über diesen Zeitraum hinausgeht.

3.2.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 1.198 Hilfen gem. § 31 SGB VIII beendet. Von diesen dauert gut die Hälfte bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Drittel (31,4%) dauert ein bis zwei Jahre, d.h. die überwiegende Mehrheit der Hilfen gem. § 31 SGB VIII (83,7%) ist nach spätestens zwei Jahren beendet. Hier zeigen sich große Übereinstimmungen mit der Hilfeform der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe, bei der knapp 90% der Hilfen in diesem Zeitraum beendet werden (s. Abschnitt 3.2.2). Bei aller Übereinstimmung bleibt allerdings hervorzuheben, dass der Anteil der Hilfen, die zwei Jahre und länger dauern, bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (16,3%) nennenswert über diesem Anteil bei den Hilfen gem. § 30 SGB VIII (10,4%) liegt. Vergleichbar mit den Hilfen gem. § 30 SGB VIII ist wiederum der Befund, dass Hilfen mit längerer Dauer in den kreisfreien Städten etwas häufiger zu finden sind als in den Landkreisen: in den kreisfreien Städten beträgt der Anteil der Hilfen, die zwei Jahre und länger laufen, 18,8%, in den Landkreisen 14,1% (vgl. Abb. 49).

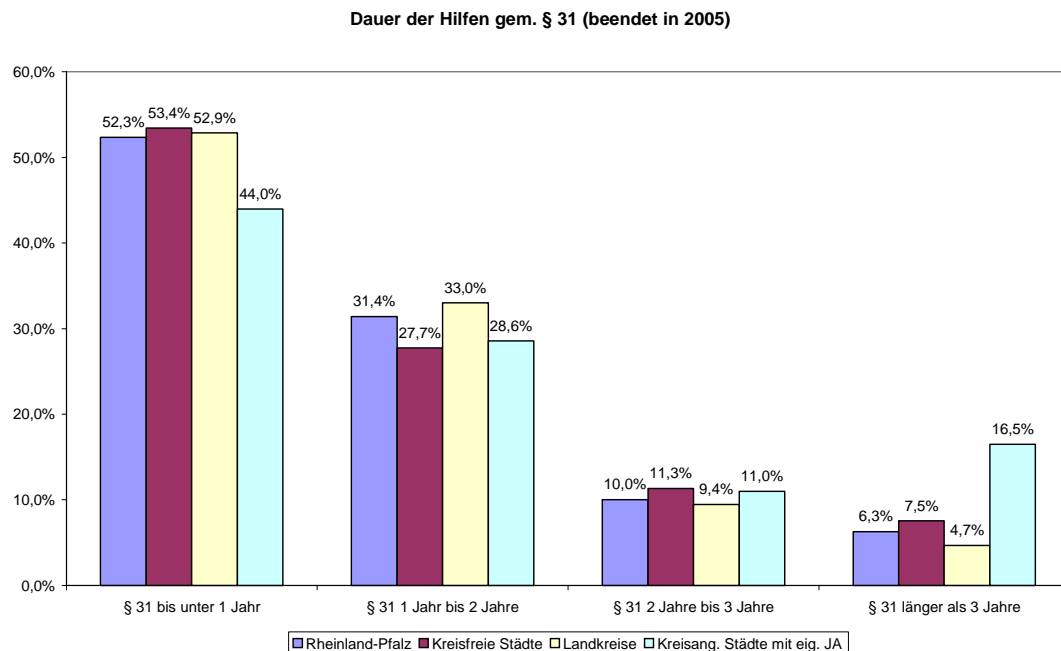


Abbildung 49: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Jugendämter mit mehr als zehn beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII im Jahr 2005 (35) zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Dauer: In nahezu der Hälfte der Jugendamtsbezirke (47%) ist der überwiegende Anteil der Hilfen (mehr als 80%) nach bis zu spätestens zwei Jahren beendet. In 43% der Jugendamtsbezirke aber dauern Hilfen gem. § 31 SGB VIII in mindestens 20% der Fälle (in der Regel mindestens jeder vierte Fall bis hin zu 45,5% der Hilfen) zwei Jahre und länger (vgl. Abb. 50). Offensichtlich existieren bezüglich dieser Hilfeform hinsichtlich der Zielgruppen und Zielsetzungen sowie der damit einhergehenden Anlage von Hilfen (kompensatorisch vs. aktivierend) sehr unterschiedliche Gewährungspraxen zwischen den betreffenden Jugendamtsbezirken. Die Heterogenität bezüglich des Merkmals „Dauer“ in nennenswertem Umfang zwei Jahre

⁴¹ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

und länger“ ist bei der Hilfeform der Sozialpädagogischen Familienhilfe zudem deutlich ausgeprägter als bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII – daraus resultiert auch der höhere Durchschnittswert dieses Anteils für Rheinland-Pfalz insgesamt.⁴²

Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31

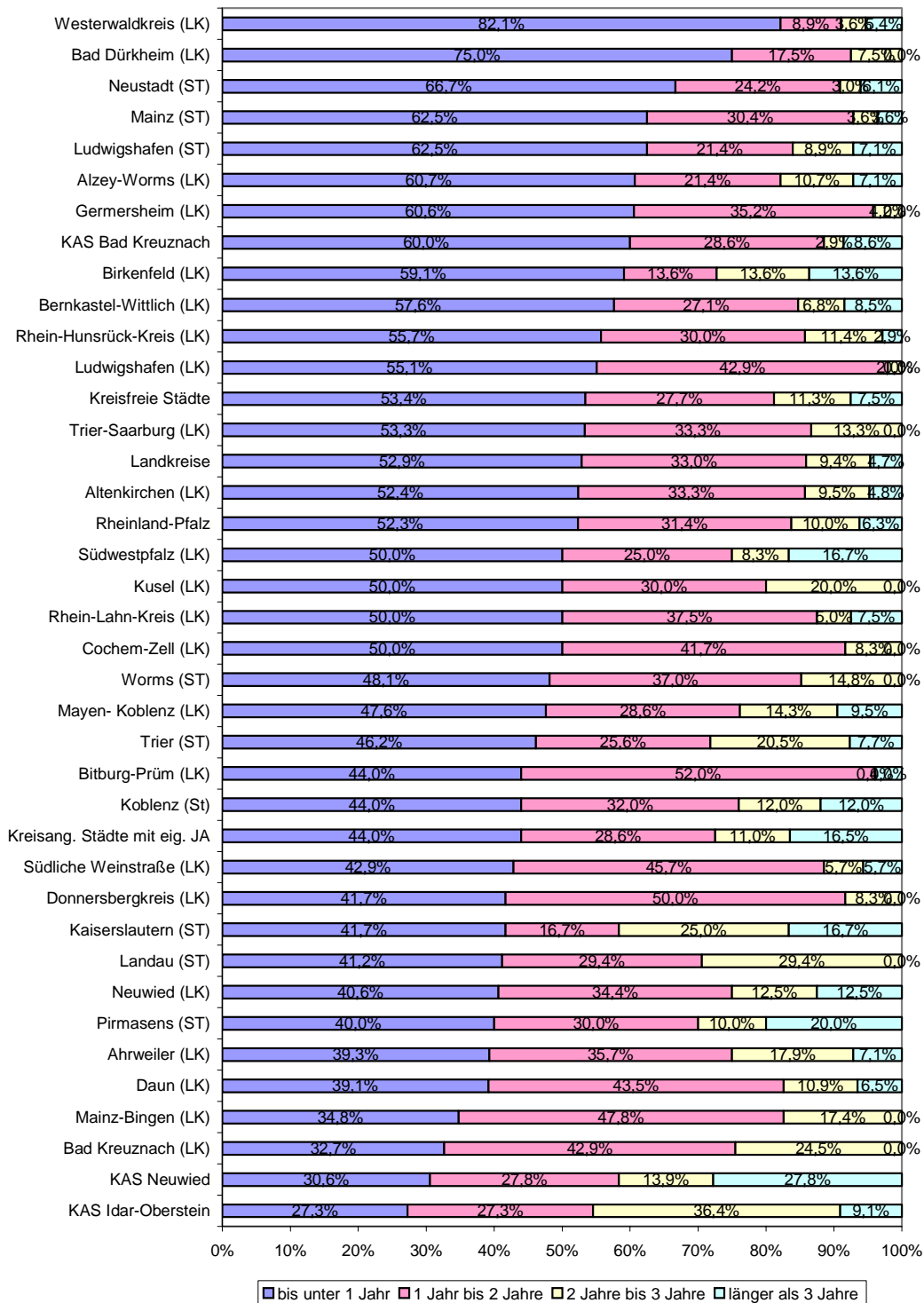


Abbildung 50: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁴³

⁴² Die Daten zeigen weiterhin, dass es nicht so ist, dass Jugendämter, die bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII in mehr als 20% der Fälle eine Dauer von zwei Jahren und länger vorzuweisen haben, dies auch bei den Hilfen gem. § 31 SGB VIII vorzuweisen haben – dies gilt nur für vier Jugendämter. In 13 Jugendamtsbezirken (44,8% aller Jugendamtsbezirke mit ausreichender Fallzahl bei beiden Hilfearten) sind hingegen gegenläufige Werte feststellbar, d.h. ein hoher Anteil längerer Hilfen bei dem einen Paragraphen geht mit einem geringeren Anteil längerer Hilfen bei dem anderen Paragraphen einher. In 41,4% der betreffenden Jugendämter liegt der Anteil der längerer Hilfen (länger als zwei Jahre) bei beiden Hilfearten unter 20%.

Hilfen gem. § 31 SGB VIII, die bis zu drei Monate andauern – auch hier handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Fälle des ambulanten Clearings, der ambulanten Krisenintervention oder aber um Hilfen, die nach kurzer Zeit wieder eingestellt oder im Hilfesetting verändert werden mussten -, stellen in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 11,4% an allen beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII im Jahr 2005. (vgl. Abb. 51) Dieser Wert ist nahezu identisch mit dem entsprechenden Wert bei den Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen (11,2%).

Beendete Hilfen gem. § 31 mit einer Dauer von bis zu drei Monaten in Rheinland-Pfalz (2005)

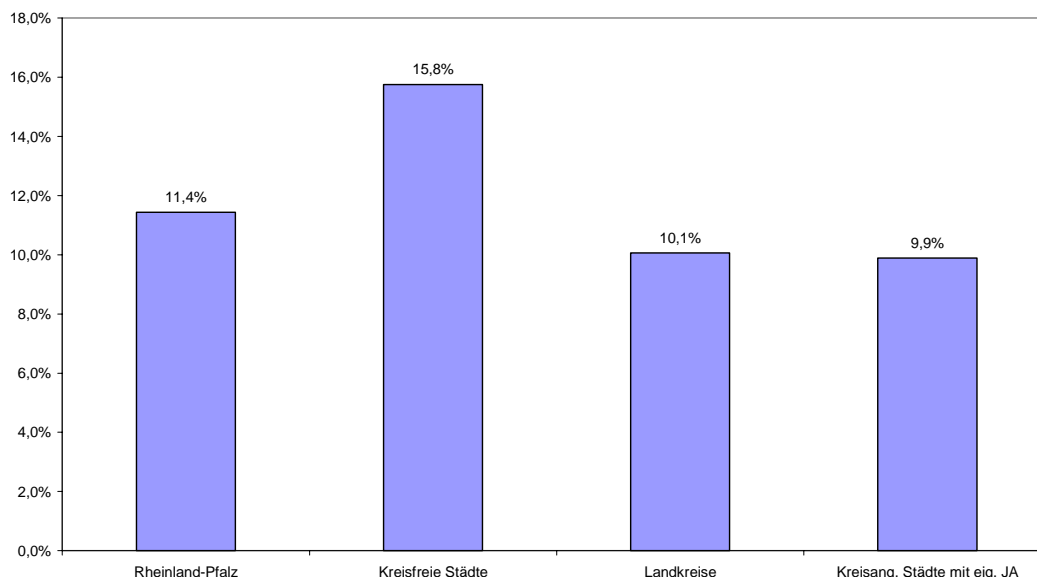


Abbildung 51: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich reicht der Anteil der kurz andauernden Hilfen von 2% bis hin zu 35,7% - was der Spannweite dieses Anteils bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII sehr nahe kommt -, in sieben Jugendamtsbezirken gibt es solche kurzen Hilfen gem. § 31 SGB VIII gar nicht (20%). In ebenfalls sieben Jugendamtsbezirken (20%) ist jede fünfte bis jede dritte Hilfe gem. § 31 SGB VIII kürzer als drei Monate - wobei es sich hierbei in aller Regel nicht um die gleichen Jugendämter handelt, die solche Kurzzeithilfen auch bei Hilfen gem. § 30 SGB VIII zu hohem Anteil realisieren (vgl. Abb. 52).⁴⁴

⁴³In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

⁴⁴Lediglich zwei Jugendämter – die Stadt Ludwigshafen und der Landkreis Birkenfeld – haben sowohl bei den Hilfen gem. § 30 als auch bei den Hilfen gem. § 31 einen hohen Anteil (mehr als 20%) von Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten vorzuweisen.¹¹ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Hilfen gem. § 31 mit einer Dauer bis unter 3 Monate - Anteil an allen beendeten Hilfen gem. § 31 im Jahr 2005

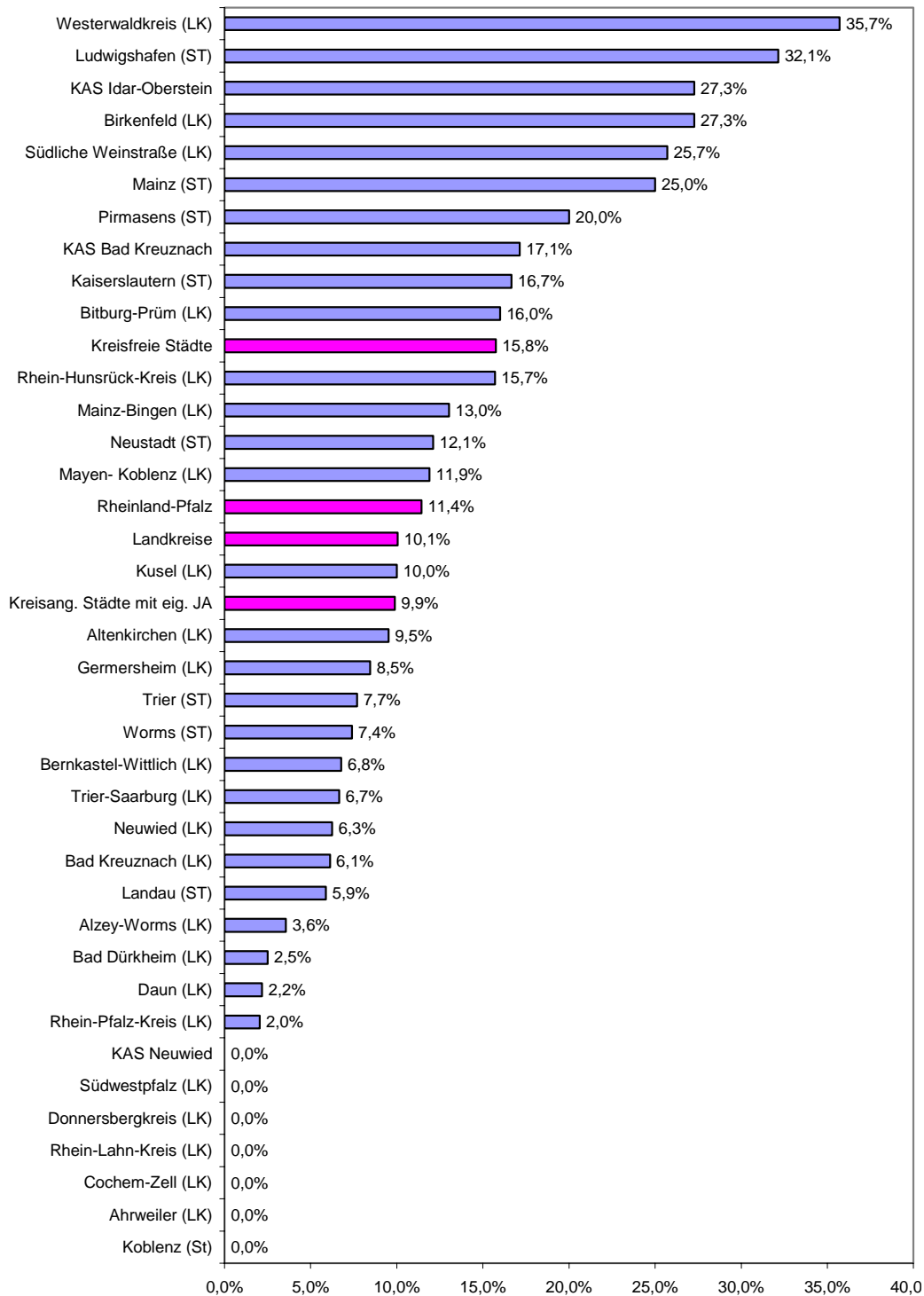


Abbildung 52: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 31 SGB VIII beträgt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 knapp 15 Monate – und damit knapp drei Monate länger als die Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen -, dauert in den kreisfreien Städten

durchschnittlich einen knappen Monat länger als in den Landkreisen und streut im interkommunalen Vergleich von 9,1 bis hin zu 26,5 Monate (vgl. Abb. 53).¹³ Mit dieser durchschnittlichen Dauer ist die Sozialpädagogische Familienhilfe die ambulante Hilfeform mit der längsten Dauer, was ihre quantitative Bedeutung, die bereits bei der Betrachtung der relativen Inanspruchnahme in Kapitel 2 deutlich wurde – es handelt sich bei der SPFH um die am stärksten in Anspruch genommene ambulante Hilfeart -, noch einmal unterstreicht.

¹³ Die Durchschnittsdauer der Hilfen gem. § 31 SGB VIII wurde berechnet, indem je die mittlere Dauer der abgefragten Kategorien zugrunde gelegt wurde. Insgesamt wurden folgende Kategorien abgefragt: bis zu drei Monate (= „Dauer 1,5 Monate“), drei bis unter sechs Monate (= „Dauer 4,5 Monate“), sechs bis unter zwölf Monate (= „Dauer 9 Monate“), zwölf bis unter 18 Monate (= „Dauer 15 Monate“), 18 bis unter 24 Monate (= „Dauer 21 Monate“), 24 bis unter 36 Monate (= „Dauer 30 Monate“), drei bis unter fünf Jahre (= „Dauer 48 Monate“). Bei der letzten, nach oben hin offenen Kategorie (länger als 5 Jahre) wurde bei den ambulanten und teilstationären Hilfeformen eine Dauer von 5,5 Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, also ein Wert, der sehr nahe dem abgefragten Wert kommt, da es sich bei diesen Hilfearten um Hilfen handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass die Dauer in aller Regel nicht weit über diesen Zeitraum hinausgeht.

**Durchschnittliche Dauer § 31 in Monaten (länger als 5 Jahre = 5,5 Jahre)
(mindestens 10 beendete Fälle in 2005)**

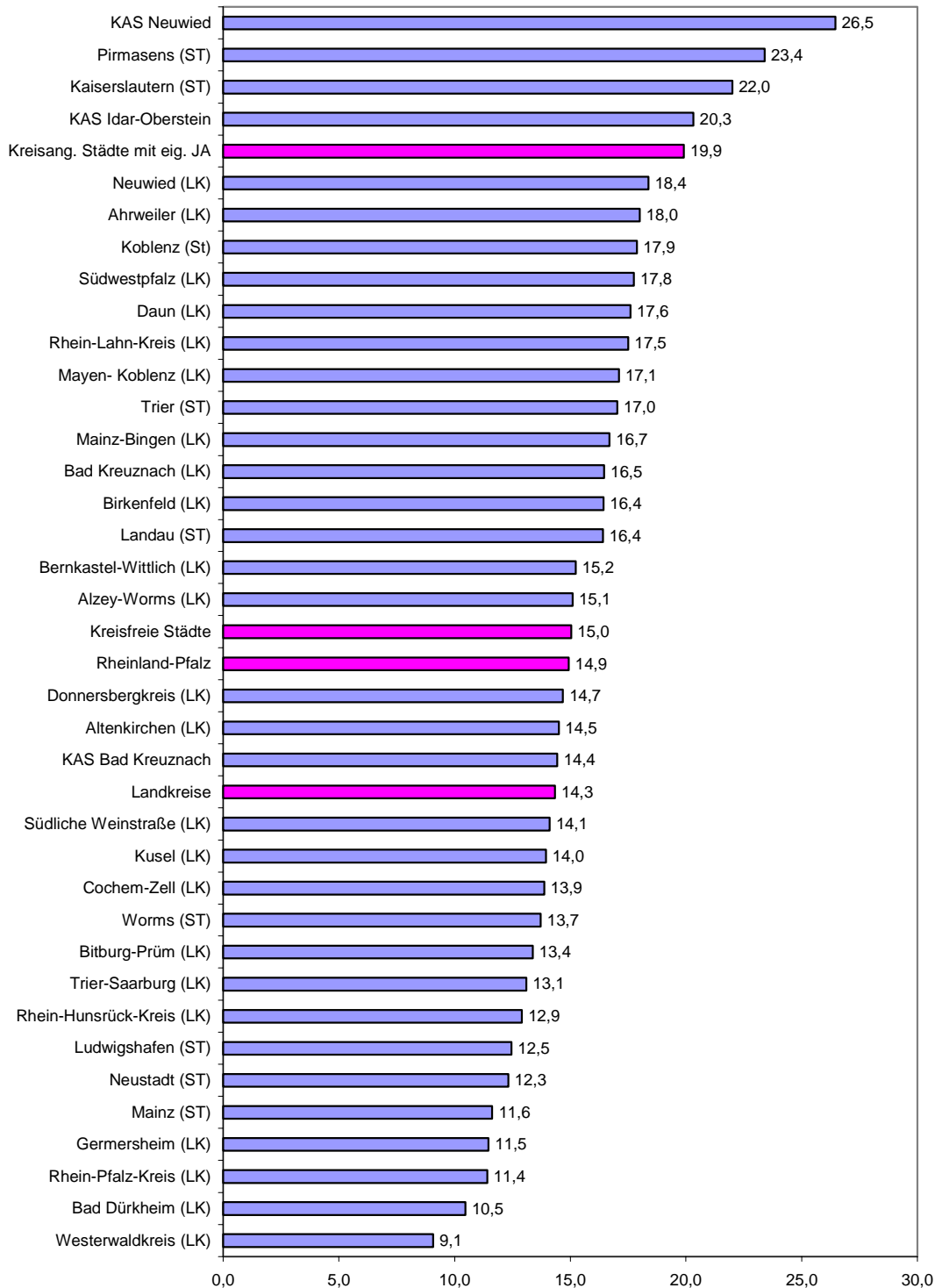


Abbildung 53: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁴⁵

⁴⁵ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

3.2.4 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII, ggf. inklusive der jungen Volljährigen)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 613 Hilfen gem. § 32 SGB VIII beendet. Von diesen dauert ein knappes Drittel bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Drittel dauert ein bis zwei Jahre, d.h. knapp 60% der teilstationären Hilfen dauern in Rheinland-Pfalz bis zu zwei Jahre.⁴⁶ Von deutlich größerem Gewicht als bei den ambulanten Hilfen sind bei dieser teilstationären Hilfeform solche Hilfen, die zwei bis drei Jahre bzw. drei bis fünf Jahre andauern: beide Gruppen stellen bei Hilfen gem. § 32 SGB VIII jeweils einen Anteil von etwa einem Fünftel. Hinzu kommen knapp 5% der Hilfen, die länger als fünf Jahre dauern.⁴⁷ Gut 40% der Hilfen gem. § 32 – die in Rheinland-Pfalz ganz überwiegend als Hilfen in Tagesgruppen realisiert werden – dauern demnach länger als zwei Jahre. Bei einem Vergleich der kreisfreien Städte und der Landkreise zeigt sich wieder – allerdings noch wesentlich ausgeprägter als bei den ambulanten Hilfeformen -, dass der Anteil der länger andauernden Hilfen in den kreisfreien Städten höher ausfällt: nahezu jede zweite Hilfe (48,3%) gem. § 32 SGB VIII dauert in den kreisfreien Städten länger als zwei Jahre, in den Landkreisen trifft dies „lediglich“ auf ein gutes Drittel der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (35,2%) zu (vgl. Abb. 54).

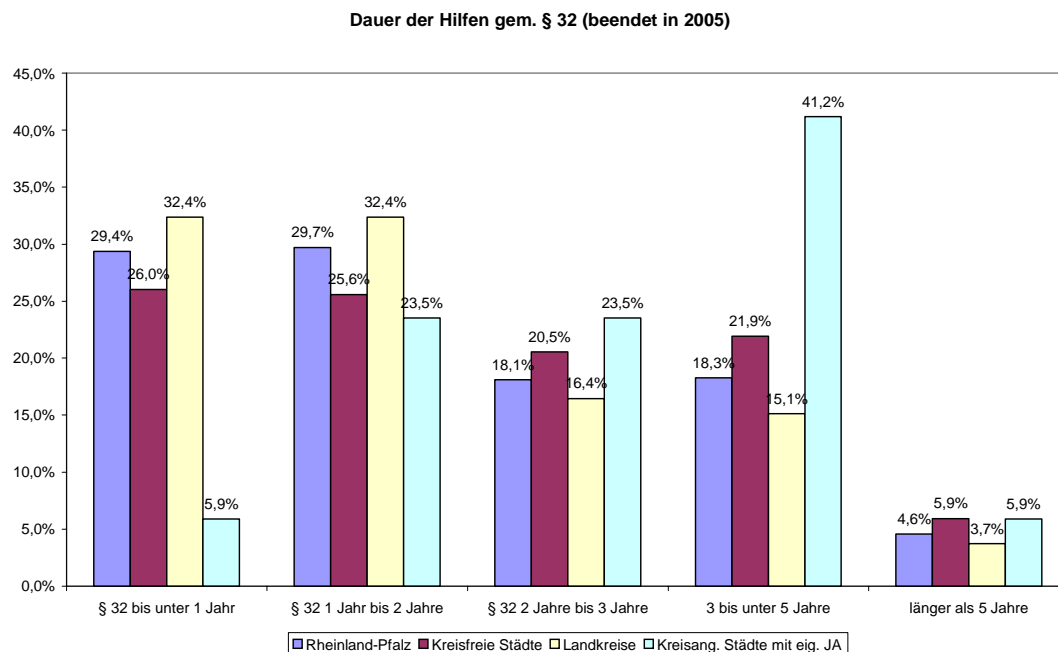


Abbildung 54: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

⁴⁶ Da im Jahr 2005 keine anderen teilstationären Hilfen – also Hilfen für junge Volljährige oder Hilfen gem. § 35 SGB VIII im teilstationären Setting – beendet wurden, wird über die Abbildung der beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII die Gesamtheit aller teilstationären Hilfen in 2005 abgedeckt, so dass die Begriffe „Hilfen gem. § 32 SGB VIII“ und „teilstationären Hilfen“ synonym verwandt werden können.

⁴⁷ Hilfen, die länger als fünf Jahre dauern, und Hilfen, die drei bis fünf Jahre dauern, sind bei den ambulanten Hilfen nur zusammengefasst abgebildet, da Hilfen über fünf Jahre bei den ambulanten Hilfeform nahezu keine Rolle spielen. Bei den teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege hingegen wird diese Differenzierung der Dauer mit abgebildet.

⁴⁸ Lediglich in drei Jugendamtsbezirken – den Landkreisen Cochem-Zell, Donnersbergkreis und Kaiserslautern – ist der Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII, die zwei Jahre oder länger dauern, geringer als 20%.

Im interkommunalen Vergleich der Dauer von Hilfen gem. § 32 SGB VIII – 29 Jugendämter haben mehr als zehn Fälle dieser Hilfeart im Jahr 2005 beendet und können bei diesem Vergleich berücksichtigt werden – zeigt sich, dass in nahezu allen Jugendamtsbezirken länger andauernde Hilfen (zwei Jahre und länger) eine bedeutsame Rolle spielen (Anteil über 20%)⁴⁸, d.h. die Betreuung von Kindern in teilstationärer Form über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahre ist gängige Praxis in den Jugendamtsbezirken von Rheinland-Pfalz. In einer kleinen Gruppe von Jugendämtern (fünf oder 17,2%) dauern Hilfen gem. § 32 SGB VIII sogar zu einem nennenswerten Anteil (10-20%) länger als fünf Jahre. (vgl. Abb. 55) Betrachtet man alle Jugendämter, die überhaupt Hilfen gem. § 32 SGB VIII haben, die länger als fünf Jahre laufen (15), so fällt auf, dass gut drei Viertel dieser Jugendämter (76,9%) auch einen erhöhten Anteil von SFE-Schülerinnen und Schüler an allen Hilfen zur Erziehung aufweisen. Eventuell führt in diesen Bezirken der Besuch einer SFE-Schule zu solch langen Aufenthaltszeiten in Tagesgruppen.⁴⁹

⁴⁹ Es handelt sich hierbei um zehn Jugendämter: die Städte Neustadt, Frankenthal und Pirmasens und die Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße, Bernkastel-Wittlich, Mayen-Koblenz, Südwestpfalz, Rhein-Pfalz-Kreis und Landkreis Neuwied. Die Jugendämter der Städte Koblenz und Ludwigshafen haben ebenfalls Hilfen gem. § 32 SGB VIII, die länger als fünf Jahre dauern, konnten aber keine Angaben zum Anteil der SFE-Schülerinnen und Schüler an allen Kindern und Jugendlichen in HZE machen, so dass sie bei dieser Betrachtung außen vor gelassen werden müssen. Drei weitere Jugendämter – LK Kusel, Städte Kaiserslautern und Trier – haben zwar Hilfen gem. § 32, die länger als fünf Jahre dauern, liegen aber mit ihrem Anteil von SFE-Schülerinnen und Schüler unter dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz.

Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32

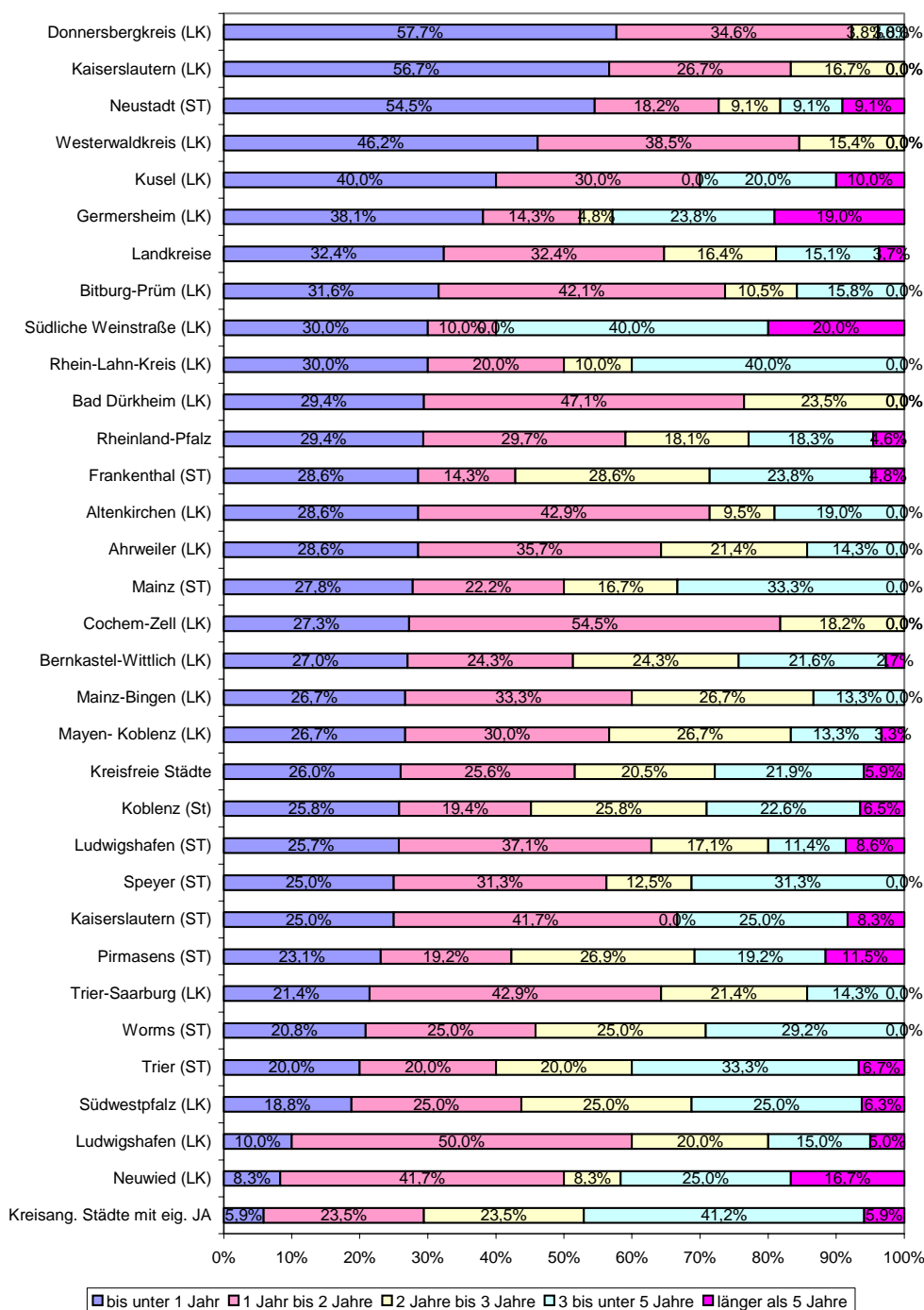


Abbildung 55: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵⁰

Hilfen gem. § 32 SGB VIII, die kürzer als drei Monate dauern, gibt es vergleichsweise wenige. In Rheinland-Pfalz liegt ihr Anteil bei 6%, und zwar sowohl in den kreisfreien Städten als auch in den Landkreisen (vgl. Abb. 56).

⁵⁰ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Beendete Hilfen gem. § 32 mit einer Dauer bis unter 3 Monate in Rheinland-Pfalz (2005)

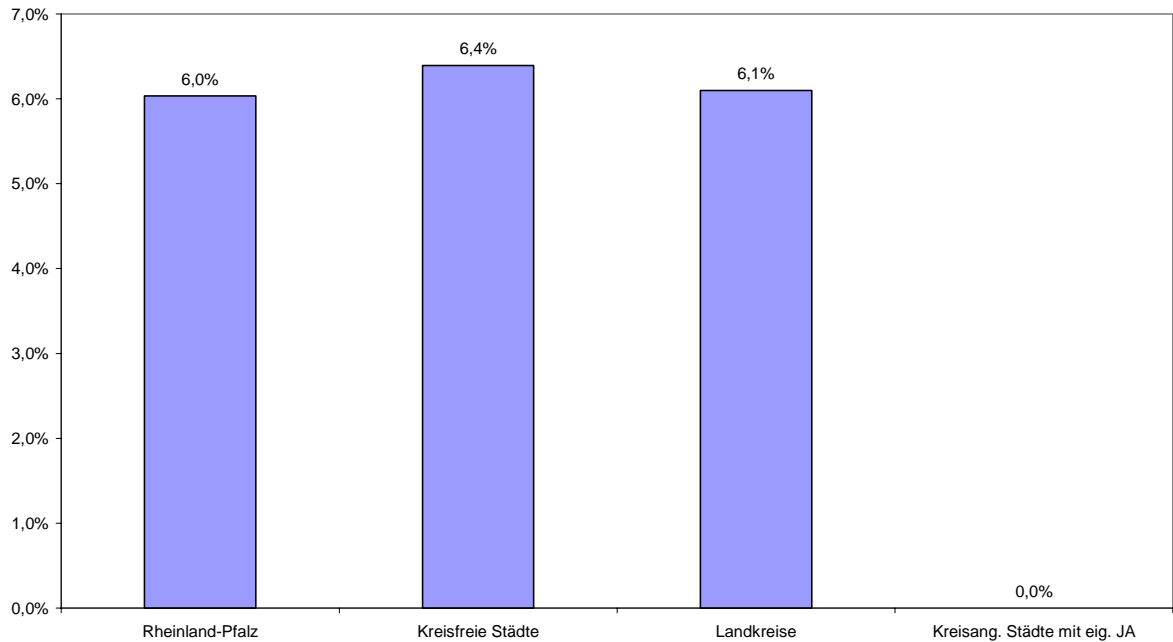


Abbildung 56: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 32 an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

In 22 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken gibt es gar keine beendeten teilstationären Hilfen, die kürzer als drei Monate andauern. In den verbleibenden Regionen variiert der Anteil dieser Kurzzeithilfen von 2,9% bis hin zu 25%. In immerhin sieben Jugendamtsbezirken (17%) dauert (mehr) als jede zehnte teilstationäre Hilfe kürzer als drei Monate (vgl. Abb. 57).

Hilfen gem. § 32 mit einer Dauer bis unter 3 Monate - Anteil an allen beendeten Hilfen gem. § 32 im Jahr 2005

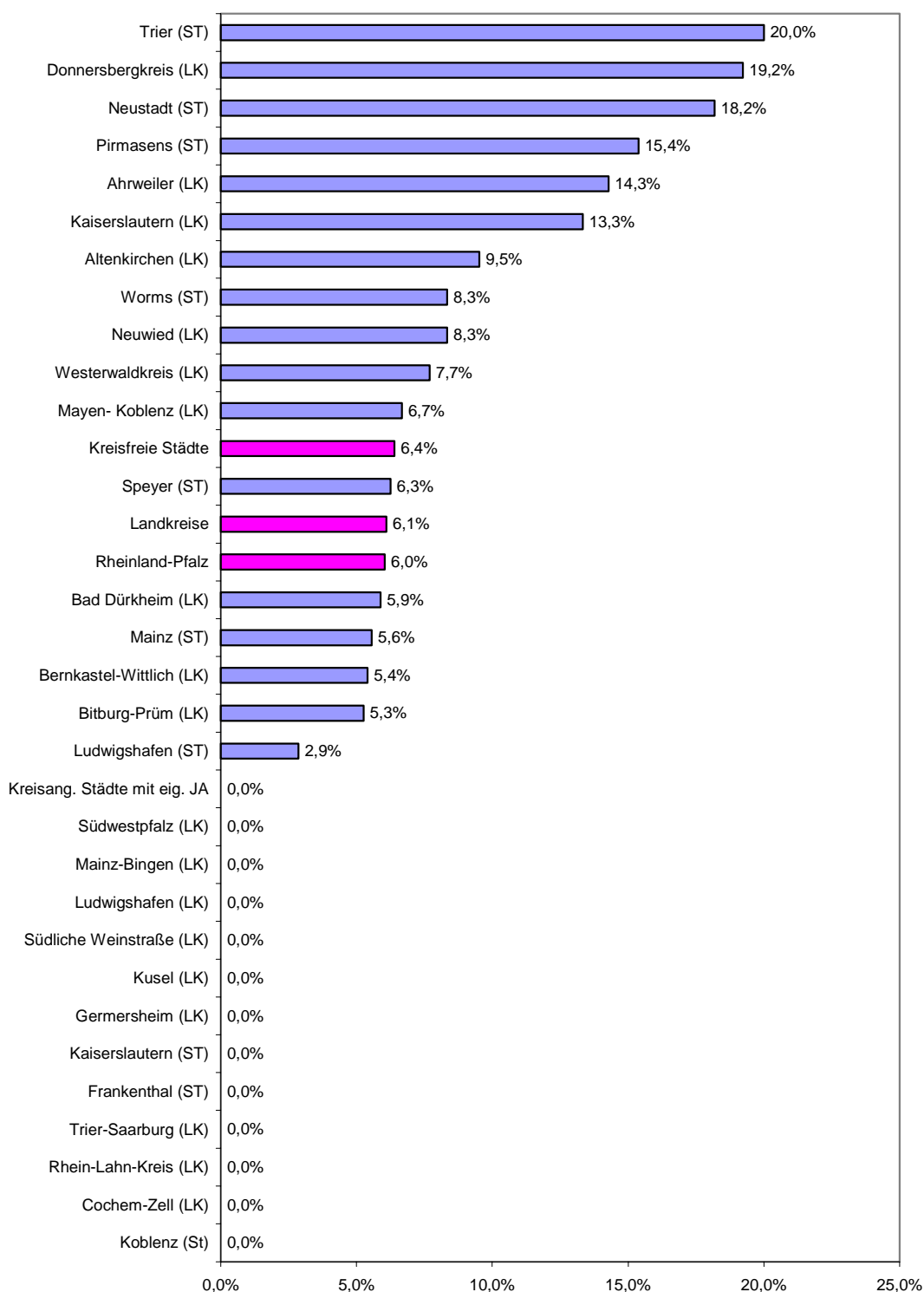


Abbildung 57: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 32 an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵¹

⁵¹ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 32 SGB VIII beträgt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 gut zwei Jahre, dauert in den kreisfreien Städten durchschnittlich gut vier Monate länger als in den Landkreisen und streut im interkommunalen Vergleich von 11,9 bis hin zu 35,7 Monate (vgl. Abb. 58).²¹ Mit dieser durchschnittlichen Dauer sind die teilstationären Hilfen die Hilfe zur Erziehung mit der zweitlängsten Dauer – nur bei der Vollzeitpflege wird diese Dauer noch überschritten.

**Durchschnittliche Dauer § 32 in Monaten (länger als 5 Jahre = 5,5 Jahre)
(mindestens 10 beendete Fälle in 2005)**

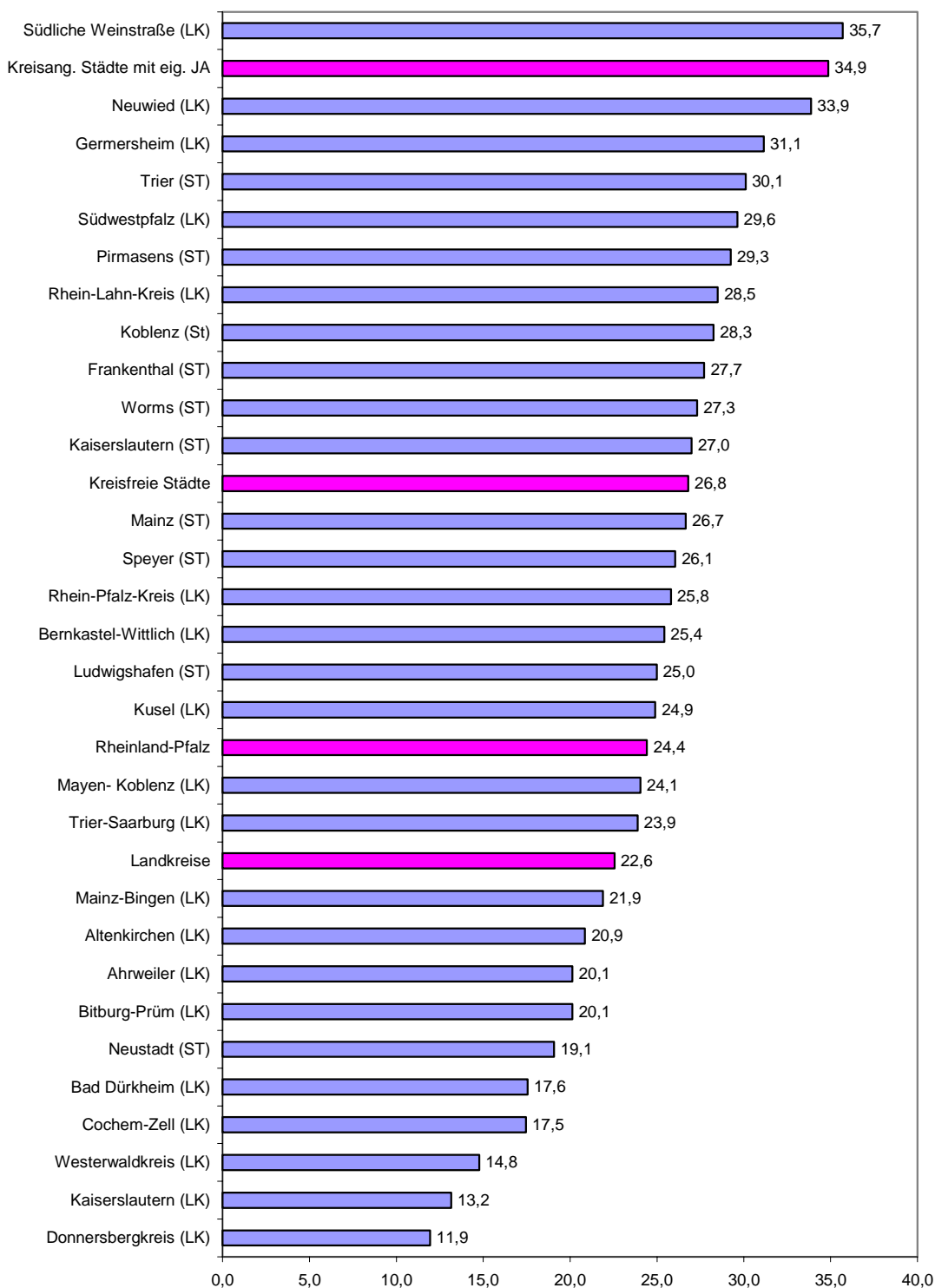


Abbildung 58: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵²

3.2.5 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft, inklusive der jungen Volljährigen)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 616 Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) beendet. Von diesen dauert ein Drittel bis zu einem Jahr. Ebenfalls ein (knappes) Drittel der Hilfen dauert länger als fünf Jahre, das verbleibende Drittel verteilt sich nahezu gleichmäßig auf die dazwischen liegenden Zeiträume. Bei einem Vergleich der kreisfreien Städte und der Landkreise zeigt sich ein geringfügiger Unterschied dahingehend, dass der Anteil der Hilfen, die bis zu einem Jahr dauern, in den Städten etwas geringer ausfällt als in den Landkreisen, während der Anteil der Hilfen der beiden anderen eben betrachteten Zeiträume (ein bis fünf Jahre und fünf Jahre und länger) in den kreisfreien Städten etwas über dem der Landkreise liegt (vgl. Abb. 59).

Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 33 (eigene Kostenträgerschaft)

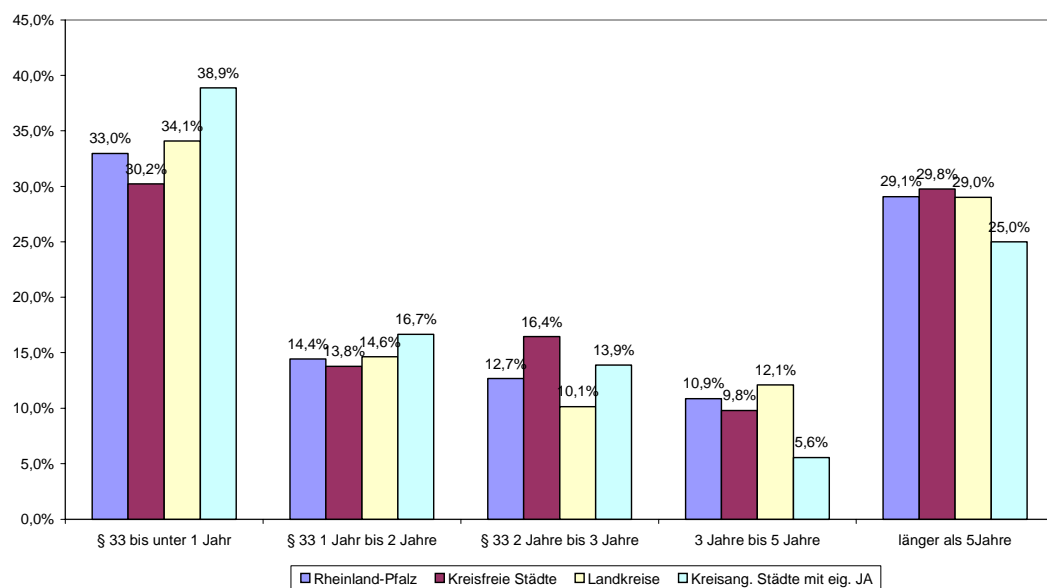


Abbildung 59: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Jugendämter mit mindestens zehn beendeten Fällen gem. § 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft (27) zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Dauer. So gibt es acht Jugendamtsbezirke (29,6%), in denen die im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen zu mindestens der Hälfte (bis hin zu 91%) nach bis zu einem Jahr beendet werden. Umgekehrt gibt es fünf Jugendamtsbezirke (18,5%), bei denen mindestens die Hälfte der Fälle (bis hin zu zwei Drittel) länger als fünf Jahre dauert (vgl. Abb. 60).

⁵² Die Durchschnittsdauer der Hilfen gem. § 32 SGB VIII wurde berechnet, indem je die mittlere Dauer der abgefragten Kategorien zugrunde gelegt wurde. Insgesamt wurden folgende Kategorien abgefragt: bis zu drei Monate (= „Dauer 1,5 Monate“), drei bis unter sechs Monate (= „Dauer 4,5 Monate“), sechs bis unter zwölf Monate (= „Dauer 9 Monate“), zwölf bis unter 18 Monate (= „Dauer 15 Monate“), 18 bis unter 24 Monate (= „Dauer 21 Monate“), 24 bis unter 36 Monate (= „Dauer 30 Monate“), drei bis unter fünf Jahre (= „Dauer 48 Monate“). Bei der letzten, nach oben hin offenen Kategorie (länger als 5 Jahre) wurde bei den ambulanten und teilstationären Hilfeformen eine Dauer von 5,5 Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, also ein Wert, der sehr nahe dem abgefragten Wert kommt, da es sich bei diesen Hilfearten um Hilfen handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass die Dauer in aller Regel nicht weit über diesen Zeitraum hinausgeht.

⁵³ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 33 (eigene Kostenträgerschaft)

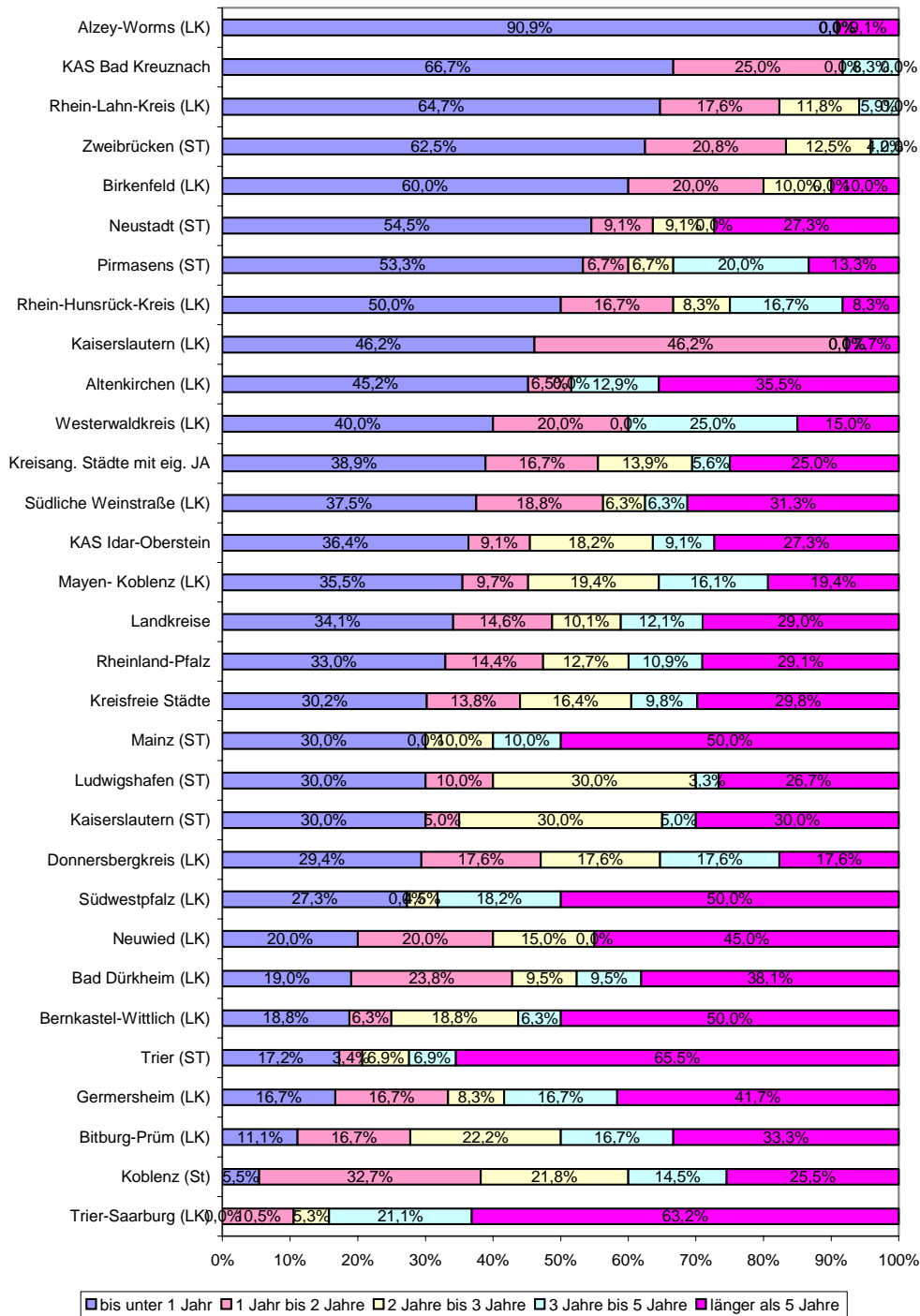


Abbildung 60: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵⁴

Der Anteil der Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft.), die kürzer als drei Monate dauern – Bereitschaftspflegen also oder aber Vollzeitpflegen, die sich nach kurzer Zeit als die nicht geeignete Hilfeform herausgestellt haben - liegt in Rheinland-Pfalz bei 13,8%. In den Landkreisen liegt dieser Anteil fünf Prozentpunkte über dem der kreisfreien Städte (vgl. Abb. 61).

⁵⁴ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Anteil der im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen mit einer Dauer von unter drei Monaten an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 33 (in eigener Kostenträgerschaft)

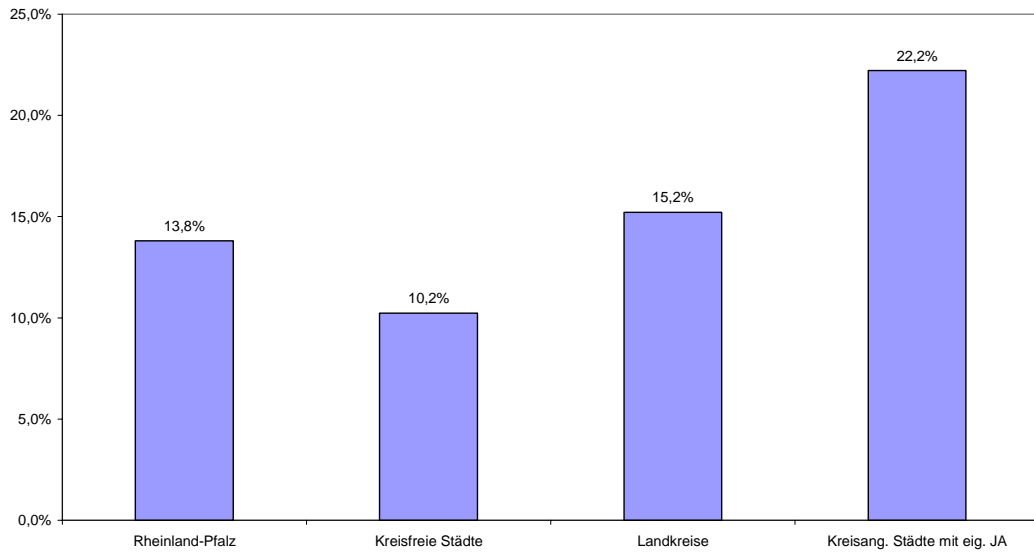


Abbildung 61: Anteil der unter drei Monate dauernden Vollzeitpflegen an allen im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Sechs der rheinland-pfälzischen Jugendämter mit mehr als zehn beendeten Hilfen im Jahr 2005 (22,2%) haben keine Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die kürzer als drei Monate dauern. In den verbleibenden Regionen variiert der Anteil dieser Kurzzeithilfen von gut 3% bis hin zu knapp 25% - bei zwei Ausreißern nach oben mit Anteilswerten von 50 bzw. 73% (vgl. Abb. 62).

Anteil der im Jahr 2005 beendeten Hilfen mit einer Dauer bis unter 3 Monate an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 33 (je in eigener Kostenträgerschaft)

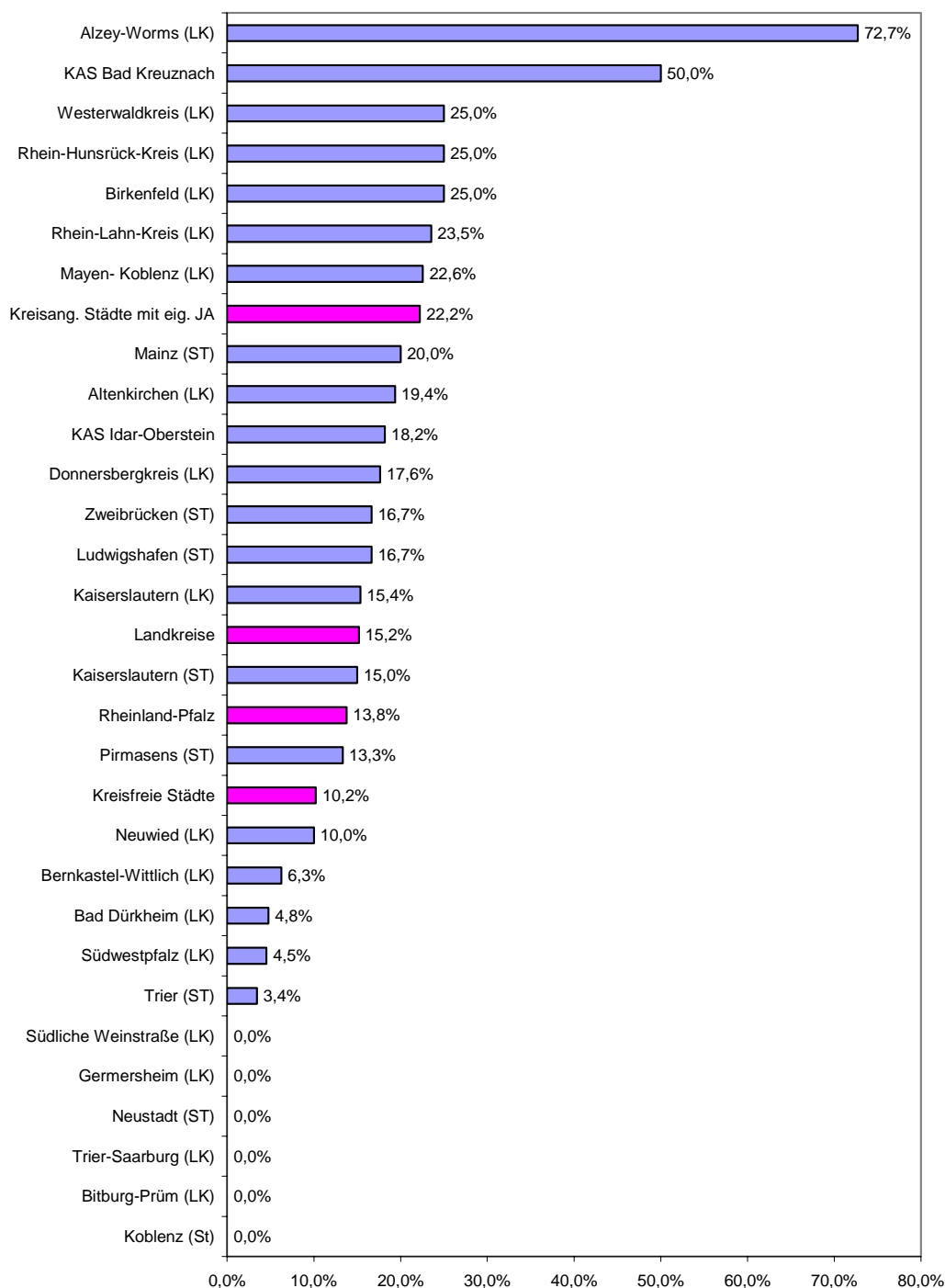


Abbildung 62: Anteil der unter drei Monate dauernden Vollzeitpflegen an allen im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵⁵

⁵⁵ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 33 SGB VIII beträgt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 gut drei Jahre (37,5 Monate), dauert in den kreisfreien Städten einen guten Monat länger als in den Landkreisen und streut im interkommunalen Vergleich von 10 bis hin zu 67 Monate (gut 5,5 Jahre) (vgl. Abb. 63).⁵⁶ Die Vollzeitpflege ist damit die durchschnittlich am längsten andauernde Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.

**Durchschnittliche Dauer § 33 in Monaten (länger als 5 Jahre = 7 Jahre)
(mindestens 10 beendete Fälle in 2005)**

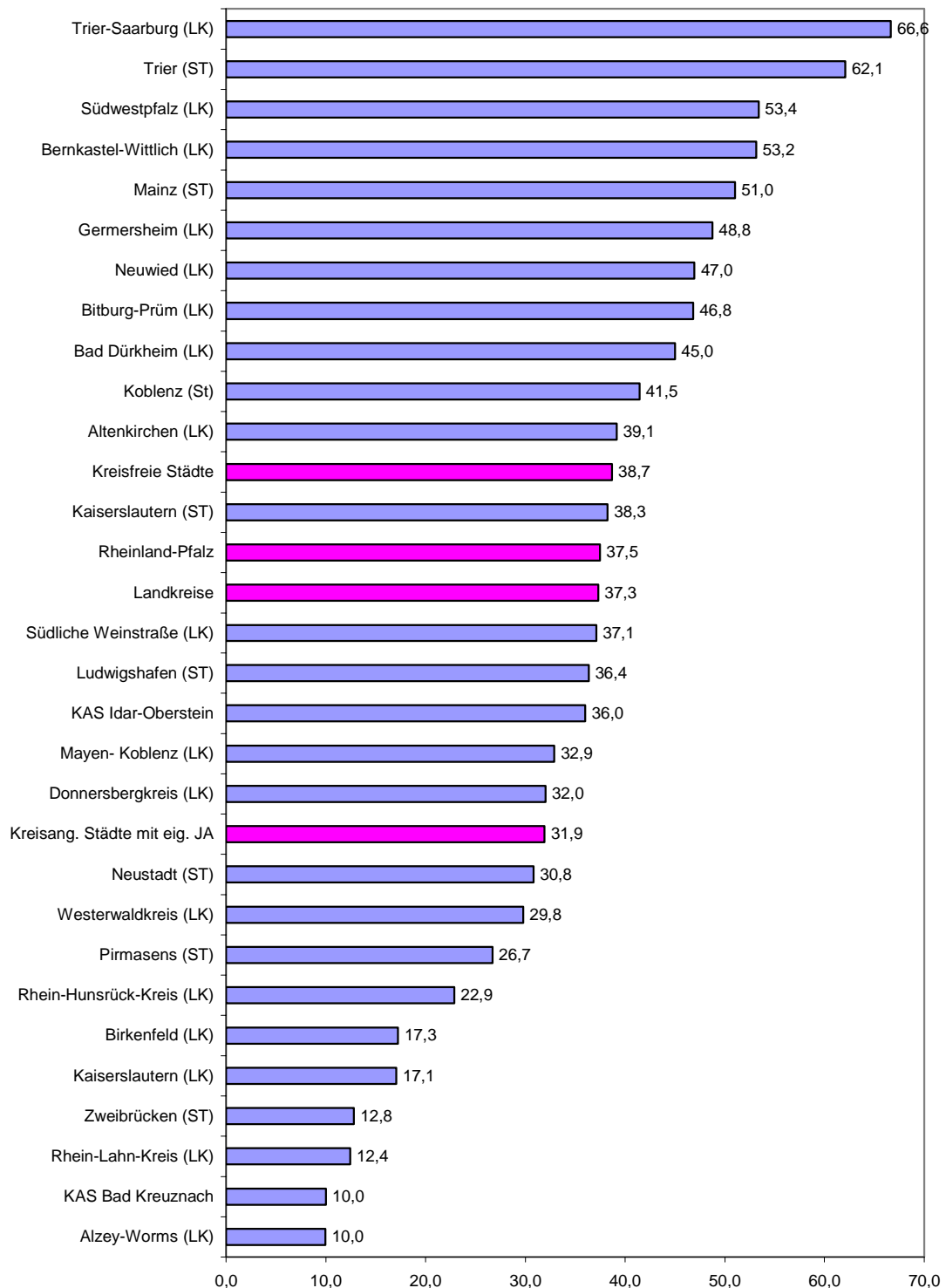


Abbildung 63: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 33 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵⁷

3.2.6 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen, ohne Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 1.228 Hilfen in Heimen (§ 34 SGB VIII, nur Heim) beendet. Von diesen dauert knapp die Hälfte (45,3%) bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Viertel dauert ein bis zwei Jahre, d.h. gut zwei Drittel der Hilfen im Heim (69,2%) dauern in Rheinland-Pfalz bis zu zwei Jahre. Im Vergleich dazu lag dieser Wert bei den ambulanten Hilfeformen der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe und der Sozialpädagogischen Familienhilfe bei je knapp 90%. Gut jede zehnte Hilfe im Heim dauert zwei bis drei Jahre, genauso viele Hilfen drei bis fünf Jahre und fast jede zehnte Hilfe fünf Jahre und länger. Bei einem Vergleich der kreisfreien Städte und der Landkreise zeigt sich, dass der Anteil der länger andauernden Hilfen in den kreisfreien Städten etwas höher ausfällt: jede dritte Hilfe im Heim (34,3%) dauert in den kreisfreien Städten länger als zwei Jahre, in den Landkreisen trifft dies noch auf 30,9% der betreffenden Hilfen zu. (vgl. Abb. 64)

Dauer der Hilfen gem. § 34 (nur Heimerziehung) (beendet in 2005)

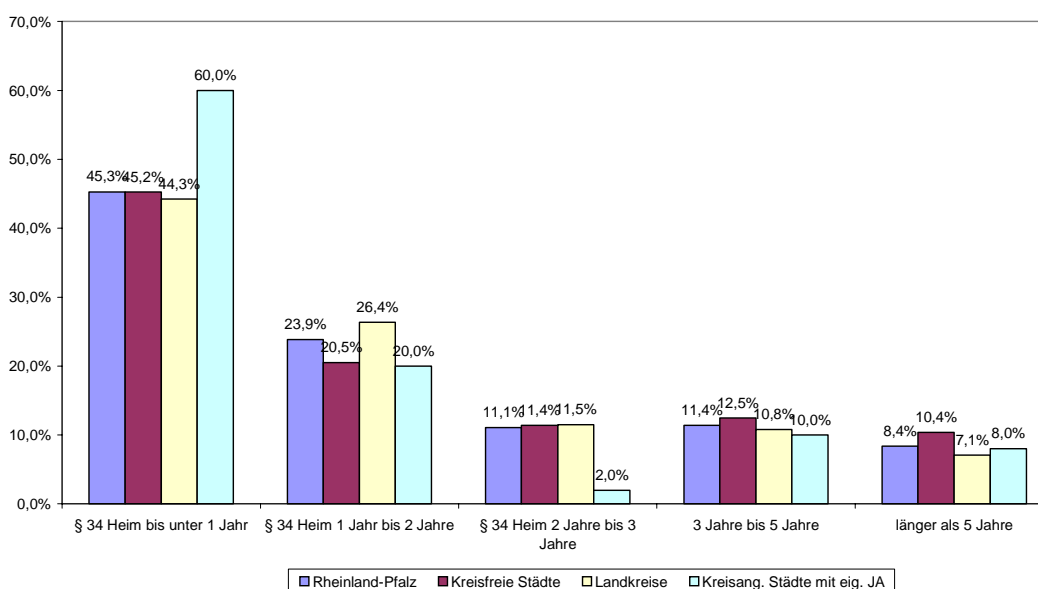


Abbildung 64: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 (nur Heim) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Jugendämter, die mehr als zehn beendete Hilfen im Heim im Jahr 2005 vorzuweisen haben, (37) zeigt sich, dass in sieben Jugendamtsbezirken (18,9%) der Anteil der Hilfen, die länger als zwei Jahre dauern, deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt (50% oder mehr) liegt.

⁵⁶ Die Durchschnittsdauer der Hilfen gem. § 33 SGB VIII wurde berechnet, indem je die mittlere Dauer der abgefragten Kategorien zugrunde gelegt wurde. Insgesamt wurden folgende Kategorien abgefragt: bis zu drei Monate (= „Dauer 1,5 Monate“), drei bis unter sechs Monate (= „Dauer 4,5 Monate“), sechs bis unter zwölf Monate (= „Dauer 9 Monate“), zwölf bis unter 18 Monate (= „Dauer 15 Monate“), 18 bis unter 24 Monate (= „Dauer 21 Monate“), 24 bis unter 36 Monate (= „Dauer 30 Monate“), drei bis unter fünf Jahre (= „Dauer 48 Monate“). Bei der letzten, nach oben hin offenen Kategorie (länger als 5 Jahre) wurde bei der Vollzeitpflege – anders als bei den ambulanten und teilstationären Hilfeformen – eine Dauer von 7 Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Bei einer angenommenen Dauer von 5,5 Jahren bei diesen Fällen verringert sich die durchschnittliche Dauer der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz auf 32,3 Monate. Die Vollzeitpflege bliebe also auch dann die Hilfe mit der mit Abstand am längsten Dauer in Rheinland-Pfalz.

⁵⁷ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Umgekehrt beträgt der Anteil der Hilfen, die bis maximal zwei Jahre dauern, in fast genauso vielen Jugendämtern (sechs oder 16,2%) mindestens 80%. In immerhin jedem zehntem Jugendamtsbezirk (vier Jugendämter oder 10,8%) dauern mindestens 20% der Hilfen im Heim länger als fünf Jahre (vgl. Abb. 65).

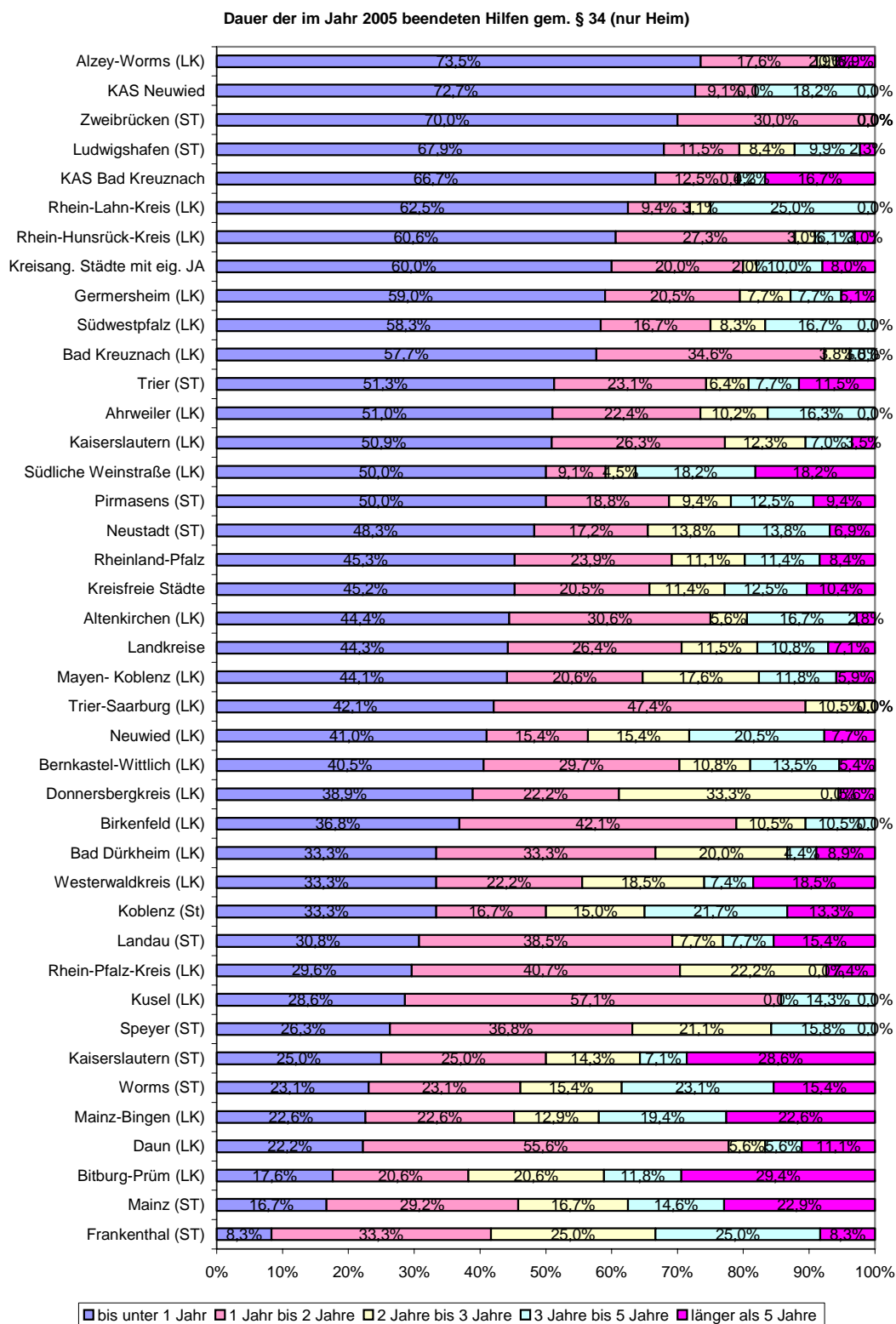


Abbildung 65: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen in Heimen (§ 34 SGB VIII, nur Heim) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵⁸

Der Anteil der Hilfen im Heim, die kürzer als drei Monate dauern – stationäres Clearing, stationäre Krisenintervention oder aber Hilfen, bei denen das Hilfesetting nach kurzer Zeit verändert oder die Maßnahme beendet werden musste - liegt in Rheinland-Pfalz bei 16,6%. In den kreisfreien Städten beträgt der Anteil der Kurzzeithilfen 20,3% und liegt damit knapp sieben Prozentpunkte über dem Anteil der Landkreise (vgl. Abb. 66).

Anteil der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 (nur Heim) mit einer Dauer bis unter 3 Monate an allen beendeten Hilfen gem. § 34 (nur Heim)

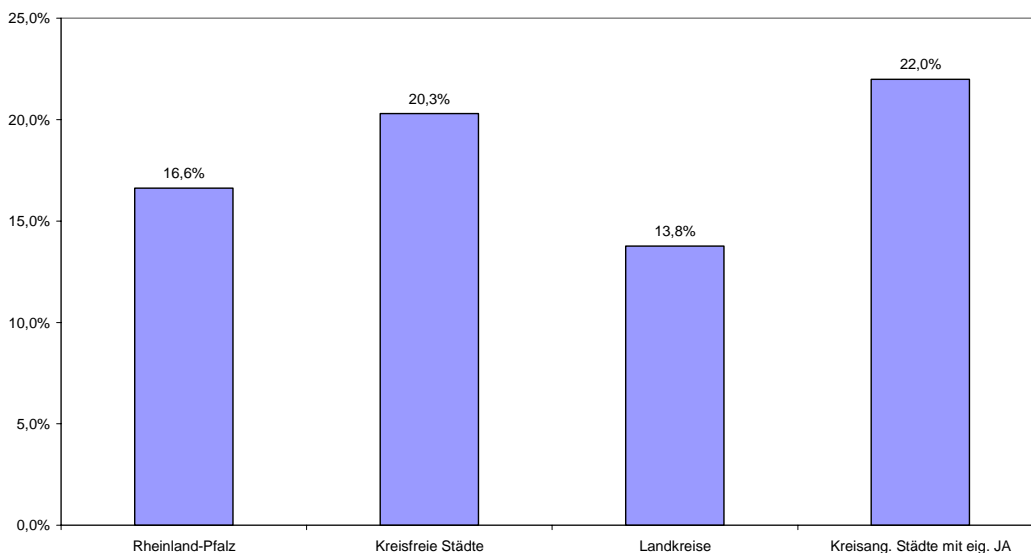


Abbildung 66: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen im Heim an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen im Heim in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Jugendämter mit mindestens zehn beendeten Hilfen im Heim (37) zeigt sich, dass fünf dieser Jugendamtsbezirke (14%) keine so kurz andauernden Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heim) vorzuweisen haben. In den verbleibenden Bezirken variiert der Anteil dieser Hilfen von 2,1 bis hin zu 45,8%. In immerhin einem guten Viertel der Jugendämter dauern ein Viertel bis hin zu fast der Hälfte der Hilfen im Heim bis maximal drei Monate (vgl. Abb. 67).

⁵⁸ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Anteil der Hilfen gem. § 34 (nur Heim) mit einer Dauer bis unter 3 Monate an allen beendeten Hilfen gem. § 34 (nur Heim) im Jahr 2005

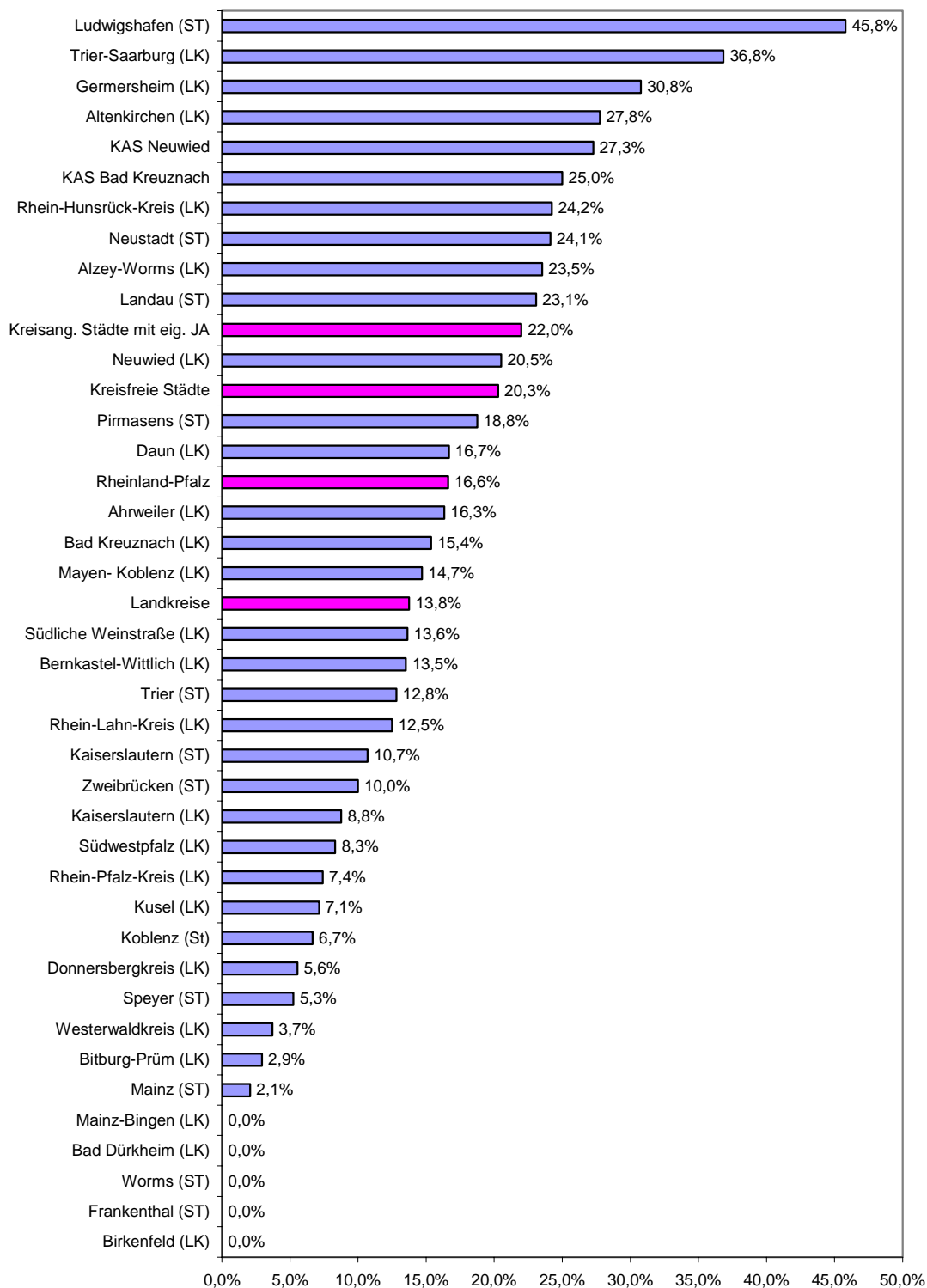


Abbildung 67: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen in Heimen im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁵⁹

⁵⁹ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heim) beträgt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 knapp zwei Jahre (22,4 Monate), dauert in den kreisfreien Städten gut zwei Monate länger als in den Landkreisen und streut im interkommunalen Vergleich von zehn bis hin zu 41 Monate (knapp 3,5 Jahre) (vgl. Abb. 68).⁶⁰ Mit dieser durchschnittlichen Dauer liegt die Heimerziehung unter der durchschnittlichen Dauer der Vollzeitpflege und der Tagesgruppe.

⁶⁰ Die Durchschnittsdauer der Hilfen in Heimen gem. § 34 SGB VIII wurde berechnet, indem je die mittlere Dauer der abgefragten Kategorien zugrunde gelegt wurde. Insgesamt wurden folgende Kategorien abgefragt: bis zu drei Monate (= „Dauer 1,5 Monate“), drei bis unter sechs Monate (= „Dauer 4,5 Monate“), sechs bis unter zwölf Monate (= „Dauer 9 Monate“), zwölf bis unter 18 Monate (= „Dauer 15 Monate“), 18 bis unter 24 Monate (= „Dauer 21 Monate“), 24 bis unter 36 Monate (= „Dauer 30 Monate“), drei bis unter fünf Jahre (= „Dauer 48 Monate“). Bei der letzten, nach oben hin offenen Kategorie (länger als 5 Jahre) wurde bei Hilfen in Heimen gem. § 34– anders als bei den ambulanten und teilstationären Hilfeformen - eine Dauer von 7 Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Bei einer angenommenen Dauer von 5,5 Jahren bei diesen Fällen verringert sich die durchschnittliche Dauer der Hilfen in Heimen in Rheinland-Pfalz auf 20,8 Monate, d.h. die Hilfen in Heimen bliebe davon unbenommen die Hilfe mit der drittlängsten Dauer in Rheinland-Pfalz.

**Durchschnittsdauer § 34 in Monaten (nur Heim) (länger als 5 Jahre = 7 Jahre)
(mindestens 10 beendete Fälle in 2005)**

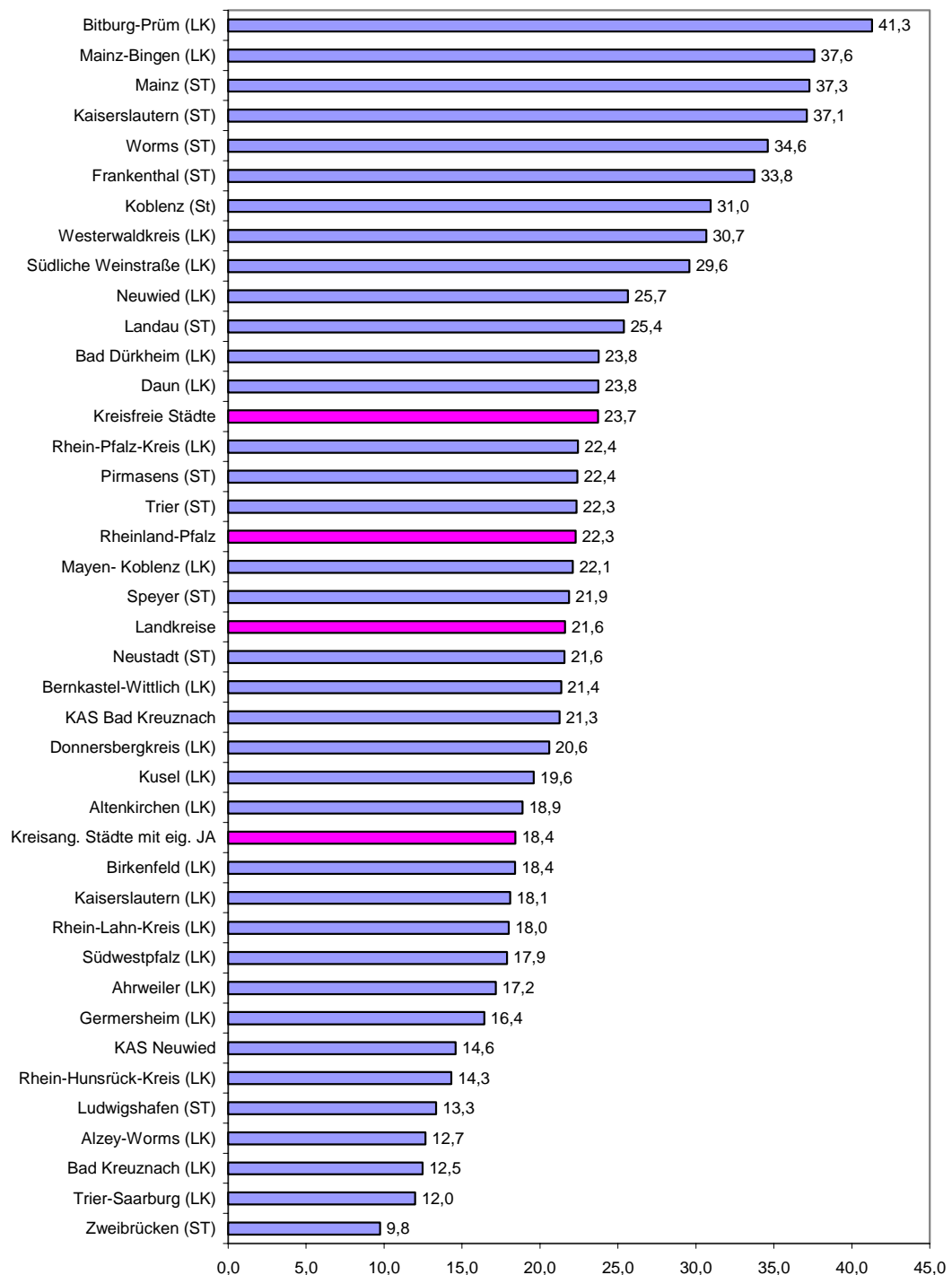


Abbildung 68: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heim) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁶¹

⁶¹ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

3.2.7 Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen, ohne Hilfen in Heimen)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 386 sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII, nur sonstige betreute Wohnformen) beendet. Von diesen dauern 40% bis zu einem Jahr, ein weiteres knappes Drittel ein bis unter zwei Jahre. Gut 70% der sonstigen betreuten Wohnformen sind also nach spätestens zwei Jahren beendet – ein Wert, der nahezu identisch mit dem entsprechenden Wert der Heimerziehung (69,2%) ausfällt. Bezogen auf die länger andauernden Hilfen verhält es sich bei den sonstigen betreuten Wohnformen allerdings anders als bei der Heimerziehung: je länger der Zeitraum der Hilfe, desto geringer wird der Anteil der Hilfen in der jeweiligen Kategorie (zwei bis drei Jahre, drei bis fünf Jahre, länger als fünf Jahre); bei der Heimerziehung hingegen waren die Anteile in diesen drei Zeiträumen relativ gleich verteilt – mit leichtem Abfall bei den Hilfen, die länger als fünf Jahre dauern. Bei einem Vergleich der kreisfreien Städte und der Landkreise zeigt sich, dass – wie bei der Heimerziehung auch – der Anteil der länger andauernden Hilfen in den kreisfreien Städten etwas höher ausfällt: jede dritte Hilfe in sonstigen betreuten Wohnformen (32,8%) dauert in den kreisfreien Städten länger als zwei Jahre, in den Landkreisen trifft dies noch auf 27,1% der betreffenden Hilfen zu (vgl. Abb. 69).

Dauer der Hilfen gem. § 34 (nur sonstige betreute Wohnformen) (beendet im Jahr 2005)

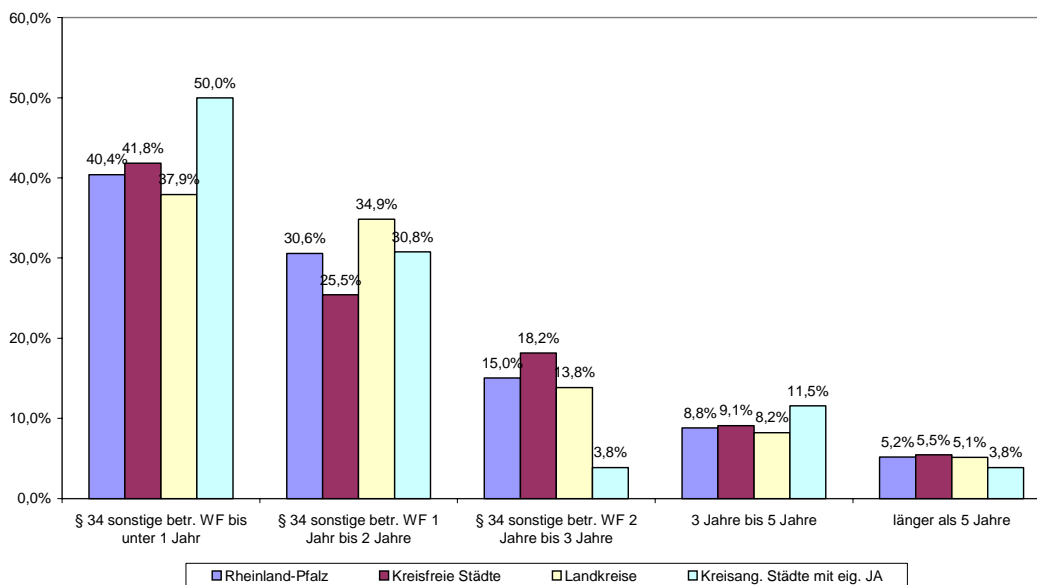


Abbildung 69: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Jugendämter, die mehr als zehn beendete Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen im Jahr 2005 vorzuweisen haben, (19) zeigt sich, dass in jedem fünften Jugendamtsbezirk (21,1% oder vier Jugendämter) Hilfen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren vergleichsweise häufig (Anteil von 50% oder mehr) vorkommen. In drei Jugendamtsbezirken (15,8%) dauern Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen sogar in mindestens jedem fünften Fall länger als fünf Jahre (vgl. Abb. 70).

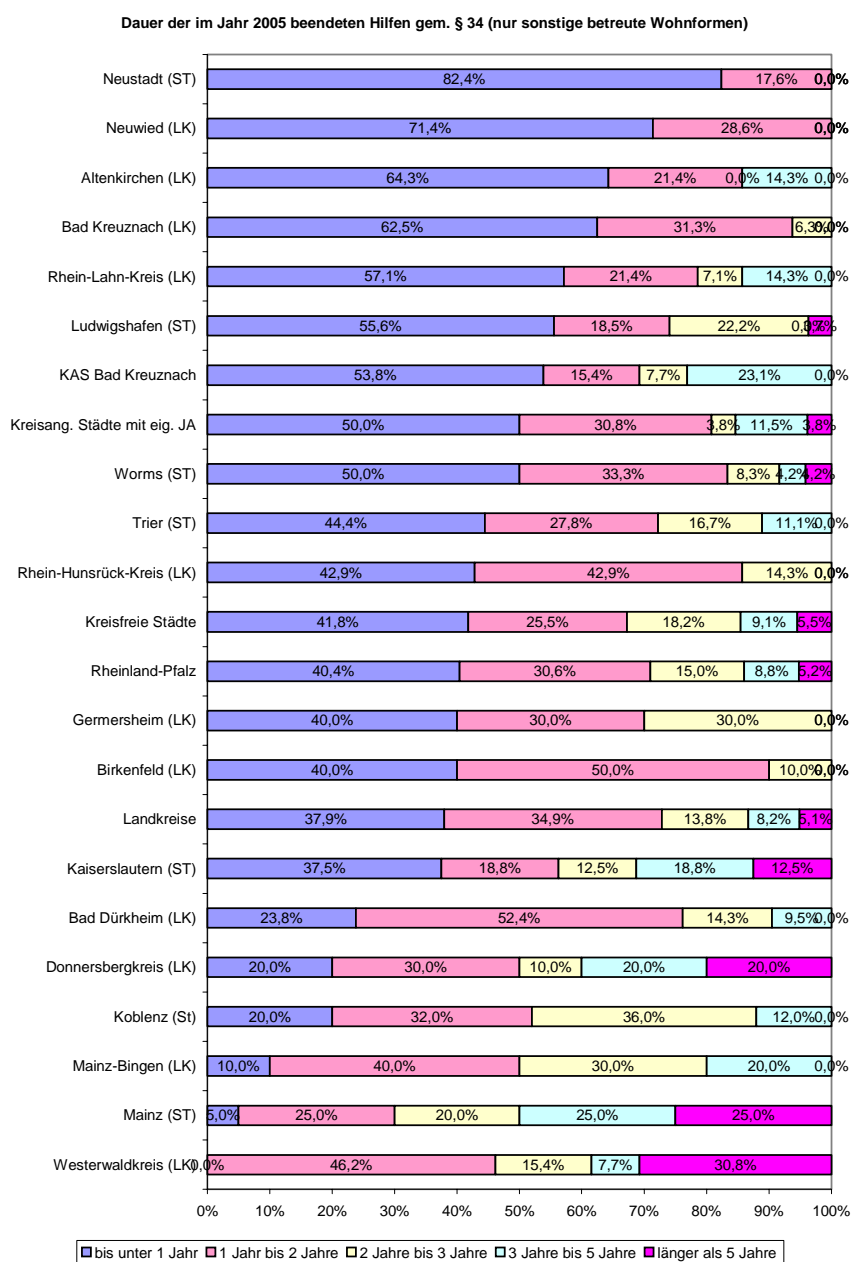


Abbildung 70: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen in Heimen (§ 34 SGB VIII, nur sonstige betreute Wohnformen) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁶²

Der Anteil der Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen, die kürzer als drei Monate dauern, liegt in Rheinland-Pfalz bei 8,5% - bei nicht nennenswerten Unterschieden zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen (vgl. Abb. 71).

⁶² In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Anteil der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 (nur sonstige betreute Wohnformen) mit einer Dauer bis unter 3 Monate an allen im Jahr 2005 beendeten sonstigen betreuten Wohnformen

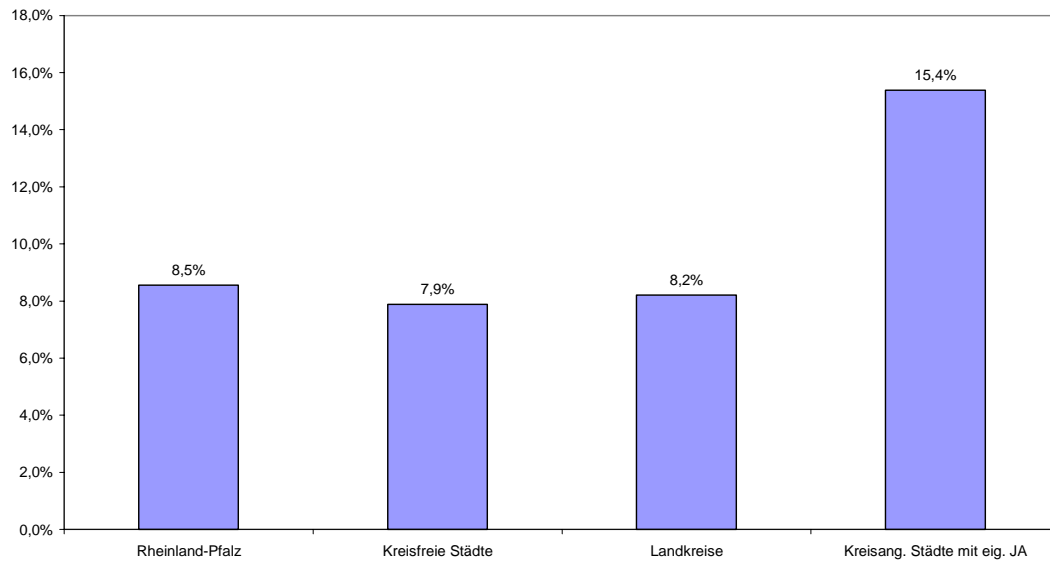


Abbildung 71: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich der Jugendämter mit mindestens zehn beendeten Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen (19) zeigt sich, dass acht dieser Jugendamtsbezirke (42%) keine so kurz andauernden Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnform) vorzuweisen haben. In den verbleibenden Bezirken variiert der Anteil dieser Hilfen von 4,8 bis hin zu 31,3% (vgl. Abb. 72).

Anteil der Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) mit einer Dauer bis unter 3 Monate an allen im Jahr 2005 beendeten sonstigen betreuten Wohnformen

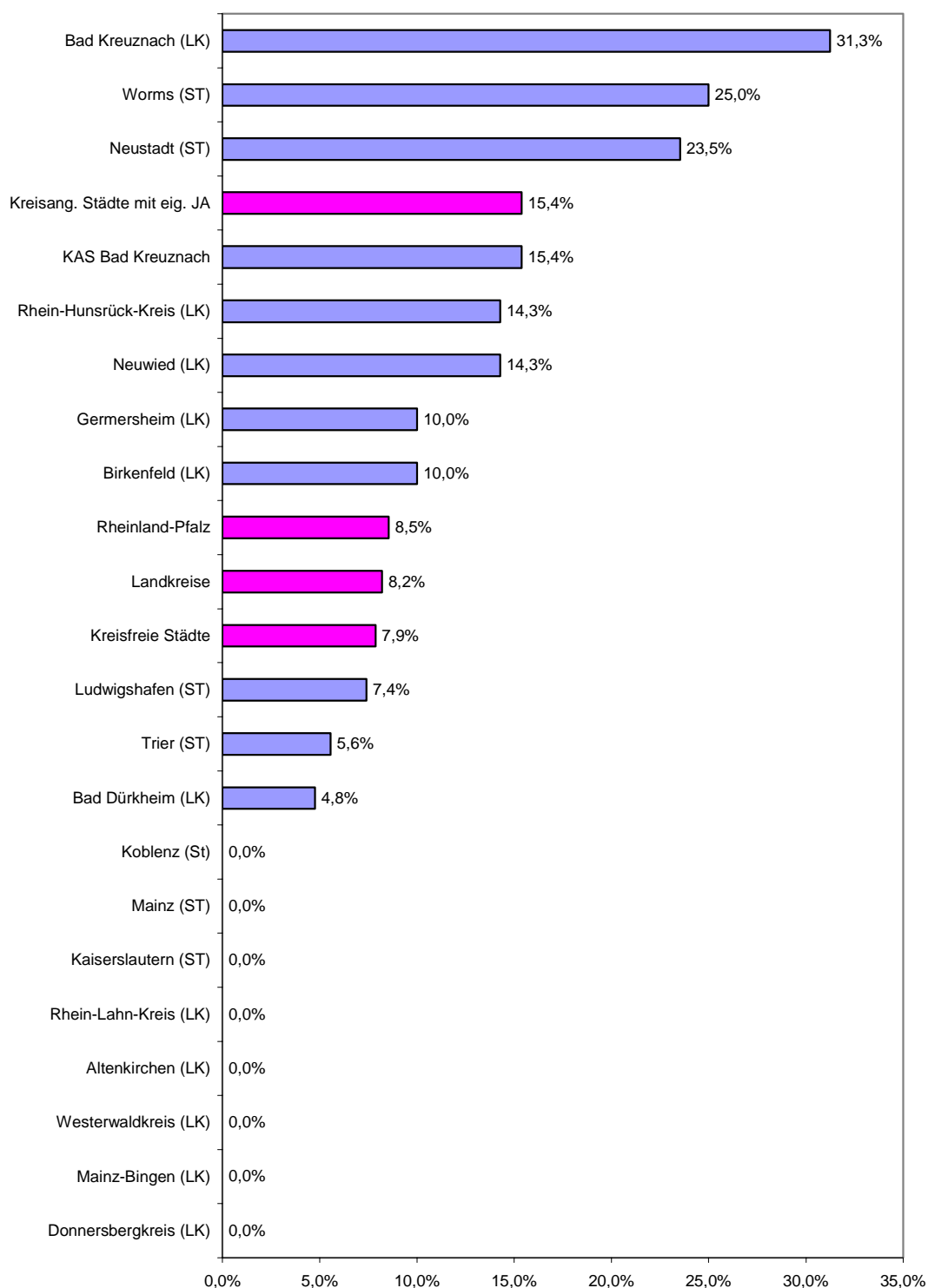


Abbildung 72: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁶³

⁶³ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen) beträgt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 knapp 20 Monate – bei kaum nennenswerten Unterschieden zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Mit dieser durchschnittlichen Dauer liegen die sonstigen betreuten Wohnformen 2,4 Monate unter der Heimerziehung. Im interkommunalen Vergleich streut sie von einem halben Jahr (6,4 Monate) bis hin zu gut drei Jahren (39,3 Monate) (vgl. Abb. 73).⁶⁴

⁶⁴ Die Durchschnittsdauer der Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII wurde berechnet, indem je die mittlere Dauer der abgefragten Kategorien zugrunde gelegt wurde. Insgesamt wurden folgende Kategorien abgefragt: bis zu drei Monate (= „Dauer 1,5 Monate“), drei bis unter sechs Monate (= „Dauer 4,5 Monate“), sechs bis unter zwölf Monate (= „Dauer 9 Monate“), zwölf bis unter 18 Monate (= „Dauer 15 Monate“), 18 bis unter 24 Monate (= „Dauer 21 Monate“), 24 bis unter 36 Monate (= „Dauer 30 Monate“), drei bis unter fünf Jahre (= „Dauer 48 Monate“). Bei der letzten, nach oben hin offenen Kategorie (länger als 5 Jahre) wurde bei Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 – wie bei den ambulanten und teilstationären Hilfeformen auch – eine Dauer von 5,5 Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, also ein Wert, der sehr nahe dem abgefragten Wert kommt, da es sich bei dieser Hilfeart um Hilfen handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass die Dauer in aller Regel nicht weit über diesen Zeitraum hinausgeht.

Durchschnittsdauer § 34 in Monaten (nur s. b. WF) (länger als 5 Jahre = 5,5 Jahre) (mindestens 10 beendete Fälle in 2005)

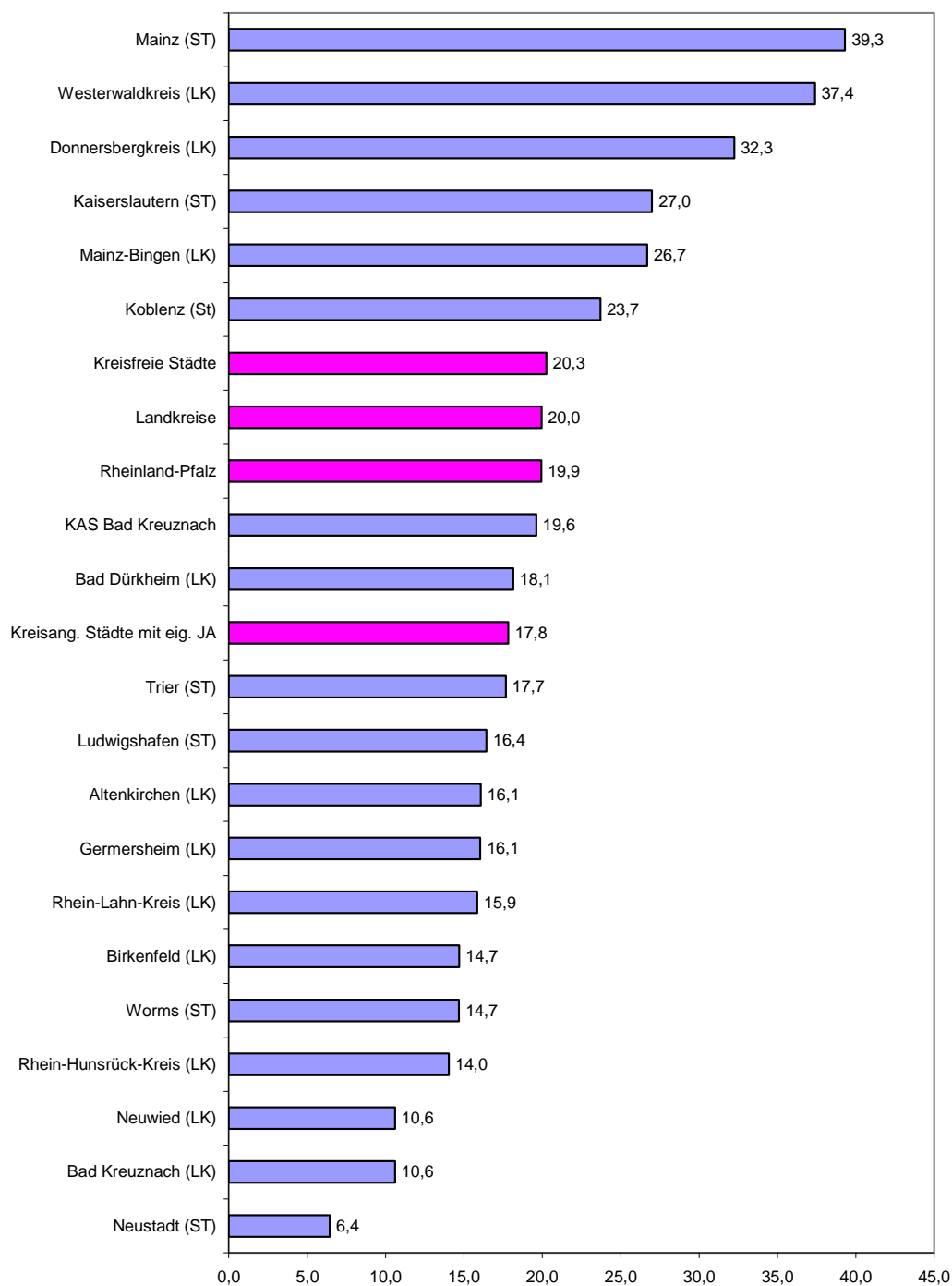


Abbildung 73: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)⁶⁵

⁶⁵ In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden, nicht nur die Fälle der hier abgebildeten Jugendämter.

3.2.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII, inklusive der jungen Volljährigen)

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 85 Hilfen gem. § 35 SGB VIII beendet. Aufgrund dieser kleinen Fallzahl wird bei der Betrachtung dieser Hilfeart auf interkommunale Vergleiche verzichtet – nur drei Jugendämter haben mindestens zehn beendete Fälle gem. § 35 SGB VIII vorzuweisen. Für gesamt Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass 61,2% der Hilfen gem. § 35 SGB VIII bis zu einem Jahr dauern, ein weiteres Viertel ein bis unter zwei Jahre. Knapp 90% der Hilfen gem. § 35 SGB VIII sind also nach spätestens zwei Jahren beendet – ein Wert, der nahezu identisch mit dem entsprechenden Wert der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe und der Sozialpädagogischen Familienhilfe ausfällt. Differenziert man innerhalb der Hilfen gem. § 35 SGB VIII noch einmal zwischen beendeten Hilfen, die in einem ambulanten Setting angeboten werden (41) und Hilfen, die stationär realisiert werden (44), so zeigt sich, dass die ambulanten Hilfen in 78,1% der Fälle nach spätestens zwei Jahren beendet werden, während die stationären Hilfen fast alle nach spätestens zwei Jahren beendet sind (95,5%) (ohne Abbildung).

Knapp 6% der Hilfen gem. § 35 SGB VIII werden nach bis zu drei Monaten beendet. Die durchschnittliche Dauer dieser Hilfen beträgt in Rheinland-Pfalz 14,8 Monate – vergleichbar mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

3.3 Dauer aller Hilfearten im Vergleich

In diesem Abschnitt werden ausgewählte Merkmale im Vergleich der eben einzeln betrachteten Hilfearten nebeneinander gestellt: Zum einen der Anteil der Hilfen, die kurz laufen (bis drei Monate), die bis maximal zwei Jahre laufen sowie der Hilfen, die länger als fünf Jahre laufen, und zum anderen die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfearten.

Zunächst zum Anteil von Hilfen mit unterschiedlicher Laufzeit: Sämtliche ambulante Hilfearten dauern zu einem ganz überwiegenden Teil (mindestens 84%) bis zu maximal zwei Jahre. Gleiches gilt für (ambulante und stationäre) Hilfen gem. § 35 SGB VIII. Bei der Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen sind es immer noch gut zwei Drittel der Hilfen, die nach maximal zwei Jahren beendet sind. Hilfen in Tagesgruppen hingegen sind nur noch in 59% der Fälle nach maximal zwei Jahren beendet und bei der Vollzeitpflege gilt das nicht einmal mehr für die Hälfte der Fälle. Dafür ist der Anteil der Hilfen, die länger als fünf Jahre andauern, bei der Vollzeitpflege mit fast einem Drittel mit Abstand am höchsten, gefolgt von der Heimerziehung, wo noch etwa jeder zwölfte Fall (8,4%) länger als fünf Jahre dauert. Bei den sonstigen betreuten Wohnformen und in der Tagesgruppe dauert noch etwa jede 20. Hilfe länger als fünf Jahre, bei den ambulanten Hilfen sowie der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung spielen solche lang andauernden Hilfen nahezu keine Rolle. Sehr kurz andauernde Hilfen (bis zu drei Monate), die häufig der Abklärung des Hilfebedarfs bzw. der Gestaltung eines Übergangs dienen oder sich aber nach kurzer Zeit als die nicht geeignete Hilfe herausstellen, spielen – mit Ausnahme der Sozialen Gruppenarbeit, die ohnehin auf eine kurze Dauer angelegt ist – im Zuge der Heimerziehung die größte Rolle. Jede sechste Hilfe, die in Rheinland-Pfalz im Heim realisiert wird, ist von solch kurzer Dauer. Der zweithöchste Anteil dieser Hilfen mit knapp 14% ist bei der Vollzeitpflege zu finden. Gut jede zehnte ambulante Hilfe (Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe und Sozialpädagogische Familienhilfe) und fast jede zehnte Hilfe in sonstigen betreuten Wohnformen ist nach spätestens drei Monaten beendet. Der geringste Anteilswert ist bei der Tagesgruppe und der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung zu finden (je 6%) (vgl. Abb. 74).

Anteil der Hilfen mit unterschiedlicher Dauer an allen Hilfen der jeweiligen Hilfeart

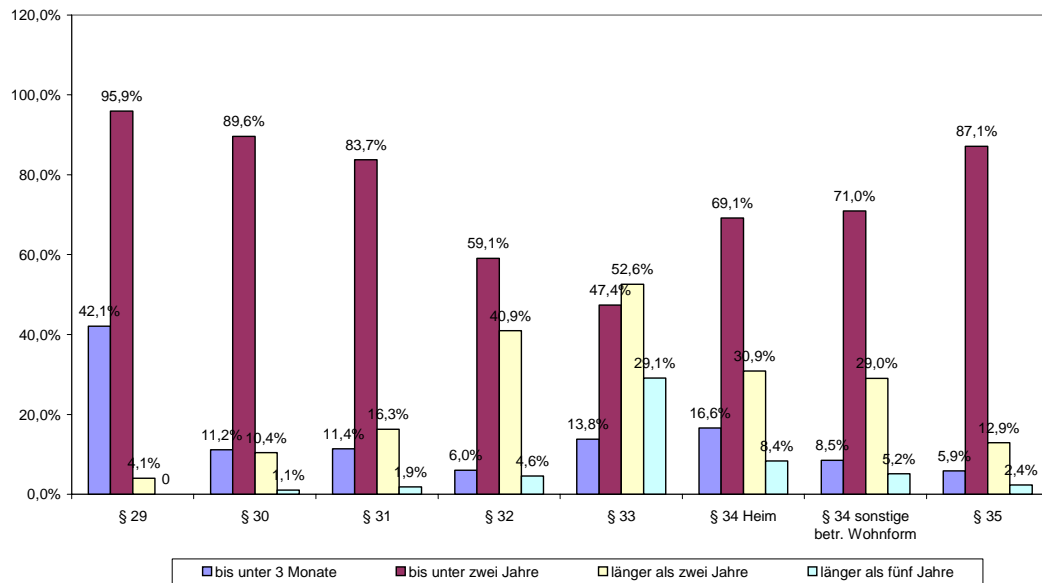


Abbildung 74: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz

Betrachtet man die Durchschnittsdauer der einzelnen Hilfearten, so zeigt sich, dass die ambulanten Hilfen sowie die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung die geringste Dauer haben. Am kürzesten dauert die Soziale Gruppenarbeit mit durchschnittlich einem halben Jahr, gefolgt von den Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungshilfen, die im Schnitt ein Jahr dauern. Gleichauf liegen die Sozialpädagogische Familienhilfe und die (ambulante und stationäre) Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung mit einer durchschnittlichen Dauer von 1,25 Jahren. Unter den ambulanten Hilfen ist die Sozialpädagogische Familienhilfe demnach nicht nur die Hilfe, die innerhalb des ambulanten Sektors am häufigsten zum Einsatz kommt, sondern sie ist auch die ambulante Hilfe, die durchschnittlich am längsten dauert. Mit Blick auf die durchschnittliche Dauer von Hilfen stehen nach den ambulanten Hilfen die stationären Hilfen: Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen dauern im Schnitt 20 Monate, Hilfen im Heim 22 Monate. Die Hilfen mit der längsten durchschnittlichen Dauer sind die Tagesgruppe (zwei Jahre) und die Vollzeitpflege (gut drei Jahre) (vgl. Abb. 75).

Durchschnittliche Dauer einzelner Hilfearten im Jahr 2005

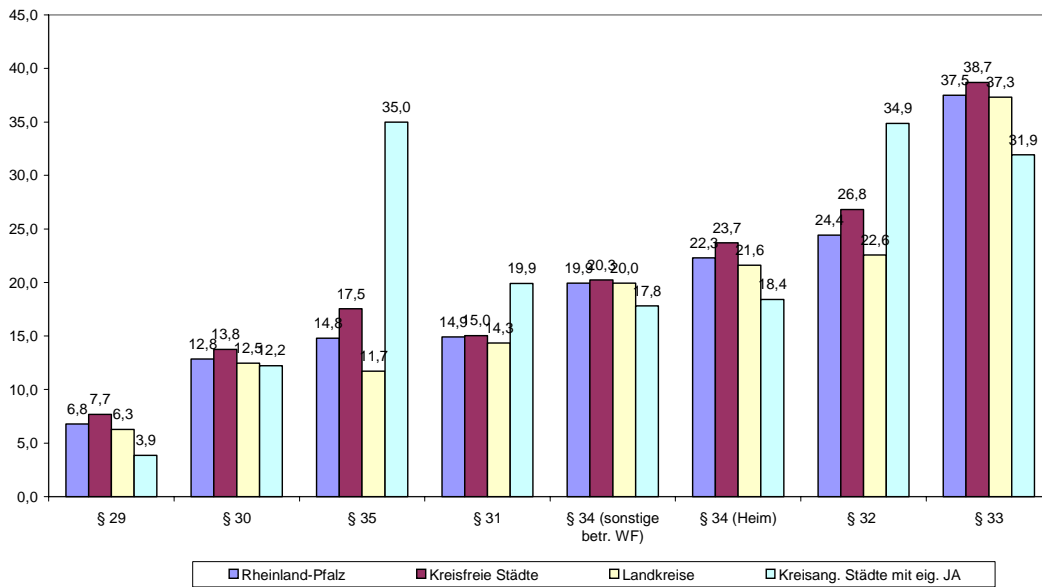


Abbildung 75: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

3.4 Kernbefunde

- Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige erstrecken sich in Rheinland-Pfalz über einen sehr überschaubaren Zeitraum: Die Hälfte aller im Jahr 2005 beendeten Hilfen dauert bis zu einem Jahr, nach zwei Jahren sind drei Viertel der Hilfen beendet. In den kreisfreien Städten dauern Hilfen häufiger als in den Landkreisen länger als zwei Jahre (29,2% in den Städten gegenüber 21,5% in den Landkreisen).
- In Rheinland-Pfalz dauert jede siebte erzieherische Hilfe bzw. Hilfe für junge Volljährige (15,1%) nur bis zu drei Monate. In den kreisfreien Städten liegt der Anteil dieser Kurzzeithilfen geringfügig – nämlich 2,9 Prozentpunkte – über dem der Landkreise (16,9% in den kreisfreien Städten gegenüber 14% in den Landkreisen).
- Im interkommunalen Vergleich zeigen sich große Diskrepanzen hinsichtlich des Anteils der unter drei Monate andauernden Hilfen: So gibt es zwei Jugendamtsbezirke ohne solche Kurzzeithilfen in 2005 bis hin zu einem Jugendamt, bei dem nahezu jede dritte beendete Hilfe bis zu drei Monate dauert.
- Hilfen gem. § 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit, inklusive der jungen Volljährigen - dauern in Rheinland-Pfalz überwiegend – zu 83% - bis zu einem Jahr. Diesbezüglich zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen. Zudem zeigen sich große Übereinstimmungen im interkommunalen Vergleich. Allerdings gibt es eine kleine Gruppe von Jugendämtern (vier bzw. 22,2% von allen Jugendämtern mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005), bei denen Hilfen gem. § 29 SGB VIII in nennenswertem Umfang (mehr als 20%) zwischen einem und zwei Jahre dauern. Erwartungsgemäß – da diese Hilfen in Rheinland-Pfalz sehr häufig in Form sozialer Trainingskurse mit vorangegangener richterlicher Weisung realisiert werden – ist der Anteil der kurz andauernden Hilfen (bis zu drei Monate) mit gut 42% vergleichsweise hoch. Die durchschnittliche Dauer dieser Hilfen beträgt ein gutes halbes Jahr (6,8 Monate).
- Hilfen gem. § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen, inklusive der jungen Volljährigen – dauern in noch knapp 60% der Fälle bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Drittel dauert ein bis zwei Jahre, d.h. knapp 90% der Hilfen gem. § 30 SGB VIII sind nach spätestens zwei Jahren beendet. In den kreisfreien Städten ist der Anteil der Hilfen, die zwei Jahre und länger dauern (14,3%) höher als in den Landkreisen (8,7%). Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine einheitliche Tendenz dahingehend, dass Hilfen gem. § 30 SGB VIII in aller Regel nach spätestens zwei Jahren beendet sind - auf drei Viertel der rheinland-pfälzischen Jugendämter trifft dies zu. In einem Viertel der Jugendämter aber dauern diese Hilfen in nennenswertem Umfang – d.h. in mehr als 20% der beendeten Fälle – zwei Jahre und länger. Bereits nach drei Monaten beendet ist gut jede zehnte Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (11,2%). Die durchschnittliche Dauer dieser Hilfen beträgt in Rheinland-Pfalz ein gutes Jahr (12,8 Monate).
- Hilfen gem. § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe – dauern in Rheinland-Pfalz in gut der Hälfte der Fälle bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Drittel dauert ein bis zwei Jahre, d.h. die überwiegende Mehrheit dieser Fälle (83,7%) ist nach spätestens zwei Jahren beendet. Umgekehrt betrachtet dauert etwa jede sechste Hilfe zwei Jahre und länger. In den kreisfreien Städten liegt der Anteil der Hilfen, die zwei Jahre und länger dauern (18,8%), wieder über dem betreffenden Anteil der Landkreise (14,1%). Im interkommunalen Vergleich zeigen sich bei dieser ambulanten Hilfeform die größten Unterschiede: In nahezu der Hälfte der Regionen ist der überwiegende Anteil der Hilfen (mehr als 80%) nach bis zu spätestens zwei Jahren beendet. In der anderen Hälfte aber dauern Hilfen gem. § 31 SGB VIII in mindestens 20% der Fälle (in der Regel mindestens jeder vierte Fall bis hin zu 67%) zwei Jahre und länger. Der Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII, die bis zu drei Monate dauern, ist vergleichbar mit diesem Anteil bei den Erziehungsbeistand-

schaften/Betreuungshilfen – auf gut jede zehnte Sozialpädagogische Familienhilfe trifft dies zu. In den kreisfreien Städten liegt dieser Anteil mit 15,8% knapp sechs Prozentpunkte über dem Wert der Landkreise (10,1%). Durchschnittlich dauern Hilfen gem. § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 1,25 Jahre – und damit drei Monate länger als die Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungshilfen.

- Hilfen gem. § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe, ggf. inklusive der jungen Volljährigen – dauern in Rheinland-Pfalz in einem knappen Drittel bis zu einem Jahr. Ein weiteres Drittel dauert ein bis zwei Jahre, d.h. knapp 60% der Hilfen in Tagesgruppen dauern bis zu zwei Jahre. Umgekehrt betrachtet bedeutet dies, dass gut 40% dieser Hilfen zwei Jahre und länger dauern. In den kreisfreien Städten dauert sogar nahezu jede zweite Hilfe gem. § 32 SGB VIII zwei Jahre und länger, in den Landkreisen trifft dies noch auf 35,2% der Hilfen zu. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass in nahezu allen Jugendamtsbezirken Hilfen gem. § 32 SGB VIII, die zwei Jahre und länger dauern, eine bedeutsame Rolle spielen (Anteil über 20%), d.h. die Betreuung von Kindern in Tagesgruppen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren ist gängige Praxis in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken. In einer kleinen Gruppe von Jugendämtern (17,2% oder fünf Jugendämter) dauern Hilfen gem. § 32 SGB VIII sogar zu einem nennenswerten Anteil (10-20%) länger als fünf Jahre. Der Anteil der Hilfen in einer Tagesgruppe, die bis zu drei Monate dauern, liegt in Rheinland-Pfalz bei 6%. Durchschnittlich dauern Hilfen gem. § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz gut zwei Jahre – in den kreisfreien Städten gut vier Monate länger als in den Landkreisen.

- Hilfen gem. § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft, inklusive der jungen Volljährigen – dauern zu einem Drittel bis zu einem Jahr. Ebenfalls ein Drittel dauert länger als fünf Jahre, das verbleibende Drittel dauert zwischen einem und fünf Jahre. Im interkommunalen Vergleich zeigen sich diesbezüglich deutliche Unterschiede: So gibt es acht Jugendamtsbezirke (29,6%), in denen die im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen zu mindestens der Hälfte (bis hin zu 91%) nach bis zu einem Jahr beendet werden. Umgekehrt gibt es fünf Jugendamtsbezirke (18,5%), bei denen mindestens die Hälfte der Fälle (bis hin zu zwei Drittel) länger als fünf Jahre dauert. Der Anteil der Vollzeitpflegen, die bis zu drei Monate dauern, liegt in Rheinland-Pfalz bei 13,8%: in den kreisfreien Städten bei 10,2% und in den Landkreisen bei 15,2%. Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 33 SGB VIII beträgt in Rheinland-Pfalz gut drei Jahre, bei nur geringfügigen Unterschieden zwischen Landkreisen und Städten.

- Hilfen in Heimen gem. § 34 SGB VIII – inklusive der jungen Volljährigen – dauern in knapp der Hälfte der Fälle bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Viertel dauert ein bis zwei Jahre, d.h. gut zwei Drittel der Hilfen im Heim (69,2%) dauern in Rheinland-Pfalz bis maximal zwei Jahre. Jeweils etwa jede zehnte Hilfe im Heim dauert zwei bis drei Jahre, drei bis fünf Jahre oder länger als fünf Jahre. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass in sieben Jugendamtsbezirken (18,9%) der Anteil der Hilfen, die länger als zwei Jahre dauern, deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt (50% oder mehr) liegt. Umgekehrt beträgt der Anteil der Hilfen, die bis maximal zwei Jahre dauern, in fast genauso vielen Jugendämtern (sechs oder 16,2%) mindestens 80%. In immerhin jedem zehntem Jugendamtsbezirk (vier Jugendämter oder 10,8%) dauern mindestens 20% der Hilfen im Heim länger als fünf Jahre. Der Anteil der Hilfen im Heim, die bis zu drei Monate dauern, liegt in Rheinland-Pfalz bei 16,6%: bei 20,3% in den kreisfreien Städten und bei 13,8% in den Landkreisen. Die durchschnittliche Dauer von Hilfen in Heimen beträgt in Rheinland-Pfalz 22,4 Monate und liegt in den kreisfreien Städten gut zwei Monate über der der Landkreise.

- Sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII – inklusive der jungen Volljährigen – dauern in 40% der Fälle bis zu einem Jahr. Ein weiteres knappes Drittel dauert ein bis zwei Jahre, d.h. gut 70% der sonstigen betreuten Wohnformen sind in Rheinland-Pfalz nach maximal zwei Jahren beendet. Ein Viertel der sonstigen

betreuten Wohnformen dauert zwischen zwei und fünf Jahre, noch etwa 5% länger als fünf Jahre. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass in vier Jugendamtsbezirken (21,1%) der Anteil der Hilfen, die länger als zwei Jahre dauern, deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt (50% oder mehr) liegt. Umgekehrt beträgt der Anteil der Hilfen, die bis maximal zwei Jahre dauern, in 36,8% der Regionen (sieben Jugendamtsbezirke) mindestens 80%. Der Anteil der Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen, die bis zu drei Monate dauern, liegt in Rheinland-Pfalz bei 8,5% - bei nicht nennenswerten Unterschieden zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Die durchschnittliche Dauer von Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen beträgt 20 Monate.

- Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII dauert zu 61% bis zu einem Jahr. Ein weiteres Viertel der Hilfen dauert ein bis zwei Jahre, so dass knapp 90% der Hilfen nach spätestens zwei Jahren beendet sind. Die ambulanten Hilfen gem. § 35 SGB VIII sind zu 78% nach bis zu zwei Jahren beendet, die stationären Hilfen sind nahezu alle nach spätestens zwei Jahren beendet. Knapp 6% der Hilfen gem. § 35 SGB VIII sind nach spätestens drei Monaten beendet. Durchschnittlich dauern diese Hilfen in Rheinland-Pfalz knapp 1,25 Jahre. Ein interkommunaler Vergleich kann für die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nicht vorgenommen werden, da nur drei Jugendamtsbezirke mindestens zehn beendete Fälle dieser Hilfeart im Jahr 2005 vorweisen können.

- Im Vergleich der Hilfearten zeigt sich, dass sämtliche ambulante Hilfen zu einem ganz überwiegenden Teil (mindestens 84%) bis zu maximal zwei Jahre dauern. Gleiches gilt für Hilfen gem. § 35 SGB VIII. Bei der Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen sind es immer noch gut zwei Drittel der Hilfen, die nach maximal zwei Jahren beendet sind. Hilfen in Tagesgruppen sind nur noch in 59% der Fälle nach maximal zwei Jahren beendet, bei der Vollzeitpflege gilt das nicht einmal mehr für die Hälfte der Fälle. Umgekehrt ist der Anteil der Hilfen, die länger als fünf Jahre dauern, bei der Vollzeitpflege mit fast einem Drittel mit Abstand am höchsten, gefolgt von der Heimerziehung, wo noch etwa jeder zwölfte Fall länger als fünf Jahre dauert. Bei den sonstigen betreuten Wohnformen und der Tagesgruppe dauert noch etwa jede 20. Hilfe länger als fünf Jahre, bei den ambulanten Hilfen und der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung spielen solche lang andauernden Hilfen nahezu keine Rolle. Sehr kurz andauernde Hilfen (bis zu drei Monate), die häufig der Abklärung des Hilfebedarfs bzw. der Gestaltung eines Übergangs dienen oder sich aber nach kurzer Zeit als die nicht geeignete Hilfe herausstellen, spielen – mit Ausnahme der Sozialen Gruppenarbeit, die ohnehin auf eine kurze Dauer angelegt ist – im Zuge der Heimerziehung die größte Rolle. Jede sechste Hilfe, die in Rheinland-Pfalz im Heim realisiert wird, ist von solch kurzer Dauer. Der zweithöchste Anteil dieser Hilfen mit knapp 14% ist bei der Vollzeitpflege zu finden. Betrachtet man die Durchschnittsdauer der einzelnen Hilfearten, so zeigt sich, dass die ambulanten Hilfen sowie die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung die geringste Dauer haben. Am kürzesten dauert die Soziale Gruppenarbeit mit durchschnittlich einem halben Jahr, gefolgt von den Erziehungs-beistandschaften/ Betreuungshilfe, die im Schnitt ein Jahr dauern. Gleichauf liegen die Sozialpädagogische Familienhilfe und die (ambulante und stationäre) Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung mit einer durchschnittlichen Dauer von 1,25 Jahren. Es folgen die stationären Hilfen: Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen dauern im Schnitt 20 Monate, Hilfen im Heim 22 Monate. Die Hilfen mit der längsten Dauer sind die Tagesgruppe (zwei Jahre) und die Vollzeitpflege (gut drei Jahre).

4. Geschlechtsdifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige

Wie inzwischen eine Reihe von Untersuchungen gezeigt hat, werden erzieherische Hilfen von Mädchen und Jungen in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen (vgl. z.B. SCHILLING u.a. 2004, HARTWIG/KRIENER 2004, FINKEL 2000). Dies gilt auch für Rheinland-Pfalz (vgl. DARIUS u.a. 2004). Ein solcher Befund gibt Anlass zur kritischen Reflexion der Gewährungspraxis gegenüber Mädchen und Jungen, zumal das KJHG explizit auffordert, unterschiedliche Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (vgl. § 9 Abs. 3 SGB VIII).

Die Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit, in der Mädchen und Jungen Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, verweisen auf Unterschiede in den Lebenslagen von Mädchen und Jungen. Dazu gehören u.a. geschlechtsspezifisch unterschiedliche Erwartungen an die jungen Menschen, aber auch unterschiedlich entwickelte Bewältigungskompetenzen und Ausdrucksformen für Grenzerfahrungen und Unterstützungsbedarfe. So zeigen mehrere Untersuchungen, dass bei Mädchen und Jungen unterschiedliche Problemkonstellationen Anlass für die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung geben (vgl. MÜLLER/SCHMUTZ 2005, FINKEL 2000). Diese sind zu verstehen als geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bewältigungsmuster und Ausdrucksformen für Hilfe- und Unterstützungsbedarfe. Daneben sind quantitative Unterschiede in der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen aber auch in Zusammenhang mit geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Deutungsmustern auf Seiten der Fachkräften zu sehen. So ist immer auch danach zu fragen, in wie weit die von Mädchen und Jungen unterschiedlich erwarteten Verhaltens- und Handlungsweisen die Einschätzung leiten.

Wie die im Folgenden vorgestellten Auswertungen für das Jahr 2005 zeigen, stellt sich die Gewährungspraxis erzieherischer Hilfen für Mädchen und Jungen sowohl zwischen den einzelnen Hilfearten als auch zwischen den einzelnen Jugendamtsbereichen in Rheinland-Pfalz unterschiedlich dar. Die vergleichende Betrachtung kann auf regionale Besonderheiten hinsichtlich der Wahrnehmung von und Reaktion auf Unterstützungsbedarfe von Mädchen und Jungen aufmerksam machen und eine kritisch-fachliche Auseinandersetzung mit der aktuellen Gewährungspraxis initiieren. Dabei gilt es zu fragen, was die guten Gründe für die aktuelle Hilfgewährungspraxis für Mädchen und Jungen sind, was sich daran bewährt hat und wo Perspektiven der Weiterentwicklung gesehen werden, um die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen ausreichend berücksichtigen und zur Förderung der Gleichberechtigung im Sinne einer individuell angemessenen Hilfe für beide Geschlechter beitragen zu können.

4.1 Methodische Vorbemerkungen

Im Rahmen der geschlechtsspezifischen Auswertung der Daten zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 werden die Hilfen gemäß der Paragraphen 29, 30, 32, 33, 34, 35 und 42/43 SGB VIII betrachtet. Hilfen nach § 41 SGB VIII werden jeweils im Zuge der einzelnen Hilfearten mitbetrachtet. Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) müssen leider unberücksichtigt bleiben, da die verfügbaren Daten hierzu nicht ausreichend valide sind.⁶⁶

Erzieherische Hilfen, die im Rahmen einer Vollzeitpflege erbracht werden, können mit der Erhebung zum Jahr 2005 erstmals auch hinsichtlich des Geschlechts der jungen Menschen betrachtet werden, da diese differenziert nach der Kostenträgerschaft erhoben wurden. Außerdem können im interkommunalen

⁶⁶ Die Angaben zum Geschlecht der jungen Menschen in den von SPFH betreuten Familien sind in 16 Jugendamtsbezirken nicht plausibel und fehlen in weiteren sieben Jugendamtsbezirken ganz.

Vergleich der Daten zum Geschlecht der jungen Menschen sämtliche 41 rheinland-pfälzische Jugendamtsbereiche berücksichtigt werden. Lediglich in der Stadt Worms konnten keine Angaben zum Geschlecht bei den beendeten Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII gemacht werden, so dass sich einzig im Bezug auf diese Hilfeart sowie auf die Gesamtheit der erzieherischen Hilfen die Anzahl der betrachteten Jugendamtsbereiche reduziert.

4.2 Gesamtheit der erzieherischen Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige

Im Rahmen der untersuchten erzieherischen Hilfen (§§ 29, 30, 32 - 35, 41 SGB VIII) werden im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz 8.139 Jungen und 5.380 Mädchen betreut⁶⁷. Das heißt, erzieherische Hilfen werden zu gut 60% Prozent von Jungen und nur zu knapp 40% von Mädchen in Anspruch genommen – allerdings ohne Berücksichtigung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (siehe Fußnote 1). Bezüglich dieser Verteilung der Geschlechter zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen „kreisfreie Städte“, „Landkreise“ und „kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt“, d.h. Mädchen sind in allen drei Vergleichsgruppen gleichermaßen unterrepräsentiert. (vgl. Abb. 76).

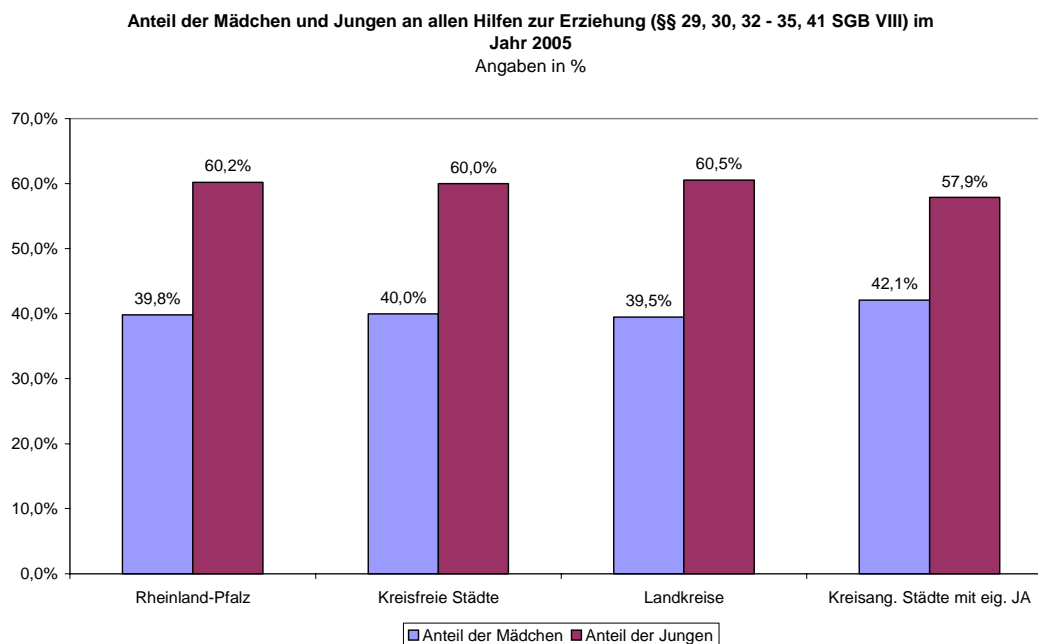


Abb. 76: Anteil der Mädchen und Jungen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich dagegen deutliche Unterschiede bezüglich der Hilfgewährungspraxis für Mädchen und Jungen. So variiert der Mädchenanteil bezogen auf die Gesamtheit erzieherischer Hilfen von knapp 50% bis knapp 30%, d.h. während im Jugendamtsbezirk mit dem höchsten Mädchenanteil fast jede zweite erzieherische Hilfe für Mädchen gewährt und damit eine weitgehende Geschlechterparität in der Inanspruchnahme erreicht wird, trifft dies in der Region mit dem geringsten Mädchenanteil nur in knapp jedem dritten Fall zu (vgl. Abb. 77).

⁶⁷ In dieser Anzahl der Mädchen und Jungen sind diejenigen Mädchen und Jungen, die Hilfen im Bereich des Stadtjugendamtes Worms in Anspruch genommen haben, nicht enthalten, da die Angaben zu den beendeten Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII nicht nach Geschlecht differenziert werden konnten.

**Anteil der Mädchen an den HZE gesamt ohne SPFH (§§ 29, 30, 32 - 35,
41 SGB VIII) im Jahr 2005**

Angaben in %

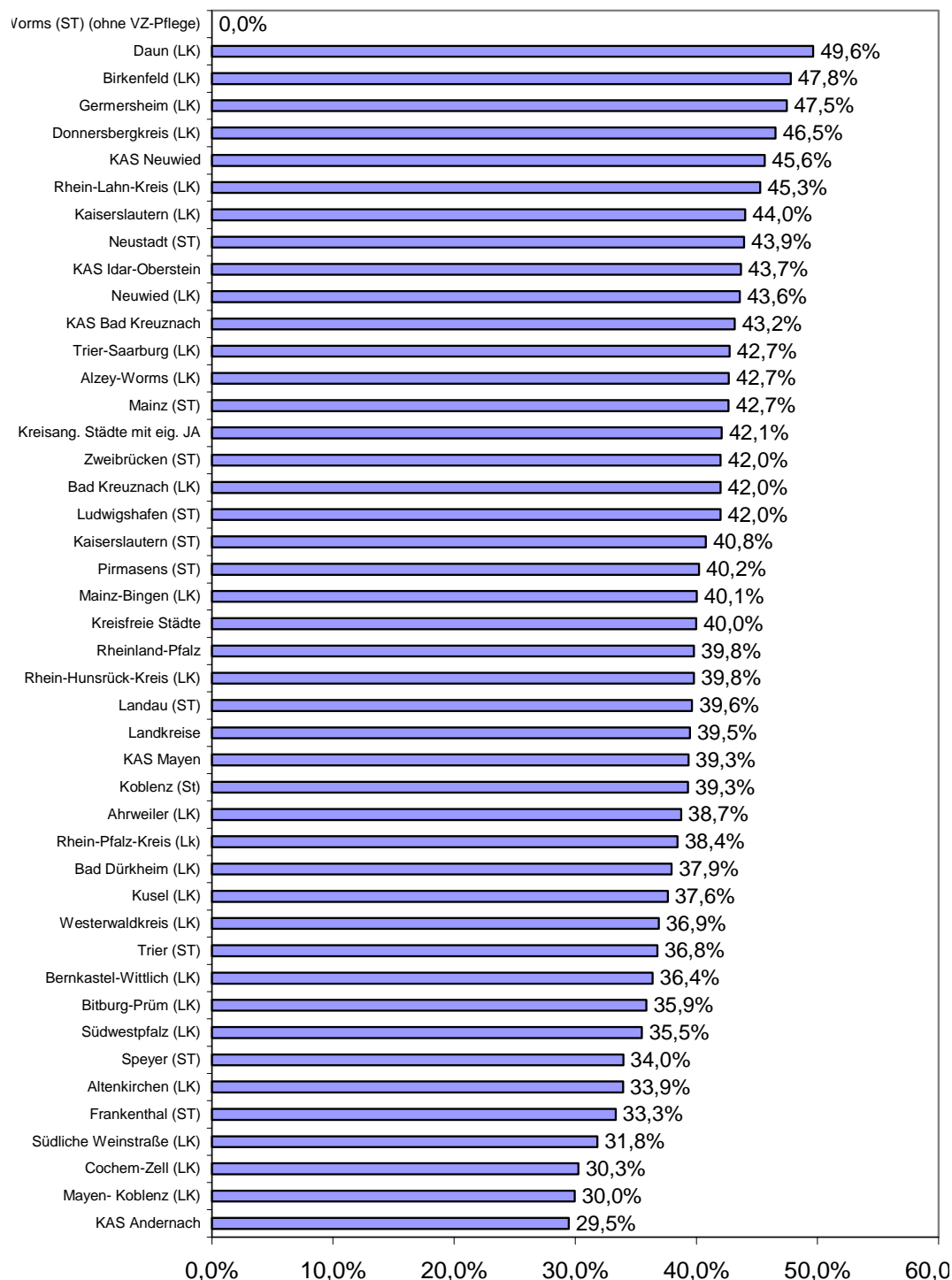


Abb. 77: Anteil der Mädchen an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich

Die unterschiedliche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in Abhängigkeit vom Geschlecht der jungen Menschen zeigt sich noch deutlicher, wenn die Eckwerte berechnet und damit der Bezug zur Gesamtheit der unter 21-Jährigen hergestellt wird. So liegt der Eckwert für Rheinland-Pfalz für Jungen um

knapp die Hälfte höher als für Mädchen. Dies gilt für die Städte und Landkreise gleichermaßen (vgl. Abb. 78).

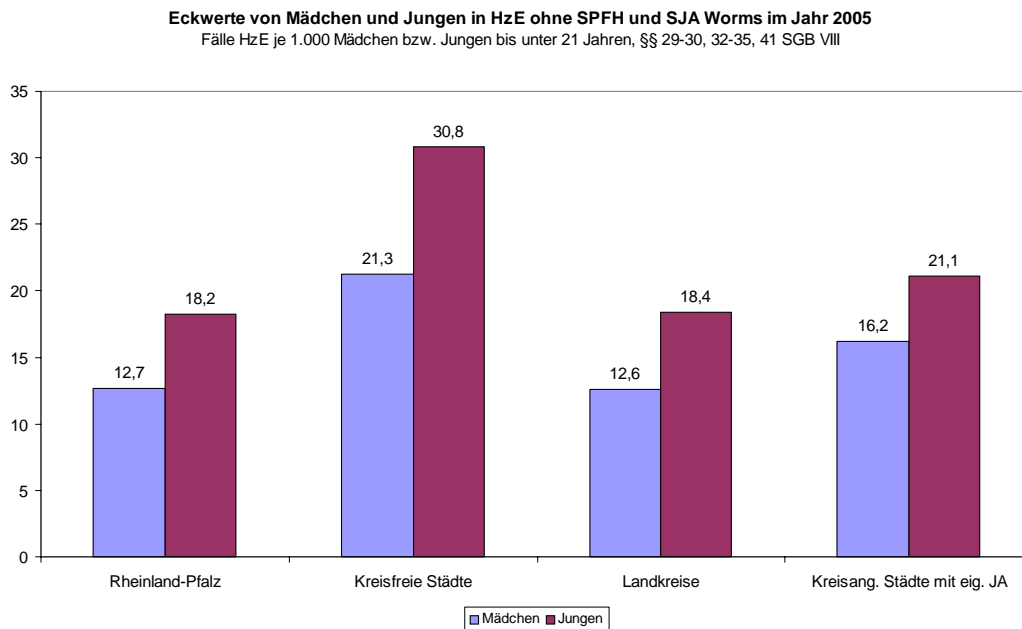


Abb. 78: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige von Mädchen und Jungen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.⁶⁸

Dieser Befund gibt Anlass, die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Aufmerksamkeit für die Bedarfsäußerungen von Jungen und Mädchen kritisch zu reflektieren. So scheinen die eher leisen und nach innen gewandten Ausdrucksformen der Mädchen nach wie vor weniger Gehör und Beachtung zu finden wie die lauten, nach außen gewandten und damit auch eher störenden Ausdrucksformen der Jungen.

Deutliche Unterschiede hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme zeigen sich schließlich auch im Vergleich der einzelnen Hilfearten. Danach sind Mädchen in den ambulanten und teilstationären Hilfen besonders unterrepräsentiert, während die Vollzeitpflege von Mädchen und Jungen ungefähr je zur Hälfte in Anspruch genommen wird und die Mädchen in den sonstigen betreuten Wohnformen sogar leicht überrepräsentiert sind. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass im Bereich der ambulanten Hilfen nur die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) berücksichtigt werden können, nicht aber die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), die wie oben gezeigt fast die Hälfte der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz ausmacht (vgl. Kapitel 2). Darüber hinaus zeichnen sich die Hilfeformen der Sozialen Gruppenarbeit und des Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers dadurch aus, dass sie häufig aufgrund von Straffälligkeit der jungen Menschen gewährt werden und insofern einen deutlich höheren Jungenanteil erwarten lassen (vgl. Kapitel 2). Die folgende Grafik stellt die Anteile der Mädchen in den einzelnen Hilfearten einander gegenüber. Die Werte beziehen sich jeweils auf Rheinland-Pfalz (vgl. Abb. 79).

⁶⁸ Wie oben erläutert sind die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Fallzahlen der Stadt Worms hier nicht berücksichtigt.

Anteil der Mädchen in den einzelnen Hilfen im Jahr 2005
Angaben in %

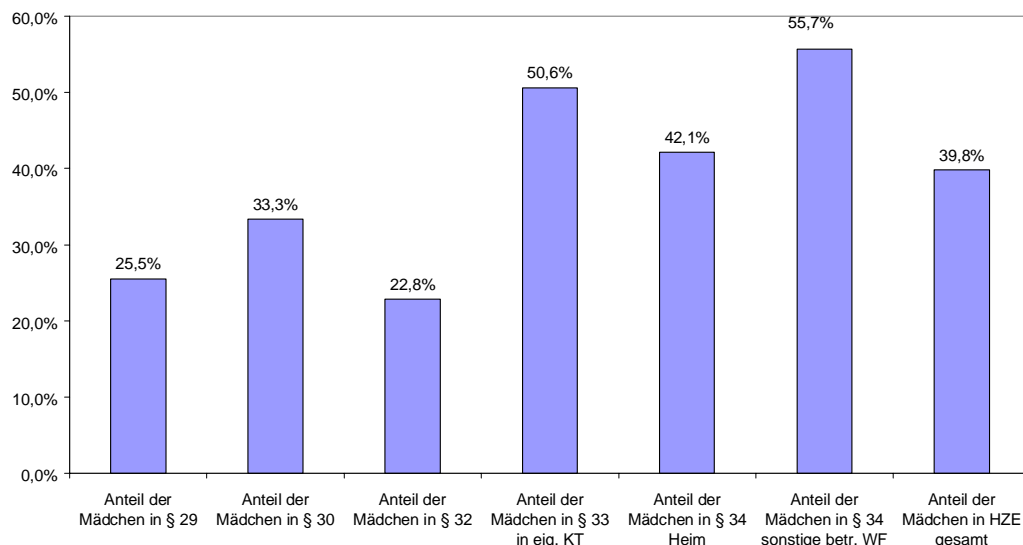


Abb. 79: Anteil der Mädchen in den einzelnen Hilfearten (§§ 29, 30, 32 – 34 SGB VIII) im Jahr 2005

Wie verschiedene Untersuchungen außerdem gezeigt haben, ist die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Inanspruchnahme von ambulanten und teilstationären Hilfen einerseits und den stationären Hilfen andererseits auch im Zusammenhang mit dem jüngeren Alter der Jungen bei Beginn der Hilfe zu sehen. So geht der altersmäßig spätere Beginn der Hilfen für Mädchen deutlich mit eingriffsintensiveren Hilfen einher. Außerdem ist zu beachten, dass die die Hilfe begründenden Problemkonstellationen bei Jungen deutlich anders gelagert sind als bei den Mädchen und mit den mädchen- und jungentypischen Bewältigungsmustern einhergehen. So werden in der Tendenz bzgl. Jungen vor allem grenzverletzende Aktivitäten nach außen zum Anlass für Hilfen zur Erziehung, während Mädchenprobleme eher „Familienprobleme“ sind. (vgl. HARTWIG 2001)

Vor dem Hintergrund dieses Wissens aus den vorausgegangenen Analysen in diesem Bericht und anderen Untersuchungen sollen im Folgenden die einzelnen Hilfearten (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 35 SGB VIII) je inklusive der jungen Volljährigen genauer hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme betrachtet werden.

4.3 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Die Soziale Gruppenarbeit stellt eine der klassischen Methoden der Sozialen Arbeit dar und soll nach § 29 SGB VIII älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Der besondere Fokus liegt dabei auf dem sozialen Lernen in der Gruppe (vgl. §29 SGBVIII). In der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe hat sich unter dem Titel „Soziale Gruppenarbeit“ eine sehr vielfältige Praxis entwickelt. Dies gilt hinsichtlich der Zielgruppen ebenso wie für die eingesetzten Methoden. Die Betrachtung der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme ergibt Hinweise zur rheinland-pfälzischen Praxis.

Im Jahr 2005 haben insgesamt 1.160 junge Menschen in Rheinland-Pfalz an einer Sozialen Gruppenarbeit teilgenommen. Davon waren 864 Jungen und lediglich 296 Mädchen. Dies bedeutet, dass ungefähr drei Viertel der Hilfen in Form einer Sozialen Gruppenarbeit von Jungen und nur ein Viertel von Mädchen in Anspruch genommen

werden. Dieses Verhältnis gilt für die Städte und Landkreise in gleichem Maße. Angesichts dieses hohen Anteils von Jungen, die eine Soziale Gruppenarbeit in Anspruch nehmen, ist zu beachten, dass ein Großteil dieser Hilfen im Zwangskontext in Folge von Straffälligkeit erbracht werden (vgl. Kapitel 2).

Der interkommunale Vergleich zeigt, dass in sechs Kommunen gar keine Hilfen nach § 29 SGB VIII gewährt werden, in neun weiteren Kommunen liegt die Zahl der gewährten Hilfen unter zehn, so dass sie in der folgenden Grafik nicht berücksichtigt werden. Bei den verbleibenden Jugendamtsbereichen streut der Anteil der Jungen in der Sozialen Gruppenarbeit zwischen 51,9% und 100%. Soziale Gruppenarbeit wird somit in allen Jugendamtsbereichen mehrheitlich von Jungen in Anspruch genommen. Lediglich der Grad der Ausprägung dieses Ergebnisses differiert. So liegt in zwei Kommunen der Anteil der Jungen mit 51,9% bzw. 52,3% sehr dicht an dem der Mädchen. In zwei weiteren Kommunen liegt der Anteil der Jungen dicht um die 60%. In allen anderen der im interkommunalen Vergleich berücksichtigten Jugendamtsbereiche liegt der Anteil der Jungen bei über 60% und aufsteigend (vgl. Abb. 80).

Jungen- und Mädchenanteil in Hilfen gem. § 29 SGB VIII im Jahr 2005

Angaben in %, nur JA-Bereiche mit 10 und mehr Fällen

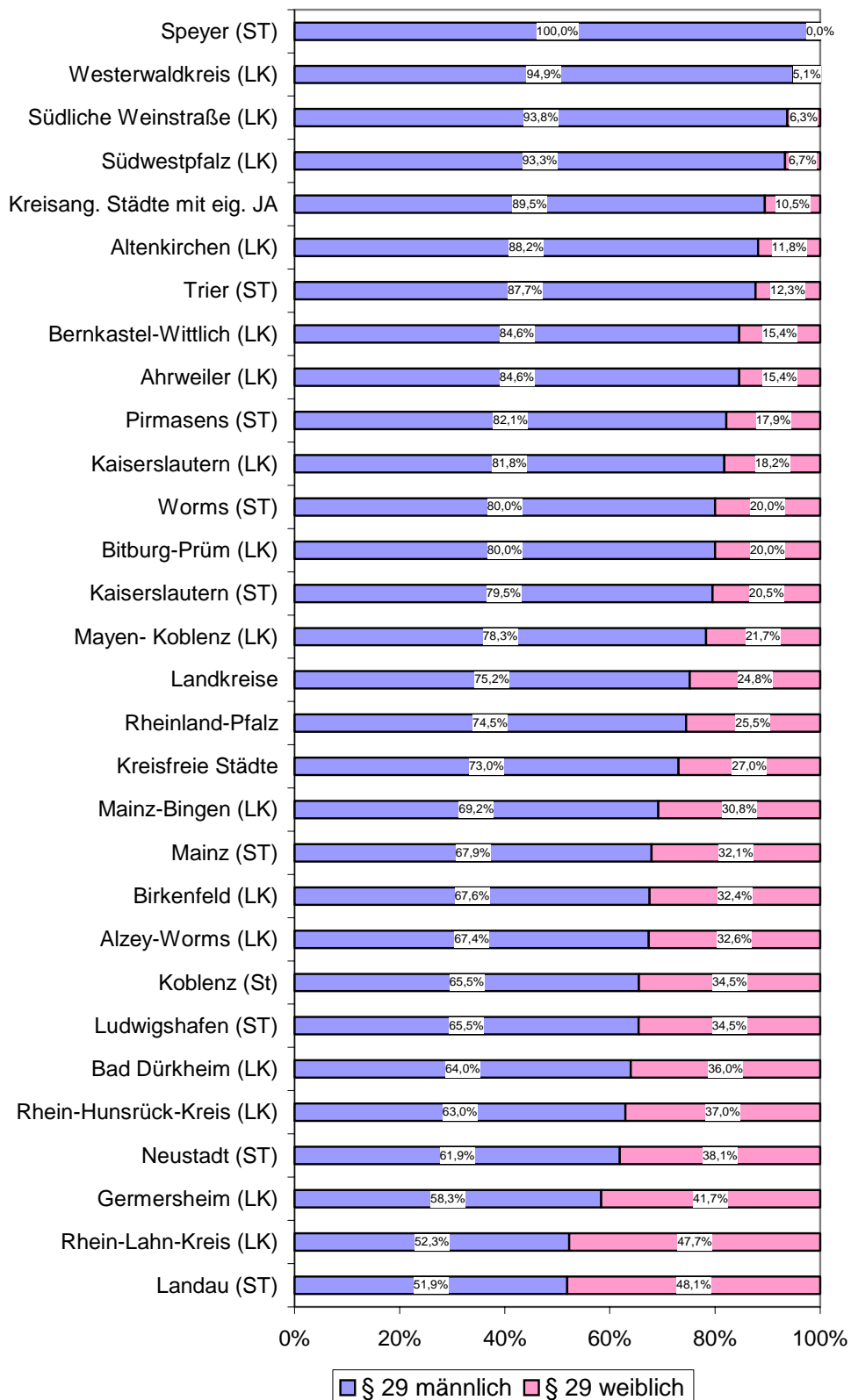


Abbildung 80: Anteil der Mädchen und Jungen in der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Dieser hohe Anteil der Jungen in der Sozialen Gruppenarbeit wirft die Frage auf,

warum für Jungen die Möglichkeit des sozialen Lernens in der Gruppe so viel häufiger als die geeignete Hilfe angesehen wird als für Mädchen. Der hohe Anteil von Sozialer Gruppenarbeit, die im Zwangskontext der Justiz aufgrund von Straffälligkeit erbracht wird, mag als ein Erklärungsstrang dazu dienen (vgl. Kapitel 2). Dem entspricht, dass über die Hälfte der jungen Menschen, die eine Soziale Gruppenarbeit in 2005 in Anspruch genommen haben, bei Beginn der Hilfe zwischen 12 und 18 Jahre alt waren. Geht man allerdings vom Gesetzestext zu § 29 SGB VIII aus, dann sind von dieser Hilfeform breitere Leistungsmöglichkeiten zu erwarten, und zwar sowohl hinsichtlich beider Geschlechter als auch eines breiteren Altersspektrums. Über dies wächst gerade im Zuge von gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen die Notwendigkeit, neue Räume und Gelegenheiten für soziales Lernen zu schaffen, und zwar für Mädchen und Jungen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrolle stellt dabei ein zentrales Themenfeld dar, das sich – wie Ansätze der Mädchen- und Jungenarbeit immer wieder gezeigt haben – gut im Kontext von Gruppen bearbeiten lässt.

4.4 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer soll gemäß § 30 SGB VIII Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen. Dazu soll das soziale Umfeld einbezogen werden. Außerdem soll der Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer die Verselbständigung des jungen Menschen fördern, wobei der Lebensbezug zur Familie erhalten werden soll (vgl. §30 SGBVIII). Auch hinsichtlich des Erziehungs-beistandes/Betreuungshelfers hat sich eine vielfältige Praxis entwickelt. So werden von diesen Fachkräften sowohl im Einzel- als auch im Gruppen- und familienbezogenen Setting Hilfen angeboten. Außerdem werden vielfach auch flexible Erziehungshilfen dem § 30 SGB VIII zugeordnet.

In Rheinland-Pfalz werden im Jahr 2005 insgesamt 2.285 Erziehungsbeistand-schaften erbracht, 1.523 für Jungen und 762 für Mädchen. Dies bedeutet, dass zwei Drittel der Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer Jungen und lediglich ein Drittel Mädchen gewährt werden. Dabei zeigen sich kaum Unterschiede zwischen der Gruppe der kreisfreien Städte einerseits und der Landkreise andererseits. Im interkommunalen Vergleich fällt allerdings eine große Streubreite auf. So liegt der Anteil der Jungen hier zwischen 85% und 45%, außerdem beträgt der Anteil der Jungen in einem Jugendamtsbereich sogar nur 14,3% (vgl. Abb. 81).

Jungen- und Mädchenanteil in Hilfen gem. § 30 SGB VIII in 2005 Angaben in %, nur JA-Bereiche mit 10 und mehr Fällen

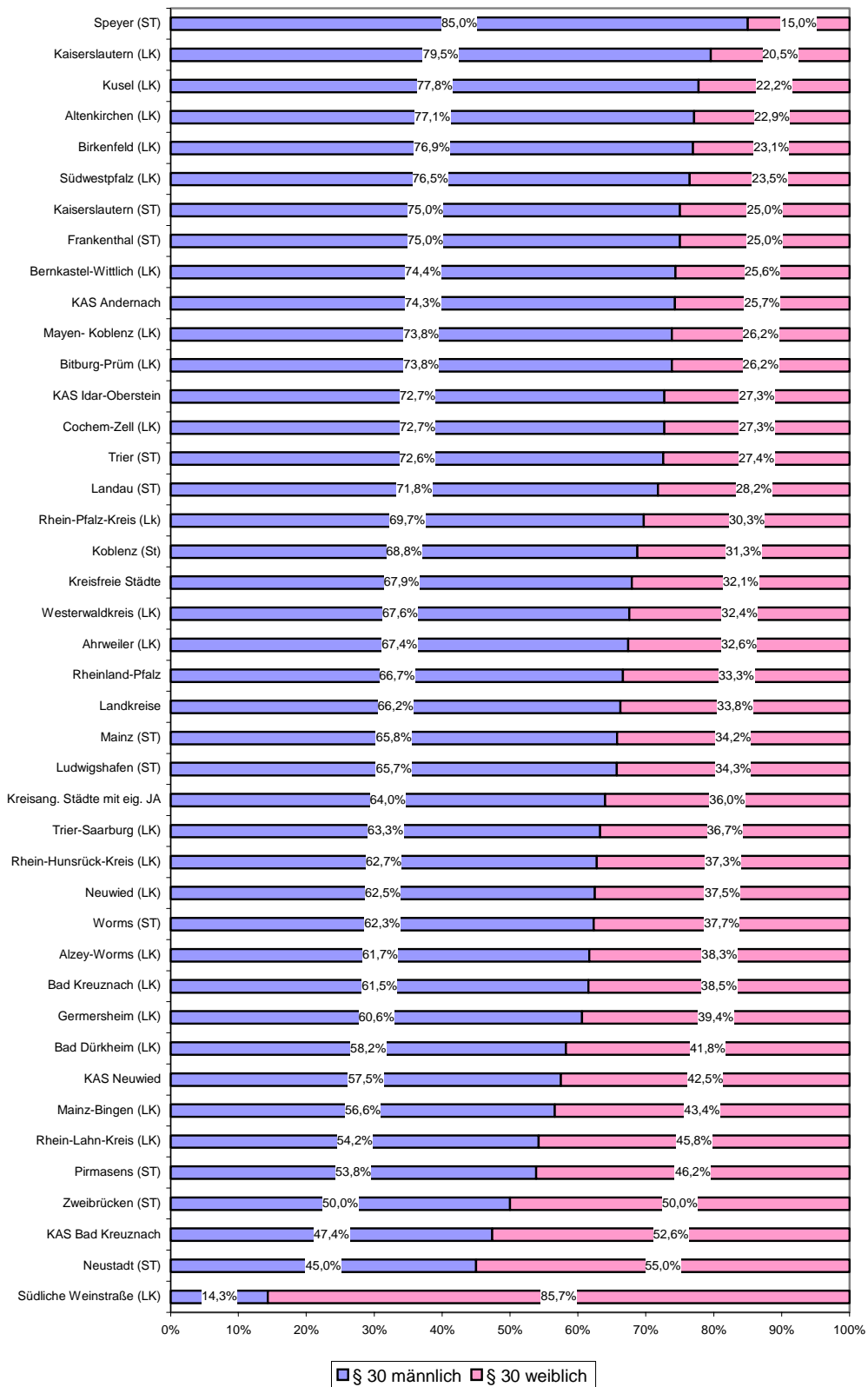


Abbildung 81: Anteil der Mädchen und Jungen in Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Auch im Blick auf den Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer stellt sich die Frage, in

wie weit die Möglichkeiten der Erziehungsbeistandschaft, gerade auch Mädchen im Prozess der Verselbständigung zu fördern und zugleich sie in der Klärung ihrer Eltern- und Familienbeziehungen zu unterstützen, bisher umfassend ausgeschöpft werden. Denn wenn die Hilfe begründenden Problemkonstellationen bzgl. Mädchen vielfach in familiären Beziehungskonflikten gründen, wie verschiedene Untersuchungen aufzeigen konnten (vgl. HARTWIG 2001), wäre zu erwarten, dass die Erziehungsbeistandschaft bei entsprechender Ausgestaltung wesentlich häufiger die geeignete Hilfe darstellen könnte. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsbeistandschaft rechtzeitig gewährt wird, solange das innerfamiliäre Konfliktpotential noch nicht zu hoch ist und die Grenzen des Mädchens innerhalb der Familie geachtet werden.

4.5 Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Hilfe in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des jungen Menschen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des jungen Menschen in seiner Familie sichern (vgl. § 32 SGB VIII). Die Entwicklung der Tagesgruppe als eine teilstationäre Hilfe zur Erziehung ist eng verknüpft mit Reformprozessen in der Heimerziehung hin zu einer wohnort- und milieunahen Heimerziehung. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit den Eltern sowie der schulischen Förderung eine zentrale Bedeutung zu (vgl. SPÄTH 2001).

Im Jahr 2005 wurden in Rheinland-Pfalz 1.957 junge Menschen in einer Tagesgruppe betreut, davon waren 1.510 Jungen und 447 Mädchen. Damit entspricht der Anteil der Jungen in Tagesgruppen 77,2%, der der Mädchen lediglich 22,8%. Dieses Bild findet sich genauso in der Gruppe der kreisfreien Städte wie auch der Landkreise wieder. Deutliche Unterschiede in der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der Tagesgruppe werden dagegen im interkommunalen Vergleich sichtbar.

Erziehungshilfen in einer Tagesgruppe werden in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbereichen gewährt. Allerdings liegen die Fallzahlen in drei Kommunen unter zehn, so dass diese hier nicht berücksichtigt werden. Bei den in die Grafik aufgenommenen Jugendamtsbezirken streut der Anteil der Jungen in den Tagesgruppen zwischen 100% und 60% (vgl. Abb. 82).

Jungen- und Mädchenanteil in Hilfen gem. § 32 SGB VIII in 2005 Angaben in %, nur JA-Bereiche mit 10 und mehr Fällen

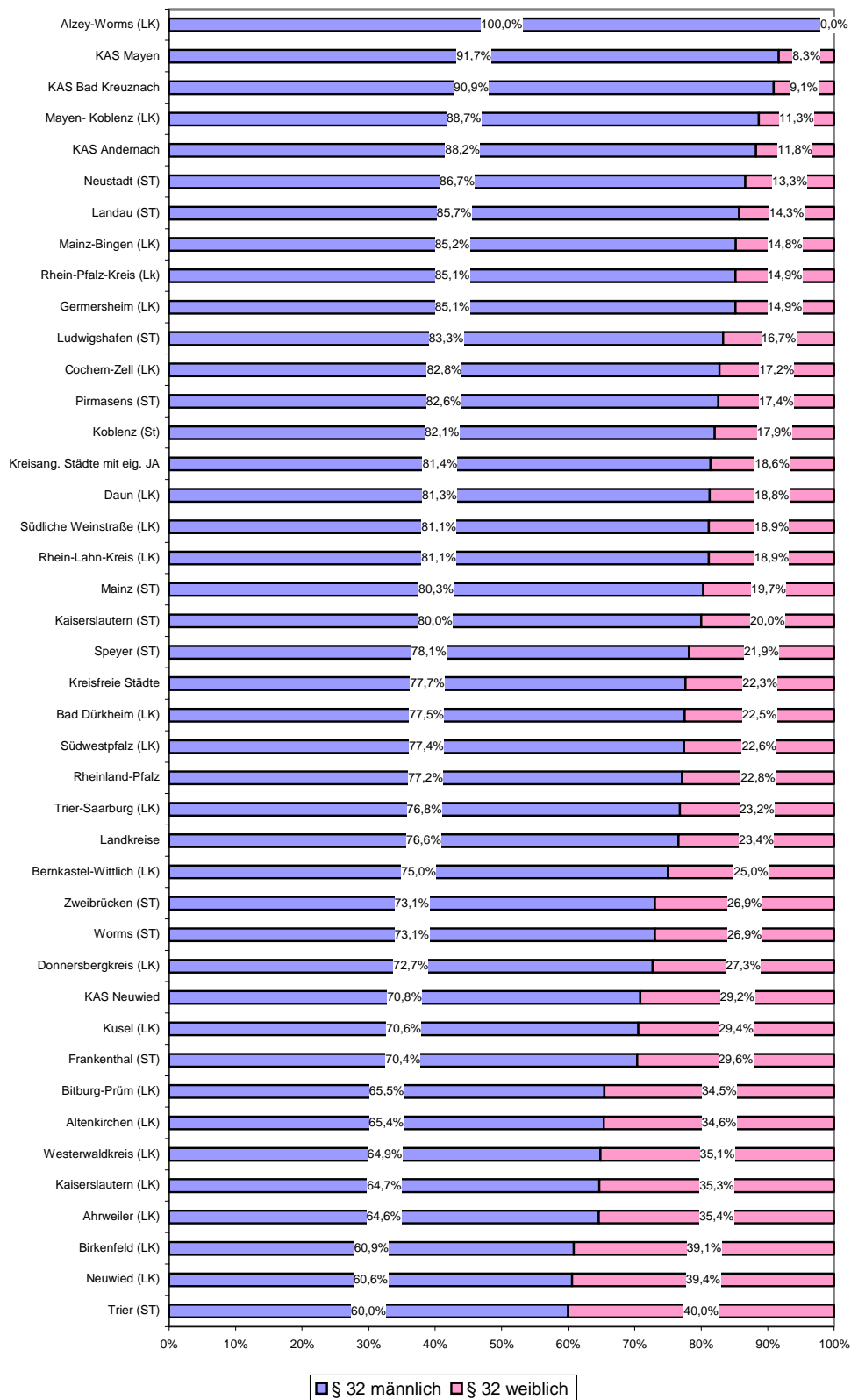


Abb. 82: Anteil der Mädchen und Jungen in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Wie die Analysen zum Alter bei Beginn der Hilfe zeigen (vgl. Kapitel 5), ist die Tagesgruppe ein Hilfeangebot, das insbesondere für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren ausgewählt wird. Aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung auf die schulische Förderung spielen außerdem schulische Schwierigkeiten als Anlass für diese Hilfen eine besondere Rolle. Vor diesem Hintergrund ist der hohe Anteil an Jungen im Rahmen der Tagesgruppen u.a. in Zusammenhang mit dem tendenziell früheren Aufnahmealter von Jungen in Hilfen zur Erziehung sowie mit den überwiegend auf Jungen sich beziehenden Schwierigkeiten in und mit der Schule zu sehen. Denn nach wie vor werden eher die „lauten“ Störungen von Jungen zum Anlass zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt genommen als der „stille“ Rückzug von Mädchen.

Angesichts dieses sehr ausgeprägten Ungleichgewichtes in der Inanspruchnahme der Tagesgruppe durch Mädchen und Jungen ist kritisch zu fragen, in wie weit Schwierigkeiten und Hilfebedarfe von Mädchen in der Altersgruppe der 6- bis 12-Jährigen in und mit der Schule ausreichend wahrgenommen und angemessen aufgegriffen werden.

4.6 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege ist eine Form der Fremdunterbringung, die sich insbesondere durch ihren familialen Kontext auszeichnet. Nach § 33 SGB VIII stellt die Vollzeitpflege sowohl eine zeitlich befristete Erziehungshilfe als auch eine auf Dauer angelegte Lebensform dar (vgl. §33 SGBVIII).

Im Jahr 2005 leben insgesamt 3.516 junge Menschen in einer Pflegefamilie.⁶⁹ Davon sind 1.736 Jungen und 1.780 Mädchen, d.h. Mädchen und Jungen sind im Bereich der Vollzeitpflege weitgehend paritätisch vertreten. Dies gilt gleichermaßen auch für die Gruppe der kreisfreien Städte und der Landkreise. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine Streuung bzgl. des Anteils der Mädchen zwischen 37,9% und 68,0%. Dabei liegt der Anteil der Mädchen in 21 der insgesamt 41 Jugendämter über 50%, in der Mehrzahl der Jugendamtsbereiche sind somit mehr Mädchen als Jungen in einer Pflegefamilie untergebracht. In weiteren vier Kommunen wird eine ähnliche Parität erreicht wie in der Gesamtheit aller Jugendämter (vgl. Abb. 83).

⁶⁹ Die Fallzahlen beziehen sich allein auf die Fälle in eigener Kostenträgerschaft. Nicht enthalten sind die Fallzahlen zur Vollzeitpflege aus dem Bereich des Stadtjugendamtes Worms, da diese nicht nach Mädchen und Jungen differenziert werden konnten. Gleiches gilt für alle in diesem Abschnitt 4.6 beschriebenen Daten.

Jungen- und Mädchenanteil in Hilfen gem. § 33 SGB VIII (eigene Kostenträgerschaft) in 2005

Angaben in %, nur JA-Bereiche mit 10 und mehr Fällen

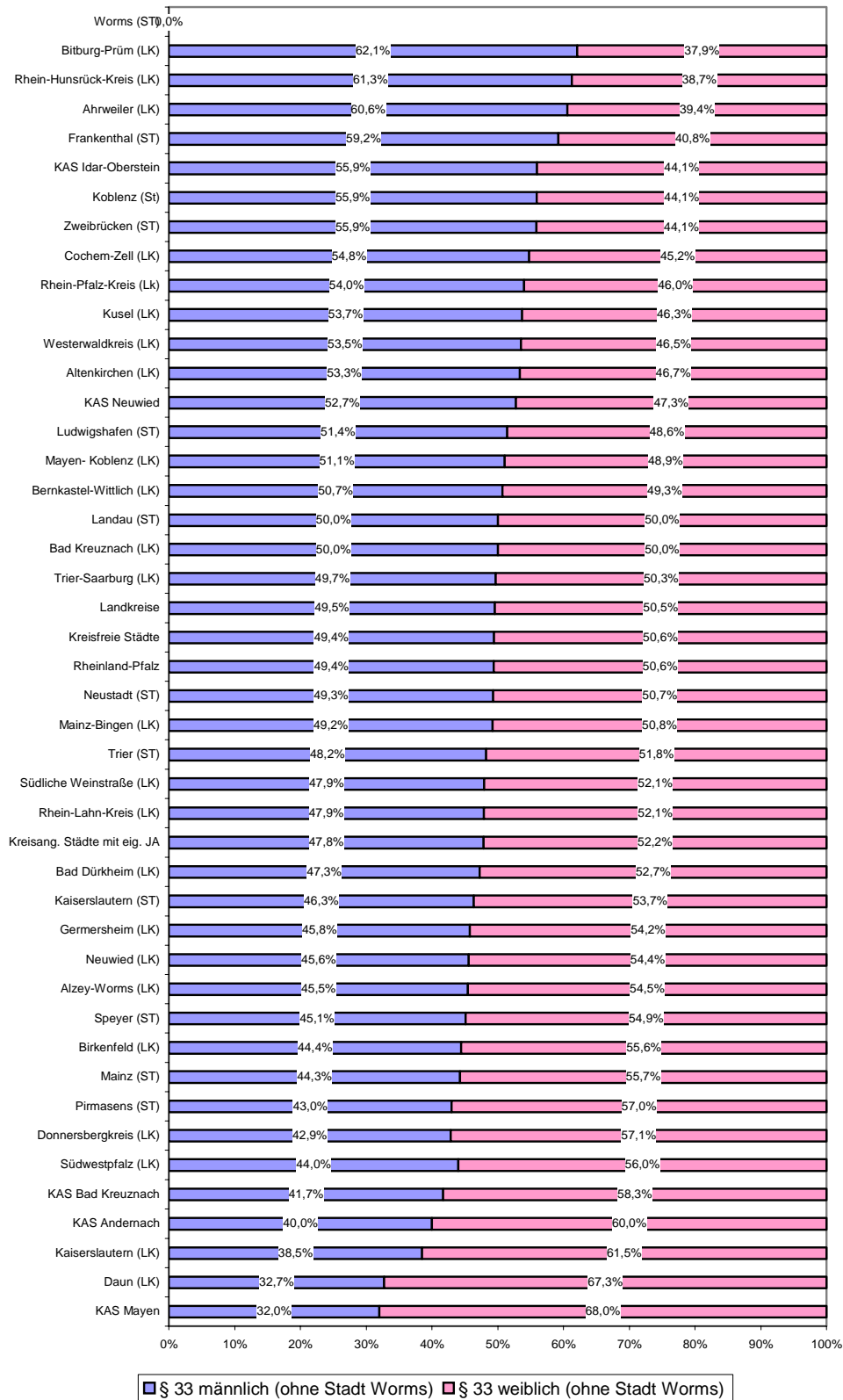


Abb. 83: Anteil der Mädchen und Jungen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (eigene Kostenträgerschaft) im interkommunalen Vergleich

Die über die Gesamtheit der Jugendämter gesehene gleichmäßige Inanspruchnahme der Vollzeitpflege durch Mädchen und Jungen fällt im Vergleich zu den in den vorherigen Abschnitten betrachteten Hilfearten besonders auf. Allerdings kommen auch andere Untersuchungen für den Bereich der Vollzeitpflege zu ähnlichen Ergebnissen (vgl. KOMDAT 3/2003). So stellt sich die Frage, welche Zusammenhänge für die vergleichsweise stärkere Inanspruchnahme der Vollzeitpflege durch Mädchen maßgeblich sind. Dabei sind sowohl die Gründe für die Notwendigkeit einer Fremdunterbringung als auch die entscheidungsrelevanten Kriterien für die Auswahl der Vollzeitpflege als die geeignete Hilfe zu betrachten. Darüber hinaus spielt in diesem Kontext aber auch die Aufnahmebereitschaft der potentiellen Pflegefamilien eine wesentliche Rolle. Hier ist davon auszugehen, dass Mädchen als „pflegeleichter“ angesehen werden und von ihnen eine höhere Bereitschaft zur Anpassung an gegebene Verhältnisse, also zu „Wohlverhalten“ erwartet wird (vgl. BLANDOW u.a. 1986).

Solche bei den Fachkräften wie auch (potentiellen) Pflegeeltern wirksamen Geschlechtsrollenbilder und –erwartungen gilt es in den Hilfeentscheidungsprozessen kritisch zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, in wie weit die damit verbundenen Erwartungshaltungen den Blick auf die maßgeblichen Hilfebedarfe der Mädchen verstellen und eine angemessene Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung, zu der immer auch die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität gehört, einschränken.

4.7 Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Die Heimerziehung unterscheidet sich als weitere Form der Fremdunterbringung von der Vollzeitpflege durch ihre institutionellen Rahmenbedingungen. Nach § 34 SGB VIII soll die Heimerziehung die jungen Menschen durch die spezifische Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern (vgl. §34 SGBVIII).

Im Jahre 2005 lebten in Rheinland-Pfalz insgesamt 3.927 junge Menschen in Heimerziehung. Davon waren 2.272 Jungen und 1.655 Mädchen. Dies entspricht einem Anteil von 57,9% Jungen sowie 42,1% Mädchen. In den kreisfreien Städten und den Landkreisen findet sich das gleiche Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen. Dagegen werden im interkommunalen Vergleich große Unterschiede in der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme von Heimerziehung sichtbar. Wie die folgende Grafik zeigt, streut der Anteil der Mädchen in Heimerziehung zwischen 14,3% als niedrigstem und 55,4% als höchstem Wert. So beträgt der Anteil der Mädchen in drei Kommunen maximal ein Fünftel, lediglich in vier Kommunen findet sich ein weitgehend ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern (vgl. Abb. 84).

Jungen- und Mädchenanteil in Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung) in 2005

Angaben in %, nur JA-Bereiche mit 10 und mehr Fällen

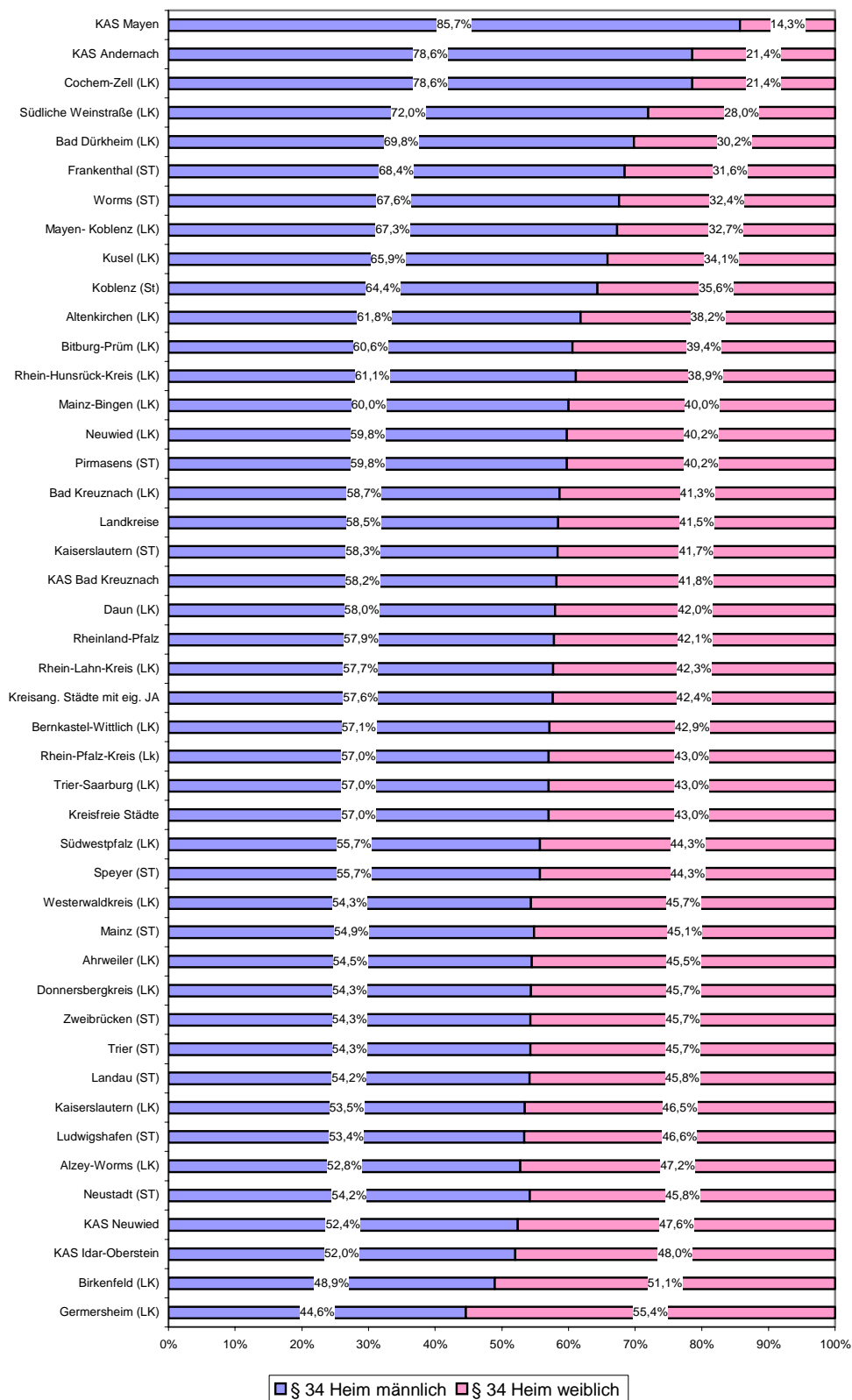


Abb. 84: Anteil der Mädchen und Jungen in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man weiter die Inanspruchnahme von Heimerziehung durch Mädchen und Jungen differenziert nach Altersgruppen, so zeigt sich deutlich, wie viel älter die Mädchen bei Aufnahme in Heimerziehung sind als die Jungen. Dabei gilt diese Tendenz insbesondere für die Altersgruppen der 9- bis unter 18-Jährigen. Der Anteil der Mädchen unter neun Jahren ist dagegen mit gut einem Fünftel genauso groß wie der Anteil der Jungen in dieser Altersgruppe. Ebenso gibt es bei den 18 bis unter 21-Jährigen keinen wesentlichen Unterschied. Hinsichtlich der Verteilung der Mädchen und Jungen auf die Altersgruppen zwischen neun und 18 Jahren zeigt sich, dass 21,0% der Jungen bereits im Alter zwischen neun und zwölf Jahren in eine Heimgruppe aufgenommen werden, 29,8% sind 12 bis 15 Jahre alt, 25,2% 15 bis 18 Jahre. Bei den Mädchen beträgt dagegen die Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen nur 14,8%, während 30,7% zwölf bis 15 Jahre und weitere 30,0% 15 bis unter 18 Jahre alt sind (vgl. Abb. 85).

Verteilung der Mädchen und Jungen auf Altersgruppen bei Aufnahme in Heimerziehung bezogen auf das Jahr 2005
Angaben in %

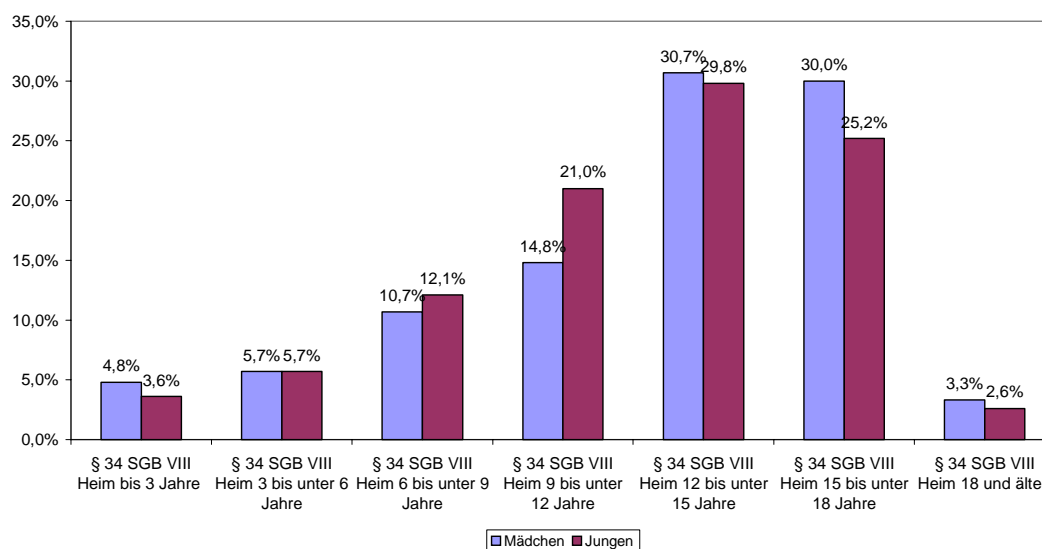


Abb. 85: Verteilung der Mädchen und Jungen auf Altersgruppen bei Aufnahme in Heimerziehung

Hier ist kritisch zu reflektieren, zu welchem Zeitpunkt welche Verhaltensweisen und Umstände zum einen bei den Jungen und zum anderen bei den Mädchen die Aufmerksamkeit der Fachkräfte erregen. Bezogen auf die Mädchen geht es dabei zum einen um die Frage, in wie weit die Signale und Botschaften von jüngeren Mädchen frühzeitig wahrgenommen werden. Wie Hartwig bereits Anfang der 1990er Jahre gezeigt hat, bringt ein bedeutender Teil der Mädchen, die als Jugendliche in Heimerziehung aufgenommen werden, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen mit. Vielfach müssen die Mädchen über Jahre Übergriffe im familiären Nahraum ertragen, bis jemand ihre stillen und verdeckten Hilferufe versteht (vgl. HARTWIG 1992). Hier bedarf es fortwährend einer entsprechenden Sensibilisierung und Qualifizierung der Professionellen nicht nur innerhalb des Jugendamtes sowie der Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen, sondern auch der Regelinstitutionen.

Zum anderen werfen die Ergebnisse zur geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme von Hilfen nach § 34 SGB VIII aber auch die Frage auf, in wie weit überhaupt geeignete und weniger eingriffsintensive Hilfen für jüngere Mädchen verfügbar sind. Dies gilt umso mehr, als wie oben aufgezeigt Soziale Gruppenarbeit und Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer stark auf (straffällig gewordene) ältere Jungen ausgerichtet sind.

4.8 Sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Unter sonstigen betreuten Wohnformen werden insbesondere Formen des betreuten Einzelwohnens und der mobilen Betreuung verstanden. Diese Formen der stationären Unterbringung bzw. des „Lebens am anderen Ort“ richten sich naturgemäß eher an ältere junge Menschen, insbesondere wenn über Nacht nur Rufbereitschaft besteht.

In Rheinland-Pfalz leben im Jahr 2005 insgesamt 826 junge Menschen in einer sonstigen betreuten Wohnform. Davon waren 366 Jungen und 460 Mädchen. Mit 55,7% lag somit der Anteil der Mädchen etwas höher als der der Jungen. Hier schlägt sich wesentlich das höhere Alter der Mädchen bei Beginn einer Hilfe nieder (vgl. Kapitel 5). Außerdem kommt die Tendenz zum Tragen, dass mit dem späteren Hilfebeginn häufiger eine Fremdunterbringung einhergeht.

Die Differenz zwischen den Anteilen von Mädchen und Jungen ist bei den Landkreisen etwas stärker ausgeprägt (57,1% Mädchen, 42,9% Jungen) als bei den kreisfreien Städten (54,6% Mädchen, 45,4% Jungen). Im interkommunalen Vergleich zeigen sich demgegenüber sehr große Unterschiede. So streut der Anteil der Mädchen in den sonstigen betreuten Wohnformen im Jahr 2005 zwischen 21,1% und 83,3%. In der folgenden Grafik bleiben zwei Jugendamtsbereiche unberücksichtigt, da hier gar keine Hilfen in einer sonstigen betreuten Wohnform gewährt wurden. In zehn weiteren Jugendamtsbereichen liegt die Fallzahl unter zehn, so dass auf eine Anteilsberechnung verzichtet werden muss (vgl. Abb. 86).

**Jungen- und Mädchenanteil in Hilfen gem. § 34 SGB VIII
(nur sonstige betreute Wohnformen) in 2005**

Angaben in %, nur JA-Bereiche mit 10 und mehr Fällen

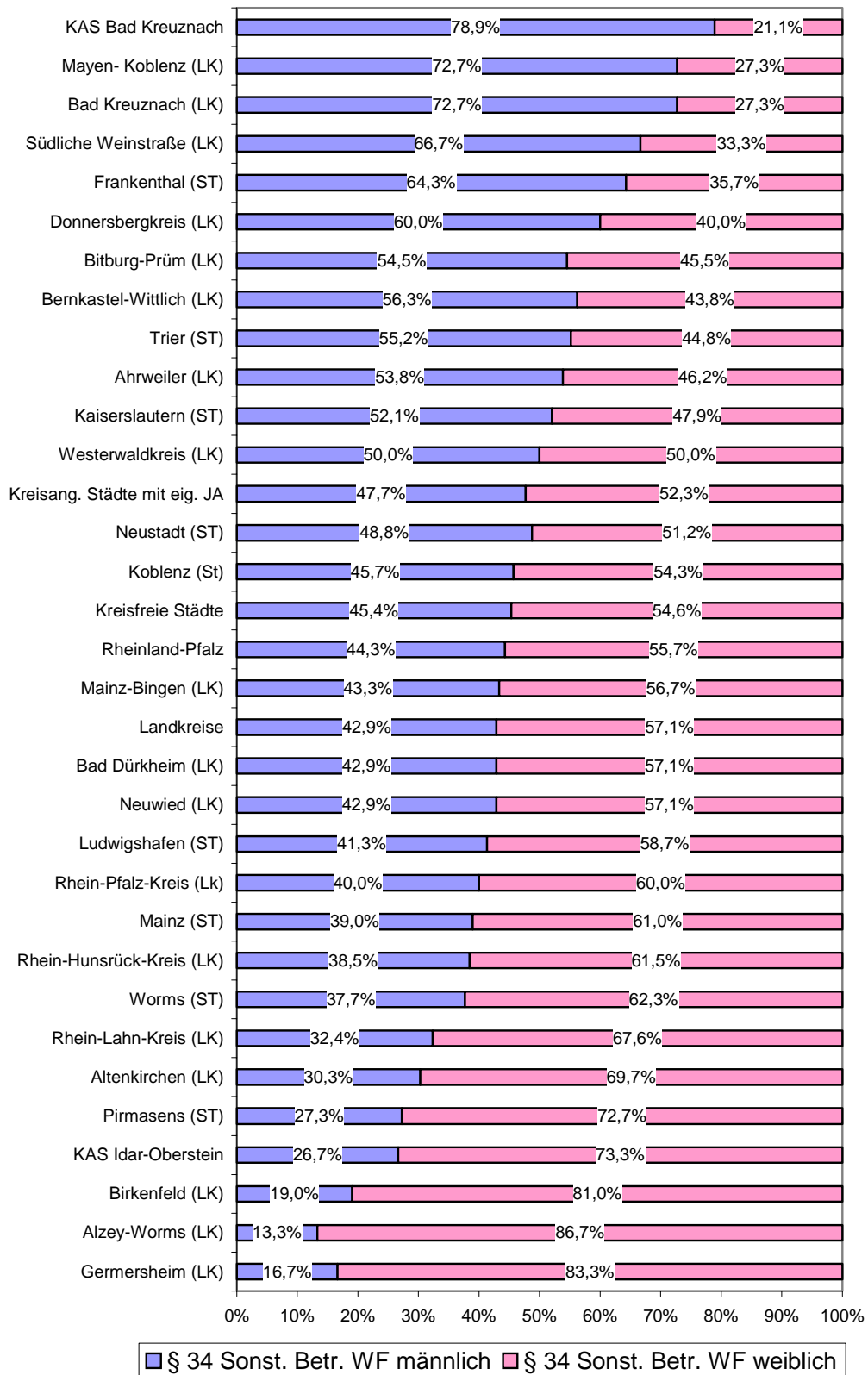


Abb. 86: Anteil der Mädchen und Jungen in sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Die große Spannweite hinsichtlich der Anteile von Mädchen und Jungen in der Inanspruchnahme von Betreutem Wohnen ist zum einen der tendenziell recht kleinen Fallzahl in den einzelnen Jugendamtsbereichen geschuldet. Zum anderen kann dieser Befund als Hinweis auf eine sehr unterschiedlich entwickelte Angebotsstruktur in diesem Bereich gewertet werden. So ist kritisch zu fragen, welche Deutungsmuster, Begründungszusammenhänge und Angebote zu einer so unterschiedlichen Inanspruchnahme führen, dass mal die Jungen und mal die Mädchen deutlich überwiegen.

4.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll nach § 35 SGB VIII Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen (vgl. 35 SGB VIII).

Im Jahr 2005 wird in Rheinland-Pfalz in insgesamt 210 Fällen eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt. Dies sind 99 Jungen und 111 Mädchen. Demnach beträgt der Anteil der Mädchen an allen ISE-Maßnahmen 52,9%, der der Jungen 47,1%. Allerdings fällt die Verteilung nach Städten und Landkreisen deutlich unterschiedlich aus. So stellt die ISE in den kreisfreien Städten ein stärker an Jungen orientiertes Angebot dar. Der Anteil der Jungen beträgt hier 64,9% und macht somit fast zwei Drittel aller Hilfen aus. In den Landkreisen kehrt sich dieses Verhältnis um. Hier liegt der Anteil der Mädchen bei 64,5% und der der Jungen bei 35,5%. In den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nähern sich die Anteile von Mädchen und Jungen etwas an, wobei mehr Jungen eine ISE in Anspruch nehmen als Mädchen. Der Anteil der Jungen liegt hier bei 58,3%, der der Mädchen bei 41,7%.

Ein interkommunaler Vergleich ist zu den Hilfen nach § 35 SGB VIII nicht möglich, da im Jahr 2005 in 20 von 41 Jugendämtern gar keine Hilfen nach § 35 SGB VIII gewährt werden. In den verbleibenden 21 Jugendamtsbereichen liegen in sechs Kommunen die Fallzahlen unter zehn, so dass diese ebenfalls nicht berücksichtigt werden können. Auffallend ist allerdings im Vergleich der einzelnen Jugendamtsbereiche, dass in sieben Kommunen ausschließlich ISE-Maßnahmen für Jungen und in vier weiteren Kommunen ausschließlich ISE-Maßnahmen für Mädchen gewährt werden.

Diese Ergebnisse verweisen darauf, dass das Angebot der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung in den einzelnen Jugendamtsbereichen sehr unterschiedlich entwickelt ist und auch bei unterschiedlichen Bedarfslagen als die geeignete Hilfe angesehen wird. In der Zusammenschau der Gewährungspraxis und Angebotsstruktur über alle Hilfearten sind dabei auch im Vergleich der Jugendämter unterschiedliche Abgrenzungen zwischen Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, betreutem Wohnen und intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung zu berücksichtigen. Dennoch geben diese Ergebnisse Anlass, in jedem Jugendamtsbereich kritisch zu prüfen, in wie weit die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bewältigungsmuster und Ausdrucksformen angemessen wahrgenommen werden und die jeweils notwendige und geeignete Hilfe gewährt werden kann. Daran anschließend gilt es die jeweiligen Weiterentwicklungsbedarfe im Hilfesystem zu bestimmen.

4.10 Inobhutnahmen/Herausnahmen nach §§ 42/43 SGB VIII

Eine Inobhutnahme ist nach § 42 SGB VIII die vorläufige Unterbringung eines jungen Menschen. Sie wird notwendig, wenn ein junger Mensch darum bittet und/oder eine dringende Gefahr für das Wohl des jungen Menschen besteht. Nach § 43 SGB VIII kann das Jugendamt einen jungen Menschen ohne die Zustimmung der Sorgeberechtigten aus einem Haushalt oder einer Einrichtung herausnehmen, wenn Voraussetzungen nach

dem § 1666 BGB vorliegen. In beiden Fällen geht es um Krisensituationen, die Interventionen seitens des Jugendamtes erfordern.⁷⁰

Im Jahr 2005 werden in Rheinland-Pfalz insgesamt 666 Kinder und Jugendliche aus ihrer Familie herausgenommen (§§ 42, 43 SGB VIII). Davon sind 267 Jungen und 399 Mädchen. Damit liegt der Mädchenanteil bei diesen krisenorientierten Interventionsformen bei 59,9% und damit über dem Mädchenanteil in allen betrachteten erzieherischen Hilfen. Auch hier zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt allerdings haben einen etwas höheren Mädchenanteil bei den Inobhut-/Herausnahmen zu verzeichnen (61,4%).

Vor dem Hintergrund dieses Befundes und der oben ausgeführten Ergebnisse zu den einzelnen ambulanten und stationären Hilfeformen stellt sich die Frage, ob sich Problemlagen von Mädchen in höherem Maße als bei Jungen erst krisenhaft zuspitzen müssen – bspw. weil sie vorher nicht wahrgenommen oder mindestens nicht als störend und/oder interventionsbedürftig eingeschätzt werden, bevor seitens der Fachkräfte Unterstützung gewährt wird. Oder aber, ob die Problemlagen jüngerer Mädchen sehr wohl wahrgenommen werden, es aber an bedarfsgerechten Hilfemöglichkeiten mangelt und somit zunächst das Zuschauen und Abwarten als einzige Handlungsmöglichkeit übrig bleibt.

Der interkommunale Vergleich zeigt, dass sich diese Fragen auf der örtlichen Ebene mit unterschiedlicher Akzentuierung stellen. Unter den Jugendamtsbereichen, in denen im Jahr 2005 in mindestens zehn Fällen Hilfen gemäß §§ 42 oder 43 SGB VIII gewährt werden, stellt sich das Verhältnis in sieben Kommunen recht ausgewogen dar. In drei Kommunen allerdings beträgt der Anteil der Mädchen 75,0% bis 78,9%. In weiteren acht Kommunen liegt der Anteil der Mädchen immerhin noch bei ungefähr zwei Dritteln (vgl. Abb. 87).

⁷⁰ Die Erhebung wurde im Jahr 2005 durchgeführt. In diesem Zeitraum bestand noch eine rechtliche Differenzierung zwischen Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und Herausnahme (§ 43 SGB VIII). Im Zuge des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes wurden die §§ 42 und 43 SGB VIII a.F. systematisch neu geordnet und in einer Vorschrift zusammengefasst (vgl. MÜNDER u.a. 2006).

Jungen- und Mädchenanteil in Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII in 2005

Angaben in %, nur JA-Bereiche mit 10 und mehr Fällen

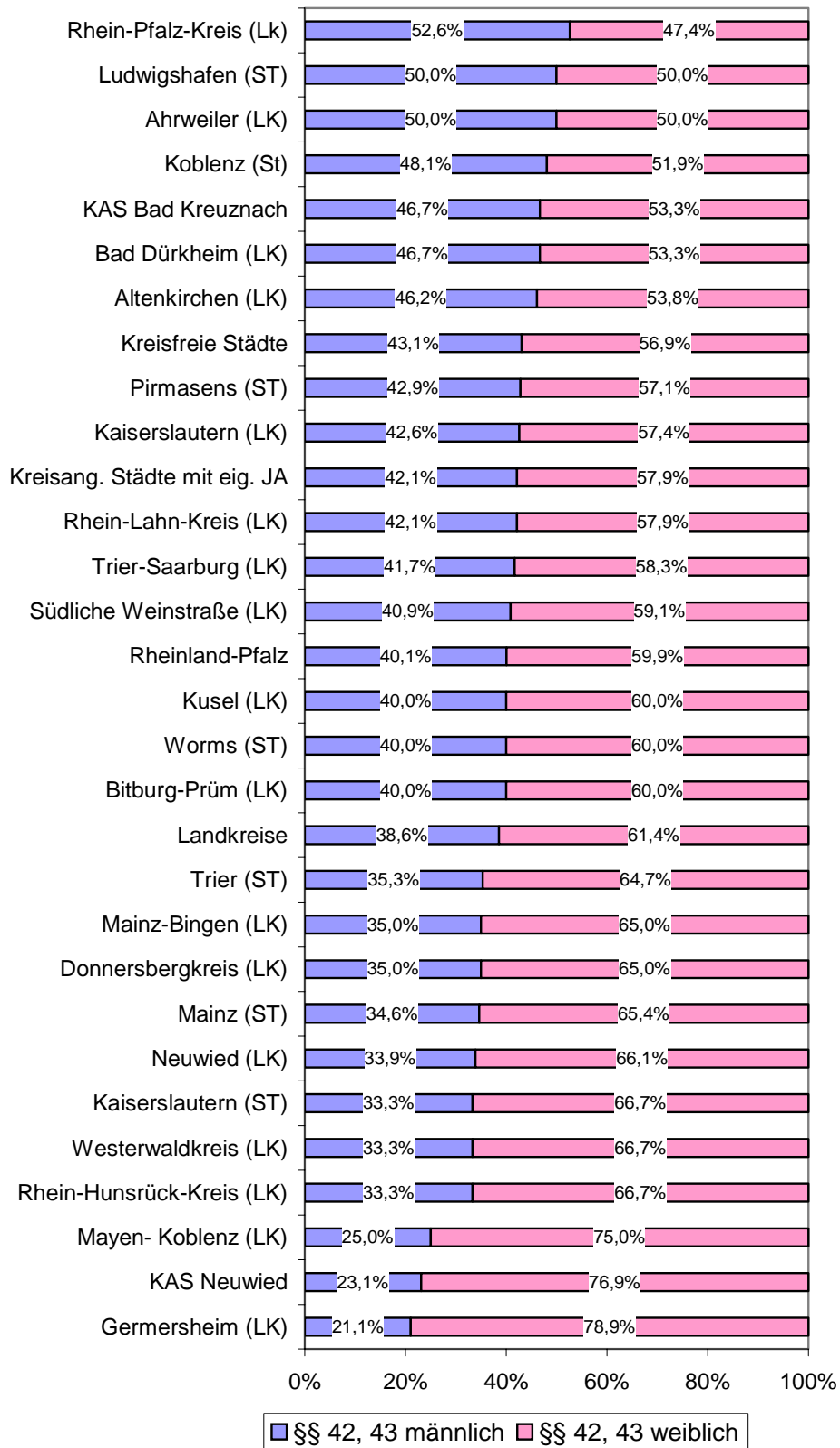


Abb. 87: Anteil der Mädchen und Jungen bei Inobhutnahmen und Herausnahmen nach §§ 42 und 43 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Im Unterschied zu den Ergebnissen bezogen auf das Jahr 2002 finden sich keine Jugendamtsbereiche mehr mit einem überproportional hohen Anteil von Jungen. Die Notwendigkeit von Inobhutnahmen bzw. Herausnahmen ist somit in 2005 deutlich „weiblicher“ geworden. Entsprechend ist die Frage, welche Faktoren dazu beitragen, dass Mädchen so viel eher in Obhut oder heraus genommen werden müssen, umso dringlicher.

4.11 Kernbefunde

- Mädchen sind bezogen auf die Gesamtheit erzieherischer Hilfen, die im Rahmen der geschlechtsspezifischen Betrachtung in diesem Kapitel Hilfen gem. der §§ 29, 30, 32, 33, 34, 35 und 41 SGB VIII umfassen, mit knapp 40% der Hilfen unterrepräsentiert.
- Auch der Eckwert zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch Mädchen und Jungen zeigt, wie viel häufiger ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung bezogen auf Jungen denn für Mädchen festgestellt wird (Eckwert Jungen: 18,2; Mädchen: 12,7).
- Im interkommunalen Vergleich betrachtet fällt zum einen auf, dass Mädchen in sämtlichen rheinland-pfälzischen Kommunen bzgl. der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für jungen Volljährigen unterrepräsentiert sind. Zum anderen zeigen sich zwischen den einzelnen Jugendamtsbereichen große Diskrepanzen, denn der Mädchenanteil variiert von knapp 50% bis hin zu knapp 30%.
- Im Vergleich der betrachteten Hilfearten zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme. So ist der Anteil der Mädchen in den ambulanten und teilstationären Hilfen nach wie vor deutlich niedriger als in den verschiedenen Formen der Fremdunterbringung.
- Hilfen im Rahmen einer Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII werden zu knapp drei Vierteln von Jungen in Anspruch genommen. Der Anteil der Mädchen beträgt entsprechend nur ein Viertel.
- Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer werden zu zwei Dritteln Jungen und nur zu einem Drittel Mädchen gewährt. Allerdings gilt dieses Verhältnis nicht für alle Kommunen gleichermaßen. In einigen Kommunen liegen die Anteile von Mädchen und Jungen deutlich näher beieinander.
- Das Hilfesegment mit der deutlichsten Dominanz der Jungen ist nach wie vor das der teilstationären Hilfen – der Jungenanteil beträgt in diesem Bereich 77%. Die interkommunale Varianz des Mädchenanteils beginnt hier bei 0% und endet bei 40%.
- Im Bereich der Vollzeitpflege werden nahezu ähnlich viele Mädchen und Jungen betreut. Der interkommunale Vergleich zeigt, dass in einem Teil der Kommunen etwas mehr Jungen und in den anderen etwas mehr Mädchen in einer Pflegefamilie untergebracht werden.
- Im Bereich der Heimerziehung erhalten nach wie vor mehr Jungen als Mädchen Hilfe. Der Anteil der Jungen liegt bei knapp 58%, der der Mädchen bei 42%.
- Im Bereich des betreuten Wohnens kehrt sich das Verhältnis um: Hier liegt der Anteil der Mädchen bei fast 56%.
- Auch im Bereich der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII liegt der Anteil der Mädchen mit knapp 53% etwas höher als der der Jungen. Allerdings stellt sich die Verteilung zwischen Städten und Landkreisen sehr unterschiedlich dar. Während der Anteil der Mädchen in den kreisfreien Städten nur bei gut einem Drittel liegt, sind es in den Landkreisen fast zwei Drittel.
- Mädchen sind deutlich häufiger als Jungen von Inobhut- und Herausnahmen betroffen. Der Anteil der Mädchen liegt hier bei rund 60%.
- Nach wie vor ist festzustellen, dass Mädchen bei Beginn einer erzieherischen Hilfe im Durchschnitt deutlich älter sind als Jungen. Hier stellt sich die Frage, in wie weit die sprachlich nicht artikulierten und im Verhalten nicht so auffällig dargebotenen Bedürfnisse von jüngeren Mädchen zu wenig im Aufmerksamkeitsfokus der Professionellen stehen bzw. entsprechend bedarfsgerechte Angebote fehlen und Mädchen in der Folge spät sowie schwerpunktmäßig stationär im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden.

5. Altersklassendifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

5.1 Inhaltliche und methodische Anmerkungen

Mit den altersklassendifferenzierten Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wird vorrangig der Frage nachgegangen, in welchem Umfang die Hilfen insgesamt sowie die einzelnen Hilfearten für die verschiedenen Altersgruppen genutzt werden. Diese Fragestellung lässt Einschätzungen darüber zu, ob die Hilfen im Leistungskanon der §§ 29 bis 35 SGB VIII in den Jugendämtern mehr oder minder variabel für verschiedene Altersklassen gewährt werden oder sie sich eher an eine bestimmte Alterspopulation richten. Als Ertrag der Fortschreibungskontinuität des landesweiten Berichtswesens können nun auch Veränderungen abgebildet und somit die Konstanz von Inanspruchnahmeprofilen ermittelt werden. Für die Reflexion der Hilfestellungspraxis in den einzelnen Sozialen Diensten ist dann interessant, ob die Nutzung der Hilfearten im Blick auf die Altersklassen sich im interkommunalen Vergleich als gängige und konstante oder divergente Praxis darstellt.

Eine solche vergleichende Standortbestimmung bleibt jedoch der vertiefenden Weiterarbeit mit dem Datenmaterial in den Jugendämtern selbst und in Vergleichsringen überlassen. Hier werden vor allem Kernbefunde bezogen auf die Gesamtheit der rheinland-pfälzischen Kommunen sowie mit Blick auf die Gebietskörperschaften herausgestellt und die hoch differenzierten kommunenbezogenen Daten lediglich cursorisch kommentiert.

Die folgenden Datenaufbereitungen basieren wie die bisherigen Analysen auf der Summe der am 31.12.2005 laufenden und im entsprechenden Jahr beendeten Hilfen. Gegenüber der Datenerhebung in 2002 konnten dieses Mal alle 41 Jugendämter ihre Fallzahlen altersklassenbezogen ausweisen. Einzige Ausnahme bildet die Stadt Worms bei den Hilfen in Vollzeitpflege, die dann auch aus der summarischen Betrachtung und dem interkommunalen Vergleich zur altersklassendifferenzierten Inanspruchnahme des § 33 SGB VIII herausfällt.

Aus dem Gesamtspektrum der Hilfen gemäß §§ 29-35 können für die Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII nach wie vor keine Aussagen zur Nutzung nach Altersklassen gemacht werden. Da in den bezüglich dieser Hilfeart erfassten Familien überwiegend mehrere Kinder leben, ist eine eindeutige Altersklassenzuordnung der Fälle schwierig. Folglich ist die Reliabilität der Daten nicht in ausreichendem Maße zu gewährleisten, weshalb auf die Einbeziehung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in die altersklassendifferenzierten Analysen verzichtet werden muss. Dies ist für die summarische Betrachtung der Hilfen zur Erziehung insofern von Bedeutung, als über diese Hilfe in der Regel mehrere Kinder vor allem jüngeren Alters erreicht werden. Durch das Fehlen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ergibt sich bei den Hilfen zur Erziehung insgesamt eine Gewichtungstendenz in die älteren Altersklassen, so dass das Altersprofil „Hilfen zur Erziehung gesamt“ insoweit relativiert gelesen werden muss. Auch in 2005 hat die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz innerhalb des Spektrums der erzieherischen Hilfen eine geringe Bedeutung. Insgesamt werden lediglich 210 Hilfen gemäß § 35 SGB VIII von 21 der 41 Jugendämter gewährt. Folglich wird bezüglich dieser Hilfeart auf einen interkommunalen Vergleich verzichtet. Zusätzlich zum Leistungskanon der erzieherischen Hilfen werden in die altersklassendifferenzierten Analysen die Inobhutnahmen/Herausnahmen gemäß §§ 42, 43 SGB VIII einbezogen.

Es soll an dieser Stelle auch noch mal darauf hingewiesen werden, dass sich vor allem bei den interkommunalen Vergleichen zum Teil kleine Fallzahlen hinter den angegebenen Prozentwerten verbergen können. (Zu den Fallzahlen in den einzelnen Jugendamtsbezirken in den einzelnen Hilfearten vgl. Anhang)

In der nachfolgenden Darstellung werden die Daten tabellarisch aufbereitet. Die Tabellen weisen den prozentualen Anteil aus, den die jeweiligen Altersklassen an der Grundgesamtheit der Hilfen gemäß §§ 29, 30, 32 - 35 SGB VIII inklusive der Hilfen für junge Volljährige stellen. Bezüglich des Anteils der jungen Volljährigen soll noch einmal deutlich gemacht werden, dass hier nicht alle Hilfen für die jungen Menschen abgebildet werden, die im Erhebungsjahr 2005 18 Jahre und älter sind, sondern es werden nur die Hilfen abgebildet, bei denen die jungen Menschen zu Beginn der Hilfe bereits 18 Jahre und älter sind (gefragt wurde nach dem Alter zu Beginn der Hilfe) - dies gilt ebenso für alle anderen Arbeitsgruppen. Das heißt, der Anteil der Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist hieraus nicht vollständig abzuleiten.

Zunächst werden für die Gesamtheit der Erziehungshilfen und Hilfen für junge Volljährige und dann für jede der einzelnen Hilfearten einschließlich der Inobhutnahmen in einer ersten Tabelle die Nutzung nach Altersklassen für Rheinland-Pfalz und für die Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Städte) dargestellt. Um die Veränderungen in der Hilfepraxis gegenüber dem Jahr 2002 in den Blick nehmen zu können, sind die entsprechenden Verteilungen des Jahres 2002 – sofern Vergleichszahlen vorliegen⁷⁰ - mit abgebildet. Außerdem war es dazu notwendig, für das Jahr 2005 neben den Prozentwerten, die sich auf die Hilfen für die 0- bis 21-Jährigen beziehen, auch die entsprechenden Prozentwerte bezogen auf die 0- bis 18-Jährigen aufzunehmen, da in 2002 nur diese Auswertungsperspektive möglich war⁷¹. Im Anschluss daran werden die entsprechenden Daten für alle Kommunen ausgewiesen, wobei für jede Hilfeart eine eigene Tabelle erstellt wurde.

5.2 Gesamtheit der erzieherischen Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige

Die Analyse der Gesamtheit der untersuchten erzieherischen Hilfen (§§ 29, 30, 32 - 35, 41 SGB VIII) nach der Altersstruktur der durch sie geförderten Kinder und Jugendlichen zeigt, dass die Altersgruppen unterschiedlich stark in den Erziehungshilfen vertreten sind (vgl. Tabelle 1)

HzE gesamt (ohne SPFH) in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 17.305)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. Über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18
0-u3	9,8	9,1	10,2	9,5	9,3	8,7	11,3	10,8
3-u6	8,5	7,9	8,7	8	8,3	7,7	10,3	9,9
6-u9	13,6	12,6	14,1	13	13,1	12,2	14,8	14,2
9-u12	18,2	17	18,3	16,9	18,5	17,2	15,7	15,2
12-u15	23,8	22,2	23,2	21,5	24,5	22,8	20,4	19,6
15-u18	26,1	24,3	25,5	23,6	26,3	24,5	27,5	26,5
über 18		6,9		7,5		6,8		3,7

Tabelle 1: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29-30, 32-35, 41 in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen

Von den 14.041 Hilfen zur Erziehung (ohne SPFH, inklusive junge Volljährige) in 2005 richtet sich fast die Hälfte an Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 18 Jahren, dabei bildet die Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen mit einem Anteil von

⁷⁰ Bei der altersklassendifferenzierten Auswertung der Daten von 2002 wurde keine Gesamtbetrachtung der Hilfen zur Erziehung vorgenommen, da aus dem Leistungsspektrum der §§ 29 - 35 sowohl für die Sozialpädagogische Familienhilfe als auch für die Vollzeitpflege keine bzw. unvollständige Altersangaben vorlagen. Da die Grundgesamtheit also abweichend ist, können keine Vergleichsdaten ausgewiesen werden.

⁷¹ Im Jahr 2002 wurden die Hilfen für junge Volljährige gesondert erfasst. Dadurch konnten sie nicht den einzelnen Paragraphen zugeordnet werden, so dass eine altersklassenbezogene Auswertung damals ausschließlich auf die bis 18-Jährigen vorgenommen wurde.

24,3% die Hauptzielgruppe erzieherischer Hilfen. Insgesamt nimmt die Inanspruchnahme mit sinkendem Alter der Adressatinnen und Adressaten ab. Während noch 17% der Maßnahmen auf Kinder im Alter von neun bis zwölf Jahren und 12,6% auf die 6- bis 9-Jährigen entfallen, sind die beiden jüngsten Altersgruppen mit Anteilen von 7,9% bzw. 9,1% am wenigsten häufig vertreten. Allerdings ist dieser Befund insofern zu relativieren, als das Fehlen der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII sich in einer systematischen Verzerrung zugunsten der älteren Alterskohorten niederschlägt. Die Inanspruchnahmequote der über 18-Jährigen liegt bei 6,9%.

Betrachtet man die Altersverteilung differenziert nach den Gebietskörperschaften, so liegen die Inanspruchnahmequoten der einzelnen Altersgruppen dicht zusammen, wobei die Prozentwerte der Landkreise fast dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt entsprechen. Lediglich bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zeigen sich in einzelnen Altersklassen etwas größere Abweichungen, wie etwa bei den Hilfen für junge Volljährige, auf die nur ein Anteil von 3,7% gegenüber 6,9% auf Landesebene entfällt. Da den Prozentverteilungen bei dieser Vergleichsgruppe zum Teil kleine absolute Fallzahlen zugrunde liegen, sind sie allerdings mit gebotener Vorsicht zu lesen.

Auf der Folie der für Rheinland-Pfalz und die Gebietskörperschaften herausgearbeiteten Befunde soll nun die Inanspruchnahme der Erziehungshilfen nach Altersklassen im interkommunalen Vergleich betrachtet werden. Dabei bleiben die Altersprofile der einzelnen Kommunen unkommentiert, es wird lediglich exemplarisch auf bemerkenswerte Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede und Streuungen hingewiesen.

Entsprechend dem Landestrend sind auch in den Kommunen Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 18 Jahren die Hauptzielgruppen erzieherischer Hilfen. Nur in vier Jugendamtsbezirken weisen die 9- bis 12-Jährigen die höchste Inanspruchnahmequote auf. Bemerkenswerte Unterschiede werden deutlich, wenn man sich die Streubreiten in den einzelnen Altersklassen vergegenwärtigt. Am dichtesten zusammen liegen die Inanspruchnahmequoten bei den 3- bis 6-Jährigen, gefolgt von den 6- bis 9-Jährigen und den 12- bis 15-Jährigen. Die größten interkommunalen Disparitäten zeigen sich bei den unter 3-Jährigen, deren Anteil an allen Hilfen zwischen 0,4% und 22,3% streut. Noch größer ist die Streubreite bei der Hauptzielgruppe erzieherischer Hilfen, den Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren. Im Jugendamtsbezirk mit dem höchsten Anteil werden zwei von fünf Erziehungshilfen für diese Altersklasse gewährt, während dies in der Region mit dem geringsten Anteil nur in jedem zehnten Fall zutrifft. Auch bereinigt um diesen Maximal- bzw. Minimalwert existiert eine Spanne von 12,6% bis 32,3%. Bei den Hilfen für junge Volljährige weisen 17 der 41 Kommunen eine Inanspruchnahme auf, die den Landesdurchschnitt übersteigt (vgl. Tabelle 2).

	Anteil der 0-u3	Anteil der 3-u6	Anteil der 6-u9	Anteil der 9-u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18	Anteil der über 18
Koblenz (St)	10,2%	9,5%	13,2%	15,7%	19,2%	24,7%	7,5%
Ahrweiler (LK)	6,6%	7,2%	10,8%	19,8%	20,7%	24,6%	10,2%
Altenkirchen (LK)	6,3%	8,2%	12,3%	13,5%	14,5%	28,2%	17,0%
Bad Kreuznach (LK)	9,4%	7,7%	9,9%	16,6%	27,1%	17,7%	11,6%
Birkenfeld (LK)	2,7%	4,0%	7,1%	15,9%	22,6%	32,3%	15,5%
Cochem-Zell (LK)	5,9%	8,4%	14,3%	22,7%	36,1%	12,6%	0,0%
Mayen- Koblenz (LK)	7,4%	6,7%	11,7%	18,8%	21,5%	26,2%	7,6%
Neuwied (LK)	5,4%	5,8%	12,2%	18,9%	26,6%	23,1%	8,0%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	10,2%	7,4%	7,7%	14,1%	20,1%	27,5%	13,0%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	10,7%	8,7%	10,2%	14,5%	18,9%	31,0%	6,1%
Westerwaldkreis (LK)	8,6%	11,0%	12,3%	11,2%	20,3%	28,3%	8,3%
Trier (ST)	3,8%	4,2%	6,1%	10,2%	19,2%	40,8%	15,6%
Bernkastel-Wittlich (LK)	10,2%	7,3%	10,2%	19,7%	29,1%	17,8%	5,7%
Bitburg-Prüm (LK)	11,5%	14,5%	14,8%	17,8%	17,4%	24,0%	0,0%
Daun (LK)	12,2%	5,0%	10,1%	27,3%	20,1%	23,7%	1,4%
Trier-Saarburg (LK)	22,3%	10,5%	16,9%	16,7%	22,6%	10,8%	0,3%
Frankenthal (ST)	5,6%	10,6%	15,0%	21,1%	28,3%	19,4%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	13,7%	9,0%	13,7%	15,3%	18,6%	20,0%	9,6%
Landau (ST)	6,5%	3,2%	19,8%	15,2%	32,3%	13,8%	9,2%
Ludwigshafen (ST)	9,4%	11,2%	16,2%	18,4%	22,1%	17,9%	4,8%
Mainz (ST)	14,8%	7,4%	14,2%	17,4%	23,4%	19,0%	3,8%
Neustadt (ST)	6,9%	9,0%	11,8%	18,0%	26,6%	27,7%	0,0%
Pirmasens (ST)	10,3%	9,5%	18,5%	17,5%	14,3%	17,5%	12,4%
Speyer (ST)	8,0%	7,6%	11,8%	29,8%	25,6%	16,4%	0,8%
Worms (ST)	k.A. zu § 33	k.A. zu § 33	k.A. zu § 33	k.A. zu § 33	k.A. zu § 33	k.A. zu § 33	k.A. zu § 33
Zweibrücken (ST)	7,3%	11,3%	8,7%	23,3%	20,7%	20,0%	8,7%
Alzey-Worms (LK)	9,0%	5,4%	13,2%	16,1%	24,1%	26,1%	6,1%
Bad Dürkheim (LK)	11,9%	13,2%	17,4%	17,4%	23,1%	15,2%	1,8%
Donnersbergkreis (LK)	14,4%	5,9%	10,4%	20,3%	30,2%	15,3%	3,5%
Germersheim (LK)	3,4%	4,7%	11,0%	15,8%	24,1%	29,0%	12,0%
Kaiserslautern (LK)	10,3%	8,0%	13,5%	16,2%	28,1%	22,5%	1,3%
Kusel (LK)	15,9%	5,3%	15,9%	18,8%	22,9%	18,8%	2,4%
Südliche Weinstraße (LK)	7,7%	7,1%	10,0%	19,9%	17,4%	31,8%	6,1%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	4,2%	4,5%	15,6%	15,0%	23,4%	30,9%	6,4%
Mainz-Bingen (LK)	5,2%	8,4%	8,1%	20,2%	25,4%	27,7%	5,0%
Südwestpfalz (LK)	0,4%	4,1%	15,1%	20,4%	26,5%	29,4%	4,1%
KAS Mayen	16,4%	9,8%	16,4%	9,8%	18,0%	24,6%	4,9%
KAS Andernach	5,3%	3,2%	9,5%	14,7%	23,2%	31,6%	12,6%
KAS Bad Kreuznach	11,5%	6,0%	15,3%	14,2%	17,5%	32,2%	3,3%
KAS Neuwied	9,9%	11,9%	16,3%	19,8%	21,4%	18,7%	2,0%
KAS Idar-Oberstein	12,6%	14,9%	12,1%	11,5%	17,8%	29,9%	1,1%
Rheinland-Pfalz	9,1%	7,9%	12,6%	17,0%	22,2%	24,3%	6,9%
Kreisfreie Städte	9,5%	8,0%	13,0%	16,9%	21,5%	23,6%	7,5%
Landkreise	8,7%	7,7%	12,2%	17,2%	22,8%	24,5%	6,8%
Kreisang. Städte mit eig. JA	10,8%	9,9%	14,2%	15,2%	19,6%	26,5%	3,7%

Tabelle 2: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29-30, 32-35, 41 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

Um die über die Gemeinsamkeiten hinweg sichtbar gewordenen interkommunalen Unterschiede zu erklären, müssen verschiedene Faktoren wie die zahlenmäßige Repräsentanz der einzelnen Alterskohorten in den Kommunen, die Unterschiedlichkeit von Bedarfslagen oder der Ausbaugrad einzelner Hilfen reflektiert werden. Letzteres ist deshalb zu berücksichtigen, weil die Betrachtung der Altersverteilung in den Hilfearten zeigt, dass die einzelnen Hilfen spezifische Profile erkennen lassen, d.h. stärker durch die Inanspruchnahme für jüngere Kinder, das mittlere Alterssegment oder die älteren Jahrgänge geprägt sind. Inwieweit sich dies

für die Inanspruchnahmepraxis des Jahres 2005 bestätigt, soll im folgenden untersucht werden.

5.3 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist ein Angebot zum sozialen Lernen in der Gruppe, das in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auf verschiedenste Bedarfslagen hin geschlechtsspezifisch, altersmäßig und sozialraumbezogen ausgestaltet ist. Während im Gesetzestext ältere Kinder und Jugendliche als Zielgruppe genannt sind, verdeutlichen die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik ein breites Spektrum. So waren 41% der jungen Menschen, die 2003 Angebote der Sozialen Gruppenarbeit bundesweit wahrnahmen, unter 12 Jahre, andererseits bezogen sich 23% der Hilfen auf junge Volljährige. (vgl. MÜNDER 2006 (5), S.420) Für Rheinland-Pfalz hat die Auswertung der in 2002 in Anspruch genommenen Hilfen gemäß § 29 SGB VIII einen deutlichen Schwerpunkt bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren ergeben. Dahinter war eine spezifische Inanspruchnahmepraxis der Sozialen Gruppenarbeit in Rheinland-Pfalz zu erkennen, entsprechend derer diese Hilfe in den Jugendämtern häufig oder sogar ausschließlich im Kontext von Jugendgerichtshilfe als gruppenpädagogisches Angebot für straffällig gewordenen junge Menschen gewährt wurde⁷².

Im Vergleich zu 2002 hat in 2005 eine gewisse Verlagerung zu den 12- bis 15-Jährigen stattgefunden, die mit Anteilsverlusten bei den 15- bis unter 18-Jährigen einhergeht. Nach wie vor wird die Soziale Gruppenarbeit jedoch schwerpunktmäßig für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren genutzt. Bezieht man in die Betrachtung die Hilfen für junge Volljährige mit ein, so bleiben die 15- bis 18-Jährigen zwar Hauptzielgruppe, jedoch richtet sich ca. jede fünfte Hilfe an Kinder zwischen zwölf und 15 Jahren sowie ebenfalls jede fünfte Hilfe an junge Volljährige. Während die Inanspruchnahmequote der jungen Volljährigen ebenfalls für eine Nutzung der Sozialen Gruppenarbeit als Angebot für straffällig gewordene junge Menschen spricht, könnten die Zuwächse bei den 12- bis 15-Jährigen darauf hindeuten, dass diese Hilfe zunehmend für das mittlere Alterssegment erschlossen wird und aus dem Kontext der Jugendgerichtshilfe austritt.

Der Eindruck einer im Blick auf die Altersklassen tendenziell flexibleren Nutzung der Sozialen Gruppenarbeit bestätigt sich für die kreisfreien Städte und Landkreise. Gegenüber 2002 sind einerseits leichte Zuwächse in den jüngeren und mittleren Altersklassen, am ausgeprägtesten bei den 12- bis 15-Jährigen, festzustellen. Andererseits hat sich der Spitzenwert des Jahres 2002 bei den 15- bis 18-Jährigen zum Jahr 2005 verringert. Eine gegenläufige Entwicklung ist für die kreisangehörigen Städte zu konstatieren, die jedoch wiederum vor dem Hintergrund geringer Fallzahlen zu bewerten ist (vgl. Tabelle 3).

⁷² Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.): 1. Landesbericht: Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz 2004, S. 131

§ 29 in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 1.160)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18
0-u3	0	0	0	0	0	0	0	0
3-u6	0,9	0,7	0,7	0,6	1	0,8	0	0
6-u9	9,9	8,0	10,3	8,8	9,9	7,6	0	0
9-u12	15,5	12,5	16,4	14,1	14,7	11,3	13,3	10,5
12-u15	27,9	22,5	30,1	25,8	26,7	20,5	0	0
15-u18	45,8	37	42,5	36,3	47,6	36,6	86,7	68,4
Über 18		19,3		14,5		23,2		21,1

Vergleichsdaten 2002

§ 29 in 2002					
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%		%	%	%
0-u3	0,6		0,8	0	6,1
3-u6	0,3		0	0,5	0
6-u9	9,0		6,4	11,1	3,0
9-u12	16,6		16,9	16,7	12,1
12-u15	18,5		21,6	14,7	42,4
15-u18	55,0		54,2	57,0	36,4
Über 18	Liegen nicht vor		Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor

Tabelle 3: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 29 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenen Jugendamt

Wie in Rheinland-Pfalz insgesamt liegt auch in der Mehrzahl der Kommunen der Altersschwerpunkt der Sozialen Gruppenarbeit zwischen 15 und 21 Jahren. In acht Jugendämtern werden die Hilfen gemäß § 29 SGB VIII sogar zu 100% und in zwölf weiteren Kommunen zu mehr als 50% für diese beiden Altersklassen in Anspruch genommen. Die im Landesdurchschnitt sichtbar gewordene leichte Tendenz, die Soziale Gruppenarbeit verstärkt für jüngere Adressatinnen und Adressaten zu nutzen, spiegelt sich in der Altersverteilung auf kommunaler Ebene wieder. So haben 24 gegenüber 19 Kommunen das Altersspektrum um Kinder unter 15 Jahren erweitert, davon nutzen sechs Jugendämter sogar Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für die Jüngsten (0- bis unter 6-Jährige) (vgl. Tabelle 4).

	Anteil der 0-u3	Anteil der 3-u6	Anteil der 6-u9	Anteil der 9-u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18	Anteil der über 18
Koblenz (St)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	58,6%	41,4%
Ahrweiler (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	3,8%	19,2%	76,9%
Altenkirchen (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	8,8%	23,5%	35,3%	32,4%
Bad Kreuznach (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Birkenfeld (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	16,2%	48,6%	35,1%	0,0%
Cochem-Zell (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
Mayen- Koblenz (LK)	0,0%	2,2%	0,0%	17,4%	8,7%	43,5%	28,3%
Neuwied (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	0,0%	28,6%	57,1%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0%	11,1%	25,9%	33,3%	29,6%	0,0%	0,0%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	4,5%	61,4%	34,1%
Westerwaldkreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	30,8%	69,2%
Trier (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,6%	64,0%	33,3%
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	7,7%	23,1%	69,2%
Bitburg-Prüm (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	20,0%	80,0%	0,0%
Daun (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	75,0%	0,0%	0,0%
Trier-Saarburg (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Frankenthal (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	37,5%	62,5%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	0,0%	2,3%	2,3%	6,8%	27,3%	50,0%	11,4%
Landau (ST)	0,0%	0,0%	23,1%	19,2%	57,7%	0,0%	0,0%
Ludwigshafen (ST)	0,0%	1,8%	23,6%	23,6%	20,0%	21,8%	9,1%
Mainz (ST)	0,0%	0,9%	15,1%	33,0%	43,4%	6,6%	0,9%
Neustadt (ST)	0,0%	0,0%	7,1%	23,8%	54,8%	14,3%	0,0%
Pirmasens (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	3,6%	50,0%	46,4%
Speyer (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
Worms (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	5,0%	15,0%	80,0%	0,0%
Zweibrücken (ST)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Alzey-Worms (LK)	0,0%	0,0%	32,6%	10,9%	0,0%	37,0%	19,6%
Bad Dürkheim (LK)	0,0%	0,0%	38,0%	32,0%	30,0%	0,0%	0,0%
Donnersbergkreis (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Germersheim (LK)	0,0%	1,0%	7,3%	17,7%	43,8%	29,2%	1,0%
Kaiserslautern (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	54,5%	36,4%	9,1%
Kusel (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Südliche Weinstraße (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	1,6%	6,3%	68,8%	23,4%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	37,5%	12,5%	50,0%
Mainz-Bingen (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	84,6%	15,4%
Südwestpfalz (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	73,3%	26,7%
KAS Mayen	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
KAS Andernach	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	88,9%	11,1%
KAS Bad Kreuznach	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	50,0%
KAS Neuwied	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
KAS Idar-Oberstein	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
Rheinland-Pfalz	0,0%	0,7%	8,0%	12,5%	22,5%	37,0%	19,3%
Kreisfreie Städte	0,0%	0,6%	8,8%	14,1%	25,8%	36,3%	14,5%
Landkreise	0,0%	0,8%	7,6%	11,3%	20,5%	36,6%	23,2%
Kreisang. Städte mit eig. JA	0,0%	0,0%	0,0%	10,5%	0,0%	68,4%	21,1%

Gleichwohl das Altersprofil der Sozialen Gruppenarbeit in Rheinland-Pfalz nach wie vor eine klare Spitze bei Jugendlichen und jungen Volljährigen aufweist, deutet sich in der aktuellen Inanspruchnahmepraxis der Jugendämter ein breiteres Ausschöpfen der Leistungsmöglichkeiten dieser Hilfeform an. Dafür spricht auch, dass die ausschließliche Nutzung der Sozialen Gruppenarbeit infolge von Straffälligkeit im Vergleich der Jahre 2002 und 2005 zurückgegangen ist.

5.4 Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des § 30 SGB VIII wird die Erziehungsbeistandschaft als ein sozialpädagogisches Hilfeangebot verstanden, das auf die Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen ausgerichtet ist. Ebenso wie die Hilfe gemäß § 29 SGB VIII kann die Erziehungsbeistandschaft als eine vom Gericht auferlegte Betreuungshilfe erbracht werden. Inhaltlich handelt es sich in beiden Fällen um den selben pädagogischen Auftrag mit dem Unterschied, dass im Fall der Betreuungshilfe auf Seiten des jungen Menschen Freiwilligkeit nicht gegeben ist.

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe hat ihren klaren Zielgruppenschwerpunkt bei den 12- bis 18-Jährigen, der sich in 2005 mit einem Anteil von 81,5% an allen Hilfen gemäß § 30 noch deutlicher herauskristallisiert als drei Jahre zuvor. Ebenso wie die Soziale Gruppenarbeit wird diese Hilfe auch jungen Volljährigen gewährt, wobei die Inanspruchnahmequote mit 10,6% wesentlich niedriger ausfällt als bei den Hilfen gemäß § 29 SGB VIII. Das Altersprofil der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe steht – anders als bei der Sozialen Gruppenarbeit – nicht unbedingt mit dem Einsatz dieser Hilfe infolge von Straffälligkeit in Verbindung. Der Anteil der Maßnahmen für Straffällige an allen Hilfen gemäß § 30 SGB VIII beläuft sich 2005 in Rheinland-Pfalz auf 11,6%, wobei 23 Jugendämter die Erziehungsbeistandschaft ausschließlich als Hilfe zur Erziehung gewähren (vgl. Kapitel 2). Der Altersschwerpunkt bei älteren Kindern und Jugendlichen deutet in der Tendenz eher darauf hin, dass im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft insbesondere mit jungen Menschen bei Autonomiekonflikten und in Richtung auf eine Verselbständigung gearbeitet wird.

Auch für die kreisfreien Städte, Landkreise und die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt fällt auf, dass sich die Hilfen gemäß § 30 SGB VIII stärker noch, als es bereits 2002 der Fall war, auf ältere Kinder und Jugendliche zwischen zwölf bis 18 Jahren hin orientiert haben. In den kreisfreien Städten sind Zuwächse sowohl bei den 12- bis 15-Jährigen als auch bei den 15- bis 18-Jährigen zu verzeichnen; in den Landkreisen ist insbesondere der Anteil der jungen Menschen zwischen 12 und 15 Jahren angestiegen (vgl. Tabelle 5).

§ 30 in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 2.285)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. Über 18
0-u3	0,3	0,3	0,2	0,1	0,4	0,4	0	0
3-u6	1,7	1,5	0,8	0,7	2,3	2	0,8	0,7
6-u9	5,1	4,6	4,8	4,2	5,6	5	2,5	2,2
9-u12	11,3	10,1	12,8	11,3	11,2	10	5	4,4
12-u15	34,9	31,2	35,8	31,8	34,2	30,7	37,5	33,1
15-u18	46,6	41,7	45,7	40,5	46,4	41,7	54,2	47,8
Über 18		10,6		11,3		10,1		11,8

Vergleichsdaten 2002

§ 30 in 2002				
	Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%	%	%	%
0-u3	0,8	0,4	1,1	0
3-u6	1,7	0,2	2,5	1,4
6-u9	6,2	9,0	5,1	1,4
9-u12	14,3	19,8	12,2	5,5
12-u15	30,3	34,5	27,6	39,7
15-u18	46,7	36,1	51,5	52,1
Über 18	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor

Tabelle 5: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen

Gleichwohl sich auch mit Blick auf die einzelnen Kommunen die hauptsächliche Nutzung der Hilfen nach § 30 SGB VIII für ältere Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren bestätigt, so streut der prozentuale Anteil dieser Altersklassen jedoch erheblich. Die Streuung bei den 12- bis 15-Jährigen bewegt sich in der bemerkenswerten Marge zwischen 0% und 58,6%, die Streubreite bei den 15- bis unter 18-Jährigen ist mit Anteilen zwischen 15,3% und 100% sogar noch höher. Auch der Einsatz dieser Hilfe für junge Volljährige schwankt in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zwischen 0% und 83,3% (vgl. Tabelle 6).

	Anteil der 0-u3	Anteil der 3-u6	Anteil der 6-u9	Anteil der 9-u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18	Anteil der über 18
Koblenz (St)	0,0%	2,1%	6,3%	12,5%	33,3%	37,5%	8,3%
Ahrweiler (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	2,2%	30,4%	54,3%	13,0%
Altenkirchen (LK)	0,0%	0,0%	1,4%	16,4%	12,9%	32,9%	36,4%
Bad Kreuznach (LK)	0,0%	0,0%	3,8%	19,2%	38,5%	30,8%	7,7%
Birkenfeld (LK)	0,0%	0,0%	7,7%	19,2%	23,1%	46,2%	3,8%
Cochem-Zell (LK)	0,0%	3,0%	9,1%	6,1%	45,5%	36,4%	0,0%
Mayen- Koblenz (LK)	0,7%	0,0%	2,7%	2,7%	24,8%	52,3%	16,8%
Neuwied (LK)	0,0%	0,0%	9,7%	4,2%	48,6%	36,1%	1,4%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	5,9%	5,9%	15,7%	47,1%	25,5%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	1,7%	5,1%	6,8%	15,3%	32,2%	39,0%	0,0%
Westerwaldkreis (LK)	0,0%	3,6%	8,1%	13,5%	29,7%	41,4%	3,6%
Trier (ST)	0,0%	0,0%	4,9%	10,2%	22,6%	55,3%	7,1%
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	2,6%	53,8%	30,8%	12,8%
Bitburg-Prüm (LK)	0,0%	2,4%	2,4%	11,9%	14,3%	69,0%	0,0%
Daun (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
Trier-Saarburg (LK)	0,0%	2,0%	22,4%	18,4%	40,8%	16,3%	0,0%
Frankenthal (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	18,8%	50,0%	31,3%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	3,6%	28,6%	50,0%	17,9%
Landau (ST)	0,0%	0,0%	5,1%	7,7%	23,1%	28,2%	35,9%
Ludwigshafen (ST)	0,0%	0,0%	4,3%	7,1%	38,6%	42,9%	7,1%
Mainz (ST)	0,0%	0,9%	6,3%	15,3%	58,6%	15,3%	3,6%
Neustadt (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	55,0%	20,0%	0,0%
Pirmasens (ST)	0,0%	0,0%	1,9%	3,8%	19,2%	51,9%	23,1%
Speyer (ST)	2,5%	5,0%	5,0%	25,0%	35,0%	25,0%	2,5%
Worms (ST)	0,0%	1,4%	2,9%	5,8%	17,4%	43,5%	29,0%
Zweibrücken (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	28,6%	14,3%	42,9%	14,3%
Alzey-Worms (LK)	0,0%	0,8%	4,2%	13,3%	41,7%	35,0%	5,0%
Bad Dürkheim (LK)	2,2%	18,7%	12,1%	8,8%	29,7%	28,6%	0,0%
Donnersbergkreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	16,7%	83,3%
Germersheim (LK)	0,0%	0,0%	3,0%	7,6%	24,2%	53,0%	12,1%
Kaiserslautern (LK)	0,0%	2,3%	4,5%	4,5%	43,2%	45,5%	0,0%
Kusel (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	27,8%	50,0%	22,2%	0,0%
Südliche Weinstraße (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	9,5%	23,8%	61,9%	4,8%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	1,5%	0,0%	0,0%	7,6%	22,7%	54,5%	13,6%
Mainz-Bingen (LK)	0,0%	0,0%	1,9%	12,3%	39,6%	42,5%	3,8%
Südwestpfalz (LK)	0,0%	0,0%	5,9%	2,9%	29,4%	55,9%	5,9%
KAS Mayen	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	33,3%	55,6%	0,0%
KAS Andernach	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	22,9%	45,7%	31,4%
KAS Bad Kreuznach	0,0%	5,3%	10,5%	10,5%	31,6%	36,8%	5,3%
KAS Neuwied	0,0%	0,0%	0,0%	5,0%	37,5%	47,5%	10,0%
KAS Idar-Oberstein	0,0%	0,0%	0,0%	6,1%	39,4%	54,5%	0,0%
Rheinland-Pfalz	0,3%	1,5%	4,6%	10,1%	31,2%	41,7%	10,6%
Kreisfreie Städte	0,1%	0,7%	4,2%	11,3%	31,8%	40,5%	11,3%
Landkreise	0,4%	2,0%	5,0%	10,0%	30,7%	41,7%	10,1%
Kreisang. Städte mit eig. JA	0,0%	0,7%	2,2%	4,4%	33,1%	47,8%	11,8%

Tabelle 6: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

5.5 Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Tagesgruppe als eine teilstationäre Leistung der Kinder- und Jugendhilfe hat ihren Standort zwischen den ambulanten Hilfen einerseits und der Fremdunterbringung andererseits. Durch die Entlastung der Familie von der Betreuung und Versorgung des Kindes tagsüber und einer intensiven Beratung und Unterstützung der Eltern soll das Angebot der Tagesgruppe den Verbleib des jungen Menschen in der Familie ermöglichen. In der Praxis haben sich unterschiedliche Profile von Tagesgruppen zwischen Angeboten, die Züge eines Hortes tragen, und Angeboten mit familien-therapeutischer Ausrichtung herausgebildet (vgl. MÜNDER 2006 (5), S.234).

Im Unterschied zu den zuvor dargestellten ambulanten Hilfen ist die Tagesgruppe in Rheinland-Pfalz ein Hilfeangebot, das sich an das mittlere Alterssegment (zwischen sechs und 15 Jahren) richtet. Insbesondere wird diese Hilfeart für Kinder zwischen neun und zwölf Jahren ausgewählt. Folglich dominieren Schülerinnen und Schüler insbesondere im Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe I, wo Schulschwierigkeiten durch gesteigerte Leistungsanforderungen oder infolge des Übergangs in eine andere Schulform besonders virulent werden, in den Hilfen in Tagesgruppen. Gegenüber 2002 hat sich dieses Inanspruchnahmeprofil kaum verändert. Eine geringfügige Abnahme des Anteils der 12- bis 15-Jährigen wird durch leichte Zuwächse beim Anteil der 3- bis 6-Jährigen und der 6- bis 9-Jährigen kompensiert. Allerdings bewegen sich die Zuwächse zwischen 0,7 und 2,5 Prozentpunkten, sodass diese Schwankung eher als Folge der Zufälligkeit im Hilfealltag denn als Hinweis auf eine gezielte Umsteuerung zu werten ist. Auch bezogen auf die kreisfreien Städte und die Landkreise erweist sich das Altersprofil im Vergleich der Jahre 2002 bis 2005 – abgesehen von kleineren Verschiebungen zwischen den Altersgruppen - als weitestgehend konstant. Entsprechend ihrer konzeptionellen Ausrichtung hat die Tagesgruppe für junge Volljährige keine Bedeutung, was sich auch in der Inanspruchnahmequote der über 18-Jährigen von 0,1% niederschlägt (vgl. Tabelle 7).

§ 32 in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 1.957)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18
0-u3	1,3	1,3	2,3	2,3	0,5	0,5	4,3	4,3
3-u6	3,3	3,3	3,2	3,2	3,4	3,4	2,9	2,9
6-u9	27,5	27,5	28,9	28,8	27	27	22,9	22,9
9-u12	39,4	39,3	35,6	35,6	41,6	41,6	38,6	38,6
12-u15	23,3	23,2	23,8	23,8	22,9	22,9	24,3	24,3
15-u18	5,2	5,2	6,2	6,2	4,5	4,5	7,1	7,1
über 18		0,1		0,1		0,1		0

Vergleichsdaten 2002

§ 32 in 2002				
	Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%	%	%	%
0-u3	0,6	0,5	0,8	0
3-u6	2,0	2,4	1,7	1,6
6-u9	25,0	26,8	24,5	14,8
9-u12	39,8	39,2	41,1	24,6
12-u15	27,2	26,3	27,3	36,1
15-u18	5,4	4,9	4,7	23
über 18	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor

Tabelle 7: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen

Die Altersprofile der Jugendämter zeichnen sich in der Mehrzahl durch eine Schwerpunktsetzung auf den mittleren Alterskohorten aus, die bereits für die Landesebene festgestellt wurde. Interessanter als die Abweichungen innerhalb der entsprechenden Altersgruppen sind die Ansätze zu einer stärkeren Nutzung des Tagesgruppenangebotes für die 3- bis 6-Jährigen und die 15- bis 18-Jährigen, die bei einigen wenigen Jugendämtern mit Anteilen bis zu 25% bzw. 35,1% zu erkennen sind (vgl. Tabelle 8).

	Anteil der 0-u3	Anteil der 3-u6	Anteil der 6-u9	Anteil der 9-u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18	Anteil der über 18
Koblenz (St)	0,0%	0,0%	15,4%	35,9%	41,0%	7,7%	0,0%
Ahrweiler (LK)	0,0%	0,0%	18,8%	52,1%	25,0%	4,2%	0,0%
Altenkirchen (LK)	0,0%	25,0%	61,5%	13,5%	0,0%	0,0%	0,0%
Bad Kreuznach (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Birkenfeld (LK)	0,0%	0,0%	17,4%	47,8%	21,7%	13,0%	0,0%
Cochem-Zell (LK)	0,0%	0,0%	20,7%	27,6%	51,7%	0,0%	0,0%
Mayen- Koblenz (LK)	0,0%	0,0%	20,8%	42,5%	31,1%	5,7%	0,0%
Neuwied (LK)	9,1%	9,1%	18,2%	54,5%	9,1%	0,0%	0,0%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	44,4%	44,4%	11,1%	0,0%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0%	3,8%	35,8%	35,8%	24,5%	0,0%	0,0%
Westerwaldkreis (LK)	0,0%	0,0%	2,7%	21,6%	40,5%	35,1%	0,0%
Trier (ST)	3,6%	5,5%	10,9%	16,4%	32,7%	30,9%	0,0%
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0%	2,9%	16,3%	45,2%	32,7%	2,9%	0,0%
Bitburg-Prüm (LK)	0,0%	1,8%	30,9%	54,5%	12,7%	0,0%	0,0%
Daun (LK)	0,0%	0,0%	12,5%	50,0%	31,3%	6,3%	0,0%
Trier-Saarburg (LK)	3,6%	0,0%	32,1%	35,7%	25,0%	3,6%	0,0%
Frankenthal (ST)	0,0%	0,0%	29,6%	31,5%	37,0%	1,9%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	4,4%	0,0%	42,2%	40,0%	13,3%	0,0%	0,0%
Landau (ST)	0,0%	0,0%	35,7%	39,3%	25,0%	0,0%	0,0%
Ludwigshafen (ST)	0,0%	8,8%	34,3%	33,3%	15,7%	7,8%	0,0%
Mainz (ST)	0,0%	1,6%	57,4%	41,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Neustadt (ST)	0,0%	0,0%	30,0%	36,7%	33,3%	0,0%	0,0%
Pirmasens (ST)	0,0%	1,2%	34,9%	39,5%	23,3%	1,2%	0,0%
Speyer (ST)	9,4%	4,7%	12,5%	46,9%	25,0%	1,6%	0,0%
Worms (ST)	5,8%	4,8%	21,2%	32,7%	25,0%	9,6%	1,0%
Zweibrücken (ST)	0,0%	0,0%	15,4%	38,5%	38,5%	7,7%	0,0%
Alzey-Worms (LK)	0,0%	3,7%	25,9%	51,9%	14,8%	3,7%	0,0%
Bad Dürkheim (LK)	1,3%	20,0%	37,5%	33,8%	6,3%	1,3%	0,0%
Donnersbergkreis (LK)	0,0%	0,0%	15,9%	50,0%	34,1%	0,0%	0,0%
Germersheim (LK)	0,0%	0,0%	31,1%	41,9%	14,9%	12,2%	0,0%
Kaiserslautern (LK)	0,0%	0,0%	30,9%	30,9%	35,3%	2,9%	0,0%
Kusel (LK)	0,0%	0,0%	38,2%	32,4%	23,5%	5,9%	0,0%
Südliche Weinstraße (LK)	0,0%	0,0%	30,2%	49,1%	17,0%	3,8%	0,0%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	36,5%	31,1%	24,3%	8,1%	0,0%
Mainz-Bingen (LK)	0,0%	1,9%	13,0%	64,8%	18,5%	0,0%	1,9%
Südwestpfalz (LK)	0,0%	1,6%	29,0%	54,8%	14,5%	0,0%	0,0%
KAS Mayen	0,0%	0,0%	16,7%	25,0%	25,0%	33,3%	0,0%
KAS Andernach	0,0%	0,0%	17,6%	29,4%	52,9%	0,0%	0,0%
KAS Bad Kreuznach	0,0%	0,0%	54,5%	36,4%	0,0%	9,1%	0,0%
KAS Neuwied	0,0%	4,2%	16,7%	58,3%	20,8%	0,0%	0,0%
KAS Idar-Oberstein	50,0%	16,7%	16,7%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%
Rheinland-Pfalz	1,3%	3,3%	27,5%	39,3%	23,2%	5,2%	0,1%
Kreisfreie Städte	2,3%	3,2%	28,8%	35,6%	23,8%	6,2%	0,1%
Landkreise	0,5%	3,4%	27,0%	41,6%	22,9%	4,5%	0,1%
Kreisang. Städte mit eig. JA	4,3%	2,9%	22,9%	38,6%	24,3%	7,1%	0,0%

Tabelle 8: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

5.6 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege ist neben der Heimerziehung die traditionelle Form der Unterbringung und Erziehung eines Kindes außerhalb des Elternhauses. In Abgrenzung zur Heimerziehung wurde diese Form der Fremdunterbringung in der bisherigen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vorwiegend für jüngere Kinder gewählt. Allerdings haben sich in den letzten Jahren zunehmend Angebotsformen der Familienpflege entwickelt, die speziell auch für schwierige und ältere Kinder und Jugendliche gedacht sind. Außerdem ist der erfolgte Ausbau ambulanter Erziehungshilfen nicht ohne Auswirkungen auf das Alter und die Problemlagen der in Vollzeitpflege vermittelten jungen Menschen geblieben. In der Tendenz werden häufiger Vollzeitpflegestellen für ältere Kinder und Jugendliche sowie für Kinder mit belastenden Vorerfahrungen gesucht (vgl. BLANDOW 2004, S.198).

Die Hilfen in Vollzeitpflege richten sich in Rheinland-Pfalz zu mehr als der Hälfte an Kinder im Vorschulalter. Kinder unter drei Jahren, die in den bisher dargestellten ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen nur eine marginale Rolle spielen, machen 30% der Adressatinnen und Adressaten der Vollzeitpflege aus. Die älteren Jahrgänge sind in den Hilfen gemäß § 33 SGB VIII mit Anteilen zwischen 7,0% und 15,7% vertreten. In 1,7% der Fälle wurde die Vollzeitpflege über das 18. Lebensjahr hinaus als Hilfe für junge Volljährige weitergeführt. Dieses Inanspruchnahmeprofil findet sich genauso in der Gruppe der Städte wie auch der Landkreise wieder (vgl. Tabelle 9).

§ 33 in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 3.676)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18
0-u3	30,7	30,2	30,7	29,8	30,8	30,4	30,2	30,2
3-u6	21,9	21,5	22,1	21,4	22	21,7	20,4	20,4
6-u9	16,0	15,7	14,5	14,1	16,7	16,5	17,3	17,3
9-u12	13,6	13,4	12,8	12,4	13,9	13,7	15,7	15,7
12-u15	10,7	10,5	11,2	10,9	10,4	10,3	10,2	10,2
15-u18	7,2	7,0	8,7	8,5	6,3	6,2	6,3	6,3
über 18		1,7		2,9		1,2		0

Tabelle 9: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen

Deutliche Unterschiede in der Nutzung der Vollzeitpflege nach Altersklassen werden dagegen im interkommunalen Vergleich sichtbar.

Die im Sinne der für Rheinland-Pfalz herausgearbeiteten Altersverteilung „typischste“ Kommune nutzt die Vollzeitpflege zu drei Viertel für die beiden jüngsten Altersgruppen und nur in geringem Umfang für Kinder ab sechs Jahre. Dem stehen acht Kommunen gegenüber, die die Hilfen in Vollzeitpflege weitestgehend gleichberechtigt für ältere wie jüngere Jahrgänge gewähren. Die prozentualen Anteile der einzelnen Altersklassen sind nahezu gleichgewichtig, wie dies die Altersverteilung einer kreisfreien Stadt exemplarisch verdeutlicht: 0- bis 3-Jährige 9,1%, 3- bis 6-Jährige 10,7%, 6- bis 9-Jährige 13,2%, 9- bis 12-Jährige 17,3%, 12- bis 15-Jährige 18,8%, 15- bis 18-Jährige 20,8% und über 18-Jährige 10,2%. Dies deutet auf eine vergleichsweise altersoffene Arbeitsweise mit der Vollzeitpflege und eine gewisse Vielfalt in der konzeptionellen Ausgestaltung diese Hilfe hin (vgl. Tabelle 10).

	Anteil der 0-u3	Anteil der 3-u6	Anteil der 6-u9	Anteil der 9-u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18	Anteil der über 18
Koblenz (St)	24,7%	21,5%	16,1%	13,4%	10,8%	9,7%	3,8%
Ahrweiler (LK)	27,3%	22,7%	16,7%	16,7%	6,1%	6,1%	4,5%
Altenkirchen (LK)	25,8%	21,7%	15,0%	15,0%	12,5%	10,0%	0,0%
Bad Kreuznach (LK)	23,2%	21,4%	17,9%	16,1%	17,9%	3,6%	0,0%
Birkenfeld (LK)	8,3%	11,1%	12,5%	16,7%	16,7%	25,0%	9,7%
Cochem-Zell (LK)	16,7%	21,4%	16,7%	26,2%	14,3%	4,8%	0,0%
Mayen- Koblenz (LK)	29,5%	22,3%	17,3%	18,0%	7,9%	4,3%	0,7%
Neuwied (LK)	15,2%	19,0%	25,3%	15,2%	17,7%	5,1%	2,5%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	41,9%	24,2%	16,1%	11,3%	4,8%	1,6%	0,0%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	33,6%	22,7%	6,7%	8,4%	11,8%	13,4%	3,4%
Westerwaldkreis (LK)	24,4%	26,8%	23,6%	11,0%	10,2%	3,9%	0,0%
Trier (ST)	9,1%	10,7%	13,2%	17,3%	18,8%	20,8%	10,2%
Bernkastel-Wittlich (LK)	38,4%	26,0%	19,2%	6,8%	5,5%	4,1%	0,0%
Bitburg-Prüm (LK)	34,5%	37,9%	19,5%	6,9%	1,1%	0,0%	0,0%
Daun (LK)	26,9%	9,6%	15,4%	32,7%	7,7%	7,7%	0,0%
Trier-Saarburg (LK)	43,4%	19,7%	15,6%	11,6%	8,1%	1,7%	0,0%
Frankenthal (ST)	20,4%	30,6%	6,1%	22,4%	14,3%	6,1%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	44,9%	24,3%	11,8%	6,6%	8,8%	2,9%	0,7%
Landau (ST)	32,5%	15,0%	30,0%	7,5%	12,5%	2,5%	0,0%
Ludwigshafen (ST)	24,3%	26,6%	16,9%	11,9%	13,0%	7,3%	0,0%
Mainz (ST)	56,9%	19,0%	9,2%	6,3%	5,2%	3,4%	0,0%
Neustadt (ST)	24,7%	32,9%	19,2%	15,1%	2,7%	5,5%	0,0%
Pirmasens (ST)	28,1%	25,4%	16,7%	8,8%	7,0%	6,1%	7,9%
Speyer (ST)	19,6%	25,5%	17,6%	23,5%	13,7%	0,0%	0,0%
Worms (ST)	Keine Ang.	Keine Ang.	Keine Ang.	Keine Ang.	Keine Ang.	Keine Ang.	Keine Ang.
Zweibrücken (ST)	14,7%	22,1%	10,3%	19,1%	14,7%	17,6%	1,5%
Alzey-Worms (LK)	44,2%	15,6%	18,2%	11,7%	5,2%	5,2%	0,0%
Bad Dürkheim (LK)	48,2%	25,5%	15,5%	5,5%	3,6%	1,8%	0,0%
Donnersbergkreis (LK)	26,4%	9,9%	9,9%	15,4%	28,6%	9,9%	0,0%
Germersheim (LK)	19,3%	21,7%	15,7%	14,5%	14,5%	13,3%	1,2%
Kaiserslautern (LK)	39,7%	17,9%	17,9%	14,1%	9,0%	1,3%	0,0%
Kusel (LK)	50,0%	13,0%	16,7%	18,5%	0,0%	1,9%	0,0%
Südliche Weinstraße (LK)	27,4%	24,7%	13,7%	21,9%	9,6%	2,7%	0,0%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	26,0%	22,0%	28,0%	12,0%	6,0%	6,0%	0,0%
Mainz-Bingen (LK)	25,4%	41,3%	11,1%	7,9%	7,9%	1,6%	4,8%
Südwestpfalz (LK)	2,0%	16,0%	18,0%	16,0%	24,0%	20,0%	4,0%
KAS Mayen	40,0%	24,0%	20,0%	8,0%	8,0%	0,0%	0,0%
KAS Andernach	25,0%	10,0%	15,0%	25,0%	15,0%	10,0%	0,0%
KAS Bad Kreuznach	33,3%	13,3%	15,0%	15,0%	13,3%	10,0%	0,0%
KAS Neuwied	25,3%	22,0%	20,9%	18,7%	7,7%	5,5%	0,0%
KAS Idar-Oberstein	32,2%	27,1%	13,6%	11,9%	10,2%	5,1%	0,0%
Rheinland-Pfalz	30,2%	21,5%	15,7%	13,4%	10,5%	7,0%	1,7%
Kreisfreie Städte	29,8%	21,4%	14,1%	12,4%	10,9%	8,5%	2,9%
Landkreise	30,4%	21,7%	16,5%	13,7%	10,3%	6,2%	1,2%
Kreisang. Städte mit eig. JA	30,2%	20,4%	17,3%	15,7%	10,2%	6,3%	0,0%

Tabelle 10: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

5.7 Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Erweitert man die Betrachtung der Hilfen außerhalb des Elternhauses um die Heimerziehung, so wird deren nahezu gegenläufige Altersverteilung offensichtlich. Während die Inanspruchnahme der Vollzeitpflege mit steigendem Alter tendenziell zurückgeht, nimmt die Bedeutung der Heimerziehung mit dem Alter der Kinder zu.

Von den 3.927 Hilfen gemäß § 34 SGB VIII in Heimerziehung entfallen 57,4% auf ältere Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 18 Jahren, wohingegen nur 9,8% - das ist etwa jede zehnte Hilfe - sich an die unter 6-Jährigen richten. Junge Volljährige spielen mit einem Anteil von 2,9% in der Heimerziehung eine geringe Rolle. Gegenüber 2002 ist das Altersprofil der Heimerziehung weitestgehend konstant geblieben, die Inanspruchnahmequoten haben sich über alle Alterklassen hinweg kaum verändert.

Zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen zeigt sich in der altersspezifischen Nutzung der Heimerziehung insofern ein Unterschied, als in den Städten die Hilfen gemäß § 34 SGB VIII stärker als im Landesdurchschnitt für Kinder unter zwölf Jahre und in den Landkreisen - genau gegenläufig - stärker für Kinder über zwölf Jahre gewährt werden. Gleichwohl sich im Vergleich der Jahre 2002 und 2005 in einzelnen Altersklassen sowohl bei den kreisfreien Städten als auch bei den Landkreisen leichte Verschiebungen ergeben haben, bleiben die klaren Prioritäten der Hilfen nach § 34 für ältere Kinder und Jugendliche bestehen (vgl. Tabelle 11).

§ 34 (Heimerziehung) in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 3.927)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. Über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18
0-u3	4,2	4,1	6	5,8	3,3	3,3	1,3	1,3
3-u6	5,9	5,7	7,2	6,9	4,6	4,5	9,3	9,2
6-u9	11,9	11,5	14,4	13,9	9,3	9,1	19,9	19,7
9-u12	18,9	18,4	20,5	19,8	17,9	17,4	18,1	17,9
12-u15	31,1	30,2	27,0	26,1	34,4	33,5	25,2	24,9
15-u18	28,0	27,2	24,9	24,0	30,4	29,5	26,1	25,8
über 18		2,9		3,4		2,7		1,3

Vergleichsdaten 2002

§ 34 (Heimerziehung) in 2002				
	Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%	%	%	%
0-u3	4,1	5,5	2,9	4
3-u6	6,0	7,6	4,6	9
6-u9	12,3	15,5	9,6	16
9-u12	18,8	17,0	19,6	28
12-u15	31,2	29,8	32,7	25
15-u18	27,6	24,6	30,5	18
über 18	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor

Tabelle 11: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (Heimerziehung) in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen

Trotz der Unterschiede in den Altersprofilen der einzelnen Jugendämter liegt der Schwerpunkt der Hilfen in Heimerziehung durchgängig bei den 9- bis 18-Jährigen, der mit 92,9% die höchste und mit 54,0% die geringste Ausprägung erfährt (vgl. Tabelle 12).

	Anteil der 0-u3	Anteil der 3-u6	Anteil der 6-u9	Anteil der 9-u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18	Anteil der über 18
Koblenz (St)	0,0%	2,0%	17,8%	25,7%	31,7%	21,8%	1,0%
Ahrweiler (LK)	3,0%	6,7%	11,9%	21,6%	26,9%	27,6%	2,2%
Altenkirchen (LK)	0,0%	1,3%	10,5%	15,8%	27,6%	44,7%	0,0%
Bad Kreuznach (LK)	5,3%	2,7%	9,3%	18,7%	38,7%	20,0%	5,3%
Birkenfeld (LK)	0,0%	2,1%	2,1%	4,3%	21,3%	48,9%	21,3%
Cochem-Zell (LK)	0,0%	0,0%	7,1%	42,9%	42,9%	7,1%	0,0%
Mayen- Koblenz (LK)	0,0%	5,3%	14,2%	21,2%	31,9%	25,7%	1,8%
Neuwied (LK)	2,2%	0,0%	5,4%	27,2%	33,7%	23,9%	7,6%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	2,8%	2,8%	1,9%	15,7%	31,5%	38,9%	6,5%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	2,9%	3,8%	10,6%	21,2%	28,8%	32,7%	0,0%
Westerwaldkreis (LK)	2,2%	6,5%	10,9%	10,9%	26,1%	43,5%	0,0%
Trier (ST)	6,1%	5,5%	3,0%	8,5%	25,6%	37,8%	13,4%
Bernkastel-Wittlich (LK)	7,9%	4,0%	5,6%	15,9%	38,1%	27,8%	0,8%
Bitburg-Prüm (LK)	5,1%	7,1%	9,1%	13,1%	37,4%	28,3%	0,0%
Daun (LK)	6,0%	4,0%	8,0%	22,0%	26,0%	34,0%	0,0%
Trier-Saarburg (LK)	6,5%	4,3%	7,5%	14,0%	38,7%	28,0%	1,1%
Frankenthal (ST)	0,0%	10,5%	21,1%	15,8%	34,2%	18,4%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	2,8%	5,6%	17,8%	22,8%	27,2%	18,9%	5,0%
Landau (ST)	2,1%	2,1%	14,6%	12,5%	39,6%	22,9%	6,3%
Ludwigshafen (ST)	9,3%	9,6%	14,1%	20,9%	28,0%	16,9%	1,1%
Mainz (ST)	7,2%	9,3%	14,3%	18,1%	19,0%	30,8%	1,3%
Neustadt (ST)	2,4%	2,4%	9,6%	16,9%	27,7%	41,0%	0,0%
Pirmasens (ST)	8,0%	6,9%	23,0%	23,0%	16,1%	14,9%	8,0%
Speyer (ST)	5,1%	2,5%	15,2%	32,9%	36,7%	7,6%	0,0%
Worms (ST)	7,4%	10,2%	13,0%	20,4%	19,4%	29,6%	0,0%
Zweibrücken (ST)	2,9%	5,7%	5,7%	22,9%	25,7%	28,6%	8,6%
Alzey-Worms (LK)	2,4%	6,4%	10,4%	17,6%	29,6%	30,4%	3,2%
Bad Dürkheim (LK)	2,9%	3,6%	7,9%	20,9%	42,4%	20,9%	1,4%
Donnersbergkreis (LK)	10,9%	6,5%	10,9%	8,7%	37,0%	26,1%	0,0%
Germersheim (LK)	0,8%	3,3%	7,4%	10,7%	31,4%	33,1%	13,2%
Kaiserslautern (LK)	5,0%	9,4%	8,8%	17,0%	28,3%	31,4%	0,0%
Kusel (LK)	0,0%	4,9%	12,2%	14,6%	53,7%	14,6%	0,0%
Südliche Weinstraße (LK)	4,9%	4,9%	6,1%	20,7%	35,4%	28,0%	0,0%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	1,0%	5,0%	15,0%	19,0%	38,0%	22,0%	0,0%
Mainz-Bingen (LK)	3,5%	3,5%	12,2%	20,9%	31,3%	28,7%	0,0%
Südwestpfalz (LK)	0,0%	1,3%	10,1%	8,9%	40,5%	36,7%	2,5%
KAS Mayen	0,0%	0,0%	14,3%	7,1%	21,4%	35,7%	21,4%
KAS Andernach	0,0%	7,1%	21,4%	28,6%	14,3%	28,6%	0,0%
KAS Bad Kreuznach	1,5%	3,0%	16,4%	16,4%	25,4%	37,3%	0,0%
KAS Neuwied	2,4%	10,7%	20,2%	17,9%	28,6%	20,2%	0,0%
KAS Idar-Oberstein	0,0%	18,0%	24,0%	20,0%	22,0%	16,0%	0,0%
Rheinland-Pfalz	4,1%	5,7%	11,5%	18,4%	30,2%	27,2%	2,9%
Kreisfreie Städte	5,8%	6,9%	13,9%	19,8%	26,1%	24,0%	3,4%
Landkreise	3,3%	4,5%	9,1%	17,4%	33,5%	29,5%	2,7%
Kreisang. Städte mit eig. JA	1,3%	9,2%	19,7%	17,9%	24,9%	25,8%	1,3%

Tabelle 12: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (Heimerziehung) nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

5.8 Sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Neben der Heimerziehung, die inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher institutioneller Formen umfasst, werden in § 34 gleichrangig sonstige betreute Wohnformen aufgeführt, wozu Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, aber auch Formen betreuten Einzelwohnens gehören. Diese offeneren Arrangements mit größeren Freiräumen zur Gestaltung des Lebensalltags richten sich naturgemäß eher an ältere junge Menschen. Auch in Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass überwiegend Jugendlichen über 15 Jahre und jungen Erwachsenen Maßnahmen des betreuten Wohnens gewährt werden.

Vergleicht man die Altersverteilung des Jahres 2002 mit der des Jahres 2005, so ist eine leichte Tendenz zur Ausweitung der Zielgruppe zu erkennen. Wenngleich der Inanspruchnahmeschwerpunkt weiterhin bei den 15- bis unter 18-Jährigen liegt, so richten sich die Maßnahmen des betreuten Wohnens vermehrt auch an die 12- bis 15-Jährigen. Deren prozentualer Anteil hat sich mit 11,2% im Dreijahreszeitraum verdoppelt; analog dazu ist der Anteil der 15- bis 18-Jährigen zurückgegangen. In den kreisfreien Städten zeichnet sich diese Entwicklung hin zu den jüngeren Jahrgängen noch deutlicher ab. Während die Inanspruchnahmequote der 15- bis 18-Jährigen um 20 % gesunken ist, haben in allen Altersklassen Zuwächse zwischen 0,8 und 8,3 Prozentpunkten stattgefunden. Neben der Erschließung dieses Angebots für jüngere Jugendliche ist gegenüber 2002 auch ein Anstieg der Maßnahmen des betreuten Wohnens insgesamt von 358 auf 554 Hilfen (ohne junge Volljährige) festzustellen.

Die Maßnahmen des betreuten Wohnens sind von allen betrachteten Hilfearten die Erziehungshilfe, die ihre stärkste Nutzung in der Altersgruppe der jungen Volljährigen findet. Jede dritte Maßnahme richtet sich in Rheinland-Pfalz ebenso wie in den kreisfreien Städten und Landkreisen an über 18-Jährige (vgl. Tabelle 13).

§ 34 (sonstige bet. Wohnformen) in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 826)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18
0-u3	0,7	0,5	1,6	1	0	0	0	0
3-u6	1,6	1,1	2,4	1,5	1,1	0,8	0	0
6-u9	2,3	1,6	3,6	2,3	1,1	0,8	2,6	2,3
9-u12	2,7	1,8	5,6	3,6	0,4	0,3	0	0
12-u15	11,2	7,5	13,9	9,0	9,1	6,1	7,7	6,8
15-u18	81,4	54,6	73	47,4	88,2	58,9	89,7	79,5
über 18		32,9		35,1		33,2		11,4

Vergleichsdaten 2002

§ 34 (sonstige bet. Wohnformen) in 2002				
	Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%	%	%	%
0-u3	0,3	0,8	0	0
3-u6	0	0	0	0
6-u9	0,8	0	1,4	0
9-u12	1,1	0	0,9	12,5
12-u15	5,0	5,6	4,1	12,5
15-u18	92,7	93,5	93,6	75
über 18	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor

Tabelle 13: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnformen) in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen

Im interkommunalen Vergleich der altersspezifischen Inanspruchnahme der betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII erschließt sich, dass die als Landestrend festgestellte Ausweitung der Zielgruppe lediglich auf eine entsprechende Entwicklung in nur einem Teil der rheinland-pfälzischen Kommunen zurückzuführen ist. 16 der 21 Jugendämter weisen Anteile bei den 12- bis 15- Jährigen in einer Größenordnung von 3% bis 55,6% auf. Noch deutlich weniger Jugendämter können eine Inanspruchnahme bei den jüngeren Altersklassen verzeichnen. Für das Gros der rheinland-pfälzischen Jugendämter gilt also nach wie vor, dass das betreute Wohnen nahezu ausschließlich ein Angebot für Jugendliche über 15 Jahre und junge Erwachsene ist, für jüngere Kinder und Jugendliche hingegen eher die klassische Form der Heimerziehung gewählt wird (vgl. Tabelle 14).

	Anteil der 0-u3	Anteil der 3-u6	Anteil der 6-u9	Anteil der 9-u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18	Anteil der über 18
Koblenz (St)	0,0%	0,0%	5,7%	0,0%	5,7%	60,0%	28,6%
Ahrweiler (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	15,4%	69,2%	15,4%
Altenkirchen (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	3,0%	66,7%	30,3%
Bad Kreuznach (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	31,8%	68,2%
Birkenfeld (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	19,0%	81,0%
Cochem-Zell (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Mayen- Koblenz (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	81,8%	18,2%
Neuwied (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	60,7%	39,3%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	34,6%	65,4%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	82,4%	17,6%
Westerwaldkreis (LK)	0,0%	0,0%	7,1%	0,0%	21,4%	71,4%	0,0%
Trier (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,9%	93,1%
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	62,5%	37,5%
Bitburg-Prüm (LK)	0,0%	18,2%	9,1%	0,0%	0,0%	72,7%	0,0%
Daun (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
Trier-Saarburg (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
Frankenthal (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	7,1%	0,0%	92,9%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	2,7%	2,7%	2,7%	6,8%	9,6%	35,6%	39,7%
Landau (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	66,7%	33,3%
Ludwigshafen (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	45,7%	54,3%
Mainz (ST)	0,0%	0,0%	5,1%	8,5%	8,5%	47,5%	30,5%
Neustadt (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	2,4%	19,5%	78,0%	0,0%
Pirmasens (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	9,1%	36,4%	54,5%
Speyer (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
Worms (ST)	3,3%	6,6%	3,3%	3,3%	19,7%	45,9%	18,0%
Zweibrücken (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Alzey-Worms (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	26,7%	33,3%	40,0%
Bad Dürkheim (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	7,1%	67,9%	25,0%
Donnersbergkreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	6,7%	20,0%	60,0%	13,3%
Germersheim (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	41,7%	58,3%
Kaiserslautern (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	55,6%	44,4%	0,0%
Kusel (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	50,0%
Südliche Weinstraße (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	83,3%	16,7%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
Mainz-Bingen (LK)	0,0%	3,3%	3,3%	0,0%	10,0%	53,3%	30,0%
Südwestpfalz (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	33,3%	66,7%	0,0%
KAS Mayen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
KAS Andernach	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
KAS Bad Kreuznach	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	89,5%	10,5%
KAS Neuwied	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	33,3%	44,4%	11,1%
KAS Idar-Oberstein	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	86,7%	13,3%
Rheinland-Pfalz	0,5%	1,1%	1,6%	1,8%	7,5%	54,6%	32,9%
Kreisfreie Städte	1,0%	1,5%	2,3%	3,6%	9,0%	47,4%	35,1%
Landkreise	0,0%	0,8%	0,8%	0,3%	6,1%	58,9%	33,2%
Kreisang. Städte mit eig. JA	0,0%	0,0%	2,3%	0,0%	6,8%	79,5%	11,4%

Tabelle 14: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnformen) nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

5.9 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung ist für junge Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf gedacht, die oftmals mit den konventionellen Angeboten der Jugendhilfe nicht mehr angesprochen werden können, weil sie beispielsweise ohne feste Unterkunft und in subkulturellen Milieus gelebt haben oder straffällig geworden sind (vgl. MÜNDER 2006 (5), S.448). Aus dieser Zielsetzung resultiert denn auch ein spezifisches Altersprofil der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.

Diese Hilfeform wird hauptsächlich für Jugendliche ab zwölf Jahre und junge Volljährige genutzt. Innerhalb dieses Altersspektrums sind die 15- bis unter 18-Jährigen Hauptzielgruppe. Gegenüber dem Landesdurchschnitt gewähren die kreisfreien Städte die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung etwas stärker für die 12- bis 15-Jährigen, während die Landkreise eine überdurchschnittliche Inanspruchnahmequote bei den jungen Volljährigen aufweisen (vgl. Tabelle 15).

§ 35 in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 210)								
	Rheinland-Pfalz		Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisang. Städte mit eig. JA	
	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18	% ohne über 18	% inkl. über 18
0-u3	0	0	0	0	0	0	0	0
3-u6	0,6	0,5	0	0	1,1	0,8	0	0
6-u9	0,6	0,5	1,4	1,4	0	0	0	0
9-u12	3,5	2,9	4,3	4,1	3,4	2,4	0	0
12-u15	20,6	16,7	27,5	25,7	15,7	11,3	16,7	16,7
15-u18	74,7	60,5	66,7	62,2	79,8	57,3	83,3	83,3
über 18		19		6,8		28,2		0

Vergleichsdaten 2002

§ 35 in 2002				
	Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%	%	%	%
0-u3	1,7	1,1	2,4	0
3-u6	1,7	1,1	2,4	0
6-u9	5,1	7,8	2,4	0
9-u12	5,6	6,7	2,4	66,7
12-u15	24,7	31,1	18,8	0
15-u18	61,2	52,2	71,8	33,3
über 18	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor	Liegen nicht vor

Tabelle 15: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen

Da – wie eingangs bereits erwähnt – insgesamt nur 210 Hilfen gemäß § 35 SGB VIII gewährt wurden, sind die beschriebenen Differenzen vorsichtig zu bewerten. Auf einen interkommunalen Vergleich wird aus eben diesen Gründen ganz verzichtet.

5.10 Inobhutnahmen/Herausnahmen nach §§ 42, 43 SGB VIII

Die Inobhutnahme/Herausnahme ist gesetzessystematisch den „anderen Aufgaben“ des Jugendamtes zugeordnet, die gemeinhin in Abgrenzung zu den „Leistungen“ den hoheitlichen Aufgabenbereich der Jugendhilfe bezeichnen. Sie ermöglicht dem Jugendamt vorläufige Maßnahmen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In Rheinland-Pfalz werden im Jahr 2005 666 solcher vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährt.

Zwei Drittel der in Obhut genommenen Minderjährigen sind zwölf Jahre und älter. Das restliche Drittel der Inobhutnahmen verteilt sich fast gleichmäßig auf die mittleren und jüngeren Alterskohorten. In 15,5% der Fälle betreffen die vorläufigen Schutzmaßnahmen Säuglinge, Kleinkinder oder Kinder im Kindergartenalter. Gegenüber 2002 haben die stärksten Verschiebungen bei den 12- bis 15-Jährigen, deren Anteil um ca. drei Prozentpunkte gestiegen ist, und den 0- bis unter 3-Jährigen, deren Anteil in eben diesem Umfang gesunken ist, stattgefunden. Damit findet die Notwendigkeit zur Inobhutnahme in 2005 noch etwas ausgeprägter als drei Jahre zuvor ihren Schwerpunkt bei älteren Kindern und Jugendlichen (über zwölf Jahre).

Zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind in der Altersverteilung interessante Unterschiede erkennbar, die sich über den Dreijahreszeitraum zwar etwas abgeschwächt haben, aber auch in 2005 noch feststellbar sind. Entsprechend dem Landestrend sind die Inobhutnahmen dadurch geprägt, dass ihre Notwendigkeit mit zunehmendem Alter steigt. Bei der Gegenüberstellung der Gebietskörperschaften zeichnet sich in den kreisfreien Städten eine stärkere Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für Kleinkinder unter drei Jahren ab, während in den Landkreisen am anderen Ende der Altersverteilung, nämlich bei den 15- bis unter 18-Jährigen, ein höherer Bedarf deutlich wird. Dieser Befund kann als Hinweis auf gravierendere Problemlagen von Familien in den Städten gewertet werden, denn Säuglinge und jüngere Kinder werden nahezu ausschließlich auf Initiative des Jugendamtes und bei schwerwiegender Vernachlässigung, Misshandlung oder Mißbrauch in Obhut genommen. Diese Gefährdungssituationen gehen oftmals mit wirtschaftlicher und sozialer Deprivation einher, von der wiederum in den Städten aufgrund höherer sozialstruktureller Belastungen Familien häufiger betroffen sind. Die Abweichungen bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bleiben aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen unkommentiert (vgl. Tabelle 16).

§§ 42,43 in 2005 (Fallzahlen in Rheinland-Pfalz: 666)				
	Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%	%	%	%
0-u3	7,4	10,8	6,5	0
3-u6	8,1	7,2	8,5	7,9
6-u9	6,8	9,7	5,5	5,3
9-u12	9,3	8,7	9,5	10,5
12-u15	26,0	28,2	24,2	34,2
15-u18	42,5	35,4	45,7	42,1

Vergleichsdaten 2002

§§ 42,43 in 2002				
	Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisang. Städte mit eig. JA
	%	%	%	%
0-u3	10,6	14,8	6,3	25,0
3-u6	6,1	6,5	6,0	3,6
6-u9	7,0	8,4	6,6	0
9-u12	10,1	9,1	11,1	7,1
12-u15	23,1	22,8	22,8	28,6
15-u18	43,1	38,4	47,3	35,7

Tabelle 16: In 2005 erfolgte Inobhutnahmen / Herausnahmen gemäß §§ 42, 43 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt für verschiedene Altersgruppen

Auch die Vergleichsdaten der Kommunen sollen – da die Fallzahlen zwischen Null und 56 variieren und 16 Jugendämter weniger als zehn Kinder oder Jugendliche in Obhut genommen haben – an dieser Stelle nicht interpretiert werden. Trotzdem werden sie in der nachfolgenden Tabelle abgebildet (vgl. Tabelle 17).

	Anteil der 0- u3	Anteil der 3- u6	Anteil der 6- u9	Anteil der 9- u12	Anteil der 12-u15	Anteil der 15-u18
Koblenz (St)	5,8%	5,8%	7,7%	11,5%	13,5%	55,8%
Ahrweiler (LK)	4,5%	9,1%	9,1%	13,6%	31,8%	31,8%
Altenkirchen (LK)	0,0%	7,7%	0,0%	0,0%	7,7%	84,6%
Bad Kreuznach (LK)	33,3%	0,0%	0,0%	33,3%	33,3%	0,0%
Birkenfeld (LK)	22,2%	0,0%	11,1%	22,2%	11,1%	33,3%
Cochem-Zell (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	66,7%	33,3%
Mayen- Koblenz (LK)	0,0%	8,3%	0,0%	0,0%	16,7%	75,0%
Neuwied (LK)	1,8%	5,4%	7,1%	12,5%	32,1%	41,1%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	10,0%	3,3%	6,7%	6,7%	16,7%	56,7%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0%	5,3%	0,0%	10,5%	21,1%	63,2%
Westerwaldkreis (LK)	3,0%	18,2%	0,0%	3,0%	0,0%	75,8%
Trier (ST)	29,4%	5,9%	0,0%	5,9%	5,9%	52,9%
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0%	12,5%	12,5%	0,0%	25,0%	50,0%
Bitburg-Prüm (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	40,0%	60,0%
Daun (LK)	40,0%	0,0%	0,0%	0,0%	20,0%	40,0%
Trier-Saarburg (LK)	25,0%	50,0%	8,3%	0,0%	16,7%	0,0%
Frankenthal (ST)	0,0%	33,3%	0,0%	0,0%	66,7%	0,0%
Kaiserslautern (ST)	4,8%	9,5%	4,8%	4,8%	42,9%	33,3%
Landau (ST)	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	40,0%	40,0%
Ludwigshafen (ST)	16,7%	16,7%	5,6%	5,6%	38,9%	16,7%
Mainz (ST)	23,1%	3,8%	3,8%	19,2%	26,9%	23,1%
Neustadt (ST)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Pirmasens (ST)	9,5%	9,5%	28,6%	9,5%	28,6%	14,3%
Speyer (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Worms (ST)	4,0%	0,0%	24,0%	4,0%	56,0%	12,0%
Zweibrücken (ST)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Alzey-Worms (LK)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Bad Dürkheim (LK)	13,3%	26,7%	0,0%	0,0%	6,7%	53,3%
Donnersbergkreis (LK)	0,0%	5,0%	0,0%	5,0%	45,0%	45,0%
Germersheim (LK)	0,0%	0,0%	5,3%	15,8%	36,8%	42,1%
Kaiserslautern (LK)	4,3%	8,5%	6,4%	4,3%	29,8%	46,8%
Kusel (LK)	5,0%	0,0%	5,0%	30,0%	30,0%	30,0%
Südliche Weinstraße (LK)	13,6%	9,1%	13,6%	18,2%	18,2%	27,3%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	21,1%	10,5%	15,8%	31,6%	10,5%	10,5%
Mainz-Bingen (LK)	5,0%	5,0%	10,0%	5,0%	50,0%	25,0%
Südwestpfalz (LK)	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	0,0%
KAS Mayen	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
KAS Andernach	0,0%	33,3%	0,0%	33,3%	0,0%	33,3%
KAS Bad Kreuznach	0,0%	0,0%	6,7%	13,3%	13,3%	66,7%
KAS Neuwied	0,0%	0,0%	0,0%	7,7%	69,2%	23,1%
KAS Idar-Oberstein	0,0%	28,6%	14,3%	0,0%	28,6%	28,6%
Rheinland-Pfalz	7,4%	8,1%	6,8%	9,3%	26,0%	42,5%
Kreisfreie Städte	10,8%	7,2%	9,7%	8,7%	28,2%	35,4%
Landkreise	6,5%	8,5%	5,5%	9,5%	24,2%	45,7%
Kreisang. Städte mit eig. JA	0,0%	7,9%	5,3%	10,5%	34,2%	42,1%

Tabelle 17: In 2005 erfolgte Inobhutnahmen /Herausnahmen gemäß §§ 42, 43 SGB VIII für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

5.11 Kernbefunde

- Bei der altersklassendifferenzierten Analyse der Gesamtheit der erzieherischen Hilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige – jedoch ohne die Sozialpädagogische Familienhilfe – zeigt sich, dass die Inanspruchnahme mit zunehmendem Alter steigt. Von den 14.041 Hilfen in 2005 richtet sich fast die Hälfte an Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 18 Jahren. Dabei bildet die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen mit einem Anteil von 24,3% die Hauptzielgruppe erzieherischer Hilfen. Die Inanspruchnahmequote der über 18-Jährigen liegt bei 6,9%. Zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen lassen sich in der Altersverteilung nur geringfügige Unterschiede erkennen.
- Unter der Fragestellung betrachtet, ob die einzelnen Hilfearten vorrangig für bestimmte Altersgruppen genutzt werden, ergibt sich für Rheinland-Pfalz insgesamt eine recht klare Inanspruchnahmestruktur:
 - Der Schwerpunkt der Sozialen Gruppenarbeit liegt mit 37% bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren. Im Vergleich zu 2002 hat in 2005 eine gewisse Verlagerung zu den 12- bis 15-Jährigen stattgefunden, auf die nun 22,5% der Hilfen gemäß § 29 entfallen. Zu einem ebenfalls noch bedeutsamen Anteil (19,3%) richten sich die Hilfen gemäß § 29 SGB VIII an junge Volljährige. Die Zuwächse bei den 12- bis 15-Jährigen – zumal sich diese durchgängig auch in den kreisfreien Städten und Landkreisen zeigen – könnten darauf hinweisen, dass die Soziale Gruppenarbeit zunehmend für das mittlere Alterssegment erschlossen wird und aus dem Kontext der Jugendgerichtshilfe heraustritt.
 - Die im Landesdurchschnitt sichtbar gewordene leichte Tendenz, die Soziale Gruppenarbeit verstärkt für jüngere Adressatinnen und Adressaten zu nutzen, spiegelt sich auf kommunaler Ebene wieder. So haben 24 gegenüber 19 Kommunen das Altersspektrum um Kinder unter 15 Jahren erweitert, davon nutzen sechs Jugendämter sogar Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für die Jüngsten (0- bis unter 6-Jährige).
 - Ausgeprägter noch als bei der Sozialen Gruppenarbeit sind die Hauptzielgruppe der Hilfen gemäß § 30 die 15- bis unter 18-Jährigen mit 41,7%, gefolgt von den 12- bis unter 15-Jährigen mit 31,2%. Die Priorität auf diesen beiden Altersklassen hat sich in 2005 noch deutlicher herauskristallisiert als drei Jahre zuvor. Dies gilt auch für die kreisfreien Städte und Landkreise, wo Zuwächse sowohl bei den 12- bis 15-Jährigen als auch bei den 15- bis 18-Jährigen zu verzeichnen sind. Das Altersprofil der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe steht – anders als das der Sozialen Gruppenarbeit - nicht unbedingt mit der Nähe zur Jugendgerichtsbarkeit in Zusammenhang. Der Anteil der Maßnahmen für Straffällige an allen Hilfen gemäß § 30 SGB VIII beläuft sich lediglich auf 11,6% (vgl. Kapitel 2).
 - Im Unterschied zu den ambulanten Hilfen ist die Tagesgruppe in Rheinland-Pfalz ein Hilfeangebot, das sich an das mittlere Alterssegment (zwischen sechs und 15 Jahren) richtet. Insbesondere wird diese Hilfeart für Kinder zwischen neun und zwölf Jahren ausgewählt (39,8%). Gegenüber 2002 hat sich dieses Inanspruchnahmeprofil für Rheinland-Pfalz insgesamt ebenso wie für die kreisfreien Städte und Landkreise kaum verändert.
 - Zwar zeichnen sich die Altersprofile der einzelnen Jugendämter in der Mehrzahl durch eine Schwerpunktsetzung auf den mittleren Alterskohorten aus, vereinzelt sind aber Ansätze zu einer stärkeren Nutzung des Tagesgruppenangebotes für die 3- bis 6-Jährigen und die 15- bis 18-Jährigen mit Anteilen bis zu 25% bzw. 35,1% zu erkennen.

- In der Gesamtschau von Vollzeitpflege (§ 33) sowie Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) zeigt sich – in Übereinstimmung mit einschlägigen Untersuchungen (vgl. SCHILLING 2006, S.27 oder KOMMUNALVERAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN WÜRTTEMBERG 2005, S.138) – auch in Rheinland-Pfalz, dass jüngere Kinder eher Maßnahmen der Familienpflege erhalten, ältere Kinder und Jugendliche eher Maßnahmen der Heimerziehung und des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen. Richten sich die Hilfen in Vollzeitpflege zu mehr als der Hälfte (51,7%) an die unter 6-Jährigen, so verhält es sich bei den Hilfen in Heimerziehung genau anders herum, hier entfallen 57,4% aller Hilfen auf das obere Altersspektrum (12- bis unter 18-Jährige).
- Während sich das Inanspruchnahmeprofil der Vollzeitpflege genauso in der Gruppe der Städte wie auch der Landkreise wiederfindet, werden im interkommunalen Vergleich deutliche Unterschiede sichtbar. So zeugt die Altersverteilung in acht Kommunen, die die Hilfen gemäß § 33 weitestgehend gleichberechtigt für ältere wie jüngere Jahrgänge gewähren, von einer vergleichsweise altersoffenen Arbeitsweise mit der Vollzeitpflege.
- In der altersspezifischen Nutzung der Heimerziehung lässt sich zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen insofern ein Unterschied erkennen, als in den Städten die Hilfen gemäß § 34 SGB VIII stärker als im Landesdurchschnitt für Kinder unter zwölf Jahre und in den Landkreisen - genau gegenläufig – stärker für Kinder über zwölf Jahre gewährt werden.
- Innerhalb der Hilfen gemäß § 34 SGB VIII gilt, dass Jugendliche über 15 Jahre und junge Volljährige eher Maßnahmen des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen, jüngere Kinder und Jugendliche wiederum eher in den klassischen Formen der Heimerziehung zu finden sind. Die Maßnahmen des betreuten Wohnens sind von allen betrachteten Hilfearten die Erziehungshilfe, die ihre stärkste Nutzung in der Altersgruppe der jungen Volljährigen findet. Jede dritte Maßnahme richtet sich in Rheinland-Pfalz ebenso wie in den kreisfreien Städten und Landkreisen an über 18-Jährige.
- Gegenüber 2002 ist bei den betreuten Wohnformen allerdings eine Entwicklung hin zu den jüngeren Jahrgängen zu erkennen, die sich in den kreisfreien Städten sich besonders deutlich abzeichnet. Auf Landesebene hat sich der prozentuale Anteil der 12- bis 15-Jährigen mit 11,2% im Dreijahreszeitraum verdoppelt; analog dazu ist der Anteil der 15- bis 18-Jährigen zurückgegangen. Im interkommunalen Vergleich erschließt sich jedoch, dass die Ausweitung der Zielgruppe lediglich auf eine entsprechende Entwicklung in nur einem Teil der rheinland-pfälzischen Kommunen zurückzuführen ist.
- Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII wird mit 210 Hilfen in Rheinland-Pfalz insgesamt relativ selten in Anspruch genommen und hauptsächlich für Jugendliche ab zwölf Jahre und junge Volljährige genutzt. Innerhalb dieses Altersspektrums bilden wiederum die 15- bis unter 18-Jährigen die Hauptzielgruppe.
- Von den 666 Minderjährigen, die 2005 als vorläufige Schutzmaßnahme von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern in Obhut genommen werden, sind zwei Drittel zwölf Jahre und älter. Das restliche Drittel der Inobhutnahmen verteilt sich fast gleichmäßig auf die mittleren und jüngeren Alterskohorten. Gegenüber 2002 haben die stärksten Verschiebungen bei den 12- bis 15-Jährigen, deren Anteil um ca. drei Prozentpunkte gestiegen ist, und den 0- bis unter 3-Jährigen, deren Anteil in eben diesem Umfang gesunken ist, stattgefunden. Damit findet die Notwendigkeit zur Inobhutnahme noch etwas ausgeprägter als drei Jahre zuvor ihren Schwerpunkt bei älteren Kindern und Jugendlichen.

Bei der Gegenüberstellung der Gebietskörperschaften zeichnet sich in den kreisfreien Städten eine stärkere Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für Kleinkinder unter drei Jahren ab, während in den Landkreisen am anderen Ende der Altersverteilung, nämlich bei den 15- bis unter 18-Jährigen, ein höherer Bedarf deutlich wird. Dieser Befund kann als Hinweis auf gravierendere Problemlagen von Familien in den Städten gewertet werden.

6. Die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) gehört zu den fachlich, rechtlich und politisch meist diskutierten Leistungsbereichen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Schon ein Blick auf die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung dieses Leistungsbereichs seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verweist auf sehr grundlegende Fragestellungen und z.T. divergierende Erwartungen, die mit dieser Hilfe verbunden werden und in der Praxis immer wieder zu Vollzugsproblemen führen. Schon vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) gab es eine lange Debatte darüber, einen umfassenden Erziehungs- und Förderungsanspruch für alle Kinder und Jugendlichen, d.h. auch für behinderte junge Menschen, in einem Gesetz und unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln. Dieser Paradigmenwechsel, der behinderte junge Menschen nicht mehr primär unter dem Behindertenbegriff fassen, sondern normalisierende und integrative Ansätze unter dem einheitlichen Dach der Kinder- und Jugendhilfe stärken will, wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht vollzogen. Bis heute steht aber die Forderung zur Umsetzung dieser sogenannten „großen Lösung“ auf der jugendhilfepolitischen Agenda, die erneut im elften Kinder- und Jugendhilfebericht der Bundesregierung als zentrale Reformperspektive angesprochen wurde (vgl. (BMFSFJ 2002, S. 229).

Vor diesem Hintergrund ist der § 35 a SGB VIII die sogenannte „kleine Lösung“, mit der im ersten Schritt nur seelisch behinderte junge Menschen in die Kinder- und Jugendhilfe integriert wurden. Das SGB VIII ging in der ursprünglichen Fassung davon aus, dass bei jeder (drohenden) seelischen Behinderung auch eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet sei, so dass in der Rechtssystematik die Eingliederungshilfe als Unterfall der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 4 SGB VIII) abgebildet wurde. Erst 1993 wurde die Eingliederungshilfe mit dem § 35a SGB VIII zu einem eigenständigen Leistungstatbestand. Auch wenn es aufgrund einer fehlenden Erfassung über die öffentliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine bundesweiten Aussagen über die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben gibt, so deuten verschiedene Untersuchungen aus einzelnen Bundesländern (vgl. MOOS, MÜLLER 2003; SCHILLING u.a. 2006) doch an, dass dieser Leistungsbereich einen erheblichen Nachfragezuwachs erfahren hat, der so nicht erwartet wurde. Nicht zuletzt waren es die erheblichen Ausgabensteigerungen in den Kommunen und medial aufbereitete Fälle von angeblichem „Leistungsmissbrauch“, die zu einer Neufassung des § 35a SGB VIII im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (Kick) geführt haben. Zu den wesentlichen Änderungen gehören, dass eine Definition der „drohenden Behinderung“ ergänzt, die Rolle des Arztes bzw. Psychotherapeuten bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen klarer abgrenzt, die Trennung von Diagnoseerstellung und Leistungserbringung strukturell vorgenommen sowie klare Anforderungen an die Qualität der Stellungnahmen formuliert werden. Insgesamt zielen diese Änderungen auf Klarstellungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, der Verfahrenswege sowie der Zuständigkeiten oftmals unterschiedlicher Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger.

Auch wenn bislang noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung der Neufassung des § 35a SGB VIII vorliegen, so kann angenommen werden, dass damit nicht alle Abgrenzungsprobleme zur Sozialhilfe sowie zum Bildungs- und Gesundheitswesen behoben sind. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist und bleibt eine Leistung an der Schnittstelle zu anderen Institutionen und Hilfesystemen, die hohe Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen stellt. Möglicherweise kann in diesem Zusammenhang auch die Hervorhebung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes über den

neu eingeführten § 36a SGB VIII Kooperationsbezüge qualifizieren und die Bedeutung der Hilfeplanung stärken. Bei allen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsproblemen bleibt es eine vordringliche sozialpädagogische Aufgabe, in jedem Einzelfall zu definieren, ob bei Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung auch die gesellschaftlichen Teilhabechancen des jungen Menschen beeinträchtigt sind bzw. erwartet werden können und welche die geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten sind.

Trotz der rechtlichen Klarstellungen bleibt weiterhin die Schwierigkeit, die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) von den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) abzugrenzen. Nicht immer lässt sich klar erkennen, ob zur Sicherung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten infolge einer (drohenden) seelischen Behinderung nicht doch vordringlich an der Unterstützung der Erziehungskompetenz der Eltern gearbeitet werden soll, um die Hilfeziele zu erreichen. Bei bestimmten Problemlagen lässt sich nur schwerlich einschätzen, ob sich erzieherische Probleme aufgrund einer seelischen Behinderung einstellen (z.B. Überforderung der Erziehungspersonen) oder gar die Ursache hierfür sind. Schon aus diesem Grund werden interkommunale Disparitäten bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) nicht einfach erklärt werden können, da hier von Jugendamt zu Jugendamt sehr unterschiedliche professionelle Deutungsmuster und Gewährungspraxen vorliegen können. Die Nachfrage nach Eingliederungshilfe wird nicht zuletzt auch davon geprägt, wie sich in den einzelnen Jugendamtsbezirken die örtliche Weiterverweisungspraxis von Schulen, Ärzten oder Therapeuten sowie die Versorgungsdichte mit entsprechend spezialisierten Angeboten darstellt.

Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigen sich auch bei der Zuordnung der Frühförderung. Für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen im Vorschulalter besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Rehhabilitations- und heilpädagogische Leistungen in integrierter Form in Anspruch zu nehmen. Das Angebot der Frühförderung als Komplexleistung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass bei jungen Kindern oftmals eine Abgrenzung zwischen medizinischer, heilpädagogischer oder psychologischer Förderung nur schwer vorgenommen werden kann, um Entwicklungs- und Verhaltensprobleme zu bearbeiten bzw. deren Entstehung und Verfestigung durch Früherkennung zu verhindern. Im Unterschied zu den meisten Bundesländern hat Rheinland-Pfalz von dem Länderrechtsvorbehalt keinen Gebrauch gemacht, so dass der Bereich der Frühförderung in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe verbleibt und dem § 35a SGB VIII zugeordnet wird.

Hier nachfolgend wird nun die Inanspruchnahme der Hilfen nach § 35a SGB VIII dargestellt. Erstmals können für das Erhebungsjahr 2005 nun auch Entwicklungstrends seit dem ersten Jahr der Erhebung 2002 abgebildet werden. Abgebildet werden darüber hinaus auch die Art der gewährten Hilfen (differenziert nach ambulant, teilstationär, stationär, Frühförderung) sowie Zielgruppenmerkmale nach Alter und Geschlecht. Aufgrund der hohen jugendhilfepolitischen Bedeutung, die dieses Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat, bietet diese Datengrundlage eine Möglichkeit zur Versachlichung der Diskussion ebenso wie zur Ausgestaltung von Jugendhilfeplanungsprozessen vor Ort. Vor allem in den Folgejahren wird die Untersuchung von Entwicklungstrends eine zentrale Basis zur Überprüfung der Auswirkungen der Neufassung des § 35a SGB VIII bilden können, schon im Wissen darum, dass eine weitere rechtliche Präzisierung dieses Leistungsbereichs Grenzen hat und vielmehr praktische Vollzugsprobleme systematisch bearbeitet werden müssen (vgl. MOOS, MÜLLER 2003).

6.1 Zur relativen Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

In Rheinland-Pfalz werden im Jahr 2005 insgesamt 5.253 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt. Davon entfallen 1.240 auf die kreisfreien Städte, 3.819 auf die Landkreise und 194 auf die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt. Setzt man diese absoluten Fallzahlen in Relation zu je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren, so ergibt sich für Rheinland-Pfalz ein Eckwert von 5,9. D.h. im Landesdurchschnitt und im Durchschnitt der Landkreise erhalten im Jahr 2005 5,9 junge Menschen je 1.000 unter 21 Jahre eine Eingliederungshilfe. In den kreisfreien Städten lag der Eckwert mit 6,1 etwas über und in den kreisangehörigen Städten mit 4,7 etwas unter dem Durchschnittswert des Landes und der Landkreise (vgl. Abb. 88).

Eckwert § 35a (mit Frühförderung), inkl. junge VJ 2005

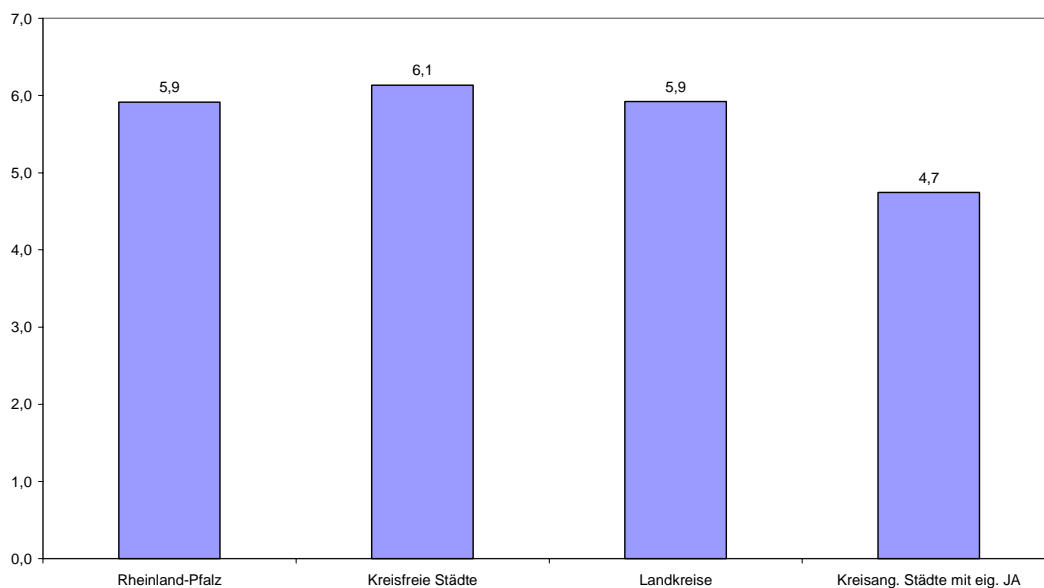


Abbildung 88: Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Mit der Abbildung dieser Nachfrageeckwerte deuten sich zwei zentrale Befunde an. Zum einen zeigt die Höhe der Inanspruchnahme, dass die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII zu einem zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe avanciert ist. In einer Vergleichsbetrachtung mit den Eckwerten der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 incl. 41 SGB VIII) stellt die Eingliederungshilfe nach den ambulanten Hilfen mit einem Eckwert von 7,6 im Landesdurchschnitt die am zweithäufigsten gewährte Hilfe noch vor den stationären Hilfen (§§ 34, 35 incl. 41 SGB VIII) dar (vgl. Kapitel 2). D.h. die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe ist keine Randerscheinung, sondern ein bedeutsames Hilfesegment innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Zum zweiten zeigt der Eckwertvergleich zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen kaum nennenswerte Unterschiede. Hier deutet sich ein strukturelles Unterscheidungsmerkmal zu den Hilfen zur Erziehung an. Bei den Hilfen zur Erziehung liegt der Eckwert in den kreisfreien Städten etwa doppelt so hoch wie bei den Landkreisen, was zum Teil mit den unterschiedlichen soziostrukturellen Rahmenbedingungen und ihrem Einfluss auf die Genese von Hilfebedarf erklärt werden kann (vgl. Kapitel 2). Diese soziostrukturellen Rahmenbedingungen scheinen bei der Bedarfsgenese von Eingliederungshilfe nur eine nachrangige Bedeutung zu

haben. Insofern scheinen sich in der Tat Unterschiede bei der Zielgruppe von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe abzuzeichnen.

Diese vergleichsweise ähnlichen Eckwerte im Durchschnitt der Landkreise und kreisfreien Städte überdecken allerdings erhebliche interkommunale Disparitäten. So streut die relative Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe zwischen 0,8 und 18,6 pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre. D.h. die Streubreite zwischen höchstem und niedrigstem Eckwert beträgt das 20-fache (vgl. Abb. 89). Bei den Hilfen zur Erziehung fällt die Eckwertstreuung im interkommunalen Vergleich deutlich geringer aus (4-fach).

Eckwert § 35a (mit Frühförderung), inkl. junge VJ 2005

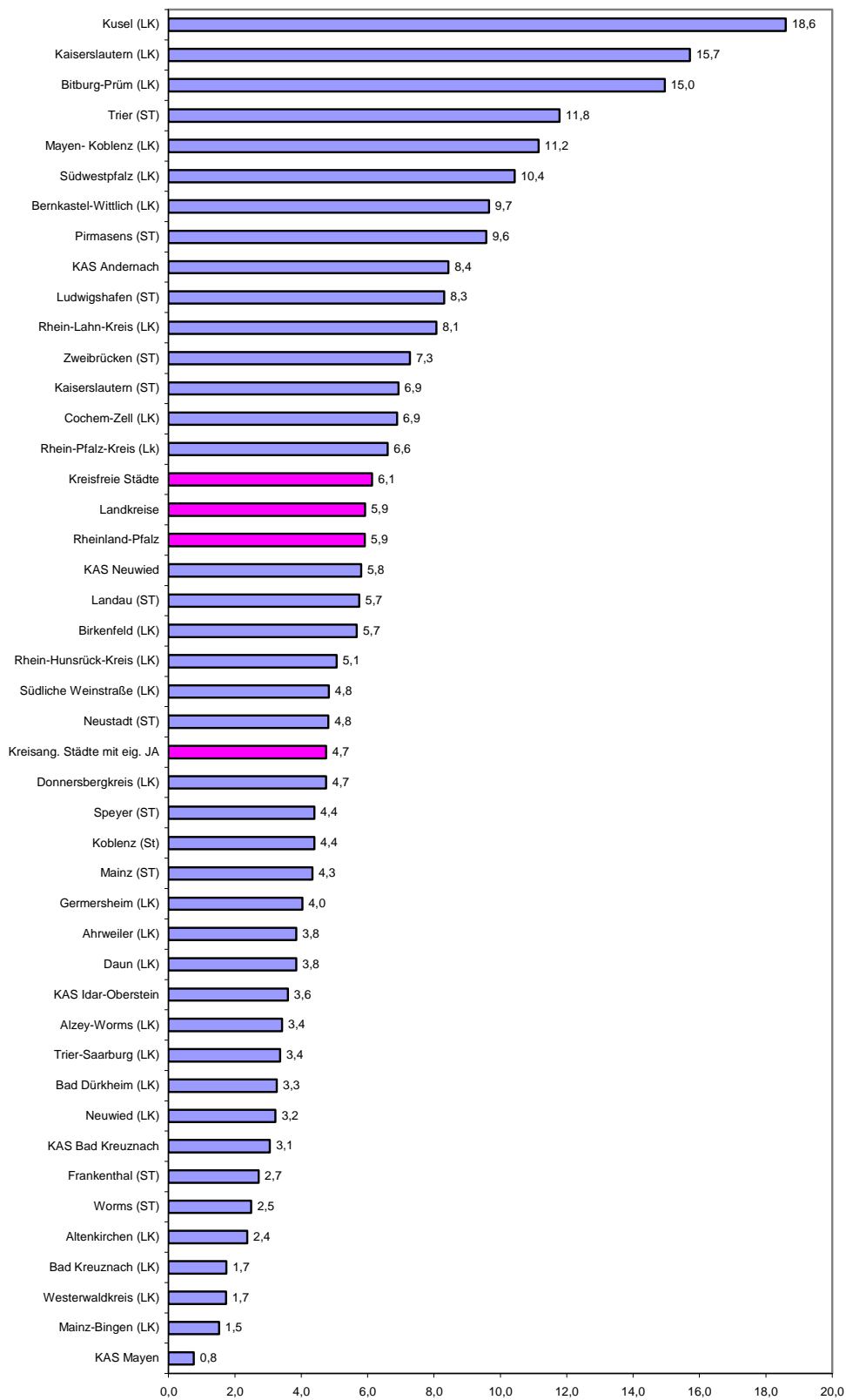


Abbildung 89: Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Diese erhebliche interkommunale Streubreite bei der Gewährung von Eingliederungshilfe kann nicht ausschließlich mit unterschiedlichen Bedarfslagen begründet werden. Eine Erklärung mag darin liegen, dass in nicht wenigen Jugendämtern bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für Eingliederungshilfe, die mit erzieherischen Problemen der Personensorgeberechtigten einher gehen, Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um gezielt integrative Ansätze zu fördern und eine weitere Spezialisierung der Infrastruktur zu vermeiden. Als weiteres Erklärungsmuster kann die interkommunal divergierende Verweisungspraxis von Institutionen im Lebensumfeld von jungen Menschen wie Schulen und Kindertagesstätten aber auch Ärzten, Frühförderzentren oder Kinder- und Jugendpsychiatrien aufgeführt werden. Ähnlich wie bei den Hilfen zur Erziehung ist das Jugendamt in der Mehrzahl der Fälle nicht die erste Anlaufstelle, um Rat und Hilfe bei bestimmten Problemlagen zu erhalten. In der Regel sind es Institutionen, die den Kontakt oder die Weitervermittlung zum Jugendamt veranlassen (vgl. MOOS, MÜLLER 2003). D.h. die Bedarfsgenese wird wesentlich von diesen vermittelnden und weiter verweisenden Institutionen und deren Kenntnisse über die möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe beeinflusst.

Nicht zuletzt bildet auch die Personalausstattung der Jugendämter und die interne Handhabung der Gewährung von Eingliederungshilfe einen bedarfsgenerierenden Faktor. Ob und wie die Steuerungsverantwortung in diesem fachlich anspruchsvollen Feld wahrgenommen werden kann, hängt letztlich auch mit den verfügbaren Personalressourcen zusammen. Auf die Höhe der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe wirkt sicherlich, ob im Jugendamt aufgrund fehlender Personalkapazität lediglich nach Vorlage eines Gutachters ein Bescheid erstellt wird oder, wie der Gesetzgeber es vorsieht, ein fachlicher Hilfeplanungsprozess gestaltet wird, in dem in einem beteiligungsorientierten Verfahren die Teilhabebeeinträchtigung und die geeignete Hilfe überprüft und prozesshaft ausgestaltet wird. Die Abgrenzungs-, Zuständigkeits- und Definitionsprobleme im Bereich der Eingliederungshilfe sind nicht nur durch eine komplexe und deutungs offene Rechtslage bestimmt, sondern gehen auch angesichts des erheblichen Fallzahlenzuwachses mit praktischen Vollzugsproblemen einher (vgl. MOOS, MÜLLER 2003).

6.2 Entwicklung der Fallzahlen und Eckwerte im Bereich der Eingliederungshilfe

Seit der Einführung des § 35a SGB VIII (1993) hat dieser Leistungsbereich kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Die Auswertung der Fallzahlen für die beiden Vergleichsjahre 2002 und 2005 zeigt in Rheinland-Pfalz erstmals eine leicht rückläufige Tendenz. Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 241 Hilfen (4,4%) weniger gewährt als 2002. Allerdings zeigen sich hier deutlich unterschiedliche Trends im Vergleich der Städte und Landkreise. Während sich in den Landkreisen die Fallzahlen um über 9% verringert haben, steigen sie in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten weiter deutlich an (10,8%/16, 2%) (vgl. Abb. 90).

Entw. Fallzahlen § 35a (inkl. FF) 2002 bis 2005 in %

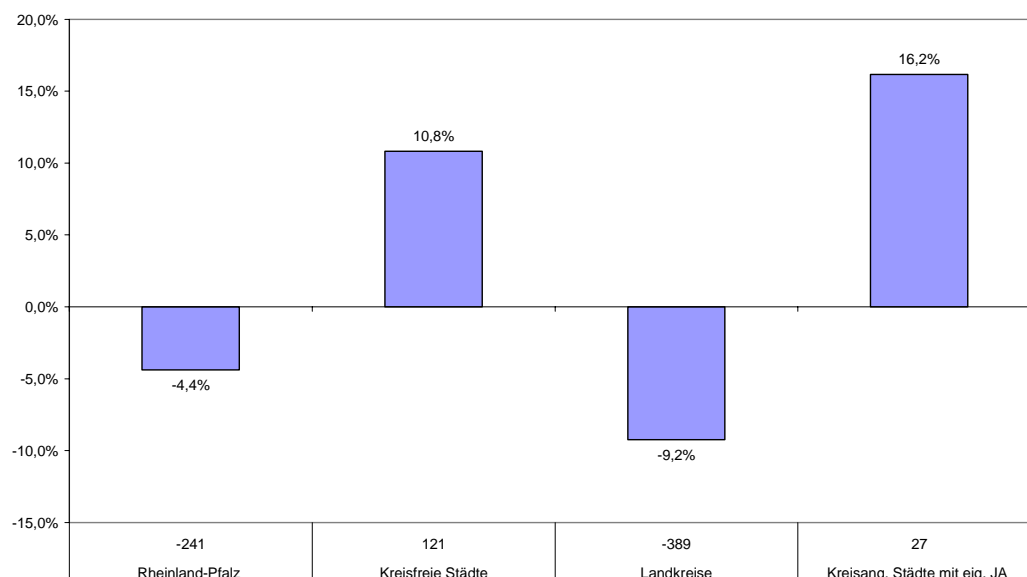


Abbildung 90: Entwicklung der Fallzahlen gem. § 35a SGB VIII von 2002 bis 2005 in Prozent

Diese heterogene Entwicklung der Fallzahlen zeigt sich auch im interkommunalen Vergleich. 21 Jugendämter haben leichte bis deutliche Steigerungsquoten (von 0,4 bis 690%), während 20 Jugendämter Fallzahlrückgänge von 4,4 bis 66,3% verzeichnen. Auch hier lassen sich diese höchst divergierenden Entwicklungen nicht ausschließlich mit einer veränderten Nachfrage erklären. Sicherlich spiegeln sich auch hier bewusste Steuerungsentscheidungen der kommunalen Jugendhilfe wieder, etwa im Hinblick auf einen gezielten Ausbau bedarfsgerechter Angebote bzw. eine gezieltere Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen.

Ob die leicht rückläufigen Fallzahlzahlen im Landesdurchschnitt auf eine Trendwende bei der Nachfrageentwicklung hindeuten, ist keineswegs ausgemacht. Möglicherweise finden sich hier Effekte, die der jugendhilfepolitischen Debatte der vergangenen Jahre im Kontext der Gesetzesänderung geschuldet sind und zu einer zurückhaltenden Gewährungspraxis in einzelnen Jugendämtern geführt haben. Ob und wie sich der demografische Wandel und die Novellierung des § 35a SGB VIII auf die Hilfenachfrage niederschlägt, wird sich erst in den Folgejahren zeigen.

6.3 Die Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Im Jahr 2005 werden in Rheinland-Pfalz etwa 21,7 Mio. Euro für die Eingliederungshilfe aufgewendet. Trotz insgesamt leicht rückläufiger Fallzahlen sind die Ausgaben in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Vergleich der beiden letzten Erhebungsjahre 2004 und 2005 zeigt sich ein Ausgabenzuwachs von 4,4% in Rheinland-Pfalz, der entsprechend der Fallzahlentwicklung in den kreisfreien Städten mit 7,3% deutlich stärker als in den Landkreisen mit 1,2% Zuwachs ausfällt. Am deutlichsten ausgeprägt ist die Ausgabensteigerung in den kreisangehörigen Städten mit 31,5% (Abb. 91).

Entwicklung der Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (FF, amb., teistat., stat., inkl. junge Volljährige) von 2004 bis 2005

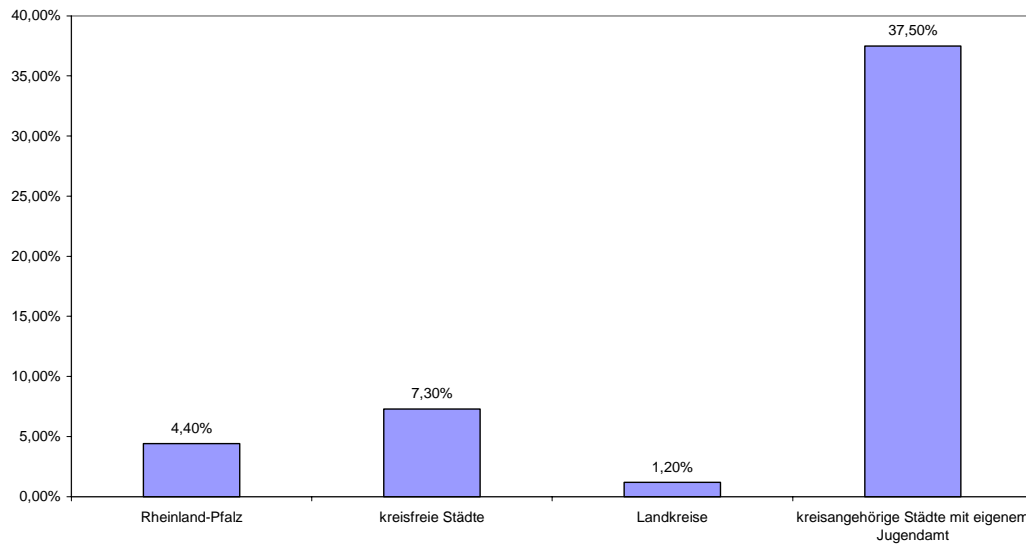


Abbildung 91: Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII von 2004 – 2005 in Prozent

Entsprechend heterogen stellt sich auch die interkommunale Auswertung der Ausgabeneckwerte dar. Im Landesdurchschnitt werden in 2005 pro jungem Menschen unter 21 Jahre etwa 24,5 Euro aufgewendet. Die Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfe liegen in den kreisfreien Städten (35,8 Euro) deutlich über dem Durchschnitt der Landkreise (21 Euro) und der kreisfreien Städte (23 Euro). Im interkommunalen Vergleich liegt die Streubreite zwischen 0,2 und 68 Euro (Abb. 92).

Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII
(brutto, mit Frühförderung und inkl. junge VJ)

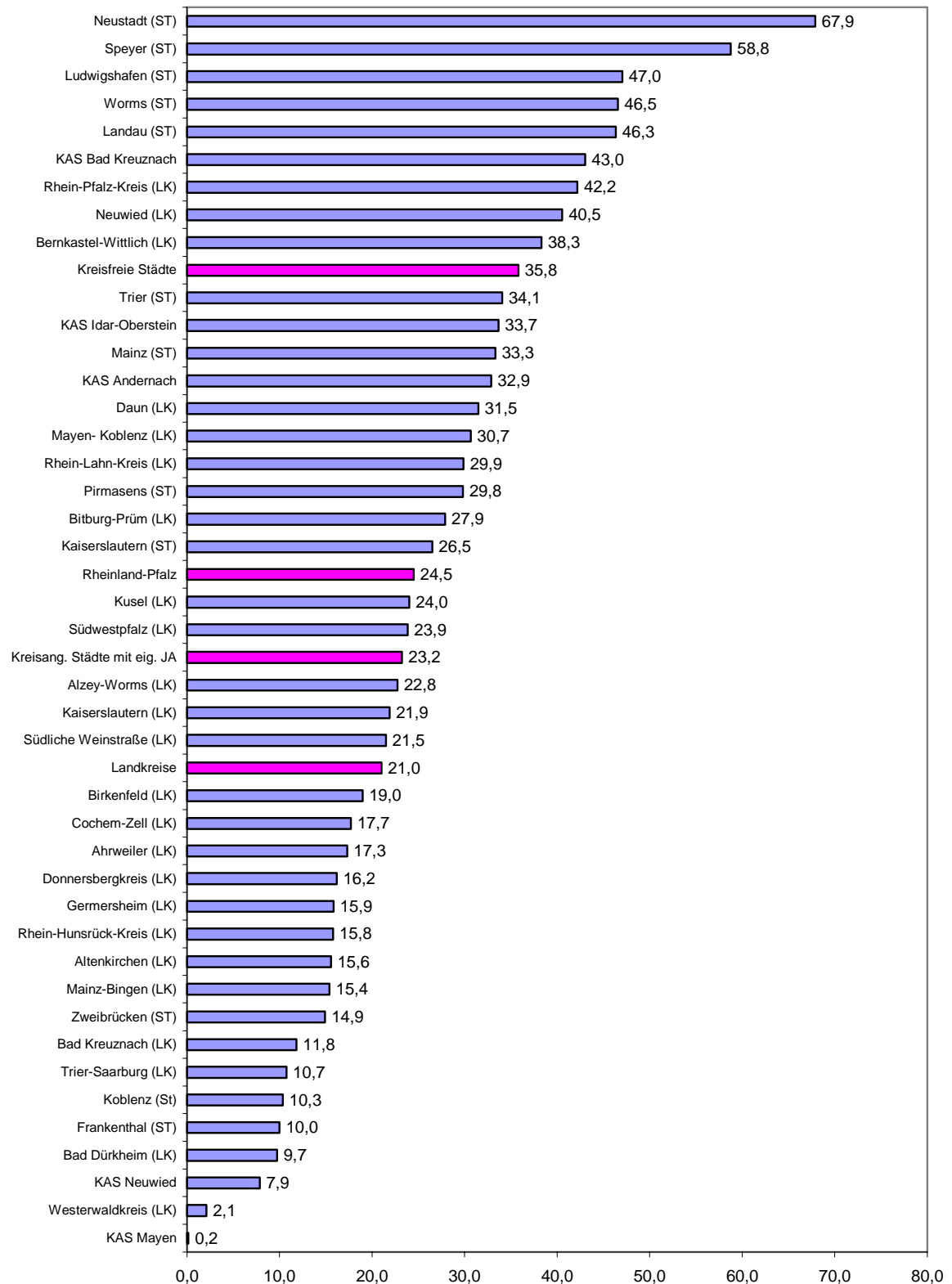


Abbildung 92: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich (in Euro)

6.4 Die Eingliederungshilfe nach Hilfearten differenziert

Analog zu den Hilfen zur Erziehung sieht das Gesetz vor, dass die Eingliederungshilfe in ambulanter bzw. teilstationärer Form sowie durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen zur Betreuung über Tag und Nacht erbracht werden kann. Da in Rheinland-Pfalz die Frühförderung bei der Kinder- und Jugendhilfe verbleibt, wurde auch diese Hilfeform gesondert erfasst.

Ähnlich wie im Vergleichsjahr 2002 werden Eingliederungshilfen im Erhebungsjahr 2005 fast ausschließlich in ambulanter Form erbracht. Unter Hinzunahme der Frühförderfälle beträgt der Anteil ambulanter Hilfen fast 92% an allen gewährten Hilfen. Knapp 7% aller Eingliederungshilfen sind in 2005 mit einer Fremdunterbringung in einer Einrichtung der Tag- und Nachtbetreuung verbunden. Hier zeigt sich im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 eine leichte Zunahme (5%). Mit knapp 2% spielen teilstationäre Hilfen in diesem Bereich nur eine untergeordnete Rolle (vgl. Abb. 93).

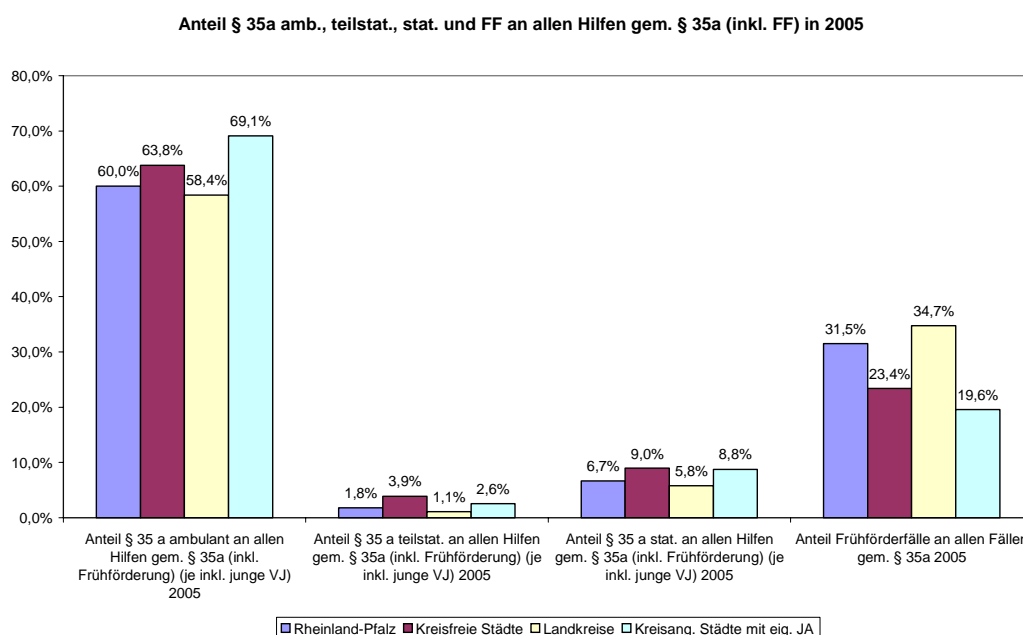


Abbildung 93: Anteil der in 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt einzelnen Hilfesegmente (amb., teilst., stat., Frühförderung) an allen Hilfen § 35a SGB VIII

Auch im interkommunalen Vergleich bleibt die zentrale Aussage, dass Eingliederungshilfen im wesentlichen ambulant erbracht werden, bestehen (vgl. Abb. 94). Auffallend ist allerdings, dass die ambulanten Hilfen unterschiedlich ausgestaltet und auch bezeichnet werden. Während in einem Teil der Jugendämter die ambulanten Hilfen überwiegend als Frühförderung bezeichnet und gewährt werden, spielen diese in einem anderen Teil der Jugendamtsbezirke nur eine untergeordnete Rolle. Diese interkommunalen Disparitäten bilden nicht nur eine heterogene Zuordnungs- und Definitionspraxis ab, sondern hier spiegelt sich auch die regional unterschiedliche Versorgungsstruktur mit Frühförder- und Sozialpädiatrischen Zentren wieder. Das Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein einer entsprechend spezialisierten Infrastruktur entscheidet nicht unerheblich mit über Zugangswege und die Art der Hilfeausgestaltung.

Auffallend ist ferner, dass in einigen Jugendamtsbezirken der Anteil stationärer Eingliederungshilfen überdurchschnittlich ausgeprägt ist (vgl. Abb. 94). Neben unterschiedlichen Bedarfslagen zeigen sich auch hier unterschiedliche Definitions-

und Entscheidungspraxen in der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe. Insbesondere vor dem Hintergrund restriktiver Einsparbemühungen im stationären Bereich sind medizinisch-psychiatrische Gutachten, die neben massiven erzieherischen Problemen auch auf eine (drohende) seelische Behinderung verweisen, oftmals der letzte Weg, eine bedarfsgerechte Hilfe legitimieren und auch durchsetzen zu können.

Anteil § 35a ambulant, teilstationär, stationär und Frühförderung an allen Hilfen gem. § 35a im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

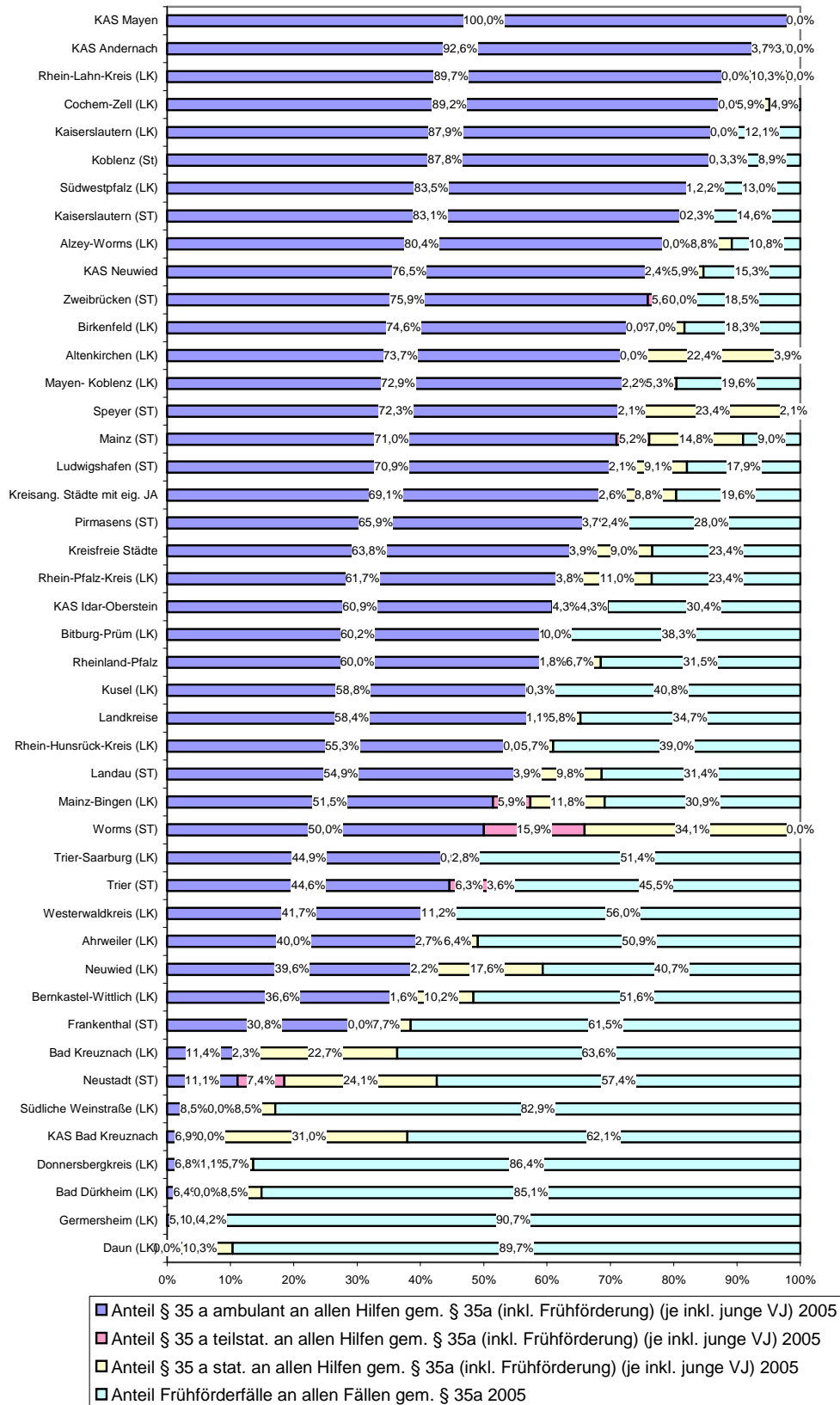


Abbildung 94: Anteil der einzelnen Hilfesegmente (amb., teilst., stat., Frühförderung) an allen Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

6.5 Die geschlechtsspezifische Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe

Wie auch im Vergleichsjahr 2002 wird im Landesdurchschnitt die Eingliederungshilfe in zwei Drittel aller Fälle von Jungen in Anspruch genommen. Entsprechend richtet sich nur jede dritte Hilfe an Mädchen. Hier zeigen sich kaum Unterschiede zwischen den Durchschnittswerten der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte (Abb. 95).

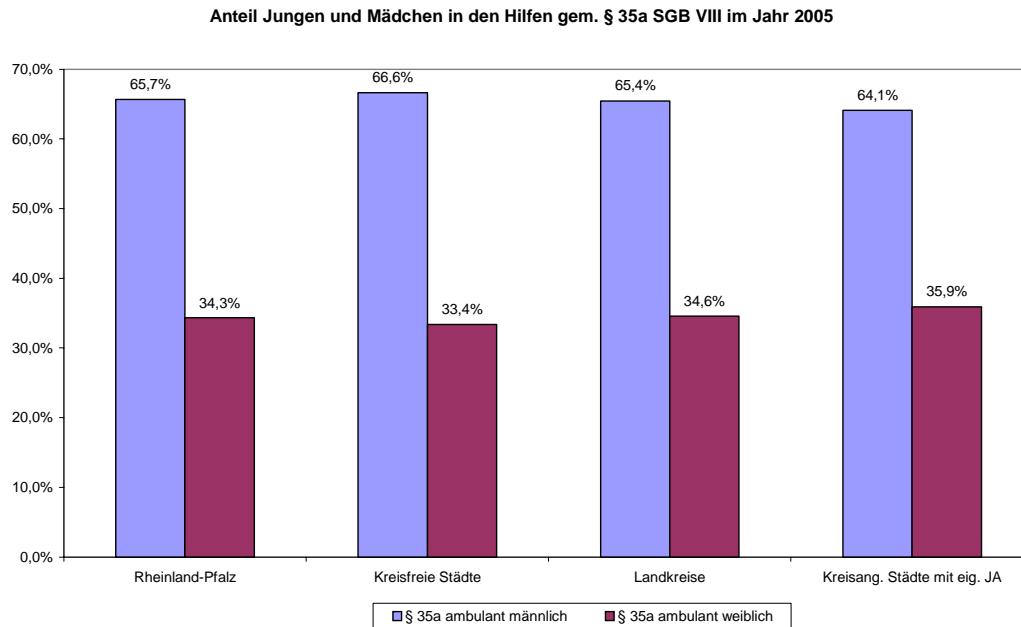


Abbildung 95: Anteil der Jungen und Mädchen in Rheinland-Pfalz an allen Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005

Diese geschlechtsspezifische Ausprägung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe mit einem überproportionalen Jungenanteil zeigt ein ähnliches Strukturmuster wie bei den Hilfen zur Erziehung und zwar immer dann, wenn es sich in den Hilfesegmenten im Schwerpunkt um Kinder oder jüngere Jugendliche handelt. Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis kommt erst dann zum Tragen, wenn ältere Mädchen selbst Hilfe und Unterstützung einfordern. D.h. auch im Bereich der Eingliederungshilfe deutet sich an, dass geschlechtsspezifische Wahrnehmungs- und Interventionsmuster greifen. Nach außen gewendete und zumeist normabweichende Verhaltensauffälligkeiten (vornehmlich von Jungen) werden häufiger zum Anlass für Hilfen, als stille und nach innen gewendete Bewältigungsformen (vornehmlich Mädchen), die von Außenstehenden nicht wahrgenommen oder als Hilfeanlass interpretiert werden. Diese Überrepräsentanz von Jungen zeigt sich im interkommunalen Vergleich in 39 der 41 Jugendamtsbezirke (ohne Abbildung).

6.6 Die altersspezifische Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe

Die altersspezifische Auswertung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe zeigt sehr deutlich, dass diese sich in drei Vierteln aller Fälle an junge Menschen im Alter von unter zwölf Jahre richtet. Da in dieser Auswertung die Frühförderfälle nicht nach Alter erfasst wurden, würde in einer Gesamtbetrachtung aller Eingliederungshilfen eine noch stärkere Gewichtung der Altersklassen unter sechs Jahre erfolgen, die hier nur einen Anteil von 6% stellen. Mit dieser altersbezogenen Auswertung deutet sich an, dass der Schuleintritt wie der Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen einen Einfluss auf die Hilfenachfrage haben kann. Diese Hypothese kann unterlegt werden mit der Feststellung, dass in über 70% der Anlässe

und Problembeschreibungen, die zu einer Eingliederungshilfe führen, diese mit schulischen Schwierigkeiten (z.B. Aufmerksamkeit, Legasthenie, Dyskalkulie) zusammenhängen bzw. im schulischen Kontext (z.B. Verhaltensauffälligkeiten) wahrgenommen werden (vgl. MOOS, MÜLLER 2003). Neben diesen Hauptaltersgruppen spielen aber auch noch mit etwa 17% die 12- bis 15- Jährigen eine zentrale Rolle bei der Hilfenachfrage. Im Vergleich der Durchschnittswerte von Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede (Abb. 96).

§ 35a (ambulant, teilstationär, stationär) nach Altersgruppen in 2005

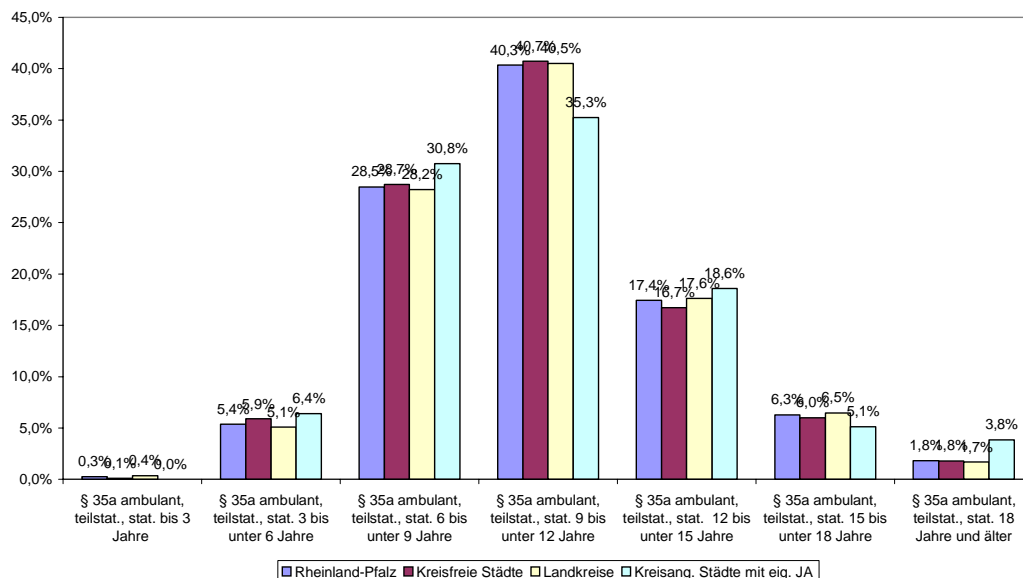


Abbildung 96: Die Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII nach Altersgruppen

6.7 Kernbefunde

- Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII gehört zu den fachpolitisch meist diskutierten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Seit der Einführung dieses Leistungsbereichs in das SGB VIII (1993) hat sich dieser zu einem zentralen Handlungsfeld entwickelt, das rein quantitativ etwa dem Fallzahlenumfang der stationären Hilfen entspricht. In Rheinland-Pfalz werden im Jahr 2005 5.253 Hilfen gewährt. D.h. 5,9 junge Menschen je 1.000 unter 21 Jährige erhalten eine Eingliederungshilfe.
- Bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen zeigen sich erhebliche interkommunale Disparitäten (niedrigster Eckwert 0,8, höchster Eckwert 18,6), die nicht alleine mit unterschiedlichen regionalen Bedarfslagen erklärt werden können. Vielmehr deuten sich hier divergierende Hilfestützungspraxen (z.B. im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung) sowie infrastrukturbezogene Einflussfaktoren (Weiterverweisungspraxen von Schulen, Frühförderzentren, Ärzten, etc.) an, die bedarfsgenerierend wirken können.
- Die Fallzahlentwicklung ist im Erhebungsjahr 2005 leicht rückläufig (4,4%). Allerdings zeigen sich hier unterschiedliche Trends zwischen Landkreisen und Städten. Während die Fallzahlen in den Städten weiter steigen (10,8%), nehmen sie in den Landkreisen leicht ab (9,2%). Ganz im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung zeigen sich bei der Eingliederungshilfe zwischen Städten und Landkreisen kaum Unterschiede bei der Höhe des Eckwerts.
- In 2005 werden in Rheinland-Pfalz etwa 21,7 Mio. Euro für die Eingliederungshilfe aufgewendet. Ähnlich wie bei der Auswertung des Nachfrageeckwerts zeigen sich auch bei den Ausgaben erhebliche interkommunale Disparitäten. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben zeigen nicht nur deutliche strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen (21 Euro) und kreisfreien Städten (36 Euro), sondern auch eine erhebliche Streubreite zwischen den 41 Jugendamtsbezirken.
- Die Gewährung einer Eingliederungshilfe erfolgt fast ausschließlich in ambulanter Form (92%). Etwa 31% aller Hilfen sind Frühförderfälle, die im interkommunalen Vergleich einen sehr unterschiedlichen Stellenwert einnehmen. Etwa 7% aller Eingliederungshilfen werden in stationärer Form erbracht.
- Eingliederungshilfen werden in zwei Drittel aller Fälle von Jungen in Anspruch genommen. Hier zeigen sich bei der Inanspruchnahme- und Gewährungspraxis geschlechtsspezifische Muster, die in ähnlicher Form auch bei den Hilfen zur Erziehung zu finden sind.
- Etwa drei Viertel aller jungen Menschen, die in 2005 eine Eingliederungshilfe erhalten, sind jünger als zwölf Jahre. Mit Blick auf die häufigsten Problemlagen, die sich in der Eingliederungshilfe finden, deutet sich an, dass die institutionellen Übergänge in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen hilfeauslösende Wirkung entfalten können.
- Erst in den Folgejahren wird sich zeigen, welche Auswirkungen die Novellierung des § 35a SGB VIII und der demographische Wandel auf die Hilfenachfrage haben wird.

7. Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005

In diesem Kapitel werden die Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 abgebildet. Zudem wird der Anteil der Landesförderung an den Nettoausgaben der Kommunen für erzieherische Hilfen und Hilfen für junge Volljährige dargestellt, und zwar – aufgrund der veränderten Förderung des Landes zum 1.1.2003 - für die Jahre 2003, 2004 und 2005.⁷³ Die in diesem Kapitel dargestellten Bruttoausgaben sind in enger Verbindung mit den in Kapitel 2 abgebildeten Fallzahleckwerten sowie dem Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen zu lesen. Fällt die relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in einem Jugendamtsbezirk durchschnittlich aus und entspricht der Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente – ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege – dem durchschnittlichen Stellenwert, so ist davon auszugehen, dass die Bruttoausgaben des betreffenden Jugendamtes ebenfalls nahe dem Durchschnittswert von Rheinland-Pfalz liegen. Allerdings können regionale Besonderheiten – etwa eine Nachzahlung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bezüglich der Kostenträgerschaft eines oder mehrerer Fälle für die zurückliegenden Jahre – die Bruttoausgaben beeinflussen, was gelegentlich zu vordergründig widersprüchlichen Ergebnissen führen kann. Auch ist zu bedenken, dass die Höhe der Fallzahlen lediglich die Summe der geleisteten Hilfen abbildet, nicht aber die Intensität dieser Hilfen. So kann es durchaus vorkommen, dass die Fallzahleckwerte in einem Jugendamtsbezirk vergleichsweise hoch ausfallen, die Bruttoausgaben sich aber gleichzeitig im durchschnittlichen oder sogar leicht unterdurchschnittlichen Bereich bewegen, und zwar dann, wenn es sich in einer größeren Anzahl von Fällen um vergleichsweise niedrigfrequente Hilfen handelt. Insofern ist neben der Entwicklung der Fallzahleckwerte, wie sie in Kapitel 2 für den Zeitraum von 2002 bis 2005 dargestellt wurde, auch die Entwicklung der Bruttoausgaben bedeutsam, da es durchaus vorkommen kann, dass die Zuwächse im Bereich der Bruttoausgaben geringer ausfallen als im Bereich der Fallzahlen – etwa weil durch eine zunehmende Flexibilisierung von Angeboten, bspw. die tageweise Nutzung der Tagesgruppe oder diverse Formen der aktivierenden Heimerziehung, sowie eine zunehmend kürzere Verweildauer die Intensität von Hilfen und damit auch die Gesamtkosten von Hilfen verringert werden. Eine solche parallele Betrachtung der Entwicklung von Fallzahleckwerten und Bruttoausgaben ist in diesem Zweitem Landesbericht noch nicht möglich, da die Bruttoausgaben erstmals im Erhebungsjahr 2005 bei den Jugendämtern selbst abgefragt wurden und somit keine vergleichbaren Werte für das Jahr 2002 vorliegen. Gleichwohl bleibt dies als aufschlussreiche Auswertungsperspektive für zukünftige Berichte festzuhalten.

Die den hier angestellten Berechnungen zugrunde liegenden Daten wurden – mit Ausnahme der Daten zur Ermittlung der Förderquote des Landes - bei den Jugendämtern selbst erhoben. Gefragt wurde bei den Jugendämtern nach den Ausgaben nach Rechnungsabschluss, erhoben wurden die Ausgabenpositionen in den jeweiligen Haushaltsabschnitten und die jeweiligen Personalkosten im Jugendamt.⁷⁴ Zwecks Ermittlung der Förderquote des Landes wurden die Daten herangezogen, die die Jugendämter jährlich dem Landesjugendamt zur Ermittlung des Landeszuschusses melden, sowie die darauf basierenden Berechnungen des Landesjugendamtes.

Zunächst werden in diesem Kapitel die absoluten Bruttoausgaben sowie die Verteilung dieser Ausgaben auf die einzelnen Hilfesegmente – ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege – dargestellt, und zwar für Rheinland-Pfalz insgesamt sowie

⁷³ Während bis zum Jahr 2002 die Kommunen 25% der Nettoausgaben für erzieherische Hilfen und Hilfen für junge Volljährige seitens des Landes erstattet bekommen haben, wurde im Jahr 2003 eine Gesamtfördersumme nach bestimmten Kriterien festgelegt, die jährlich um 2% erhöht wird.

⁷⁴ In die Personalkosten des Jugendamtes wurden ausschließlich die Personalkosten der hilfeerbringenden Fachkräfte im Jugendamt eingerechnet, nicht aber die Kosten für ASD-Fachkräfte, die mit der Hilfeplanung betraut sind, sowie die Kosten für Verwaltungs- und Leitungspersonal

im interkommunalen Vergleich der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter (7.1). Anschließend erfolgt eine Darstellung der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung gesamt bzw. für Hilfen in den einzelnen Hilfesegmenten – ebenfalls für Rheinland-Pfalz insgesamt sowie im interkommunalen Vergleich (7.2). Abschließend wird die Förderquote des Landes für erzieherische Hilfen und Hilfen für junge Volljährige in den Jahren 2003, 2004 und 2005 abgebildet (7.3).

7.1 Absolute Kosten und Verteilung der Kosten auf die Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2005

Insgesamt werden im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz 232.261.919 Euro für 17.305 Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige⁷⁵ ausgegeben. Für ambulante Hilfen (§§ 29-31, 41 ambulant SGB VIII) werden 29.319.039 Euro aufgewendet, für teilstationäre Hilfen (§ 32, 41 teilstat. SGB VIII) ein ähnlich hoher Betrag – 27.992.384 Euro –, für stationäre Hilfen (§§ 34, 41 stat. SGB VIII) das gut Vierfache – 124.392.670 Euro - und für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) wiederum ein ähnlich hoher Betrag wie bei den ambulanten Hilfen - 29.873.818 Euro.⁷⁶ Umgerechnet in den prozentualen Anteil der Ausgaben in den einzelnen Hilfesegmenten an allen Bruttoausgaben im Jahr 2005 bedeutet dies, dass die Ausgaben für stationäre Hilfen (§§ 34, 41 stationär SGB VIII) mit gut 58% den größten Anteil an allen Bruttoausgaben stellen, während alle anderen Segmente (ambulant, teilstationär, Vollzeitpflege) je etwa einen Anteil von 14% an den Gesamtausgaben stellen. Bezüglich dieser Verteilung sind nur geringfügige Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen festzustellen (vgl. Abb. 97)

Bruttoausgaben für HZE gesamt (§§ 29-35, 41) nach Hilfesegmenten im Jahr 2005

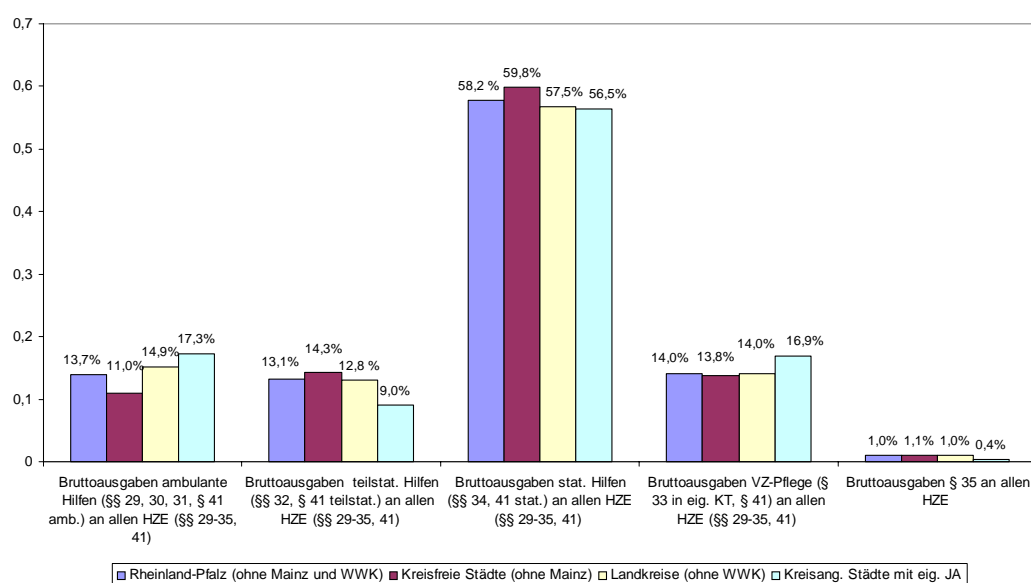


Abbildung 97: Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt (ohne die Stadt Mainz und den Westerwaldkreis)

⁷⁵ Gezählt wurden alle am 31.12.05 laufenden sowie im Jahr 2005 beendeten Hilfen (vgl. hierzu Kapitel 2).

⁷⁶ Bei den Bruttoausgaben in den einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) sind die Ausgaben des Westerwaldkreises und der Stadt Mainz nicht enthalten, da diese beiden Jugendämter die Bruttoausgaben für junge Volljährige nicht den einzelnen Paragraphen bzw. Segmenten zuordnen konnten. Außerdem können Ausgaben für Hilfen gem. § 35 SGB VIII im Zuge der Auswertung der Bruttoausgaben nicht den einzelnen Hilfesegmenten zugeordnet werden und fehlen entsprechend bei dieser nach Hilfesegmenten differenzierten Betrachtung. Insofern ergeben die hier genannten Summen in den Hilfesegmenten insgesamt nur einen Betrag von 211.577.910,9 Euro, während weiter oben im Text 232.261.918,71 Euro Gesamtausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (inkl. Westerwaldkreis und Mainz, inkl. Hilfen gem. § 35 SGB VIII) angegeben sind.

Betrachtet man also lediglich die Ausgabensituation, so ist nach wie vor eine Dominanz der (kosten- und eingriffsintensiven) stationären Hilfen augenfällig, während eine Betrachtung der Fallzahlen umgekehrt ergibt, dass die ambulanten Hilfeformen das größte Hilfe-segment stellen. (vgl. Abb. 98)

Anteil der Fallzahlen und Bruttoausgaben in den einzelnen Hilfe-segmenten an allen Fallzahlen/Bruttoausgaben erzieherischer Hilfen (§§ 29-35, 41)

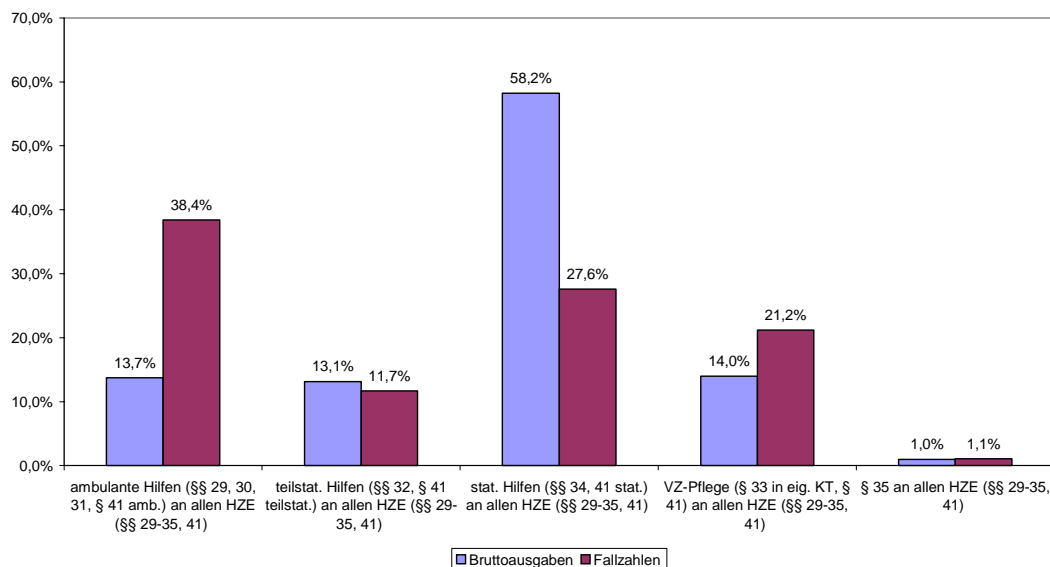
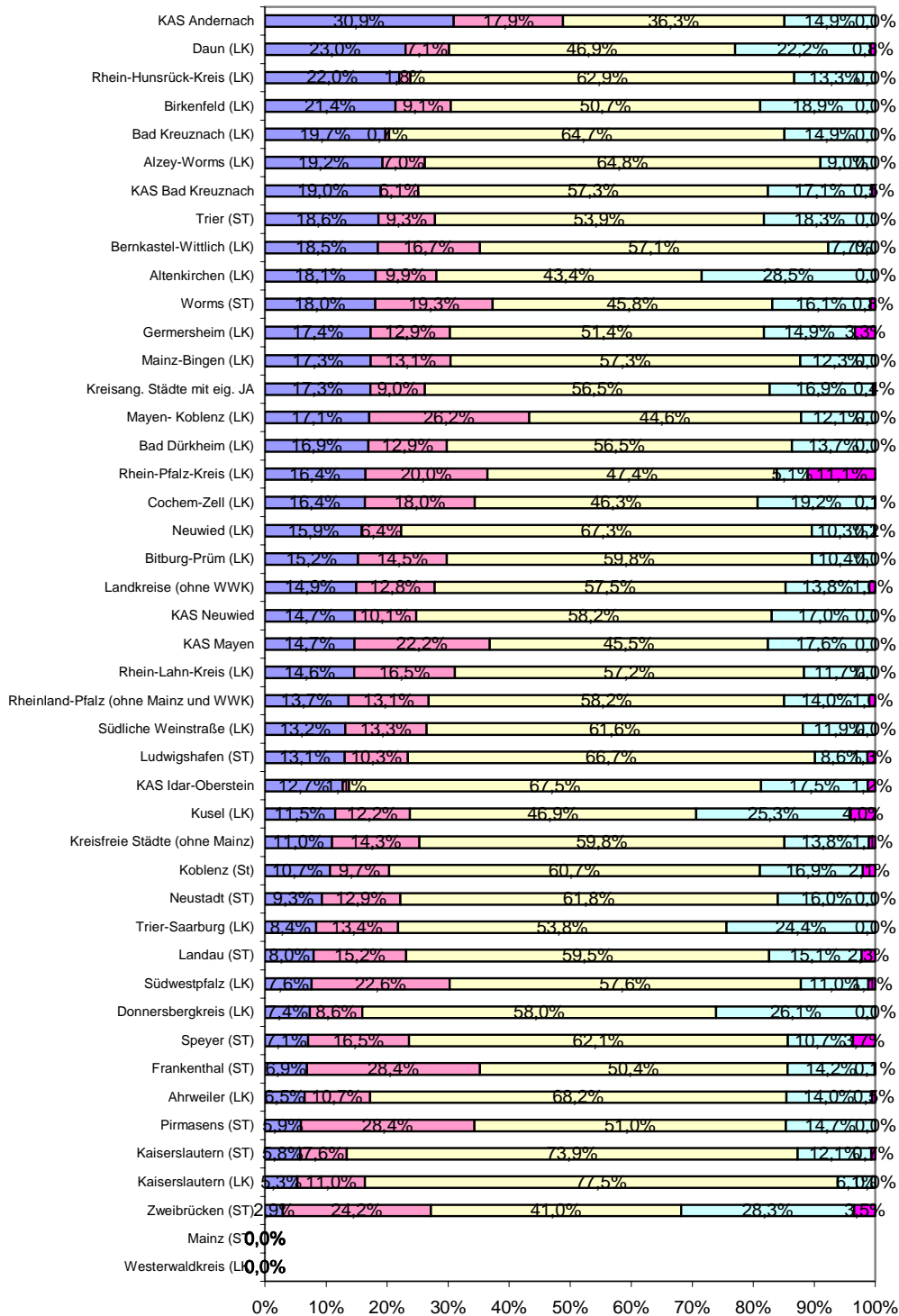


Abbildung 98: Anteil der Fallzahlen und Bruttoausgaben in den einzelnen Hilfe-segmenten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz (ohne die Stadt Mainz und den Westerwaldkreis)⁷⁷

Im interkommunalen Vergleich sind – wie bei der Verteilung der Fallzahlen auf einzelne Hilfe-segmente auch (vgl. Kapitel 2) – deutliche Unterschiede hinsichtlich der Verteilung der Bruttoausgaben auf ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen bzw. Vollzeitpflegen erkennbar. So stellen die Bruttoausgaben für ambulante Hilfen (§§ 29-31, 41 ambulant SGB VIII) im Jugendamtsbezirk mit dem diesbezüglich geringsten Anteil einen Anteil von 2,9%, während sie am anderen Ende der Skala einen Anteil von 30,9% stellen – die Spannweite des Anteils der Fallzahlen in diesem Hilfe-segment an allen Fallzahlen lag bei 15,5% bis hin zu 61,7%. Bei den Bruttoausgaben für teilstationäre Hilfen reicht die Spanne von einem Anteil von 0,7% bis hin zu einem Anteil von 28,4%, bei den stationären Hilfen von 36,3% bis zu 77,5% und bei der Vollzeitpflege von 5,1% bis hin zu 28,5%. (vgl. Abb. 99)

⁷⁷ Da die Stadt Mainz und der Westerwaldkreis die Bruttoausgaben für junge Volljährige nicht den einzelnen Hilfe-segmenten zuordnen konnten, können sie in diesem Vergleich nicht berücksichtigt werden. Entsprechend wurden auch die Fallzahlen dieser beiden Jugendamtsbezirke bei dieser Betrachtung außen vor gelassen.

**Bruttoausgaben im Jahr 2005 nach Hilfesegmenten
(ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege)**



- Bruttoausgaben ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31, § 41 amb.) an allen HZE (§§ 29-35, 41)
- Bruttoausgaben teilstat. Hilfen (§§ 32, § 41 teilstat.) an allen HZE (§§ 29-35, 41)
- Bruttoausgaben stat. Hilfen (§§ 34, 41 stat.) an allen HZE (§§ 29-35, 41)
- Bruttoausgaben VZ-Pflege (§ 33 in eig. KT, § 41) an allen HZE (§§ 29-35, 41)
- Bruttoausgaben § 35 an allen HZE

Abbildung 99: Anteil der Bruttoausgaben in den einzelnen Hilfesegmenten an allen Bruttoausgaben im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

7.2 Pro-Kopf-Ausgaben im Jahr 2005

7.2.1 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt (§§ 29-35, 41 SGB VIII)

Pro in Rheinland-Pfalz lebendem Kind bzw. Jugendlichen bis 21 Jahre werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 262 Euro ausgegeben. Entsprechend dem deutlich höheren Eckwert der Fallzahlen in den kreisfreien Städten (vgl. Kapitel 2) liegen auch die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten deutlich über denen der Landkreise: Werden in den kreisfreien Städten 440 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen bis 21 Jahre aufgewendet, so beträgt dieser Wert in den Landkreisen 202 Euro, also nicht ganz die Hälfte des Betrags in den kreisfreien Städten (vgl. Abb. 100).

Pro-Kopf-Ausgaben (brutto, Ausgabenposit. und Personalkosten gesamt) HZE gesamt (§§ 29-35, 41)

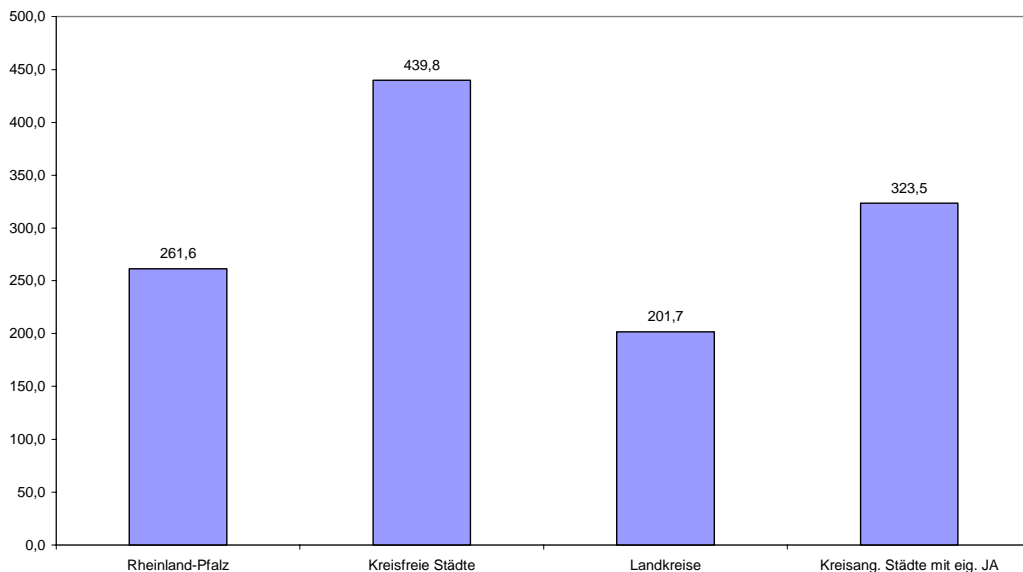


Abbildung 100: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen bzw. Hilfen für junge Volljährige deutliche Unterschiede, was einerseits mit der ebenfalls sehr unterschiedlichen relativen Inanspruchnahme dieser Hilfen und andererseits mit dem im interkommunalen Vergleich deutlich differierendem Stellenwert einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) zusammenhängt (vgl. hierzu Kapitel 2): In den kreisfreien Städten liegen die geringsten Ausgaben pro in der betreffenden Stadt lebendem Kind bzw. Jugendlichen bis 21 Jahre bei 250 Euro, die höchsten bei 686 Euro. In der Gruppe der Landkreise reicht die Spanne noch weiter, nämlich von 71 Euro bis hin zu 322 Euro, was einer Streubreite um das 4,5-fache entspricht (vgl. Abb. 101).

Pro-Kopf-Ausgaben (brutto, Ausgabenposit. und Personalkosten gesamt) HZE gesamt (§§ 29-35, 41)

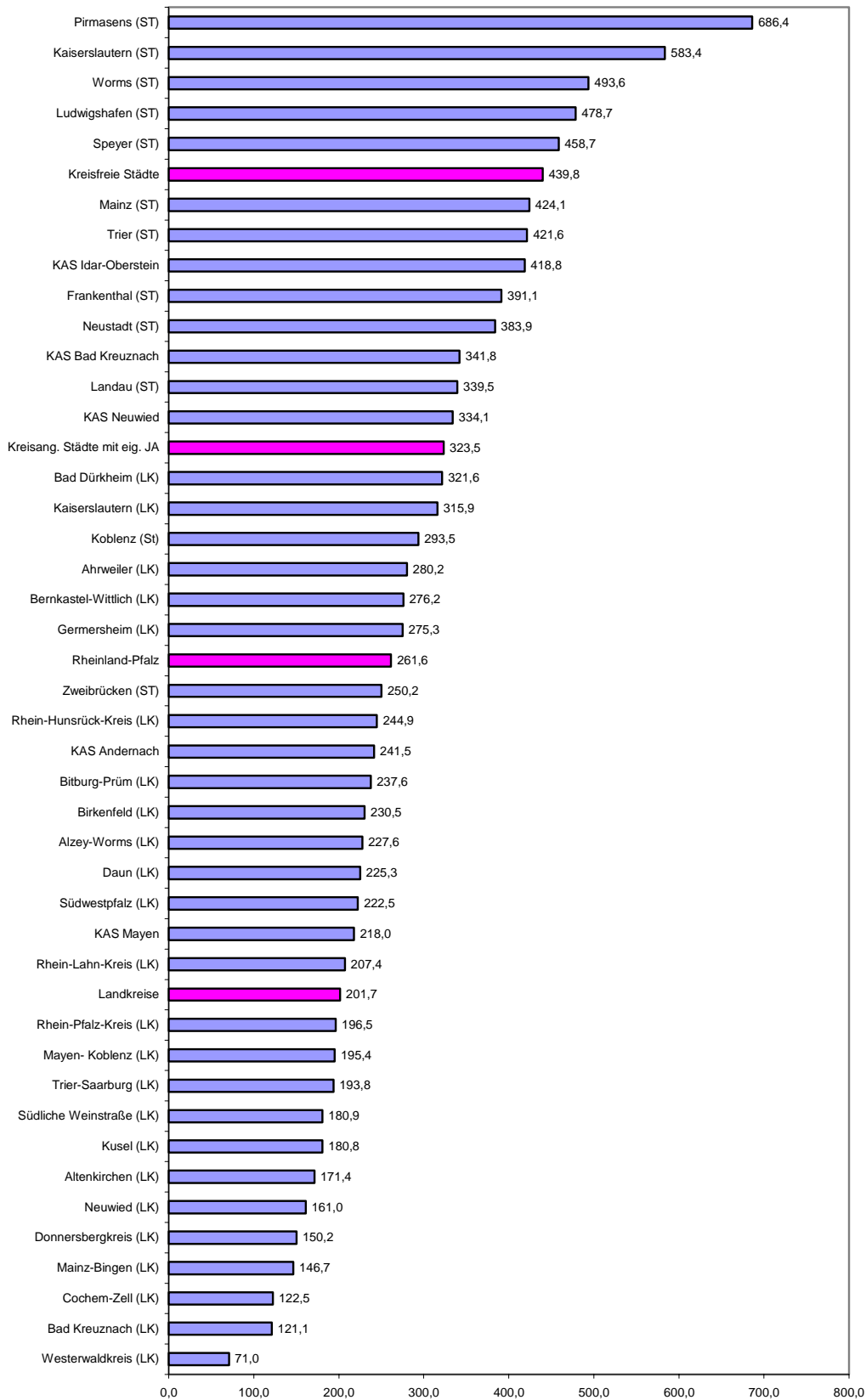


Abbildung 101: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gesamt im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

7.2.2 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen in unterschiedlichen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege)

Pro in Rheinland-Pfalz lebendem Kind bzw. Jugendlichen bis 21 Jahre werden im Jahr 2005 37 Euro für ambulante, 35 Euro für teilstationäre, 155 Euro für stationäre und 37 Euro für Vollzeitpflegen aufgewendet.⁷⁸ Durch alle Hilfesegmente hindurch liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten deutlich über denen der Landkreise, wobei der geringste Abstand der Werte – wie schon bei den Fallzahleckwerten (vgl. Kapitel 2) - im Segment der ambulanten Hilfen vorzufinden ist (vgl. Abb. 102).

Pro-Kopf-Ausgaben (Euro pro im JA-Bezirk lebendem Kind/Jugendlichem bis 21 Jahre) für Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41) im Jahr 2005 nach Hilfesegmenten

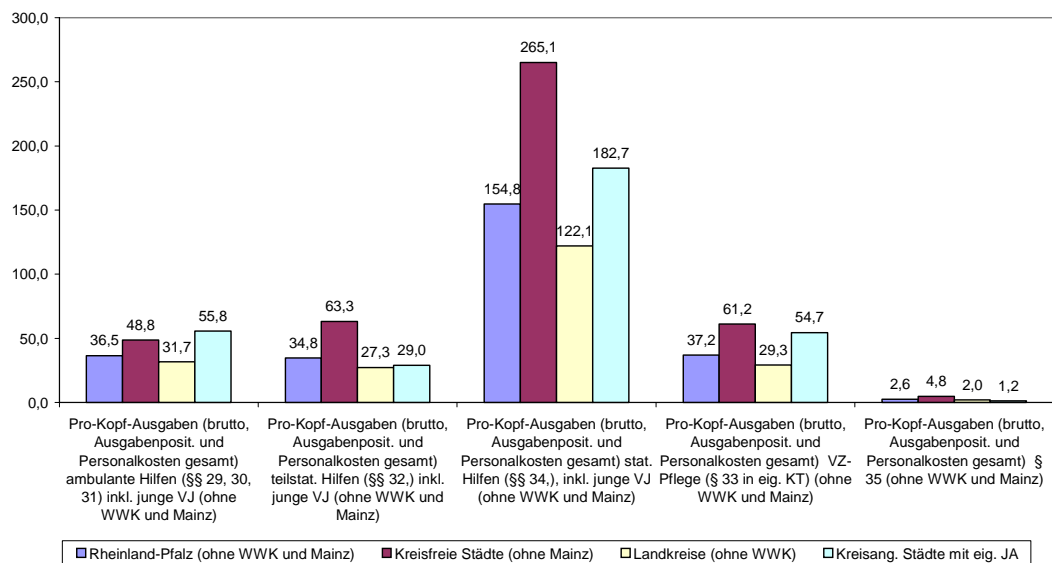
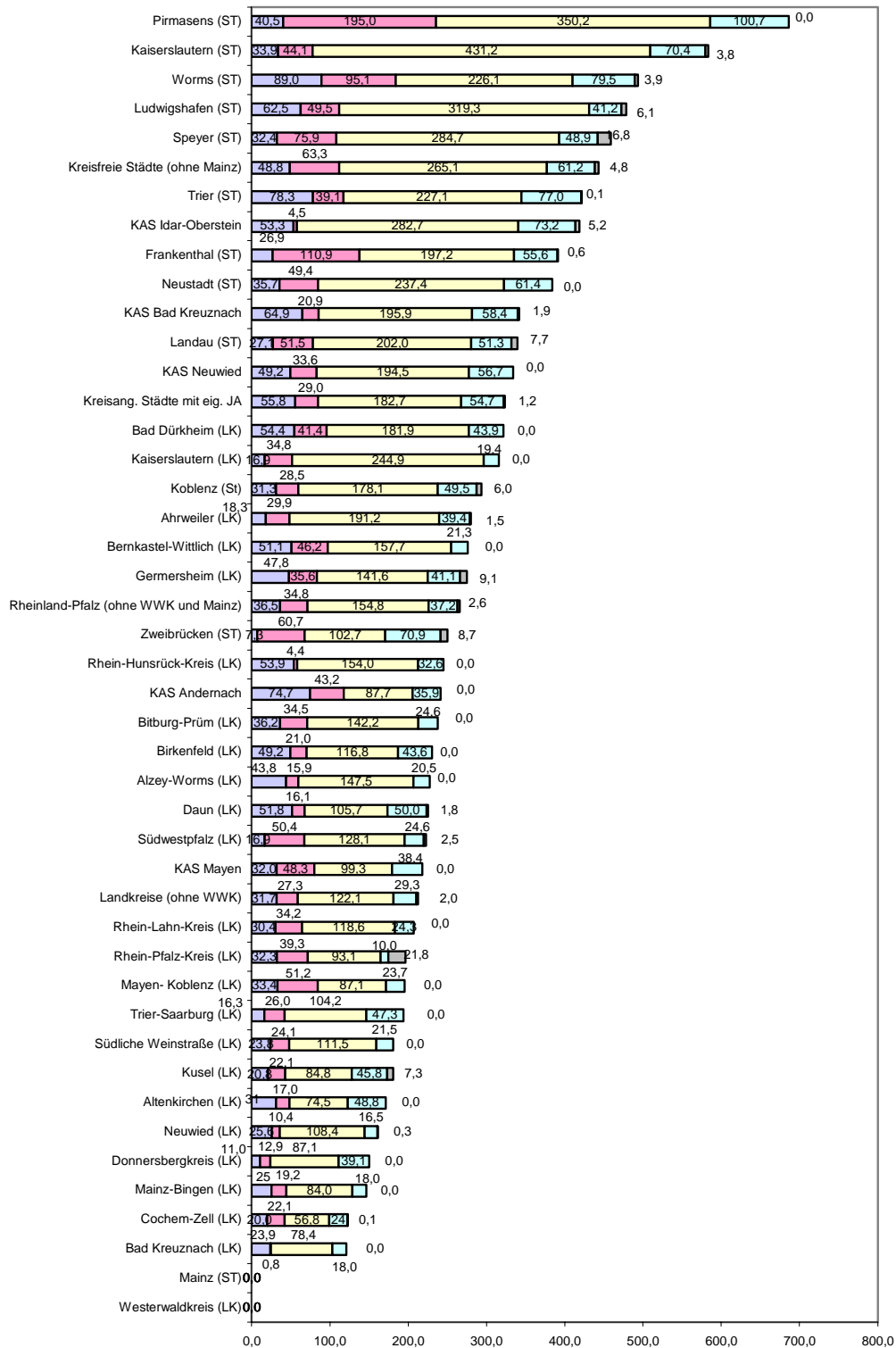


Abbildung 102: Pro-Kopf-Ausgaben nach Hilfesegmenten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Wie es sich mit den Pro-Kopf-Ausgaben in den einzelnen Hilfesegmenten in den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken verhält, zeigt Abbildung 103.

⁷⁸ Die Pro-Kopf-Ausgaben in den einzelnen Hilfesegmenten sind ohne die Bruttoausgaben (und damit auch ohne die Einwohnerzahlen) der Stadt Mainz und des Westerwaldkreises berechnet, da diese beiden Kommunen die Bruttoausgaben für junge Volljährige nicht den einzelnen Hilfesegmenten zuordnen konnten.

Pro-Kopf-Ausgaben in den einzelnen Hilfe-segmenten im Jahr 2005



Pro-Kopf-Ausgaben ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31, 41 amb.)
 Pro-Kopf-Ausgaben teilstat. Hilfen (§§ 32, 41 teilstat.)
 Pro-Kopf-Ausgaben stat. Hilfen (§§ 34, 41 stat.)
 Pro-Kopf-Ausgaben VZ-Pflege (§ 33 in eig. KT)
 Pro-Kopf-Ausgaben § 35

Abbildung 103: Pro-Kopf-Ausgaben für ambulante, teilstationäre, stationäre Hilfen, Vollzeitpflegen und Hilfen gem. § 35 SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

7.3 Kostenbeteiligung des Landes

In Rheinland-Pfalz beteiligt sich das Land an den Kosten der Kommunen zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung bzw. von Hilfen für junge Volljährige. Während bis zum Jahr 2002 25% der Nettokosten seitens des Landes erstattet wurden, wurde im Jahr 2003 eine Gesamtfördersumme festgelegt, die jährlich um 2% erhöht wird. Im Jahr 2003 betrug diese Fördersumme des Landes 40.400.000 Euro, im Jahr 2004 zwei Prozent mehr, also 41.208.000 Euro, im Jahr 2005 dann wiederum zwei Prozent mehr, was einer Summe von 42.032.160 Euro entspricht. Die Förderquote des Landes – d.h. der Anteil dieser Summe an den Nettoausgaben der Jugendämter – hat von 2003 bis 2005 kontinuierlich abgenommen: von 18,6% im Jahr 2003 über 18,4% im Jahr 2004 hin zu 18% im Jahr 2005.⁷⁹

7.4 Kernbefunde

- Im Jahr 2005 werden für Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz 232.261.919 Euro aufgewendet.
- Den größten Anteil an allen aufgewendeten Bruttoausgaben im Jahr 2005 stellen mit gut 58% die stationären Hilfen (§§ 34, 41 stat. SGB VIII). Alle anderen Hilfesegmente – ambulante und teilstationäre Hilfen sowie Vollzeitpflegen in eigener Kostenträgerschaft - stellen jeweils einen Anteil von rund 14%.
- Gemäß dem sehr unterschiedlichen Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente bei den Fallzahlen (vgl. Kapitel 2) zeigen sich auch bei der Verteilung der Bruttoausgaben auf die einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) deutliche interkommunale Differenzen. Beispielsweise differiert der Anteil der Bruttoausgaben, die auf ambulante Hilfen entfallen, von 2,9% bis hin zu 30,9%, also um gut das zehnfache.
- Pro in Rheinland-Pfalz lebendem Kind bis 21 Jahre werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 262 Euro für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige aufgewendet. In den kreisfreien Städten liegen die Pro-Kopf-Ausgaben – gemäß den dort deutlich höheren Fallzahlen (vgl. Kapitel 2) - deutlich über denen der Landkreise: In den kreisfreien Städten werden 440 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen bis 21 Jahre aufgewendet, in den Landkreisen 202 Euro, also nicht ganz die Hälfte des Betrags in den kreisfreien Städten.
- Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine Streubreite der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige um knapp das zehnfache: angefangen bei 71 Euro, die pro im betreffenden Landkreis lebendem Kind bzw. Jugendlichen bis 21 Jahre verausgabt werden, bis hin zu 686 Euro in der Stadt mit dem diesbezüglich höchstem Wert.
- Die Förderquote des Landes, d.h. die Beteiligung des Landes an den Nettoausgaben der Jugendämter, hat von 2003 bis 2005 kontinuierlich abgenommen: Im Jahr 2003 lag sie bei 18,6%, im Jahr 2004 bei 18,4% und im Jahr 2005 bei 18%.

⁷⁹ Anzumerken ist hierbei, dass es im Jahr 2003 eine zusätzliche Förderung seitens des Landes gab – die allerdings nicht in das Ausgangsbudget zur Ermittlung der Förderquote in den Folgejahren eingeflossen ist -, die die Förderquote des Landes im Jahr 2003 auf 19,5% erhöht.

8. Ausgewählte Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung: Soziostrukturelle Rahmenbedingungen und demographische Entwicklungen

8.1 Soziostrukturelle Rahmenbedingungen

Der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt ein komplexes und vielschichtiges Bedingungsgefüge zugrunde. Zentraler Bestandteil eines integrierten Berichtswesens im Bereich der Hilfen zur Erziehung muss neben der Betrachtung der Fallzahlen und Ausgaben der Erziehungshilfen daher auch die Berücksichtigung der Faktoren sein, die die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Zu nennen sind hier vor allem soziostrukturelle Rahmenbedingungen sowie demographische Entwicklungen.

Die Familien, die materielle sozialstaatliche Leistungen wie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, sind unter den Adressatinnen und Adressaten von Erziehungshilfen gegenüber der Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert. Weitere bedarfsbeeinflussende Faktoren sind beispielsweise beengte Wohnverhältnisse oder auch der Status der Eltern als Alleinerziehende. Im Rahmen eines integrierten Berichtswesens ist die Betrachtung sozialstruktureller Gegebenheiten mit Blick auf darin enthaltene besondere Belastungsmomente für Familien unerlässlich, da daraus spezifische Bewältigungsanforderungen für Eltern und Kinder resultieren. Die Hilfen zur Erziehung können somit als besondere Unterstützungssysteme für diese Familien verstanden werden (MÜLLER/SSCHMUTZ 2004).

Bereits in den vergangenen Erhebungsjahren (2002 und 2004) ließ sich für Rheinland-Pfalz ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten einzelner (belastender) Faktoren (wie z.B. Arbeitslosigkeit, Wohnraumknappheit) und dem Bedarf an Hilfen zur Erziehung aufzeigen. Das heißt, je stärker sich verschiedene Belastungen für die Familien in einer Region darstellen, desto höher ist auch die Anzahl der Erziehungshilfefälle. (vgl. MASFG 2004) Auch andere Untersuchungen in diesem Feld weisen auf diesen Zusammenhang hin (vgl. SPI 1999, LWV 2002). Inhaltlich und fachlich kann diese Wechselbeziehung gut begründet werden, da davon auszugehen ist, dass solche Belastungen zu gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen führen und das Risiko für die Familien erhöht wird, keine positiven Sozialisationsbedingungen für Kinder gewährleisten zu können (vgl. MASFG 2004). Da sich zur Zeit keine Hinweise auf eine Umkehrung dieses Trends von anhaltend hoher Arbeitslosigkeit, Armut oder auch Ausdifferenzierung von Familienformen abzeichnen, bedarf es weiterer differenzierter Analysen zum Zusammenhang von soziostrukturellen Belastungsfaktoren und der Nachfrage nach Erziehungshilfeleistungen. Ziel ist es, die Lebenslagen von Familien zu beschreiben und Hinweise für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Infrastruktur herauszuarbeiten.

Um dieser Anforderung an ein qualifiziertes Berichtswesen Rechnung zu tragen, werden nun im nachfolgenden die Indikatoren

- relative Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld I und II (Eckwert pro 1.000 zwischen 15- und 65-Jährigen),
- relative Inanspruchnahme von Sozialgeld (Eckwert pro 1.000 bis 15-Jährigen),
- zur Verfügung stehender Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner,
- Bevölkerungsdichte (Einwohnerinnen und Einwohner pro qkm),
- Anteil der Zu- und Fortzüge an der Bevölkerung (Mobilität),
- Eckwert der von Scheidung der Eltern betroffenen jungen Menschen unter 18 Jahren und
- Anteil der alleinerziehenden Frauen an allen Frauen mit minderjährigen Kindern

in ihrem Ausprägungsgrad im Vergleich der 41 Kommunen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 abgebildet. Im Anschluss an die interkommunale Betrachtung der Indikatoren wird der Zusammenhang zwischen den einzelnen Belastungsfaktoren und der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung aufgezeigt.

Bei den Indikatoren „zur Verfügung stehender Wohnraum“, „Bevölkerungsdichte“, „Zu- und Fortzüge“ sowie „von Scheidung der Eltern betroffene junge Menschen“ handelt es sich um die gleichen Indikatoren, die bereits 2002 und 2004 abgebildet wurden. Bei diesen Indikatoren wird daher auch die Entwicklung von 2002 bis 2005 abgebildet. Aufgrund der Neuerungen im SGB II und im Zusammenhang mit der Hartz IV- Reform kam es jedoch zu Veränderungen bei den Indikatoren, die den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Transferleistungen abbilden. So werden statt der bisher abgebildeten Indikatoren „arbeitslose Menschen“ und „minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt“ die „Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II“ als ein Indikator sowie die „Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld“ als ein zweiter Indikator herangezogen. Entwicklungen können bei diesen Indikatoren nicht abgebildet werden.

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung spielen vor allem auch Daten zu Haushaltsformen und zur Anzahl Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern eine bedeutende Rolle. Deutlich wird dies vor allem an der Tatsache, dass Kinder alleinerziehender Eltern in den Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert sind und zum Teil bis zu 50% der Zielgruppe in Erziehungshilfen stellen, obwohl ihr Anteil an allen Familien im Bundesgebiet nur bei etwa 21% liegt (vgl. DARIUS/MÜLLER 2005). Für das Jahr 2005 wird nun zum ersten Mal der Anteil der alleinerziehenden Mütter an allen Müttern mit minderjährigen Kindern in Rheinland-Pfalz abgebildet.⁸⁰ Die Einbeziehung des Anteils der alleinerziehenden Mütter stellt für die Gesamtbetrachtung der soziostrukturellen Einflussfaktoren eine bedeutsame Erweiterung dar und erlaubt nun interkommunal differenzierte Aussagen zu einem zentralen Aspekt von Familienstrukturen und familialem Wandel in Rheinland-Pfalz – ein Faktor, der auch laut 12. Kinder- und Jugendbericht im Rahmen der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe seinen Niederschlag finden sollte (vgl. BMFSFJ 2004).

8.1.1 Arbeitslosigkeit - Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II

Die Erwerbsarbeit nimmt für die Lebensgestaltung und Identitätsentwicklung der Menschen einen zentralen Stellenwert ein. Gleichzeitig ist die Arbeitslosigkeit, von der ein immer größer werdender Anteil der Bevölkerung in den einzelnen Bundesländern betroffen ist, zu einem der grundlegendsten gesellschaftlichen Problem unserer Zeit geworden (vgl. Morgenroth 2003). Als individuelle Folgen von Arbeitslosigkeit, insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit, sind u. a. psychologische und gesundheitliche Probleme sowie gesellschaftliche Isolation und Verarmung zu nennen. So geht es bei der Arbeitslosigkeit nicht nur um die materielle Not, sondern sie bedeutet auch den Verlust eines psychosozialen Stabilisierungsfaktors sowie einer geregelten Tagesstruktur, was nicht nur Konsequenzen für die arbeitslose Person selbst sondern auch für deren Familie und insbesondere deren Kinder haben kann. Für Jugendliche spielt neben der Arbeitslosigkeit der Eltern zusätzlich die Angst vor der eigenen Arbeitslosigkeit eine Rolle (vgl. SHELL-STUDIE 1997), da ein fließender Übergang von Schule und Ausbildung in das Berufsleben heute nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden kann. Insbesondere junge Menschen aus schwierigen familiären Verhältnissen, die z.B. bereits von Arbeitslosigkeit und Armut geprägt sind, benötigen daher besondere außerfamiliäre Unterstützung bei der

⁸⁰ Da „alleinerziehend“ kein statistisch erfasstes Merkmal ist, wurde als Quelle für diese Daten die Statistik „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung – Frauen mit melderechtlich zugeordneten Kindern nach Familienstand“ (Stand 01.07.2005) herangezogen, die i.d.R. über die Einwohnermeldeämter in den Verbandsgemeinden bzw. über die statistischen Ämter in den Städten und den einzelnen Kommunen vorliegt.

Integration ins Berufsleben (vgl. THOMA, 2003).

In den Jahren 2002 und 2004 wurden zur Darstellung der Arbeitslosigkeit in den Kommunen sowohl in den Profilen der Jugendämter als auch im „1. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ (MASFG 2004) die arbeitslosen Menschen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner abgebildet. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Sozialgesetzbuches SGB II („Hartz IV-Gesetz“) am 1.1.2005 kam es zu Veränderungen in diesem Bereich, die auch eine veränderte Darstellung des Indikators zur Abbildung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Abgebildet wird im Folgenden die Summe der Empfängerinnen und Empfänger des Arbeitslosengeldes I und II pro 1.000 Menschen zwischen 15 und 65 Jahren. Das Arbeitslosengeld I (Arbeitslosengeld nach dem SGB III) ist eine Entgeltersatzleistung, die bei Arbeitsverlust für eine relativ kurze Zeit an die Stelle des vorherigen Arbeitsentgeltes tritt. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I beträgt je nach Voraussetzung (Beschäftigungsdauer in den letzten sieben Jahren, Versicherungspflicht in den letzten drei Jahren und Alter) zwischen sechs und maximal 32 Monaten. Im Arbeitslosengeld II (Arbeitslosengeld nach dem SGB II) wird die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer neuen Sozialleistung, der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, zusammengeführt. Arbeitslosengeld II erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben.

In Rheinland-Pfalz erhalten im Jahr 2005 durchschnittlich 94,2 von 1.000 Menschen zwischen 15 und 65 Jahren Arbeitslosengeld I bzw. II. Deutliche Unterschiede zeigen sich dabei zwischen den Eckwerten der Städte und Landkreise. Während in den kreisfreien Städten 124,7 pro 1.000 Menschen dieser Altersgruppe (in den kreisangehörigen Städten 158,0) Arbeitslosengeld I bzw. II erhalten, sind es in den Landkreisen 78,7 Menschen pro 1.000 Menschen dieser Altersgruppe. Auch innerhalb der Gruppe der Landkreise und der Städte zeigen sich dabei erhebliche Unterschiede. So zeigt sich bei den Städten eine Streubreite von 83,7 bis 202,7, d.h. um das 2,4-fache, wobei auffallend ist, dass die kleinen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt besonders hohe Eckwerte aufweisen. Bei den Landkreisen zeigt sich eine Streubreite von 52,3 bis 101,1 pro 1.000 der 15- bis unter 65- Jährigen, d.h. um das 1,9-fache (vgl. Abb. 104)

Eckwert Arbeitslosengeld I und II
 (Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I
 und II pro 1000 Menschen zwischen 15 und 65 Jahren im Jahr 2005)

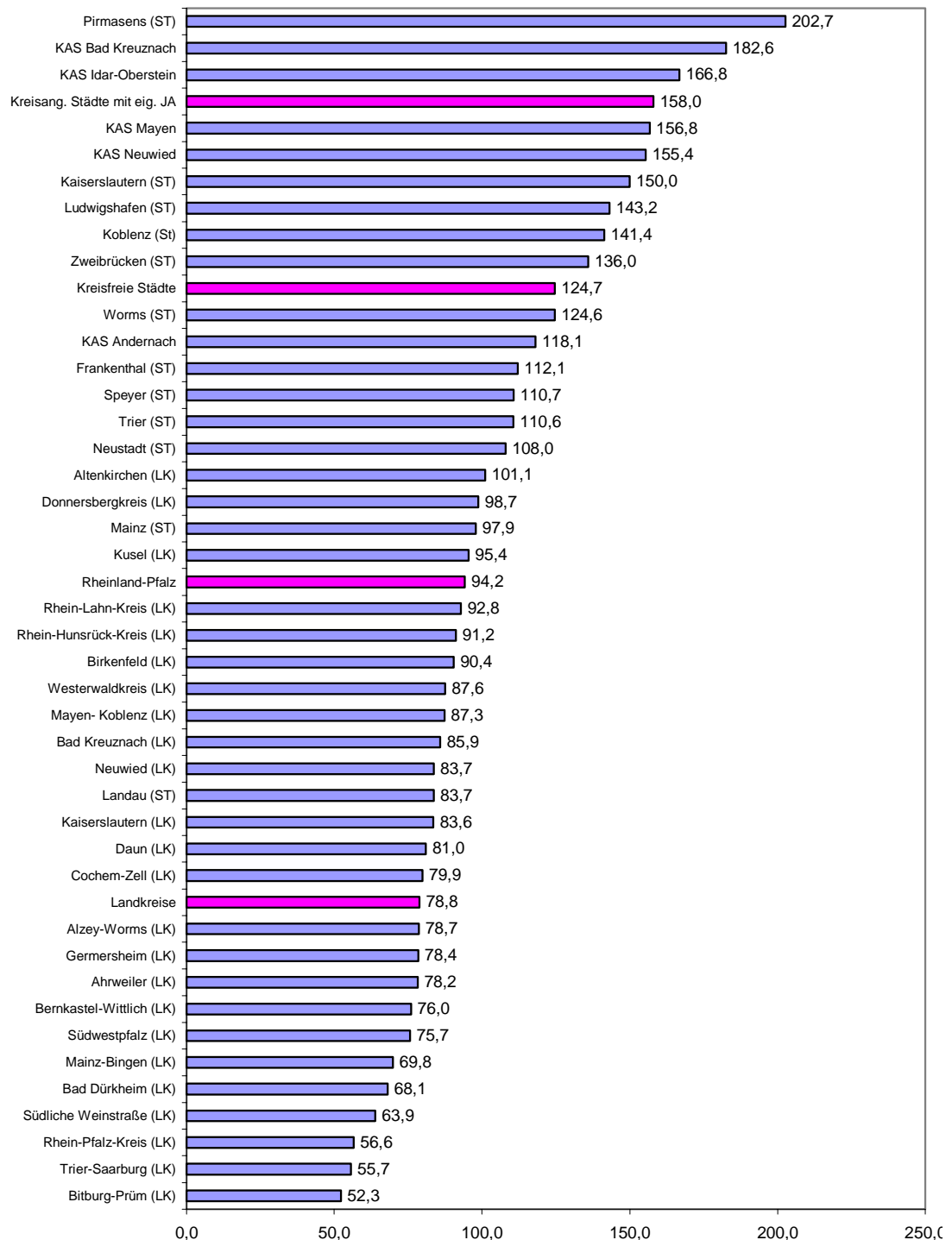


Abbildung 104: Eckwert Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

8.1.2 Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld

Auf die staatliche Transferleistung „Sozialgeld“ angewiesen zu sein, bedeutet für die Menschen i. d. R. ein Leben am Existenzminimum, d.h. ein Leben in relativer Armut.

Der Begriff „relative Armut“ orientiert sich in den offiziellen Statistiken in der Regel am verfügbaren gewichteten durchschnittlichen Haushaltseinkommen. Wem weniger als 50% des gewichteten durchschnittlichen Haushaltseinkommens zur Verfügung steht wird statistisch als „arm“ bezeichnet (vgl. BMFSFJ 2002, S. 139). Die meisten Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld sind junge Menschen unter 15 Jahre, die selbst noch nicht erwerbsfähig sind und deren Eltern nicht durch eigene Erwerbsarbeit für ihre Kinder sorgen können. Die Arbeitslosigkeit der Eltern, verbunden mit der finanziell schwierigen Situation der Familie, kann sich z. T. erheblich auf das Leben und Aufwachsen der Kinder auswirken (vgl. MASFG 2002). So kann Armut auf alle zentralen Lebensbereiche der Kinder Einfluss nehmen, sowohl auf ihre Grundversorgung (materielle Versorgung) als auch auf ihre Versorgung im kulturellen und sozialen Bereich (z.B. kognitive Entwicklung, Bildung, soziale Kompetenzen) und auf ihre psychische und physische Entwicklung (vgl. HOLZ 2003). Zielgruppenanalysen im Bereich der Hilfen zur Erziehung konnten aufzeigen, dass ein Großteil der Familien in Erziehungshilfen auf staatliche Transferleistungen angewiesen ist und kein Einkommen aus eigener Erwerbsarbeit zur Verfügung hat (vgl. DARIUS, MÜLLER 2005).

Wie die PISA-Studie aufzeigen konnte, stehen in Deutschland Einkommen und soziale Stellung der Familie in einem engen Zusammenhang zu den Bildungschancen der Kinder (vgl. BAUMERT 2001). Auch der zwölfte Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ, 2004) weist darauf hin, dass neben dem Bildungshintergrund der Eltern auch die reale Lebenslage und die konkreten Lebensbedingungen einen stark modifizierenden Einfluss darauf haben, welche Chancen der Entwicklung und Bildung Kindern in ihrer familialen Umwelt zur Verfügung stehen. Weiterhin heißt es dort, „aufgrund eines niedrigen Bildungsniveaus, verbunden mit sozial benachteiligten und prekären Lebenslagen sowie unter ungünstigen sozio-ökonomischen Bedingungen, gelingt es vielen Familie nicht, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erfüllen“ (ebd. S. 188).

In den Jahren 2002 und 2004 wurde als Indikator für den Empfang staatlicher Transferleistungen in den Kommunen sowohl in den Profilen der Jugendämter als auch im „ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ die Anzahl der minderjährigen Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt abgebildet. Wie beim Indikator „Arbeitslosigkeit“ zuvor, haben auch hier die gesetzlichen Änderungen (SGB II, „Hartz-Gesetze“) dazu geführt, dass dieser Indikator nicht mehr in dieser Form abgebildet werden kann. Stattdessen werden nun die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld abgebildet, welche nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu 97% junge Menschen unter 15 Jahre sind. Aus diesem Grunde wird hierbei der Eckwert: Sozialgeldempfängerinnen und – empfänger pro 1.000 der 0- unter 15-Jährigen gebildet.

In Rheinland-Pfalz liegt der Eckwert der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld bei 123,1 pro 1.000 junger Menschen bis unter 15 Jahre. Wie beim Arbeitslosengeld zuvor liegt der Eckwert der Städte mit 197,0 (kreisangehörige Städte 221,7) weit über dem Eckwert der Landkreise, der mit 94,0 weniger als die Hälfte des Eckwerts der Städte ausmacht. Bei den Landkreisen beträgt die Streubreite das 2,6-fache (51,6 bis 131,9) und bei den Städten das 2,5-fache (118,4 bis 296,1) (vgl. Abb. 105).

Eckwert Sozialgeld 2005
(Anzahl der EmpfängerInnen von Sozialgeld pro 1000 junger Menschen unter 15 Jahre)

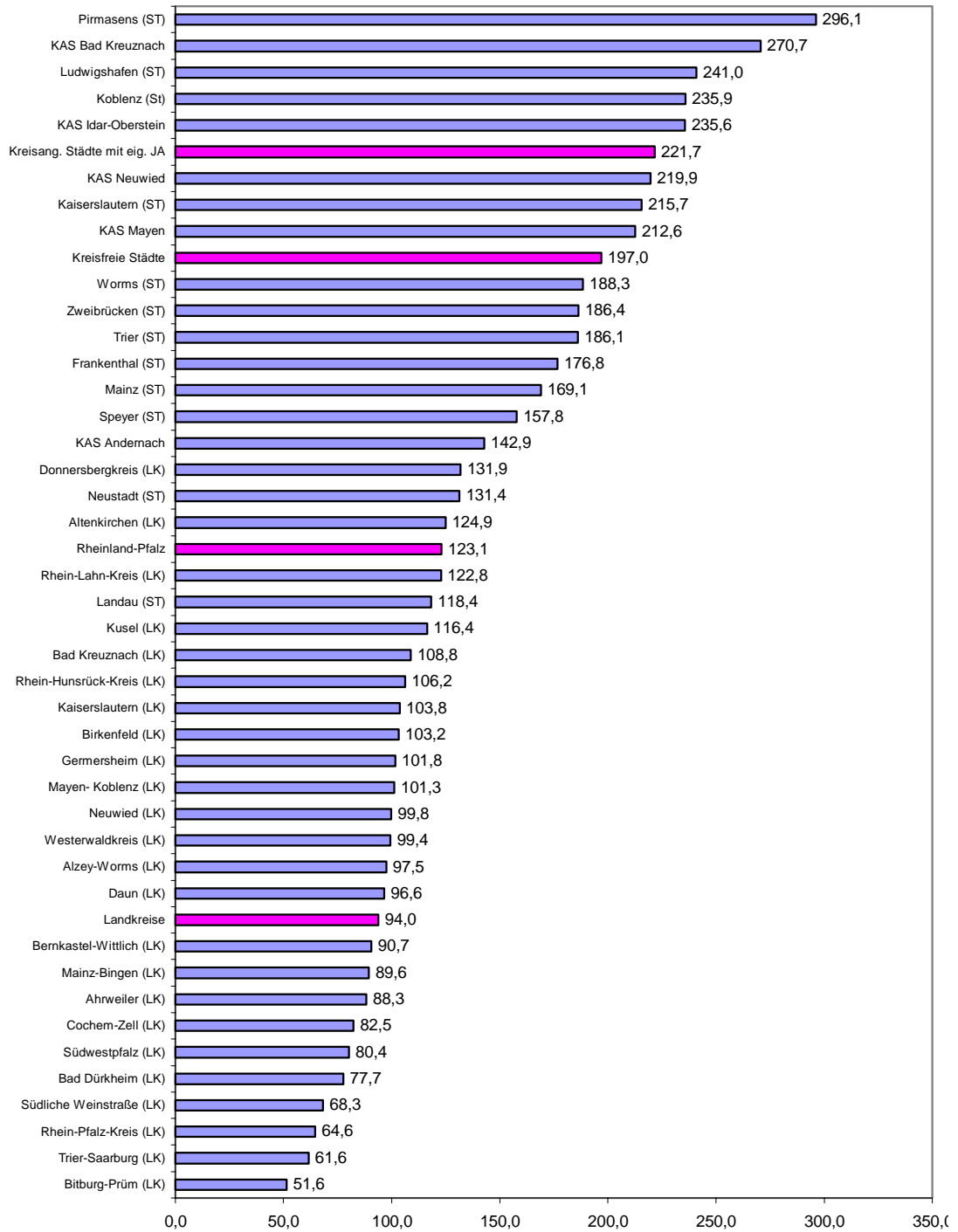


Abbildung 105: Eckwert Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im interkommunalen Vergleich

Kinder und Jugendliche sind in Deutschland die am meisten von Armut betroffene Bevölkerungsgruppe. Wie sich zeigt sind in Rheinland-Pfalz 12,3% der jungen Menschen unter 15 Jahren (in den Städten sogar ca. 20%) von Armut betroffen. Dieser hohe Anteil weist in Zusammenhang mit dem Wissen um die Bedeutung und die weit reichenden Folgen der Armut (vor allem für Kinder) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin. Auch der „zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“ macht deutlich, dass ein dringender Auf- und Ausbau vielfältiger Unterstützungsangebote für die benachteiligten jungen Menschen erforderlich ist, um ihnen und ihren Familien ein positives Aufwachsen und eine Chancengleichheit zu ermöglichen.

8.1.3 Von Scheidung der Eltern betroffene Minderjährige

Ein besonders kritisches Lebensereignis für Familien, das oftmals zum Verlust sozialer Sicherheit und auch zu Armut führen kann, ist die Trennung bzw. Scheidung - insbesondere wenn Kinder vorhanden sind. Eine langfristige Betrachtung der Scheidungsraten zeigt, dass vor allem seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts ein großer Anstieg der Scheidungen festzustellen ist. Mittlerweile wird auf der Grundlage statistischer Schätzungen davon ausgegangen, dass mehr als jede dritte neu geschlossene Ehe in Deutschland irgendwann einmal durch Scheidung endet (vgl. HARTMANN 2005), wobei schon jetzt in Ballungszentren bis zur Hälfte der geschlossenen Ehen wieder geschieden wird.

Bei mehr als der Hälfte der Scheidungen sind Kinder betroffen, für die durch die Trennung bzw. Scheidung der Eltern eine psychosoziale Belastungssituation entsteht. Sie erleben eine starke Strukturveränderung in der Familie und z. T. auch erhebliche Beziehungskonflikte der Eltern vor der Trennung. Je nach Alter durchleben die Kinder verschiedene Ängste, wie z. B. die Angst, schuldig an der Trennung der Eltern zu sein oder auch die Angst, von beiden Eltern verlassen zu werden. In der Phase der Trennung und danach kommt es in vielen Fällen zu drastischen Veränderungen im Lebensalltag und Lebensstandard der Familien, im Selbstverständnis der Eltern, im Freizeitverhalten, in den sozialen Kontakten und in den zeitlichen Ressourcen. Vor allem Frauen steht nach der Trennung häufig ein sehr viel geringeres Haushaltseinkommen zur Verfügung (vgl. BUNDESREGIERUNG 2005).

Grundsätzlich ist die Scheidung der Eltern mit verschiedenen Anforderungen an das Kind verbunden, bei deren Bewältigung es i. d. R. die Unterstützung der Eltern oder Dritter benötigt. Auch wenn keine allgemeingültigen Aussagen über negative Auswirkungen auf das Verhalten und das Leben der betroffenen Kinder formuliert werden können, so kann doch festgehalten werden, dass Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien vermehrt in Erziehungshilfen vertreten sind (vgl. DARIUS, MÜLLER 2005) und eine eigene Zielgruppe für spezifische Angebote in diesem Bereich darstellen (z. B. Gruppenarbeit mit Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien). Sind die Eltern nach der Scheidung hauptsächlich alleinerziehend, so entstehen weitere Probleme und Anforderungen für Eltern und Kinder (s. Indikator: Anteil alleinerziehender Frauen).

In Rheinland-Pfalz sind 12,0 von 1.000 Minderjährigen im Jahr 2005 von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen.⁸¹ Der Durchschnitt der Landkreise liegt mit einem Eckwert von 13,0 über dem der Städte mit einem Eckwert von 11,2. Die Streubreite bei den Landkreisen und bei den Städten beträgt jeweils 1,8 (von 8,9 bis 15,9 bzw. von 8,3 bis 15,2) (vgl. Abb. 106).

⁸¹ Diese Zahl bildet nur die minderjährigen Kinder ab, deren Eltern im Jahr 2005 geschieden wurden und nicht alle Kinder, die insgesamt von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. Somit handelt es sich um eine „Momentaufnahme“ aus dem Jahr 2005. Außerdem wird die Scheidungszahl nicht für die fünf kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt (Neuwied, Mayen, Andernach, Idar-Oberstein und Bad Kreuznach) ausgewiesen, so dass die Scheidungszahlen und Bevölkerungszahlen dieser Städte in den Daten der dazugehörigen Landkreise enthalten sind.

Von Scheidung der Eltern betroffene Kinder pro 1.000 Kinder unter 18 Jahre (nur Scheidungen im Jahr 2005) im interkommunalen Vergleich

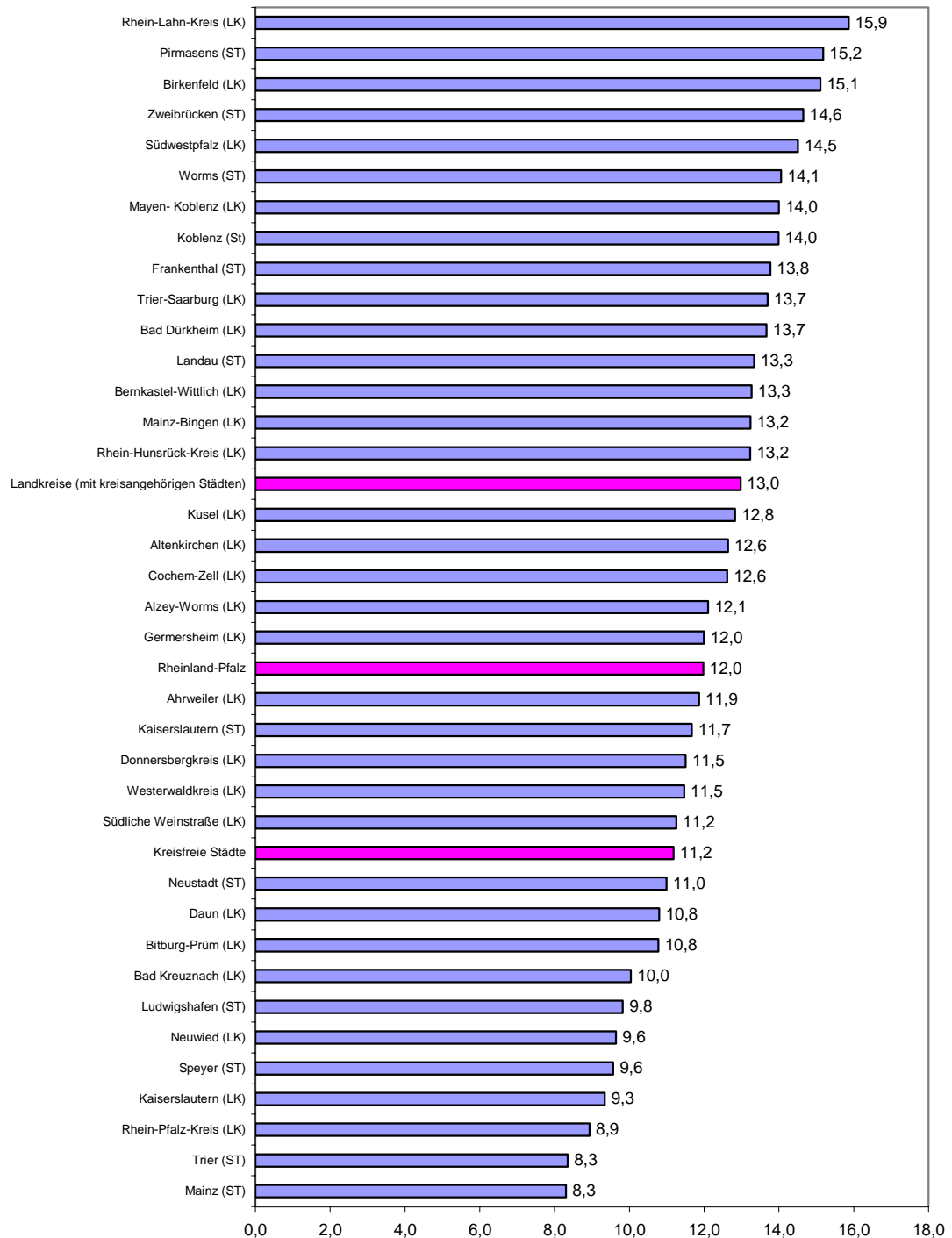


Abbildung 106: Eckwert von Scheidung der Eltern betroffene Minderjährige im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungszahlen von 2002 bis 2005, so zeigt sich, dass sich der Eckwert in Rheinland-Pfalz insgesamt kaum verändert hat. Er lag im Jahr 2002 bei 11,9 und im Jahr 2005 bei 12,0 betroffene Kinder pro 1.000 Minderjährige. Während jedoch im Jahr 2002 der Durchschnitt der Städte um 1,8 Eckwertpunkte über dem der Landkreise gelegen hat, so liegt im Jahr 2005 der Eckwert der Landkreise um 1,5 Eckwertpunkte über dem der Städte. Bei den Städten kam es zu einem Rückgang um 1,8 Eckwertpunkte, das sind 13,5%, bei den Landkreisen dagegen stieg der Eckwert um 1,8 Eckwertpunkte bzw. 16,1% an (vgl. Abb. 107)

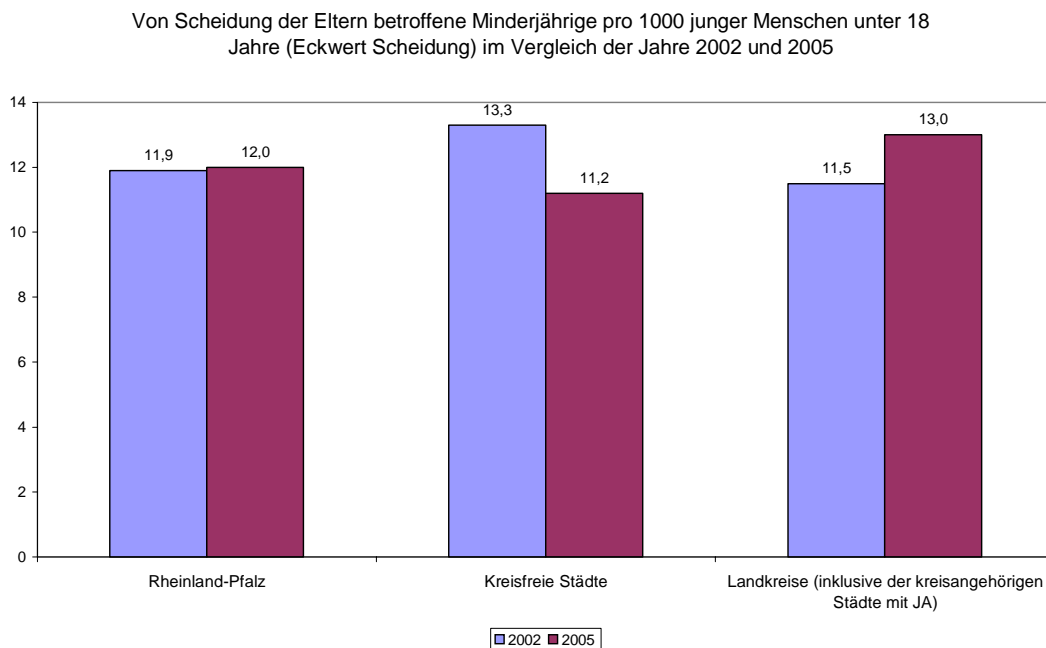


Abbildung 107: Eckwert „von Scheidung der Eltern betroffene Minderjährige“ in 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

8.1.4 Anteil der alleinerziehenden Frauen

Die Betrachtung des Anteils der „Alleinerziehenden“ rückt noch einmal den seit Jahren anhaltenden familialen Wandel in den Blickpunkt, den es bei der Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur auch in Zukunft verstärkt zu berücksichtigen gilt. So bedeutet die Tatsache, „alleinerziehend“ zu sein, selbstverständlich nicht automatisch, auf besondere Hilfen und Unterstützungssysteme angewiesen zu sein oder mit der Erziehung seiner Kinder nicht mehr alleine zu recht zu kommen, dennoch können sich daraus besondere Bedarfe für die Familien ergeben. Alleinerziehende sind zu 85% Frauen und finden sich in den Einkommenschichten überwiegend in den unteren Einkommensgruppen wieder. Weiterhin sind sie mit Abstand die Bevölkerungsgruppe, die am meisten auf staatliche Transferleistungen angewiesen ist (BUNDESRGIERUNG 2005). Laut des „Zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“ (2005) beantragt jede siebte alleinerziehende Person (nach einer Trennung bzw. Scheidung) staatliche Transferleistungen und sieben von zehn Kindesunterhaltsberechtigten haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Mütter sind in besonderem Maße von den negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen, vor allem, da die meisten in den Jahren zuvor nicht Vollzeit erwerbstätig waren.

Dass das Aufwachsen in Armut negative Folgen für die Sozialisation und Entwicklung von Kindern hat, wurde bereits beim Indikator „Sozialgeld“ ausgeführt. Die Tatsache, dass fast 50% der Kinder in Erziehungshilfen alleinerziehende Elternteile haben (vgl. DARIUS, MÜLLER 2005), verdeutlicht auch noch einmal, dass die Nachfrage-

steigerung nach Hilfen zur Erziehung mit den nachhaltigen Veränderungen familiärer Lebensformen im Zusammenhang gesehen werden muss, und dass die Lebenslage „alleinerziehend“ zu prekären Lebensbedingungen führen kann, sofern sie – wie bereits ausgeführt - mit weiteren Belastungen, wie z.B. mit einer schlechten ökonomischen Situation, verbunden ist und keine ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder zur Verfügung stehen (vgl. TEXTOR 2004). Hier wird besonders deutlich, dass die Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf diese Veränderungen reagieren muss und dass sie neben der Familie und der Schule zur dritten Sozialisationsinstanz der Kinder geworden ist, die eine öffentliche Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder trägt.

In Rheinland-Pfalz gesamt sind durchschnittlich 18,3% der Frauen mit Kindern alleinerziehend. Als alleinerziehende Mütter gelten entsprechend der Statistik alle Frauen mit minderjährigen Kindern, die als ledig, geschieden, getrennt lebend oder verwitwet gemeldet sind. Zu bedenken ist hierbei, dass z.B. Frauen, die mit einem neuen Lebenspartner in einer Lebensgemeinschaft leben, aber nicht verheiratet sind, ebenfalls als alleinerziehend erfasst sind sowie Frauen noch als verheiratet gemeldet sein können, die aber nicht mehr mit ihrem Mann zusammenleben. Weiterhin wurden aufgrund der nicht auszuschließenden Doppelzuordnungen der Kinder zu Mutter und Vater nur die Mütter nicht aber die Väter berücksichtigt. D.h. alleinerziehende Väter, die an den alleinerziehenden Elternteilen auch den weitaus geringeren Teil darstellen (ca. 15% - vgl. MATZNER 2004 und BUNDESREGIERUNG 2005), werden hier nicht abgebildet.

Zwischen den Städten und Landkreisen zeigen sich auch hier Unterschiede. So liegt der Anteil der alleinerziehenden Mütter in den Landkreisen bei 16,6% und in den kreisfreien Städten bei 22,8%, bzw. bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bei 21,9%. Bis auf zwei Ausnahmen (je eine Stadt und ein Landkreis) liegt im interkommunalen Vergleich der Anteil aller Städte über den Anteilen aller Landkreise. Der Anteil der alleinerziehenden Mütter liegt in den Städten zwischen 16,6% und 26,2%, womit sich eine Streubreite von 1,8 ergibt. Die Streubreite in den Landkreisen beträgt ebenfalls das 1,8-fache, nämlich zwischen 14,2% und 25,7% wobei die 25,7% des einen Landkreises ein ausreißender Wert ist und der nächst geringere Anteil der Landkreise 19,6% beträgt (vgl. Abb.108).⁸²

⁸² Die Landkreise Trier-Saarburg, Altenkirchen und Donnersbergkreis sowie die Städte Pirmasens und Trier konnten zu diesem Datum keine Angaben machen und sind somit nicht in der Abbildung enthalten.

Anteil der alleinerziehenden Frauen an allen Frauen mit minderjährigen Kindern im Jahr 2005

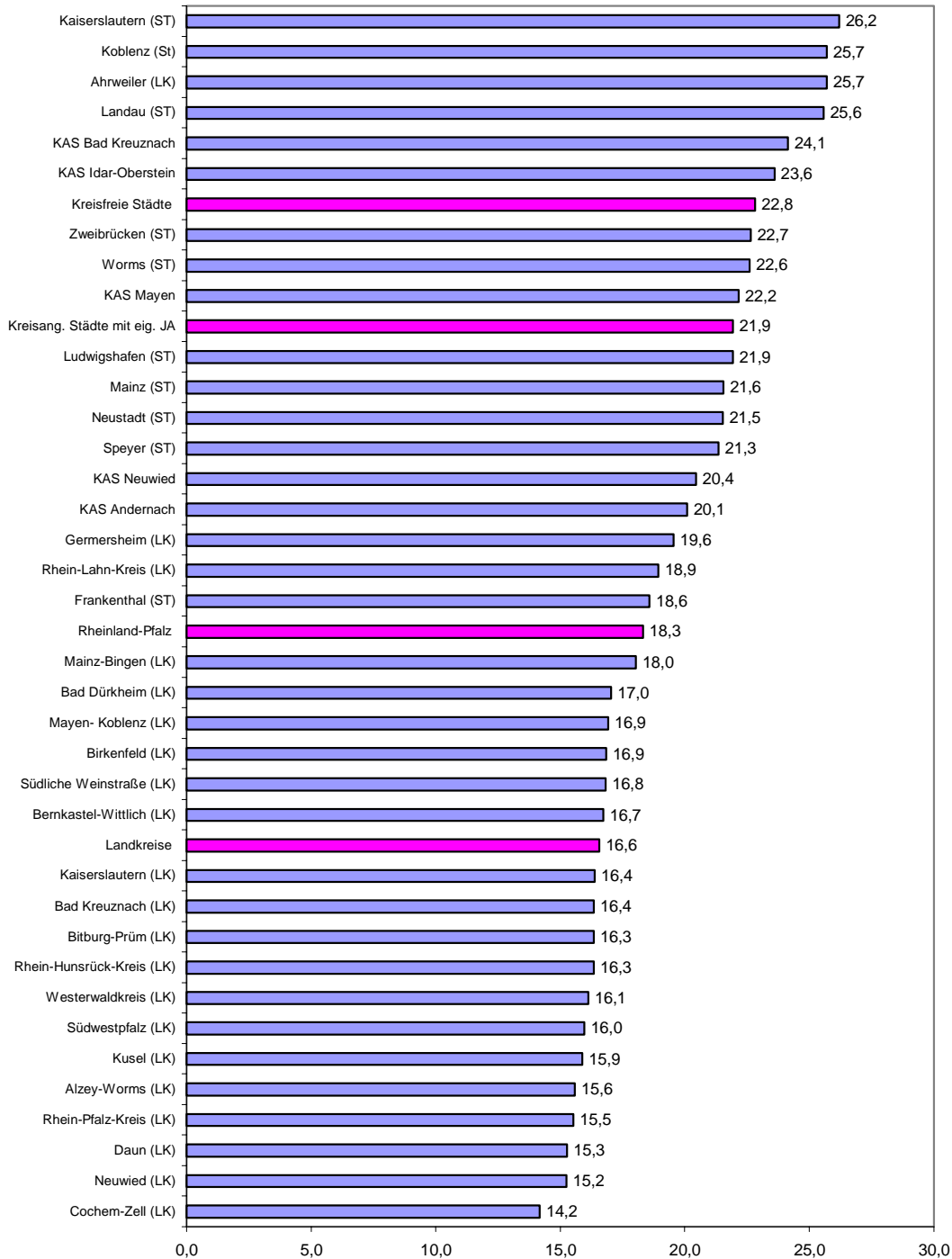


Abbildung 108: Anteil der alleinerziehenden Frauen an allen Frauen mit minderjährigen Kindern im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

8.1.5 Mobilität (Zu- und Fortzüge)

Mobilität ist in unserer Gesellschaft zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Wo einerseits durch moderne Kommunikationstechnologien der Standort des Arbeitsplatzes unwichtiger wird, erfordert andererseits vor allem die Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation eine große Bereitschaft zu Mobilität und Flexibilität junger aber auch älterer Menschen. Die steigende Mobilität hat massive Auswirkungen auf die Bereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Für Städte und Wohngebiete wird es immer schwieriger, essentielle gesellschaftliche Funktionen wie soziale Integration, Versorgung und Schaffung von Identität und Lebensqualität wahrzunehmen. Diese Entwicklung bietet daher nicht nur Möglichkeiten und Chancen, sondern führt auch zu Veränderungen im Aufwachsen von Kindern, die selbst über eine geringe Mobilität verfügen und für deren Sozialisation das direkte Wohnumfeld eine bedeutende Rolle spielt.

Der Anteil der Zu- und Fortzüge gibt somit Hinweise auf die Stabilität eines sozialen Netzwerkes, das gerade im Blick auf sozialstrukturelle Belastungen in den Lebenslagen von besonderer Bedeutung ist.

Der Mobilitätsfaktor im Jahr 2005 liegt in Rheinland-Pfalz bei 87,1 Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wobei der Eckwert der Städte mit 123,8 (102,9 bei den kreisangehörigen Städten) weit über dem Durchschnittseckwert der Landkreise mit 73,0 liegt.⁸³ Bei den Städten zeigt sich eine Streubreite von 87,3 bis 168,0, d.h. um das 1,9-fache, bei den Landkreisen streut der Eckwert um das 2,2-fache (von 43,2 bis 93,1) (vgl. Abb. 109)

⁸³ Bei den dargestellten Mobilitätseckwerten ist zu berücksichtigen, dass es bei den Städten mit ansässigen Universitäten durch die Anzahl der dort lebenden und gemeldeten Studentinnen und Studenten zu erhöhten Zu- und Fortzügen im Gegensatz zu anderen Städten bzw. Landkreisen kommen kann.

Eckwert Mobilität
(Anzahl der Zu- und Fortzüge pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen im Jahr 2005)

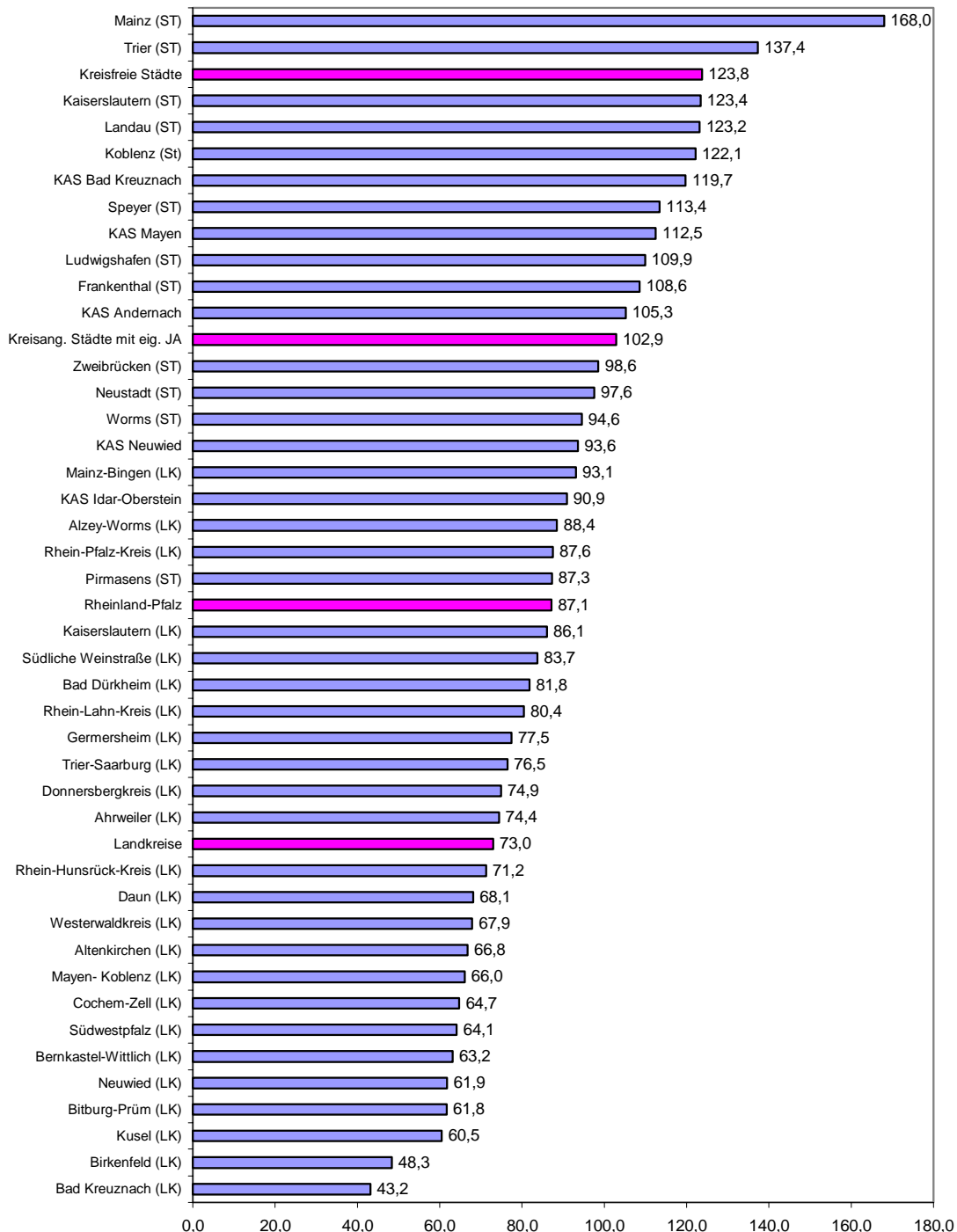


Abbildung 109: Eckwert Mobilität (Zu- und Fortzüge) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Bei einem Vergleich der Mobilitätseckwerte der Jahre 2002 und 2005 zeigt sich, dass der Eckwert bei den kreisfreien Städten um 7,0 Eckwertpunkte bzw. 5,7% zugenommen hat. Bei den Landkreisen kam es zu einem Rückgang um 6,6 Eckwertpunkte bzw. 8,3% und bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt ging der Eckwert um 7,9 Eckwertpunkte bzw. 7,1% zurück (vgl. Abb. 110).

Entwicklung der Mobilität (Anzahl der Zu- und Fortzüge pro 1000 EinwohnerInnen und Einwohner) von 2002 bis 2005

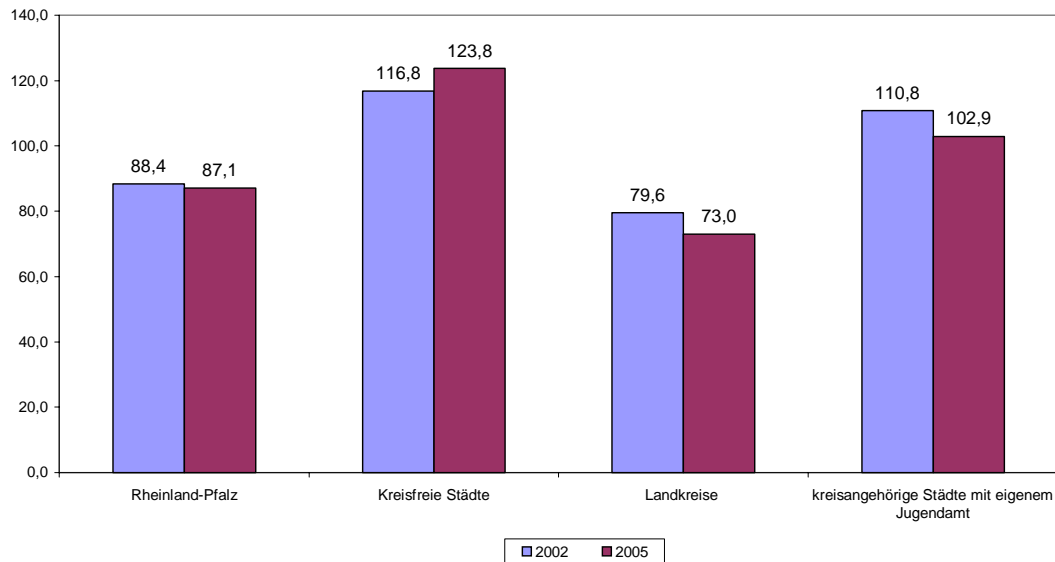


Abbildung 110: Eckwert Mobilität (Zu- und Fortzüge) 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten

8.1.6 Bevölkerungsdichte und verfügbarer Wohnraum

Die Bevölkerungsdichte der Städte liegt mit 954,2 Einwohnerinnen und Einwohnern pro qkm mehr als sechs mal so hoch wie in den Landkreisen mit 154,6 Einwohnerinnen und Einwohnern pro qkm und hat sich in den Städten seit 2002 um 7% erhöht, während sie in den Landkreisen gleich geblieben ist. Die Bevölkerungsdichte der kreisangehörigen Städte liegt bei 568,8 Einwohnerinnen und Einwohner pro qkm. Die höhere Bevölkerungsdichte in den Städten trägt in der Regel auch zu einer Verdichtung verschiedener Problemlagen und soziostruktureller Belastungsfaktoren bei, so dass sich die Sozialstruktur in den Städten anders darstellt als die in den Landkreisen.

Sowohl innerhalb der Gruppe der Städte als auch der Landkreise sind die Spannweiten der Bevölkerungsdichte sehr hoch. Sie liegt bei den (kreisfreien und kreisangehörigen) Städten zwischen 332,7 und 2102,8 und bei den Landkreisen zwischen 59 und 330,8 Einwohnerinnen und Einwohnern pro qkm (vgl. Abb. 111).

Bevölkerungsdichte (Einwohner und Einwohnerinnen pro qkm) im interkommunalen Vergleich 2005

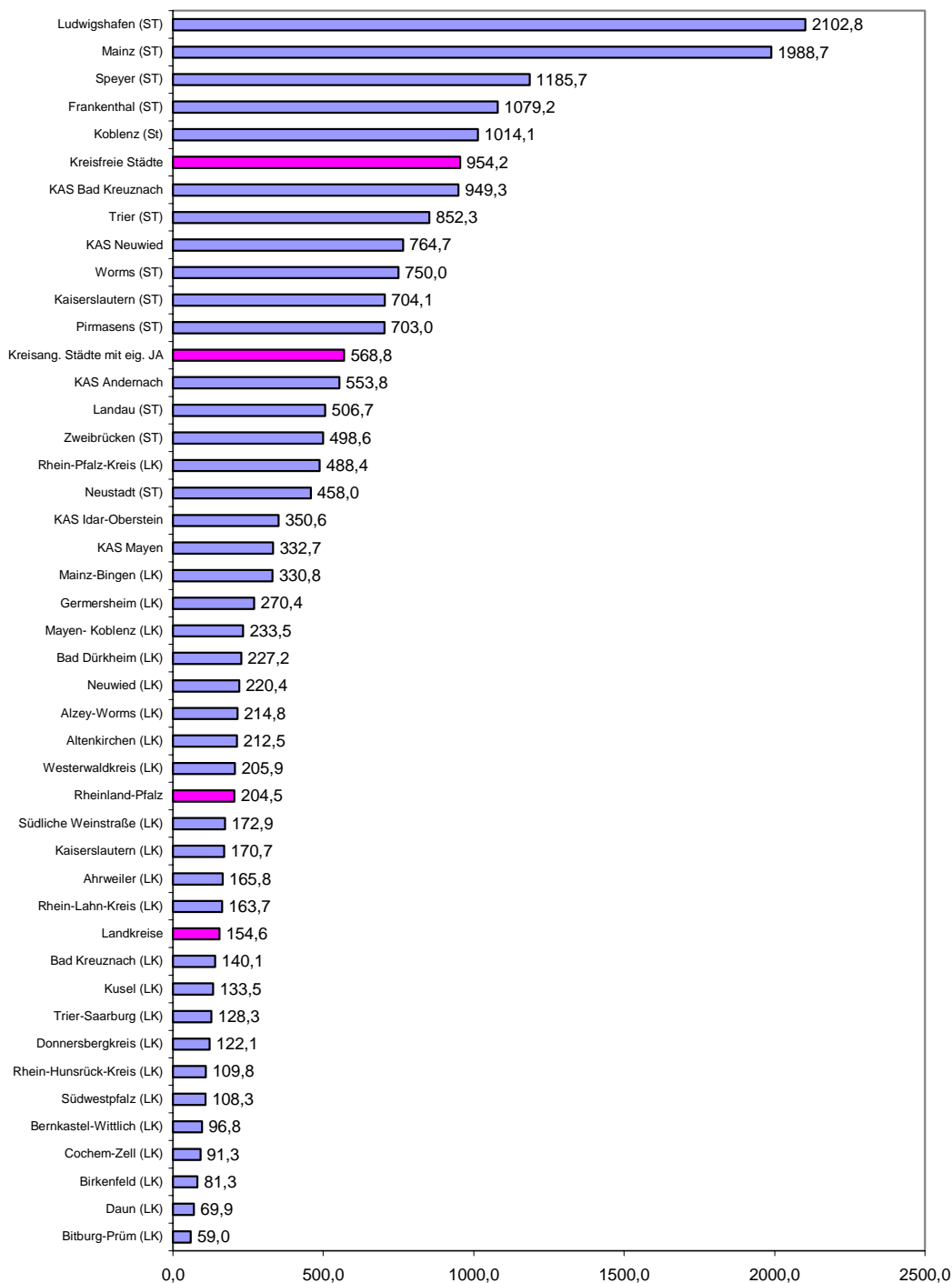


Abbildung 111: Bevölkerungsdichte im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

In Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte steht auch weniger Wohnraum zur Verfügung als in Gebieten mit einer niedrigeren Bevölkerungsdichte. Ein Mangel an Wohnraum bedeutet vor allem für sozial schwächere Familien (d.h. oftmals für Familien mit mehreren Kindern oder Alleinerziehende), dass es schwer für sie ist, adäquaten Wohnraum zu finden. Wenn das familiäre Leben durch beengte räumliche Verhältnisse bestimmt wird und den Familienmitgliedern keine ausreichende Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht, dann kann dies negativen Einfluss auf die Sozialisationsbedingungen von Kindern nehmen. Auf die Bedeutung des zur Verfügung stehenden Wohnraums für Familien wurde auch in anderen Untersuchungen hingewiesen (vgl. LWV 1998).

In den Landkreisen stehen im Jahr 2004⁸⁴ durchschnittlich 46,5 qm Wohnraum pro Person zur Verfügung, in den kreisfreien Städten 42,3 qm und in den kreisangehörigen Städten 43,5 qm pro Person. Die Streubreite beträgt bei den Landkreisen etwa 10 qm und in den (kreisfreien und kreisangehörigen) Städten etwa 9 qm pro Person (vgl. Abb. 112).

⁸⁴ Bei den Daten zum „zur Verfügung stehenden Wohnraum“ handelt es sich um die Werte aus dem Jahr 2004, da zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine aktuelleren Daten vorlagen.

Zur Verfügung stehender Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner
im Jahr 2004 (in qm)

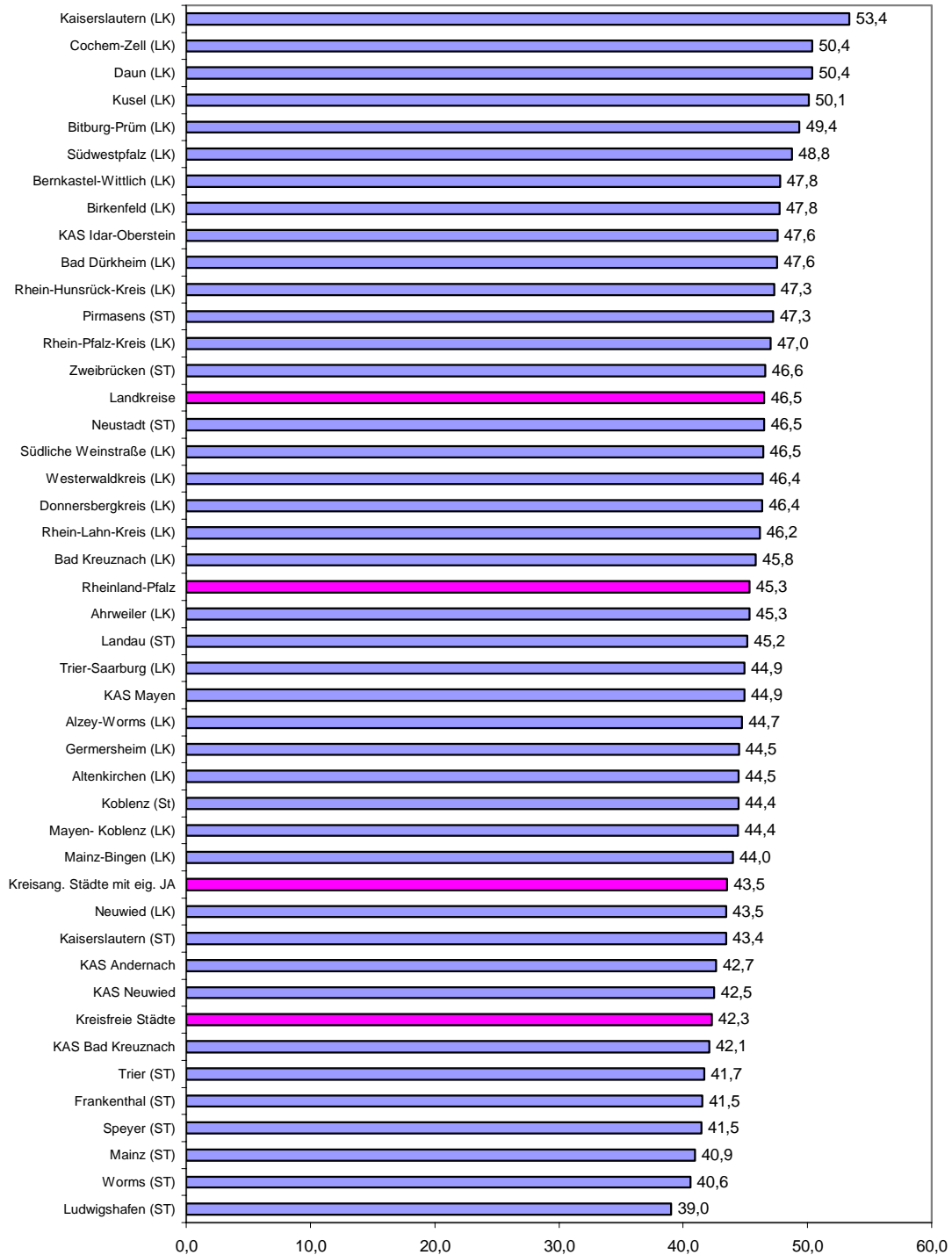


Abbildung 112: Zur Verfügung stehender Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Ein Vergleich des zur Verfügung stehenden Wohnraums pro Person in den Jahren 2002 und 2004 zeigt eine leichte Zunahme des Wohnraums sowohl in Rheinland-Pfalz gesamt als auch in den Landkreisen und Städten von jeweils ca. zwei qm pro Einwohnerin bzw. Einwohner (vgl. Abb. 113).

Zur Verfügung stehender Wohnraum in qm pro Person im Vergleich der Jahre 2002 und 2004

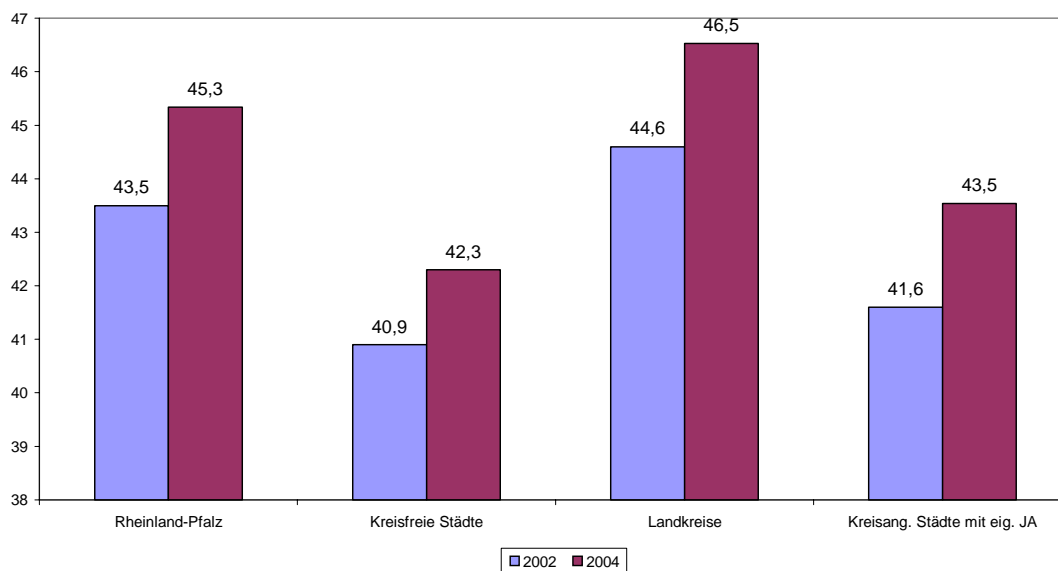


Abbildung 113: Zur Verfügung stehender Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner in den Jahren 2002 und 2004 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.

8.1.7 Gesamtschau und statistische Zusammenhänge von Sozialstrukturindikatoren und Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Die Betrachtung der einzelnen soziostrukturellen Belastungsfaktoren konnte erneut deutlich machen, dass sich nicht nur die Belastungen für Familien in Städten i. d. R. höher darstellen als in den Landkreisen, sondern dass es auch innerhalb der Städte und Landkreise große Unterschiede gibt. Wie bereits im ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz (MASFG 2002) und auch in anderen Untersuchungen dargestellt (vgl. SPI 1999) stellen die soziostrukturellen Bedingungen einen zentralen Einflussfaktor im vielschichtigen Bedingungsgefüge der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung dar, den es bei der infrastrukturellen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen gilt.

Die unterschiedliche Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung innerhalb der 41 Kommunen in Rheinland-Pfalz wurde bereits in den Kapiteln zuvor dargestellt. Bei den erneuten Berechnungen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Belastungsfaktoren und der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in den 41 Kommunen zeigen sich auch für das Jahr 2005 eindeutige Zusammenhänge.⁸⁵

⁸⁵ Bei diesen Berechnungen wurde der Korrelationskoeffizient (r) nach Pearson eingesetzt, mit dessen Hilfe ein Zusammenhangsmaß zweier Variablen berechnet werden kann. Dieser Koeffizient r kann einen Wert zwischen -1 und +1 annehmen. Beim Wert 0 liegt kein Zusammenhang vor, bei Werten über 0,2 (bzw. -0,2) spricht man von einem schwachen Zusammenhang, Werte über 0,3 (bzw. -0,3) beschreiben einen starken Zusammenhang (vgl. SEIPEL, RIEKER 2003, S. 182). Bei dem Wert +1 oder -1 spricht man von einem perfekten positiven oder negativen Zusammenhang (ebd.).

Der stärkste Zusammenhang ergibt sich zwischen der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen und der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld: Je höher der Eckwert der Menschen, die Sozialgeld empfangen, desto höher ist auch der Eckwert der Hilfen zur Erziehung. Auch in Bezug auf den Eckwert der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II und dem Eckwert der Erziehungshilfen ergibt sich ein deutlicher Zusammenhang. Somit zeigt sich bei zwei zentralen Indikatoren, die für eine relative „Armut“ von Familien sprechen, ein eindeutiger Zusammenhang zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Zwei weitere Faktoren, die sich direkt auf das Familienleben der jungen Menschen und somit auch auf ihr direktes Sozialisationsumfeld beziehen, sind die Daten zu den von Scheidung betroffenen Minderjährigen sowie zum Anteil alleinerziehender Mütter. Während sich beim Eckwert Scheidung, der nur die Scheidungszahlen aus dem aktuellen Erhebungsjahr 2005 abbildet, kein Zusammenhang mehr zeigt, ergibt sich bei der Betrachtung des Anteils der alleinerziehenden Mütter mit dem Eckwert der Hilfen zur Erziehung der zweitgrößte Zusammenhang (vgl. Tab.18). D. h. je höher der Anteil der alleinerziehenden Mütter an allen Müttern ist, desto höher ist auch der Eckwert der Hilfen zur Erziehung. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Tatsache, alleinerziehend zu sein, oftmals mit Herausforderungen verbunden scheint, die nur schwer ohne Unterstützungsangebote zu bestehen sind.

Auch bei den Indikatoren, die sich auf den Lebensraum und das Wohnumfeld der Familie beziehen - Bevölkerungsdichte, Wohnraum und Mobilität - zeigen sich Zusammenhänge: Je höher die Bevölkerungsdichte und die Mobilität desto höher der Eckwert der Hilfen zur Erziehung und weiterhin ist der Eckwert der Erziehungshilfen ebenfalls höher, je weniger Wohnraum pro Person zur Verfügung steht (negativer Zusammenhang) (vgl.Tab.18).⁸⁶

⁸⁶ Trotz der berechneten sowie der logisch erklärbar und fachlich gut begründbaren Zusammenhänge zwischen den Belastungsfaktoren und der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung soll noch mal darauf hingewiesen werden, dass sich aus den errechneten Korrelationswerten nicht automatisch Kausalzusammenhänge ableiten lassen. D.h. die errechnete Korrelation zweier Variablen kann sich auch aus dem Zusammenhang einer dritten, dahinter stehenden Variable ergeben, genauso wie andere Zusammenhänge evtl. noch stärker sichtbar wären, wenn die Wirkung einer Variablen auf die andere nicht durch eine dritte geschwächt werden würde.

Korrelationen zwischen der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und den einzelnen soziostrukturellen Belastungsfaktoren 2002 und 2005

Indikator Soziostruktur	Korrelation 2002	Korrelation 2005
Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld pro 1000 junger Menschen bis unter 15 Jahre	---	0,708
Anteil der alleinerziehenden Müttern an allen Müttern	---	0,688
Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II pro 1000 Menschen zwischen 15 und 65 Jahren	---	0,652
Mobilität – Anzahl der Zu- und Fortzüge pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	0,507	0,542
Bevölkerungsdichte – Einwohnerinnen und Einwohner pro qkm	0,564	0,498
Zur Verfügung stehender Wohnraum pro Person	-0,407	-0,394
Von Scheidung der Eltern betroffene Minderjährige pro 1000 junger Menschen unter 18 Jahre	0,378	-0,08
Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt pro 1000 junger Menschen unter 18 Jahren	0,579	---
Arbeitslose Menschen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	0,626	---

Tabelle 18: Korrelationen zwischen der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und den einzelnen soziostrukturellen Belastungsfaktoren 2002 und 2005

8.1.8 Bildung eines Sozialstrukturindex

Um die zuvor betrachteten soziostrukturellen Indikatoren zusammenfassen und eine „Gesamtbelastung“ für die Kommunen darstellen zu können, wurden die einzelnen Werte in Standardpunktzahlen umgerechnet und in einem Sozialstrukturindex („Belastungsindex“) zusammengefasst und zwar getrennt für die 24 Landkreise und die 17 kreisfreien und kreisangehörigen Städte.⁸⁷ Dabei wurden die beiden Indikatoren „Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld“ sowie „Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II“ doppelt gewichtet, da sie neben dem „Anteil der Alleinerziehenden“ die höchste Korrelation zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung aufweisen. Der „Anteil der Alleinerziehenden“ sowie der „Anteil der von Scheidung der Eltern betroffenen Minderjährigen“ kann nicht in diesen Index aufgenommen werden, da diese Werte nicht für alle Kommunen zur Verfügung stehen. Dieses Verfahren und die Umrechnung in Standardpunktwerte jeweils für die Gruppe der Landkreise und die der Städte ermöglicht die Einordnung eines Jugendamtes in vier verschiedene Gruppen, je nach Höhe der Werte. Die Standardpunktwerte können dabei Werte zwischen „0“ und „100“ annehmen, wobei eine „0“ nicht gleichzusetzen ist mit „keine Belastung“, sondern sie bedeutet, dass bei dieser Kommune (bezogen auf die im Index enthaltenen Indikatoren) insgesamt die geringste Belastung vorliegt. Die Jugendämter in der Gruppe mit unterdurchschnittlicher Belastung haben Werte von 0 bis unter 25, die mit durchschnittlicher bis unterdurchschnittlicher Belastung haben Werte von 25 bis unter 50, die mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Belastung haben Werte von 50 bis unter 75 und die mit überdurchschnittlicher Belastung haben Werte von 75 bis 100. Dieses Verfahren erleichtert mit der Zusammenfassung der Belastungswerte eine Gesamtbetrachtung der vielen gebildeten Einzelindikatoren für einen Jugendamtsbezirk.

⁸⁷ Dieses Verfahren geht zurück auf Shvky und Bell (1995) und wurde zur Klassifikation von Stadtgebieten entwickelt (vgl. FRIEDRICHS und ATTESLA_NDER/HAMM 1974). Die genaue Berechnungsformel findet sich in JORDAN/SCHONE 1998.

Bei der Betrachtung des Sozialstrukturindex für die Landkreise zeigt sich, dass sich in der Gruppe der Kommunen mit unterdurchschnittlicher Belastung nur ein Jugendamt befindet, in der Gruppe der durchschnittlich bis unterdurchschnittlich belasteten Kommunen befinden sich sechs Jugendämter, in der Gruppe der durchschnittlich bis überdurchschnittlich belasteten Kommunen befinden sich zehn Jugendämter und in der Gruppe der überdurchschnittlich belasteten Kommunen befinden sich sieben Jugendämter (vgl. Tab.19).

Sozialstrukturindex der Landkreise für das Jahr 2005

(„Eckwert Sozialgeld“ und „Eckwert Arbeitslosengeld“ doppelt gewertet, ohne „Anteil Alleinerziehender“ und „Eckwert Scheidung“)

Landkreise	Sozialstrukturindex
Bitburg-Prüm (LK)	0,0
Trier-Saarburg (LK)	27,7
Südwestpfalz (LK)	39,4
Cochem-Zell (LK)	39,6
Südliche Weinstraße (LK)	41,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	45,5
Daun (LK)	47,4
Bad Dürkheim (LK)	50,1
Birkenfeld (LK)	56,6
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	56,9
Ahrweiler (LK)	60,8
Kaiserslautern (LK)	61,7
Bad Kreuznach (LK)	61,9
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	70,9
Kusel (LK)	71,4
Westerwaldkreis (LK)	72,2
Neuwied (LK)	73,8
Alzey-Worms (LK)	76,2
Mainz-Bingen (LK)	76,9
Mayen- Koblenz (LK)	78,2
Germersheim (LK)	78,3
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	90,6
Donnersbergkreis (LK)	94,3
Altenkirchen (LK)	100,0

Tabelle 19: Soziostrukturindex der Landkreise 2005

Bei der Betrachtung des Sozialstrukturindex für die Städte zeigt sich, dass sich in der Gruppe der Kommunen mit unterdurchschnittlicher Belastung vier Jugendämter befinden, in der Gruppe der durchschnittlich bis unterdurchschnittlich belasteten Kommunen befinden sich sechs Jugendämter, in der Gruppe der durchschnittlich bis überdurchschnittlich belasteten Kommunen befinden sich vier Jugendämter und in der Gruppe der überdurchschnittlich belasteten Kommunen befinden sich drei Jugendämter (vgl. Tab.20).

Sozialstrukturindex der Städte für das Jahr 2005

(„Eckwert Sozialgeld“ und „Eckwert Arbeitslosengeld“ doppelt gewertet, ohne „Anteil Alleinerziehender“ und „Eckwert Scheidung“)

Städte	Sozialstrukturindex
Landau (ST)	0,0
Neustadt (ST)	8,4
KAS Andernach	9,8
Worms (ST)	21,7
Speyer (ST)	28,4
Frankenthal (ST)	29,9
Trier (ST)	34,5
Zweibrücken (ST)	37,2
KAS Mayen	47,8
KAS Neuwied	48,9
Kaiserslautern (ST)	55,7
KAS Idar-Oberstein	60,0
Mainz (ST)	64,7
Koblenz (St)	69,2
Ludwigshafen (ST)	83,7
KAS Bad Kreuznach	86,7
Pirmasens (ST)	100,0

Tabelle 20: Soziostrukturindex der Städte 2005

8.1.9 Kernbefunde:

- Die soziostrukturelle Belastung in Rheinland-Pfalz stellt sich im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich dar. Zum einen sind die Städte i. d. R. höher belastet als die Landkreise, zum anderen gibt es auch innerhalb der Landkreise und Städte sehr große Unterschiede.
- Im Durchschnitt der kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz empfangen im Jahr 2005 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zwischen 15 und 65 Jahren 124,7 Arbeitslosengeld I oder II. In den Landkreisen sind es 78,8.
- Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil von Sozialgeldempfängerinnen und –empfängern (Eckwert der Städte 197,0 und Eckwert der Landkreise 94,0), da dies vor allem junge Menschen unter 15 Jahren sind, für deren Entwicklung und Sozialisation ein Aufwachsen in relativer Armut schwerwiegende Folgen haben kann. In den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2005 ein Fünftel der Kinder von relativer Armut betroffen.
- Der Blick auf die von Scheidung ihrer Eltern betroffenen Minderjährigen im Jahr 2005 zeigt, dass in den Landkreisen 13,0 und in den Städten 11,2 von 1.000 Minderjährigen davon betroffen sind.
- Für das Jahr 2005 konnte zum ersten Mal der Anteil der alleinerziehenden Mütter an allen Müttern in Rheinland-Pfalz abgebildet werden. Es zeigt sich, dass in den Landkreisen durchschnittlich 16,6% und in den kreisfreien Städten 22,8% aller Mütter alleinerziehend sind. Diesen Anteil gilt es im Rahmen eines integrierten Berichtswesens besonders zu berücksichtigen, da fast 50% der jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung einen alleinerziehenden Elternteil haben.
- Der Eckwert Mobilität (Anzahl der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) beträgt im Jahr 2005 in den Landkreisen 73,0 und in den kreisfreien Städten 123,8.

- Die Bevölkerungsdichte liegt im Jahr 2005 im Durchschnitt der kreisfreien Städte bei 954,2 Einwohnerinnen und Einwohner pro qkm und in den Landkreisen bei 154,6.
- Die Daten zum zur Verfügung stehenden Wohnraum stammen noch aus dem Jahr 2004. Hier zeigen sich in den Landkreisen 46,5 qm Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner und in den kreisfreien Städten 42,3 qm.
- Die Korrelationsberechnungen haben erneut einen Zusammenhang zwischen der Höhe der soziostrukturellen Belastung in den 41 Kommunen und der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gezeigt. Je höher die Belastung, desto höher ist auch der Eckwert der Hilfen zur Erziehung. Die drei stärksten Zusammenhänge im Jahr 2005 haben sich bei den Faktoren „Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld“ ($r = 0,708$) sowie „Anteil der alleinerziehenden Mütter“ ($r = 0,688$) und „Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II“ ($r = 0,652$) gezeigt.

8. 2 Demographische Entwicklung und Prognose

Bevölkerungsprognosen weisen bereits seit Jahrzehnten darauf hin, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein wird. Der demographische Faktor erhält seine Bedeutung insbesondere im Blick auf die Bevölkerungsprognose für die nächsten zehn Jahre. In diesem Zeitraum sind erhebliche Umbrüche in der Altersstruktur zu erwarten, die mit nachhaltigen Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung verbunden sein werden. So lässt sich noch ca. für die nächsten fünf Jahre für die besonders in den stationären Hilfen zur Erziehung überproportional vertretenen Altersgruppen (12 – 18 Jahre) ein demographisches Wachstum und eine damit im Zusammenhang stehende Fallzahlsteigerung prognostizieren. Das heißt, der Nachfragedruck auf die Jugendhilfe, verbunden mit Kostensteigerungen und Umbauerfordernissen, hält für diese Altersgruppe bereits aus demographischen Gründen noch eine Zeit lang an. Wie heute schon ein deutlicher Rückgang der 0- bis 6-jährigen Kinder zu beobachten ist, werden dann aber auch diese Altersgruppen zahlenmäßig abnehmen. Welche Folgen dieser demographische Wandel für die Hilfen zur Erziehung mit sich bringt, kann zur Zeit nicht genau bestimmt werden (vgl. MÜLLER/SCHMUTZ 2005).

Angesichts dieser Betrachtungen ist eine regelmäßige Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung gerade mit Blick auf die für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppen durch ein integriertes Berichtswesen von besonderer Bedeutung. Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung und -prognose, insbesondere bezogen auf die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, gehören zu den Basisinformationen für die Planung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen. Nur so wird es möglich sein, frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen bzgl. des Umfangs von Hilfebedarfen für bestimmte Altersgruppen reagieren zu können. Im vielschichtigen Bedingungsgefüge der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen stellen sie damit einen zentralen zu berücksichtigenden Faktor dar, der im Gegensatz zu den anderen relevanten Faktoren (z.B. Soziostruktur) am ehesten zu prognostizieren ist.

Im Folgenden soll nun sowohl ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre als auch auf die Prognose bis zum Jahr 2015 für Rheinland-Pfalz geworfen werden. Im Blickpunkt dabei steht die Entwicklung der jungen Menschen bis unter 21 Jahre.

8.2.1 Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 2005

Betrachtet man die Entwicklung der unter 21-Jährigen nach Altersgruppen, so fällt auf, dass die Gruppe der 0- unter 12- Jährigen in den vergangenen zehn Jahren (1995 – 2005) abgenommen hat. Dies trifft sowohl auf Rheinland-Pfalz gesamt als auch auf die kreisfreien und kreisangehörigen Städte und die Landkreise zu. Am stärksten fällt der Rückgang bei den 0- unter 6-Jährigen aus, der in Rheinland-Pfalz knapp 19% beträgt. Bei den 6- bis unter 9- Jährigen beträgt der Rückgang in Rheinland-Pfalz noch knapp 11% und der geringste Rückgang von 1,5% lässt sich bei den 9- bis unter 12-Jährigen verzeichnen. Während der Rückgang bei den 0- bis unter 6- Jährigen in den Landkreisen höher ist als in den kreisfreien Städten, ist er bei den Landkreisen bei den 6- bis unter 12- Jährigen niedriger als in den Städten.

Bei den Altersgruppen ab zwölf Jahren kam es in Rheinland-Pfalz im Verlauf der letzten zehn Jahre zu einem Anstieg der jungen Menschen. Bei den 12- bis unter 15-Jährigen beträgt er in Rheinland-Pfalz 7,7% (in den kreisfreien Städten 2,1% und in den Landkreisen 9,8%) und bei den 15- bis unter 18- Jährigen 17,9% (in den kreisfreien Städten 11,0% und in den Landkreisen 19,9%), Bei den 18- bis unter 21-Jährigen beträgt der Anstieg 16,4% (12,9% in den kreisfreien Städten und 17,4% in den Landkreisen).

Insgesamt betrachtet kam es dadurch von 1995 bis 2005 zu einer Verringerung in der Alterspopulation der unter 21-Jährigen um 1,5% in Rheinland-Pfalz gesamt, d.h. 3,2% in den kreisfreien Städten und 0,8% in den Landkreisen (vgl. Abb.114).

Entwicklung der Zielgruppen der Hilfen zur Erziehung in der Bevölkerung von 1995 - 2005 (in %)

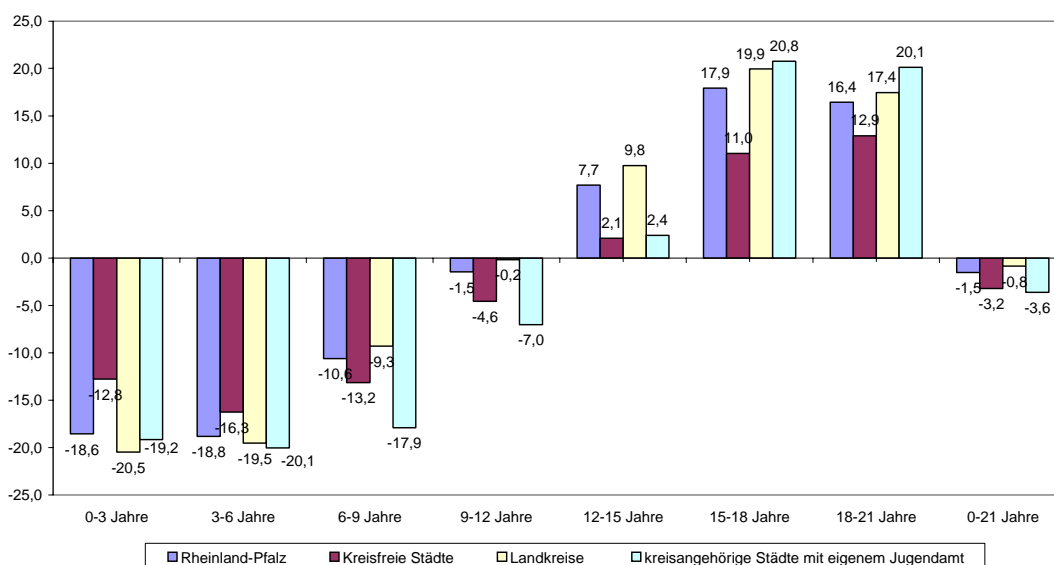


Abbildung 114: Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahre von 1995 bis 2005 Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Wie bereits bei den meisten anderen abgebildeten Indikatoren im Berichtswesenprojekt, so zeigt sich auch in Bezug auf die Entwicklung der 0- unter 21-Jährigen, dass es zwischen den Kommunen erhebliche Unterschiede gibt. Bei den Landkreisen liegt die Spannbreite der Veränderung zwischen einem Rückgang von 9,3% und einer Zunahme von 8,5%, bei den Städten ergibt sich eine Spannbreite von einer Abnahme von 13,2% bis zu einer Zunahme von 5,1% (vgl. Abb.115).

Entwicklung der 0- unter 21 Jährigen von 1995 bis 2005 im interkommunalen Vergleich (in %)

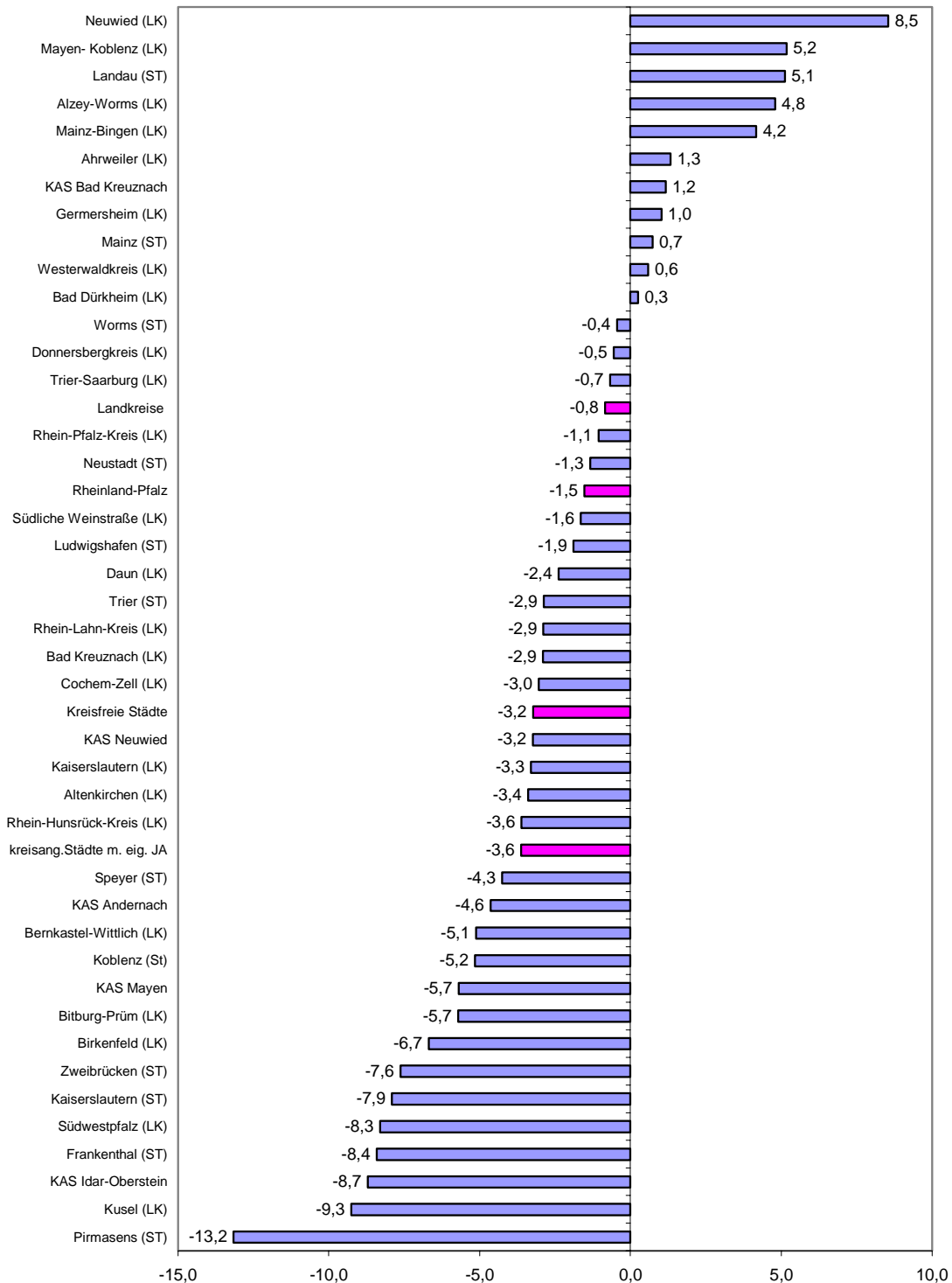


Abbildung 115: Entwicklung der 0- bis unter 21-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich

Diese Unterschiede in der Entwicklung zwischen den Kommunen zeigen sich nicht nur mit Blick auf die unter 21- Jährigen sondern, ebenso bei den einzelnen Altersgruppen dieser jungen Menschen. Da die Gruppe der über 12-Jährigen in Rheinland-Pfalz insgesamt zunimmt, sollen im Folgenden die drei Gruppen der 12- bis unter 15- Jährigen, der 15- bis unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 21- Jährigen exemplarisch in ihrer Entwicklung der letzten zehn Jahre im interkommunalen Vergleich dargestellt werden. Diese Altersgruppen sind außerdem diejenigen, die vor allem als Hauptzielgruppen in den eher kostenintensiven stationären Hilfen vertreten sind.

Für die Gruppe der 12- bis unter 15- Jährigen zeigt sich in sieben Kommunen ein Rückgang in den vergangenen zehn Jahren, in allen anderen 34 Kommunen kam es zu einem Zuwachs, der bei den Landkreisen zwischen 2,7% und 20,9% und bei den Städten zwischen 0,4% und 12,5% liegt (vgl. Abb. 116).

Die Bevölkerung zwischen 15 bis unter 18 Jahren hat bis auf eine Ausnahme in allen Kommunen zugenommen. In den Landkreisen kam es zu einer Zunahme zwischen 9,2% und 39,2% und in den kreisfreien Städten lag sie zwischen 2,7% und 33,8% (vgl. Abb. 117).

Die jungen Volljährigen zwischen 18 bis unter 21 Jahren haben in allen 41 Kommunen einen Zuwachs erfahren, der in den Landkreisen zwischen 2,4% und 24,4% und in den kreisfreien Städten zwischen 3,0 und 30,2% liegt (vgl. Abb. 118).

Entwicklung der 12- bis unter 15- Jährigen von 1995 bis 2005 im interkommunalen Vergleich (in%)

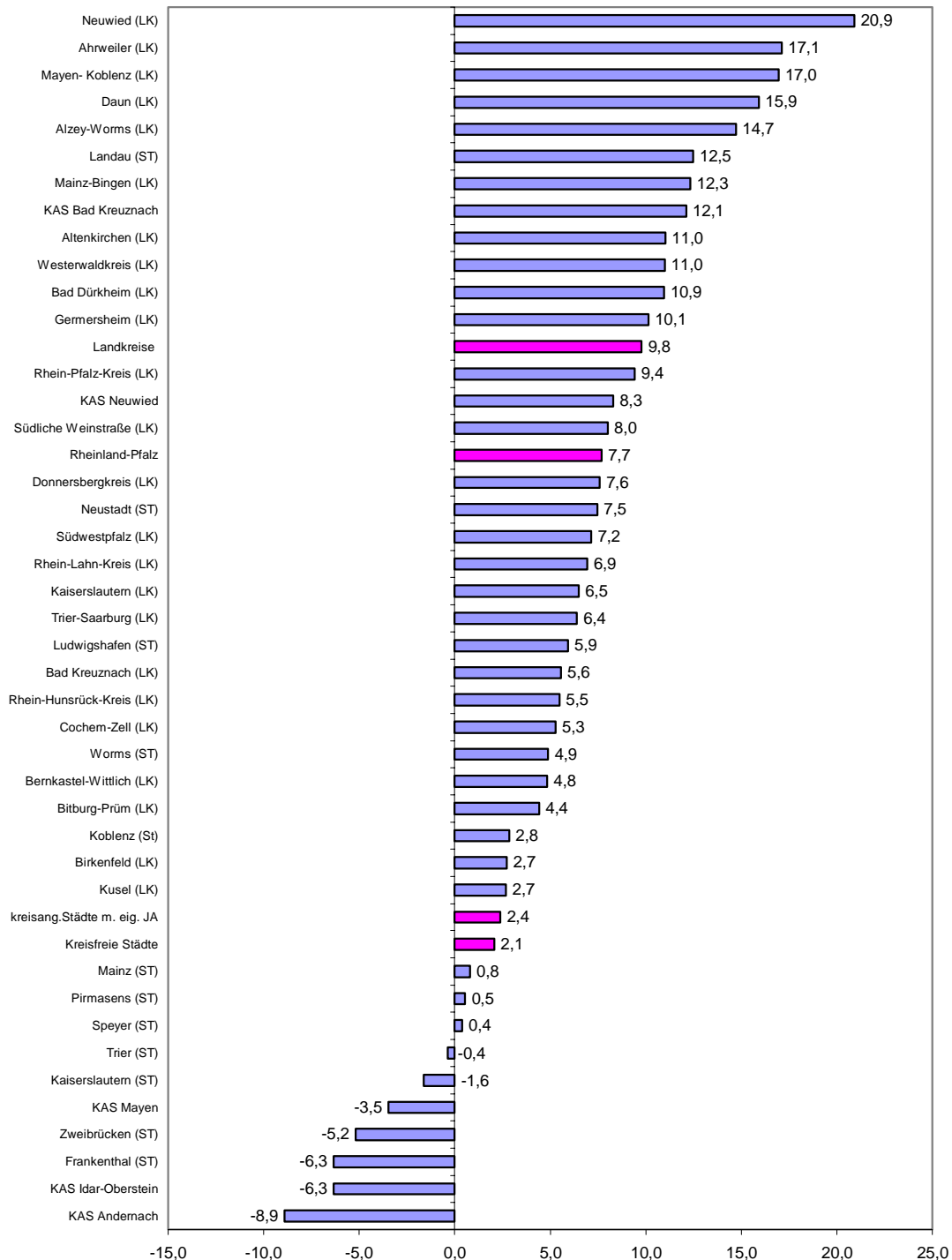


Abbildung 116: Entwicklung der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich

Entwicklung der 15- unter 18- Jährigen von 1995 bis 2005 im interkommunalen Vergleich (in%)

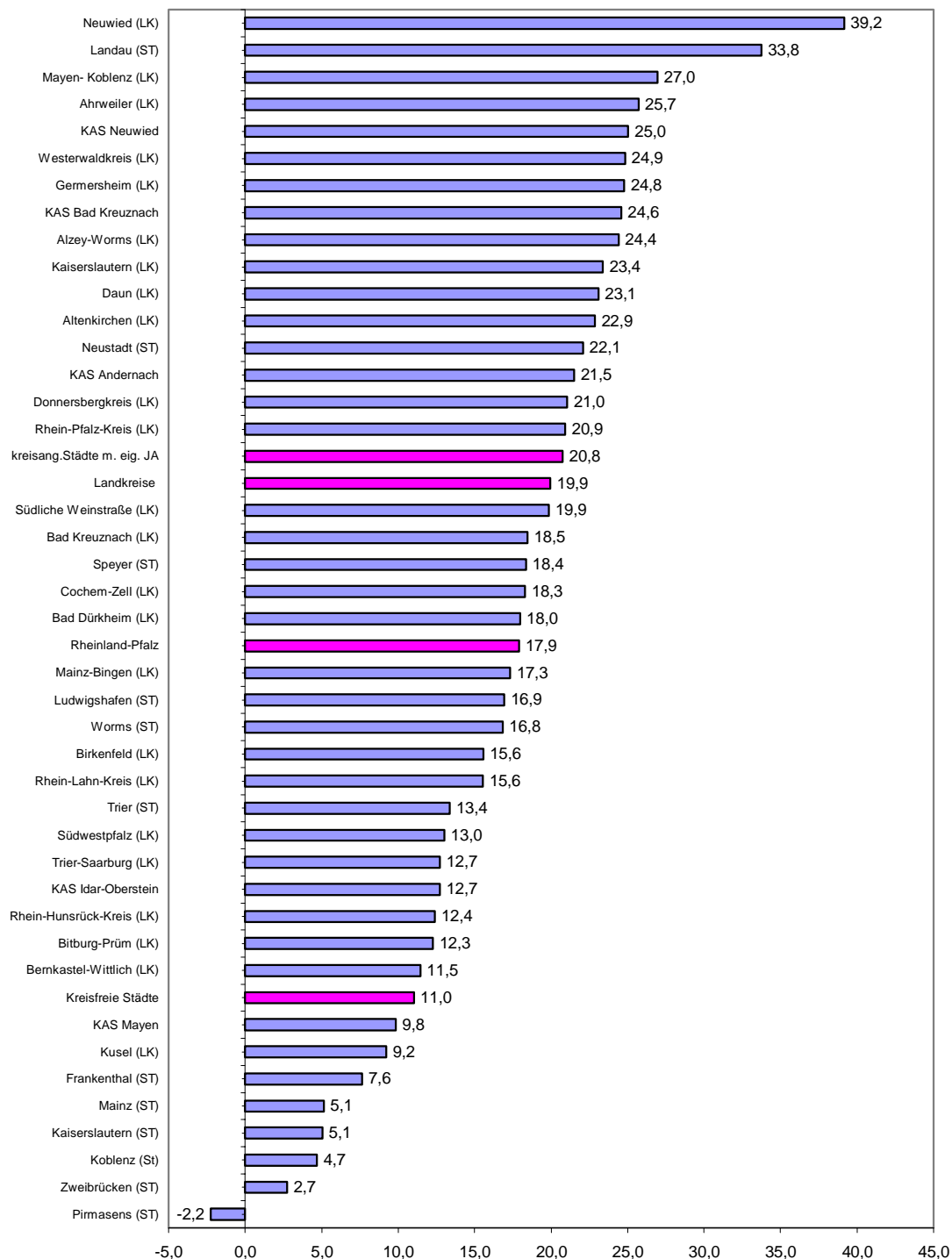


Abbildung 117: Entwicklung der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich

Entwicklung der 18- bis unter 21- Jährigen von 1995 bis 2005 im interkommunalen Vergleich (in%)

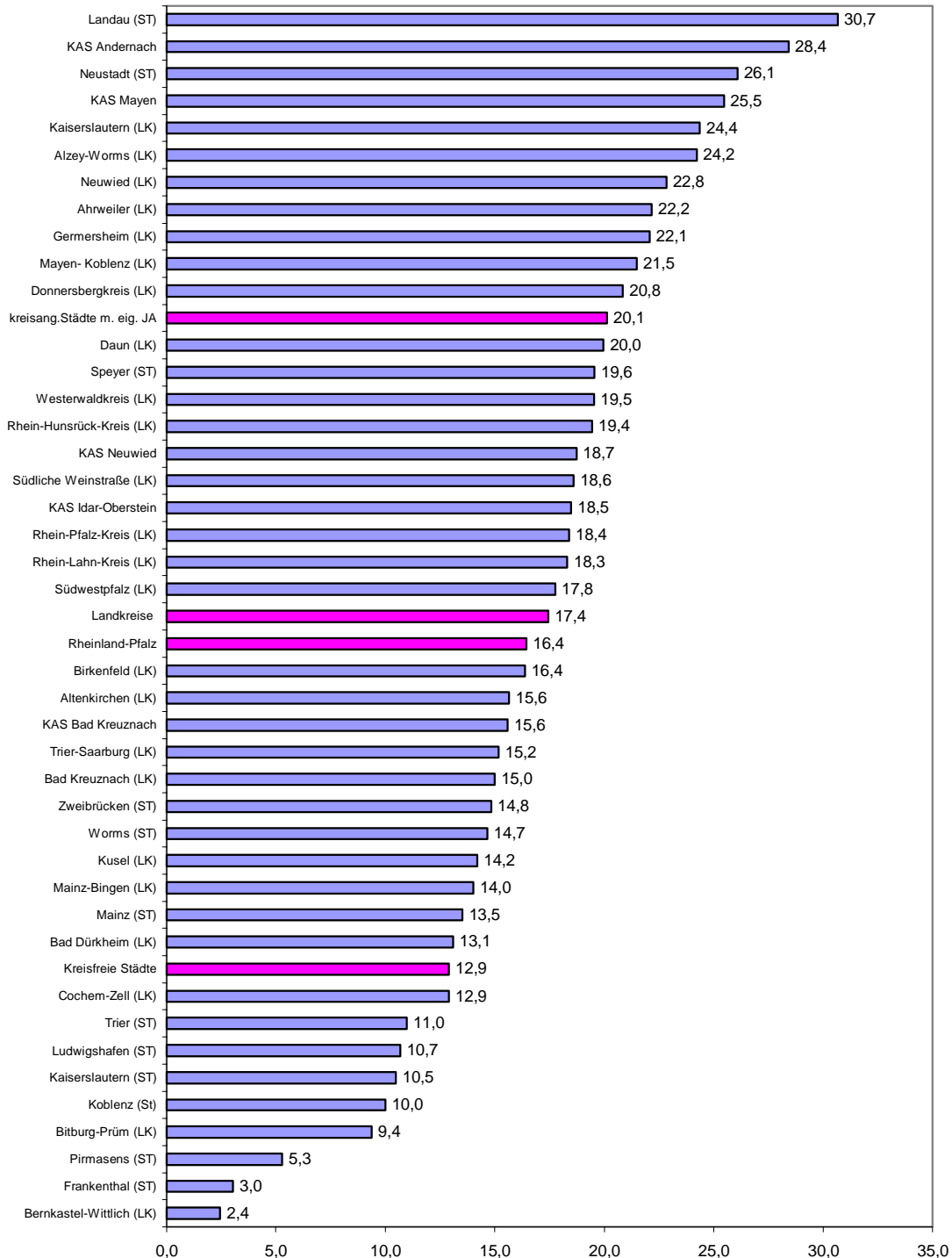


Abbildung 118: Entwicklung der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich

8.2.2 Bevölkerungsprognose bis 2015⁸⁸

Während bei der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre in den jüngeren Altersgruppen bis unter zwölf Jahre ein Rückgang erkennbar war und die jungen Menschen über zwölf Jahre noch einen Zuwachs erfahren haben, zeigt sich bei den Prognosedaten zunächst ein einheitlicheres Bild. Sowohl bei einer Betrachtung der 0- bis unter 21- Jährigen gesamt als auch bei einer Betrachtung aller einzelnen Altersgruppen zeigt sich bei den Prognosen bis zum Jahr 2015 ein Rückgang, der je nach Altersgruppe in Rheinland-Pfalz zwischen 17,2% (bei den 12- bis unter 15-Jährigen) und 6,2% (bei den 0- bis unter 3-Jährigen) liegt. Für die Landkreise und kreisfreien Städte werden dabei zum Teil erhebliche Unterschiede prognostiziert, am stärksten fallen diese bei den 0- bis unter 3- Jährigen und bei den 18- bis unter 21- Jährigen aus. Grundsätzlich liegt der prognostizierte Rückgang bei allen Altersgruppen in den Städten über dem der Landkreise (vgl. Abb. 119)

Prognose für die Entwicklung der Zielgruppen der Hilfen zur Erziehung in der Bevölkerung von 2005 bis 2015 (in %)

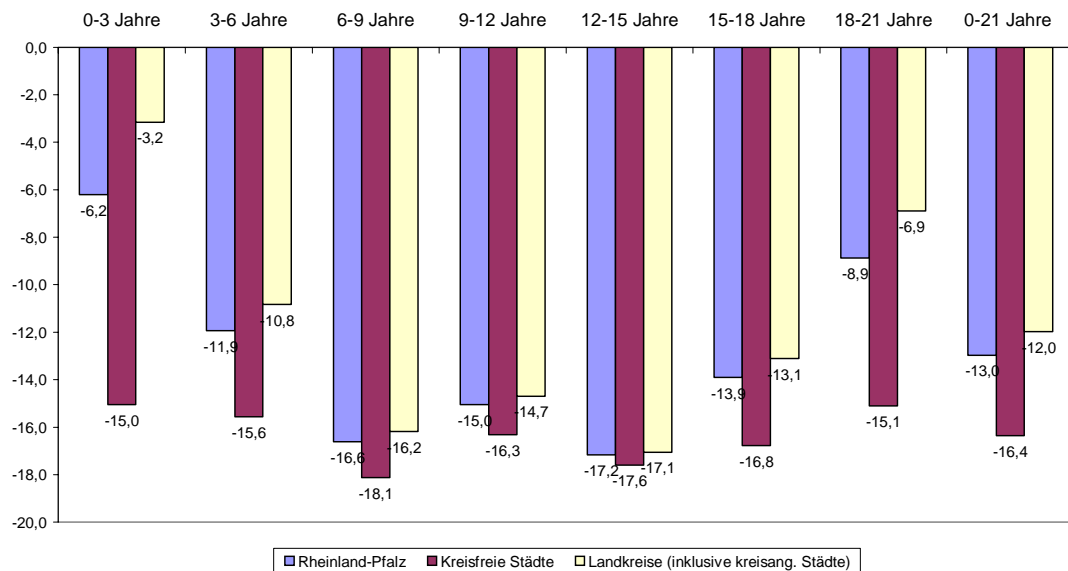


Abbildung 119: Prognose von 2005 bis 2015 für die verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahre in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten und den Landkreisen

Die Betrachtung der Prognose für die Entwicklung der Bevölkerungsgruppe der unter 21- Jährigen im interkommunalen Vergleich zeigt einen Rückgang in allen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Der durchschnittliche Rückgang in den Landkreisen (inklusive der kreisangehörigen Städte) liegt bei 12,0% und der der kreisfreien Städte bei 16,4%. Die Streubreite in den Landkreisen liegt zwischen 6,2% und 17,3% und bei den kreisfreien Städten zwischen 9,9% und 21,8% (vgl. Abb.120).

⁸⁸ Für die Prognose der demographischen Entwicklungen wurden Prognosedaten des Statistischen Landesamtes herangezogen (Basisjahr: 2000). Gewählt wurde die sogenannte Ausgangsvariante, die von folgenden Prämissen ausgeht: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bei Frauen und Männern bis zum Jahr 2015 um etwa zwei Jahre zu und bleibt auf diesem Niveau. Entsprechend der Annäherung von Zu- und Fortzügen über die Landesgrenze in den zurückliegenden Jahren sinkt der Wanderungsüberschuss kontinuierlich bis 2016 auf null. Danach wird bis 2050 ein ausgeglichener Wanderungssaldo unterstellt. Für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden seitens des Statistischen Landesamtes keine Prognosen vorgenommen; entsprechend fehlen die Prognosezahlen für diese Gebietskörperschaften in der Abbildung. Zudem sind die Bevölkerungszahlen dieser Gebietskörperschaften in den betreffenden Landkreisdaten enthalten. Für die eigenen Berechnungen wurden für das Jahr 2005 die realen Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes herangezogen und nicht die im Jahr 2000 prognostizierten Bevölkerungsdaten für das Jahr 2005.

Prognose für die 0- unter 21 Jährigen von 2005 bis 2015 im interkommunalen Vergleich (in%)

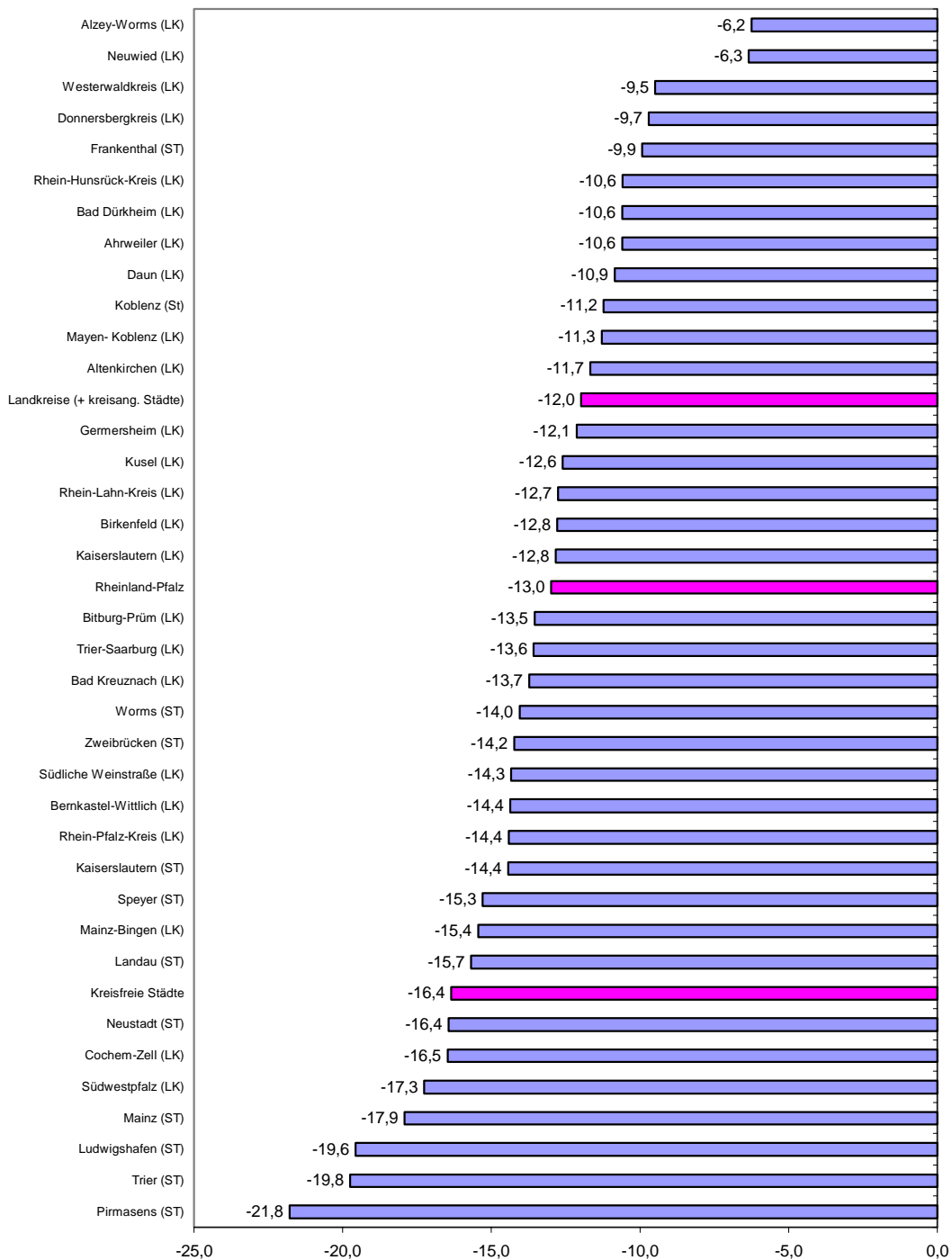


Abbildung 120: Prognose für die Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich

Wie bereits bei der Darstellung der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre sollen auch mit Blick auf die Prognosedaten die Bevölkerungsveränderungen der zwischen 12- und 21 Jährigen exemplarisch abgebildet werden. Hierbei zeigt sich für die Gruppe der 12- bis unter 15- Jährigen bei den Landkreisen ein durchschnittlicher

Rückgang von 17,1% und eine Streubreite von 10,3% bis 25,3%. Der prognostizierte durchschnittliche Rückgang bei den Städten beträgt 17,6% (zwischen 10,1% und 27,4%) und liegt damit 0,5 Prozentpunkte über dem der Landkreise (vgl. Abb. 121)

Bei den 15- bis unter 18-Jährigen wird laut Bevölkerungsprognose ein durchschnittlicher Rückgang bei den Landkreisen von 13,1% erwartet (zwischen 4,5% und 21%), und bei den kreisfreien Städten zeigt sich ein durchschnittlicher Rückgang von 16,8% (zwischen 11,7% und 27,9%). Der Unterschied zwischen den Landkreisen und Städten beträgt hier 3,7 Prozentpunkte (vgl. Abb. 122)

Die jungen Volljährigen zwischen 18 und 21 Jahren werden in den Landkreisen zwischen 0,8% und 15,8% zurückgehen und in den Städten liegt die Streubreite des Rückgangs zwischen 7,9 und 22,9%. Der durchschnittliche Rückgang in den Landkreisen (6,9%) und in den kreisfreien Städten (15,1%) zeigt hierbei die größte Differenz von 8,2 %, d.h. der Rückgang liegt in dieser Altersgruppe bei den kreisfreien Städten mehr als doppelt so hoch wie in den Landkreisen (vgl. Abb 123).

Prognose für die 12- unter 15- Jährigen von 2005 bis 2015 im interkommunalen Vergleich (in%)

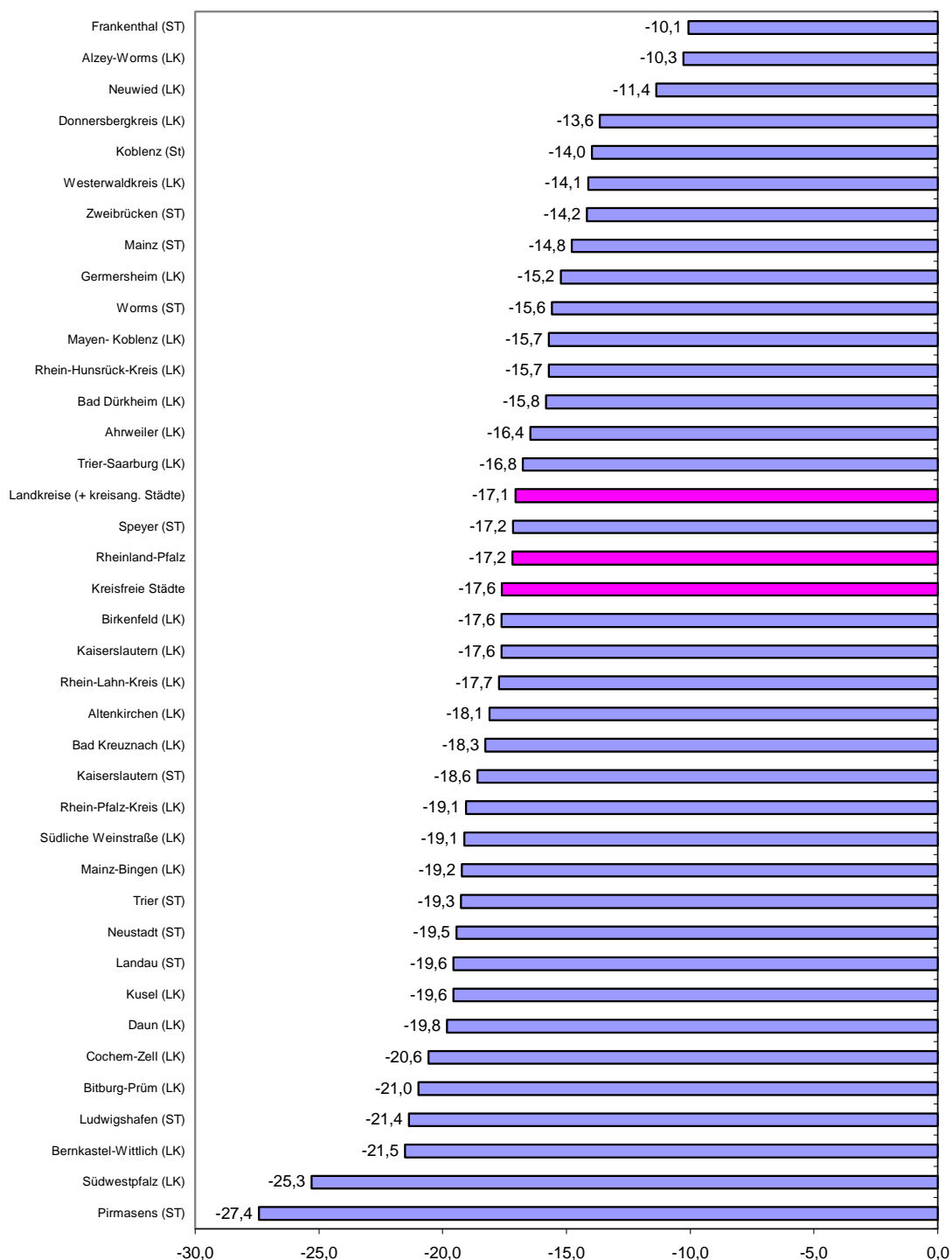


Abbildung 121: Prognose für die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich

Prognose für die 15- unter 18- Jährigen von 2005 bis 2015 im interkommunalen Vergleich (in%)

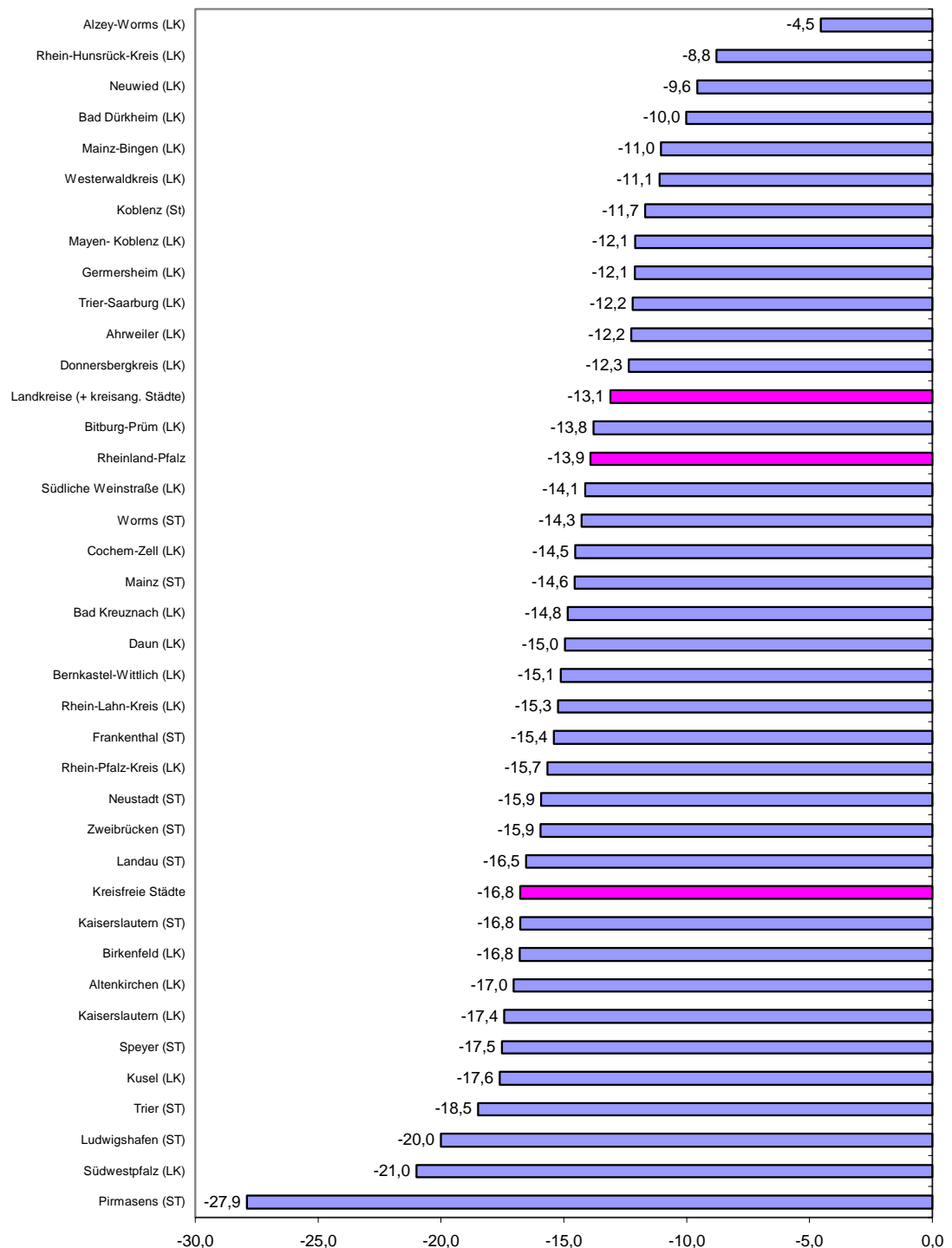


Abbildung 122: Prognose für die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich

Prognose für die 18- bis unter 21-Jährigen von 2005 bis 2015 im interkommunalen Vergleich (in%)

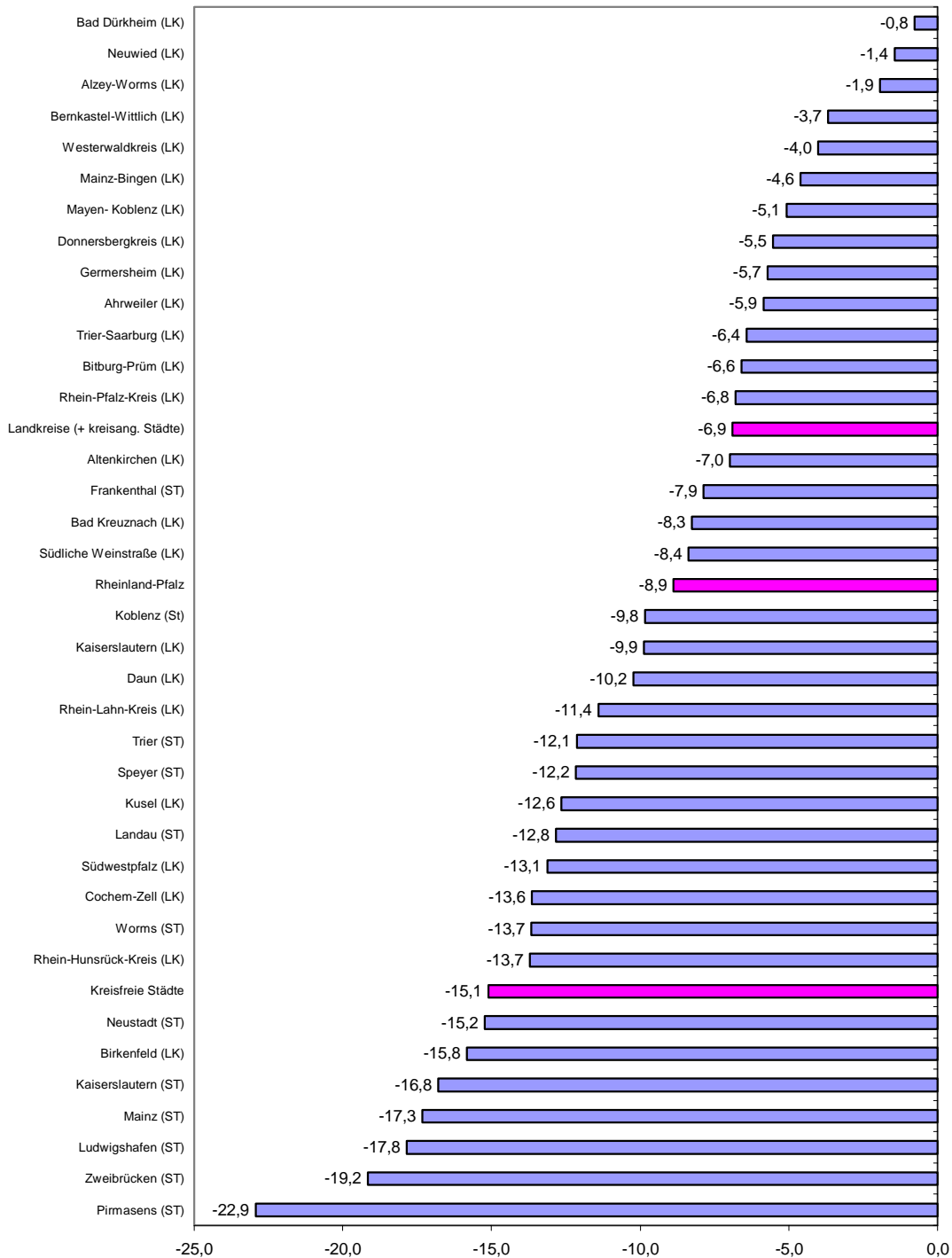


Abbildung 123: Prognose für die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich

8.2.3 Kernbefunde

- Die Bevölkerungsgruppe der bis 21-Jährigen – als Hauptzielgruppe der Erziehungshilfen – hat in den vergangenen zehn Jahren, von 1995 bis 2005, um insgesamt 1,5% in Rheinland-Pfalz abgenommen. Die durchschnittliche Abnahme in den Landkreisen lag dabei mit 0,8 % unter dem durchschnittlichen Rückgang der kreisfreien Städte mit 3,2% (kreisangehörige Städte 3,6%).
- Bei einer Betrachtung der einzelnen Bevölkerungsgruppen zeigen sich jedoch Unterschiede in der Entwicklung der letzten zehn Jahre: So hat die Anzahl der jungen Menschen bis unter 12 Jahren abgenommen und die 12- bis unter 21- Jährigen haben einen Zuwachs erfahren. Dies trifft sowohl auf Rheinland-Pfalz gesamt als auch auf die drei Durchschnittswerte der Landkreise und der kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städte zu.
- Die Entwicklungen der jungen Menschen zeigen im interkommunalen Vergleich z. T. erhebliche Unterschiede auf. So zeigt sich z.B. bei manchen Kommunen ein Rückgang der über 12 Jährigen, während es bei den meisten Kommunen zu einem Zuwachs dieser Altersgruppe kam.
- Die Bevölkerungsprognose bis 2015 lässt dagegen insgesamt einen Rückgang der unter 21 Jährigen erwarten der in Rheinland-Pfalz bei 13,0% liegt und hier in den kreisfreien Städten mit 16,4% höher ausfällt als in den Landkreisen mit 12,0%.
- Dieser Rückgang zeigt sich ohne Ausnahme in allen einzelnen Altersgruppen der 0- bis unter 21 Jährigen, auch wenn es in der Höhe des Rückgangs interkommunale Unterschiede gibt.

9. Organisation und Personal der rheinland-pfälzischen Jugendämter

9.1 Vorbemerkung

Die Fragen nach einer angemessenen Ausstattung, Struktur und Organisation von Aufgaben und Leistungen, die in öffentlicher Verantwortung zum Wohl und Schutz junger Menschen sowie zur Unterstützung von Eltern und Personensorgeberechtigten erbracht werden, sind so alt wie das historisch gewachsene Gebilde der Kinder- und Jugendhilfe selbst. In diesem komplexen Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe kommt dem Jugendamt eine besondere Bedeutung zu. Schon mit Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1924 setzte sich die Idee durch, dass es auf kommunaler Ebene eine Fachbehörde braucht, in der die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für das Aufwachsen junger Menschen und die daraus resultierenden Aufgaben in einem Jugendamt gebündelt werden. Diese richtungweisende Grundidee wurde mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) noch gestärkt, in dem bundesrechtlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einrichtung eines Jugendamtes verpflichtet (§ 69 Abs.3 SGB VIII) und hier die Planungs- und Gesamtverantwortung zur Erfüllung aller Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79 SGB VIII) angesiedelt wurde. D.h. das Jugendamt ist die zentrale Gewährleistungsinstantz auf kommunaler Ebene, die mit dafür Sorge zu tragen hat, dass die zur Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechts erforderlichen und geeigneten Dienste und Angebote ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII), der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) obliegt es dem Jugendamt in jedem Einzelfall, die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe zu prüfen und in einem partizipativen Verfahren bedarfsorientiert auszugestalten (§ 36 SGB VIII). Mit der jüngsten Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (2005) wurde mit der Aufnahme des § 36a SGB VIII die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gestärkt, um insbesondere das Entscheidungsprimat gegenüber anderen Institutionen wie Schule, der Arbeitsverwaltung, Gerichten und dem Gesundheitswesen hervorzuheben und klarzustellen. Mit der Neueinführung des § 8a SGB VIII wurde zugleich auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eindeutiger formuliert und in Abgrenzung zu der Dienstleistungsphilosophie des Gesetzes profiliert. Schon ein Blick auf diese gesetzlichen Neuregelungen zeigt, dass die Bedeutung des Jugendamtes in der Vergangenheit deutlich zugenommen hat. Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen mit ihren Auswirkungen auf die Lebenslagen von Familien und jungen Menschen, dem Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten sowie von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und der Gestaltung der Schnittstellen zur Schule, wie es der zwölfte Kinder- und Jugendbericht fordert (2006), wird die Bedeutung des Jugendamtes zur Umsetzung des jugendhilfepolitischen Gestaltungsauftrags weiter zunehmen. Der Gesetzgeber verpflichtet zwar die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter mit Fachpersonal zu sorgen, damit diese Aufgaben entsprechend der rechtlichen Vorgaben auch umgesetzt werden können (§ 79 Abs. 3 SGB VIII). Was dies aber im Konkreten bedeutet, bleibt offen und der kommunalpolitischen Willensbildung und Entscheidungskompetenz überlassen.

Innerhalb der Kommunalverwaltungen hat das Jugendamt immer schon einen besonderen Status inne. Das liegt zum einen daran, dass es sich hier um eine Fachbehörde handelt, die nicht nur Verwaltungsakte vollzieht, sondern über entsprechend qualifiziertes (sozial-)pädagogisches Fachpersonal Rechtsansprüche sichert und Dienstleistungen erbringt. Im Unterschied zu anderen kommunalen Ämtern handelt es sich beim Jugendamt um eine zweigliedrige Behörde, die aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss besteht, um auf diese Weise durch die

„Beteiligung erfahrener Männer und Frauen“ sowie anerkannter freier Träger der Jugendhilfe eine breite Mitverantwortung für die Ausgestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien zu sichern. In der nunmehr über 80-jährigen Geschichte des Jugendamtes spiegeln sich alle gesellschaftspolitischen Debatten über die Ausgestaltung des öffentlichen Erziehungsauftrags ebenso wider wie die zahlreichen bundesrechtlichen Veränderungen, die den Rahmen für eine einheitliche Kinder- und Jugendhilfe bilden. Die Geschichte des Jugendamtes ist ebenso geprägt von fachlichen Entwicklungen und einem anhaltendem Professionalisierungstrend (vgl. BISSINGER u.a. 2002, S 72) wie von der Frage, wie Fachlichkeit in Verwaltungsstrukturen adäquat umgesetzt werden kann (vgl. FLÖSSER 1994). Insofern war und ist das Jugendamt kein statisches Gebilde, sondern eine Fachbehörde, die vielfältigen Einflüssen und nicht zuletzt der konkreten inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung auf kommunaler Ebene unterliegt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde die Weiterentwicklung des Jugendamtes von z.T. widerstreitenden Paradigmen beeinflusst. Das Jugendamt hat sich vielerorts zu einer dienstleistungsorientierten Fachbehörde im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entwickelt. Entlang der fachlichen Leitlinien der Lebensweltorientierung wurden in vielen Kommunen Hilfen flexibilisiert, ausdifferenziert und sozialräumlich verortet. Hilfeplanungsprozesse wurden qualifiziert und dezentrale Organisationsformen von Jugendämtern umgesetzt, um den Lebensweltbezug zu stärken und sozialräumliche Kooperations- und Planungsstrukturen aufzubauen (vgl. VAN SANTEN u.a. 2003).

Diese notwendige und fachliche Weiterentwicklung des Jugendamtes wurde fast zeitgleich überlagert von bundesweit einsetzenden Reformbestrebungen zur Neuorganisation der kommunalen Verwaltungsstrukturen. Unter dem Begriff der „Neuen Steuerung“ und des „new public managements“ sollten Verwaltungsabläufe rationalisiert, bürgernäher und betriebswirtschaftlichen Leitbildern angepasst werden. Auch wenn es „das“ Neue Steuerungsmodell nie gegeben hat und die ambitionierte Einführung dieser Modelle vielerorts auf halber Strecke stehen geblieben ist (vgl. OTTO, PETER 2002), so haben doch Marktmechanismen in die Jugendhilfe Einzug gehalten und in sehr unterschiedlicher Form Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation von Jugendämtern stattgefunden. Angesichts der kommunalen Finanznot ging es bei der Verwaltungsmodernisierung nie nur um die Restrukturierung des Verwaltungsaufbaus, von Entscheidungsprozessen und Finanzierungsformen, sondern in erster Linie um das Einsparen öffentlicher Mittel. Auch wenn es heute etwas stiller um die Einführung Neuer Steuerungsmodelle geworden ist, wird weiterhin in vielen Kommunen umorganisiert, werden Ämter und Ausschüsse zusammengelegt und Hierarchien abgebaut.

Zwar scheint die befürchtete Abschaffung der Jugendämter im Zuge der Verwaltungsmodernisierung nicht eingetreten zu sein (vgl. VAN SANTEN u.a. 2003), dennoch ist keineswegs klar, wohin sich das Jugendamt in Zukunft entwickeln wird. Nicht ausgemacht ist, ob auch weiterhin alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Amt gebündelt werden, wie es der Gesetzgeber eindeutig vorgibt, bzw. welche Folgen sich aus der Ablösung einzelner Leistungsbereiche (z.B. Kindertagesstätten) für die Einheit der Jugendhilfe ergeben. Ebenso wenig sind die Folgen und Nebenwirkungen der Zusammenlegung von Ämtern (z.B. Jugend und Soziales) momentan abzuschätzen. Jugendämter profilieren sich zunehmend mehr als leistungsgewährende Instanz und delegieren leistungserbringende Aufgaben an freie Träger. Diese Entwicklung trägt zwar dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung, führt aber auch zu der Frage, welche Aufgaben mit welcher Leistungstiefe beim Jugendamt angesiedelt bleiben sollten, damit die Gesamtverantwortung auch inhaltlich qualifiziert ausgefüllt werden kann. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten rechtlichen Veränderungen, weiter wachsender kommunaler Jugendhilfeaufgaben sowie einer Bildungsdebatte, die die Kinder- und Jugendhilfe mit in die Verantwortung nimmt, fehlt eine Fachdebatte über die Zukunft und den Stellenwert des Jugendamtes. Diese

grundlegende fachliche Profilbestimmung ist notwendig, damit das Jugendamt als kompetente Fachbehörde weiterentwickelt werden kann, um so die Voraussetzungen für die weitreichenden rechtlichen und gesellschaftspolitischen Aufgaben genauer bestimmen zu können. Vor diesem Hintergrund verwundert es auch nicht, dass nach spektakulären Fällen von Kindeswohlgefährdung schnell ein Versagen des Jugendamtes ausgemacht werden kann, gleichzeitig aber niemand danach fragt, unter welchen Rahmenbedingungen diese gesetzlichen Aufgaben qualifiziert erledigt werden können.

Im folgenden werden nun die Daten zur Organisationsstruktur und Personalausstattung der Sozialen Dienste der rheinland-pfälzischen Jugendämtern dargestellt, die im Rahmen der jährlichen Erhebung direkt bei den Jugendämtern abgefragt wurden. Abgebildet und ausgewertet werden auch Entwicklungstrends seit dem ersten Jahr der Erhebung 2002, um vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungslinien auch Aussagen zu möglichen Strukturveränderungen der Jugendämter treffen zu können.

9.2 Die Organisationsstruktur der Sozialen Dienste

Zur Aufbaustruktur der Sozialen Dienste

Kein Jugendamt gleicht dem anderen. Vielmehr zeigt sich von Kommune zu Kommune eine z.T. sehr heterogene organisatorische Ausgestaltung der Sozialen Dienste mit unterschiedlichen Ausprägungen von Sonderdiensten für einzelne Aufgaben und Leistungsbereiche. Auch die Einbettung des Jugendamtes in die kommunale Verwaltungsstruktur gestaltet sich von Ort zu Ort unterschiedlich.

Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, verfügen 78% der rheinland-pfälzischen Jugendämter über einen „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD), der im wesentlichen für die Aufgabenerfüllung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zuständig ist. Bei etwa 17% der rheinland-pfälzischen Ämter ist der „Allgemeine Soziale Dienst“ (ASD) dem Sozial- und Jugendamt zugeordnet. Bei knapp 5% der rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften gehört der ASD zu einem anderen Amt. Hier zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten (vgl. Abb. 124).

Zuordnung des ASD in der Verwaltung 2005

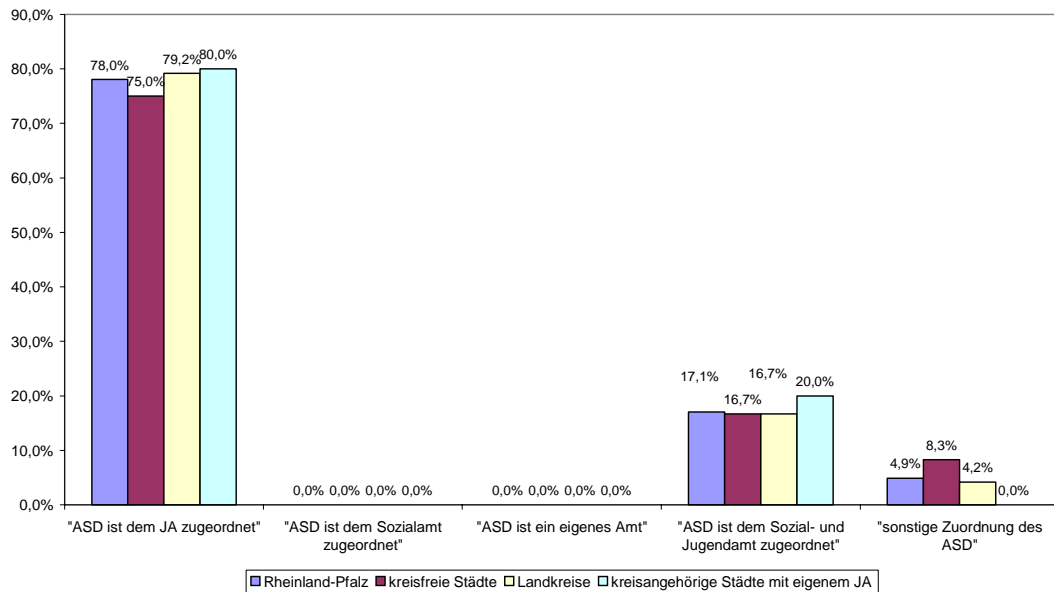


Abbildung 124: Zuordnung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in der Verwaltung im Jahr 2005

Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 deutet sich für Rheinland-Pfalz ein leichter Trend in Richtung der Zusammenlegung von Jugend- und Sozialämtern an. Ob und welche Konsequenzen sich aus der Zusammenlegung für das Jugendamt ergeben, kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Eine Zusammenlegung von Ämtern muss nicht zwangsläufig auch mit inhaltlich-konzeptionellen Veränderungen einhergehen, so dass die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe in einer Organisationseinheit weiter gewahrt werden kann. Hinzu kommt, dass sich durch die Arbeitsmarktreformen das Aufgabenprofil des Sozialamtes erheblich verändert hat und die Schnittstellen zur Jugendhilfe deutlich kleiner geworden sind. Die Zusammenlegung von Ämtern ist deshalb vielerorts nicht inhaltlich motiviert, sondern dient in erster Linie der Einsparung von Leitungsstellen. Eine Zusammenlegung von Ämtern ist auch dann rechtlich unbedenklich, wenn dadurch die Zweigliedrigkeit und die Rechte des Jugendhilfeausschusses nicht berührt werden (vgl. MÜNDER u.a. 2006, S. 826).

Wie der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger die Art der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII organisiert, obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Seit mehr als 30 Jahren gibt es eine breite Fachdebatte darüber, wie viel Spezialisierung sinnvoll und notwendig ist und wo möglicherweise die Folgeprobleme einer ausdifferenzierten Dienst- und Angebotsstruktur die positiven Effekte vertiefter Fachlichkeit überdecken. Während in den 70er und 80er Jahren im Zuge der Professionalisierung und Ausweitung sozialpädagogischer Handlungsfelder sukzessive Sonder- und Spezialdienste eingerichtet wurden, kehrt sich der Trend unter Bezugnahme auf die Struktur- und Handlungsmaxime der Lebensweltorientierung seit den 90er Jahren wieder leicht um. Allerdings stellt sich heute nicht mehr polarisierend die Frage für oder gegen Spezial-/Sonderdienste, sondern in welcher Organisationsform eine vertiefende Fachlichkeit bei Beibehaltung einer ganzheitlichen Aufgabewahrnehmung umgesetzt werden kann. Jenseits der Auflösung von Spezialdiensten zeigen sich organisationsstrukturell über sozialräumliche Teams und abgestimmte Hilfeplanungsprozesse Möglichkeiten der Überwindung versäulter Zuständigkeiten und parzellierter Handlungsansätze. Dennoch bleibt vor Ort die jugendhilfepolitische und fachliche Frage beim organisatorischen Zuschnitt der Sozialen Dienste bestehen, welche Aufgaben, versehen mit welchen personellen Ressourcen, in der Breite (ASD) und welche in der Tiefe (Sonderdienste) bearbeitet werden sollen.

Für die rheinland-pfälzischen Jugendämter zeigt sich, dass fast alle über einen Jugendgerichtshilfe- (85%) und einen Pflegekinderdienst (88%) verfügen. Hier gibt es kaum Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Auch im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede in der Aufbaustruktur der Ämter. Alle Jugendämter halten einen gesetzlich vorgeschriebenen Spezialdienst für die Adoptionsvermittlung vor, entweder als eigenen Dienst im Amt (59%) oder als gemeinsamen Dienst zusammen mit einer anderen Kommune (41%). Seit 2002 hat allerdings die Bildung von gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen deutlich an Bedeutung gewonnen. Alle anderen Sonder- oder Spezialdienste finden sich nur noch in einem kleineren Teil der Jugendämter. Mit Ausnahme der Heimplatzvermittlung handelt es sich bei diesen Diensten eher um leistungserbringende Aufgaben, die nicht zwangsläufig beim Jugendamt angesiedelt sein müssen, sondern auch von freien Trägern erbracht werden können. Noch jedes zweite Jugendamt hält einen Spezialdienst für Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), knapp jedes dritte Jugendamt einen Dienst „Betreutes Wohnen/Schutzhilfe“, jedes fünfte einen Dienst „Erziehungsbeistandschaft“ und jedes siebte eine Sonderdienst „Trennungs- und Scheidungsberatung“ vor. Nur in jedem zehnten Jugendamt gibt es einen eigenen Dienst „Erziehungsberatung“ (vgl. Abb. 125).

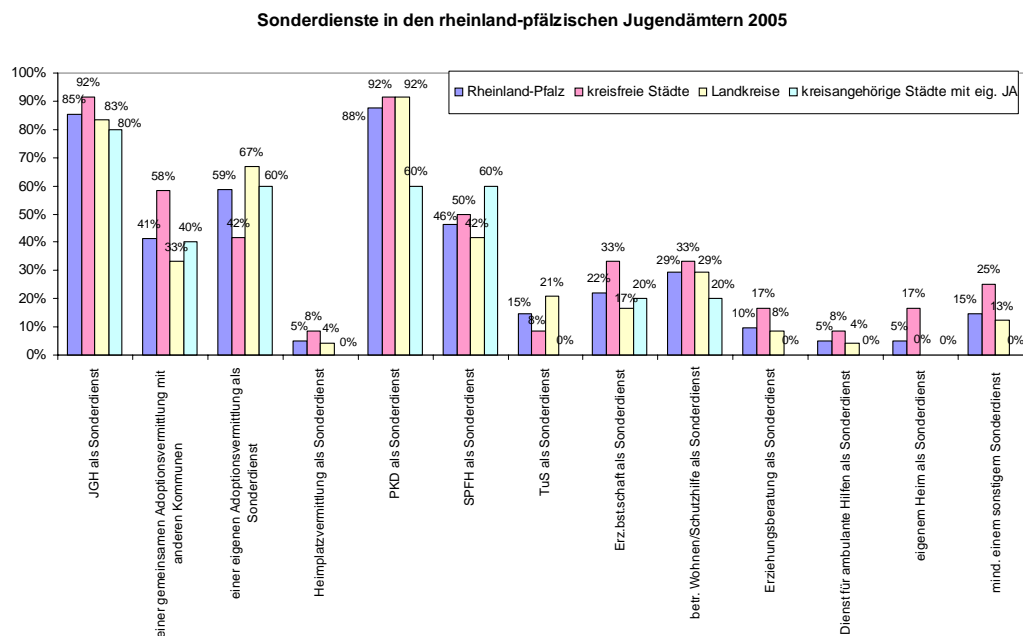


Abbildung 125: Sonderdienste in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2005

Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 zeigt sich bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern ein deutlicher Trend zur Reduzierung der Spezialdienste. Dabei handelt es sich ausschließlich um Dienste, die leistungserbringende Aufgaben aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung ausfüllen. Hier deutet sich an, dass diese Aufgaben zunehmend auf freie Träger übertragen werden.

Leitung der Sozialen Dienste

Ein zentrales Kernelement fast aller Organisationsveränderungen in den Kommunalverwaltungen zielt auf eine Verflachung von Hierarchien. Dem Vorbild der „Lean Administration“ folgend soll die Verwaltungsgliederung aus möglichst wenig Ebenen bestehen. Damit einhergehen muss allerdings auch eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen für die Fach- und Ressourcenverantwortung auf untere Hierarchieebenen. Dem Leitgedanken einer modernen Verwaltungsstruktur entsprechend sollen Hierarchieebenen durch Formen des Kontraktmanagements, des Controllings und durch interne Berichtswesen abgelöst werden (vgl. JORDAN, REISMANN 1998, S. 71 ff). So oder ähnlich klingen viele Empfehlungen, die dem Modell der Neuen Steuerung entnommen, in Gutachten zu finden und letztlich in vielen Umstrukturierungsprozessen handlungsleitend werden und damit auch das Jugendamt als Teil der Verwaltung betreffen. Ob diese Leitidee mit all den dazu gehörenden Komponenten (z.B. Team- und Personalentwicklung, Berichtswesen, Delegation von Verantwortung) auch konsequent umgesetzt wird oder doch nur zur Legitimation des Abbaus von Leitungsstellen gebraucht wird, bleibt offen.

Dabei liegt es weniger an den Zielen, die mit der Verwaltungsmodernisierung verbunden werden, sondern vielmehr an der Umsetzung und den Konsequenzen, die daraus gezogen werden, die eine pauschale Forderung zur Verflachung von Hierarchien fraglich erscheinen lassen. Viele dieser Ziele können auch für die Ausgestaltung eines modernen und fachkompetenten Jugendamtes übernommen werden. Die Umsetzung von sozialräumlichen Arbeitsformen im Jugendamt erfordert ebenso eine Dezentralisierung der Aufbau- und Ablaufstruktur, einhergehend mit entsprechenden Teambildungsprozessen in den Sozialräumen. Eine fachlich qualifizierte Hilfeplanung kann praktisch nur umgesetzt werden, wenn nach Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen Fachkräfte im Aushandlungsprozess mit den Eltern, jungen Menschen und leistungserbringenden Diensten auch mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet sind. Ansonsten würde jedes Hilfeplanungsgespräch zu einer Farce, wenn zwar verhandelt, aber über den weiteren Hilfeprozess nicht entschieden werden kann. Ebenso setzt die Ausgestaltung fachlich wirkungsvoller und wirtschaftlich effizienter Hilfen auch Kenntnisse über Kosten- und Finanzstrukturen voraus, die an eine entsprechende Verantwortungsübernahme gekoppelt werden. Letztlich zeigt sich insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung, dass eine fachlich qualifizierte Hilfestellung auch wirtschaftlich effizient ist.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Umsetzung dieser Zielvorstellungen zwangsläufig zum Abbau von Hierarchieebenen führen muss, oder ob nicht vielmehr zunächst die Aufgaben, das Leitungsverständnis und die Rahmenbedingungen geklärt werden müssen, bevor die Aufbau- und Ablaufstruktur verändert wird. Der Abbau von Hierarchieebenen ist sicherlich dann sinnvoll, wenn Leitung in einem formalen Sinn als zusätzliche Kontrollebene verstanden wird, die lediglich die sachliche Richtigkeit von Verwaltungshandeln prüft und strukturell zur Entkoppelung von Fach- und Entscheidungskompetenzen beiträgt. Die Nachteile bürokratischer und hoch formalisierter Entscheidungsabläufe sind hinreichend untersucht (vgl. TRUBE 2001). Im Kontext der neuen Steuerungsdebatte setzt sich aber auch ein verändertes Leitungsverständnis durch, das weniger auf formale Kontrolle, sondern auf Management abhebt. Die zentralen Funktionen von Leitung werden hier eher in den Bereichen der Koordination, der Aufgabenorganisation, der Personalführung, der Unterstützung von Selbstorganisation und der Zielorientierung gesehen. Leitung soll also nicht verhindern, sondern zur zielorientierten Aufgabenerledigung befähigen und auch die Identifikation und die Motivation fördern (vgl. BOSKAMP, KNAPP 1999). Ob dieses Leitungsverständnis allerdings in Verwaltungen mit flacher Hierarchie umgesetzt werden kann oder nicht vielmehr bei einer höheren Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine größere Verantwortungs- und Kontrollspanne nicht auch die Gefahr der Überforderung, der mangelnden Kommunikation und Koordination wächst und damit die Organisation auseinandertrifft, ist nicht von der Hand zu weisen (vgl. TRUBE 2001, S. 140). Fest

steht allerdings, dass die Qualität des Leitungshandelns jenseits der konkreten Aufbaustruktur einen hohen Einfluss auf die Qualität der Arbeit in einer Organisation hat. Insofern ist das Thema Leitung von zentraler Bedeutung, wenn es um die Frage einer unterstützenden Organisationsstruktur in Jugendämtern geht.

Die Frage, wie viel und welche Art von Leitung ein fachlich starkes Jugendamt braucht, ist bislang nicht untersucht. Der Gesetzgeber sieht hier nur vor, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt werden (§ 70 Abs. 2 SGB VIII). Wie nun das Jugendamt in seiner Aufbau- und Ablaufstruktur gegliedert ist, ob und welche Hierarchieebenen sinnvoll und notwendig sind, obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Im Rahmen der Datenerhebung wurden die rheinland-pfälzischen Jugendämter auch danach gefragt, ob und in welchem Umfang Leitungsstellen für die Sozialen Dienste vorhanden sind. Diese Frage ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fallübergreifende und konzeptionelle Tätigkeiten im Arbeitsfeld der Sozialen Dienste deutlich zugenommen haben, die auch in der Aufbau- und Ablaufstruktur einer Organisation verankert werden müssen.

Ob freigestellte Leitungsanteile für die Sozialen Dienste sinnvoll und notwendig sind, hängt nicht nur von der Größe der Organisationseinheit, sondern auch von der Aufgabendefinition ab. Schon eine beispielhafte Aufzählung der fallübergreifenden Aufgaben der Sozialen Dienste zeigt, dass jenseits der Verflachung von Hierarchieebenen diese gebündelt und verantwortungsvoll ausgefüllt werden müssen, will der öffentliche Jugendhilfeträger seiner Planungs- und Steuerungsverantwortung nachkommen. Die Organisation fallübergreifender Aufgaben der Sozialen Dienste führt beispielsweise zu der Frage, wer Teams koordiniert, die vielfältigen Kooperationsbeziehungen zu Schulen, Kitas, Gerichten, Polizei, dem Gesundheitswesen bündelt, sozialräumliche Arbeitsbeziehungen strukturiert, Konzeptentwicklung intern wie in Kooperation mit anderen Trägern und Diensten inhaltlich mitgestaltet, die Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung sichert, an Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mitwirkt und im Kontext interner Qualitätsentwicklungsprozesse Fallverläufe systematisch auswertet. All diese Aufgaben können weder von der Jugendamtsleitung hauptverantwortlich mitbearbeitet noch gleichmäßig auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verteilt werden. Hier braucht es Zuständige zwischen Teams und Leitung, die diese Aufgaben verantwortungsvoll und fachkompetent ausfüllen. Diese Zwischenebene stellt ein notwendiges inhaltliches Bindeglied in der Aufbau- und Arbeitsstruktur der Sozialen Dienste dar, um insbesondere die Planungs- und Gesamtverantwortung des Jugendamtes in den Bereichen Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Familien- und Jugendgerichtshilfe fachkompetent und damit auch wirtschaftlich effizient auszufüllen. Je weniger bei diesen fallübergreifenden Aufgaben geregelt ist, desto mehr muss in der konkreten Fallarbeit in jedem Einzelfall mit den jeweiligen Kooperationspartnern (z.B. freie Träger, Schule, Gerichte) geklärt werden. Das kostet nicht nur Zeitressourcen, sondern kann sich auch nachteilig auf den Hilfeprozess auswirken.

In Rheinland-Pfalz verfügen etwa zwei Drittel aller Jugendämter über eine freigestellte Leitung der Sozialen Dienste. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Während bis auf wenige Ausnahmen fast alle Stadtjugendämter über Sozialdienstleitungen verfügen (92%), sind es in den Landkreisen nur 63%. Bei den kreisangehörigen Städten liegt der Anteil bei 40%, was auch damit zu erklären ist, dass es sich hier um z.T. sehr kleine Ämter mit geringer Personalausstattung handelt (vgl. Abb. 126).

Anteil der Jugendämter mit freigestellter Leitung für die Sozialen Dienste in 2005

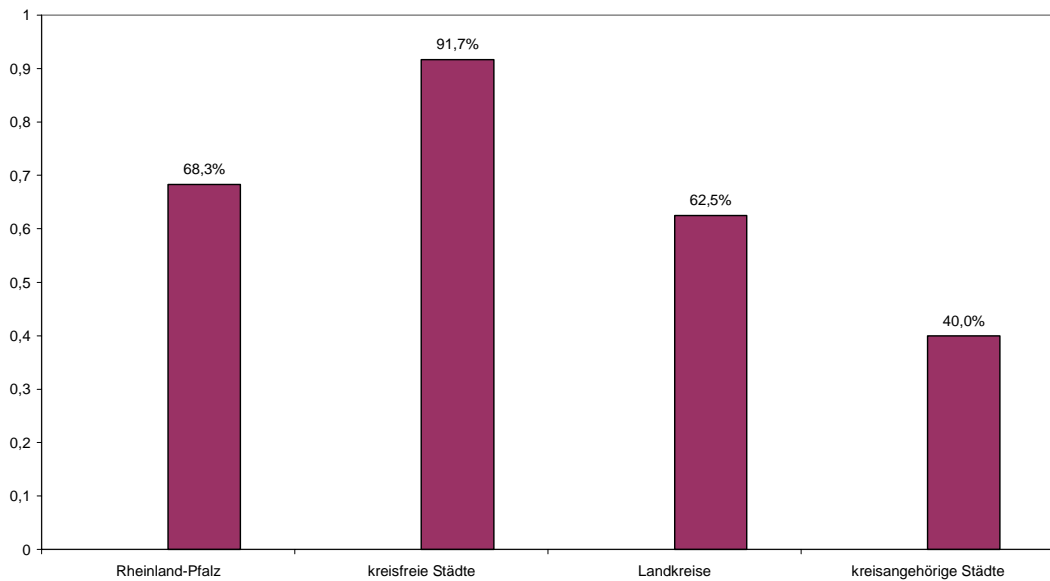


Abbildung 126: Anteil der reinland-pfälzischen Jugendämter mit freigestellter Leitung für die Sozialen Dienste

Ferner wurde auch der Stellenumfang für Leitungsaufgaben in den Sozialen Diensten erfasst. Auch hier zeigt die nachfolgende Abbildung strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Etwa zwei Drittel der Jugendämter in kreisfreien Städten verfügen über Leitungsstellen im Umfang von 0,5 bis einer Stelle. Jedes vierte Jugendamt in einer kreisfreien Stadt hat mehr als eine freigestellte Leitungsstelle für die sozialen Dienste. Bei den Landkreisjugendämtern fällt die Stellenausstattung für Leitung deutlich geringer aus. Etwa ein Drittel der Landkreisjugendämter hat bis zu einer halben Leitungsstelle, weitere 25% haben zwischen einer halben und einer ganzen Leitungsstelle für die Sozialen Dienste zur Verfügung (vgl. Abb. 127).

Stellenanteile für Leitungsaufgaben in den Sozialen Diensten in 2005

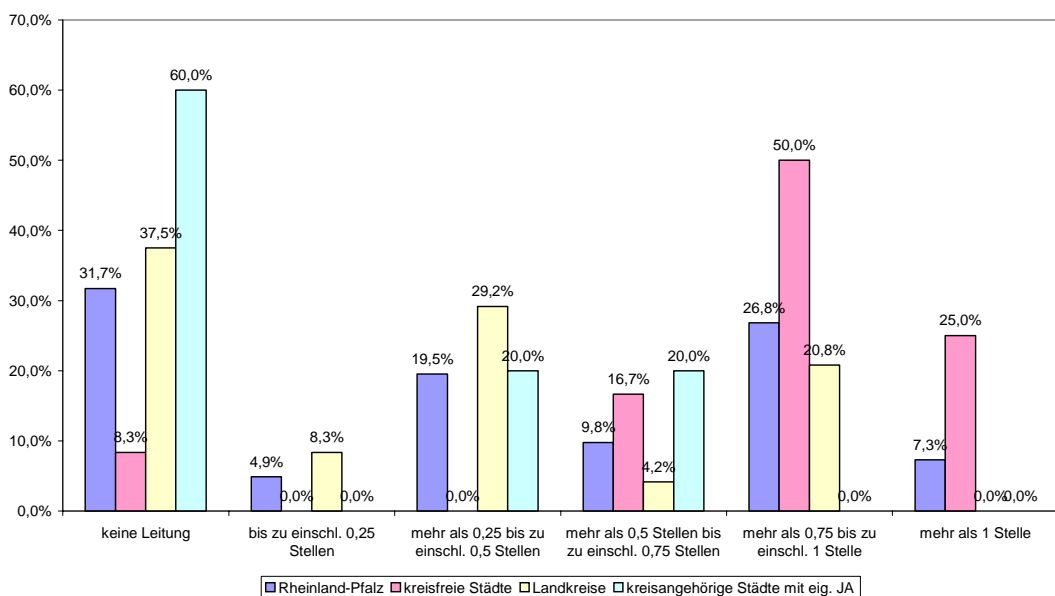


Abbildung 127: Stellenanteile für Leitungsaufgaben in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter

Diese Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten können z.T. mit der tendenziell geringeren Personalausstattung der Landkreisjugendämter erklärt werden. Allerdings zeigen sich auch strukturelle Unterschiede. D.h. bei einem vergleichbaren Personalstellenumfang in den Sozialen Diensten haben Stadtjugendämter eher als Landkreisjugendämter Leitungsstellen in den Sozialen Diensten. In diesem Zusammenhang ist der Blick auf Entwicklungstrends zwischen 2002 und 2005 aufschlussreich. Die nachfolgende Abbildung zeigt für Rheinland-Pfalz einen leicht rückläufigen Trend bei den Leitungsstellen für die Sozialen Dienste. Während die Anzahl der Leitungsstellen in den Jugendämtern kreisfreier Städte leicht abnimmt, steigt sie bei den Landkreisen leicht an (vgl. Abb. 128).

Stellenanteile für Leitung der Sozialen Dienste in den Jahren 2002 und 2005

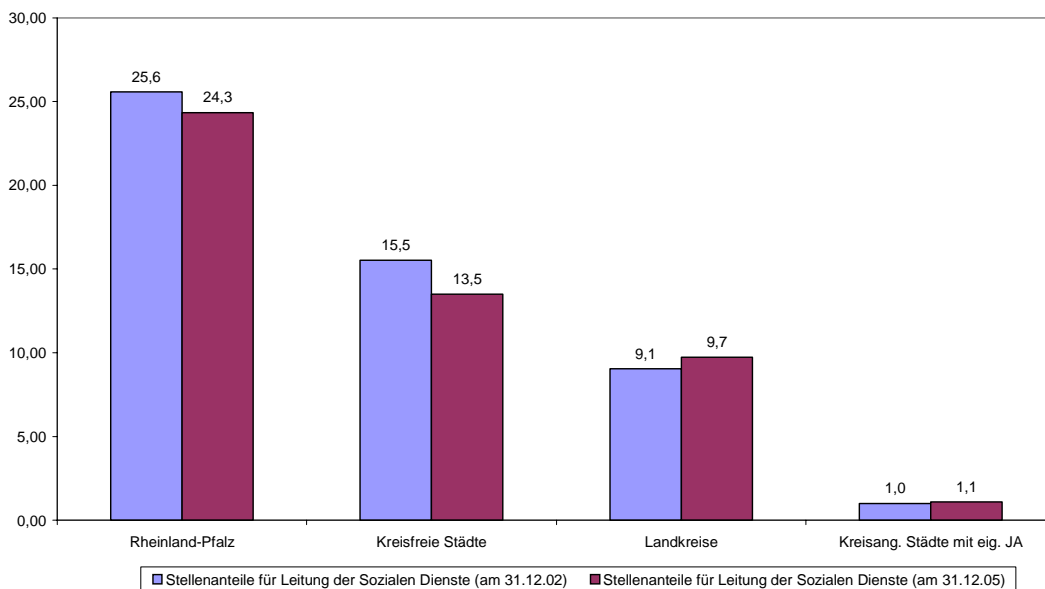


Abbildung 128: Stellenanteile für Leitungsaufgaben in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter im Vergleich 2002 und 2005

Diese allgemeinen Tendaussagen müssen allerdings mittels einer differenzierten Betrachtung relativiert werden. In der Tat zeigt sich auch hier für die Landkreise, dass in fünf der 24 Jugendämter die Leitungsstellen für die Sozialen Dienste leicht ausgeweitet wurden. Ebenso gibt es aber auch zwei Landkreisjugendämter, bei denen im Vergleichszeitraum die mittlere Leitungsebene abgeschafft oder nicht mehr besetzt wurde. Bei den kreisfreien Städten verhält es sich ähnlich. Auch hier wurde in vier Jugendämtern die mittlere Führungsebene leicht ausgebaut, während in zwei Jugendämtern Leitungsstellen stark reduziert wurden. Der rückläufige Trend in den kreisfreien Städten geht auf den Abbau von Leitungsstellen in diesen beiden Ämtern zurück.

Zusammenfassend zeigt sich also für Rheinland-Pfalz eine ambivalente Entwicklung beim strukturellen Aufbau der Jugendämter. Die Befürchtung, dass im Zuge der Verwaltungsmodernisierung das Jugendamt durch Umorganisationen und Zusammenlegungen von Ämtern und Abteilungen als Fachbehörde verschwinden würde (vgl. MERCHEL 2004), lässt sich für Rheinland-Pfalz nicht bestätigen. In drei Viertel aller kommunalen Gebietskörperschaften gibt es nach wie vor ein eigenständiges Amt, in dem die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt werden, wie es der Gesetzgeber vorsieht. Allerdings zeigt sich auch in Rheinland-Pfalz ein leichter Trend zur Zusammenlegung von Jugend- und Sozialämtern. Welche Auswirkungen eine Zusammenlegung für die Kinder- und Jugendhilfe hat, kann an

dieser Stelle nicht eingeschätzt werden. Hier wäre genauer zu überprüfen, ob und inwiefern dadurch das Jugendhilfeprofil in einer Kommune beeinflusst wird. Entscheidend bleibt, ob die Organisationseinheit, die für die Gestaltung des kommunalen Lebensraums von Kindern, Jugendlichen und Familien zuständig ist, auch weiterhin in der Lage ist, bedarfsgerechte Unterstützungssysteme vorzuhalten, zu koordinieren und jugendhilfepolitisch im Zusammenspiel mit dem Jugendhilfeausschuss für die Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen einzutreten. Es ist nicht entscheidend, welche Bezeichnung nun ein Amt trägt. Bedeutsam ist vielmehr, ob auch organisatorisch die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe gewahrt und den weitreichenden Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) Rechnung getragen werden kann. Die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass diese nur als „Ganze gut wirkt“ (vgl. SCHRAPPER 2003, S. 182), in einem abgestimmten System mit einem breiten Sockel bedarfsgerechter Infrastruktur über familienentlastende und unterstützende Hilfe bis hin zu zuverlässiger Krisenintervention. Diese Erkenntnis, die nicht nur fachliche, sondern auch ökonomische Relevanz hat, muss sich auch in der Organisationsstruktur des Jugendamtes wieder finden lassen.

Von besonderer Relevanz für die Qualität von Jugendamtsarbeit ist auch die Art der Ausgestaltung von Leitungsstellen. Inhaltsleere und pauschale Forderungen zur Verflachung von Hierarchien helfen hier nicht weiter. Dadurch lassen sich zwar Leitungsstellen in der Verwaltung einsparen, ob so allerdings auch Organisationsabläufe qualifiziert und ein planvoller Umgang mit öffentlichen Mitteln insgesamt erzielt wird, kann durchaus bezweifelt werden. Vielmehr gilt es herauszuarbeiten, wie im Bereich der Sozialen Dienste die zunehmenden einzelfallübergreifenden Aufgaben in der Aufbau- und Ablaufstruktur verankert werden, damit Jugendämter ihre Planungs- und Gesamtverantwortung wahrnehmen können. Bei der konkreten Ausgestaltung von Konzept-, Organisations-, Qualitätsentwicklungs- und Planungsprozessen sowie der Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen kommt der Leitung der Sozialen Dienste eine zentrale Bedeutung zu, die angesichts der anhaltend prekären Haushaltslage der Kommunen, geforderter Wirkungsnachweise von Hilfen, einem erweiterten Kinderschutzauftrag und neuen Kooperationsanforderungen mit Schulen weiter wachsen wird. In einem Teil der rheinland-pfälzischen Jugendämter spiegelt sich der Bedeutungszuwachs auch in einem leicht zunehmenden Stellenumfang der Leitung der Sozialen Dienste wieder. In wenigen Jugendämtern zeigt sich aber genau der umgekehrte Trend. Ob und wie hier diesen wachsenden Anforderungen fachlich wie ökonomisch Rechnung getragen werden kann, müsste genauer untersucht werden. Da das Jugendamt aufgrund seiner Stellung im Gesamtgefüge der Kommunalverwaltung für Legitimationsanforderungen scheinbar besonders anfällig ist, steht die Überprüfung und Weiterentwicklung seiner Organisationsstrukturen als Daueraufgabe auf der Tagesordnung (vgl. MERCHEL 2003, S. 55). Die Frage ist nur, ob dabei jugendhilfespezifische rechtliche und fachliche Leitlinien zugrunde gelegt werden oder kurzfristig auf vermeintliche Einspareffekte gesetzt wird.

9.3 Zur Situation der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz

Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um das zentrale, rechtlich verankerte (§ 80 SGB VIII) und fachliche Steuerungselement der Kinder- und Jugendhilfe. Zwar wurden schon im Dritten Jugendbericht von 1972 darauf hingewiesen, dass Planung unerlässlich sei, weil bei einem wachsenden Bedarf an Jugendhilfeleistungen und der Begrenztheit öffentlicher Mittel die vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen bestmöglich eingesetzt werden sollen. Dennoch ist es der Verdienst des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), dass mit der rechtlichen Verankerung der Jugendhilfeplanung diese zu einem unabdingbaren Instrument kommunaler Infrastrukturpolitik geworden ist (vgl. MERCHEL 2006). Beachtlich ist auch, welche qualitative Entwicklung die Jugendhilfeplanung in dem vergangenen Jahrzehnt

durchlaufen hat. Theoretisch, methodisch und praktisch liegen ausgereifte Konzepte vor, die sich sowohl auf eine empirisch fundierte Beschreibung und Analyse der soziostrukturellen und infrastrukturellen Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien wie auf Evaluation, das heißt die systematische Überprüfung von Handlungsansätzen und Leistungen und gleichsam auch auf die kommunikative und reflexive Ausgestaltung von Entwicklungsprozessen beziehen (Vgl. MAYKUSS 2006, JORDAN, SCHONE 1998). Der Kinder- und Jugendhilfe mangelt es also nicht an dem notwendigen Know-how, um bedarfsorientiert planen, Controlling betreiben und Qualitätsentwicklungsprozesse entsprechend fundieren zu können.

Allerdings gilt es genauer zu analysieren, ob die rechtlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch umgesetzt werden und wie sich die praktische Realisierung der vorhandenen Möglichkeiten darstellt. Niemand würde bezweifeln, dass Planung nicht nur fachlich wünschenswert, sondern auch eine entscheidende Voraussetzung für den rationalen Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln ist. Dennoch weist der elfte Kinder- und Jugendbericht mahnend darauf hin, dass nach wie vor die Potentiale der Jugendhilfeplanung auf kommunaler Ebene nicht ausgeschöpft sind, um Transparenz über die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien sowie die Angemessenheit, Notwendigkeit und Nützlichkeit von sozialen Diensten nachzuweisen (vgl. BMFSFJ 2002). Nur dann lässt sich auch die Forderung zur Ausgestaltung eines „fachlich regulierten Qualitätswettbewerbs“ realisieren, der sozialpädagogische Effektivität und volkswirtschaftliche Effizienz vereinen soll (vgl. BMFSFJ 2002, S. 258ff) und in dem das Jugendamt die Steuerungsinstanz bildet. Bundesweite Erhebungen zeigen, dass im Jahr 2000 die Jugendhilfeplanung in fast allen Bundesländern Einzug gehalten hat und ihre Akzeptanz weiter gestiegen ist (vgl. VAN SANTEN u.a. 2003, S. 425). Große Differenzen zeigen sich aber nach wie vor bei der inhaltlichen Ausgestaltung und den organisatorischen Rahmenbedingungen.

Auch in Rheinland-Pfalz geben fast alle Jugendämter an, dass im Jahr 2005 in einem bzw. zumeist in mehreren Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Jugendhilfeplanung betrieben wird. Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dominieren Planungen im Kindertagesstättenbereich, dicht gefolgt von den Hilfen zur Erziehung und der Jugendarbeit. Mit diesem Ergebnis deutet sich an, dass durch den hohen Anteil von Jugendämtern, die gleichzeitig bei der Jugendhilfeplanung die drei großen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe abdecken, sich zunehmend Gesamtplanungsstrategien etablieren und damit Modelle der segmentarischen Teilplanung abgelöst werden (vgl. Abb. 129).

In welchen Bereichen fand Jugendhilfeplanung in 2005 statt?

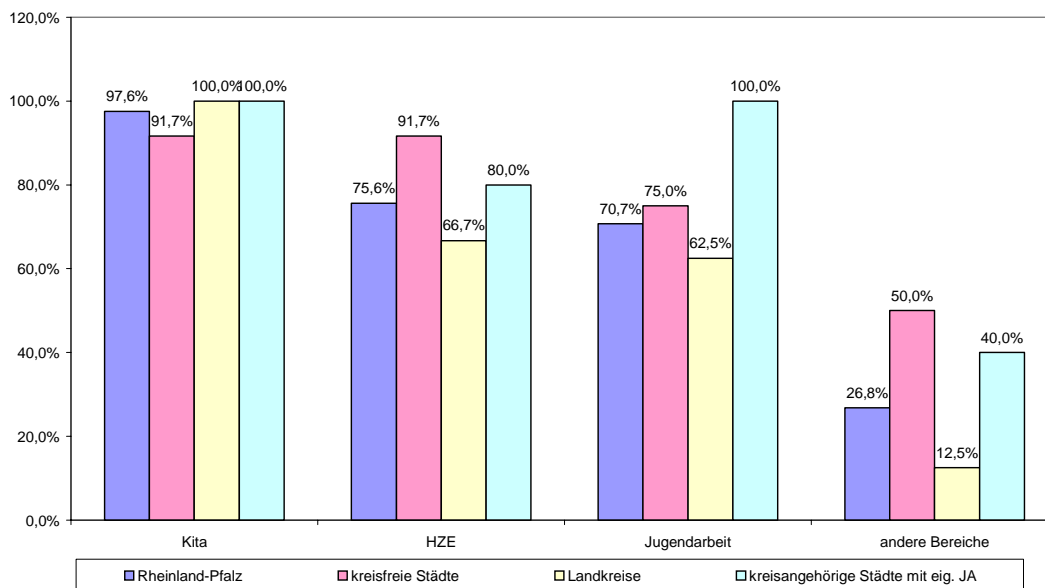


Abbildung 129: Bereiche der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Dieses positive Ergebnis sagt allerdings noch nichts über die Art und Beschaffenheit der Jugendhilfeplanungsprozesse aus. Jugendhilfeplanung ist ein komplexes und anspruchsvolles Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht nur mit Blick auf die ausdifferenzierte Angebotslandschaft, die Gegenstand von Planung ist, sondern auch aufgrund der Anforderungen, die der Gesetzgeber hier vorsieht. Jugendhilfeplanung soll den Bestand und Bedarf an Diensten und Einrichtungen feststellen, sich dabei an den Bedürfnissen der jungen Menschen und Familien orientieren, möglichst eine sozialräumliche Perspektive einnehmen, freie Träger beteiligen und mit anderen Planungen abgestimmt sein. Jugendhilfeplanung ist in diesem Sinne eine kommunale Gesamtstrategie, an der vielfältige Akteure mitwirken und die nur arbeitsteilig erledigt werden kann.

Diese Form der Arbeitsteilung spiegelt sich auch in den erhobenen Daten wieder. In mehr als der Hälfte aller rheinland-pfälzischen Jugendämter werden Jugendhilfeplanungsaufgaben gleichermaßen von Leitungen wie von Planungsfachkräften wahrgenommen. In jedem dritten Jugendamt gehört Planung zum Aufgabengebiet der Jugendarbeit und dem Kindertagesstättenbereich. Nur zu einem geringen Anteil werden auch die Sozialen Dienste mit Planungsaufgaben betraut (vgl. Abb. 130).

Von wem wurden Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen
(am 31.12.2005 im Stellenplan verankert)

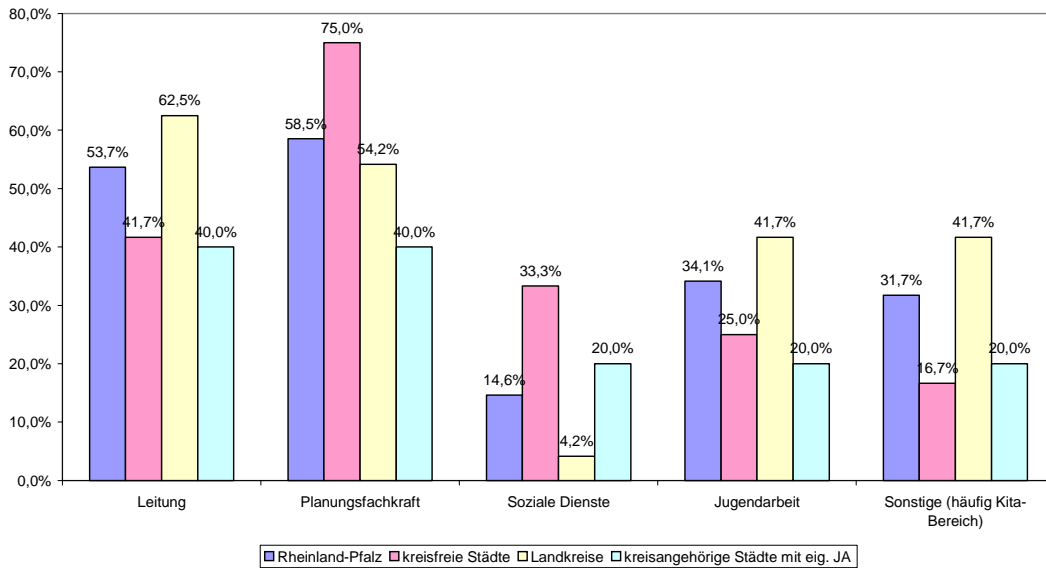


Abbildung 130: Organisation der Jugendhilfeplanung in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2005

Auch wenn Jugendhilfeplanung als kontinuierliche Aufgabe für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe angelegt ist, die arbeitsteilig erbracht wird, erfordert eine sachgerechte Wahrnehmung entsprechend qualifiziertes Fachpersonal. Aufgrund ihrer Bedeutung und der fachlichen Anforderungen ist Jugendhilfeplanung keine Aufgabe, die „so nebenbei mitgemacht werden kann“. Vielmehr sind unterschiedliche methodische und kommunikative Kompetenzen erforderlich, die von sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen im Umgang mit empirischen Daten bis hin zur Moderation von Planungs-, Konzept- und Qualitätsentwicklungsprozessen reichen können. Insofern wird auch die Qualität und Nachhaltigkeit von Jugendhilfeplanungsprozessen davon abhängig sein, ob qualifiziertes Fachpersonal und festgelegte Personalressourcen für dieses Aufgabengebiet vorhanden sind.

Nur ein rheinland-pfälzisches Jugendamt gibt für das Jahr 2005 an, dass keine personellen Ressourcen für Jugendhilfeplanung im Stellenplan verankert seien. Weitere fünf Jugendämter (17%) haben bis zu 0,25 Stellen für diese Aufgabe zur Verfügung. Jedes dritte rheinland-pfälzische Amt hat etwa eine halbe Stelle, weitere 17% haben bis zu 0,75 Stellenanteile, knapp 20% haben bis zu einer ganzen Stelle und 10% haben mehr als eine Stelle (vgl. Abb. 131).

Am 31.12.2005 im Stellenplan verankerte Stellenanteile für Jugendhilfeplanung gesamt

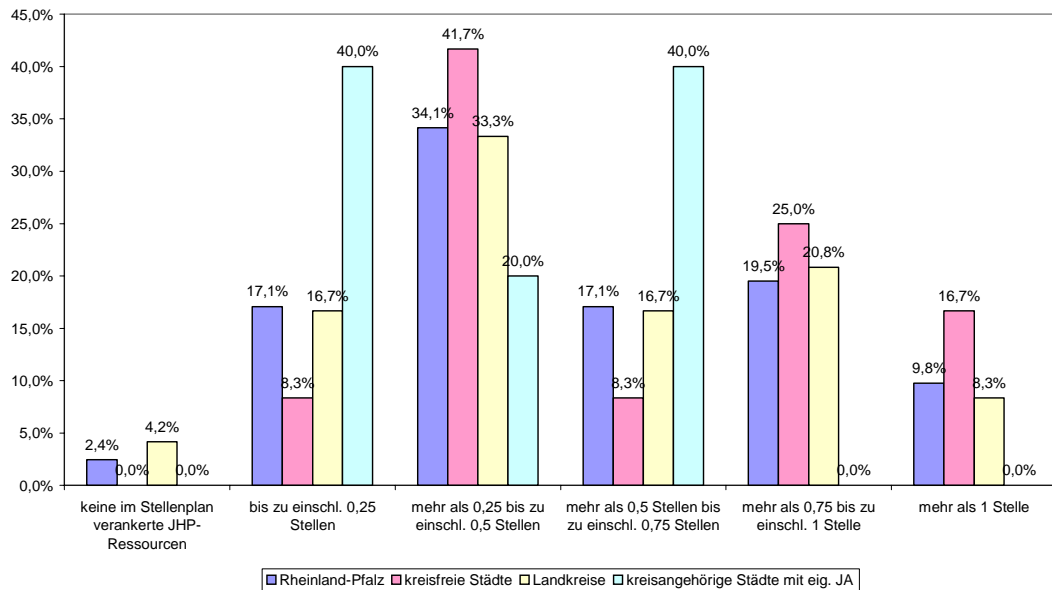


Abbildung 131: Im Stellenplan verankerte Stellenanteile für Jugendhilfeplanung (am 31.12.2005) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Dieses Ergebnis verdeutlicht zweierlei. In jedem fünften Jugendamt sind nur geringe personelle Ressourcen (> 0,25 Stellenanteil) für Jugendhilfeplanung strukturell verankert. Unabhängig von der Größe eines Amtes und trotz arbeitsteiliger Vorgehensweisen bleibt fraglich, ob so das Gesamtspektrum der Jugendhilfeplanungsaufgaben abgedeckt werden kann. Ebenso zeigt sich, dass in den vergangenen Jahren die Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen bei der Ausstattung mit Planungsressourcen geringer geworden sind. D.h. bei den Landkreisen hat sich die Personalausstattung in diesem Handlungsfeld leicht verbessert.

Die hier abgebildeten Personalressourcen verteilen sich zunächst auf mehrere Personen und geben noch keine Auskunft darüber, ob auch Jugendhilfeplanungsfachkräfte im Amt zu Verfügung stehen. Die Daten für das Erhebungsjahr 2005 zeigen, dass in etwa zwei Drittel der rheinland-pfälzischen Ämter Jugendhilfeplanungsfachkräfte mit diesem ausgewiesenen Tätigkeitsbereich vorhanden sind. Hier werden allerdings deutliche Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten offenkundig. In etwa der Hälfte der Landkreisämter (46%) gibt es keine Planungsfachkräfte. Der Anteil ohne Planungsfachkraft liegt mit 25% in den kreisfreien Städten deutlich niedriger. Auch der Stellenumfang zeigt strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten. Während über 41% der kreisfreien Städte Planungsfachkräfte mit einem Stellenumfang ab 50% beschäftigen, liegt dieser Anteil bei den Landkreisen lediglich bei knapp 17 % (vgl. Abb. 132).

Stellenumfang von Jugendhilfeplanungsfachkräften in rheinland-pfälzischen Jugendämtern (am 31.12.2005 im Stellenplan verankert)

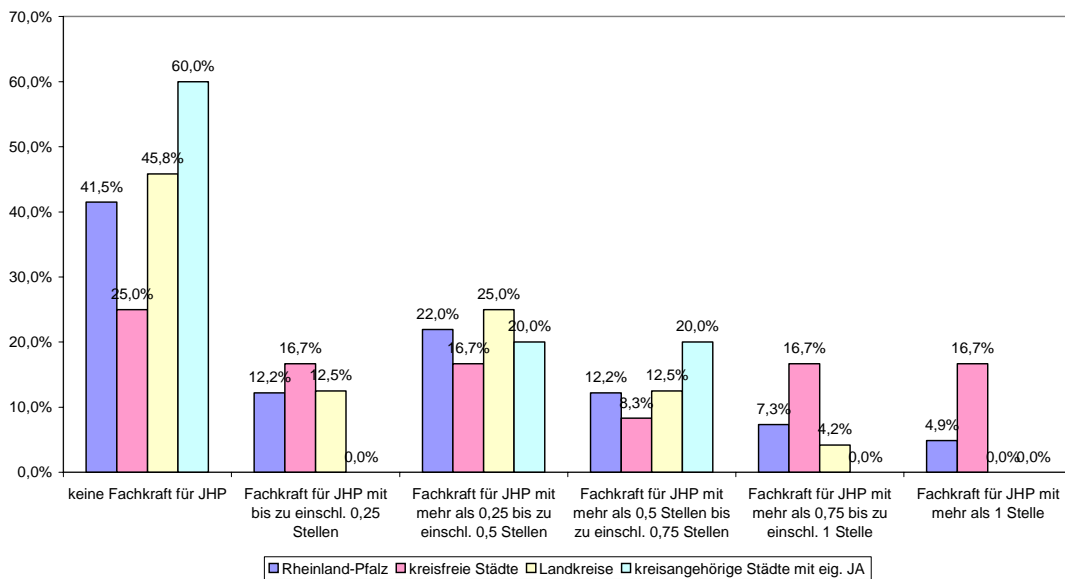


Abbildung 132: Stellenumfang von Jugendhilfeplanungsfachkräften (am 31.12.2005) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Obwohl die Auswertung zeigt, dass die Ausstattung vor allem der Landkreisjugendämter mit Jugendhilfeplanungsfachkräften nur bedingt auf eine Ausschöpfung der fachlichen Steuerungspotentiale hinweist, zeigt sich im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 insgesamt eine leichte Zunahme der Personalressourcen und Stellen in diesem Bereich, insbesondere daran erkennbar, dass die Anzahl der Jugendämter ohne Planungsfachkräfte abnimmt (2002 48,8%).

9.4 Die Personalausstattung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz

Eine angemessene Personalausstattung in den Sozialen Diensten gehört sicherlich zu den Grundvoraussetzungen für eine fachlich qualifizierte und ökonomisch effiziente Jugendamtsarbeit. Bislang gibt es allerdings bundesweit keine allgemeingültigen Richtwerte, um eine angemessene Personalausstattung bestimmen zu können. Hierfür gibt es vielerlei gute Gründe, die darauf verweisen, dass es sich nicht um ein fachliches Versagen bei der Definition von Qualitätsstandards handelt, sondern dass es in der Tat schwer ist, generelle Richtwerte zu entwickeln. Zum einem hängt das damit zusammen, dass kein Jugendamt dem anderen gleicht. Selbst wenn gleiche Dienstbezeichnungen wie Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst und Jugendgerichtshilfe verwendet werden, muss sich nicht zwangsläufig auch das Aufgabenspektrum in den einzelnen Jugendämtern decken. Zu unterschiedlich sind die Organisationsstrukturen und Aufgabenschwerpunkte der Jugendämter, als hier vermeintlich eindeutige Begriffe auf gleiche Arbeitsvollzüge und Handlungsfelder schließen lassen. Vor allem beim Allgemeinen Sozialen Dienst, der - wenn auch mit unterschiedlicher Bezeichnung - in allen Jugendämtern vorhanden ist, hängt das Aufgabenprofil von unterschiedlichen Faktoren ab. Das Aufgabenspektrum ist nicht nur abhängig von den soziostrukturellen Rahmenbedingungen der Sozialräume, in denen der ASD tätig ist, sondern auch vom Grad der Spezialisierung des Jugendamtes sowie von den jeweils zur Verfügung stehenden Angeboten und Diensten freier Träger. Auch wenn es in der Vergangenheit immer wieder Versuche gab, Personalrichtwerte für die ASD-Ausstattung zu formulieren, so hat sich kein tragfähiges und aussagekräftiges Modell durchgesetzt (vgl. DEUTSCHER VEREIN 2002). Ähnliche Schwierigkeiten gibt es auch bei der Vollzeitpflege und der

Jugendgerichtshilfe. Sicherlich lassen sich für alle Handlungsfelder der Sozialen Dienste Kernaufgaben definieren, Fallzahlen und Zeitressourcen für eine qualifizierte Aufgabenbearbeitung bestimmen und soziostrukturelle Belastungsformen ermitteln, dennoch bleibt die fachliche Entscheidung, welche Aufgaben in der „Breite“ und welche in der „Tiefe“ bearbeitet werden sollen (vgl. SCHNURR 2003). Letztlich muss die Entscheidung über die Personalausstattung der Sozialen Dienste entlang fachlicher und rechtlicher Zielsetzungen jugendhilfepolitisch getroffen, kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Trotz all dieser inhaltlichen Schwierigkeiten, der gut begründeten kommunalen Selbstverwaltung und einer unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen zeigt sich hier Handlungsbedarf. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat sich das Aufgabenspektrum der Sozialen Dienste deutlich erweitert. Vor allem im Bereich der Hilfen zur Erziehung liegt die Planungs- und Steuerungsverantwortung bei den Sozialen Diensten. In jedem Einzelfall müssen nicht nur die Leistungsvoraussetzungen geprüft, sondern auch Hilfeplanungsverfahren unter Beteiligung der Eltern, jungen Menschen, leistungserbringenden Dienste und ggf. weiterer Institutionen (z.B. Schule, Psychiatrie) gestaltet werden. Mittlerweile ist auch wissenschaftlich hinreichend bewiesen, dass die Qualität und Wirkung einer Hilfe und letztlich damit auch ihre ökonomische Effizienz von der Qualität des Hilfeplanungsprozesses abhängt (vgl. BMFSFJ 1998). In den vergangenen Jahren hat sich nicht nur das Hilfe- und Zielgruppenspektrum (z.B. Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII) ausgeweitet, sondern es sind auch neue Aufgabengebiete hinzugekommen. Neben der Ausgestaltung von Qualitätsentwicklungsprozessen sollen bspw. vielerorts auch Kooperationsbeziehungen zu Schulen, Polizei, Gerichten und anderen Institutionen intensiviert werden, um diese mit in die Verantwortung zur Ausgestaltung positiver Lebensbedingungen zu nehmen. Nicht zuletzt sind es die tragischen und öffentlich bekannt gewordenen Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung, die darauf verweisen, dass das Jugendamt eine besondere Verantwortung zum Schutz junger Menschen hat.

Ob alle diese Aufgaben qualifiziert erfüllt und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet werden kann, hängt nicht nur von der fachlichen Qualifikation des Personals und einer unterstützenden Organisationsstruktur, sondern in besonderer Weise auch von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen ab. Interkommunale Disparitäten bei der Personalausstattung der Jugendämter sind einerseits zwar Ausdruck unterschiedlicher Organisationsformen, inhaltlicher Schwerpunktlegungen und soziostruktureller wie infrastruktureller Rahmenbedingungen, sie verweisen aber auch auf ungleiche Zugangsmöglichkeiten zu Hilfe, Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern. In diesem Zusammenhang ist eine gute Personalausstattung nicht mehr lediglich ein Kostenfaktor im Kommunalhaushalt, sondern Ausdruck einer jugendhilfepolitischen Entscheidung, die auf die Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen zielt.

Wie im ersten Jahr der Erhebung 2002 wurden auch 2005 die Personalstellen in den Sozialen Diensten erfasst. Wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, sind im Jahr 2005 etwa 540 Personalstellen (Vollzeitstellenäquivalente) in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter vorhanden. Mit Abstand umfasst der Allgemeine Soziale Dienst das größte Personalvolumen (306,5 Stellen), gefolgt von der Jugendgerichtshilfe (66,7 Stellen), dem Pflegekinderdienst (54,7 Stellen) und der Sozialpädagogischen Familienhilfe (35,2 Stellen). Die anderen Spezial- / Sonderdienste haben ein deutlich geringeres ausgeprägtes Stellenvolumen, das von 18 Stellen beim betreuten Wohnen/Schutzhilfe bis hin zu 4,6 Stellen in der Heimplatzvermittlung in der Summe aller Stellen im Land reicht (vgl. Abb.133).

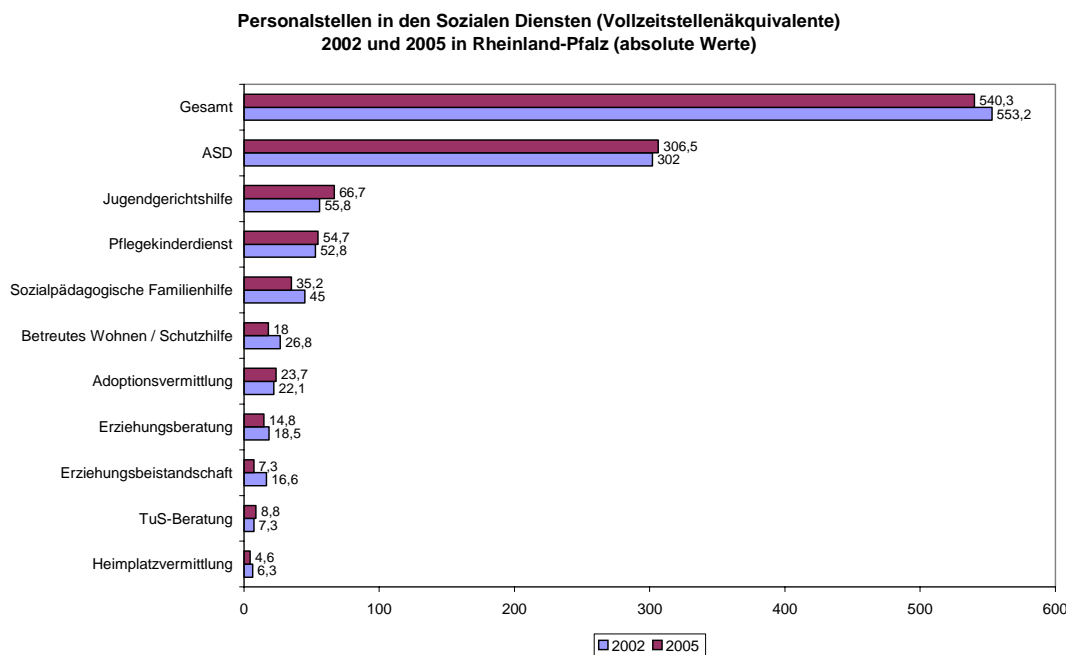


Abbildung 133: Personalstellen in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter 2002 und 2005 (absolute Werte)

Eine Auswertung der Entwicklung bei den Personalstellen im Vergleich der beiden Erhebungsjahre 2002 und 2005 verweist auf einen interessanten Befund. Zunächst wird deutlich, dass die Gesamtzahl der hier erfassten Stellen leicht abgenommen hat (2,3%). Diese Entwicklung betrifft aber nicht alle Dienste gleichermaßen und verweist auf Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Ganz entgegen diesem Trend zeigt sich ein deutlicher Stellenausbau bei der Jugendgerichtshilfe (16,3%), dem Pflegekinderdienst (3,7%) und eine leichte Zunahme beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) (1,5%). Der Zuwachs an Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe findet allerdings fast ausschließlich in Landkreisjugendämtern statt. Im Pflegekinderdienst wird der Stellenzuwachs vor allem von den Jugendämtern kreisfreier Städte geprägt.

Ein Stellenabbau findet insbesondere in den Diensten statt, die im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine leistungserbringende Funktion haben. Mehr als die Hälfte aller Stellen im Bereich der Erziehungsbeistandschaften, jede dritte Stelle im Bereich des betreuten Wohnens/Schutzhilfe und jede fünfte Stelle bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe wurde in dem Vergleichszeitraum abgebaut. Dieser Stellenabbau fand überwiegend in den Landkreisjugendämtern statt. In den kreisfreien Städten zeigt sich hingegen der umgekehrte Trend zur Stellenausweitung (z.B. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) (vgl. Abb. 134).

Überblick über die Entwicklung von Stellen in unterschiedlichen Sozialen Diensten von 2002 bis 2005

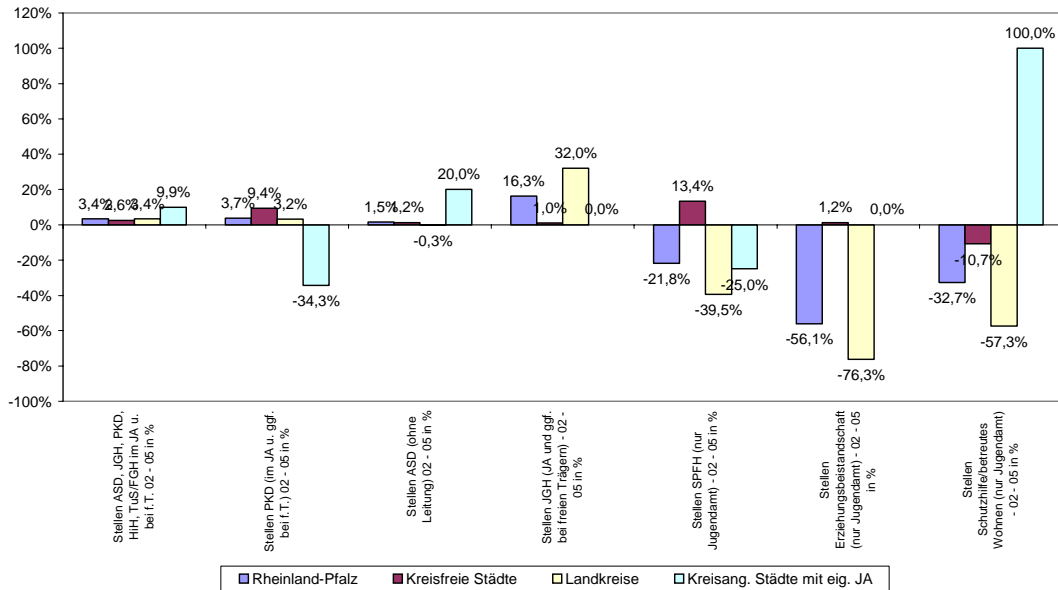


Abbildung 134: Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter 2002 und 2005 (in %) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Zusammenfassend deutet die Auswertung dieser Entwicklungstrends darauf hin, dass in den vergangenen Jahren in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern das Kernaufgabenprofil des öffentlichen Jugendhilfeträgers gestärkt und eine Delegation von leistungserbringenden Aufgaben an freie Träger stattgefunden hat. D.h. dieser Entwicklungstrend impliziert eine Strukturveränderung der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die durchaus positiv zu bewerten ist. Der leichte Stellenzuwachs im Allgemeinen Sozialen Dienst, der Jugendgerichtshilfe und dem Pflegekinderdienst lässt erkennen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger seiner Gesamt- und Planungsverantwortung in diesen zentralen Handlungsfeldern nachkommt. Angesichts kontinuierlich ansteigender Fallzahlen und wachsender Hilfebedarfe sowie neuer Anforderungen und Aufgaben ist in vielen Jugendamtsbezirken eine Anpassung der Personalressourcen fachlich wie ökonomisch sinnvoll.

Allerdings hat keine allgemeine Ausweitung der Personalstellen stattgefunden. Vielmehr handelt es sich hier um eine Aufgaben-, Schwerpunkt- und Profilverlagerung im Zusammenspiel mit leistungserbringenden Diensten freier Träger. Die in den Jugendämtern erforderlichen zusätzlichen Personalstellen zur Stärkung der hoheitlichen, planenden und steuernden Tätigkeiten (z.B. Hilfeplanung, Kinderschutz, Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) konnten im wesentlichen durch eine Delegation hilfebringender Leistungen an freie Träger gewonnen werden. Dieser Umstrukturierungsprozess, der sich in erster Linie bei den Landkreisjugendämtern zeigt, kann auf zwei Begründungslinien beruhen. Zum einen wurde schon im „ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ (vgl. MASFG 2004) auf eine deutlich höhere Fallbelastung in den Sozialen Diensten der Landkreisjugendämter im Vergleich zu den Stadtjugendämtern hingewiesen, die mit nachholenden Modernisierungstrends ländlicher Regionen begründet werden konnte. Zum anderen waren die mit oftmals geringen Personalressourcen ausgestatteten Spezialdienste der Landkreisjugendämter im leistungserbringenden Bereich (§§ 29 ff SGB VIII) nicht in der Lage, der wachsenden Hilfenachfrage Rechnung tragen zu können. Im Unterschied zu den Stadtjugendämtern, die vielfach schon vor KJHG-Zeiten über Dienste für ambulante

Hilfen verfügten, war die Einrichtung von leistungserbringenden Diensten im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Landkreisjugendämtern mehr eine Übergangslösung, um Anfang der 90er Jahre überhaupt den Anforderungen des damals neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes Rechnung tragen zu können.

Um einen interkommunalen Vergleich der Personalausstattung der Sozialen Dienste der rheinland-pfälzischen Jugendämter zu ermöglichen, wurden alle Dienste, die ein vergleichbares Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers beschreiben, zu einem Wert aufaddiert. In diesen Wert fließen die Stellen aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Jugendgerichtshilfe, des Pflegekinderdienstes, der Trennungs- und Scheidungsberatung und der Heimplatzvermittlung in einer Summe zusammen. Da aufgrund der unterschiedlichen Größe der Jugendamtsbezirke ein Vergleich absoluter Stellenzahlen keine Aussagekraft hat, wurde dieser Wert in Relation zu der Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren gesetzt (Stelleneckwert Soziale Dienste).

Mit Hilfe dieser methodischen Vorgehensweise ergibt sich, dass im Jahr 2005 durchschnittlich etwa 0,5 Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre zur Verfügung stehen. Allerdings zeigen sich bei der Personalausstattung deutliche Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. In den kreisfreien Städten liegt der Personaleckwert bei 0,9 Stellen und in den Landkreisen bei etwa 0,4 Stellen pro 1.000 junge Menschen. D.h. die Personalausstattung der Sozialen Dienste fällt in den kreisfreien Städten mehr als doppelt so hoch aus wie in den Landkreisen (vgl. Abb. 135).

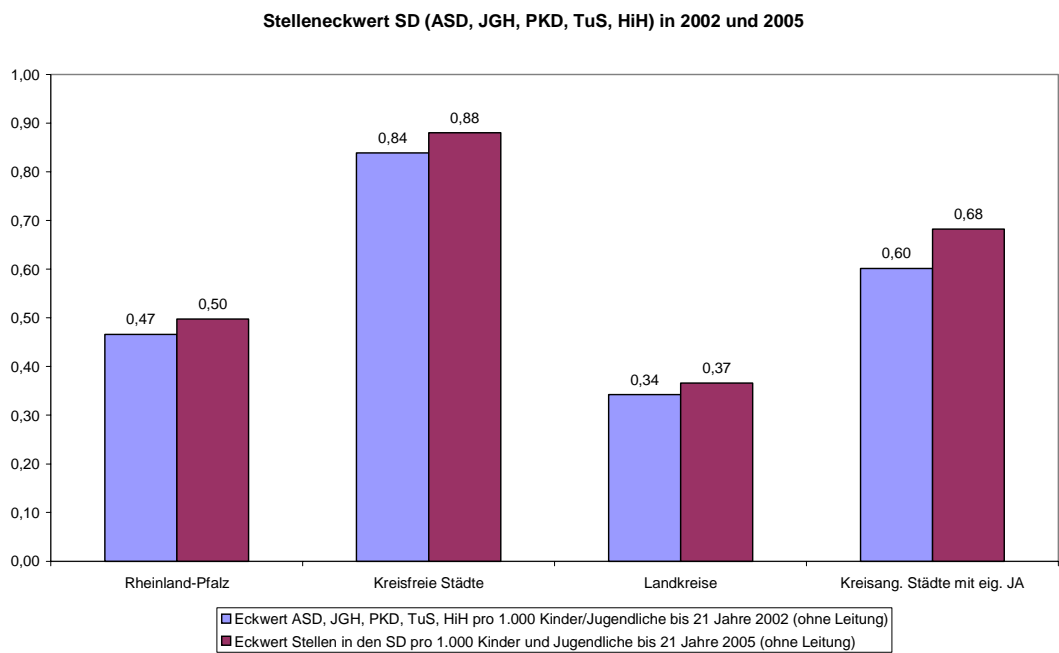


Abbildung 135: Personalstelleneckwerte der Sozialen Dienste in 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

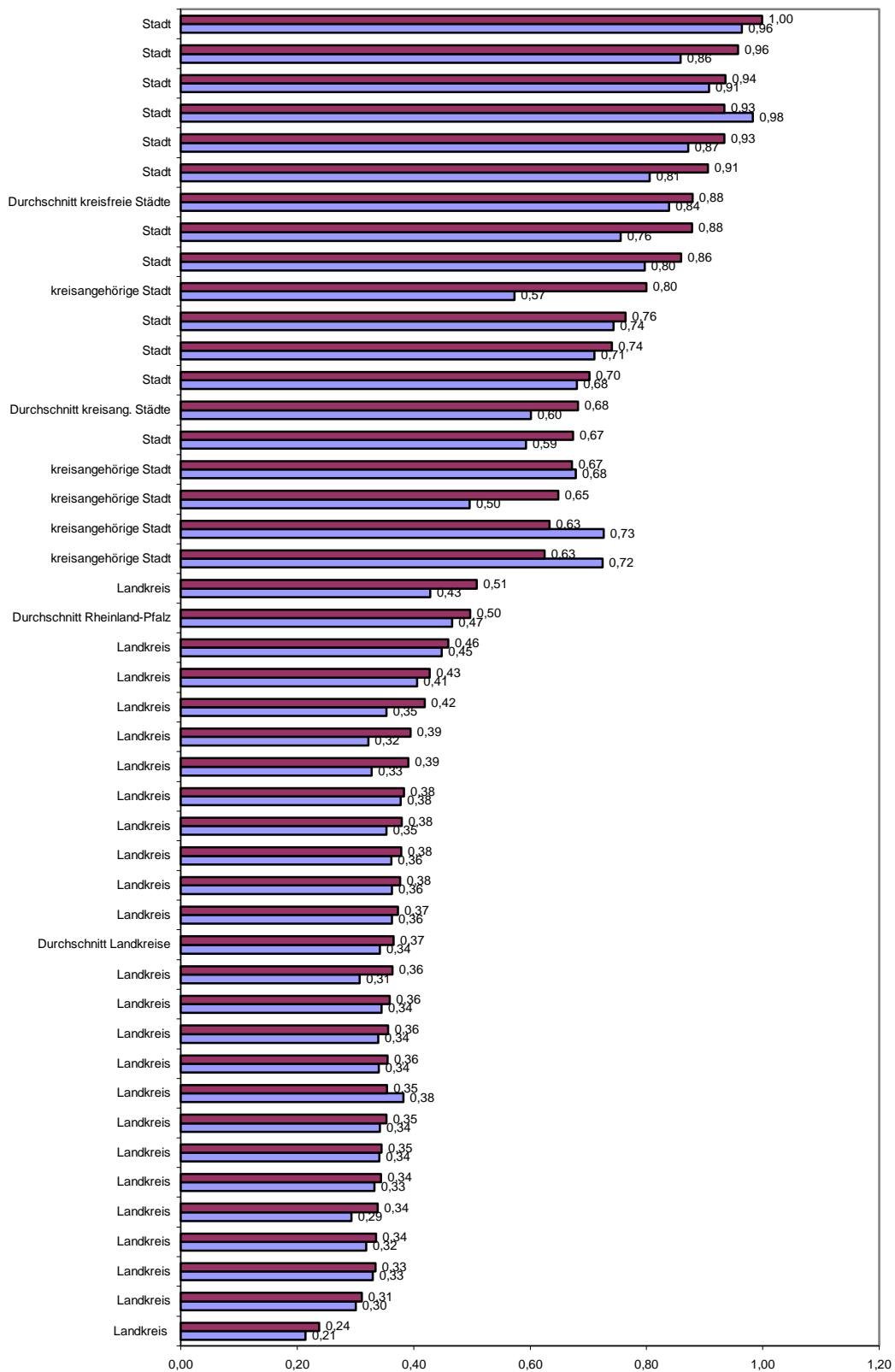
Diese Diskrepanz zwischen Städten und Landkreisen kann historisch wie soziostrukturell erklärt werden. Die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ist im wesentlichen eine städtische (vgl. MÜLLER 2001). Der Aufbau und die konzeptionelle Entwicklung einer sozialen Infrastruktur wurde im Zuge der Bearbeitung der Industrialisierungsfolgen vor allem in den urbanisierten Regionen vollzogen. Bis heute spielt das Thema „Jugendhilfe in ländlichen Regionen“ nur eine untergeordnete Rolle. Diese Entwicklungsgeschichte lässt sich auch gut begründen, da bis hin zu den

aktuell vorliegenden Sozialstrukturdaten die Städte eine vielfach höhere soziostrukturelle Belastung aufweisen.

Dieser strukturelle Unterschied zwischen Stadt- und Landkreisjugendämtern bestätigt sich ausnahmslos auch im interkommunalen Vergleich. Selbst der niedrigste Personalstelleneckwert eines Stadtjugendamtes liegt deutlich über dem höchsten Wert der Landkreisjugendämter. Auch wenn sich aufgrund des leichten Stellenausbaus in beiden Jugendamtskategorien die Personalstelleneckwerte etwas erhöht haben, hat sich an dem strukturellen Unterschied nichts geändert.

Allerdings zeigen sich auch innerhalb der beiden Gruppen von Landkreis- und Stadtjugendämtern deutliche interkommunale Disparitäten. Während in einigen Stadtjugendämtern etwa eine Personalstelle auf 1.000 junge Menschen kommt, sind es in anderen 0,6 bzw. 0,7 Stellen. D.h. hier streut die Ausstattung um etwa 30%. Innerhalb der Gruppe der Landkreisjugendämter sind die interkommunalen Disparitäten noch stärker ausgeprägt. Während sich eine große Anzahl von Landkreisjugendämtern um den Durchschnittswert von 0,36 Stellen pro 1.000 junge Menschen gruppiert, liegt der höchste Personalstelleneckwert mehr als doppelt so hoch wie der Niedrigste (vgl. Abb. 136, anonymisiert).

Personaleckwert Soziale Dienste (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH) in 2002 und 2005



■ Eckwert Stellen in den SD pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre 2005 (ohne Leitung)
■ Eckwert ASD, JGH, PKD und TuS pro 1.000 Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre 2002 (ohne Leitung)

Abbildung 136: Personalstelleneckwert der Sozialen Dienste (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH) 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich (anonymisiert)

Bis heute ist die Bildung von Personalstelleneckwerten die einzige Orientierungsgröße, um den Personalbedarf der Sozialen Dienste zu berechnen bzw. zu legitimieren. Sicherlich beeinflusst die Anzahl junger Menschen in einem Jugendamtsbezirk das Arbeitsaufkommen in den Sozialen Diensten und damit auch den Personalbedarf. Die Bevölkerungszahl an sich sagt allerdings noch nichts über das tatsächliche Arbeitsaufkommen, den Hilfebedarf und die erforderlichen Rahmenbedingungen aus, die für eine fachlich qualifizierte und den rechtlichen Anforderungen entsprechende Aufgabenerfüllung notwendig sind. Die Bezugsgröße „Stellen pro 1.000 unter 21-Jährige“ suggeriert vielmehr, der Hilfebedarf sei in allen Sozialräumen gleich verteilt. Für die Arbeit der Sozialen Dienste macht es allerdings einen erheblichen Unterschied, ob diese in Sozialräumen mit hoher soziostruktureller Belastung oder in funktionierenden Gemeinwesen mit überwiegend privilegierten Lebenslagen stattfinden. Ebenso macht es einen Unterschied, ob in den Sozialräumen eine gut ausgebaute präventive soziale Infrastruktur vorhanden ist, die Krisen und Notlagen bereits im Vorfeld erkennt und bearbeitet, oder ob der Soziale Dienst die einzige Anlaufstelle für junge Menschen, Familien und andere Institutionen (z.B. Schule, Kitas, Vereine) darstellt.

Um Aussagen über den Bedarf an Personalstellen in den Sozialen Diensten treffen zu können, müssen also weitere Indikatoren herangezogen werden, die auf die sozialräumlichen Verhältnisse, das tatsächliche Arbeitsaufkommen, fachliche Standards und jugendhilfepolitische Schwerpunktlegungen Bezug nehmen. Ein solcher Indikator ist beispielsweise die Anzahl der laufenden Erziehungshilfefälle (§§ 29-35, 41 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. Bei einer solchen Berechnung für das Jahr 2005 zeigt sich, dass im Landesdurchschnitt etwa 40 laufende Erziehungshilfefälle auf eine Vollzeitstelle kommen. Allerdings zeigen sich hier deutliche Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen. Wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, ist das Stelle-Fälle-Verhältnis in den Landkreisjugendämtern deutlich schlechter ausgeprägt als in den Städten. Hier kommen etwa 44 Fälle auf eine Vollzeitstelle und damit 25% mehr als in den Städten (35). D.h. die geringere Personalausstattung der Landkreisjugendämter geht mit einem höheren Fallzahlvolumen pro Fachkraft einher (vgl. Abb. 137).

HZE-Fälle (§§ 29-35, 41) pro VZ-Stelle in den SD (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) in 2005

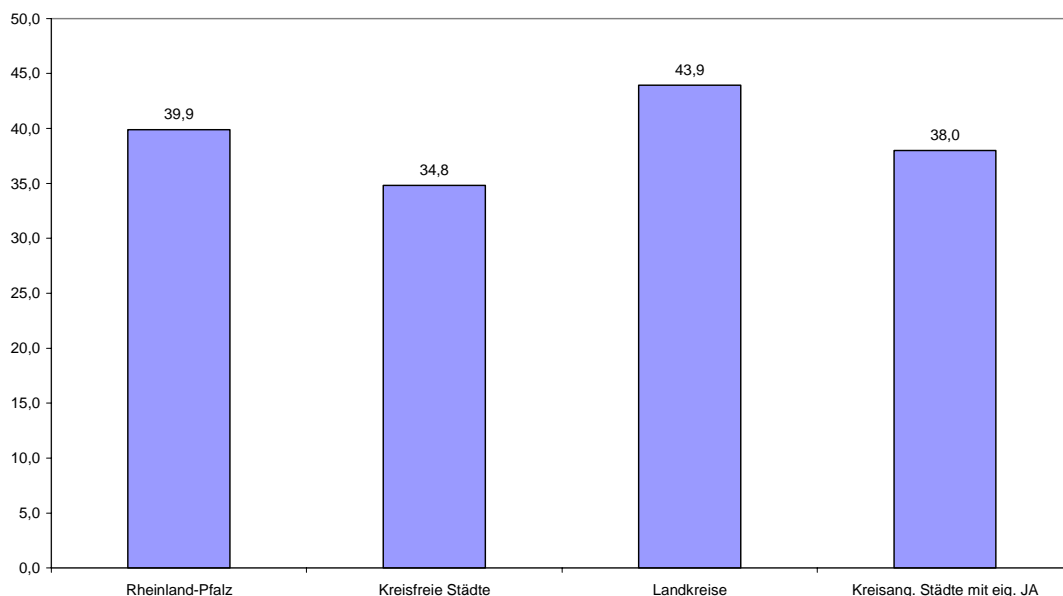
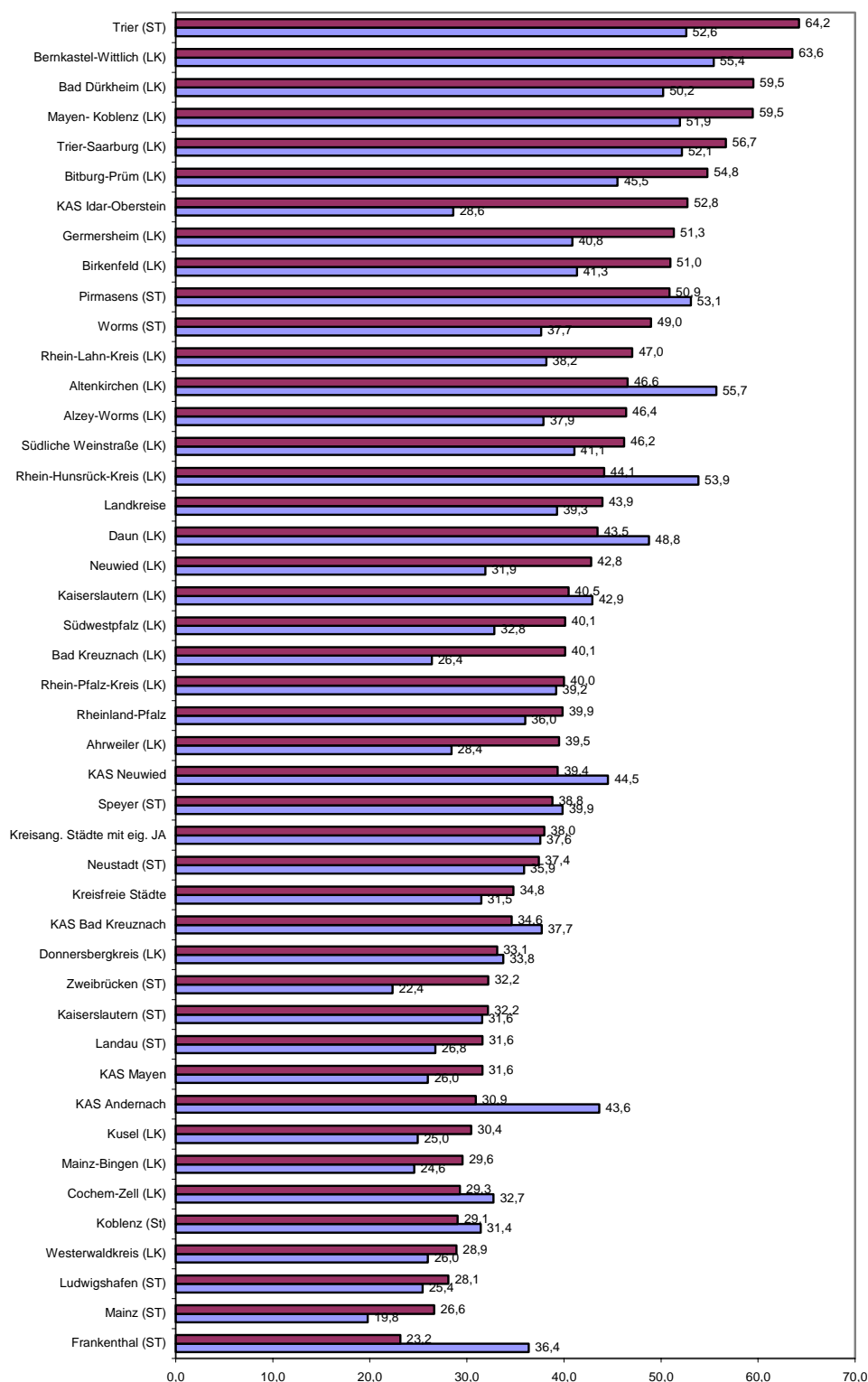


Abbildung 137: HZE-Fälle (§§ 29-35,41 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Dieser strukturelle Unterschied zwischen Landkreisen und Städten bleibt auch bei einer interkommunalen Betrachtung weitgehend erhalten, wenn auch nicht in der Eindeutigkeit wie bei der Auswertung der Personalstelleneckwerte. Die interkommunale Auswertung der Fahlzahl-Stelle-Relation verdeutlicht eine erhebliche Streubreite zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. In dem Jugendamt mit dem höchsten Wert werden fast dreimal so viele Fälle pro Vollzeitstelle bearbeitet (64) wie in dem Jugendamt mit dem geringsten Wert (23). Diese erhebliche Diskrepanz gilt fast in gleicher Weise für Stadt- wie für Landkreisjugendämter. Daran wird erkennbar, dass die Orientierung an Einwohnerzahlen noch keinerlei Auskunft über das tatsächliche Arbeitsvolumen in den Sozialen Diensten gibt. Ebenfalls zeigt ein Vergleich der beiden Erhebungsjahre 2002 und 2005, dass sich bei den meisten Jugendämtern (28 von 41) das Fallaufkommen pro Vollzeitstelle weiter erhöht hat (vgl. Abb. 138).

HZE-Fälle (§§ 29-35, 41) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) und ggf. bei freien Trägern (JGH und PKD) in 2002 und 2005



■ HZE-Fälle (§§ 29-35, 41) pro VZ-Stelle in den SD (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) in 2005
 ■ HZE-Fälle (§§ 29-35, 41) pro VZ-Stelle in den SD (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) in 2002

Abbildung 138: HZE-Fälle (§§ 29-35,41 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) in 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich

Bei der Auswertung der Fälle-Stelle-Relation muss berücksichtigt werden, dass mit der Abbildung der Erziehungshilfefälle nicht das Gesamtarbeitsfeld und Fallaufkommen der Sozialen Dienste erfasst wird. Um ein komplettes Bild zeichnen zu können, wären z.B. auch die Fälle aus den Bereichen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII), Familien- und Jugendgerichtshilfe, formlosen Betreuung und Arbeitsanteile einzelfallübergreifender Tätigkeiten zu ergänzen. Oder, umgekehrt formuliert, wird hier nur ein kleiner Ausschnitt des Tätigkeitsfeldes der Sozialen Dienste abgebildet.

Auch wenn mit diesen Berechnungen nur ein Teilspektrum der Arbeit der Sozialen Dienste untersucht wird, werfen die Daten doch Fragen nach einer angemessenen Personalausstattung auf. Sollen beispielsweise pro laufendem Erziehungshilfefall zwei Hilfeplanungsgespräche im Jahr geführt werden, um fachlich wie ökonomisch eine angemessene Prozesssteuerung in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu gewährleisten, wären z.B. bei 40 Fällen u.m. pro Fachkraft schon erhebliche Personalressourcen gebunden.

Das vorliegende Datenmaterial lässt ebenso eine spezifische Auswertung der Fallzahl-Stelle-Relation für das Arbeitsfeld der Pflegekinderdienste zu. Auch in diesem Bereich sind trotz einer oftmals ähnlichen Dienstbezeichnung die Arbeitsfelder zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern in ihrer konzeptionellen Ausgestaltung kaum vergleichbar. Allerdings ist die Heterogenität aufgrund der Spezialisierung nicht mehr ganz so groß wie beim Allgemeinen Sozialen Dienst. Im Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Jugendämter kommen im Jahr 2005 etwa 70 Pflegekinder auf eine Fachkraft. Auch hier streuen die Durchschnittswerte zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten erheblich. Im Durchschnitt der Landkreisjugendämter kommen auf eine Fachkraft (Vollzeitstelle) etwa 77 Pflegekinder, während es in den kreisfreien Städten etwa 47 sind. Hier zeigen sich zum Vergleichsjahr 2002 kaum Veränderungen (vgl. Abb. 139).

PKD-Fälle (in eigener Betreuung) pro VZ-Stelle im PKD in 2005 (sofern weniger als eine Stelle im PKD vorhanden ist, wurden die Fälle entsprechend hochgerechnet)

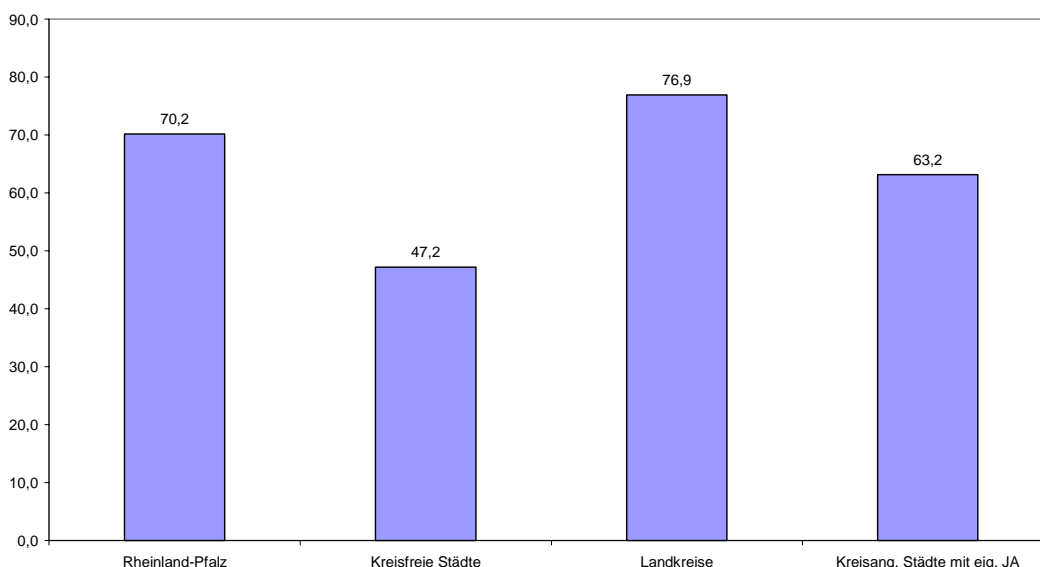


Abbildung 139: Anzahl der Pflegekinder (§§ 33 SGB VIII, in eigener Betreuung) pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.

Diese erhebliche Streubreite setzt sich im interkommunalen Vergleich fort. Hier werden in dem Jugendamt mit der höchsten Fallzahl-Stelle-Relation (151) etwa fünf mal so viele Pflegekinder betreut wie in dem Jugendamt mit der niedrigsten (29) (vgl. Abb. 140). Angesichts dieser Werte stellt sich die Frage, wie bei einer hohen Anzahl zu betreuender Pflegekinder ein regelmäßiger Kontakt zur Pflege- und Herkunftsfamilie aufrecht erhalten, kontinuierliche Hilfeplangespräche geführt, Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung von neuen Pflegeeltern betrieben und das notwendige Maß an professioneller Unterstützung für ehrenamtlich engagierte Pflegepersonen organisiert werden kann. In den vergangenen Jahren sind die Vermittlungen in Vollzeitpflege angestiegen. Gleichzeitig wird es in einer Gesellschaft, in der sich eine wachsende Zahl junger Paare gegen Kinder entscheidet schwieriger, geeignete Pflegefamilien zu finden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wäre insgesamt eine Fachdebatte über das Pflegekinderwesen notwendig, um dieses besondere Feld öffentlich verantworteter Erziehung, das im Zusammenspiel mit Laienfamilien konzipiert ist, zukunftsfähig zu gestalten (vgl. BLANDOW 2004).

PKD-Fälle (in eigener Betreuung) pro VZ-Stelle im PKD in 2005 (sofern weniger als eine Stelle im PKD vorhanden ist, wurden die Fälle entsprechend hochgerechnet)

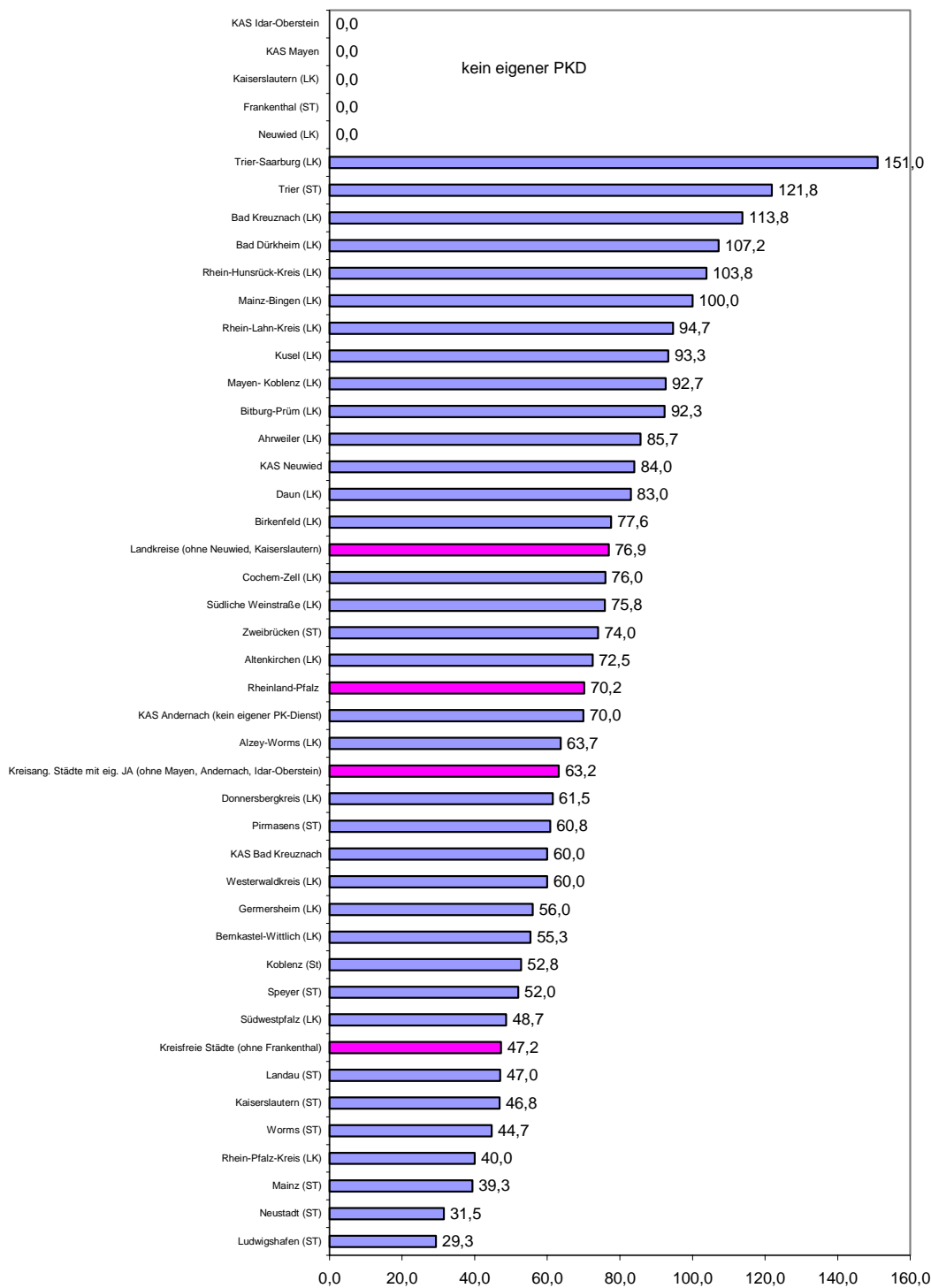


Abbildung 140: Anzahl der Pflegekinder (§§ 33 SGB VIII, in eigener Betreuung) pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst 2005 im interkommunalen Vergleich

9.5 Zusammenhänge zwischen Hilfenachfrage, Ausgaben und Personalausstattung

In dem hier zugrunde liegenden theoretischen Modell der integrierten Berichterstattung wird davon ausgegangen, dass unterschiedliche Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung wirken. Aufgrund der Schlüsselstellung, die das Jugendamt (Soziale Dienste) bei der Hilfestellung und -planung in jedem Einzelfall hat, wurde auch untersucht, ob sich Zusammenhänge zwischen der Personalausstattung und der Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zeigen. Wie im Vergleichsjahr der ersten Erhebung 2002 zeigt sich auch 2005 der recht eindeutige Befund, dass Jugendämter mit einer überdurchschnittlichen Fallzahlbelastung pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten höhere Nachfrageeckwerte und Pro-Kopf-Ausgaben aufweisen. Dieser Befund verdeutlicht, dass nicht nur die soziostrukturellen Rahmenbedingungen, sondern auch personelle Ressourcen der Sozialen Dienste auf die Bedarfsgenese Einfluss nehmen.

Dieser Befund ist auch inhaltlich gut erklärbar. Fehlen in den Sozialen Diensten die personellen Zeitressourcen, um im Vorfeld einer Hilfestellung junge Menschen und Familien adäquat zu unterstützen und zu begleiten, muss zwangsläufig bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auf leistungserbringende Dienste freier Träger zurückgegriffen werden. Die Einleitung einer Hilfe geschieht um so eher, als hier noch der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Raum steht. Fehlen aufgrund hoher Fallzahlen die notwendigen Zeitressourcen, um die Leistungsvoraussetzungen zu prüfen, auf die Akzeptanz der notwendigen und geeigneten Hilfe im Zusammenspiel mit Eltern und jungen Menschen hinzuwirken und prozesshaft Art, Dauer und Intensität der Hilfe weiterzuentwickeln, greifen andere Steuerungsmechanismen, auf die das Jugendamt dann nur noch schwer Einfluss nehmen kann. Ob es sich hierbei um den öffentlichen Druck von Nachbarschaften und Schulen, Interventionen von Polizei, Gerichten oder anderer Ämter oder um Hilfeleistungen aufgrund der mangelnden Akzeptanz ausgewählter Hilfen handelt, immer dann zeigt sich in besonderer Weise die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, um unter fachlichen wie ökonomischen Gesichtspunkten die bestmögliche und wirtschaftlich effizienteste Hilfe verantwortlich mit zu gestalten. Je weniger Zeitressourcen in den Sozialen Diensten vorhanden sind, desto weniger kann der Fallverlauf in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gesteuert werden. Mit der Novellierung des SGB VIII wurde über die Neueinführung des § 36a SGB VIII die Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus guten Gründen erneut betont und rechtlich klargestellt. Ob diese aber auch ausgefüllt werden kann, hängt in entscheidender Weise von den fachlichen Standards und den personellen Rahmenbedingungen der Ämter ab.

9.6 Kernbefunde

- Die Fragen nach einer angemessenen Ausgestaltung und Organisation der Jugendämter bilden ein Dauerthema innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Themen sind deshalb von besonderer Relevanz, da das Jugendamt die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Umsetzung aller Leistungen und Pflichten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz trägt. Unterschiedliche und zum Teil widerstreitende paradigmatische Reformbestrebungen (z.B. Verwaltungsmodernisierung, Lebensweltorientierungen) haben in den vergangenen zehn Jahren die Ausgestaltung von Jugendamtsarbeit beeinflusst.
- In der Mehrzahl der rheinland-pfälzischen Kommunen gibt es nach wie vor ein eigenes Jugendamt (78%). Allerdings deutet sich auch ein leichter Trend zur Zusammenlegung von Jugend- und Sozialämtern an. Welche Auswirkungen die Strukturveränderungen der Kommunalverwaltungen für die Kinder- und Jugendhilfe haben, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Entscheidend ist auch nicht so sehr, welchen Namen das Jugendamt trägt, sondern ob die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe in einer klar umrissenen Organisationsstruktur gebündelt wird.
- In der Mehrzahl der rheinland-pfälzischen Jugendämter gibt es neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst Spezial-/ Sonderdienste wie die Jugendgerichtshilfe (85%), den Pflegekinderdienst (88%) und die Adoptionsvermittlung (100%).
- Im Vergleich der Erhebungsjahre 2002 und 2005 deutet sich eine Profilveränderung in der Ausgestaltung der Sozialen Dienste der Jugendämter an. Vor allem in den Landkreisämtern werden Dienste und Personalstellen abgebaut, die nicht zum Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören und dem Bereich der Leitungserbringung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) zugeordnet werden können. Die frei werdenden Personalressourcen werden teilweise zur Aufstockung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Jugendgerichtshilfe und des Pflegekinderdienstes genutzt. D.h. Jugendämter profilieren sich zunehmend als leistungsgewährende Instanz und delegieren leistungserbringende Aufgaben an freie Träger.
- Trotz insgesamt rückläufiger Stellenanteile, die für die Leitung der Sozialen Dienste zur Verfügung stehen, wurden diese vor allem in den Landkreisjugendämtern ausgebaut. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass einzelfallübergreifende Aufgaben (Planung, Konzept-, Qualitätsentwicklung, Kooperation) an Bedeutung gewonnen haben und auch in der Organisationsstruktur abgesichert werden müssen.
- Auch der Stellenwert von Jugendhilfeplanung hat in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern an Bedeutung gewonnen. In der Mehrzahl der Ämter werden in den großen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit) Planungen durchgeführt und mit personellen Ressourcen versehen. Auch ist eine leichte Zunahme bei der Ausstattung mit Jugendhilfeplanungsfachkräften zu verzeichnen. Diese positiven Befunde dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass in 42% der Landkreis- und in einem Viertel der Stadtjugendämter keine ausgewiesenen Planungsfachkräfte vorhanden sind. Hier stellt sich die Frage, ob die fachlichen wie ökonomischen Steuerungspotentiale der Jugendhilfe im Kontext einer kommunalen Gesamtstrategie hinreichend ausgeschöpft werden können.
- Im Jahr 2005 kamen im Landesdurchschnitt etwa 0,5 Personalstellen in den Sozialen Diensten auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Personaleckwert der kreisfreien Städte liegt bei etwa 0,9 Stellen, in den Landkreisen hingegen bei 0,4 Stellen pro 1.000 junge Menschen. Im interkommunalen Vergleich streuen auch innerhalb der beiden Gruppen die Personaleckwerte erheblich.

- Aufschlussreicher als die Eckwertberechnung bei den Personaldaten ist die Auswertung der Fallzahl-Stelle-Relation. Auch hier zeigen sich erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Während in den kreisfreien Städten etwa 35 Fälle pro Vollzeitstellenäquivalent betreut werden, sind es in den Landkreisen mit 44 etwa 25% mehr. Im interkommunalen Vergleich beträgt die Differenz zwischen höchstem Fallzahlvolumen pro Stelle (65) und niedrigstem (23) fast das dreifache.
- Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei der Fallzahl-Stelle-Relation im Pflegekinderdienst. Auch hier setzen sich die strukturellen Unterschiede zwischen Landkreisen mit 77 Fällen pro Stelle und kreisfreien Städten mit etwa 46 Fällen pro Stelle fort. Die Fallzahl-Stelle-Relation zwischen höchstem (151 Fälle) und niedrigstem Wert (29,3 Fälle pro Stelle) streut hier um das Fünffache.
- Wie im ersten Jahr der Erhebung 2002 ergibt sich auch 2005 ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Fallzahl-Stelle-Relation und den Eckwerten für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie den Pro-Kopf-Ausgaben. D.h. Jugendämter mit einer überdurchschnittlichen Fallzahlbelastung haben in der Regel auch einen höheren Inanspruchnahmeeckwert sowie überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben.

10. Ausbau ausgewählter Jugendhilfeleistungsstrukturen im Bereich der Regelangebote für Kinder und Jugendliche

Auf Hilfe zur Erziehung besteht nach § 27 SGB VIII ein Rechtsanspruch, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.“ Dies trifft immer dann zu, wenn Eltern nicht ausreichend in der Lage sind, ihren Erziehungs- und Versorgungsaufgaben gegenüber ihren Kindern nachzukommen, oder auch wenn die jungen Menschen auf Grund ihrer geistigen, körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung besondere Anforderungen an ihre Eltern stellen, denen diese nicht gewachsen sind. Hilfen zur Erziehung bieten dann eine am Einzelfall orientierte Unterstützung in den familialen Erziehungsaufgaben bzw. übernehmen diese teilweise oder auch ganz.

Gemäß dem Grundverständnis einer integrierten Berichterstattung wird die Entstehung von Erziehungshilfebedarfen von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören insbesondere gesellschaftliche Veränderungsprozesse und soziostrukturell verfasste Lebensbedingungen, die spezifische und zunehmend komplexere Anforderungen an die Lebensbewältigung von Familien stellen, und zwar sowohl an die Bewältigung von Erziehungsaufgaben als auch an die je persönliche Lebensbewältigung von Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen.

Einen weiteren zentralen Einflussfaktor auf den Bedarf an Hilfen zur Erziehung stellt die Verfügbarkeit und die Qualität der sozialen Infrastruktur, und hier wesentlich der Regelangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Kinder- und Jugendarbeit, dar. So haben im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse Schulen als zweite Sozialisationsinstanz und die Kinder- und Jugendhilfe gerade auch mit ihren offenen und niedrigschwelligen Angeboten als dritte Sozialisationsinstanz neben der Familie an Bedeutung gewonnen. Diese Institutionen und Angebote sind als wesentliche Bausteine einer sozialen Infrastruktur anzusehen, die mit ihren je spezifischen Entlastungs- und Unterstützungspotentialen bedeutende Ressourcenreservoirs für Familien bieten, indem sie die jeweiligen familiären Möglichkeiten erweitern und ergänzen.

Ausgehend von einer lebenswelt- und sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe, wie sie für die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz leitend ist, werden Hilfen zur Erziehung dann notwendig,

- wenn Familien entlastende Ressourcen nicht ausreichend verfügbar sind, also beispielsweise eine Hilfe nach § 32 SGB VIII eingesetzt wird, weil keine oder nicht genügend Ganztagsplätze in Kindertagesstätten bzw. Möglichkeiten im Rahmen der Ganztagschule vorhanden sind,
- Familien sich die in der sozialen Infrastruktur enthaltenen Unterstützungspotentiale nicht selbst erschließen können, weil sie schwer zugänglich und wenig bekannt sind, somit ein besonderes Maß an sozialer Kompetenz erforderlich ist, um einen entsprechenden Kontakt herstellen zu können,
- oder aber eine spezifische Kumulation von Problemlagen einen individuellen Hilfeansatz erforderlich macht.

Angesichts der in den vergangenen Jahren wachsenden Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der damit verbundenen Ausgabenzuwächse stellt sich die Frage, welche Regelstrukturen angesichts der gegebenen und sich weiter verändernden gesellschaftlichen und soziostrukturellen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um Familien in ihren Versorgungs- und Erziehungsaufgaben angemessen unterstützen sowie Selbsthilfepotentiale aktivieren und fördern zu können. Dabei gilt es eine doppelte Perspektive einzunehmen. So ist mit Blick auf die Eltern nach den spezifischen Anforderungen an die Erziehungsaufgaben angesichts einer zunehmend komplexeren Welt mit vielfältigen Orientierungsmöglichkeiten aber auch widersprüchlichen Rollenerwartungen zu fragen. Mit Blick auf die jungen Menschen gilt es nach angemessenen Strukturen der Begleitung und

Unterstützung in der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, Erwachsenwerden und gesellschaftlicher Integration angesichts von Zukunftsoffenheit und –unsicherheit zu suchen.

Vor diesem Hintergrund stellen Daten zu den verfügbaren Kindertagesstätten- und Ganztagseschulplätzen sowie zum Personal im Bereich der Jugendarbeit wesentliche Anhaltspunkte zur Reflexion der sozialen Infrastruktur und der darin enthaltenen Potentiale zur Unterstützung und Entlastung von Familien dar. Dabei geht es gleichermaßen um die Vermeidung von Hilfen zur Erziehung durch eine entsprechende Entlastung und Unterstützung im Vorfeld als auch um eine Begrenzung individueller erzieherischer Hilfen durch die Erschließung von entsprechenden ergänzenden Ressourcen in den Regelstrukturen.

Im Folgenden werden zunächst die Bedeutung eines entsprechenden Platzangebotes im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie einer ausreichenden Personalausstattung im Bereich der Jugendarbeit aufgezeigt. Im Anschluss daran werden zentrale Daten zu Eckpunkten der sozialen Infrastruktur in Rheinland-Pfalz vorgestellt und kommentiert. Die dazu ausgewählten Leistungen stellen allesamt Regelangebote dar, die gesetzlich verankert und in den meisten Kommunen vorhanden sind. Die Ergebnisse zum Bereich der Kindertagesstätten werden ergänzt durch Daten zur Inanspruchnahme von Ganztagseschulen.⁸⁹ Anhand von Platzzahlen, Stellenangaben und Eckwertberechnungen können so interkommunale Vergleiche hergestellt und Anregungen für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Situation in der eigenen Kommune gewonnen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Daten bezogen auf das Jahr 2005 erhoben wurden. Gerade im Feld der Kindertagesbetreuung, in dem weit reichende gesetzliche Veränderungen auf Bundes- und Landesebene in den letzten beiden Jahren entsprechende Veränderungen befördert haben (u.a. Einführung und Umsetzung des TAG, Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor Schulbeginn), mag sich die aktuelle Situation in den Kommunen bereits anders darstellen, als sie sich anhand der Daten zu 2005 zeigt.⁹⁰

10.1 Zur Bedeutung von Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit als zentrale Elemente einer familienunterstützenden sozialen Infrastruktur

Die Lebenslagen von Familien, genauer von Eltern und jungen Menschen, sind heute von vielfältigen und auch widersprüchlichen Anforderungen gekennzeichnet. Diese resultieren aus den gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen und damit einhergehenden soziostrukturellen Veränderungen (Arbeitslosigkeit, Armut etc.) ebenso wie aus der Normalisierung von Müttererwerbstätigkeit, der Zunahme von Trennung und Scheidung, der Pluralisierung von Familienformen und dem Rückgang der Kinderzahlen, aber auch der Kommerzialisierung und der Mediatisierung der Alltagswelt von Familien. Familien stehen so vielfältigen, auch neuen Fragen und Aufgaben gegenüber, auf die zwar zum Teil durch die Einführung rechtlicher Regelungen und entsprechender Maßnahmen (z.B. Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG)) bereits reagiert wurde, deren innerfamiliären und intersubjektiven Klärung allerdings den einzelnen Familien, Eltern und jungen Menschen obliegt:

- *Erwerbstätigkeit ist heute ein wichtiger Bestandteil der Lebensplanung von Müttern.* Nach Erhebungen des statistischen Bundesamtes sind heute ungefähr zwei Drittel der Mütter berufstätig (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2004). Allerdings verbleibt die Verantwortung für die Kindererziehung und Haushaltsführung nach wie vor überwiegend bei den Müttern. Entsprechend sind die Mütter weit mehr als die Väter vor die Aufgabe gestellt, angemessene Lösungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu finden. Hierzu entsprechende

⁸⁹ Die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule konnte nicht berücksichtigt werden, da hier keine Daten zur Inanspruchnahme zugänglich waren.

⁹⁰ (zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vgl. www.kita.rlp.de)

Unterstützungsstrukturen bereitzustellen, ist nicht zuletzt erforderlich, um den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz einzulösen. Mit der Verabschiedung des TAG wurde zudem die Aufgabe der Kindertagesstätten, Eltern bei der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu helfen, unterstrichen.

• *Die Form des familialen Zusammenlebens ist situativ und biographisch variabel geworden:* Wenn auch nach wie vor der überwiegende Teil der minderjährigen Kinder mit einem Elternpaar zusammenlebt, so prägen doch verschiedene Formen des familialen Zusammenlebens das soziale Miteinander einer Kommune einerseits und die Biographieverläufe von Eltern und Kindern andererseits. Der Anteil der Alleinerziehenden an allen Haushalten mit Kindern liegt bundesweit bei ca. einem Fünftel, ca. ein Drittel der Ehen werden wieder geschieden. Immer weniger Paare bleiben ein Leben lang zusammen. Oftmals gehen beide Partner im Laufe ihres Lebens mehrere Beziehungen ein („sequentielle Monogamie“). „Diese Entwicklungen führen zu einer zunehmenden Entkoppelung von biologischer und sozialer Elternschaft und einer neuen Vielfalt unterschiedlichster Familienformen“ (BMFSFJ 2002, S. 123). In dem Maße aber, wie sich die Formen des familialen Zusammenlebens pluralisieren, werden sich auch die biographischen Erfahrungen der Kinder bezogen auf Familienformen vervielfältigen. Dabei können Veränderungen in den jeweiligen familiären Konstellationen neue Chancen eröffnen, aber auch zusätzliche Belastungen mit sich bringen. In jedem Fall aber müssen Eltern und Kinder nicht nur Veränderungen im Alltag, sondern auch in den sozial-emotionalen Beziehungen bewältigen. Daraus ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Erziehungs- und Entwicklungsprozesse, die u.a. einer entsprechenden Unterstützung durch qualifiziertes Personal im Bereich der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit bedürfen (vgl. BMFSFJ 2005).

• *Der Rückgang der Kinderzahl je Familie hat Auswirkungen auf die Gestaltung des Erziehungs- und Kinderalltags:* Heute wächst ungefähr ein Drittel aller Kinder als Einzelkind auf.⁹¹ Das hat Auswirkungen auf die Familienstruktur, aber auch auf die Möglichkeiten des sozialen Lernens innerhalb der Familie. So zeigen sozialpsychologische Untersuchungen, wie sich gerade in der Auseinandersetzung mit Geschwistern wesentliche soziale Kompetenzen wie das Respektieren konkurrierender Interessen, das Teilen von Zuwendung oder auch das Aushandeln von Kompromissen entwickeln. „Einzelkinder sind deshalb deutlich mehr als andere auf Gleichaltrigenkontakte außerhalb der Familie angewiesen“ (BMFSFJ 2002, S. 124). Aber auch im Hinblick auf die nachfolgende Generation hat der Status von Einzelkindern Folgen. So haben Kinder von Einzelkindern keine Onkel und Tanten, keine Cousinen und Cousins, die als erweitertes Verwandtschaftssystem weitere soziale Lernmöglichkeiten aber auch Entlastungsmöglichkeiten für die Eltern bieten. Insofern ist die Entwicklung von außerfamilialen sozialen Netzwerken für Familien mit Einzelkindern auch unter dem Aspekt der Entwicklung von „Wahlverwandtschaften“ von Bedeutung – ebenso wie für Familien, deren Verwandte räumlich weit entfernt leben. Schließlich führt der Rückgang der Kinderzahl auch dazu, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Nachbarschaft tendenziell weniger Gleichaltrige treffen. Damit schwinden die Möglichkeiten der selbstorganisierten Alltagsgestaltung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie und auch außerhalb der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule. Zudem werden diese Möglichkeiten auch durch eine räumliche Umwelt begrenzt, in der für Kinder und Jugendliche zugängliche und nutzbare öffentliche Freiflächen zunehmend beschnitten werden. Hier stellt sich die Frage, wo und wie solche sozialen Lernfelder der Selbstorganisation unter veränderten Bedingungen neu erschlossen werden können.

⁹¹ Dem zwölften Kinder- und Jugendbericht zu Folge liegt der Anteil der Einzelkinder in den neuen Bundesländern bei 41% und in den alten Bundesländern bei 29%.

• *Der Alltag von Familien wird heute stark von Konsum und Medien mitgeprägt und stellt entsprechende Anforderungen an die Erziehung und Begleitung der jungen Menschen:* Konsum und Medien stellen heute Lebensumwelten und Lebensformen nicht nur von Erwachsenen sondern ebenso von jungen Menschen dar (vgl. BÖNISCH 1992). So werden Kinder und Jugendliche seitens des Kommerzes als eigenständige Konsumentinnen und Konsumenten sowie seitens der Medien als eigenständige Nutzerinnen und Nutzer angesprochen. Konsum und Medien stellen dabei gleichermaßen Lebensbereiche von jungen Menschen dar, in denen sie sich von ihren Eltern bzw. den Erwachsenen abgrenzen, in denen sie eine eigene Form von Selbständigkeit und – insbesondere hinsichtlich der Mediennutzung – auch von Überlegenheit entwickeln. Das tradierte, immer auch durch ein gewisses Maß an Gefälle gekennzeichnete Eltern-Kind-Verhältnis gilt es angesichts dieser Veränderungen neu auszutarieren. Insbesondere die Eltern sind dabei vor die Aufgabe gestellt, eine angemessene Elternrolle mit Blick auf die Begleitung ihrer Kinder im Umgang mit Konsum und Medien zu entwickeln, sich gerade auch im Blick auf die Gefahren im Umgang mit Konsum und Medien entsprechend zu sensibilisieren und ihre Kinder in der Verarbeitung der aufgenommenen Informationen und Botschaften zu unterstützen. Eine besondere Herausforderung stellt insbesondere bei der Mediennutzung die frühe Konfrontation der Kinder und Jugendlichen mit Problemen der Erwachsenenwelt sowie die Vielfalt und Komplexität der Informationen dar. Außerdem unterliegen sowohl das Feld des Konsums als auch das Feld der Medien besonders raschen Veränderungsprozessen. Hier stoßen viele Eltern hinsichtlich der Anleitung und Unterstützung ihrer Kinder im Umgang mit Konsum- und Medienwelten an ihre Grenzen und bedürfen entsprechend der Unterstützung durch die Bildungs- und Erziehungsinstitutionen. Dabei geht es insbesondere darum, Raum und Zeit für die Reflexion und kritische Auseinandersetzung mit den komplexen Zusammenhängen und Einflusststrukturen zu schaffen und eine produktive Bearbeitung der Erfahrungen zu ermöglichen (vgl. BMFSFJ 2002, Böhnisch 1992).

• *(Schulische) Bildung gilt als zentrale Zugangsvoraussetzung für die Realisierung von individuellen und gesellschaftlichen Zukunftsentwürfen und doch schwindet die Integrationskraft von Bildungsabschlüssen:* Welche Bedeutung insbesondere der schulischen Bildung gemessen wird, wird daran deutlich, in welchem Maße zusätzliche Angebote der Förderung schulischen Lernens außerhalb der Schulzeit in Anspruch genommen und von den Familien selbst finanziert werden. Eine „Verschulung von Freizeit“ ist darüber hinaus in der Zertifizierung von kommerziellen und institutionellen Freizeitangeboten und in der bildungsorientierten Ausrichtung von Reisen, kulturellen und kreativen Angeboten für Kinder und Jugendliche festzustellen (vgl. BMFSFJ 2005). Allerdings ist die Inanspruchnahme solcher Angebote nicht allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen möglich. Die Zugänge sind sozial, kulturell und ökonomisch selektiv strukturiert. So erfordert gerade die frühe pädagogische und bildungsorientierte Förderung von Kindern durch die Eltern, in der Regel die Mütter, ein hohes Maß an Kundigkeit zu unterschiedlichen Förderangeboten, soziale Kompetenz zur Kontaktaufnahme und Erschließung entsprechender Zugänge, Managementkompetenz zur Koordination und Organisation von Familienalltag, eigener Berufstätigkeit und Förderung der Kinder sowie entsprechender finanzieller Ressourcen. Diese Kompetenzen sind allerdings unterschiedlich verteilt, so dass nicht zuletzt auch die Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstätten, Jugendarbeit) im Rahmen ihrer Möglichkeiten herausgefordert sind, durch eine entsprechende Wahrnehmung ihres eigenen Bildungsauftrages zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligung beizutragen (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz). Diese verstärkte Ausrichtung auf Bildung und diese neue Form des Bildungsoptimismus findet allerdings ihre Grenzen in der schwindenden Integrationskraft von Bildungsabschlüssen. So sinkt bereits seit mehreren Jahren das Lehrstellenangebot trotz einer wachsenden Zahl von Abgängerinnen und

Abgänger aus den allgemein bildenden Schulen (vgl. ULRICH 2004). Vor diesem Hintergrund stellt der Übergang aus der Schule in die Berufsausbildung besondere Bewältigungsanforderungen an die jungen Menschen und ihre Eltern, zumal Ausbildung und Berufstätigkeit in besonderem Maße die Funktion der gesellschaftlichen Integration zugeschrieben wird. Aber auch wenn der Einstieg in eine Ausbildung geschafft ist, zeigen sich Hürden, die seitens der Betriebe als mangelnde Ausbildungsreife beschrieben werden, und bei Nicht-Bewältigung zum Ausbildungsabbruch führen. Als zentrale Einflussfaktoren dieser Situation werden die veränderten familialen Lebenslagen und die wachsenden Anforderungen der Arbeitswelt an die Auszubildenden gesehen (vgl. EHRENTHAL/EBERHARD/ULRICH o.J.). Als besondere Herausforderung stellt sich außerdem die Vermittlung zwischen jugendlichen Lebenswelten, Erwartungen der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Anforderungen des Arbeitsmarktes dar, so dass eine sozialpädagogische Begleitung als sinnvoll und hilfreich erachtet wird (vgl. HUTH 2000).

Diese Schlaglichter auf die Lebenslagen von Familien, Eltern und jungen Menschen zeigen, dass sich die Aufgaben der Familie heute nicht mehr auf die klassischen Reproduktionsaufgaben zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Erziehung der Kinder im Kontext eines einfachen Integrationsmodells begrenzen. Vielmehr sind die Eltern immer auch als Erwachsene fortwährend Lernende und Gestaltende ihrer Biographie – mit und ohne ihre Kinder. Gleichzeitig sind die Kinder und Jugendlichen herausgefordert, nicht nur die anstehenden Entwicklungsaufgaben, sondern zudem soziale Probleme und Lebensschwierigkeiten unterschiedlicher Art zu bewältigen (vgl. BÖHNISCH 1992).

All diese Aufgaben sind zu bearbeiten vor dem Hintergrund vielfältiger Optionen für mögliche Formen des Zusammenlebens und der individuellen Lebensgestaltung bei gleichzeitig wirksamen Segregationsmechanismen, die die Zugänglichkeit der Möglichkeiten sozial, kulturell und ökonomisch unterschiedlich verteilen. Darüber hinaus erfordern insbesondere die Konsum- und Medienwelten eine Neubestimmung des Generationenverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. So werden im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse wachsende Anforderungen an die Reflexions- und Kommunikationskompetenzen von Eltern gestellt, die ihnen eine je subjektive Rollenklärung im Dialog mit ihren heranwachsenden Kindern und in Abstimmung mit den jeweils anstehenden Entwicklungsaufgaben und notwendigen Schritten der Verselbständigung der jungen Menschen erlauben. Die Bezugnahme auf einen alters- und statusbezogenen „Vorsprung“ genügt nicht mehr zur Legitimation der Eltern- und Erziehungsrolle. Hier allerdings stellt sich die Frage, wo und wie Eltern die für eine erfolgreiche Erfüllung von familialen Erziehungsaufgaben notwendigen Kompetenzen erwerben und entwickeln können.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Aufgabenbestimmung der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in § 1 SGB VIII aufgeführt ist, besondere und auch neue Bedeutung. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es danach, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie zu positiven Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familien beizutragen. In dem Maße, wie auf Grund von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen sich zunehmend eine strukturelle Überforderung der Familien hinsichtlich ihrer Erziehungsaufgabe herauskristallisiert, gilt es insbesondere dem dritten Aufgabenbereich verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. Denn nur durch eine entsprechende Weiterentwicklung und Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur können auf struktureller Ebene Unterstützungs- und Entlastungspotentiale geschaffen und damit eine sukzessive Klientifizierung einer zunehmenden Zahl von Familien vermieden werden.

Darüber hinaus ist eine frühe Einbindung der Kinder in eine Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsinfrastruktur auch hinsichtlich der Ermöglichung eines frühzeitigen Erkennens von schwierigen, von den (altersabhängigen) Normen abweichenden

Entwicklungsverläufen sowie von Situationen und Beziehungskonstellationen, die das Kindeswohl gefährden, von Bedeutung. So werden Zugänge zu den Kindern und auch zu den Eltern geschaffen. Fachkräfte können in einem alltagsnahen Kontext Hinweise auf Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch wahrnehmen und entsprechende Klärungs- und Handlungsschritte einleiten.

Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege sowie die Angebote der Jugend(sozial)arbeit, aber auch der (Ganztags-)Schule stellen zentrale Elemente einer solchen Infrastruktur zur Unterstützung und Entlastung der Eltern ebenso wie zur Wahrnehmung des gesellschaftlichen Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen dar.

10.2 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Mit der Verabschiedung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) am 27.12.2004 und den nachfolgenden Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) werden die Kommunen zu einem qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung verpflichtet. Auftrag der Kindertageseinrichtungen wie auch der Kindertagespflege ist es entsprechend § 22 SGB VIII, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie die Eltern hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Das Leistungsfeld der Kindertagesbetreuung richtet sich mit dieser Aufgabenstellung an alle Kinder, jenseits einer Einzelfallindizierung und stellt somit einen wesentlichen Teil der sozialen Infrastruktur dar.

Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wie auch die Kindertagespflege haben einen Förderauftrag, der sich in der Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung konkretisiert und sich gleichermaßen auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Der Kindertagesbetreuung wird damit zugleich ein pädagogischer, den familialen Erziehungsauftrag unterstützender und ergänzender Auftrag erteilt. Dieser Auftrag schließt die Vermittlung von orientierenden Werten und Regeln ein. Gleichzeitig sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie die Kindertagespflege gehalten mit den Erziehungsberechtigten „zum Wohl des Kindes und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses“ (MÜNDER u.a. 2006, S. 339) zusammenzuarbeiten.

Das SGB VIII unterscheidet zwei Grundtypen der Kindertagesbetreuung, nämlich zum einen Tageseinrichtungen, in denen die Kinder einen Teil des Tages oder aber auch ganztägig in Gruppen betreut werden, und zum anderen die Tagespflege, die in familial strukturierten Kontexten erbracht wird. Beide Formen können auch kombiniert werden. Damit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und Erwartungen der Eltern an die öffentliche Betreuung ihrer Kinder Rechnung getragen und die Schaffung eines pluralen Angebotes im Sinne eines „Systems Tagesbetreuung“ angeregt.

Zentral ist schließlich die rechtliche Anforderung an ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung. Dazu benennt der Gesetzgeber nach Altersgruppen differenzierte Kriterien. So gilt für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus ist für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorzuhalten. Für Kinder unter drei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege bereitzustellen. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung. Darüber hinaus werden für diese Altersgruppe spezifische Bedarfslagen benannt, die der besonderen Berücksichtigung bedürfen (vgl. § 24 SGB VIII). Für Schulkinder ist schließlich ebenfalls ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten vorzuhalten. Dieses bezieht sich auf die Zeit vor und nach dem Schulunterricht und umfasst die Einnahme eines Mittagessens sowie die Betreuung am Nachmittag, „sofern nicht durch die Schule ein entsprechendes Angebot gesichert ist“ (MÜNDER u.a. 2006, S. 367).

Um den Umfang und die wesentlichen Strukturelemente eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung innerhalb einer Kommune bestimmen zu können, bedarf es der Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII. Dazu gehört u.a. eine Einschätzung vorzunehmen, wie viele Kinder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege wünschen bzw. benötigen und für welche Zeitdauer am Tag. Zur Umsetzung der Bedarfsplanung ermöglicht der Gesetzgeber jährliche Ausbaustufen zu vereinbaren. Außerdem ist die Bundesregierung zur jährlichen Berichterstattung zum Stand des Ausbaus verpflichtet. Der erste Bericht wurde am 12. Juli 2006 vorgelegt und damit wurden erste Schritte im Ausbau der Kindertagesbetreuungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Danach stand 2005 für fast jedes siebte Kind unter drei Jahren ein Platz zur Verfügung (13,7% der Kinder unter drei Jahren), 2002 traf das nur für jedes zehnte Kind zu. Festzustellen ist außerdem ein deutlicher Trend zu flexibleren Öffnungszeiten der Einrichtungen sowie die Zunahme von altersübergreifenden Angebotsformen.

Im Folgenden soll nun genauer betrachtet werden, wie sich der Ausbau der Kindertagesbetreuung in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbereichen darstellt. Dazu werden die Eckwerte zum Platzangebot differenziert nach den Altersgruppen der unter 3-Jährigen, der Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt sowie der Schulkinder bis unter 15 Jahre auf der Basis der Daten des Jahres 2005 vorgestellt sowie die Veränderungen gegenüber dem Jahr 2002 herausgearbeitet. Abschließend soll mit einem Blick auf die demographische Entwicklung in den Altersgruppen der unter 15-Jährigen ausgelotet werden, in wie weit durch im Zuge rückläufiger Kinderzahlen frei werdende Kapazitäten im Bereich des Rechtsanspruches Ressourcen für den weiteren qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung gewonnen werden können.

10.2.1 Zum Platzangebot für Kinder unter drei Jahren

Die institutionelle Betreuung von Kindern unter drei Jahren erfolgt in der Regel in einer Krippe oder in einer altersgemischten Gruppe. In den alten Bundesländern hatte die Betreuung für unter 3-Jährige allerdings lange Zeit den Status einer besonderen Lösung in Ausnahmesituationen. Mit zunehmender Erwerbstätigkeit auch von Müttern mit Kindern unter drei Jahren stieg die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe und mit dem TAG wurde nun auch rechtlich der bedarfsgerechte Ausbau dieses Bereiches gefordert. Die Berufstätigkeit bzw. die Berufs- oder Schulausbildung beider Elternteile stellt dabei ebenso ein Bedarfskriterium dar wie ein besonderer Förderbedarf des Kindes.

Bisher fehlen noch verlässliche Richtgrößen für einen bedarfsgerechten Ausbau der Plätze für unter 3-Jährige. Dabei sind unterschiedliche Lebensentwürfe der Mütter („Kinderpause“ oder durchgängige Berufstätigkeit, Voll- oder Teilzeit-Berufstätigkeit) ebenso ein bedeutender Einflussfaktor wie das Maß, in dem die institutionelle Betreuung einer Tagespflege vorgezogen wird. Darum ist hier eine Bedarfserhebung durch die direkte Befragung der Eltern empfehlenswert, um eine entsprechende Einschätzung zu erhalten (vgl. SCHMUTZ 2005, HENNEN/SUDEK/TEUPE 1997).

Im Jahr 2005 stehen in Rheinland-Pfalz je 1.000 der unter 3-jährigen Kinder 65,5 Plätze für diese Altersgruppe zur Verfügung.⁹² Dies bedeutet, dass für jedes 15. Kind eine institutionelle Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist. Im interkommunalen Vergleich streut allerdings die Anzahl der Plätze weit, und zwar zwischen 8,6 und 184,5 Plätzen pro 1.000 Kinder unter drei Jahren. Das heißt in der Kommune mit dem höchsten Eckwert ist das Angebot um gut 20 mal größer als in der Kommune mit

⁹² Erhoben wurden die vorhandenen Plätze in Kindertagesstätten für 0- bis unter 3-jährige Kinder am 31.12.2005, wie sie im Kindertagesstättenbedarfsplan angegeben werden. Diese umfassen sowohl genehmigte Plätze, die in Form der sogenannten „2+-Regelung“ vorgehalten werden, als auch genehmigte Plätze in altersgemischten Gruppen, incl. Plätze in Spiel- und Lernstuben. Bezogen auf die anderen Altersgruppen und die Ganztagsplätze in Kindertagesstätten wurde gleichermaßen vorgegangen.

dem geringsten Eckwert. Außerdem gibt es in Rheinland-Pfalz eine Kommune, die keine Plätze für unter 3-Jährige vorhält (vgl. Abb. 141).

Eckwert Plätze für unter 3-Jährige in Kitas u. Spiel- und Lernstuben (pro 1.000 unter 3-Jährige) in 2005

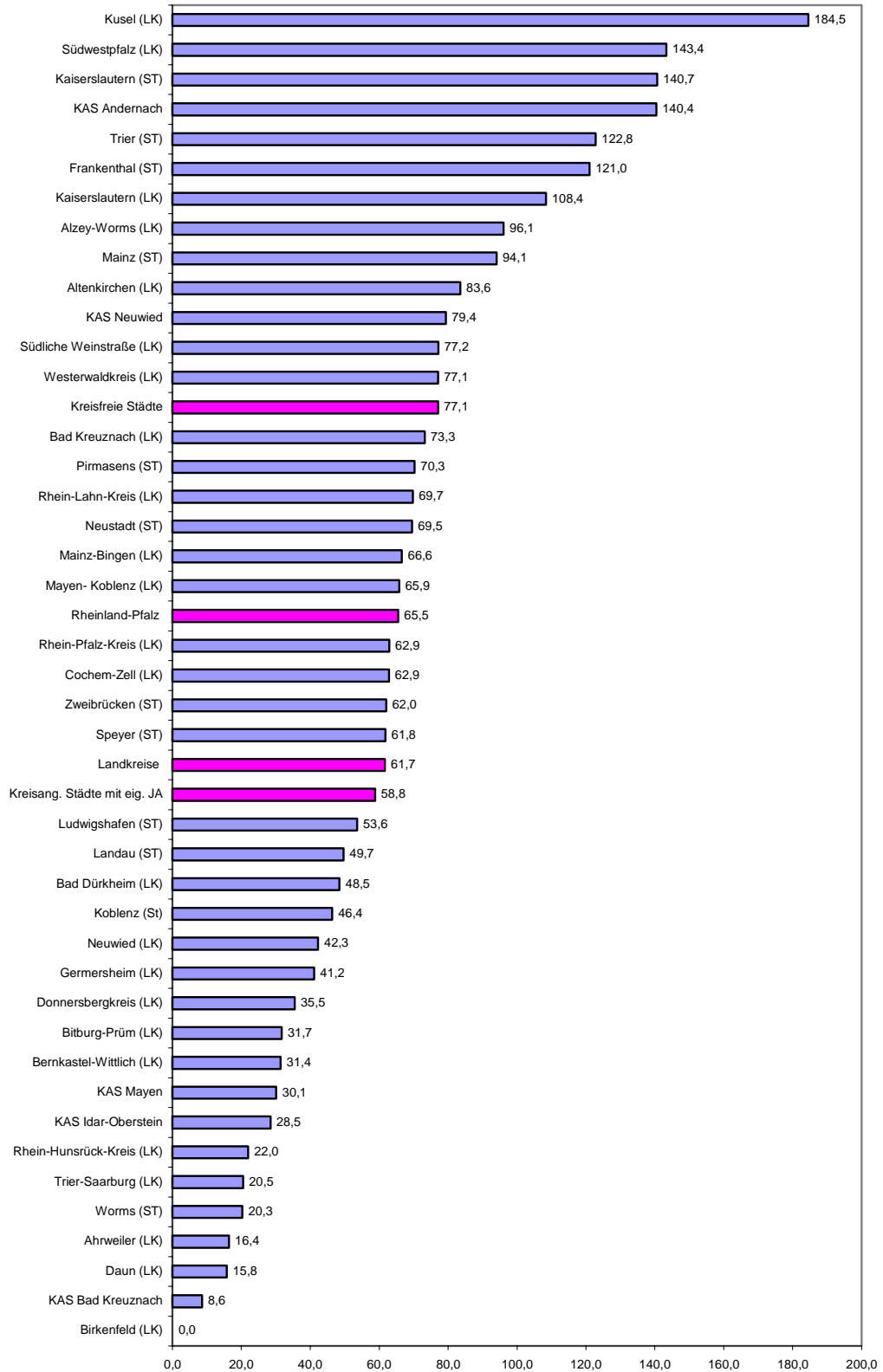


Abbildung 141: Eckwert der Plätze für unter 3-Jährige am 31.12.2005 im interkommunalen Vergleich

Im Vergleich zum Jahr 2002 zeigen sich deutliche Steigerungen, insbesondere auch in den Landkreisen. So lag der Durchschnittswert der Landkreise 2002 bei 13,2 Plätzen und ist im Zeitraum bis 2005 auf 61,7 Plätze angestiegen. Der Durchschnittswert der kreisfreien Städte erhöhte sich von 42,4 Plätzen in 2002 auf 77,1 Plätze pro 1.000 Kinder unter drei Jahren in 2005. Der Durchschnittswert der Landkreise hat sich somit deutlich an den der Städte angenähert. Der interkommunale Vergleich zeigt darüber hinaus, wie sich das Platzangebot für unter 3-Jährige in einer Reihe von Kommunen über den Zeitraum von drei Jahren vervielfacht hat (vgl. Abb. 142).

Eckwert Plätze für unter 3-Jährige in Kitas u. Spiel- und Lernstuben (pro 1.000 unter 3-Jährige) in 2002 und 2005

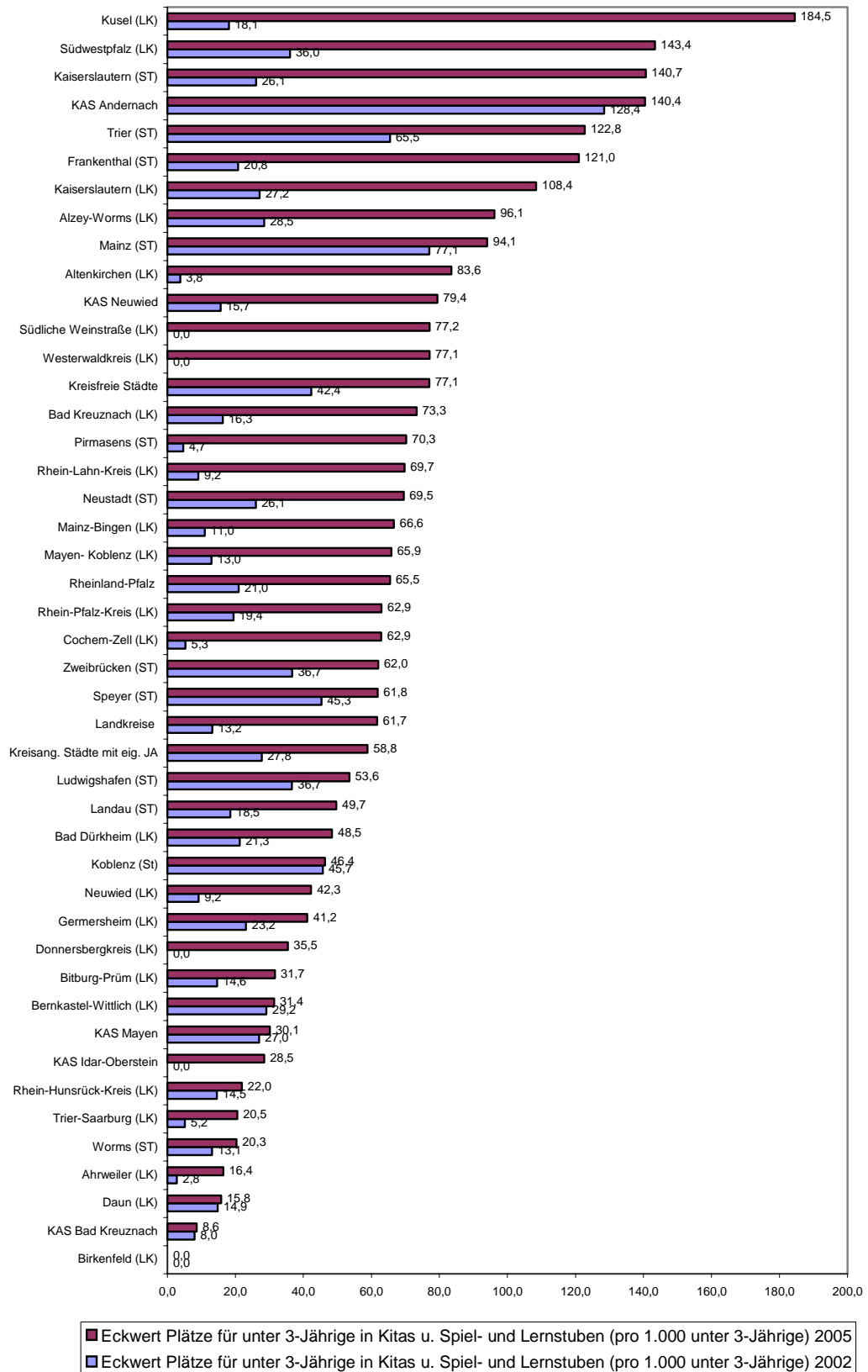


Abbildung 142: Eckwerte der Plätze für unter 3-Jährige in Kitas in 2002 und 2005

10.2.2 Zum Angebot von Ganztagsplätzen für „Rechtsanspruchskinder“ in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben

Mit der Einführung und inzwischen auch weitgehend erfolgten Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz für die Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt ist der Besuch einer Kindertagesstätte für diese Altersgruppe zur Selbstverständlichkeit geworden. Entwicklungsbedarfe zeigen sich hier insbesondere hinsichtlich der qualitativ vollen Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit sowie des bedarfsgerechten Ausbaus an Ganztagsplätzen, des Angebots für eine warme Mittagsmahlzeit sowie der flexiblen Gestaltung der Öffnungszeiten.

Im Jahr 2005 stehen in Rheinland-Pfalz für die Altersgruppe der Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt 258,1 Plätze je 1.000 Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren zur Verfügung.⁹³ Dies bedeutet, dass knapp jedes vierte Kind dieser Altersgruppe einen Ganztagsplatz in Anspruch nehmen kann. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich dazu eine Streubreite von 101,2 bis 513,2 Plätzen pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe, dies entspricht einer Streuung um das 5-fache (vgl. Abb. 143).

⁹³ Der Rechtsanspruch besteht für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt. Bei Schulbeginn sind die Kinder fast sechs bis gut sieben Jahre alt. Zur Berechnung des Eckwertes wird darum die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen als Bezugsgröße herangezogen, zumal das für die Schulpflicht maßgebliche Alter sechs Jahre ist.

Eckwert Ganztagsplätze für 3- bis unter 6-Jährige in Kitas u. Spiel- und Lernstuben (pro 1.000 3- bis unter 6-Jährige) in 2005

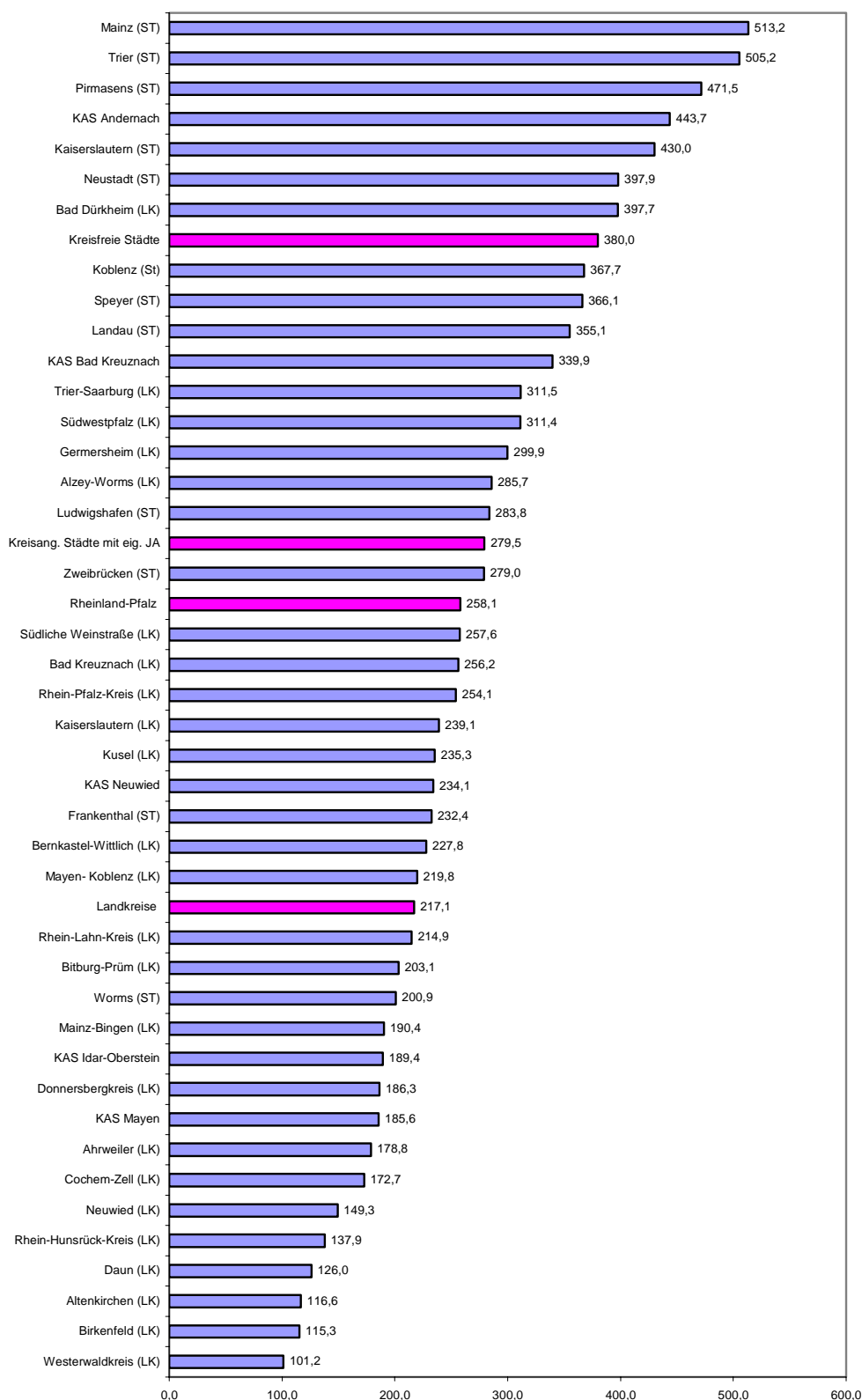


Abbildung 143: Eckwert der Ganztagsplätze für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt in Kitas am 31.12.05 im interkommunalen Vergleich

Auch bezogen auf das Ganztagsangebot für die Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt lässt sich im Vergleich der Jahre 2002 und 2005 ein deutlicher Ausbau feststellen, allerdings ist dieser weniger ausgeprägt als im Bereich der Plätze für die unter 3-Jährigen. So stieg der Durchschnittswert der Ganztagsplätze in den Städten um knapp 20% von 317,8 Plätzen in 2002 auf 380,0 Plätze in 2005. In den Landkreisen beträgt die Steigerung von 142,7 Plätzen in 2002 auf 217,1 Plätze in 2005 sogar knapp 66%. Somit lässt sich auch für die Ganztagsbetreuung von Kindern im Alter ab drei Jahre bis zum Schuleintritt feststellen, dass sich die Landkreise im Ausbaugrad an die Städte annähern. Dies kann als Hinweis gewertet werden, dass auch die Landkreise den veränderten Lebenslagen von Familien im ländlichen Raum zunehmend Rechnung tragen.

Diese auf die Durchschnittswerte von Städten und Landkreisen bezogene Entwicklung ist in den einzelnen Kommunen unterschiedlich ausgeprägt. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung im Bereich der Ganztagsplätze für die hier maßgebliche Altersgruppe anhand der Eckwerte für die Jahre 2002 und 2005 (vgl. Abb. 144).

Eckwert Ganztagsplätze für 3- bis 6-Jährige in Kitas u. Spiel- und Lernstuben (pro 1.000 3- bis unter 6-Jährigen) in 2002 und 2005

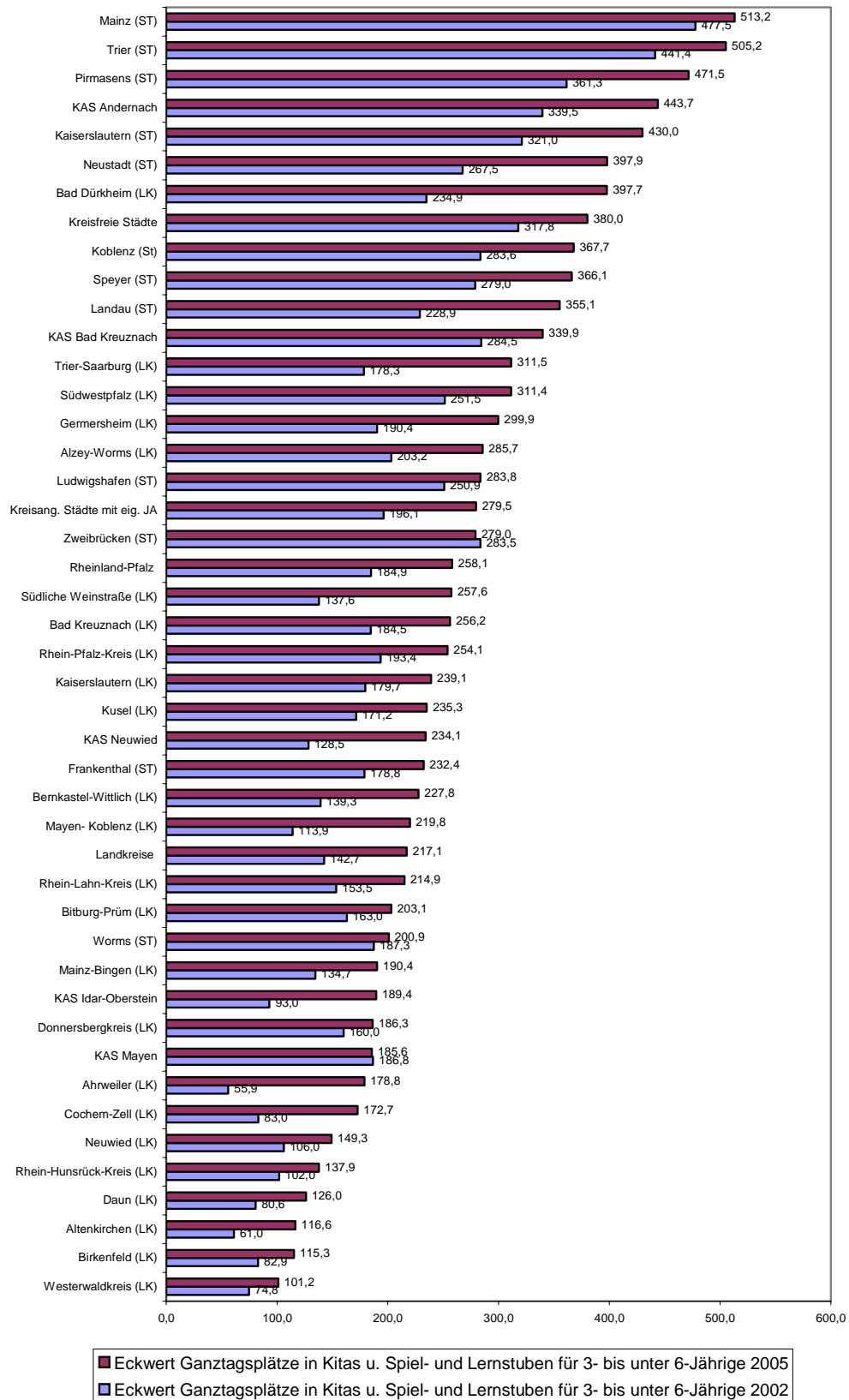


Abbildung 144: Eckwert der Ganztagsplätze für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt in 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich

10.2.3 Zur Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Neben der Betreuung in Einrichtungen sieht § 23 SGB VIII auch die Möglichkeit vor, zur Förderung und Entwicklung eines Kindes eine geeignete Person zu vermitteln, die das Kind insbesondere in den ersten Lebensjahren einen Teil des Tages oder ganztags betreut (Tagespflegepersonen). Allerdings bezieht sich dieses Angebot nicht nur auf die Kleinkinder, sondern kann für Kinder bis unter 15 Jahre in Anspruch genommen werden.

Nach der Einführung des TAG und des KICK wird das Angebot der Tagespflege entsprechend § 22 SGB VIII der Betreuung in einer Tageseinrichtung gleichgestellt. Diese Profilierung der Tagespflege als eine Alternative zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen geht mit entsprechenden Anforderungen an die Qualifizierung der Tagespflegeperson und an eine angemessene Ausstattung des Betreuungsverhältnisses (z.B. Erstattung von Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung und Altersvorsorge) einher.

Tagespflege wird häufig privat organisiert, ohne dass das Jugendamt davon Kenntnis erhält. Außerdem sind Tagespflegeverhältnisse zu unterscheiden, die lediglich durch das Jugendamt oder eine andere Stelle vermittelt oder auch vom Jugendamt mitfinanziert werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn Familien nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen bzw. ein Elternteil allein erziehend ist. Die Mitfinanzierung der Tagespflege dient dann vor allem der Ermöglichung einer Berufstätigkeit bzw. (Schul-)Ausbildung, oder sie wird zur Entlastung und Unterstützung einer Familie mit dem Ziel der Vermeidung einer Hilfe zur Erziehung eingesetzt. Die im Folgenden vorgestellten Daten zur Tagespflege begrenzen sich auf diejenigen Tagespflegeverhältnisse, die vom Jugendamt mitfinanziert werden.⁹⁴

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz 2005 durchschnittlich 3,4 Tagespflegen pro 1.000 Kinder bis unter 15 Jahre vom Jugendamt mitfinanziert.⁹⁵ Wie der interkommunale Vergleich zeigt, streut dieser Wert landesweit von 1,4 bis 12,4, d.h. um das 8,9-fache (vgl. Abb. 145).

⁹⁴ Der Schwerpunkt der Kinder in Tagespflegen liegt i.d.R. bei den Kindern im Vor- und Grundschulalter, bei der Eckwertberechnung wurde sich allerdings auf die gesetzlich mögliche Altersspanne der bis unter 15-Jährigen bezogen.

⁹⁵ Gezählt wurden alle am 31.12.2005 laufenden sowie alle im Jahr 2005 beendeten Fälle

Eckwert "vom JA mit finanzierte Tagespflege" (pro 1.000 unter 15-Jährige) in 2005

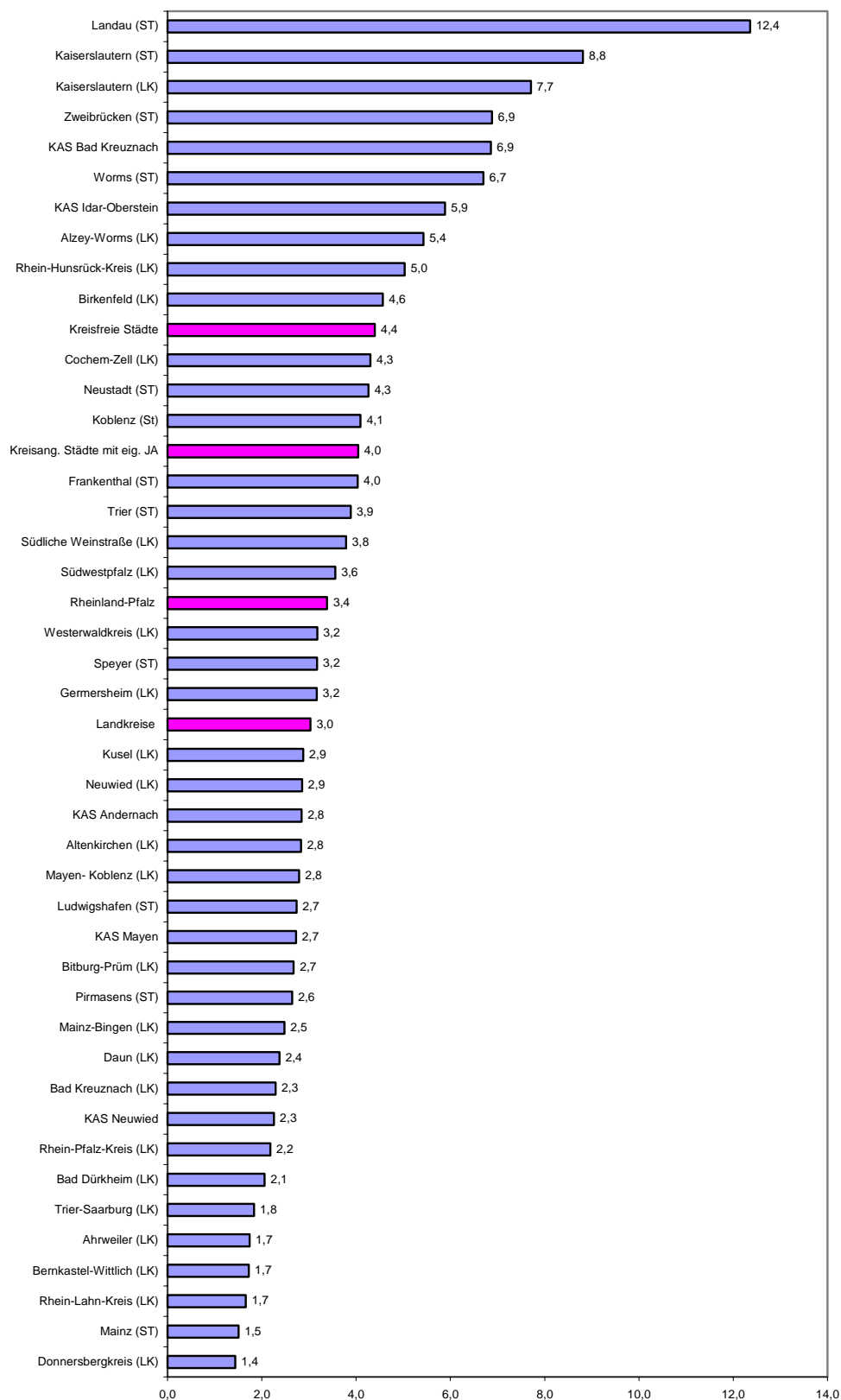


Abbildung 145: Eckwert der vom Jugendamt mit finanzierten Tagespflege im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Im Vergleich der Jahre 2002 und 2005 zeigt sich im Bereich der vom Jugendamt mit finanzierten Tagespflege ein leichter Rückgang von 3,8 auf 3,4 Tagespflegen je 1.000 junger Menschen unter 15 Jahren. Betrachtet man weiter die Durchschnittswerte für die Städte und Landkreise, so fallen hier gegensätzliche Entwicklungen auf. So ist der Durchschnittswert der Landkreise entsprechend dem landesweiten Durchschnitt um vier Eckwertpunkte zurückgegangen, der Durchschnittswert der Städte ist im Unterschied dazu allerdings um vier Eckwertpunkte angestiegen. Ausgeprägter ist die Veränderung im Bereich der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt. Hier hat sich der Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen von 5,1 im Jahr 2002 auf 4,0 im Jahr 2005 vermindert.

Diese gegensätzliche Entwicklung zeigt sich im interkommunalen Vergleich zwischen den einzelnen rheinland-pfälzischen Kommunen noch deutlicher. Während in einem Teil der Jugendamtsbereiche die Tagespflege zum Teil deutlich ausgebaut wurde, stellt sich dieses Angebot in anderen Bereichen als rückläufig dar (vgl. Abb. 145)

Eckwert "vom JA mit finanzierte Tagespflege" (pro 1.000 unter 15-Jährige) in 2002 und 2005

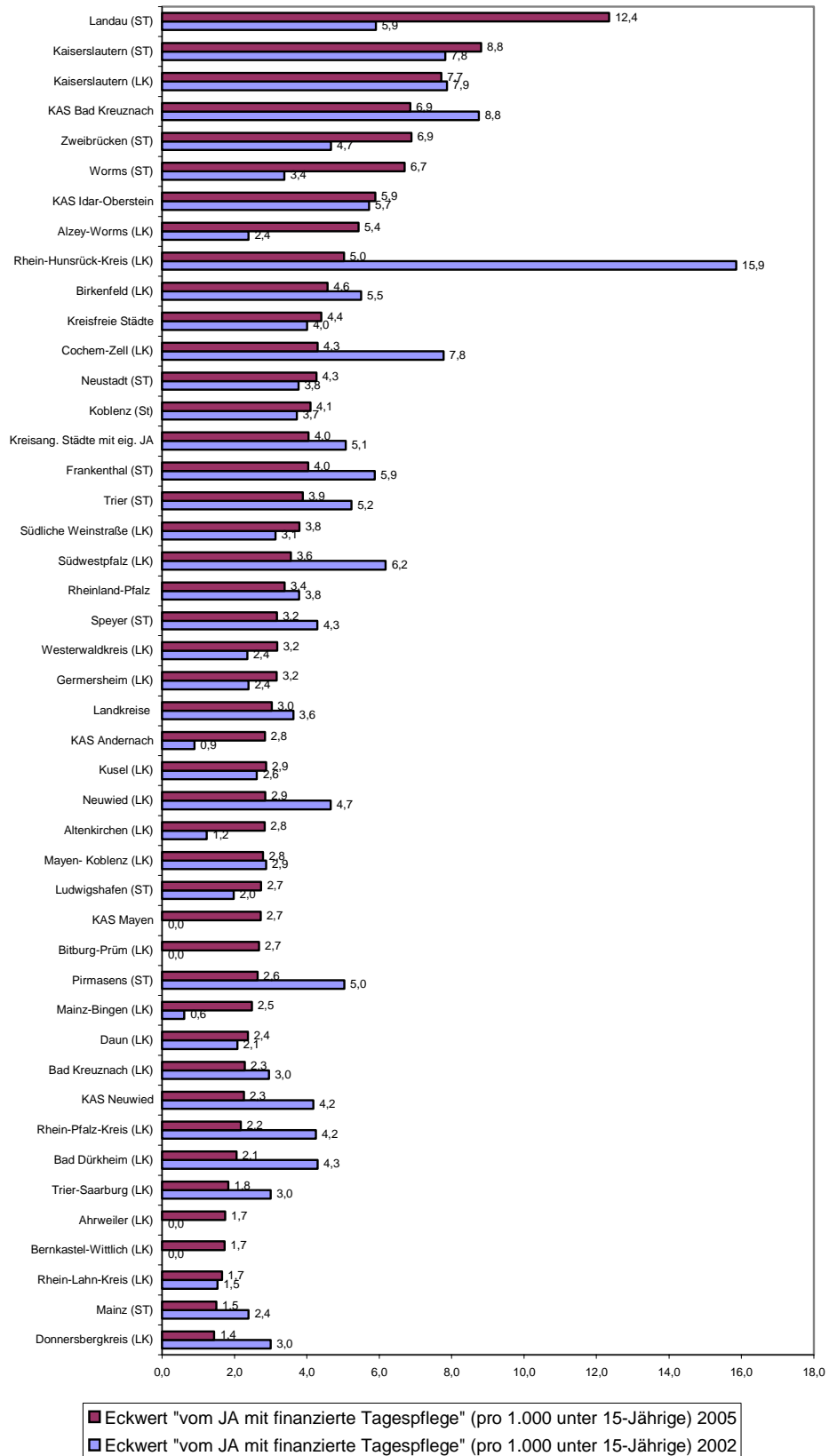


Abbildung 146: Eckwert der vom Jugendamt mit finanzierten Tagespflege in den Jahren 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich

Dieses Ergebnis gilt es u.a. vor dem Hintergrund des TAG und seiner Intention, die Kindertagsbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege einander gleichzustellen, zu reflektieren und regional angemessene Strategien des Ausbaus und der Qualifizierung der Tagespflege zu entwickeln.

10.2.4 Zum Platzangebot für Schulkinder unter 15 Jahren in Kindertagesstätten sowie Spiel- und Lernstuben

Der Hort ist das herkömmliche Angebot zur Betreuung und sozialpädagogischen Begleitung von Schulkindern bis unter 15 Jahre. Dieses wird ergänzt durch die Betreuung und Begleitung von Schulkindern im Rahmen von altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten sowie in Spiel- und Lernstuben, die insbesondere in sozialstrukturell belasteteren Wohngebieten angesiedelt sind. Im Unterschied zu den Betreuungsangeboten an den Schulen (Betreuende Grundschule, Ganztagschule) sind die Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben auch in den Ferien bzw. einem Teil der Ferienzeit geöffnet.

In 2005 stehen in Rheinland-Pfalz für 1.000 Schulkinder bis unter 15 Jahre 23,0 Plätze in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben zur Verfügung. Betrachtet man die einzelnen Kommunen im interkommunalen Vergleich, zeigt sich allerdings eine Spannbreite zwischen 1,9 und 90,2 Plätzen. Auch hier gibt es – wie bei den Plätzen für unter 3-Jährige - eine Kommune, die keine Plätze für Schulkinder in Kindertagesstätten oder Spiel- und Lernstuben vorhält (vgl. Abb. 147).

**Eckwert Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kitas u. Spiel- und Lernstuben
(pro 1.000 6- bis unter 15-Jährige) in 2005**

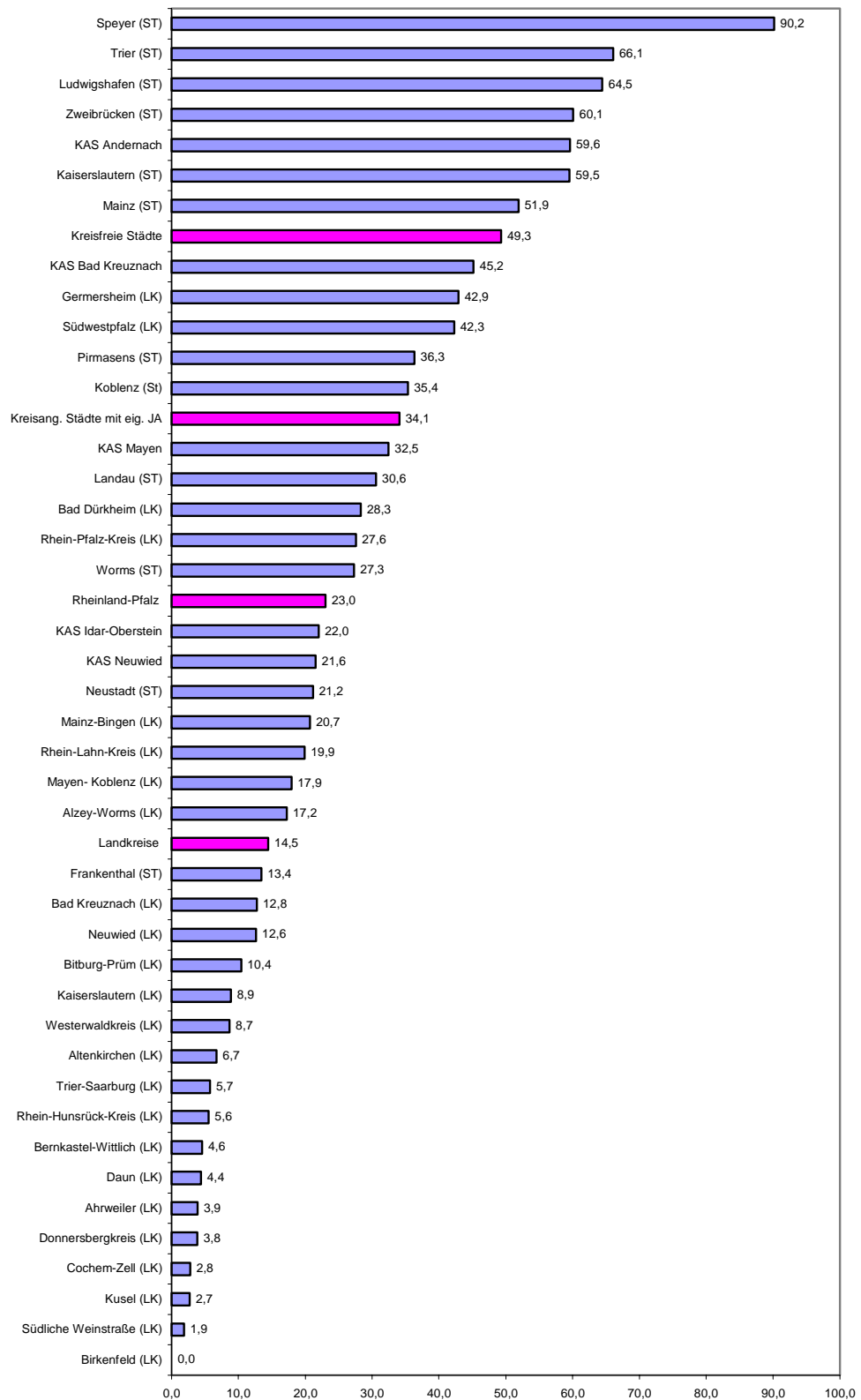
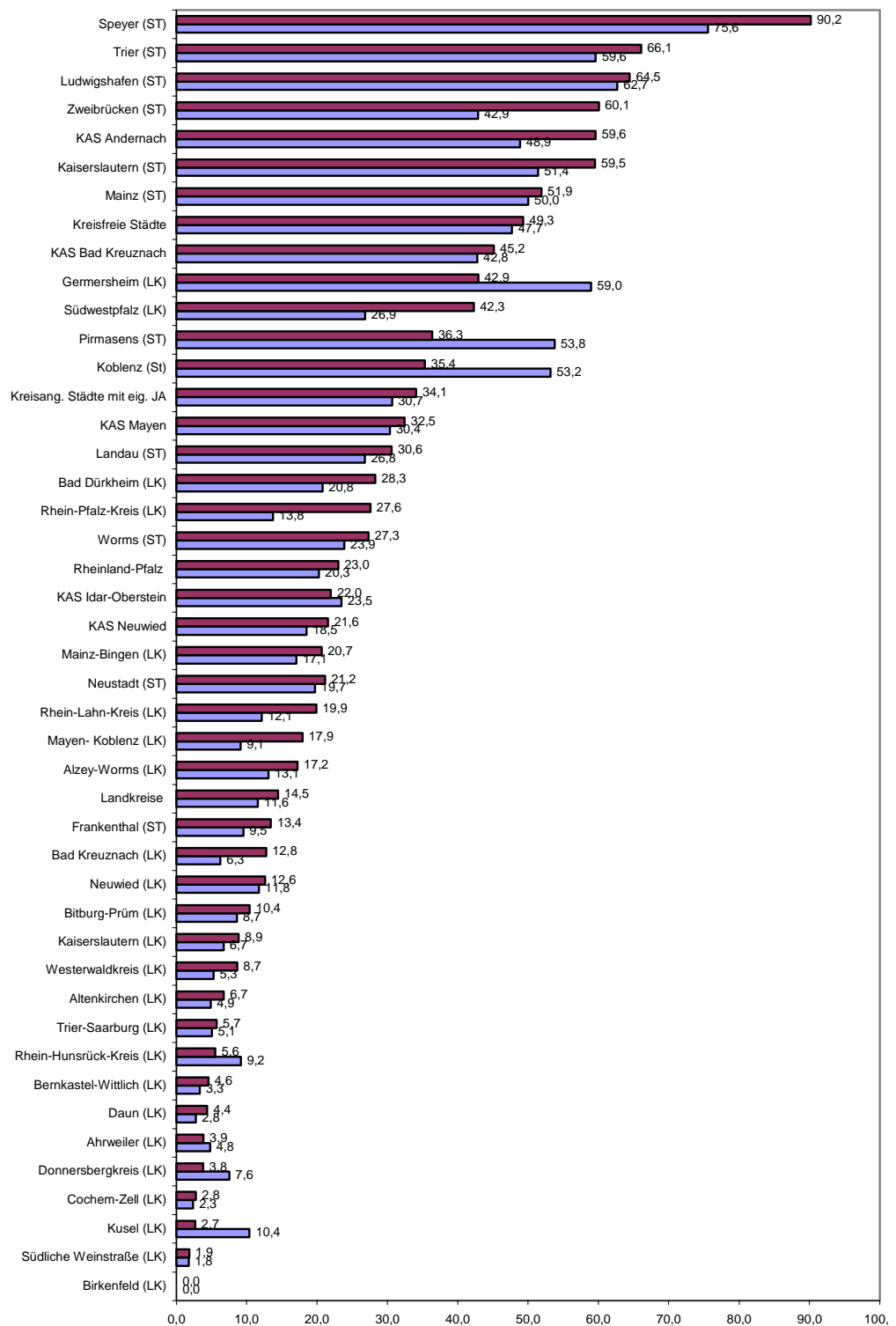


Abbildung 147: Eckwert der Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kitas am 31.12.2005 im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man die durchschnittliche Ausstattung in den Städten und Landkreisen, so zeigt sich, dass die Durchschnittswerte der kreisfreien und der kreisangehörigen Städte mit 49,3 und 34,1 Plätzen pro 1.000 Kinder wesentlich höher liegen als der Durchschnittswert der Landkreise mit 14,5 Plätzen. In allen drei Bereichen sind zudem gegenüber 2002 nur leichte Steigerungen zu verzeichnen.

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich allerdings, dass die Entwicklungen bezogen auf das Platzangebot für Schulkinder unter 15 Jahre in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich verlaufen sind. So gibt es einige Kommunen, in denen der Eckwert deutlich zurückgegangen ist. In anderen Kommunen zeigt sich dagegen ein leichtes, in weiteren ein starkes Wachstum in diesem Angebotsbereich (vgl. Abb. 148).

Eckwert Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kitas und Spiel- und Lernstuben (pro 1.000 6- unter 15-Jährige) in 2002 und 2005



■ Eckwert Plätze für Schulkinder unter 15 Jahren in Kitas u. Spiel- und Lernstuben (pro 1.000 6- bis unter 15-Jährige) 2C
 ■ Eckwert Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kitas u. Spiel- und Lernstuben (pro 1.000 6- bis unter 15-Jährige) 20C

Abbildung 148: Eckwert der Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kitas in den Jahren 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich

10.2.5 Zum Platzangebot in Ganztagschulen

Neben den Plätzen in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben stellen die Ganztagschulen eine wichtige Möglichkeit der Betreuung und pädagogischen Begleitung von Schulkindern dar.⁹⁶ In Rheinland-Pfalz wurde in den vergangenen Jahren der Ausbau der Ganztagschulen systematisch gefördert. Insofern ist mit Blick auf die Möglichkeiten der Ganztagsbetreuung von Schulkindern auch von Interesse, wie weit dieser Ausbau in den einzelnen Kommunen vorangeschritten ist.

Im Jahr 2005 nehmen von 1.000 jungen Menschen im Alter zwischen sechs und 15 Jahren 52,4 Schülerinnen und Schüler das Angebot der Ganztagschule in Anspruch.⁹⁷ Damit hat diese Form der Betreuung von Schulkindern deutlich mehr Bedeutung gewonnen als die Plätze für Schulkinder in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben (23,0 Plätze je 1.000 junge Menschen zwischen sechs und 15 Jahren). Mit Blick auf diesen Unterschied ist u.a. zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme der Ganztagschule für die Eltern im Gegensatz zur Kindertagesstätte kostenfrei ist.

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine große Streubreite in der Inanspruchnahme der Ganztagschule. Diese reicht von 21,9 bis 143,7 Schülerinnen und Schüler je 1.000 jungen Menschen zwischen sechs und 15 Jahren. Somit fällt die Inanspruchnahme in der Kommune mit der höchsten Anzahl um das 6,5-fache höher aus als in der Kommune mit der niedrigsten Anzahl (vgl. Abb. 149).

⁹⁶ Daneben stellt auch die Betreuende Grundschule ein beachtenswertes Betreuungsangebot im Bereich der Schule dar. Dieses konnte allerdings auf Grund mangelnder Daten hier nicht weiter berücksichtigt werden.

⁹⁷ Im Unterschied zu den Kindertagesstätten, für die in den vorausgegangenen Abschnitten jeweils die Platzzahlen als Bezugsgröße genutzt wurde, wird bezogen auf die Ganztagschule die Zahl der Schülerinnen und Schüler herangezogen, die dieses Angebot in Anspruch genommen haben. Den Berechnungen zum Platzangebot im Rahmen der Ganztagschule liegt die Statistik des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend zugrunde; diese zählt die tatsächlich belegten Plätze an Ganztagschulen. Im Zuge der Berichterstellung wurden solche belegten Plätze gezählt, die an den Schulformen „Grundschule“, „Grund- und Hauptschule“, „Grund- und regionale Schule“, „Hauptschule“ und „regionale Schule“ im Schuljahr 2005/2006 belegt waren. Plätze an Gymnasien, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Schulen für Hochbegabtenförderung, Förderschulen, Internationalen Schulen, freien Waldorfschulen und Dualen Oberschulen wurden nicht in den Vergleich einbezogen, weil diese in erheblichem Ausmaß überregional besucht werden können und somit wenig über das Angebot für den jeweiligen Jugendamtsbezirk aussagen.

**"Eckwert GanztagschülerInnen" (pro 1.000 junger Menschen
zwischen 6 und 15 Jahren im Schuljahr 2005/2006
berücksichtigt sind Grundschulen, Hauptschulen, regionale Schulen**

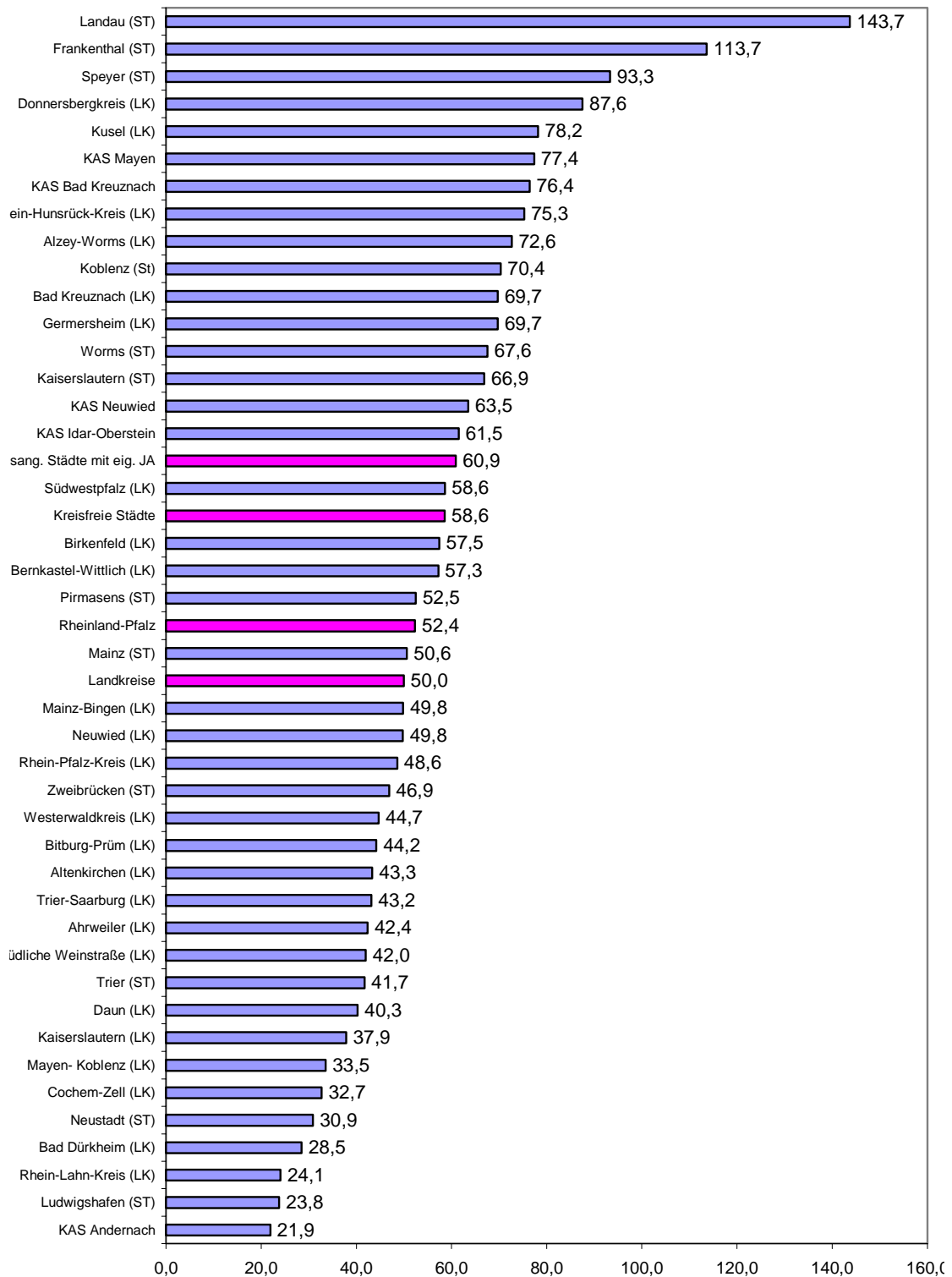


Abbildung 149: Eckwert der Ganztagsschulplätze für Schulkinder bis unter 15 Jahre im Schuljahr 2005/2006 im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man anhand der Summe der Plätze in Kindertagesstätten, Spiel- und Lernstuben und Ganztagschulen den Umfang des Angebotes für Schulkinder bis 15 Jahre insgesamt, so ist festzustellen, dass die Angebote im Bereich der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe regional unterschiedlich stark ausgebaut sind. So umfasst das Angebot der Ganztagschule in den kreisfreien Städten 58,6 Plätze je 1.000 junger Menschen zwischen sechs und 15 Jahren. Dem stehen 49,3 Plätze in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben gegenüber. In den Landkreisen liegt dagegen bezogen auf die Betreuung der Schulkinder das Gewicht deutlich stärker auf der Ganztagschule. Hier stehen 50,0 Ganztagschulplätze je 1.000 junger Menschen zwischen sechs und 15 Jahren 14,5 Plätzen in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben gegenüber. Ähnlich zeigen sich auch im interkommunalen Vergleich unterschiedliche Prioritätensetzungen. In einzelnen Kommunen ist auch der Anteil der Plätze in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben deutlich höher als der der Ganztagschulplätze.

Die Betreuung von Schulkindern im Rahmen von Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben einerseits und im Rahmen der Ganztagschule andererseits beinhaltet unterschiedliche Möglichkeiten und Grenzen. Diese gilt es zum einen fachlich und fachpolitisch abzuwägen. Zum anderen sind aber auch die Eltern danach zu befragen, welche Form der Betreuung und Unterstützung sie für ihre Kinder wünschen und welche Qualitätsmerkmale für sie von besonderer Bedeutung sind. Daraus ergeben sich wichtige Anhaltspunkte für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung in diesem Bereich (vgl. SCHMUTZ 2005, HENNEN/SUDEK/TEUPE 1997).

10.2.6 Zusammenfassung der angebotsbezogenen Eckwerte in einem Betreuungsindex

Zur Beschreibung der Regelangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung wurden bisher bezogen auf die maßgeblichen Altersgruppen und Angebote Eckwerte berechnet und verglichen. Um nun die Infrastruktur im Bereich der Kindertagesbetreuung insgesamt betrachten und den Versorgungsgrad der einzelnen Kommunen in diesem Bereich vergleichen zu können, wurde ein Betreuungsindex ermittelt. Dazu wurden die Eckwerte zu den einzelnen Bereichen der Kindertagesbetreuung (Plätze für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für „Rechtsanspruchskinder“, vom Jugendamt mit finanzierte Tagespflege, Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kindertagesstätten, Spiel- und Lernstuben sowie in Ganztagschulen) in Standardpunktwerte umgerechnet und zu einem Index zusammengefasst – und zwar getrennt für die 24 Landkreise und die 17 kreisfreien und kreisangehörigen Städte.

Dieses Umrechnungsverfahren ermöglicht die Zuoednung von Jugendämtern zu unterschiedlichen Gruppen. Diese sind die Gruppe der Jugendämter mit unterdurchschnittlicher Versorgung (Werte von 0 bis unter 25), mit durchschnittlicher bis unterdurchschnittlicher Versorgung (Werte von 25 bis unter 50), mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Versorgung (Werte von 50 bis unter 75) sowie mit überdurchschnittlicher Versorgung (Werte von 75 bis 100). Hierüber wird die Gesamtbetrachtung der unterschiedlichen Einzelindikatoren für einen Jugendamtsbezirk erleichtert.⁹⁸ Im Einzelnen ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Werte. (vgl.Tab. 21)

⁹⁸ Zum Berechnungsverfahren vgl. Kapitel 8

Betreuungsindex 2005

Landkreise	
LK Südwestpfalz	100,0
LK Alzey-Worms	84,8
LK Germersheim	82,6
LK Kusel	71,8
LK Kaiserslautern	67,3
LK Bad Dürkheim	52,8
LK Bad Kreuznach	52,2
LK Rhein-Pfalz-Kreis	49,6
LK Rhein-Hunsrück-Kreis	40,2
LK Mainz-Bingen	38,8
LK Südliche Weinstraße	36,2
LK Donnersbergkreis	33,4
LK Mayen-Koblenz	32,2
LK Trier-Saarburg	24,0
LK Neuwied	23,9
LK Bitburg-Prüm	22,3
LK Bernkastel-Wittlich	22,3
LK Rhein-Lahn-Kreis	21,8
LK Cochem-Zell	21,1
LK Westerwaldkreis	20,4
LK Altenkirchen	19,1
LK Birkenfeld	14,8
LK Ahrweiler	3,8
LK Daun	0,0
Kreisfreie und kreisangehörige Städte	
Stadt Kaiserslautern	100,0
Stadt Landau	86,0
Stadt Trier	80,0
Stadt Speyer	71,1
KAS Andernach	63,6
Stadt Mainz	58,3
Stadt Zweibrücken	42,3
Stadt Pirmasens	42,1
Stadt Frankenthal	41,6
KAS Bad Kreuznach	35,1
Stadt Koblenz	32,6
Stadt Neustadt	23,2
Stadt Ludwigshafen	18,9
KAS Neuwied	9,2
Stadt Worms	7,9
KAS Idar-Oberstein	1,0
KAS Mayen	0,0

Tabelle 21: Zusammenfassung der einzelnen Betreuungsangebote in Kitas und Spiel- und Lernstuben im Jahr 2005 in einem Betreuungsindex

10.2.7 Demographische Entwicklung der Altersgruppen bis unter 15 Jahre und ihre Auswirkung auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung

Der angestrebte qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindertagsstätten, Horten, Tagespflege und Ganztagschulen erfordert die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel, die angesichts der angespannten Haushaltslage in den Kommunen nicht einfach zu erbringen ist. Angesichts des seit Jahren beschriebenen Geburtenrückgangs soll darum anhand der nach Altersgruppen differenzierten, prognostizierten Bevölkerungsentwicklung eine vorsichtige Einschätzung getroffen werden, in wie weit durch eine Entlastung im Bereich der Rechtsanspruchs-Plätze Ressourcen für den Ausbau in den anderen Bereichen gewonnen werden können.

Die Betrachtung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren⁹⁹ zeigt zunächst, dass hier bezogen auf Rheinland-Pfalz, die Städte und die Landkreise ein Rückgang in allen Altersgruppen zu erwarten ist (vgl. Abb. 150).

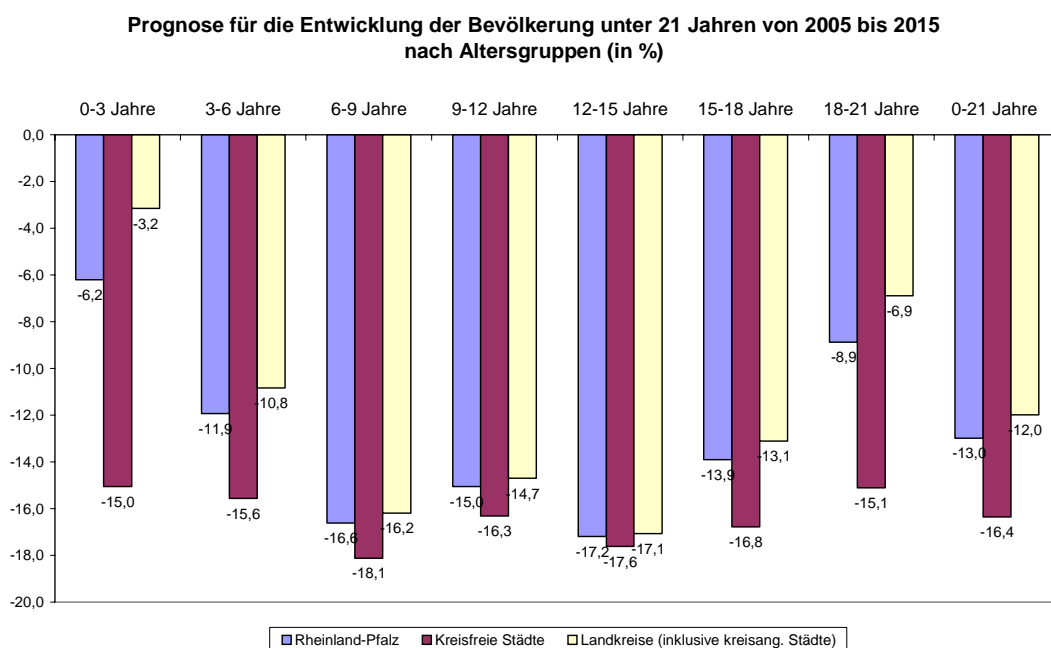


Abbildung 150: Prognose für die Entwicklung der Bevölkerung unter 21 Jahre im Zeitraum 2005 bis 2015 nach Altersgruppen

Betrachtet man allerdings die einzelnen Altersgruppen im interkommunalen Vergleich, zeigen sich beachtenswerte Unterschiede. In der Altersgruppe der 0- bis unter 3-Jährigen wird für die nächsten zehn Jahre in sechs Kommunen ein leichter Anstieg, in 20 Kommunen ein Rückgang zwischen 0,2% und 8,0% und in neun Kommunen ein Rückgang zwischen 10,1% und 27,0% erwartet. In der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen gibt es noch eine Kommune mit einem leichten Anstieg von 0,5%, in den anderen Kommunen streut der Rückgang zwischen 2,0% und 24,9%. Davon weisen insgesamt zwei Kommunen einen prognostizierten Rückgang von knapp einem Viertel

⁹⁹ Für die Prognose der demographischen Entwicklungen wurden die aktuellsten Prognosedaten des Statistischen Landesamtes herangezogen (Basisjahr: 2000). Gewählt wurde die sogenannte Ausgangsvariante, die von folgenden Prämissen ausgeht: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bei Frauen und Männern bis zum Jahr 2015 um etwa zwei Jahre zu und bleibt auf diesem Niveau. Entsprechend der Annäherung von Zu- und Fortzügen über die Landesgrenze in den zurückliegenden Jahren sinkt der Wanderungsüberschuss kontinuierlich bis 2016 auf null. Danach wird bis 2050 ein ausgeglichener Wanderungssaldo unterstellt. Für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden seitens des Statistischen Landesamtes keine Prognosen vorgenommen; entsprechend fehlen die Prognosezahlen für diese Gebietskörperschaften in der Abbildung. Zudem sind die Bevölkerungszahlen dieser Gebietskörperschaften in den betreffenden Landkreisdaten enthalten. Für die eigenen Berechnungen wurden für das Jahr 2005 die realen Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes herangezogen und nicht die im Jahr 2000 prognostizierten Bevölkerungsdaten für das Jahr 2005.

der Bevölkerung in dieser Altersgruppe auf, bei weiteren zwei Kommunen liegt der erwartete Rückgang bei knapp einem Fünftel. Hier sind somit deutliche Veränderungen hinsichtlich des Bedarfs im Bereich der Regelangebote zu erwarten, die es für den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagsbetreuung sowie der Betreuungsmöglichkeiten für Klein- und Schulkinder nutzbar zu machen gilt (vgl. Abb. 151).

Prognose für Bevölkerungsentwicklung in der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen im Zeitraum von 2005 bis 2015 im interkommunalen Vergleich (in %)

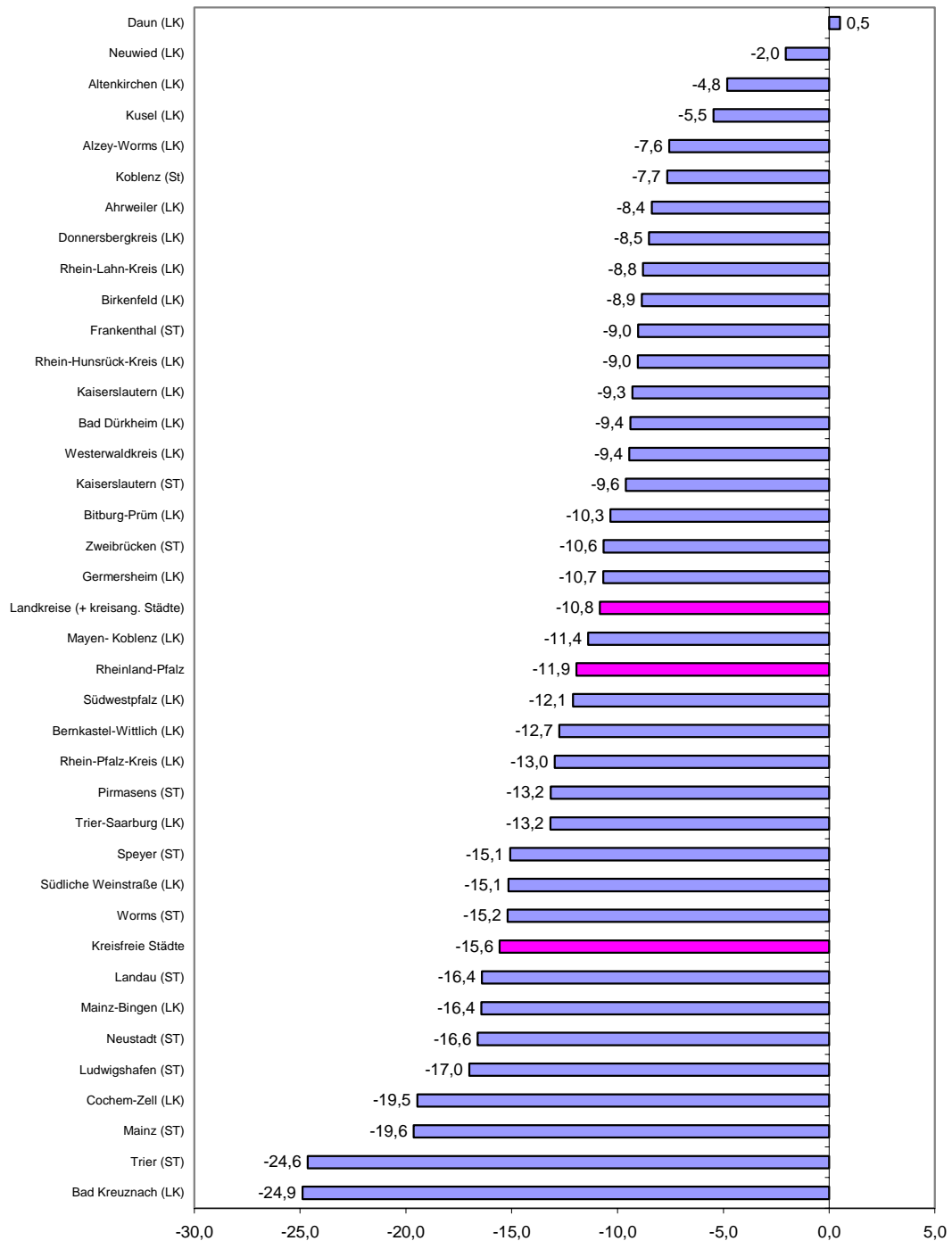


Abb. 151: Prognose zur Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen im Zeitraum 2005 bis 2015

In den Altersgruppen der 6- bis unter 9-Jährigen liegt der prognostizierte Rückgang zwischen 10,1% und 25,9%. In der Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen sind es zwischen 7,7% und 22,7% und in der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen zwischen 10,1% und 27,4%. Im Bereich der Schulkinder wird somit ein tendenziell stärker ausgeprägter Rückgang der Bevölkerungszahlen erwartet. Diese Entwicklung mag dem gerade sich in Aufbau befindlichem Bereich der Schulkindbetreuung entgegen kommen.

10.3 Personalressourcen im Bereich der Jugend(sozial)arbeit

Wie eingangs aufgezeigt, werden im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse und der damit einhergehenden soziostrukturellen Veränderungen an junge Menschen zunehmend komplexere Bewältigungsanforderungen gestellt. Neben Familie und Schule bedarf es zu einer gelingenden Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und somit für das Hineinwachsen und Integrieren in die Gesellschaft Unterstützungsstrukturen, wie sie sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts herausgebildet und entwickelt haben. Dies sind die Angebote, Räume und Gelegenheiten der Jugend(sozial)arbeit, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, „außerhalb von Familie und Schule freiwillig unter Gleichaltrigen ihre Entwicklungsschritte zu erkennen und beeinflussen zu lernen“ (MÜNDER u.a. 2006, S. 220). Dazu gehört wesentlich, dass Jugend(sozial)arbeit stets an den Erfahrungen, Orientierungen, Haltungen und Interessen der jungen Menschen ansetzt und so Bezug nimmt auf ihre individuellen Biographien und spezifischen Alltagserfahrungen.

Jugendarbeit (§ 11 SG VIII) und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) stellen zusammen mit der Schulsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz den zentralen Bereich der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen dar, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen ist. Die Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle jungen Menschen einer Kommune und macht insbesondere im Freizeitbereich außerhalb von Schule, Beruf und Familie Angebote zur Förderung der Selbstbestimmung, Eigentätigkeit und Selbstorganisation der jungen Menschen. Der Fokus der Jugendsozialarbeit richtet sich dagegen auf junge Menschen mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, z.B. im Übergang von der Schule in den Beruf. Zu diesem Bereich gehört auch die Schulsozialarbeit, die als „eigenständiges Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe am Ort der Schule“ (MÜNDER u.a. 2006, S. 245) zu verstehen ist. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wirkt schließlich vor allem durch seine Angebote der Information und der Aufklärung hinsichtlich Risiko- und Gefährdungssituationen im Kontext des gesetzlichen Jugendschutzes.

Die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich ausgebaut und ausgestaltet. Einen zentralen Bedingungsfaktor stellt dabei die Anzahl der verfügbaren Personalstellen im Bereich der Jugend(sozial)arbeit dar. Beruhen doch die besonderen Möglichkeiten dieses Handlungsbereiches neben der Gewährung von Raum und Zeit zur produktiven Auseinandersetzung mit Fragen und Themen wesentlich darauf, dass sich pädagogisch qualifizierte Fachkräfte als Bezugspersonen zur Verfügung stellen, das Handlungsfeld unter Beteiligung der jungen Menschen strukturieren und gestalten und somit Impulse setzen. Entsprechend wurde zur Beschreibung dieses Tätigkeitsfeldes in den einzelnen Jugendamtsbezirken die Anzahl der Personalstellen erhoben, die sowohl beim öffentlichen als auch beim freien Träger für dieses Aufgabengebiet vorhanden sind. Da in den meisten Kommunen die gleichen Fachkräfte sowohl für den Bereich der Jugendarbeit als auch für die Jugendsozialarbeit verantwortlich sind, war eine Differenzierung nicht immer möglich. Im Folgenden werden deshalb die Zahlen für den gesamten Bereich der Jugend(sozial)arbeit abgebildet.

In Rheinland-Pfalz stehen im Durchschnitt 0,9 Personalstellen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren für Jugend(sozial)arbeit zur Verfügung. Allerdings sind dabei vier Kommunen nicht berücksichtigt, da dazu keine Angaben gemacht wurden.¹⁰⁰ Bei der Betrachtung der Personalstellen im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine Streuung von 0,3 bis 3,3 Vollzeitstellen, d.h. um das 11-fache. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der zweithöchste Eckwert bei 1,9 liegt und zum höchsten Eckwert somit ein relativ großer Abstand besteht (vgl. Abb. 152).

¹⁰⁰ Von allen vier Kommunen wurden keine Angaben gemacht, da die Anzahl der Personalstellen der im Bereich Jugend(sozial)arbeit tätigen freien Träger nicht eindeutig von denjenigen abzugrenzen war, mit denen der freie Träger dieselbe Leistung in einem anderen Jugendamtsbezirk erbringt.

Eckwert Personal Jugendarbeit, Jugendschutz, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (Stellen pro 1.000 bis 21-Jährige) im Jugendamt und bei freien Trägern (4 Jugendämter ohne Angaben: Koblenz, KL, Zweibrücken, LK Mz-Bingen) in 2005

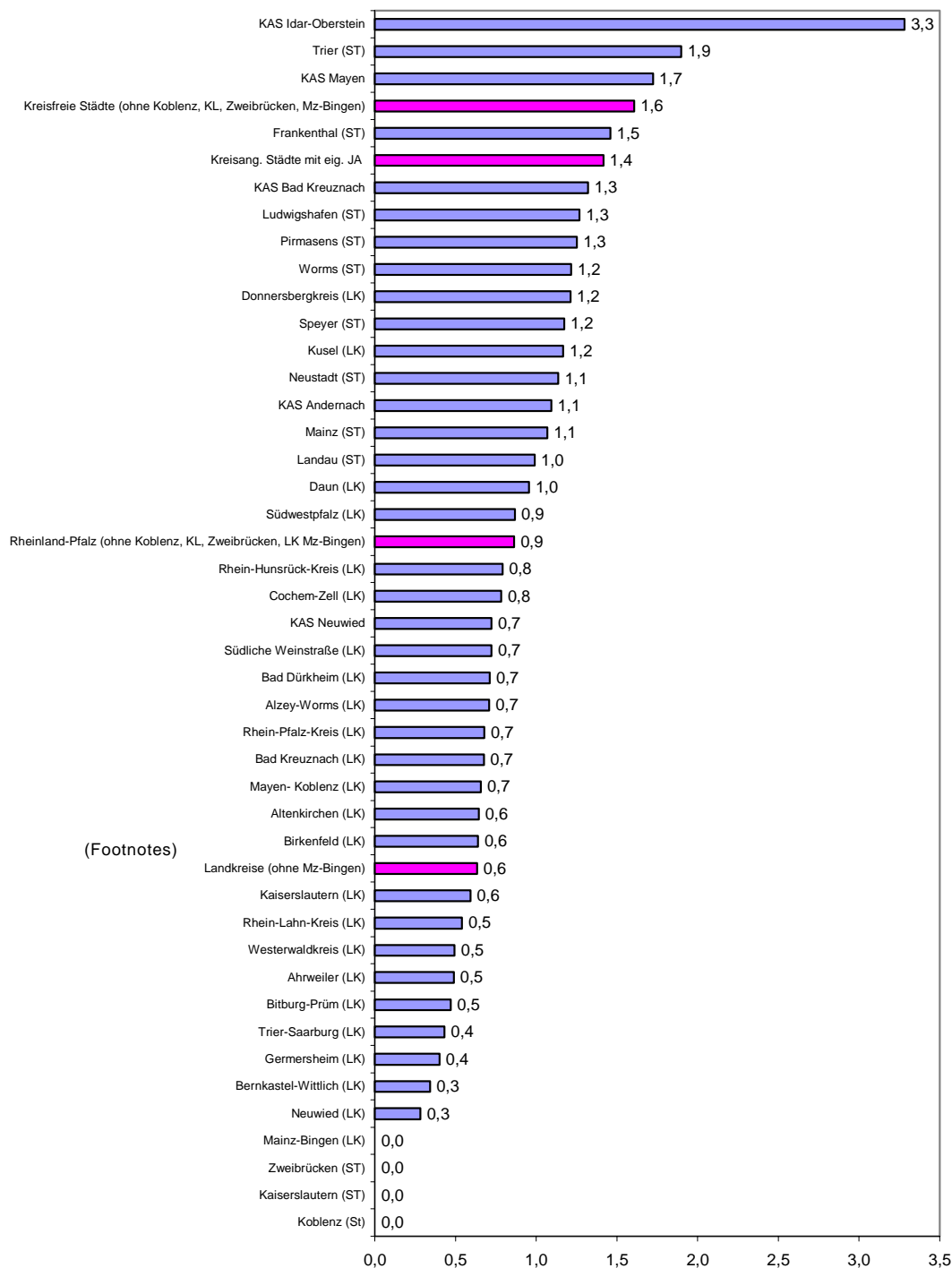


Abbildung 152: Eckwert Personalstellen im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit am 31.12.2005 im interkommunalen Vergleich

Auf einen Vergleich zur Personalausstattung im Jahr 2002 wird an dieser Stelle verzichtet, da im Jahr 2002 noch große Erhebungsunsicherheiten in diesem Bereich bestanden.

10.4 Kernbefunde

- Im Bereich der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige kam es zu einem deutlichen Ausbau des Platzangebotes. Dies gilt in besonderem Maße für die Landkreise, die hinsichtlich der durchschnittlichen Platzzahlen an das Niveau der Städte angeschlossen haben. Der Eckwert für Rheinland-Pfalz liegt 2005 bei 65,5 Plätzen je 1.000 Kinder unter 3 Jahren.
- Bezogen auf das Ganztagsangebot für „Rechtsanspruchskinder“, nämlich für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt, lässt sich gegenüber 2002 ebenfalls eine Erweiterung der Kapazitäten feststellen. Der Eckwert für Rheinland-Pfalz liegt 2005 bei 258,1 Plätzen je 1.000 Kinder von 3 bis unter 6 Jahren.
- Die vom Jugendamt mit finanzierte Tagespflege nimmt nach wie vor einen geringen Anteil im Bereich der Kindertagesbetreuung ein. Außerdem ist in 19 Kommunen ein Rückgang, in weiteren 19 Kommunen allerdings auch ein Ausbau dieses Angebotes festzustellen. Der Eckwert für Rheinland-Pfalz liegt 2005 bei 3,4 Tagespflegen je 1.000 Kinder unter 15 Jahren.
- Im Bereich der Plätze in Kindertagesstätten und Spiel- und Lernstuben für Schulkinder unter 15 Jahre kam es gegenüber 2002 nur zu leichten Steigerungen. In acht Kommunen wurden sogar Plätze abgebaut, in einer Kommune gibt es gar keine Plätze für Schulkinder in Kindertagesstätten oder Spiel- und Lernstuben. Der Eckwert für Rheinland-Pfalz liegt 2005 bei 23,0 Plätzen je 1.000 Kinder von sechs bis unter 15 Jahren.
- Neben der Betreuung von Schulkindern in Kindertagsstätten und Spiel- und Lernstuben gewinnt zunehmend die Ganztagschule an Bedeutung. Fast doppelt so viele Schülerinnen und Schüler nehmen das Angebot der Ganztagschule in Anspruch, wie Plätze in Kindertagesstätten bzw. Spiel- und Lernstuben zur Verfügung stehen. Der Eckwert für Rheinland-Pfalz liegt 2005 bei 52,4 Plätzen je 1.000 Kinder von sechs bis unter 15 Jahren.
- In der Betreuung von Schulkindern setzen die Kommunen unterschiedliche Schwerpunkte. Während in einem Teil der Kommunen das Angebot in Kindertagesstätten deutlich größer ist als das der Ganztagschule, verhält es sich in anderen Kommunen umgekehrt. In den Landkreisen scheint das Angebot der Ganztagschule deutlich bevorzugt zu werden. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten der Verknüpfung von Schule und Jugendhilfe, von Ganztagschule und Hort an der Schule, um die unterschiedlichen Möglichkeiten dieser beiden Handlungsbereiche nutzbarer zu machen.
- Im Zuge der demographischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Bevölkerungsrückgangs sind in allen Altersgruppen Entlastungseffekte zu erwarten. Auf Grund der abnehmenden Kinderzahlen freiwerdende Kapazitäten im Rahmen der Regelangebote sollten so weit wie möglich für den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Angebote über alle Altersgruppen genutzt werden.

11. Die Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungen sowie den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz

11.1 Die besondere Stellung der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII gehört zwar zum Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung, nimmt aber in diesem Rahmen eine gesonderte Stellung ein (vgl. dazu auch MASFG 2004, S. 18). Sie ist inhaltlich-konzeptionell von den anderen Hilfen zur Erziehung zu unterscheiden, da sie i. d. R. nicht über das Jugendamt gewährt wird, sondern zum Teil ohne Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII (bzw. mit beratungsstelleninterner Hilfeplanung) und ohne die Notwendigkeit, einen „Antrag auf Hilfen zur Erziehung“ zu stellen, direkt von den Beratungsstellen durchgeführt werden kann (BMFSFJ 1999, S. 31). Der Anteil der Beratungsfälle, die über das Jugendamt - verbunden mit einem förmlichen Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII - an die Beratungsstellen herangetragen werden, ist dagegen der geringere Teil (vgl. ebd.). Der i. d. R. direkte und niedrigschwellige Zugang macht es daher nicht möglich, diese Fallzahlen zusammen mit den anderen Erziehungshilfen bei den Jugendämtern zu erheben. Auch eine Einbeziehung der Daten zur institutionellen Beratung aus der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist nicht möglich, da zum einen die Erfassungsmodalitäten nicht mit denen der anderen Hilfen zur Erziehung übereinstimmen - es werden nur die im Jahr beendeten Fälle erhoben und nicht die am Stichtag 31.12. laufenden - und zum anderen die Statistik für das Jahr 2005 zum Zeitpunkt des Erscheinens des Berichts auch noch nicht veröffentlicht ist. Somit ist für die Einbeziehung dieser Daten in den vorliegenden Landesbericht eine direkte Abfrage bei den Beratungsstellen erforderlich.

Zur Finanzierungsstruktur der Beratungsstellen ist festzuhalten, dass diese sich von der der Jugendämter unterscheidet. Das Land bezuschusst jährlich die Fachpersonalkosten aller Beratungsstellen mit einem (bei allen Stellen gleich hohen) Zuschuss von bis zu maximal 25%, die Höhe der kommunalen Zuschüsse ist dagegen sehr unterschiedlich. So streut die kommunale Bezuschussung bei den Erziehungsberatungsstellen zwischen 8% und 110% der vom Land anerkannten Fachpersonalkosten und bei den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen zwischen 2% und 79%. Bei kommunalen Zuschüssen die über 100% liegen, beteiligen sich die Kommunen auch an den weiteren Ausgaben der Beratungsstellen (Miete, Ausstattung).

Im ersten Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz (MASFG 2004) konnten die Daten der Beratungsstellen nicht in den Bericht aufgenommen werden, da der Rücklauf der Erhebungsbögen der Sondererhebung bei den Beratungsstellen nicht für eine repräsentative Darstellung der Daten ausreichte, und weil es den meisten Beratungsstellen nicht möglich war, die abgefragten Daten im Jahr 2004 retrospektiv für das Jahr 2002 zu erheben.

Um die Daten der Beratungsstellen in das weitere Berichtswesen für Rheinland-Pfalz einbeziehen zu können, wurde in Zusammenarbeit mit den für diesen Bereich zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Landes (Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und Landesjugendamt) und ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern der Beratungsstellen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen, der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung und der Träger der Beratungsstellen ein Erhebungsbogen entwickelt, der alle relevanten Informationen abfragt und frühzeitig an alle Erziehungsberatungsstellen sowie an alle Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen versandt wurde. Die direkte Erfassung der Hilfen zur Erziehung bei den Jugendämtern selbst (statt einer Auswertung der Landesstatistik) setzt sich somit auch bei der Erhebung der Hilfen der Beratungsstellen fort.

Mit Hilfe dieses gewählten Verfahrens ist es nun für das Jahr 2005 erstmals möglich geworden, auch die Daten und die Arbeit der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Berichtswesenprojektes einheitlich zu erfassen und abzubilden. Da für ein landesweites Berichtswesen die interkommunale Betrachtungsweise unerlässlich ist, wurde die Art der Erfassung so gewählt, dass die erhobenen Daten nicht nur für Rheinland-Pfalz gesamt (bzw. auch beratungsstellenbezogen)¹⁰¹ dargestellt werden können sondern die einzelnen Fälle (von den Beratungsstellen selbst) zuverlässig den 41 Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz zugeordnet werden.

Durch die direkte Erfassung der Daten bei den Beratungsstellen unterscheidet sich das Berichtswesenkonzept in Rheinland-Pfalz von den Berichtswesenkonzepten in anderen Bundesländern, die sich i. d. R. auf eine Auswertung der Daten ihres jeweiligen statistischen Landesamtes beschränken. In Rheinland-Pfalz ist es nun möglich, auf der Grundlage eigener Erhebungen das gesamte Hilfespektrum der Hilfen zur Erziehung, einschließlich der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII sowie darüber hinaus auch weitere Hilfen der Beratungsstellen, interkommunal abzubilden.

11.2 Methodische Vorbemerkung

Wie bereits erwähnt wurde zur Erfassung der Daten der Beratungsstellen ein entsprechender Bogen entwickelt. Neben den Fallzahlen der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII wurden im Rahmen der Erhebung auch die Fallzahlen der Hilfen gem. des § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), der §§ 17 und 18 (Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge), § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) sowie Fallzahlen zu sonstigen Beratungen (z.B. allgemeine Lebensberatung, Beratungen für Alleinstehende oder Paare ohne Kinder, für Familien mit Kindern über 18 Jahren, Krisenintervention) und auch fallübergreifende Tätigkeiten¹⁰² der Beratungsstellen erfasst. Der Bogen wurde zur Erhebung der Fallzahlen des Jahres 2005 an alle Erziehungsberatungsstellen sowie an alle Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz versendet und ersetzt ab diesem Zeitpunkt auch die bis dahin verwendeten Statistikbögen des Landesjugendamtes.

Grundsätzlich soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass Hilfen gem. der §§ 16, 17 und 18 sowie 28 SGB VIII nicht nur seitens der Beratungsstellen, sondern auch seitens der Sozialen Dienste in Jugendämtern – in unterschiedlichem Umfang – geleistet werden, auch wenn sie bisher nicht erfragt und abgebildet wurden. Für das Jahr 2006 ist eine Erfassung und Abbildung dieser Hilfen auch bei den Jugendämtern geplant.

Die Beratungsstellenlandschaft in Rheinland-Pfalz ist sehr vielseitig. Die angeschriebenen Beratungsstellen (42% Erziehungsberatungsstellen, 29% Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie 29% Integrierte Beratungsstellen¹⁰³) unterscheiden sich z. T. sehr stark in ihrer konzeptionellen Ausrichtung, was sich zum einen in ihrem Tätigkeitsprofil zeigt und sich zum anderen auch auf die angegebenen Fallzahlen auswirkt. So können die Beratungsstellen je nach Arbeitsschwerpunkt z.B. mehr oder weniger Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII oder auch sehr viele bis gar keine „sonstige Beratungen“ (z.B. allgemeine Lebensberatung) durchführen. Sowohl die Unterschiede in den Schwerpunkten als

¹⁰¹ Die gewählte Erhebungsform macht es auch möglich, die Daten aller Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz beratungsstellenbezogen auszuwerten und abzubilden. Im Rahmen des vorliegenden Landesberichts wird auf diese Darstellungsform zugunsten der Abbildung für Rheinland-Pfalz gesamt sowie der interkommunalen Betrachtungsweise verzichtet.

¹⁰² Die Auswertung der fallübergreifenden Tätigkeiten gehörte nicht zum Aufgabenbereich dieses Berichtes. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Bericht auch keine Ergebnisse zu diesem Bereich abgebildet.

¹⁰³ „Integrierte Beratungsstellen“ sind Beratungsstellen, die sowohl die Aufgaben der Erziehungsberatung als auch die der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in einer Institution vereinen. Das Modell der „Integrierten Beratungsstelle“ wird in Rheinland-Pfalz zukünftig immer mehr umgesetzt.

auch die unterschiedlich große Anzahl der Beratungsstellen in den Städten und Landkreisen spiegeln sich in der interkommunalen Betrachtungsweise der Daten wider.

Entsprechend der Erfassung der Fallzahlen bei den Jugendämtern wurden auch bei den Beratungsstellen die im Jahr 2005 beendeten und die am 31.12.2005 laufenden Hilfen erfasst, sowie auch die Dauer der beendeten Hilfen. Die Dauer wird jeweils für die im Jahr 2005 beendeten Hilfen (ohne Einmalberatungen) angegeben. Die Dauer beschreibt den Zeitraum, in dem eine Beratung bzw. Hilfe stattfand, d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Gespräch. Aus der Dauer können keine Aussagen zur Intensität und zur Anzahl der Beratungskontakte abgeleitet werden. Bei den „sonstigen Beratungen“ (nicht gem. §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII) wurde nur nach der Anzahl der beendeten und der am 31.12.2005 laufenden Hilfen gefragt und nicht nach der Dauer der beendeten Hilfen. Zusätzlich wurde bei allen Beratungen auch die Anzahl der Einmalberatungen erfasst, d.h. die Beratungen, bei denen die Adressatinnen und Adressaten nur ein Beratungsgespräch, ohne Folgegespräche, in Anspruch nehmen.

Bei den Hilfen gem. § 28 SGB VIII wurde neben den Fallzahlen (1 Familie = 1 Fall) auch gefragt, wie viele minderjährige Kinder zu Beginn der Hilfe zur Familie gehörten. Weiterhin wurde die Anzahl, das Alter und das Geschlecht der Kinder erhoben, um derentwillen eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen wurde.

Damit auch für Hilfen der Beratungsstellen eine interkommunale Betrachtung nach den 41 Jugendamtsbereichen möglich wird, wurden die Beratungsstellen gebeten, ihre Fallzahlen den einzelnen Jugendamtsbereichen zuzuordnen, in denen die Adressatinnen und Adressaten wohnhaft waren.¹⁰³

Zunächst erfolgt nun eine Betrachtung aller erhobenen Daten der Beratungsstellen für Rheinland-Pfalz gesamt, wobei auf die §§ 16 und 28 SGB VIII besonders eingegangen wird, da sich die Erhebung dieser Paragraphen von den anderen unterscheidet. In einem zweiten Schritt werden Daten der Beratungsstellen im interkommunalen Vergleich der 41 Jugendamtsbezirke abgebildet. Zuletzt werden die Beratungen gem. § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in der Gesamtheit der anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41) betrachtet.

11.3 Daten der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz gesamt

Betrachtet man die Gesamtheit aller bei den Beratungsstellen erhobenen Daten, so zeigt sich, dass im Jahr 2005 insgesamt 25.081 Beratungen (Fälle) stattgefunden haben.¹⁰⁴ Der größte Anteil der Beratungen mit 47,9% (12.023 Fälle) fällt dabei auf die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), gefolgt von 26,9% (6.737 Fälle) Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17,18 SGB VIII), 19,3% (4.839 Fälle) sind „sonstige Beratungen“ (z.B. Lebensberatungen), 2,7% (668 Fälle) sind Beratungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und 3,2% (814 Fälle) sind Hilfen gem. § 16 SGB VIII (allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) (vgl. Abb. 153)

¹⁰³ Von insgesamt 64 Beratungsstellen haben 63 Beratungsstellen die Erhebungsbögen ausgefüllt zurückgeschickt. Eine Beratungsstelle konnte nur ihre eigene, von der Erhebung abweichende Statistik zusenden und somit nicht in den Rücklauf eingerechnet werden. Einer weiteren war es nicht möglich, ihre Fälle den einzelnen Jugendamtsbereichen zuzuordnen, wodurch die Daten dieser Beratungsstelle nicht in die Betrachtung im interkommunalen Vergleich einfließen können.

¹⁰⁴ Bei der folgenden Betrachtung der Daten für Rheinland-Pfalz konnten die Daten einer Beratungsstelle aus Kaiserslautern nicht berücksichtigt werden.

Anteile der einzelnen Beratungen an allen Beratungen gem. der §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und "sonstige Beratungen" in Rheinland-Pfalz in 2005 *

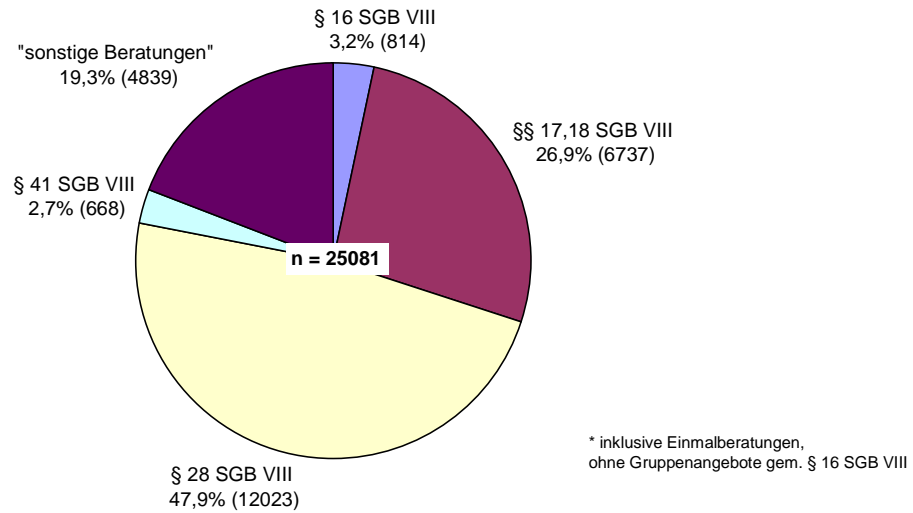


Abbildung 153: Anteil der einzelnen Beratungen an allen Beratungen in Rheinland-Pfalz (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und „sonstige Beratungen“) im Jahr 2005

Betrachtet man nur die Beratungen gem. SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28 und 41), so nimmt die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII sogar 59,4% aller Beratungen ein, die Beratungen gem. §§ 17,18 SGB VIII 33,3%, die allgemeine Förderung in der Familie gem. § 16 SGB VIII 4,0% und die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII 3,3% (vgl. Abb. 154).

Anteile der einzelnen Beratungen im Rahmen des SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28, 41) in Rheinland-Pfalz in 2005 *

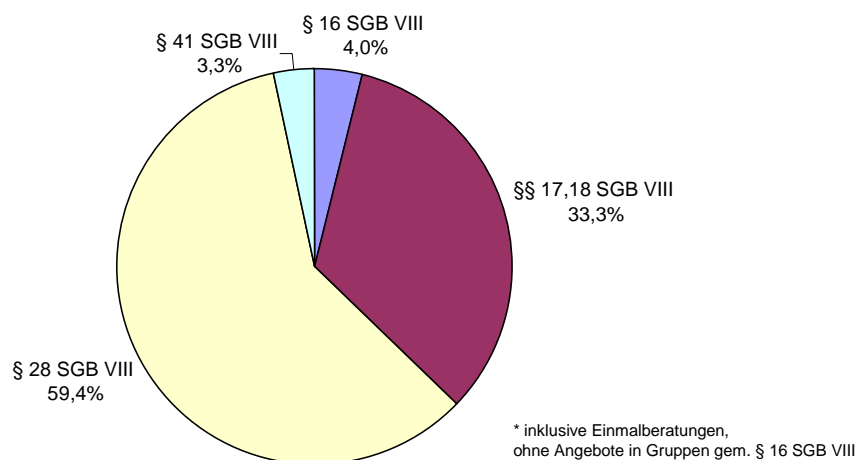


Abbildung 154: Anteil der einzelnen Beratungen gem. SGB VIII an allen Beratungen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII) im Jahr 2005

11.3.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Neben den einzelfallbezogenen Beratungen und Unterstützungen sind ebenso Gruppenangebote gem. § 16 SGB VIII ein Aufgabenfeld der Beratungsstellen, das sie sich mit anderen Institutionen wie z.B. Familienbildungsstätten, Volkshochschulen oder auch Kindertageseinrichtungen teilen.

In § 16 SGB VIII heißt es, dass Eltern und Erziehungsberechtigten Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden sollen, um dazu beizutragen, dass diese ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Als mögliche Leistungen sind hier u. a. Angebote benannt, die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen befähigen oder auch Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung sowie Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. Textor (1996) spricht beim § 16 SGB VIII auch von „funktionaler Beratung“, die sich entweder auf einzelne Personen oder auf die ganze Familie beziehen kann, in eher kurzfristigen Gesprächen stattfindet und in der Regel wenig zeitaufwendig ist, da sie keine Anamnese, Diagnose oder Therapie umfasst.

In diesen Ausführungen wird deutlich, dass solche Angebote i. d. R. nicht auf ein bestimmtes Problem bezogen sind, sondern der allgemeinen Beratung dienen und von anderen, einzelfallbezogenen Beratungsformen, wie der Erziehungsberatung oder der Trennungs- und Scheidungsberatung, zu unterscheiden sind. Daher bieten Beratungsstellen im Rahmen des § 16 SGB VIII insbesondere einzelfallübergreifende Leistungen der Familienbildung und Familienberatung in Form von Elternabenden oder Elternseminaren an, während einzelfallbezogene allgemeine Beratung höchstens im Rahmen oder am Rande solcher Veranstaltungen stattfindet (vgl. BMFSFJ 1999). Auch Textor (1996) nennt als mögliche Unterstützungsformen in diesem Bereich sowohl Einzelgespräche, Tür- und Angel-Gespräche oder auch Gruppenangebote. Wird im Rahmen einer solchen allgemeinen Veranstaltung gem. § 16 SGB VIII ein konkreter Hilfebedarf einer Familie deutlich, dann werden weitere relevante Hilfen vermittelt, wie z.B. eine Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII.

Diese besondere Stellung des § 16 SGB VIII macht es bei der Befragung der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz erforderlich, sowohl nach geleisteten Einzelberatungen als auch nach den Teilnehmerzahlen von Gruppenangeboten zu fragen (im Hinblick auf die zukünftige Erhebung bei den Beratungsstellen bleibt noch zu klären, ob bzw. inwieweit im Rahmen des § 16 SGB VIII auch einzelfallorientierte Beratungen erfasst werden sollen). Die angegebenen Fallzahlen in diesem Bereich machen deutlich, dass der Schwerpunkt der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz eindeutig bei den Angeboten für Gruppen liegt. So werden 2.608 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer in Gruppenangeboten und 814 Einzelberatungen genannt (vgl. Abb. 155).

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) nach Art des Angebots
im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz

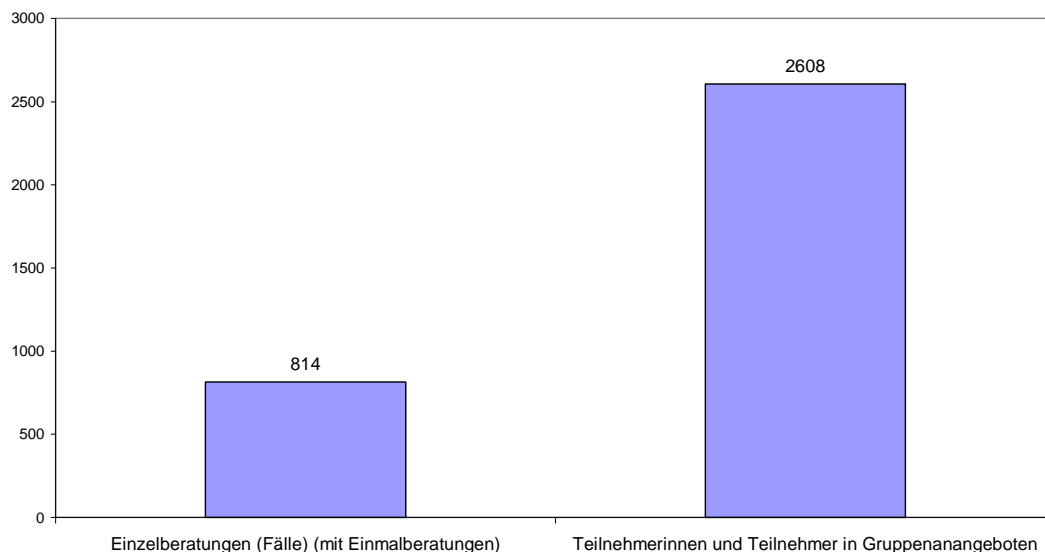


Abbildung 155: Einzelberatungen und Gruppenangebote im Rahmen des § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Von den 63 Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz geben 37,5% (26) an, im Jahr 2005 weder Einzelberatungen noch Gruppenangebote im Rahmen des § 16 SGB VIII durchgeführt zu haben. Bei den anderen 62,5% (37) streut der Anteil der Beratungen/Unterstützungen gem. § 16 SGB VIII zwischen 0,2% und 84,9% an allen Beratungen gem. der §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII (vgl. Tabelle 22).

Anteil der Hilfen gem. § 16 SGB VIII (Einzel- und Gruppenangebote) an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Anteil des § 16 SGB VIII an allen Beratungen im Rahmen des SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII)	Anzahl der Beratungsstellen
0% (keine Angebote gem. § 16 SGB VIII)	26 Beratungsstellen
unter 10%	26 Beratungsstellen
10% bis unter 20%	7 Beratungsstellen
20% bis unter 30%	2 Beratungsstellen
30% bis unter 40%	1 Beratungsstelle
84,9%	1 Beratungsstelle ¹
	Gesamt: 63 Beratungsstellen

Tabelle 22: Anteil der Hilfen gem. § 16 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Neben der Anzahl und Art der Beratung bzw. Unterstützung wurde auch nach der Dauer der beendeten Einzelberatungen gem. § 16 SGB VIII gefragt. Insgesamt werden im Jahr 2005 373 Einzelberatungen gem. § 16 SGB VIII beendet. Davon werden über die Hälfte, d.h. 51,7%, in einem Zeitraum von unter drei Monaten abgeschlossen. 21,2% der Beratungen dauern zwischen drei bis unter sechs Monate,

¹⁰⁵ Es handelt sich hierbei um eine Beratungsstelle mit einer konzeptionellen Besonderheit, da sie den eindeutigen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf verschiedenste Gruppenangebote z.B. im Selbsthilfebereich, Freizeitbereich u. v. m. gelegt hat. Einzelberatungen werden dagegen eher seltener durchgeführt.

17,7% finden in einem Zeitraum von sechs bis unter zwölf Monaten statt. Nur ein relativ geringer Teil der Beratungen (9,4%) wird nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen (vgl. Abb. 156).

§ 16 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2005 - Dauer der Einzelberatungen
(Zeitraum, in dem die Hilfen beendet wurden / Angaben in%)

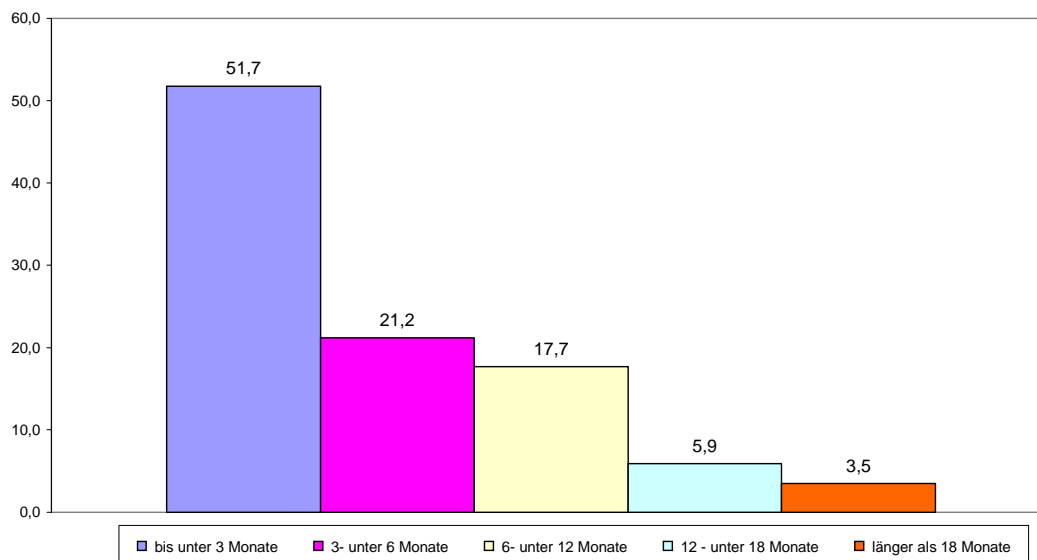


Abbildung 156: Dauer der beendeten Einzelberatungen gem. § 16 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

11.3.2 Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)

Beratungen gem. § 17 SGB VIII sollen ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie ermöglichen und dabei helfen, Konflikte und Krisen zu überwinden. Eltern, die sich trennen oder scheiden, sollen darin unterstützt werden, ihrer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Beratungen gem. § 18 SGB VIII beziehen sich auf die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge z.B. für Alleinerziehende, Umgangsberechtigte oder auch Kinder und Jugendliche selbst.

Aufgrund der z. T. inhaltlich starken Überschneidungen der Beratungen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII wurden diese im Rahmen der vorliegenden Erhebung zusammen erfasst. Da hier vor allem die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten als Adressatinnen und Adressaten der Hilfe gesehen werden, wird eine Familie bzw. ein Paar als ein Fall gezählt.

Wie zuvor dargestellt machen die Beratungen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII 25,8% an allen Beratungen (innerhalb und außerhalb des SGB VIII) bzw. 31,7% an allen Beratungen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz aus. Betrachtet man nun weiterhin nur die Beratungen gem. der §§ 17 und 18 im Rahmen der Beratungen des SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28 und 41), so zeigt sich, dass fünf Beratungsstellen (d.h. 7,9%) keine entsprechenden Fälle gem. der §§ 17 und 18 melden. Bei den anderen 92% (58) liegt der Anteil zwischen 1,4% und 100% an allen Beratungen gem. SGB VIII (vgl. Tabelle 23).

Anteil der Hilfen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Anteil der Beratungen gem. der §§ 17,18 SGB VIII an allen Beratungen im Rahmen des SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII)	Anzahl der Beratungsstellen
0% (keine Angebote gem. §§ 17,18 SGB VIII)	5
unter 10%	10
10% - 20%	5
20% - 30%	6
30% - 40%	7
40% - 50%	10
50% - 60%	5
60% - 70%	1
70% - 80%	5
80% - 90%	2
90% - 100%	5
100%	2
	Gesamt: 63 Beratungsstellen

Table 23: Anteil der Hilfen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Betrachtet man die Dauer bzw. den Zeitraum der Beratungen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII so zeigt sich, dass von insgesamt 6.737 beendeten Beratungen 39,6% in weniger als drei Monaten abgeschlossen sind. 23,9% finden in einem Zeitraum zwischen drei bis unter sechs Monaten statt, 22,4% dauern zwischen sechs bis unter zwölf Monate, 7,4% dauern zwischen zwölf bis unter 18 Monate und 6,7% sind nach 18 Monaten noch nicht abgeschlossen (vgl. Abb. 157).

§§ 17, 18 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2005 - Dauer
(Zeitraum, in dem die Hilfen beendet wurde / Angaben in %)

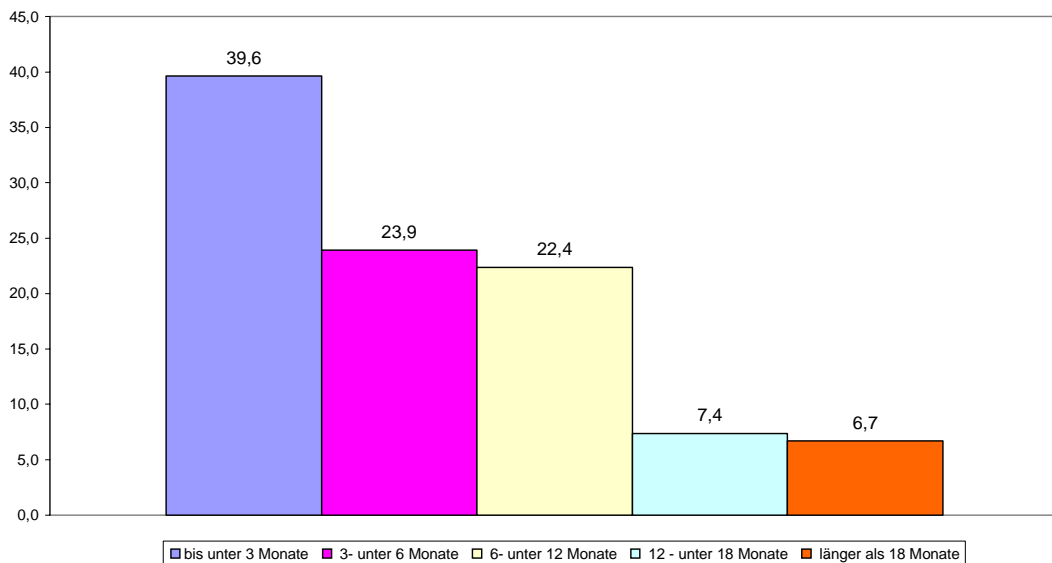


Abbildung 157: Dauer der Hilfen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

11.3.3 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Die Erziehungsberatung soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme ebenso unterstützen wie bei der Lösung von Erziehungsfragen und bei Problemen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

Die Erziehungsberatung nimmt bei der Gesamtbetrachtung aller in Rheinland-Pfalz erhobenen Beratungen mit 47,9% (bzw. 59,4% aller Beratungen im Rahmen des SGB VIII) den größten Stellenwert ein. Insgesamt finden im Jahr 2005 12.023 Fallberatungen gem. § 28 SGB VIII statt, wobei eine Familie als ein Fall gezählt wird. Betrachtet man nun die Familien, die diese Hilfe in Anspruch nehmen, nach der Anzahl der zur Familie gehörigen Kinder, so zeigt sich, dass 37,1% der Familien ein Kind haben, 39,4 % haben zwei Kinder und 16,3% haben drei Kinder. Mehr als drei Kinder haben noch 7,2% der Familien (vgl. Abb. 158).

Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2005 - Familien nach Anzahl der Kinder

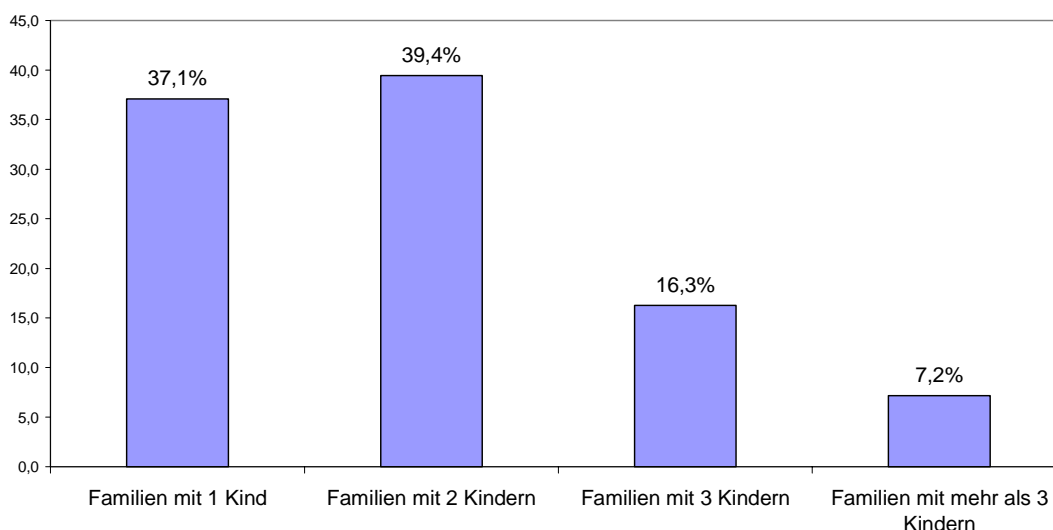


Abbildung 158: Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder bei Familien in Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Von den 63 Beratungsstellen geben vier keine Erziehungsberatung im Jahr 2005 an. Zwei Beratungsstellen geben dagegen an, dass diese Beratungen 100% ihrer im Jahr 2005 durchgeführten Beratungen ausmachen. Die Angaben der anderen 57 Beratungsstellen streuen zwischen 5% und 98,9% Anteil an allen Beratungen, wobei über die Hälfte der Beratungsstellen einen Anteil von über 50% Erziehungsberatung an allen anderen Beratungen im Rahmen des SGB VIII angeben (vgl. Tab. 24).

Anteil der Hilfen gem. § 28 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Anteil der Beratungen gem. § 28 SGB VIII an allen Beratungen im Rahmen des SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28, 41)	Anzahl der Beratungsstellen
0% (keine Angebote gem. § 28 SGB VIII)	4
unter 10%	7
10% - 20%	4
20% - 30%	3
30% - 40%	3
40% - 50%	9
50% - 60%	11
60% - 70%	7
70% - 80%	1
80% - 90%	4
90% - 100%	8
100%	2
	Gesamt: 63 Beratungsstellen

Tabelle 24: Anteil der Hilfen gem. § 28 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Insgesamt werden im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz 8.288 Erziehungsberatungen beendet. Bei der Dauer dieser beendeten Beratungen zeigt sich eine ähnliche Verteilung wie bei der Dauer der Beratungen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII. So werden 39,4% der Erziehungsberatungen in einem Zeitraum von weniger als drei Monaten beendet, 20,9% dauern zwischen drei und sechs Monate, 24,8% finden in einem Zeitraum zwischen sechs bis unter zwölf Monaten statt, 8,8% dauern zwischen zwölf und 18 Monate und 6,1% sind auch nach 18 Monaten noch nicht abgeschlossen (vgl. Abb. 159).

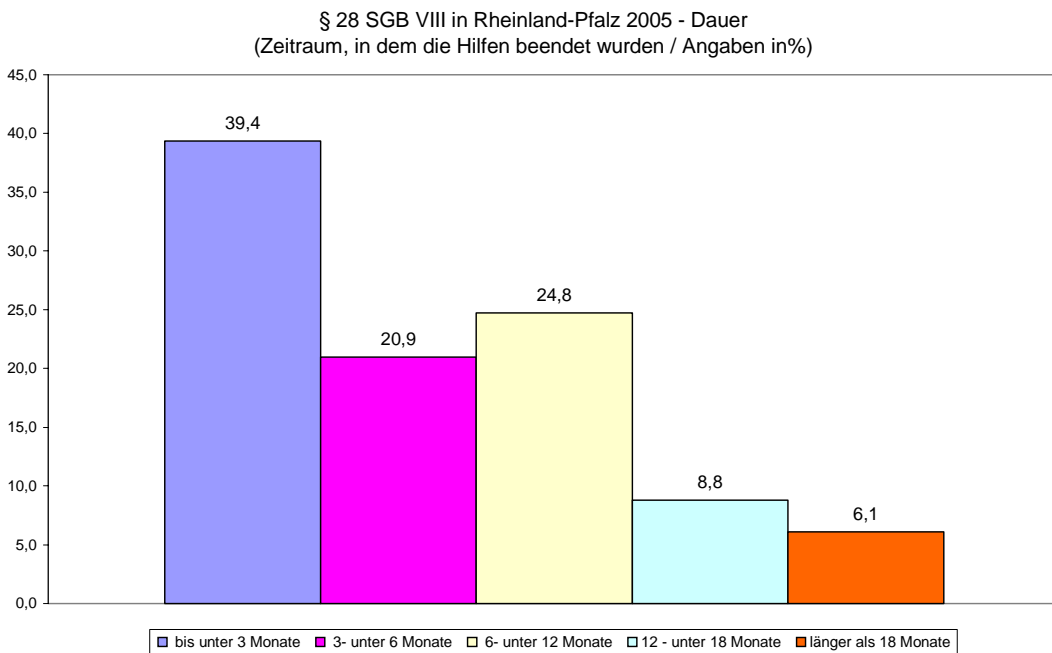


Abbildung 159: Dauer der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII

Neben der Betrachtung der Fallzahlen der Erziehungsberatung (eine Familie = ein Fall) und der Anzahl der zu den Familien gehörenden Kinder wurde auch noch danach gefragt, wie viele Kinder wirklich Thema in der Erziehungsberatung waren, sowie nach dem Alter und Geschlecht dieser Kinder. Dies entspricht auch zum Teil der (früheren) eigenen Zählweise der Beratungsstellen bei den Fallzahlen der Erziehungsberatung sowie der Erhebung des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz. Von den 12.023 Familien sind insgesamt 13.414 Kinder Thema in der Beratung.

Eine Betrachtung der Altersverteilung der Kinder in der Erziehungsberatung zeigt, dass der Anteil der 0- bis unter 3-Jährigen bei 3,7% und der der 3- bis unter 6-Jährigen bei 15,1% liegt. Die beiden Altersgruppen der 6- bis unter 9- Jährigen bzw. der 9- bis unter 12-Jährigen machen mit insgesamt 49,6% die größte Zielgruppe dieser Beratungsform aus. Auch die 12- bis unter 15- Jährigen machen noch einen Anteil von 19,3% aus, auf die 15- bis unter 18- Jährigen entfallen noch 12,3% aller Kinder, die Thema in der Erziehungsberatung sind (vgl. Abb. 160).

Altersverteilung der Kinder, die in Rheinland-Pfalz, im Jahr 2005 Thema in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII waren

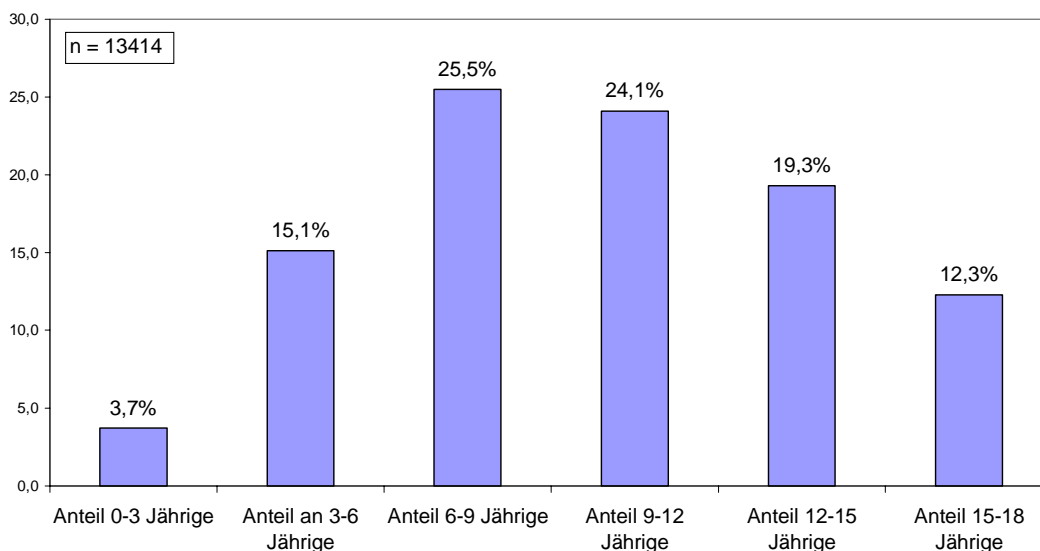


Abbildung 160: Alter der Kinder, um derentwillen eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen, in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Diese Altersverteilung in Rheinland-Pfalz unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von den Daten der Bundesstatistik, bei der ebenfalls das Alter der Kinder erhoben wird, um derentwillen eine Beratung stattfindet. Als Begründung für den Anstieg der Inanspruchnahme für Kinder ab drei Jahren kann u.a. der Eintritt in den Kindergarten herangezogen werden. Die Kinder treten nun aus dem Familienkreis heraus, wodurch ihre Verhaltensauffälligkeiten und die Probleme im Umgang mit ihnen deutlicher werden können und auch von anderen (z.B. Erzieherinnen und Erziehern) wahrgenommen werden (vgl. dazu auch MENNE u.a. 2006.).

Die Schule spielt im gesamten Rahmen der Erziehungshilfen eine große Rolle, so werden Schulschwierigkeiten oftmals in zwischen 40% und 50% der Fälle als ein Grund für die Inanspruchnahme der Hilfen benannt (vgl. DARIUS, MÜLLER 2005). Auch im Rahmen der Erziehungsberatung scheint ihr eine bedeutende Rolle zuzukommen, da die Grundschulkinder (6- bis unter 9- Jährige) sowie die Kinder, bei denen es um den Besuch der weiterführenden Schule geht (9- bis unter 12 Jährige), fast 50% der Fälle – nicht nur in Rheinland-Pfalz sondern auch bundesweit - stellen (vgl. dazu auch MENNE u.a. 2006).

Die geschlechtsspezifische Betrachtung der Erziehungsberatungsfälle in Rheinland-Pfalz zeigt, dass - wie auch in den meisten anderen Erziehungshilfen - die männlichen Kinder und Jugendlichen mit 58,6% den größeren Anteil gegenüber den weiblichen mit 41,4% ausmachen (vgl. Abb. 161). Dies kann unter anderem auch in der oben dargestellten Altersverteilung begründet liegen, da Jungen bis zum Alter von 15 Jahren i. d. R. stärker in den Hilfen zur Erziehung vertreten sind als Mädchen und sich dieses Verhältnis erst in der Altersgruppe der über 15-Jährigen angleicht bzw. z. T. auch umkehrt. Diese Altersgruppe ist in der Erziehungsberatung jedoch nur noch zu einem relativ geringen Anteil vertreten.

Junge Menschen, die in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 Thema in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII waren differenziert nach Geschlecht

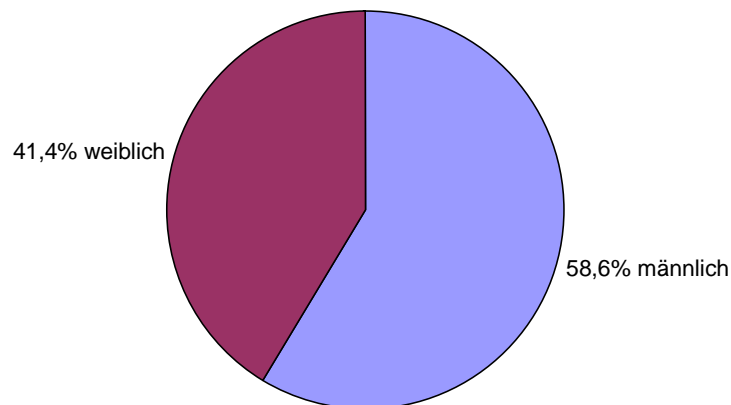


Abbildung 161: Geschlecht der jungen Menschen, um derentwillen eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird, in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Auch dieses Ergebnis deckt sich weitestgehend mit den Ergebnissen der Bundesstatistik von 2003, bei der zu 56,3% Jungen bzw. männliche Jugendliche und zu 43,7% Mädchen bzw. weibliche Jugendliche Thema in der Beratung waren (vgl. MENNE u.a., 2006).

11.3 4 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

Eine Hilfe für junge Volljährige wird i. d. R. für junge Menschen zwischen 18 bis unter 21 Jahren bzw. maximal 27 Jahren gewährt. Sie soll die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung verhelfen.

Im gesamtem Beratungsspektrum der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz machen die Hilfen für junge Volljährige nur 2,6% (668 Fälle) aus (bzw. 3,1% bei einer Betrachtung der Beratungen im Rahmen des SGB VIII) und nehmen somit den geringsten Stellenwert der Beratungen ein. Dieser Stellenwert spiegelt sich auch bei der Betrachtung des Anteils des § 41 SGB VIII bei den einzelnen Beratungsstellen wider. So geben zehn Beratungsstellen an, im Jahr 2005 keine Beratungen bzw. Hilfen für junge Volljährige durchgeführt zu haben, bei 35 Beratungsstellen nimmt diese Hilfe unter 5% ein, 14 Stellen geben einen Anteil zwischen 5% und 10% an und bei vier Stellen machen diese Beratungen einen Anteil zwischen 10% und 20% aus (vgl. Tabelle 25) .

Anteil der Hilfen gem. § 41 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2005

	Anzahl der Beratungsstellen
0% (keine Angebote gem. § 41 SGB VIII)	10
unter 10 %	49
10% - 20%	4
	Gesamt: 63 Beratungsstellen

Tabelle 25: Anteil der Hilfen gem. § 41 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Fast die Hälfte der Hilfen für junge Volljährige (46,9%) (s. Abb. XY) wird in einem Zeitraum von weniger als drei Monaten beendet. 22% dauern jeweils zwischen drei und unter sechs Monate bzw. zwischen sechs und unter 12 Monate. Insgesamt sind es 8,8% der Hilfen, die einen längeren Zeitraum als ein Jahr in Anspruch nehmen (vgl. Abb.162).

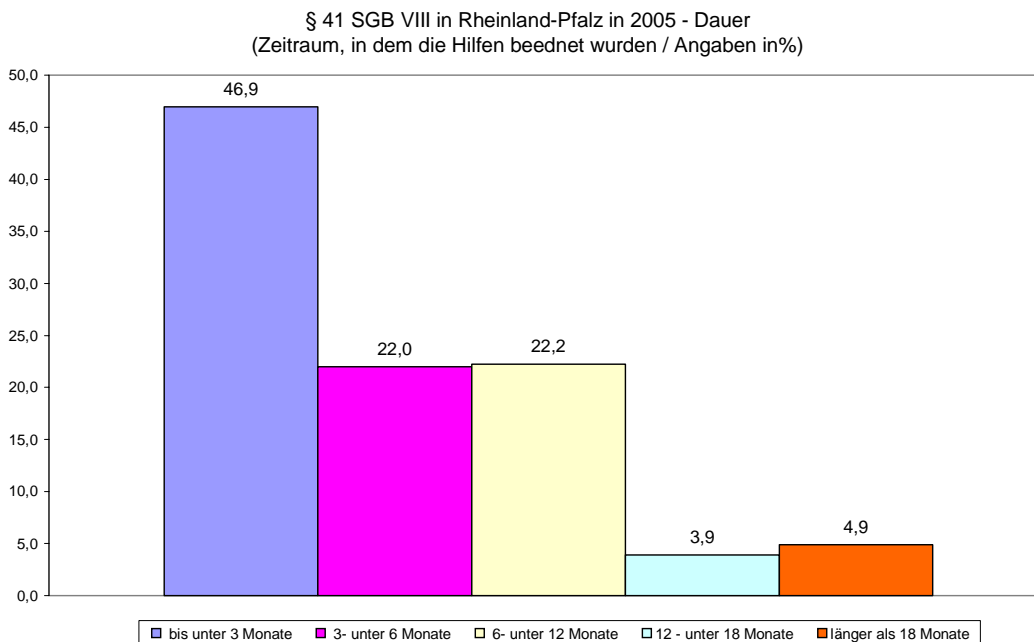


Abbildung 162: Dauer der Hilfen gem. § 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

11.3.5 Einmalberatungen

Bei allen angegebenen Beratungen kann zwischen Einmalberatungen und Mehrfachberatungen unterschieden werden. Einmalberatungen¹⁰⁶ sind Beratungen, bei denen die Klienten nur einen Beratungskontakt wahrgenommen haben, Mehrfachberatungen sind dagegen Beratungen mit mindestens zwei Kontakten.

Im Unterschied zu den beim Jugendamt erhobenen Hilfen zur Erziehung, wo bereits im Vorfeld der Hilfestellung mindestens ein Kontakt zwischen Jugendamt und Eltern stattgefunden hat und dann eine Erziehungshilfe eingeleitet wird - d.h. Einmalkontakte zwischen Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe und dem Hilfesystem gar nicht gezählt werden - machen die Einmalberatungen bei den

¹⁰⁶ Als Einmalberatungen wurden nicht nur face-to-face Beratungen gezählt, sondern auch telefonische Beratungen oder Internetberatungen, sofern es sich um eine wirkliche Beratung gehandelt hat und nicht nur um das Weiterleiten von Informationen.

Beratungsstellen einen festen Bestandteil ihrer Beratungsarbeit aus. In den vergangenen Jahren scheint die Anzahl der Einmalberatungen bei den Beratungsstellen bundesweit zuzunehmen, was verstärkt die Frage nach der Bedeutung dieser Beratungsform und der Konsequenz ihres vermehrten Aufkommens aufgeworfen hat (vgl. RÜMENAPF, STAUB 2004). Um den Stellenwert der Einmalberatungen in Rheinland-Pfalz abbilden zu können, wurden die Einmalberatungen im Rahmen der vorliegenden Erhebung gesondert erfasst.

Die Tatsache, dass Klienten nur ein Erstgespräch, also nur einen Kontakt, wahrnehmen, kann dabei ganz unterschiedliche Gründe haben. Zum einen kann bereits der eine Kontakt als hilfreich und ausreichend empfunden werden, so dass die Hilfesuchenden keine Notwendigkeit mehr für weitere Gespräche sehen. Weiterhin kann das erste Beratungsgespräch auch dazu geführt haben, dass sie eine andere Hilfe in Anspruch nehmen wollen und im Anschluss an den ersten Termin durch die Beratungsstelle qualifiziert an andere Einrichtungen oder Institutionen (z.B. Jugendamt, Psychotherapeuten) weitervermittelt werden. Ebenso kann eine Einmalberatung aber auch bedeuten, dass die Klienten mit der Beratung (aus ganz unterschiedlichen Gründen) nicht zufrieden waren und daher die Beratung abbrechen, obwohl sie einen weiteren Hilfebedarf haben (vgl. RÜMENAPF, STAUB 2004). Rümenapf und Stauß (ebd.) haben bei der Auswertung von Einmalberatungen auch festgestellt, dass es verschiedene Faktoren gibt, die sich auf die Anzahl der Einmalberatungen auswirken. Zu nennen sind hier einmal die immer knapper werdenden Beratungskapazitäten, die dazu führen können, dass Beraterinnen und Berater bei höherem Anmeldedruck eher dazu neigen, verstärkt auf Einmalberatungen zu setzen. Auch die eigene Einstellung der Berater und Beraterinnen gegenüber der Sinnhaftigkeit der Einmalberatungen spielt eine Rolle. Beraterinnen und Berater, die sich besonders in der Funktion einer Clearingstelle sehen, weisen ebenso mehr Einmalberatungen auf als andere. Insgesamt bewerten die befragten Beraterinnen und Berater Einmalberatungen überwiegend als sinnvoll und wirksam und bezeichnen sie als eine legitime und qualifizierte Form der Beratung (ebd.).

Davon abgesehen wird es immer Familien bzw. Personen geben, deren Problemen und Fragestellungen man mit Einmalberatung nicht gerecht werden kann, sondern die stattdessen einen kontinuierlichen Beratungsprozess über einen längeren Zeitraum benötigen. Hier ist es wichtig, dass für diesen Personenkreis auch zukünftig die entsprechende Hilfestellung gewährleistet werden kann, und nicht aufgrund des steigenden Anmeldedrucks und langer Wartelisten Einmalberatungen und Clearingfunktionen zum Hauptaufgabenbereich der Beratungsstellen werden (vgl. MERZ o.A).

Bundesweit schwanken die Angaben zur Anzahl der Einmalberatungen bei den einzelnen Beratungsstellen zwischen 15% und 50% (vgl. RÜMENAPF, STAUB, 2005). Betrachtet man nun die entsprechenden Daten für Rheinland-Pfalz, so zeigt sich, dass von den insgesamt 25.081 Beratungsfällen 10,6% Einmalberatungen sind. Bei dem weitaus größeren Anteil der Fälle (89,4%) handelt es sich dagegen um Fälle, die mindestens zwei Beratungen in Anspruch genommen haben (vgl. Abb. 163).

Anteil der Einmalberatungen an allen Beratungen gem. §§ 16, 17 und 18, 28, 41 und
"sonstigen Beratungen" in Rheinland-Pfalz in 2005

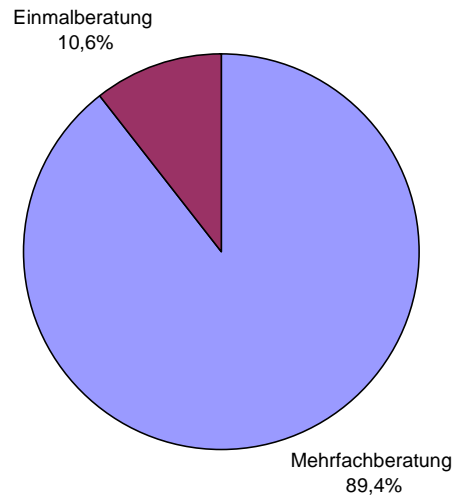


Abbildung 163: Anteil der Einmalberatungen an allen Beratungen (gem. §§ 16, 17 und 18, 28, 41 und „sonstige Beratungen“) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

Betrachtet man die Anteile der Einmalberatungen in den einzelnen Beratungen in Rheinland-Pfalz, so fällt auf, dass der § 16 SGB VIII mit 35,7% den größten Anteil der Einmalberatungen aufweist, gefolgt von den „sonstigen Beratungen“ (21,2%), den Beratungen gemäß der §§ 17 und 18 SGB VIII mit 16,7% und den Hilfen für junge Volljährige (14,8%). Bei der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII liegt der Anteil der Einmalberatungen unter 10% (vgl. Abb. 164).

Anteil der Einmalberatungen in den verschiedenen Beratungen im Jahr 2005 (in%)

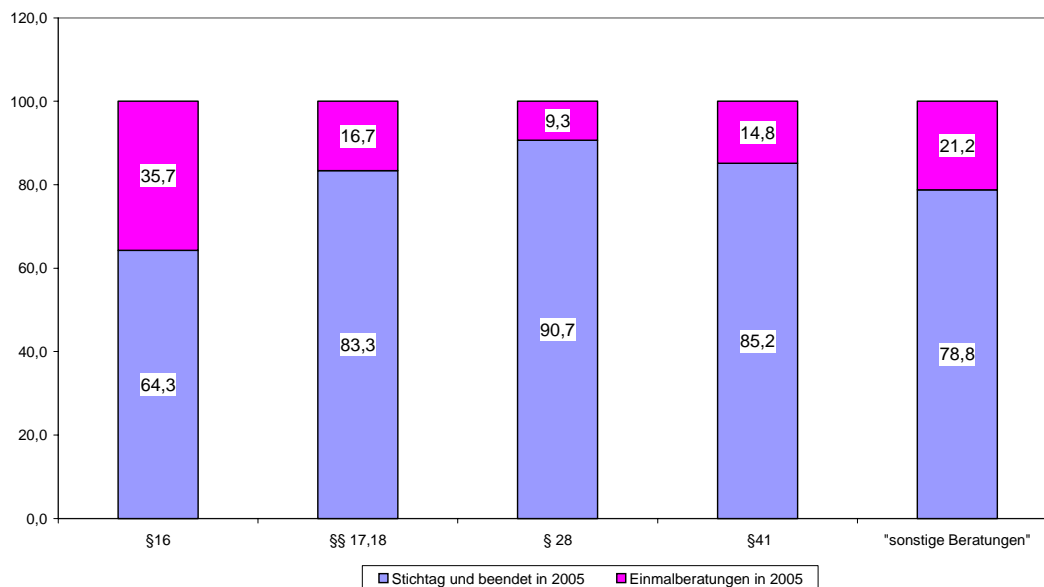


Abbildung 164: Anteil der Einmalberatungen in den einzelnen Beratungen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

11.4 Betrachtung der Daten im interkommunalen Vergleich

Neben der Zuordnung der Fälle zu den Paragraphen bzw. Beratungsformen wurden die Beratungsstellen ebenfalls gebeten, die einzelnen Fälle (entsprechend dem Wohnort der Klienten) den 41 Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz zuzuordnen.¹⁰⁷

Dies war notwendig, um die für das Berichtswesenprojekt zentrale interkommunale Betrachtungsweise zu ermöglichen. Im Folgenden werden nun die Anteile der einzelnen Hilfen an allen Hilfen im interkommunalen Vergleich dargestellt, sowie einige Daten zur Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII und der Anteil der Einmalberatungen an allen Beratungen in den Kommunen.

11.4.1 Anteile der Hilfen an allen Hilfen

Tabelle 26 zeigt die Anteile der verschiedenen Hilfen an allen Hilfen gem. der §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und „sonstige Hilfen“ im interkommunalen Vergleich. Es zeigt sich zunächst, dass in elf Jugendamtsbezirken keine Hilfen gem. § 16 SGB VIII bei den Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht andere Einrichtungen oder Institutionen (z.B. Familienbildungsstätten) in diesen Regionen Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anbieten. In den kreisfreien Städten liegt der durchschnittliche Anteil des § 16 SGB VIII an allen Hilfen bei 4,8%, in den Landkreisen bei 2% und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt liegt der Anteil bei 0%.

Die Anteile der Beratungen der §§ 17 und 18 SGB VIII sind wesentlich höher. Hier gibt es keinen Jugendamtsbezirk, in dem keine dementsprechende Beratung in Anspruch genommen wird. In den kreisfreien Städten liegt der durchschnittliche Anteil dieser Beratungen an allen bei 21,9%, in den Landkreisen bei 29,0% und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bei 19,5%.

¹⁰⁷ Bei der interkommunalen Betrachtungsweise können neben den Daten der Beratungsstelle aus Kaiserslautern auch die Daten einer Beratungsstelle aus Mainz nicht berücksichtigt werden, sowie einzelne Fälle bei allen Beratungsstellen, die nicht einem Jugendamtsbezirk zugeordnet werden konnten. Die angegebenen Durchschnittswerte für Rheinland-Pfalz unterscheiden sich daher von denen im vorherigen Kapitel.

Ungefähr die Hälfte und damit den größten Anteil an allen Beratungen nehmen die Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII ein. In den kreisfreien Städten liegt ihr durchschnittlicher Anteil bei 50,2%, in den Landkreisen bei 47,4% und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bei 46,8%. Es gibt auch einige Kommunen, bei denen der Anteil der Erziehungsberatung weit unter oder über diesem Durchschnitt liegt. So liegt die Streubreite bei den Städten (kreisfreie und kreisangehörige) zwischen 14,0% und 90,2% (6,4-fach) und bei den Landkreisen zwischen 18,0% und 86,5% (4,8-fach).

Einen nur geringen Anteil nehmen dagegen die Beratungen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ein. Ihr durchschnittlicher Anteil liegt in den kreisfreien Städten bei 2,3%, in den Landkreisen bei 2,8% und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bei 2,9%.

Die „sonstigen Beratungen“, wie z.B. allgemeine Lebensberatung oder auch Paarberatung für Paare ohne Kinder, sind ebenfalls in allen Kommunen angegeben. Am größten ist ihr Anteil mit 30,8% an allen Hilfen in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt, dann kommen die kreisfreien Städte mit 20,8% und die Landkreise mit 18,5% (vgl.Tab. 27).

Anteile der verschiedenen Hilfen an allen Hilfen gem. der §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und „sonstige Hilfen“ im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Angaben in %)

	Anteil der Hilfen gem. § 16 SGB VIII	Anteil der Hilfen gem. §§ 17 u. 18 SGB VIII	Anteil der Hilfen gem. § 28 SGB VIII	Anteil der Hilfen gem. § 41 SGB VIII	Anteil der „sonstigen Hilfen“
Trier (ST)	9,5	19,6	14,0	2,6	54,3
Birkenfeld (LK)	0	79,2	18,0	0,3	2,4
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	7,4	16,2	26,5	2,9	47,1
Speyer (ST)	17	33	28,6	2,9	18,5
Bitburg-Prüm (LK)	0,5	43	34,1	4,7	17,6
Trier-Saarburg (LK)	2	32,5	34,2	2,1	29,2
KAS Andernach	0	31	34,5	0,9	33,6
Cochem-Zell (LK)	0	21,7	37,0	4,3	37
Germersheim (LK)	4,3	47,1	38,1	1,8	8,7
Altenkirchen (LK)	1,1	29,1	38,5	8,3	23
Westerwald-Kreis (LK)	4,1	18,7	40,0	2,5	34,7
Koblenz (ST)	0	28,4	40,3	4,9	26,4
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	1,1	37,9	40,3	1,8	18,9
Daun (LK)	0	34	40,8	5,7	19,4
Ahrweiler (LK)	0	39,8	41,0	1,3	17,9
Bernkastel-Wittlich (LK)	2,1	30,3	41,6	1,6	24,4
Mainz (ST)	7,1	30	41,9	1,6	19,4
KAS Neuwied	0	21,5	42,6	3,4	32,4
Neuwied (LK)	0,6	25,7	43,4	2,1	28,1
Mayen-Koblenz (LK)	0	22,2	44,5	3,9	29,5
KAS Mayen	0	7	45,0	3	45
Südwestpfalz (LK)	8,9	29,3	45,6	2,7	13,5
Landau (ST)	1,6	39,6	45,8	1,9	11,1
Kreisang. Städte mit eig. JA	0	19,5	46,8	2,9	30,8
Landkreise	2,2	29	47,4	2,8	18,5
Alzey-Worms (LK)	1,8	39	47,9	7,6	3,6
Rheinland-Pfalz	3	26,2	48,3	2,6	19,8
Pirmasens (ST)	8,9	29,7	48,3	4,8	8,4
Zweibrücken (ST)	14,2	23,2	49,8	3,3	9,5
Südliche Weinstraße (LK)	2,1	36,6	50,2	1,6	9,7
Worms (ST)	2,5	32,4	50,2	2,8	12
Kreisfreie Städte	4,8	21,9	50,2	2,3	20,8
KAS Bad Kreuznach	0	18,6	51,0	3,1	27,2
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	5,7	22,3	52,5	1,4	18,1
Bad Kreuznach (LK)	0,3	27	55,9	1,6	15,1
Mainz Bingen (LK)	2,7	27,5	56,9	2,9	10,1
Kusel (LK)	7,6	22,9	59,7	1,6	8,3
Kaiserslautern (LK)	1,1	18,9	62,8	1,1	16,2
Neustadt (ST)	2	21,8	65,2	2,4	8,5
Frankenthal (ST)	1,8	14,6	65,5	1,2	17

Tabelle 26: Anteile der einzelnen Hilfen bzw. Beratungen an allen Hilfen bzw. Beratungen im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Insgesamt fällt bei der Betrachtung der Anteile auf, dass sich der geringe Stellenwert der Hilfen gem. der §§ 16 und 41 SGB VIII (der sich bereits zuvor mit dem Blick auf Rheinland-Pfalz gesamt gezeigt hatte) mit relativ wenigen Ausnahmen auch in allen 41 Kommunen zeigt. Die Anteile der Hilfen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII, § 28 SGB VIII sowie auch der „sonstigen Hilfen“ streuen dagegen zwischen den einzelnen Kommunen erheblich und nehmen vereinzelt einen großen Stellenwert ein. Mögliche Erklärungsmomente für diese Unterschiede können zum einen in der Anzahl und Personalausstattung der Beratungsstellen vor Ort im Zusammenhang mit deren konzeptionellen Ausgestaltung (handelt es sich um eine Erziehungsberatung, eine Ehe-, Lebens- und Familienberatung oder ein integrierte Beratungsstelle?) liegen. Zum anderen können auch die Kooperationsstrukturen mit anderen Institutionen und Einrichtungen sowie der Ausbau der Infrastruktur vor Ort eine Erklärung dafür sein. Dort wo z.B. Jugendämter selbst Trennungs- und Scheidungsberatung oder Erziehungsberatungen übernehmen, werden über die Befragung der Beratungsstellen nicht alle Fallzahlen in diesem Bereich abgebildet. Letztendlich ist jedoch eine Klärung der Unterschiede zwischen den Kommunen im Rahmen des Berichtswesenprojekts nicht möglich.

11.4.2 Erziehungsberatung im interkommunalen Vergleich

Abbildung 165 zeigt die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII im interkommunalen Vergleich¹⁰⁸. Im Durchschnitt der kreisfreien Städte zeigt sich hier ein Eckwert von 20,9. D.h. von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren haben 20,9 eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen. In den Landkreisen waren es 11,7 und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt 13,1 pro 1.000 der unter 21-Jährigen. Einerseits verhält sich der Eckwert der Erziehungsberatung damit wie der Eckwert der anderen ambulanten Hilfen, wo die Durchschnitte der kreisfreien und kreisangehörigen Städte ebenfalls über dem durchschnittlichen Eckwert der Landkreise liegen. Andererseits liegt die Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz mit einem Eckwert von 13,9 über dem Gesamteckwert der anderen ambulanten Erziehungshilfen mit 7,6 Hilfen pro 1.000 der unter 21- Jährigen (vgl. Kap. 2).

¹⁰⁸ Analog der Zählweise bei den Fällen der Jugendämter wurde wie bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII eine Familie als ein Fall gezählt, ebenso wurden die Hilfen für junge Volljährige mit eingerechnet.

Eckwert § 28 SGB VIII (inkl. junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz 2005
(Fallzahlen pro 1000 junger Menschen unter 21 Jahre)

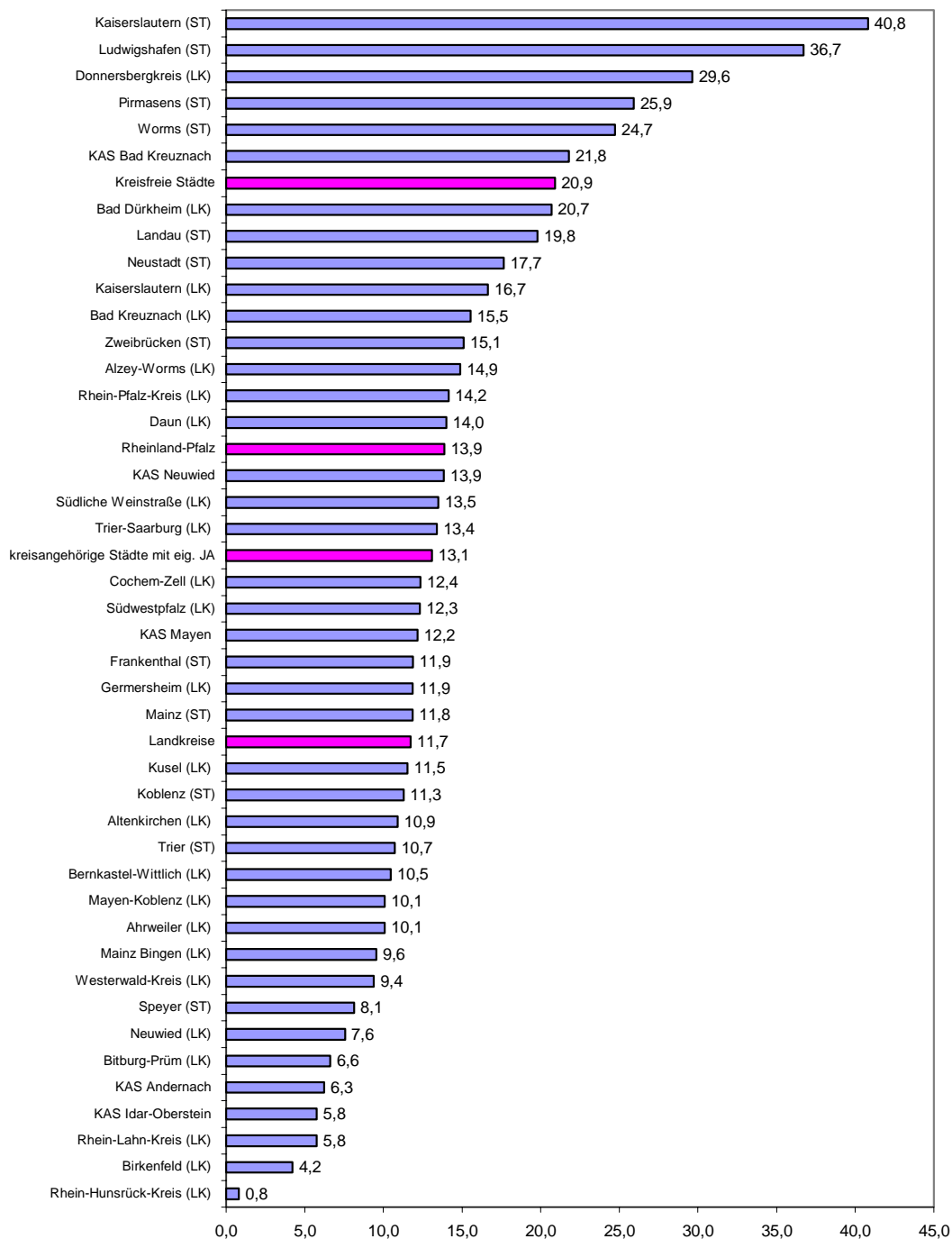


Abbildung 165: Eckwert der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (inklusive junge Volljährige) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Die Unterschiede der relativen Inanspruchnahme der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII im interkommunalen Vergleich sind im Wesentlichen durch die unterschiedliche Anzahl (und personelle Ausstattung) sowie durch die verschiedenen Schwerpunkte der vor Ort ansässigen Beratungsstellen zu erklären. Darüber hinaus wird Erziehungsberatung, wie bereits erwähnt, auch zum Teil von den Sozialen Diensten in den Jugendämtern übernommen, so dass auch die Ausstattung und Ressourcen der Jugendämter in diesem Bereich Einfluss auf den abgebildeten Eckwert bei den Beratungsstellen nehmen.

Beim Blick auf die Verteilung der Altersgruppen der jungen Menschen, um derenwillen eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird, fallen zunächst zwischen den Durchschnittswerten der Vergleichsgruppen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise keine größeren Unterschiede auf. Zwischen den einzelnen Kommunen sind dagegen zum Teil erhebliche Streubreiten zu erkennen. Während der Anteil der 0- bis unter 3-Jährigen bei den Kommunen zwischen 0 und 6,7% liegt, beträgt die Streubreite beim Anteil der 3- bis unter 6-Jährigen das 11,6-fache, er liegt zwischen 2,7% und 31,3%. Der Anteil der 6- bis unter 9- Jährigen liegt zwischen 15,1% und 35,5% und streut damit um das 2,4-fache. Bei den 9- bis unter 12- Jährigen liegt der Anteil zwischen 13,9% und 42,5% (3,1-fache Streubreite), bei den 12- bis unter 15-Jährigen ergibt sich eine Streubreite von 3,4 (zwischen 13,2% und 44,4%) und bei den 15- bis unter 18 Jährigen zeigt sich eine Streuung um das 5,2-fache (zwischen 4,3% und 22,2%) (vgl. Tab. 28).

Anteil der Altersgruppen an den Hilfen gem. § 28 SGB VIII im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 (Angaben in %)

	Anteil der 0 - 3 Jährigen in%	Anteil der 3 – 6 Jährigen in %	Anteil der 6 – 9 Jährigen in%	Anteil der 9 - 12 Jährigen in%	Anteil der 12 - 15 Jährigen in %	Anteil der 15 - 18 Jährigen in %
Birkenfeld (LK)	0,0	2,7	15,1	42,5	28,8	11,0
KAS Idar-Oberstein	0,0	3,7	18,5	40,7	22,2	14,8
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,8	11,5	20,6	20,6	30,5	16,0
Bad Dürkheim (LK)	1,1	8,4	35,5	28,8	16,3	9,9
Zweibrücken (ST)	1,1	8,0	19,5	29,9	24,1	17,2
Frankenthal (ST)	1,2	9,2	22,5	30,1	24,3	12,7
Ahrweiler (LK)	1,5	13,3	20,2	25,5	24,0	15,6
Kaiserslautern (ST)	1,6	23,3	28,8	25,0	12,4	8,9
Speyer (ST)	1,6	5,7	20,5	39,3	21,3	11,5
Germersheim (LK)	1,8	11,2	35,7	29,5	15,0	6,8
Kaiserslautern (LK)	1,8	12,2	27,3	27,1	22,8	8,9
Mainz Bingen (LK)	2,0	31,3	24,5	17,3	16,4	8,6
Südl. Weinstraße (LK)	2,4	18,0	32,3	20,1	19,7	7,5
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	2,4	11,2	31,6	21,4	17,9	15,5
Worms (ST)	2,6	9,3	24,8	33,6	18,1	11,6
Ludwigshafen (ST)	2,7	10,3	28,2	25,6	19,1	14,1
Westerwald-Kreis (LK)	2,8	13,6	22,9	22,3	21,2	17,2
Donnersbergkreis (LK)	3,0	13,8	20,1	27,7	22,2	13,2
Pirmasens (ST)	3,0	17,2	25,9	23,3	21,1	9,5
Südwestpfalz (LK)	3,0	11,4	28,3	26,9	19,2	11,1
Koblenz (ST)	3,3	17,5	24,6	27,9	14,8	12,0
Kreisfreie Städte	3,3	16,0	25,2	25,0	18,3	12,1
Bitburg-Prüm (LK)	3,4	10,9	18,4	23,6	24,7	19,0
Rheinland-Pfalz	3,5	15,3	25,3	24,0	19,4	12,4
Landkreise	3,5	14,9	25,3	23,6	20,1	12,7
Kusel (LK)	3,6	10,9	33,8	24,4	17,1	10,2
Daun (LK)	3,7	12,6	16,7	24,4	23,0	19,6
Alzey-Worms (LK)	3,7	14,4	23,5	20,3	22,0	16,1
Neuwied (LK)	4,1	13,8	21,5	24,1	22,1	14,4
Landau (ST)	4,3	19,6	24,5	29,4	17,8	4,3
Bad Kreuznach (LK)	4,9	14,4	25,4	27,7	17,6	10,1
Bernkastel-Wittlich (LK)	5,0	11,1	18,7	20,2	24,8	20,2
Cochem-Zell (LK)	5,1	14,7	23,7	18,1	24,9	13,6
Kreisang. Städte mit eig. JA	5,2	15,1	27,7	23,1	18,6	10,3
Neustadt (ST)	5,2	10,4	27,8	21,9	21,9	13,0
KAS Bad Kreuznach	5,3	13,7	32,6	30,0	13,2	5,3
KAS Neuwied	5,4	16,7	24,7	16,7	25,8	10,8
KAS Andernach	5,6	13,9	30,6	13,9	13,9	22,2
Mainz (ST)	6,2	28,2	19,4	15,3	17,6	13,2
Mayen-Koblenz (LK)	6,2	14,2	21,1	23,4	18,4	16,6
KAS Mayen	6,7	22,2	22,2	17,8	13,3	17,8
Trier (ST)	6,7	17,0	17,9	20,1	23,2	15,2
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	7,4	7,4	14,8	14,8	44,4	11,1
Trier-Saarburg (LK)	7,6	17,3	20,0	21,4	21,2	12,5

Tabelle 27: Alter der Kinder, um derentwillen eine Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Auch beim Anteil der Jungen und Mädchen in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII zeigen sich im interkommunalen Vergleich Unterschiede. So liegt der Anteil der Mädchen, um derenwillen eine Erziehungsberatungsstelle aufgesucht wird, zwischen 14,8% und 58,3% (vgl. Abb. 166).

Anteil von Jungen und Mädchen in der Erziehungsberatung gem. § 28
SGB VIII in 2005 im interkommunalen Vergleich (Angaben in %)

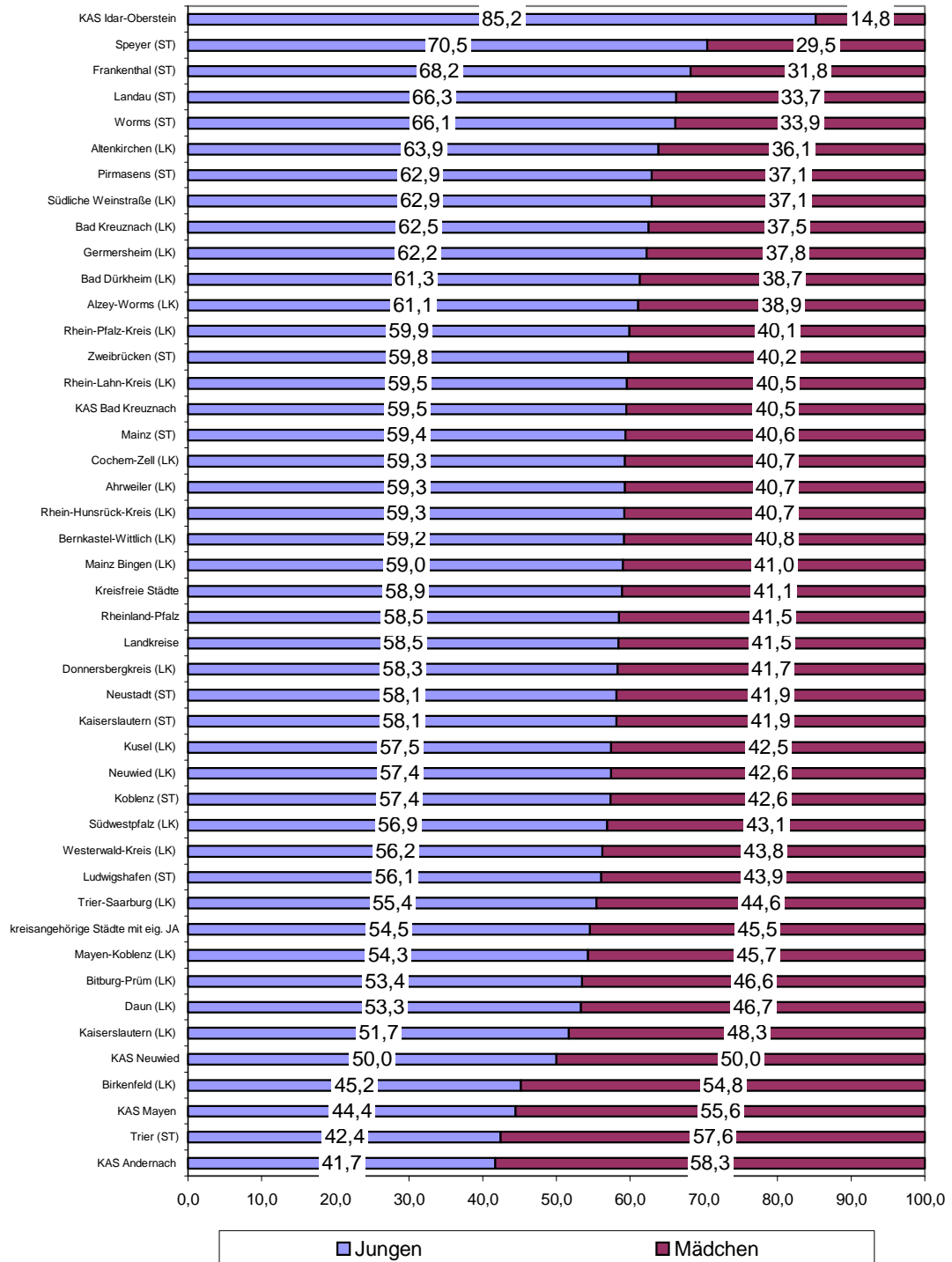


Abbildung 166: Geschlecht der Kinder, um derentwillen eine Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

Blickt man auf die Dauer der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII, so zeigt sich vor allem bei dem Anteil der Hilfen, die in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten gewährt werden, eine große Abweichung im interkommunalen Vergleich. So liegt der Anteil der Hilfen bis unter drei Monate zwischen 16,6% und 80,8% und weist damit eine Streubreite um das 4,9-fache auf. Der Anteil der Hilfen, die zwischen drei und sechs Monate dauern, streut zwischen 2,5% und 33,1%, d.h. um das 13,2-fache. Die Streuung der Hilfen zwischen sechs Monaten und einem Jahr liegt zwischen 0% und 50%. Durchschnittlich enden in Rheinland-Pfalz noch 8,6% der Erziehungsberatungen in einem Zeitraum zwischen zwölf bis unter 18 Monaten, der größte Anteil in einer Kommune beträgt 20,2%, der kleinste 0 bzw. 0,8%. Der Anteil der Hilfen, die länger als 18 Monate dauern, liegt in den meisten Kommunen unter 10% (vgl. Tab. 29).

Dauer der Hilfen gem. § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz in 2005 (Anteil in % an allen Hilfen)

	Anteil bis unter 3 Monate	Anteil 3- unter 6 Monate	Anteil 6- unter 12 Monate	Anteil 12 - unter 18 Monate	18 Monate und länger
Ludwigshafen (ST)	16,6	11,8	37,7	20,2	13,6
Cochem-Zell (LK)	16,9	18,0	47,2	11,2	6,7
Bernkastel-Wittlich (LK)	17,7	17,0	46,1	12,8	6,4
Speyer (ST)	19,0	9,5	50,0	11,9	9,5
Frankenthal (ST)	21,0	21,0	43,8	8,6	5,7
Daun (LK)	21,6	17,2	37,1	17,2	6,9
Bad Kreuznach (LK)	26,3	21,6	21,6	16,8	13,8
Trier-Saarburg (LK)	26,4	31,7	26,0	10,1	5,8
KAS Neuwied	26,4	33,1	22,3	5,8	12,4
Pirmasens (ST)	27,7	15,3	35,0	10,2	11,7
KAS Andernach	28,0	20,0	40,0	4,0	8,0
Kusel (LK)	30,3	25,7	30,3	9,1	4,6
KAS Bad Kreuznach	30,5	14,7	22,1	17,9	14,7
Bad Dürkheim (LK)	31,4	22,3	30,9	8,8	6,6
Neuwied (LK)	31,7	25,0	25,8	7,5	10,0
Donnersbergkreis (LK)	31,9	24,6	30,4	6,7	6,4
Kreisang. Städte mit eig. JA	32,1	25,1	22,3	9,4	11,1
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	33,2	13,8	36,4	11,1	5,5
Ahrweiler (LK)	33,3	27,6	20,5	10,3	8,3
Bitburg-Prüm (LK)	35,3	24,7	25,9	7,1	7,1
Germersheim (LK)	36,8	21,5	31,2	8,9	1,6
Trier (ST)	37,7	20,3	26,1	8,7	7,2
Westerwald-Kreis (LK)	38,7	19,3	26,3	11,1	4,5
Kreisfreie Städte	39,1	17,3	25,5	10,2	7,9
KAS Mayen	39,1	26,1	21,7	8,7	4,3
Rheinland-Pfalz	39,7	20,5	24,9	8,6	6,3
Südwestpfalz (LK)	40,1	24,5	15,6	11,6	8,2
Landkreise	40,4	22,0	24,7	7,7	5,2
Kaiserslautern (LK)	41,5	15,4	23,2	8,7	11,2
Südliche Weinstraße (LK)	45,2	21,0	24,8	3,8	5,2
Landau (ST)	46,2	22,6	23,6	3,8	3,8
Kaiserslautern (ST)	46,8	18,4	17,6	8,7	8,5
Koblenz (ST)	46,8	19,8	14,3	7,1	11,9
Zweibrücken (ST)	47,5	2,5	30,0	17,5	2,5
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	49,2	19,0	19,8	9,5	2,4
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	50,0	16,7	33,3	0,0	0,0
Neustadt (ST)	50,5	19,9	22,3	1,9	5,3
Mayen-Koblenz (LK)	51,0	26,0	12,8	6,1	4,1
Worms (ST)	53,4	19,4	13,8	8,8	4,6
Altenkirchen (LK)	53,8	24,3	14,8	4,7	2,4
Mainz Bingen (LK)	57,7	25,9	14,8	0,8	0,8
Mainz (ST)	59,2	22,1	14,5	3,1	1,1
Alzey-Worms (LK)	64,2	13,5	15,9	3,4	3,0
KAS Idar-Oberstein	65,2	30,4	4,3	0,0	0,0
Birkenfeld (LK)	80,8	15,4	0,0	3,8	0,0

Tabelle 28: Dauer der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

11.4.3 Beratungen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Neben der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII sollen auch die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII) im interkommunalen Vergleich dargestellt werden. Es fällt auf, dass der Eckwert dieser Beratungen insgesamt niedriger ausfällt als bei der Erziehungsberatung. So zeigen sich im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 13,9 Erziehungsberatungen gem. SGB VIII pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre, aber nur 8,5 Beratungen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahre. Der Durchschnittseckwert der kreisfreien Städte liegt bei 10,5, der der Landkreise bei 8,0 und der der kreisangehörigen Städte bei 6,2. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine große Streubreite der Inanspruchnahme zwischen den Kommunen (vgl. Abb. 167).

Eckwert §§ 17 und 18 SGB VIII im interkommunalen Vergleich in
Rheinland-Pfalz 2005
(Fallzahlen pro 1000 junger Menschen unter 18 Jahre)

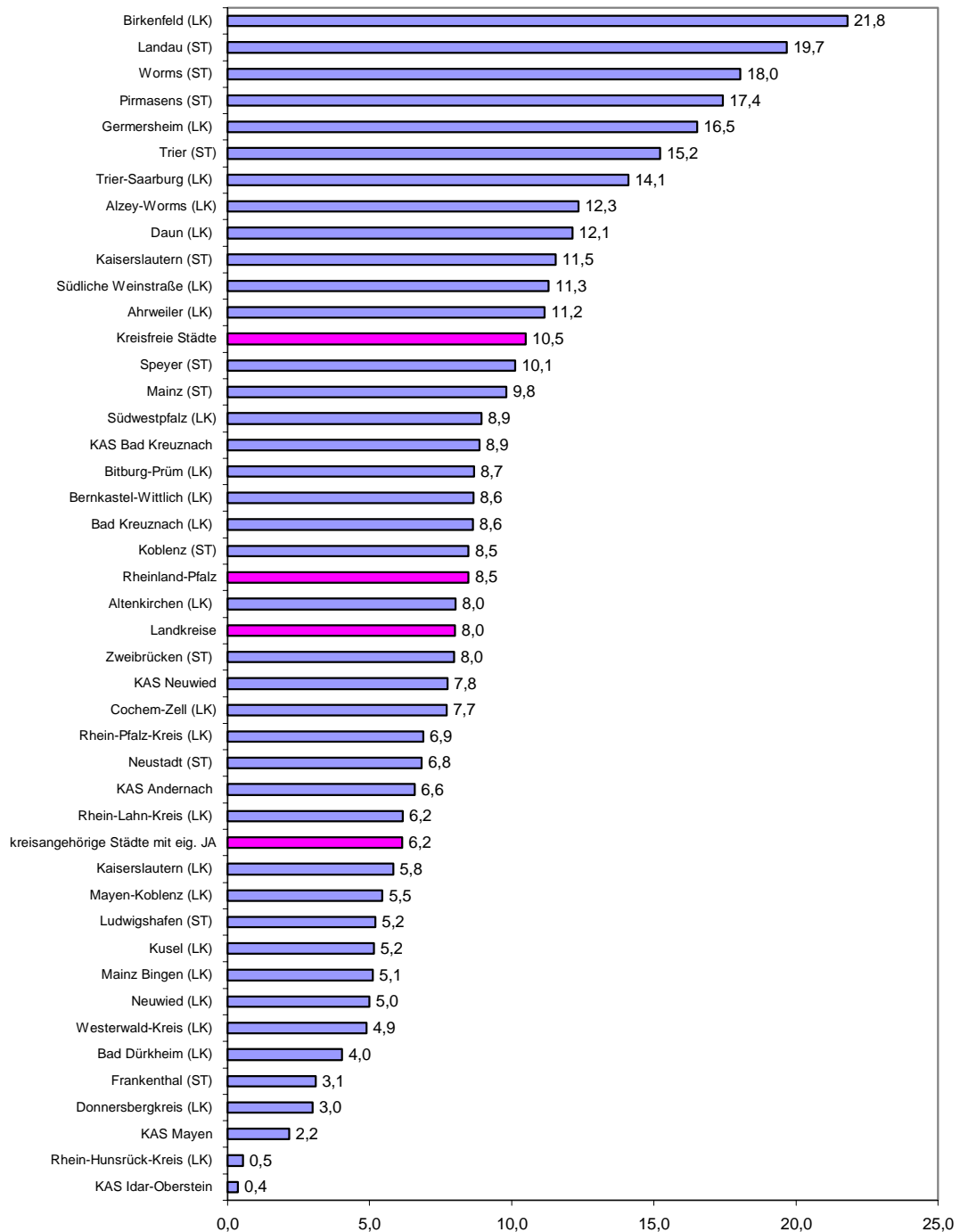


Abbildung 167: Eckwert „Beratungen gem. §§ 17 und 18 SGB VIII“ im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

11.4.4 Einmalberatungen im interkommunalen Vergleich

Die letzte interkommunale Betrachtung stellt noch einmal den Anteil der Einmalberatungen an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII insgesamt) dar. Es zeigt sich eine Streubreite von 2,6% bis 30,9% in Rheinland-Pfalz insgesamt. Bei den (kreisfreien und kreisangehörigen) Städten beträgt die Streuung das 11,9-fache (2,6% bis 30,9%) und bei den Landkreisen streuen die Anteile zwischen 3,8% und 26,2%, d.h. um das 6,9-fache (vgl. Abb. 168).

Anteil der Einmalberatungen an allen Beratungen im Rahmen des SGB VIII (§§ 16, 17 und 18, 28 und 41) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005

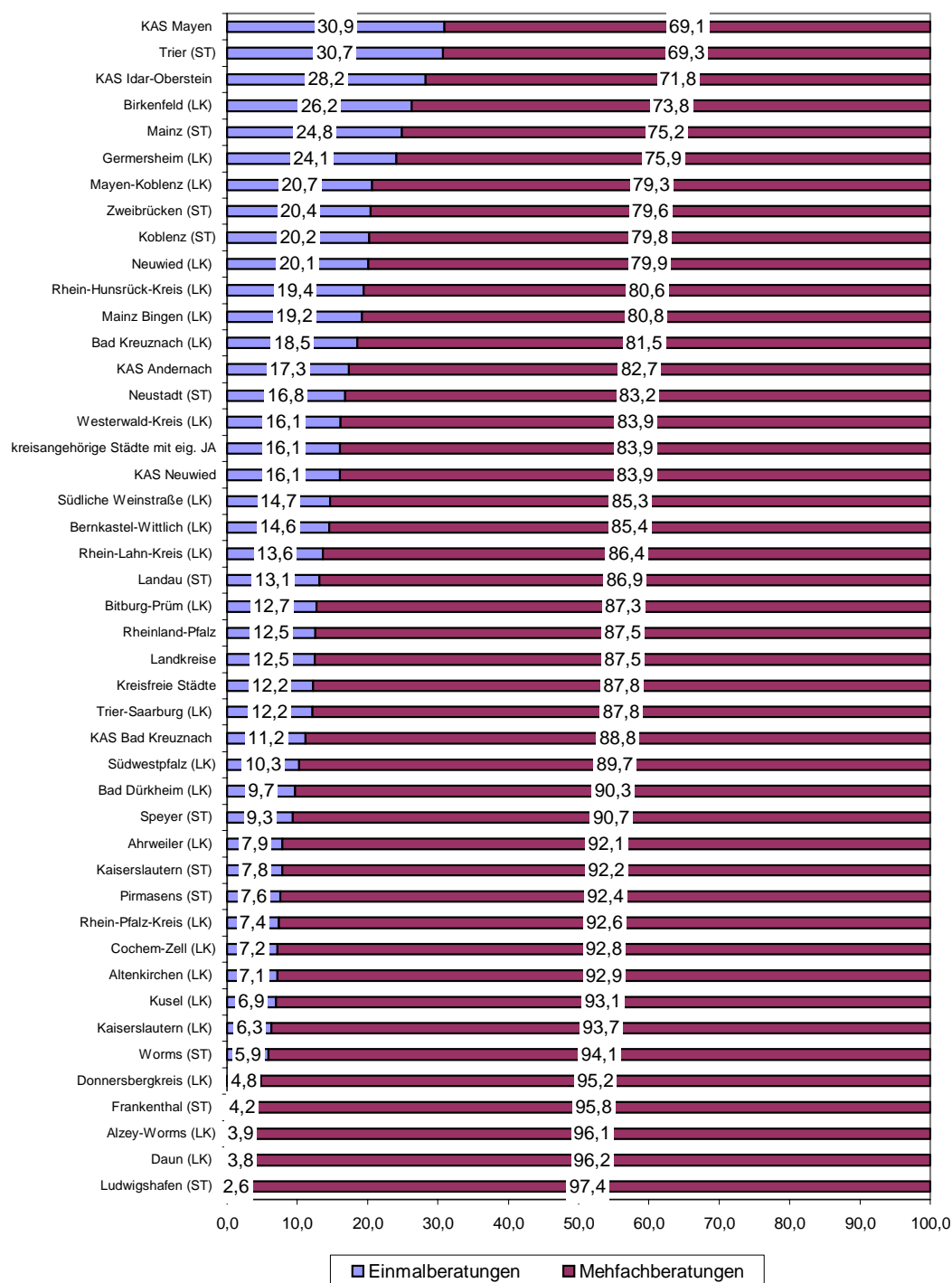


Abbildung 168: Anteil der Einmalberatungen an allen Beratungen im Rahmen des SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich

11.5 Die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) im Rahmen aller Hilfen zur Erziehung (§§ 28-35, 41 SGB VIII)

Da die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII eine fachlich eigens qualifizierte Hilfe zur Erziehung ist, soll sie im Folgenden noch einmal in der Gesamtheit der Hilfen zur Erziehung betrachtet werden¹⁰⁹. Eine Betrachtung der absoluten Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zeigt, dass den insgesamt 6790 ambulanten Hilfen gem. §§ 29-35, 41 amb. SGB VIII (also die bei den Jugendämtern erhobenen Fällen) 12023 Hilfen gem. der §§ 28 und 41 SGB VIII (also den bei den Beratungsstellen erhobenen Fallzahlen) gegenüberstehen.

Eine Einbeziehung der Erziehungsberatung in die Gesamtheit der erzieherischen Hilfen hat enorme Auswirkungen auf den Eckwert der Hilfen gesamt sowie auf die Anteile der Hilfesegmente an allen Hilfen. Die Übersicht der einzelnen Eckwerte zeigt, dass die Erziehungsberatung mit 13,9 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre den höchsten Eckwert der Erziehungshilfen hat. Der Eckwert der ambulanten Hilfen insgesamt (§§ 28-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) liegt damit bei 21,5 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre¹¹⁰. Somit liegt dieser Eckwert weit über dem der Fremdunterbringungen (§§ 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) mit 9,6 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre (vgl. Abb. 169).

Eckwerte der einzelnen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2005
(Fallzahlen pro 1000 junger Menschen unter 21 Jahre)

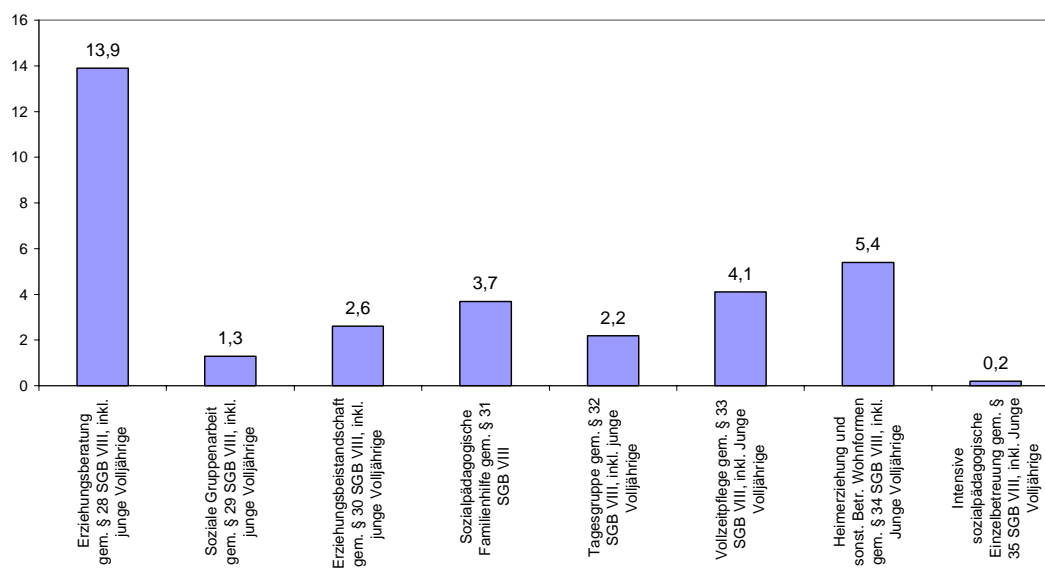


Abbildung 169: Eckwerte der einzelnen Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen gem. § 28) im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz

Auch die Betrachtung der Anteile der Hilfesegmente (Abb. 170) zeigt, dass unter Einbeziehung der Erziehungsberatung eine Verschiebung zugunsten der ambulanten Hilfen geschieht. Der Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 28-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) an allen Erziehungshilfen (§§ 28-35, 41 SGB VIII) liegt betrachtet bei 64,9%¹¹¹. Die teilstationären Hilfen machen einen Anteil von 6,5% aus und die Fremdunterbringungen (§§ 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) haben noch einen Anteil von 28,6% an allen Hilfen zur Erziehung (vgl. Abb. 170).

¹⁰⁹ Da die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII bei den von den Jugendämtern erhobenen Daten zu den entsprechenden Hilfen gem. der §§ 29-35 SGB VIII zugeordnet sind, werden analog dazu die Fälle gem. § 41 SGB VIII der Beratungsstellen dem § 28 SGB VIII zugeordnet.

¹¹⁰ Ohne Erziehungsberatung (d.h. nur §§ 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) beträgt der Eckwert der ambulante Hilfen 7,6 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre.

¹¹¹ Ohne Erziehungsberatung lag der Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) dagegen bei 39,2% an allen Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap.2)

Anteile der einzelnen Hilfesegmente an allen Hilfen zu Erziehung (§§ 28-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in 2005

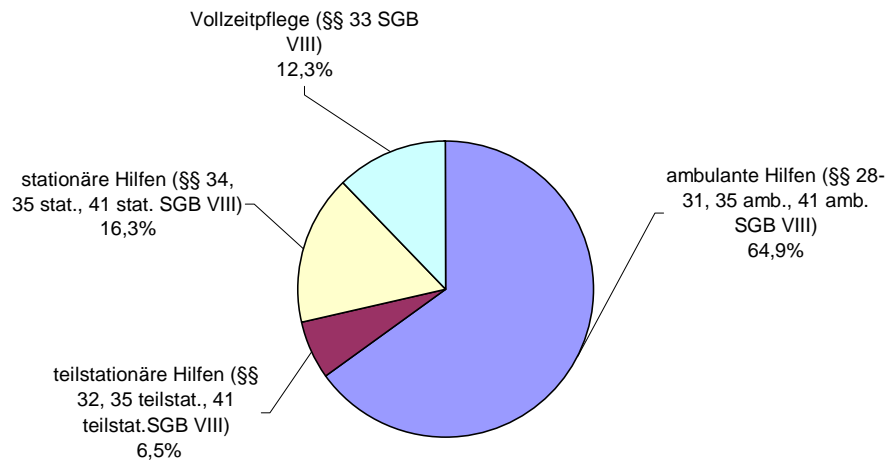


Abbildung 170: Anteile der Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 28-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz

Die starke Inanspruchnahme der Beratungen gem. des SGB VIII, hier insbesondere der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII, zeigt, dass diese Form der Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien eine wichtige Rolle im Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe spielt. Der Anteil der ambulanten Hilfen steigt unter Einbeziehung der Erziehungsberatung von 39,2% (ohne Berücksichtigung der Fälle gem. § 28 SGB VIII) auf 64,9% und der Eckwert der Hilfen zur Erziehung insgesamt steigt unter Einbeziehung der Fallzahlen gem. § 28 SGB VIII von 19,5 auf 33,4 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre.

Diese Daten bestätigen noch einmal die Notwendigkeit, die Fallzahlen der Beratungsstellen auch in Zukunft regelmäßig in das Berichtswesen für Rheinland-Pfalz zu integrieren.

11.6 Kernbefunde

- Für das Jahr 2005 konnten erstmalig die Beratungen gem. der §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und „sonstige Beratungen“ bei den Erziehungsberatungsstellen, den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen sowie den integrierten Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz erhoben werden. Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz 25.081 Beratungen durchgeführt, von denen 47,9% auf Beratungen gem. § 28 SGB VIII, 26,9% auf die Beratungen gem. §§ 17 und 18 SGB VIII, 19,3% auf „sonstige Beratungen“, 3,2% auf Beratungen gem. § 16 SGB VIII und 2,7% auf Beratungen gem. § 41 SGB VIII entfallen.
- Bei den Beratungen gem. § 16 SGB VIII werden neben 814 Einzelfallberatungen noch 2.608 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Gruppenangeboten erfasst, wobei über 40% der Beratungsstellen gar keine Hilfen gem. § 16 SGB VIII angeben. Bezüglich der Dauer der Einzelfallhilfen zeigt sich, dass 51,7% der Einzelfälle in einem Zeitraum von bis zu unter drei Monaten abgeschlossen sind, 38,5% dauern zwischen drei und zwölf Monate und 5,9% sind in einem Zeitraum von bis zu 18 Monaten abgeschlossen. Länger als 18 Monate dauern nur noch 3,5% der Hilfen.
- Hilfen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII geben die meisten Beratungsstellen (bis auf fünf) an. Insgesamt wurden 6.737 Beratungen dieser Form durchgeführt. Davon werden 39,6% in einem Zeitraum von unter drei Monaten beendet, 23,9% dauern drei bis unter sechs Monate, 22,4% sechs bis unter zwölf Monate und 14,1% der Hilfen gingen länger als zwölf Monate. Im interkommunalen Vergleich streut der Anteil der Beratungen gem. §§ 17 und 18 SGB VIII an allen Beratungen (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und „sonstige Beratungen“) zwischen 0% und 79,2%.
- Die Anzahl der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII beträgt im Jahr 2005 12.023 (eine Familie zählt dabei als ein Fall). Von den Familien, die diese Form der Beratung in Anspruch genommen haben, haben 37,1% ein Kind und 39,4% zwei Kinder. Familien mit drei Kindern sind noch zu 16,3% vertreten und 7,2% der Familien haben mehr als drei Kinder. Vier Beratungsstellen haben keine Beratungen gem. § 28 SGB VIII durchgeführt. Bezüglich der Dauer der Hilfen hat sich gezeigt, dass knapp 40% der Beratungen bis zu drei Monate dauern, 20,9% werden in einem Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten beendet, 24,8% dauern sechs bis unter zwölf Monate und knapp 15% sind auch nach zwölf Monaten noch nicht beendet. Bei der Betrachtung des Alters der Kinder, um derentwillen eine solche Beratung in Anspruch genommen wird, zeigt sich, dass knapp 50% zwischen sechs bis unter zwölf Jahre alt sind, 19,3% sind zwischen zwölf und 15 Jahre alt, 15,1% zwischen drei bis unter sechs Jahre und 12,3% zwischen 15 bis unter 18 Jahre. Die Kinder bis zum Alter von drei Jahren machen mit 3,7% den geringsten Anteil aus.
- Im interkommunalen Vergleich der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII (inklusive der Hilfen gem. § 41 SGB VIII) zeigt sich für die kreisfreien Städte ein durchschnittlicher Eckwert von 20,9 Beratungen pro 1.000 junger Menschen bis unter 21 Jahre und für die Landkreise beträgt der durchschnittliche Eckwert 11,7. Der Anteil der Erziehungsberatung an allen Beratungen (§§ 16,17 und 18, 28,41 SGB VIII und „sonstige Beratungen“) streut zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen zwischen 0% und 90,2%.
- Insgesamt werden 668 Beratungen gem. § 41 SGB VIII bei den Beratungsstellen angegeben. Zehn Beratungsstellen geben keine entsprechenden Fallzahlen an. Bezüglich der Dauer dieser Hilfe zeigt sich, dass 46,9% der Hilfen in einem Zeitraum von unter drei Monaten beendet sind, 22% dauern jeweils drei bis unter sechs bzw. sechs bis unter zwölf Monate und 8,8% dauern zwölf Monate oder länger. Der Anteil der Hilfen gem. § 41 SGB VIII streut im interkommunalen Vergleich zwischen 0% und 8,3%.

- Bei der differenzierten Betrachtung der Beratungen nach Einmalberatungen und Mehrfachberatungen zeigt sich, dass insgesamt 10,6% aller erfassten Beratungen in Rheinland-Pfalz Einmalberatungen. Der größte Anteil der Einmalberatungen liegt mit 35,7% bei § 16 SGB VIII und der geringste Anteil liegt mit 9,3% bei § 28 SGB VIII. Im interkommunalen Vergleich der 41 Kommunen in Rheinland-Pfalz zeigt sich beim Anteil der Einmalberatungen an allen erfassten Beratungen (gem. §§ 16, 17 und 18, 28, 41 und „sonstige Beratungen“) eine Streubreite zwischen 2,6% und 30,9%.
- Betrachtet man die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII im Kontext aller Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII, so zeigt sich, dass der Eckwert der Erziehungsberatung (inkl. § 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz mit 13,9 pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Vergleich zu den Eckwerten der anderen Hilfen zur Erziehung mit Abstand am höchsten ist. Den nächst höchsten Wert bilden die stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII) mit einem Eckwert von 5,4. Unter Einbeziehung der Fallzahlen der Erziehungsberatung verändern sich somit auch die Anteile der Hilfesegmente zugunsten der ambulanten Hilfen: 64,9% der Hilfen finden dann in ambulanter Form statt (§§ 28-31,35 amb. und 41 amb.), 16,3% der Hilfen sind stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII, 12,3% sind Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII und 6,5% sind teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII).

12 Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung und die Hilfgewährungspraxis: eine mehrdimensionale Betrachtung im interkommunalen Vergleich

12.1 Einleitung: theoretische Bezugspunkte und methodische Vorgehensweise

In den vorangehenden Kapiteln wurden zu ausgewählten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu den soziostrukturellen Rahmenbedingungen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke Kerndaten und Entwicklungstrends aufgearbeitet, die eine zentrale Informationsgrundlage für die örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung liefern. Dem Ansatz der „integrierten Berichterstattung“ folgend (vgl. Bürger, Maykus 2006; Müller 2006), soll nun der Frage nachgegangen werden, ob und welche Einflussfaktoren sich auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung zeigen und die Hilfgewährungspraxis prägen. Dabei geht es einerseits um die Analyse möglicher Wechselwirkungen zwischen den soziostrukturellen Rahmenbedingungen in einer Kommune und der Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Andererseits wird aber auch danach gefragt, wie sich die einzelnen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zueinander verhalten, z.B. welche Auswirkungen sich durch den Ausbau ambulanter Hilfen oder des Kindertagesstättenbereichs auf die Hilfen zur Erziehung zeigen. D.h. der integrierten Berichterstattung liegt eine doppelte Ausrichtung zugrunde. Zum einen geht es um die Beschreibung und Analyse der Lebens- und Problemlagen von jungen Menschen und Familien sowie zum anderen um die darauf bezogenen öffentlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch wenn es in diesem Bericht vornehmlich um die Hilfen zur Erziehung geht, so rückt der Ansatz der integrierten Berichterstattung doch die Jugendhilfe als Ganzes mit ihren Strukturen und Rahmenbedingungen sowie ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit in den Blickpunkt von Beschreibung, Analyse und Planung. Es geht also nicht nur um eine Abbildung von planungsrelevanten Jugendhilfedaten, sondern auch um eine theorie-/ hypothesengeleitete Überprüfung von Zusammenhängen und Wechselwirkungen, die Transparenz über die Bedingungen und die Ausgestaltung öffentlicher Jugendhilfeleistungen schaffen, sowie eine fachliche Reflexion von Planungsstrategien, Angebotsformen und professionellen Entscheidungsfindungen ermöglichen.

Diese Zusammenschau unterschiedlicher Einflussfaktoren und möglicher Wechselwirkungen ist deshalb notwendig, weil es keine eindeutig identifizierbare Leitkategorie gibt, anhand derer plausibel erklärt werden kann, warum sich die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowohl bei den Eckwerten wie bei der Nutzung einzelner Hilfeformen und letztlich auch bei den Ausgaben von Kommune zu Kommune deutlich unterscheiden kann. Das Fehlen einer Leitkategorie (vgl. Pluto u.a. 1999) hat etwas mit der spezifisch rechtlichen und fachlichen Verfasstheit der Hilfen zur Erziehung zu tun. Hierbei handelt es sich um personenbezogene soziale Dienstleistungen, die auf einem individuellen Rechtsanspruch beruhen und in jedem Einzelfall unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen ausgehandelt und bedarfsorientiert ausgestaltet werden müssen. D.h. bei der Gewährung einer Hilfe liegt keine konditionale Programmierung vor, die bestimmten Problemlagen quasi automatisch eine feststehende sozialstaatliche Leistung zuweist. Vielmehr setzt bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen ein Hilfeplanungsverfahren ein (§ 36 SGB VIII), das unter Beteiligung von jungen Menschen und Personensorgeberechtigten und vor dem Hintergrund einer professionell abgesicherten Problem- und Ressourcenanalyse zu akzeptierten, zielorientierten und wirkungsvollen Hilfen führen soll (vgl. Wiesner 2002).

In der Konsequenz ergibt sich daraus für die Planung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung eine konsequente Nachfrageorientierung, die sich auch in der Anlage eines Berichtswesens widerspiegeln muss. D.h. interkommunale Disparitäten bei der Nachfrage und Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung sind zunächst kein Indikator für eine „gute“ oder „schlechte“ Praxis in den einzelnen Kommunen, sondern führen zu Fragen nach möglichen Ursachen, Bedingungen und Wechselwirkungen, die es genauer zu analysieren und zu interpretieren gilt. Damit zielt der Ansatz einer integrierten Berichterstattung auf:

- die Aufarbeitung und Analyse der Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren, die sich auf die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis zeigen,
- die Ermöglichung von fachlichen Reflexionsprozessen vor dem Hintergrund einer validen Datenlage und interkommunaler Vergleiche,
- sowie die empirische Fundierung von Planungsstrategien und politischer Willensbildungsprozesse.

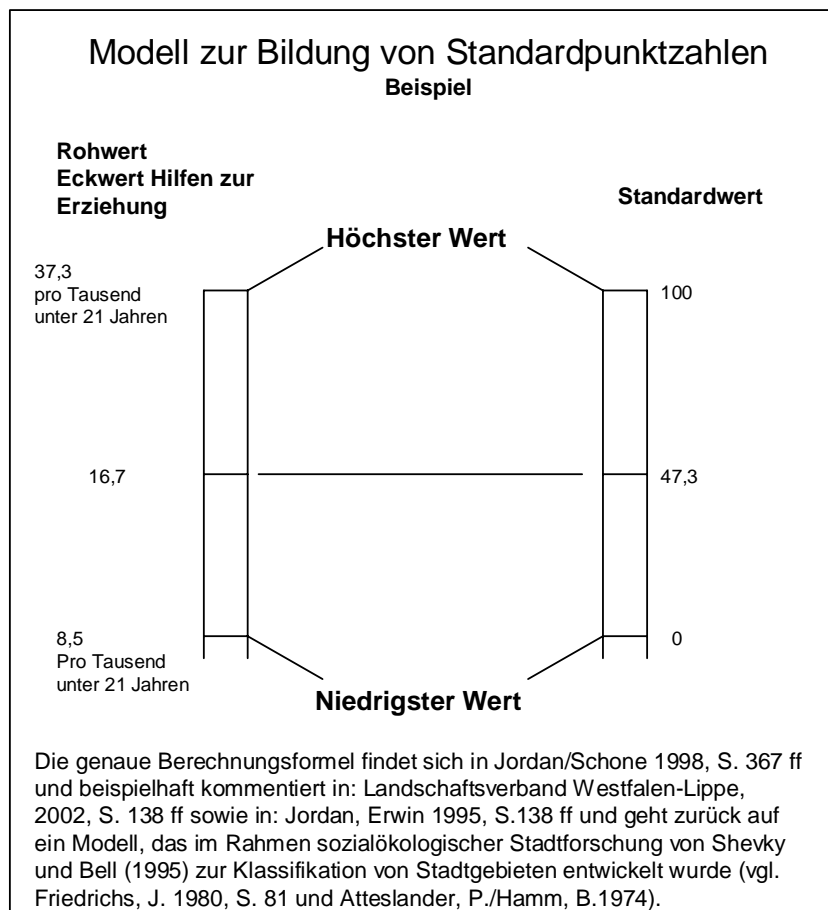
Insofern liefert eine integrierte Berichterstattung keine einfachen Erklärungsmodelle für technokratische Planungsansätze. Planungs- und Steuerungsoptionen ergeben sich erst aus einer mehrdimensionalen Gesamtschau landesweiter Trends, möglicher Zusammenhänge zwischen einzelnen Indikatoren und der Beachtung der spezifischen Situation jedes einzelnen Jugendamtsbezirks. Allerdings zeigen sich hier auch die Grenzen in der Reichweite von Interpretationen und Aussagen. Die spezifischen Rahmenbedingungen und z.T. historisch unterschiedlich verlaufenden Entwicklungstrends in den einzelnen Kommunen können nur sehr begrenzt in einer überörtlichen Berichterstattung erfasst und berücksichtigt werden. Insofern liefert eine integrierte Berichterstattung Hinweise auf Strukturmuster von Jugendamtsbezirken, die aber immer nur einen Teil einer komplexen sozialen Wirklichkeit beschreiben und erklären können.

Vor diesem Hintergrund erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine hypothesen-geleitete Auswertung unterschiedlicher Einflussfaktoren, die die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken prägen können. Wie im ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz (vgl. MASFG 2004) wird hierzu eine Datenmatrix aus Einzelindikatoren erstellt, die sowohl die soziostrukturellen Rahmenbedingungen, die Eckwerte und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, die Personalausstattung der sozialen Dienste wie auch die Ausgestaltung anderer Jugendhilfeleistungsbereiche (Kindertagesstätten) beinhaltet. Auf diese Weise soll einerseits ein möglichst breites Spektrum von Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung in den Blick genommen werden. Andererseits erfolgt dadurch auch eine Verdichtung von Informationen, so dass über Muster, Regelmäßigkeiten oder auch Abweichungen die Komplexität der sozialen Wirklichkeit besser erschlossen werden kann. Bei dieser Form der Datendarstellung geht es weniger um die Analyse von Kausalitäten zwischen einzelnen Variablen, als vielmehr um die Bildung von Profilen entlang von mehrdimensionalen Merkmalsketten. Dadurch soll zugleich auch ein Ranking von Jugendamtsbezirken entlang von Einzelindikatoren vermieden werden.

Die hier zugrunde liegende Datenmatrix basiert auf Standardpunktzahlen, in die die Werte der Einzelindikatoren umgewandelt wurden. Die Umwandlung der „echten“ Werte in Standardpunktzahlen ist notwendig, damit einzelne Indikatoren zueinander in Bezug gesetzt werden können. Nur so ist ein Vergleich unterschiedlicher Wertebereiche (z.B. Eckwerte, Prozente, Euro) überhaupt möglich. Außerdem lassen sich über dieses Verfahren verschiedene inhaltlich zusammenhängende Einzelindikatoren zu einem Gesamtindex verdichten (z.B. Sozialstrukturindex bestehend aus ALG I und II, Sozialgeld, Wohnraum, Mobilität, Bevölkerungsdichte).

Die Leistung der Standardisierung besteht darin, dass jedem Wert eines Indikators ein vergleichbarer Wert auf einer Skala von „0“ bis „100“ zugewiesen wird. „0“ bezeichnet den Minimal- und „100“ den Maximalwert. „0“ ist also nicht gleichzusetzen mit einer inhaltlichen Aussage wie „keine Fälle“ oder „keine Angaben“, sondern steht

lediglich für den kleinsten Wert der Ursprungsdaten. Durch diese Umwandlung in Standardwerte bleibt der Abstand zwischen den Werten erhalten. Es ändert sich also nur die Bezeichnung der Ursprungswerte und nicht ihr Verhältnis zueinander (vgl. ausführlich dazu MASFG 2004). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird dieses Verfahren mit der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht.



Die Aufarbeitung der Standardpunktwerte für ausgewählte Indikatoren erfolgt für Städte und Landkreise getrennt. Nach wie vor zeigen sich für Städte und Landkreise bei fast allen erfassten Daten erhebliche strukturelle Unterschiede, so dass ein interkommunaler Vergleich nur innerhalb der jeweiligen Jugendamtstypologie „Städte (kreisfreie, kreisangehörige)“ und „Landkreise“ sinnvoll ist. Die hypothesengeleitete Interpretation der Daten bezieht sich einerseits auf Kernbefunde, wie sie bereits in den vorangehenden Kapiteln ausgeführt wurden und andererseits auf die Auswertung der nachfolgend dargestellten Standardpunktwerttabellen getrennt nach Städten (kreisfreie, kreisangehörige) und Landkreisen. Die beiden Tabellen mit den Standardpunktwerten für die Landkreise und Städte befinden sich am Ende des Kapitels. Bevor nun eine differenzierte Betrachtung von Strukturmustern entlang ausgewählter Hypothesen erfolgt, werden zunächst die strukturellen Unterschiede für Landkreise und Städte im Überblick dargestellt.

12.2 Die strukturellen Unterschiede zwischen Jugendamtsbezirken in Städten und Landkreisen im Überblick

Wie im ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz (MASFG 2004) mit den Daten aus dem Jahr 2002 bestätigen sich auch für die Erhebungen aus dem Jahr 2005 die strukturellen Differenzen zwischen den Jugendämtern in Landkreisen und kreisfreien/ kreisangehörigen Städten. Ein Blick auf fast alle erhobenen Daten verdeutlicht, dass es sich bei den Unterschieden im Datenniveau bei Landkreisen und Städten nicht mehr nur um eine interkommunale Streuung handelt, sondern um sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Strukturmerkmale, die hier die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die Jugendamtsarbeit prägen.

Disparitäten bei den soziostrukturellen Rahmenbedingungen: Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in Städten und Landkreisen

Wenn es um die Frage geht, was an öffentlich verantworteter Unterstützung für junge Menschen und Familien gebraucht wird, um günstige Sozialisationsbedingungen zu schaffen, hängt dies ganz maßgeblich von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Ein Blick auf ausgewählte Sozialstrukturindikatoren in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 29) zeigt, dass soziale Benachteiligungen und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse in den Städten weitaus größer ausgeprägt sind als in den Landkreisen.

	ALG I/II (pro 1000 zws. 15 u. 65 J.)	Sozial- geld (pro 1000 bis 15 J.)	Wohn- raum (qm pro Einw.)	Mobiliät (Zu- /Fortzüge pro 1000 Einw.)	Bevölk. -dichte (Einw. pro qm)	Schei- dung (pro 1000 unter 18 J.)	Anteil Allein- erzieh.	Demogr. Entwickl. 1995-05 (unter 21 J.)
Durchschnitt kreisfreie Städte RLP	124,7	197,0	42,3	123,8	954	15,9	22,8%	-3,2
Durchschnitt kreisangehörige Städte	158,0	221,7	43,5	102,9	569	11,2	21,9%	-3,6
Durchschnitt Landkreise RLP	78,8	94,0	46,5	73,0	155	13,0	16,6%	-0,8
Durchschnitt RLP gesamt	94,2	123,1	45,3	87,1	205	12,0	18,3%	-1,5

Tab. 29: Sozialstrukturindikatoren für Städte und Landkreise im Überblick

Ob es sich hierbei um den Bezug von sozialstaatlichen Transferleistungen (ALG I/ ALG II, Sozialgeld) oder die Ausprägung gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse (Wandel der Familienformen, Mobilität) handelt, so liegt oftmals der niedrigste Wert einer Stadt immer noch über dem höchsten Wert der Landkreise. Besonders augenscheinlich wird dieser strukturelle Unterschied zwischen Landkreisen und Städten bei dem Indikator „Sozialgeld“. In den Städten lebt fast jeder fünfte junge Mensch unter 15 Jahre von Sozialgeld, d.h. unter Bedingungen relativer Armut. In den Landkreisen ist das Armutsrisiko für Kinder und Jugendliche deutlich geringer ausgeprägt. Hier lebt etwa jeder zehnte junge Mensch von Sozialgeld.

Diese strukturellen Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen dürfen allerdings nicht zu dem relativierenden Schluss führen, dass die „Welt auf dem Lande“ noch in Ordnung sei und hier Familien weniger Unterstützung und Entlastung bräuchten. Sowohl die Scheidungsraten als auch die Daten zur Familienstruktur deuten insgesamt auf einen gesellschaftlichen Wandel hin, der die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in Stadt und Land nachhaltig verändert hat. Steigende Scheidungsraten und Anteile Alleinerziehender sind längst kein vorherrschendes Strukturmuster von Städten mehr, sondern ebenso in Landkreisen zu finden. Verschiedene Untersuchungen zeigen deutlich auf, dass in den Städten wie auch in ländlichen Regionen die sozialintegrative Funktion sozialer Nahräume keine

Selbstverständlichkeit mehr ist, um Familien verlässliche Unterstützungsnetzwerke zu bieten (vgl. BMFSFJ 2002, BMFSFJ 2006). Trotz dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklung verweist die Ausprägung sozialer Belastungsfaktoren auf strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten und damit auf einen unterschiedlichen Bedarf an Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, um Familien zu unterstützen, Benachteiligungen zu vermeiden oder auszugleichen.

Stadt-Land-Unterschiede bei den Betreuungsangeboten im Kindertagesstättenbereich, der Ganztagschule und der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Die soziostrukturellen Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten machen auch erklärbar, warum die Betreuungsangebote für Kinder sowie die Personalausstattung in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in den Städten deutlich besser ausgeprägt sind als in den Landkreisen (vgl. Tabelle 30). Auch hier liegen die Durchschnittswerte der Städte in fast allen untersuchten Leistungsbereichen deutlich über dem Niveau der Landkreise.

	Kita-Plätze unter 3 Jahre (pro 1000 unter 3 J.)	Kita-Plätze 6-15 Jahre (pro 1000 zws. 6 u. 15 J.)	Ganztagsplätze 3-6 Jahre (pro 1000 zws. 3 u. 6 J.)	Tagespflege (pro 1000 unter 15 J.)	Ganztags schüler/innen (pro 1000 zws. 6 u. 15 J.)	Personal Jugend arbeit/ -sozialarbeit (Stellen pro 1000 unter 21 J.)
Durchschnitt kreisfreie Städte RLP	77,1	49,3	380,0	4,4	58,6	1,6
Durchschnitt kreisangehörige Städte	58,8	34,1	279,5	4,0	60,9	1,4
Durchschnitt Landkreise RLP	61,7	14,5	217,1	3,0	50,0	0,6
Durchschnitt RLP gesamt	65,5	23,0	258,1	3,4	52,4	0,9

Tabelle 30: Indikatoren zum Kindertagesstättenbereich, Jugend- und Jugendsozialarbeit und Ganztagschule im Überblick

Bei der Interpretation der Unterschiede muss allerdings in Rechnung gestellt werden, dass die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe immer schon maßgeblich geprägt war von der Bearbeitung von Problemlagen, wie sie sich insbesondere in urbanisierten Gebieten zeigten. Die Entwicklung von Jugendhilfeangeboten, ob im Kindertagesstättenbereich, bei der Ganztagsbetreuung und auch bei der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ging immer schon von den Städten aus, die hier eine Vorreiterrolle inne hatten. Insofern lassen sich die strukturellen Unterschiede zwischen ländlichen Regionen und urbanisierten Gebieten schon durch eine historisch bedingte ungleichzeitige Entwicklungsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe erklären.

Allerdings zeigt ein Vergleich der beiden Erhebungsjahre 2002 und 2005, dass die strukturellen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen im Kindertagesstättenbereich geringer werden. Bedingt durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung“ (TAG) und der rheinland-pfälzischen Landesprogramme zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung und dem Ausbau der Ganztagschulen wurden in den Landkreisen die institutionellen Betreuungsmöglichkeiten deutlich ausgebaut und nähern sich langsam dem Niveau der Städte an. Wenn auch sicher noch nicht von einer bedarfs- und flächendeckenden Versorgung bei den

unter 3-Jährigen und im Ganztagsbereich gesprochen werden kann, so zeigt sich hier doch die größte Entwicklungsdynamik in der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese tendenzielle Annäherung zwischen Landkreisen und Städten bei den Betreuungsangeboten für Kinder trifft allerdings nicht für den Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zu. Auch wenn es hier nach wie vor Unschärfen bei der Datenerhebung gibt, so zeigen sich erhebliche Diskrepanzen zwischen Landkreisen und Städten bei der Personalausstattung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die auf unterschiedliche Traditionslinien und jugendhilfepolitische Schwerpunktlegungen verweisen. Auch in diesen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe wird sich in den kommenden Jahren verstärkt die Frage nach einer bedarfsgerechten Ausstattung und konzeptionellen Neuorientierung stellen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird es insbesondere in den Landkreisen zunehmend notwendiger werden, Gelegenheitsstrukturen für Gleichaltrigengruppen in ländlichen Regionen zu schaffen, da diese aufgrund rückläufiger Kinderzahlen kaum noch selbst organisiert werden können. Ebenso verweist die aktuelle Bildungsdebatte auf die Bedeutung der Bildungsangebote und -leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, denen nach den erschreckenden PISA-Ergebnissen ein höherer Stellenwert neben und im Zusammenspiel mit Schule beigemessen werden soll (vgl. BMFSFJ 2005). Daraus ergeben sich weitreichende konzeptionelle Anforderungen für die Jugendarbeit ebenso wie für die Jugend- und Schulsozialarbeit. Angesichts des Ausbaus von Ganztagschulen, erhöhter Bildungsanforderungen und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden diese Handlungsfelder ihr konzeptionelles Profil verändern müssen, um den veränderten Anforderungen Rechnung tragen zu können (vgl. Deinert u.a. 2002, Füllbier 2002).

In den Städten nehmen 2005 fast doppelt so viele junge Menschen eine Hilfen zur Erziehung in Anspruch wie in den Landkreisen

Fast durchgängig durch alle Hilfearten (§§ 28-35a, 41 SGB VIII) zeigt sich, dass in den Städten die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre fast doppelt so hoch ist wie in den Landkreisen (Tabelle 31). Seit dem ersten Jahr der Erhebung 2002 hat sich hier keine Veränderung bezogen auf diese strukturelle Differenz zwischen Städten und Landkreisen ergeben, wenn auch nach wie vor die Fallzahlsteigerung in den Landkreisen (+ 16,6%) höher als in den Städten (+ 15 %) ausfällt.

	Eckwert EB (§§ 28,41 SGB VIII)	Eckwert HZE (§§ 29-35, 41 SGB VIII)	Eckwert ambulante Hilfen (§§ 29-31,41 SGB VIII)	Eckwert Tagesgruppe (§§ 32, 41 SGB VIII)	Eckwert Vollzeitpflege (§§ 33, 41 SGB VIII)	Eckwert Heim/bW (§ § 34, 41 SGB VIII)	Eckwert § 35a
Durchschnitt kreisfreie Städte RLP	20,9	30,4	10,4	3,4	7,0	9,5	6,1
Durchschnitt kreisangehörige Städte	13,1	25,9	11,3	1,7	6,2	6,7	4,7
Durchschnitt Landkreise RLP	11,7	15,7	6,6	1,8	3,1	4,2	5,9
Durchschnitt RLP gesamt	13,9	19,5	7,6	2,2	4,1	5,5	5,9

Tabelle 31: Eckwerte im Bereich der Hilfen zur Erziehung 2005 im Überblick

Dieser Befund bestätigt sich auch für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die 2005 erstmals mit erfasst wurde. Am deutlichsten ist der Unterschied zwischen Städten und Landkreisen bei den Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder Heimerziehung/ betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) ausgeprägt. Diese gravierenden Disparitäten bei der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung lassen sich weitgehend mit den unterschiedlichen soziostrukturellen Rahmenbedingungen der Landkreise und der Städte erklären.

In den Landkreisen haben ambulante Hilfen (§§ 29, 31 SGB VIII) einen höheren Stellenwert im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung

Auch mit Blick auf dieses Ergebnis setzt sich ein Trend fort, der schon im ersten Landesbericht Hilfen zur Erziehung (vgl. MASFG 2004) deutlich wurde. Der Ausbau ambulanter Hilfen ist in den Landkreisen seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes deutlich stärker vorangetrieben worden als in den Städten. Fast 42% aller gewährten Hilfen wurden in den Landkreisen 2005 in ambulanter Form erbracht (vgl. Tabelle 32).

	Anteil ambulante Hilfe	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege	Anteil Heim/betr. Wohnf.
Durchschnitt kreisfreie Städte RLP	34,2%	11,3%	23,2%	31,3%
Durchschnitt kreisangehörige Städte	43,5%	6,6%	24,1%	25,8%
Durchschnitt Landkreise RLP	41,9%	11,8%	19,8%	26,6%
Durchschnitt RLP gesamt	39,2%	11,3%	21,2%	28,2%

Tabelle 32: Anteile einzelner Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung 2005

Dieses Ergebnis ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil noch Anfang der 90er Jahre ambulante Hilfen in den Landkreisen – im Unterschied zu den Städten – kaum vorhanden waren (vgl. Hamburger, Müller, Porr 1994). D.h. in den Landkreisen hat in den vergangenen zehn Jahren eine erhebliche Entwicklungsdynamik zur Ausdifferenzierung des Angebotsspektrums bei den Hilfen zur Erziehung eingesetzt. Durch eine deutlich geringere Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung und eine stärkere Nutzung ambulanter Hilfen sind auch die geringeren Pro-Kopf-Ausgaben der Landkreise für Hilfen zur Erziehung erklärbar. (vgl. Tabelle 33)

	Pro-Kopf-Ausgaben (§§ 29-35, 41 SGB VIII)	Entwicklung der Ausgaben 2004-2005	Pro-Kopf-Ausgaben § 35a	Entwicklung der Ausgabe § 35a 2004-2005
Durchschnitt kreisfreie Städte RLP	439,8	+4,9%	35,8	7,8%
Durchschnitt kreisangehörige Städte	323,5	+1,9%	23,2	39,8%
Durchschnitt Landkreise RLP	201,7	+2,1%	21,0	2,4%
Durchschnitt RLP gesamt	261,6	+3,3%	24,5	5,6%

Tabelle 33: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung 2005

Allerdings kann aus diesem Ergebnis nicht vorschnell der Schluss gezogen werden, als müsse nun generell in den Städten den ambulanten Hilfen eine höhere Bedeutung beigemessen werden. Nicht in jedem Fall ist die Gewährung einer ambulanten Hilfe auch die richtige Hilfe und geeignet, Fremdunterbringung zu vermeiden. Vielmehr deutet sich mit diesem Ergebnis an, dass die räumliche Verdichtung von Lebenslagenproblemen, wie sie häufiger in den Städten zu finden ist, auch mit einem erhöhten Fremdunterbringungsbedarf einhergeht, der nur bedingt durch qualifizierte ambulante/ teilstationäre Hilfen bedarfs- und zielorientiert kompensiert werden kann.

Stadt- und Landkreisjugendämter unterscheiden sich strukturell bei der Personalausstattung der Sozialen Dienste

Auch dieser Befund schließt an Ergebnisse der ersten Erhebung im Jahr 2002 an, in dem auf die deutlich unterschiedliche Personalausstattung der Sozialen Dienste in Landkreisen und Städten verwiesen wurde. Wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, ist der Personalstelleneckwert bei den Stadtjugendämtern mehr als doppelt so hoch wie bei den Landkreisjugendämtern. Nicht ganz so deutlich sind die Unterschiede bei der Fallzahl-Stelle-Relation. Hier hat eine Fachkraft der Sozialen Dienste eines Landkreisjugendamtes im Durchschnitt etwa 25% mehr Fälle als in einem Stadtjugendamt. Im Pflegekinderdienst sind die Unterschiede mit 47 Fällen pro Stelle im Durchschnitt der kreisfreien Städte und 77 Fällen pro Stelle im Durchschnitt der Landkreise wieder deutlicher ausgeprägt (vgl. Tabelle 34).

	Personalstellenwert (pro 1000 unter 21 J.)	Fälle pro Stelle Soziale Dienste	Fälle pro Stelle im PKD
Durchschnitt kreisfreie Städte RLP	0,88	34,8	47,2
Durchschnitt kreisangehörige Städte	0,68	38,0	---
Durchschnitt Landkreise RLP	0,36	43,9	76,9
Durchschnitt RLP gesamt	0,49	39,9	70,2

Tabelle 34 : Personalausstattung der Sozialen Dienste 2005

Auch diese strukturellen Unterschiede bei der Personalausstattung lassen sich mit den soziostrukturellen Rahmendaten und einem höheren Hilfebedarf in den Städten gut erklären. Ob allerdings die Personalausstattung der Ämter angemessen ist und die hier abgebildeten Durchschnittswerte auch eine Orientierungsfunktion haben können, ist damit noch nicht gesagt. Letztlich stellt sich jugendhilfepolitisch und fachlich die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen der öffentliche Jugendhilfeträger seine Steuerungsverantwortung wahrnehmen kann.

Diese Ergebnisse zusammengenommen verweisen auf strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten, so dass auch interkommunale Vergleiche nur innerhalb der jeweiligen Bezugsgruppen sinnvoll sind. Deshalb erfolgt die hypothesengeleitete Auswertung der vorliegenden Daten zunächst mit Blick auf landesweite Trends und jeweils getrennt für die Gruppe der Landkreise und Städte.

12.3 Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und die Hilfgewährungspraxis

Die soziostrukturellen Rahmenbedingungen wirken bedarfsgenerierend auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung

Auch für das Erhebungsjahr 2005 bestätigt sich mit Blick auf alle rheinland-pfälzischen Jugendämter der Befund, dass die soziostrukturellen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung stehen. Dieser Zusammenhang wird besonders deutlich bei den Indikatoren Arbeitslosigkeit, Sozialgeldbezug und Anteil Alleinerziehender. Oder anders ausgedrückt, kann damit plausibel erklärt werden, dass Kommunen mit einer höheren soziostrukturellen Belastung in der Regel auch eine höhere Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben. Dieser Zusammenhang kann deshalb als begründet gelten, da die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen in der Mehrzahl der Fälle mit Lebenslagen- und Bewältigungsproblemen korrespondiert, die mit gesellschaftlicher Benachteiligung einher gehen (vgl. Hamburger, Müller 2006; KVJS 2005). Insofern handelt es sich bei den Erziehungshilfen zwar um sozialpädagogische Dienstleistungen und Interventionen, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten bzw. um Hilfen zur Sicherung von Kinderschutz. Ebenso sind die Hilfen zur Erziehung auch als eine Ausfallbürgschaft

für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zu verstehen, die zunehmend notwendig werden, weil sich die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und die Erziehung einer wachsenden Anzahl junger Menschen verschlechtern. Interkommunale Disparitäten sind im Regelfall also nicht auf eine „willkürliche“ Gewährungspraxis der Jugendämter zurückzuführen, sondern bedingt durch höhere oder niedrigere Belastungsfaktoren einer Kommune.

Dieser Kernbefund gilt auch dann noch, wenn man die beiden Gruppen der Landkreis- und Stadtjugendämter separat betrachtet. Allerdings zeigt sich dann ein differenzierteres Bild. Die soziostrukturellen Belastungsfaktoren bilden zwar ein entscheidendes Erklärungsmoment für interkommunale Disparitäten, mit denen aber nicht alle Unterschiede begründet werden können. Bei einer Auswertung dieses Kernbefundes getrennt nach Landkreisen und Städten steht eine überdurchschnittliche soziostrukturelle Belastung kaum noch im Zusammenhang mit höheren Gesamtnachfrageeckwerten bei den Hilfen zur Erziehung. Vielmehr wird für beide Jugendamtsgruppen erkennbar, dass soziostrukturelle Belastungsfaktoren vielmehr den Bedarf an stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII) beeinflussen. Sowohl bei den Landkreisen wie auch bei den Städten geht ein überdurchschnittlicher Sozialstrukturindex (Standardpunktwerte über 50) mit überdurchschnittlichen Eckwerten bei den stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII) einher. Folglich haben diese Jugendämter der Tendenz nach auch überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben. Dieser Befund führt zu dem Erklärungsmodell, dass ambulante Hilfen alleine zur Bearbeitung von massiert auftretenden Lebenslagen- und Bewältigungsproblemen in bestimmten Sozialräumen, Wohnquartieren und Stadtteilen nicht ausreichend sind. Vielmehr ist hier ein abgestuftes und sozialräumlich ausgerichtetes Unterstützungssystem notwendig, das niedrigschwellig an Regelinstitutionen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen) anschließt, frühzeitig Hilfen ermöglicht, aber auch über den Einzelfallbezug hinaus an der Verbesserung der Lebensbedingungen ansetzt. Nur in diesem komplexen Zusammenspiel von unterstützenden Strukturen und frühzeitig einsetzenden individuellen Hilfen, lassen sich Fremdunterbringungen vermeiden.

Auch stellt sich die Frage nach möglichen Erklärungsansätzen für die anhaltenden Fallzahlsteigerungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, die im Landestrend von 2002 bis 2005 16% betragen. Eine differenzierte Analyse der beiden Jugendamtsgruppen zeigt ein vielfältiges Zusammenspiel von Fallzahlzuwächsen im ambulanten (§ 29-31 SGB VIII) und stationären Bereich (§§ 33, 34 SGB VIII) verbunden oftmals mit Rückgängen bei den Fallzahlen bei den Tagesgruppen und den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Eindeutige Muster zur Beschreibung von Entwicklungstrends lassen sich hier nicht erkennen, da die insgesamt hohe Hilfenachfrage auf unterschiedliche Rahmenbedingungen, z.B. beim Ausbaugrad ambulanter Hilfen bzw. auch auf Steuerungsvorgaben im Umgang mit den Hilfen für junge Volljährige trifft. Auffallend ist allerdings, dass bis auf wenige Ausnahmen (fünf von 24) in der Gruppe der Landkreis- wie der Stadtjugendämter, dort wo eine überdurchschnittliche soziostrukturelle Belastung vorliegt, auch überdurchschnittliche Fallzahl-/Eckwertzuwächse von 2002 bis 2005 zu finden sind. D.h. in Kommunen mit stärker ausgeprägten Benachteiligungslagen von jungen Menschen und Familien ist nicht nur der relative Hilfebedarf, sondern auch der Zuwachs an Fällen größer.

Die Auswertung der Standardpunktwerte führt weiterhin zu dem zentralen Befund, dass ein überdurchschnittlicher Interventionsindex (bis auf zwei Ausnahmen) in den Jugendamtsbezirken in Städten wie in Landkreisen zu finden ist, die soziostrukturell überdurchschnittlich belastet sind. In dem Interventionsindex wurden Inobhutnahmen/Herausnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII) sowie Sorgerechtsentzüge zusammengefasst. Auch dieser Befund deckt sich mit vorliegenden Untersuchungen, die aufzeigen, dass Kindeswohlgefährdungen verstärkt in Familienkonstellationen auftreten, die sich in prekären Lebenslagen befinden (vgl. Münder u.a. 2002).

Diese Ergebnisse zusammengenommen verdeutlichen, dass nach wie vor die soziostrukturellen Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss auf die Genese

des Hilfebedarfs sowie die Ausgestaltung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) haben. Angesichts fortschreitender Modernisierungsprozesse in Städten wie auch verstärkt in ländlichen Regionen wird auch künftig die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe weiter wachsen. Ob und wie sich dieser Bedeutungsgewinn in den Kommunen niederschlägt, hängt nicht alleine von der konzeptionellen Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ab, sondern auch von den jugendhilfepolitischen Schwerpunktsetzungen, um den veränderten Bedarfslagen Rechnung tragen zu können.

Was hat der Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen gebracht?

Für alle rheinland-pfälzischen Jugendämter zeigt sich der Befund, dass mit ansteigender Höhe des Anteils ambulanter Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung, die relative Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen in Vollzeitpflege und Heimerziehung/ betreute Wohnformen geringer ausfällt. D.h. der Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen wirkt nachfragemindernd bei den Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie. Mit diesem Ergebnis kann begründet angenommen werden, dass ohne den Ausbau ambulanter/ teilstationärer Hilfen die Fremdunterbringungszahlen und damit auch die Ausgaben heute in allen Jugendamtsbezirken deutlich höher lägen.

Dieser Befund gilt mit Abstufungen sowohl für die Gruppe der Stadt- wie der Landkreisjugendämter. Für beide Gruppen zeigt sich gleichermaßen, dass in der absoluten Mehrzahl der Jugendämter mit unterdurchschnittlichen Standardpunktwerten bei dem Anteil ambulanter/ teilstationärer Hilfen überdurchschnittliche Standardpunktwerte bei den Fremdunterbringungseckwerten zu finden sind. Da es sich hierbei nicht um einen quasi gesetzmäßigen und technisch herstellbaren Zusammenhang handelt, gibt es auch sieben Jugendämter (sechs Landkreise/ ein Stadt) bei denen sich dieses Muster nicht zeigt. Schaut man sich diese von der allgemeinen Regel abweichende Gruppe der Jugendämter genauer an, so fällt auf, dass hier möglicherweise andere Einflussfaktoren wirkmächtiger sind. Diese Gruppe der Jugendämter zeichnet sich dadurch aus, dass in der Regel eine überdurchschnittliche Fallbelastung der Sozialen Dienste vorliegt und auch die soziostrukturellen Belastungsfaktoren überdurchschnittlich ausgeprägt sind. D.h. hier liegt die These nahe, dass einerseits aufgrund verdichteter soziostruktureller Belastungen in bestimmten Sozialräumen ambulante/ teilstationäre Angebote nicht die passende Hilfe darstellen und andererseits mangelnde Zeitressourcen in den Sozialen Diensten bedarfsgenerierend wirken. Ob ambulante/teilstationäre Hilfen eine Fremdunterbringung vermeiden können, hängt letztlich davon ab, ob sie frühzeitig eingeleitet werden, also noch bevor sich Strukturkrisen in Familien verfestigen und ob sie qualifiziert erbracht werden.

Insgesamt bestätigt dieser Befund, dass mit dem Ausbau der ambulanten und teilstationären Hilfen die rechtlich notwendige und fachlich richtige jugendhilfepolitische Weichenstellung vorgenommen wurde. Dass landesweit der Hilfebedarf im ambulanten wie im stationären Bereich weiter zugenommen hat, ist auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zurück zu führen, auf die die Kinder- und Jugendhilfe nur bedingt Einfluss hat. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe die Anforderung, bedarfsorientiert und vorausschauend darauf hinzuwirken, dass Rechtsansprüche erfüllt und die Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen als Gestaltungsauftrag einer sozialen Kommunalpolitik anerkannt wird. Die Bereitstellung qualifizierter ambulanter Hilfen ist ein Beitrag zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Verbesserung der Zukunftschancen von jungen Menschen.

Nord-Süd-Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erstmals wurden im Jahr 2005 auch die Fallzahlen für Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bei den Beratungsstellen erhoben und den Jugendamtsbezirken zugeordnet. Bei der Auswertung der Eckwerte für Erziehungsberatung fallen nicht nur die erheblichen interkommunalen Differenzen im Nachfrageniveau, sondern auch regionale Besonderheiten auf. Sowohl in der Gruppe der Landkreise wie auch bei den Städten zeigt sich bis auf wenige Ausnahmen, dass überdurchschnittliche Eck- und Standardpunktwerte eher bei den Süd-Jugendämtern zu finden sind. Dieser regionale Unterschied kann nicht alleine mit divergierenden Bedarfslagen erklärt werden. Hier wäre genauer zu überprüfen, wie sich vor Ort die Kooperationspraxis zwischen Ämtern und Beratungsstellen darstellt und wie sich möglicherweise auch die Konzepte und Finanzierungsformen unterscheiden.

Auch wenn die Erziehungsberatung eindeutig dem Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung zugeordnet ist, so ist ihre Stellung im Gesamtgefüge der Hilfen längst nicht überall geklärt. Die Erziehungsberatung nimmt nach wie vor eine Sonderstellung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ein. Zielgruppen, Zugangswege und Finanzierungsformen unterscheiden sich z.T. deutlich von den anderen erzieherischen Hilfen, die über Hilfeplanverfahren unter Federführung des öffentlichen Jugendhilfeträgers fachlich gesteuert und über Fachleistungsstunden bzw. Pflegesätze fallbezogen abgerechnet werden.

Trotz dieser Unterschiede wird zunehmend erkannt, dass das spezifische Leistungsangebot der Erziehungsberatung an der Schnittstelle zu den Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) deutlicher profiliert und konzeptionell gestaltet werden muss. Vor allem im Kontext des sozialräumlichen Umbaus der sozialen Infrastruktur zeigen sich in vielen Modellen Ansatzpunkte, wie auch die Erziehungsberatung in flexible und integrierte Hilfesysteme eingebunden werden kann (vgl. Grunwald, Thiersch 2004). Neuen Auftrieb wird die Debatte über die Stellung der Erziehungsberatung auch über die Neuregelung des § 36a Abs. 2 SGB VIII erhalten, indem die unmittelbare und niedrigschwellige Inanspruchnahme von ambulanten Erziehungshilfen explizit genannt und an Vereinbarungen über Voraussetzungen, die konkrete Ausgestaltung und die Kostenübernahme gekoppelt wird. Zwar wird in diesem neuen Paragraphen explizit auf die Erziehungsberatung verwiesen, gleichzeitig wird mit dem Begriff „ambulante Hilfen“ aber auch die Möglichkeit eröffnet, dass andere Träger und Dienste niedrigschwellige Hilfen anbieten können, in einem Setting, das bislang überwiegend Erziehungsberatungsstellen bereitstellen (z.B. ohne Zugang über Jugendamt, vereinfachtes Hilfeplanverfahren). Längst stellt sich nicht mehr die Frage, ob die Erziehungsberatung im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung stärker verortet werden soll, sondern wie ihre spezifischen Kompetenzen und Leistungen bei der Weiterentwicklung einer sozialräumlich angepassten Infrastruktur eingebunden und mit entsprechenden Rahmenbedingungen abgesichert werden können.

Ganztagsbetreuung, Ganztagschule und die Zukunft der Tagesgruppe

Auf den ersten Blick zeigt die Datenlage 2005 die geringsten Veränderungen bei den teilstationären Hilfen (§ 32 SGB VIII). Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 sind im Unterschied zu allen anderen Leistungsbereichen die Fallzahlen landesweit relativ konstant geblieben (-0,9%), allerdings mit gegenläufigen Trends in den kreisfreien Städten (-6,1%) und Landkreisen (+3,6%). Aber auch diese Durchschnittswerte für Landkreise und kreisfreie Städte lassen keine allgemeine Aussage über Entwicklungsrichtungen in beiden Jugendamtsgruppen zu, da sich die Fallzahlveränderungen im interkommunalen Vergleich höchst unterschiedlich gestalten. Erst ein differenzierter Blick auf die Daten verweist auf eine erhebliche Veränderungsdynamik bei den Tagesgruppenangeboten.

Sowohl bei den Landkreisen wie auch bei den kreisfreien Städten gibt es Jugendamtsbezirke mit z.T. deutlichen Fallzahlsteigerungen wie -rückgängen. D.h. vor dem Hintergrund eines landesweit sehr heterogenen Ausbaugrades von Tagesgruppenangeboten gibt es Jugendamtsbezirke, die weiterhin mit dem Auf- und Ausbau dieser Angebotsform befasst sind, wie deutliche Anzeichen dafür, dass in einigen Jugendamtsbezirken dieses Angebot umstrukturiert wird. Diese unterschiedlichen Entwicklungstrends spiegeln sich auch in der Fachdebatte über die Zukunft der Tagesgruppe wider. Galt die Tagesgruppe noch bis weit in die 90er Jahre als ein besonders gelungenes Beispiel für die Realisierung lebensweltorientierter Jugendhilfe (vgl. Thiersch 1994) und die Öffnung der Heimerziehung (vgl. Späth 1994), so steht sie heute im Zentrum sehr grundlegender Umstrukturierungen, die sich zwar in bestimmten Kernelementen ähneln, aber unterschiedliche Hintergründe haben.

Zum einen handelt es sich dabei um die Fachdebatte zur Flexibilisierung und Integration erzieherischer Hilfen, die in zentraler Weise ihren Ausgangspunkt bei den Tagesgruppen nahm. Fast in allen Umbaumodellen zur Flexibilisierung erzieherischer Hilfen gehen die konzeptionellen und organisatorischen Veränderungen von den Tagesgruppenangeboten aus. Verbunden mit der Zielsetzung zur Aufhebung versäulter Angebotsstrukturen und zur Ermöglichung „passgenauer“ Hilfen werden in vielen Modellen (z.B. Jugendhilfestationen) die Tagesgruppen um ambulante Hilfen ergänzt und stärker an den Lebenszusammenhängen von jungen Menschen und Familien sowie den Schnittstellen zu Regelinstitutionen (z.B. Kindertagesstätten, Schule) ausgerichtet (vgl. im Überblick Peters u.a. 1998). Auch in Rheinland-Pfalz werden in vielen Kommunen die Hilfen zur Erziehung sozialräumlich umgebaut und flexibilisiert (vgl. im Überblick MASFG 2003), so dass eine eindeutige Zuordnung von Hilfen zum ambulanten und teilstationären Bereich zunehmend schwieriger wird. Eine sozialräumliche Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung bedeutet oftmals, dass ambulante und teilstationäre Hilfen enger an Kindertagesstätten und Schulen angebunden werden und dadurch die Unterschiede zwischen sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und Tagesgruppe kaum noch konzeptionell und organisatorisch zu fassen sind. Diese fachlich gewollte Reformbewegung im Kontext der Handlungsmaxime der Lebensweltorientierung führt zu einer erheblichen Profilveränderung der Tagesgruppe. Die Tagesgruppe, entstanden aus Reformbestrebungen zur Flexibilisierung und milieunäheren Verortung der Heimerziehung, hat sich zu einem Angebot weiterentwickelt, das Betreuungs- und schulbezogene Angebote sowie familienorientierte Unterstützungsleistungen im Kontext lebensweltlicher Bezugssysteme verbindet.

Zur Zeit ist keineswegs ausgemacht, wo in Zukunft das spezifische Profil der Tagesgruppe liegen wird bzw. ob sie im Spektrum ausdifferenzierter und flexiblierter ambulanter und stationärer Hilfesettings gänzlich aufgehen wird. Die Daten aus Rheinland-Pfalz verweisen hier auf eine uneindeutige Entwicklung: In etwa der Hälfte der Jugendamtsbezirke in den Städten wie auch in den Landkreisen sind die Fallzahlen bei den Tagesgruppen angestiegen. In der anderen Hälfte der Jugendamtsbezirke gab es Fallzahlrückgänge. Diese divergierenden Trends sind nicht nur auf veränderte Bedarfslagen zurückzuführen, sondern deuten auch auf eine unterschiedliche Nutzung im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung hin sowie auf konzeptionelle Veränderungen an der Schnittstelle zu den ambulanten Hilfen.

Eine weitere Herausforderung für die Tagesgruppe geht vom Ausbau der Ganztagsbetreuungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen aus. Vielerorts wird damit die Hoffnung verbunden, dass Horte und Tagesgruppen überflüssig werden (vgl. Späth 2004). Dieses Argument ist nicht ganz von der Hand zu weisen, da sich durch den Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten die institutionelle Versorgung einer wachsenden Anzahl junger Menschen verbessert. Ob diese Erwartungen allerdings erfüllt werden, steht auf einem anderen Blatt. Die Betreuungsarrangements in Ganztagschulen gleichen keineswegs der Hort- oder Tagesgruppenbetreuung. Ob

hier eine dem individuellen Bedarf entsprechende Förderung und Elternarbeit möglich ist, muss sich erst noch zeigen. Ganz im Gegenteil kann sogar angenommen werden, dass Problemlagen von jungen Menschen offenkundiger und diese Betreuungsarrangements überfordert werden. Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine zunehmende Ganztagsbetreuung bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung wirken wird (vgl. Merchel 2006).

Noch lässt sich mit Blick auf die rheinland-pfälzischen Daten für das Jahr 2005 kein Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Ganztagsbetreuungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen und der Inanspruchnahme von Tagesgruppen in den Landkreisen feststellen. Hohe Eckwerte/ Standardpunktwerte bei den Tagesgruppen gehen keineswegs mit einem geringeren Grad an Ganztagsbetreuungsangeboten einher wie auch umgekehrt. Ob und welche Konsequenzen der Ausbau von Ganztagsbetreuungsmöglichkeiten für die Tagesgruppe haben wird, kann an zwei zentralen Richtungsfragen festgemacht werden. Zum einen wird die Nachfrage nach Tagesgruppen entscheidend davon abhängen, wie sich die Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der Ganztagschule im Umgang mit „benachteiligten“ und „schwierigen“ jungen Menschen gestalten wird. Zum anderen stellt sich insgesamt die Frage, wie sich das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule entwickeln wird und welche Rolle dabei den Hilfen zur Erziehung zukommt. Trotz der allgemein proklamierten Forderung zur Schaffung eines abgestimmten Systems von Betreuung, Erziehung und Bildung ist keineswegs ausgemacht, welche Konsequenzen sich hierdurch für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben werden. Ob es sich bei den Tagesgruppen um ein Auslaufmodell handeln oder ihre Bedeutung im Kontext Schule weiterwachsen wird, kann derzeit noch nicht ausgemacht werden.

Einflussfaktoren auf die Dauer von Hilfen zur Erziehung

Mit den vorliegenden Daten können erstmals auch Aussagen zur Dauer von Hilfen zur Erziehung gemacht werden. Die Zeitstruktur (Dauer, Intensität) sowie das räumliche Setting einer Hilfe (in der Familie, in der Schule, im Heim etc.) bilden die zentralen Eckpfeiler, um Hilfen konzeptionell zu charakterisieren. Die vorliegenden Daten zu den Hilfezeiträumen zeigen jenseits aller interkommunalen Unterschiede, dass die verschiedenen Hilfearten ein relativ klares zeitliches Profil aufweisen und sich in der Dauer voneinander unterscheiden. Die hier erfassten Daten sagen allerdings nur etwas zum Hilfezeitraum, d.h. zu der Zeitspanne zwischen Hilfebeginn und -ende und nichts zur (zeitlichen) Intensität einer Hilfe aus. Trotz dieser nicht unwesentlichen Einschränkung geben die Daten Hinweise auf die Steuerung von Hilfeprozessen sowie auf das konzeptionelle Profil einzelner Hilfedarten.

Unter fachlichen wie ökonomischen Gesichtspunkten hat das Thema „Zeitstrukturen“ von Hilfen in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Die fachliche Bearbeitung dieses Themas wurde durch Ergebnisse der beiden bundesweiten Jugendhilfestudien „Jule“ (vgl. BMFSFJ 1998) und „Jes“ (vgl. BMFSFJ 2002) angestoßen, die gleichermaßen zu dem Ergebnis kommen, dass sich eine längere Dauer positiv auf die Wirkung bzw. den Verlauf von Hilfeprozessen auswirkt. Diese Ergebnisse sind deshalb von besonderer Bedeutung, da die Steuerung über die Dauer von Hilfen vor dem Hintergrund ansteigender Fallzahlen und Ausgaben zunehmend als Einsparinstrument eingesetzt wird. Über die Gewährung „kürzerer Hilfen“ und über die zeitliche Befristung von Hilfen – ob ambulant oder stationär – soll eine stärkere Ausgabenkontrolle erfolgen bzw. eine Ausgabensteigerung vermieden werden. Diese Steuerungsimplicationen führen zu einem Gegensatz, wenn „fachliche Wirksamkeit und Erfolg“ im Zusammenhang mit einer längeren Hilfedauer mit „wirtschaftlichem Misserfolg“ durch höhere Ausgaben gleichgesetzt wird.

Dieser verkürzte Blick auf den Zusammenhang von Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit im Kontext technokratischer Steuerungsüberlegungen wird dem Gegenstand von Hilfen zur Erziehung nicht gerecht. So können auch „kurze“ Hilfen erfolgreich sein

ebenso wie lang andauernde Hilfen fachlich und ökonomisch zu Misserfolgen führen können. Hilfen sind vielmehr dann erfolgreich, wenn sie dem individuellen Bedarf entsprechen, an die biographischen Lebensoptionen und Bewältigungsprobleme anschließen und an von allen Beteiligten akzeptierten Zielperspektiven orientiert sind. So gibt es auch der Gesetzgeber vor, der die konkrete Bedarfslage in den Mittelpunkt der Hilfestellung stellt (§ 27 SGB VIII) und an eine verbindliche Prozesssteuerung über die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) koppelt. D.h. nicht nur die Art der Hilfe, sondern auch ihre zeitliche Struktur richten sich am individuellen Bedarf aus. D.h. Hilfen sind dann fachlich erfolgreich, wenn in einem bestimmten Zeitraum die zuvor gesteckten und ausgehandelten Ziele erreicht und damit eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und Entwicklung wieder gesichert ist. Wenn dabei im Hilfeprozess die wirtschaftlich angemessenen Mittel und Wege Anwendung finden, ist die Hilfe auch wirtschaftlich erfolgreich. Der Zusammenhang von Dauer, Erfolg und Wirtschaftlichkeit ist also sehr viel komplexer als in manchen Steuerungsmodellen angenommen wird.

Hier stellt sich nun die Frage, ob sich aus dem vorliegenden Datenmaterial Einflussfaktoren generieren lassen, die im interkommunalen Vergleich Aufschluss über Hintergründe und Wechselwirkungen im Zusammenspiel mit der Dauer von Hilfen geben. D.h. auch bei diesem Indikator wurde überprüft, ob die soziostrukturellen Rahmenbedingungen oder die Personalausstattung der Sozialen Dienste einen Einfluss auf die zeitliche Struktur von Hilfen haben. Außerdem wurde der Frage nachgegangen ob und wie sich möglicherweise die Dauer von Hilfen auf die Höhe der Pro-Kopf-Ausgaben auswirkt.

Um diese Hypothesen überprüfen zu können, wurden die Durchschnittswerte zur Dauer von Hilfen für alle Hilfearten (§§ 29-34 SGB VIII) zu einem Gesamtindex „Dauer“ zusammengefasst. Da in diesem Gesamtindex „Dauer“ alle Hilfearten mit gleicher Gewichtung einfließen, wird dieser nicht von der Zusammensetzung nach Anteil „ambulant“ oder „stationär“ in den einzelnen Jugendamtsbezirken beeinflusst. Das heißt, der Gesamtindex „Dauer“ bildet lediglich ab, ob Hilfen im Vergleich der einzelnen Jugendamtsbezirke und über alle Hilfearten hinweg eher kürzere oder längere durchschnittliche Zeitspannen (Dauer) umfassen.

Mit Blick auf beide Gruppen der Stadt- und Landkreisjugendämter fällt zunächst auf, dass ein unterdurchschnittlicher Index „Dauer“ der Tendenz nach eher in Jugendamtsbezirken mit einem überdurchschnittlichen Eckwert „Hilfen zur Erziehung“ zu finden ist. D.h. Jugendamtsbezirke mit einer höheren Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben im interkommunalen Vergleich eher eine unterdurchschnittliche Dauer von Hilfen. Versucht man die Jugendamtsbezirke mit einer unterdurchschnittlichen Dauer von Hilfen weiter zu charakterisieren, fällt auf, dass es sich hierbei in den Landkreisen in der Regel und in den Städten der Tendenz nach um soziostrukturell überdurchschnittlich belastete Gebietskörperschaften handelt und damit auch überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben einhergehen. Umgekehrt zeigen die Daten auch, dass eine überdurchschnittliche Dauer von Hilfen nicht mit höheren Pro-Kopf-Ausgaben einhergeht. Ein Zusammenhang zwischen der Dauer von Hilfen und der Personalausstattung der Sozialen Dienste ist nicht zu erkennen.

Mit diesem Befund deuten sich in den Jugendamtsbezirken unterschiedliche Hilfestellungs- und Steuerungspraxen an. Dieser Befund ist so zu interpretieren, dass in soziostrukturell stärker belasteten Jugendamtsbezirken eine höhere Hilfenachfrage mit einer tendenziell kürzeren Hilfedauer korrespondiert. Ob es sich bei diesem Befund um Auswirkungen von Steuerungsvorgaben oder konzeptionell bedingter Unterschiede handelt, kann aus dem Datenmaterial nicht abgeleitet werden. Ebenso kann aus dem Datenmaterial nicht geschlossen werden, welche Auswirkungen sich aus einer kürzeren oder längeren Dauer für die Qualität und den Erfolg der Hilfe ergeben. Als erwiesen gilt allerdings, dass nicht bedarfsgerechte Hilfen in der Art wie der Dauer der Hilfeausgestaltung die Wahrscheinlichkeit von Hilfekarrieren (vgl. BMFSFJ 1998) und damit auch die Ausgaben pro Fall erhöhen.

Die Personalausstattung der Sozialen Dienste als bedarfsgenerierender Faktor bei den Hilfen zur Erziehung

In dem jüngst verabschiedeten Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (1.10.2005) wurde mit der Einführung des § 36a SGB VIII explizit die Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers hervorgehoben und über rechtliche Klarstellungen gestärkt. Ob und wie das Jugendamt seine Steuerungsverantwortung wahrnehmen kann, hängt allerdings nicht nur davon ab, wie Vereinnahmungen anderer sozialstaatlicher Leistungsbereiche (z.B. Schule, Arbeitsverwaltung, Gesundheitssystem) abgewendet, sondern wie auch faktisch die rechtlich normierten Steuerungsaufgaben qualifiziert ausgeführt werden können. Insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 29-35 SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) entscheiden in jedem Einzelfall die Fachkräfte der Sozialen Dienste über die Notwendigkeit und Eignung einer Hilfe. Mit der Verfahrensnorm der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das unter der Federführung der Sozialen Dienste eine prozessorientierte Steuerung von Hilfen unter Beteiligung der jungen Menschen und Eltern sowie der hilfebringenden Dienste und Einrichtungen vorsieht. Die konsequente Umsetzung qualifizierter Hilfeplanungsprozesse ist nicht nur fachlich, sondern auch ökonomisch geboten. Nur so kann in einem kontinuierlichen Aushandlungsprozess mit allen Beteiligten sichergestellt werden, dass sich die Hilfen an den konkreten Bedarfslagen orientieren, Ziele und deren Erreichung prozesshaft überprüft und daran die erforderlichen Mittel sowie die Dauer geknüpft werden. Eine qualifizierte Hilfeplanung schafft damit nicht nur die Voraussetzungen für einen zielführenden Hilfeprozess, sondern auch den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel. Ob und wie der öffentliche Jugendhilfeträger diese fachliche Steuerungsvorgabe umsetzen kann, hängt nicht alleine von der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste, sondern auch von deren zeitlichen Ressourcen ab.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der integrierten Berichterstattung auch der Frage nachgegangen, ob und inwiefern sich die Personalausstattung der Sozialen Dienste auf die Genese des Hilfebedarfs und die -gewährungspraxis auswirkt. Zunächst einmal kann der Befund aus dem Jahr 2002 bestätigt werden, dass eine über dem Durchschnitt liegende Personalausstattung (Stellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre) der Sozialen Dienste der städtischen Jugendämter nicht zu höheren Eckwerten bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung führt. Nur einer der 17 städtischen Jugendamtsbezirke weicht von diesem Befund ab. In den 24 Landkreisjugendämtern stellt sich die Situation etwas differenzierter dar. Auch hier gilt für zehn der 17 Landkreisjugendämter mit einem Standardpunktwert „Eckwert Personal“ von über 50, dass der Standardpunktwert für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung unter 50 liegt, also unterdurchschnittlich ausgeprägt ist. Allerdings gibt es sieben Ämter, die von diesem Muster abweichen. Bei einer genaueren Betrachtung dieser Gruppe wird deutlich, dass hier zugleich auch überdurchschnittliche soziostrukturelle Belastungsfaktoren vorliegen, die nachweislich einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben. Diese Befunde zusammengenommen widerlegen die Alltagsthese, dass viele Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen qua Funktion auch viel Fälle produzieren. Diese Alltagsthese, die gerne zur Legitimation von Stelleneinsparungen herangezogen wird, ist auch deshalb wenig plausibel, weil nach wie vor in ca. zwei Drittel aller Fälle der Zugang zum Jugendamt über die Melde- bzw. Verweisungspraxis anderer Institutionen wie Schule, Polizei, Kindertagesstätten und Beratungsdienste bzw. über Nachbarschaften und Verwandte erfolgt (vgl. Hamburger, Müller 2006). Nur in 20 - 30% aller Fälle wenden sich die Eltern oder jungen Menschen selbst an das Jugendamt und melden einen Hilfebedarf an. Oder anders ausgedrückt, „produzieren“ die Sozialen Dienste nicht aktiv das Fallaufkommen, sondern reagieren in der Regel auf Hilfenachfragen bzw. die Meldepraxis anderer Institutionen. Das bedeutet gleichzeitig auch, dass das Fallaufkommen einerseits durch die Ausprägung von Lebenslagen-, Bewältigungs-

und Erziehungsproblemen in den jeweiligen Jugendamtsbezirken sowie andererseits die öffentliche Wahrnehmung von normabweichendem Verhalten bedingt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die medial geführte Debatte über Kinderschutzfragen (z.B. verpflichtende U-Untersuchungen von Säuglingen und Kleinkindern) nun auch zu einer erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit und letztlich auch zu einem gesteigerten Fallaufkommen in den Jugendämtern führen wird. Die Sozialen Dienste stehen in der Pflicht, jeder Meldung nachgehen zu müssen.

Die Anzahl der Stellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter bezogen auf je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre bildet zwar einen Indikator, um die Personalausstattung zu messen. Sie sagt aber noch nichts über die tatsächliche Arbeitssituation in den Sozialen Diensten aus. Wie sich die Arbeit der Sozialen Dienste real gestaltet, hängt vielmehr von der tatsächlichen Fallzahl pro Personalstelle, denn von der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich lebenden jungen Menschen ab. Aus diesem Grund werden Fallzahl-Stelle-Relationen für die einzelnen Jugendamtsbezirke gebildet. D.h. es wird berechnet, wie viele Fälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-25,41 SGB VIII) auf ein Vollzeitstellenäquivalent entfallen.

Wie im Jahr 2002 zeigt sich auch hier für die Städte wie die Landkreise der eindeutige Befund, dass eine überdurchschnittliche Fallzahl pro Vollzeitstellenäquivalent mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung korrespondiert. Bis auf fünf von 14 Stadt- und Landkreisjugendämtern zeigt sich ferner, dass damit auch überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung einhergehen. Dieser Befund, der gleichermaßen für Landkreise wie für Städte zutrifft, legt die Interpretation nahe, dass die Fallzahlen-Stellen-Relation einen bedarfsgenerierenden Faktor darstellt. D.h. mit wachsender Fallzahlbelastung pro Stellen werden eher ambulante wie auch stationäre Hilfen eingeleitet. Diese Interpretation ist auch inhaltlich begründbar, da der Soziale Dienst ab einer bestimmten Quantität an zu beratenden oder zu betreuenden jungen Menschen und Familien an Kapazitätsgrenzen stößt und bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen eine Hilfe einleitet, die von anderen Diensten und Trägern erbracht wird. Damit ist der Soziale Dienst zunächst aus der Durchführungsverantwortung entlastet und insbesondere in den Fällen abgesichert, in denen noch unklar ist, ob möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Umgekehrt zeigen die Daten auch, dass eine günstigere Fallzahl-Stelle-Relation nicht nur zu geringeren Eckwerten bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, sondern der Tendenz nach auch zu geringeren Pro-Kopf-Ausgaben führt. Hier liegt die Hypothese nahe, dass durch eine intensivere Bedarfsabklärung im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung auch alternative Hilfesettings und Unterstützungssysteme für junge Menschen und Eltern entwickelt und dadurch Hilfen zur Erziehung vermieden werden. Ergebnisse aus Modellprojekten zum sozialräumlichen Umbau der Hilfen zur Erziehung bestätigen diese Annahme. In einem nicht unerheblichen Anteil von Fällen können intervenierende Hilfen vermieden werden, wenn es gelingt, für junge Menschen und Familien in prekären und belastenden Lebenssituationen soziale Unterstützungssysteme über die Kindertagesbetreuung, Schule, Jugendarbeit und andere Beratungsdienste aufzubauen und zu stabilisieren. Allerdings sind dazu erhebliche Zeitressourcen erforderlich, um eine genaue Problem- und Ressourcenanalyse sowie die erforderliche Netzwerkarbeit durchzuführen (vgl. Darius, Müller 2005).

Die hier vorliegenden Ergebnisse führen insgesamt zu der Frage, welche Personalausstattung für welche Aufgaben in den Sozialen Diensten fachlich erforderlich und ökonomisch sinnvoll ist. Die konkrete Fallarbeit beschreibt dabei nur ein Tätigkeitsfeld der Sozialen Dienste. Zur Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (§ 36a SGB VIII) gehört zwar substanziell eine qualifizierte Einzelfallarbeit. Um diese aber gut ausfüllen zu können, gilt es in zunehmendem Maße einzelfallübergreifend die Schnittstellen zu anderen Institutionen wie der Schule, der Arbeitsverwaltung, Gerichten, der Polizei oder dem

Gesundheitswesen zu gestalten. Da sehr deutlich zu erkennen ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht alleine alle Probleme von jungen Menschen und Familien bearbeiten kann, sondern die Schaffung günstiger Sozialisations- und Lebensbedingungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, werden fallübergreifende und vernetzende Aufgaben im Arbeitsprofil der Sozialen Dienste immer bedeutsamer. Allerdings braucht es dazu auch die erforderlichen Rahmenbedingungen.

12.4 Kernbefunde

- Auch im Erbungsjahr 2005 zeigen sich zwischen Landkreisen und Städten erhebliche Unterschiede bei den soziostrukturellen Rahmenbedingungen, der Hilfenachfrage wie bei der Ausstattung mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die weit über interkommunale Disparitäten hinaus reichen. Vielmehr verweisen die Daten auf systematische Differenzen, die nach wie vor eng mit einer deutlich größeren Ausprägung von Lebenslagenproblemen in urbanisierten Räumen und einer historisch ungleichzeitig verlaufenden Entwicklungsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe in städtischen und ländlichen Jugendamtsbezirken verbunden sind.
- Fachplanerisch und jugendhilfepolitisch verdeutlichen die Daten aber auch, dass in Folge beschleunigter gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse die Nachfrage nach Jugendhilfeangeboten in den Landkreisen schneller wächst als in den Städten. Höhere Fallzahlzuwächse bei den Hilfen zur Erziehung weisen ebenso darauf hin, wie Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich beim Ausbau der Ganztagsbetreuung und der Ausweitung von Angeboten für unter 3-Jährige. Auch in ländlichen Regionen ist die sozialintegrative Funktion sozialer Nahräume und Netze keine selbstverständliche Ressource mehr, so dass öffentlich verantwortete Unterstützungsangebote für junge Menschen und Familien zunehmend bedeutsamer werden.
- Ebenso zeigen die vorliegenden Analysen, dass die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung maßgeblich von den soziostrukturellen Rahmenbedingungen der Kommunen beeinflusst wird. Sowohl in den Landkreisen wie auch in den Städten geht ein überdurchschnittlicher sozialstruktureller Belastungsindex mit überdurchschnittlicheren Eckwerten bei den Fremdunterbringungen und Pro-Kopf-Ausgaben einher. Interkommunale Disparitäten sind also nicht das Produkt einer von Jugendamt zu Jugendamt divergierenden Hilfestützungspraxis, sondern bedingt durch höhere oder niedrigere Belastungsfaktoren, die die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien prägen. Auffallend ist zudem, dass soziostrukturell stärker belastete Kommunen nicht nur einen höheren relativen Hilfebedarf, sondern auch stärkere Fallzahlzuwächse haben.
- Auch bestätigt sich für das Jahr 2005 der Befund, dass der Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen bedarfsmindernd bei den Fremdunterbringungen (§§ 33,34 SGB VIII) wirkt. D.h. qualifiziert erbrachte ambulante und teilstationäre Hilfen können eine Herausnahme von jungen Menschen aus der Familie in bestimmten Fällen vermeiden. Dass trotz des Ausbaus der ambulanten und teilstationären Hilfen die Hilfenachfrage in allen Leistungsbereichen der Hilfen zur Erziehung wächst, geht auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zurück, die die familiären Bedingungen des Aufwachsens und Erziehens erschweren.
- Die Nachfrage nach Tagesgruppenangeboten stagniert im Landestrend. Auch hat sich ihr Stellenwert im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung kaum verändert. Im interkommunalen Vergleich zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede bei den Entwicklungstrends dieser Hilfeform. In jeweils der Hälfte der Stadt- und Landkreisjugendämter gibt es entweder Fallzahlrückgänge oder –steigerungen. Dieser deutlich divergierende Trend verweist auf strukturelle Veränderungen mit

weitreichenden Konsequenzen für die Tagesgruppe. Einerseits stellt sich die Frage, ob Tagesgruppenangebote im Zusammenhang mit dem sozialräumlichen Umbau der Hilfen zur Erziehung zunehmend durch ambulante Hilfen ersetzt werden. Andererseits geht auch vom Ausbau der Ganztagschulen die Erwartung aus, dass Tagesgruppen und Horte überflüssig werden. Ob sich diese Erwartung erfüllen oder gar ihre Bedeutung an der Schnittstelle zur Schule weiter wachsen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

- Bei der Hilfedauer handelt es sich um ein zentrales Konzeptmerkmal zur Charakterisierung der einzelnen Angebotsformen der Hilfen zur Erziehung. Die Hilfearten – von ambulant bis stationär – zeigen bei der Dauer von Hilfen deutliche Profilunterschiede. Ebenso streut im interkommunalen Vergleich die Dauer von Hilfezeiträumen deutlich. Auffallend ist, dass Jugendamtsbezirke mit überdurchschnittlicher Hilfenachfrage und soziostruktureller Belastung tendenziell kürzere Helfelaufzeiten aufweisen. D.h. ein hoher Hilfebedarf korrespondiert mit einer durchschnittlich kürzeren Hilfedauer. Ob sich dieses Muster vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Hilfestützungspraxis oder verwaltungsbezogener Steuerungsvorgaben herausgebildet hat, kann an dieser Stelle nicht ausgemacht werden. Ob Hilfen „fachlich wirkungsvoll“ und „wirtschaftlich effizient“ verlaufen, hängt nicht unwesentlich von der Hilfedauer ab, die sich am individuellen Bedarf orientieren muss.
- Ob der öffentliche Jugendhilfeträger seine rechtlich normierte Steuerungsverantwortung wahrnehmen kann, hängt auch von der Personalausstattung der Sozialen Dienste ab. Auch hier bestätigt sich ein Kernbefund aus dem Jahr 2002, dass überdurchschnittliche Fallzahlen pro Stelle in den Sozialen Diensten mit überdurchschnittlichen Inanspruchnahmeekwerten und Pro-Kopf-Ausgaben einher gehen.

Städte	Standardpunkt- wert Eckwert HzE gesamt 2005	Standard- punkt- wert Anteil amb./teilst at. an allen HzE 2005	Standard- punkt- wert Eckwert Fremd- unter- bringung 2005	Standard- punkt- wert Pro-Kopf- Ausgaben 2005	Standard- punkt- wert Fälle pro Stelle in den Sozialen Diensten 2005	Standard- punkt- wert Eckwert Personal 2005	Standard- punkt- wert Index Kita- betreuung/ Ganztags- schule	Standard- punkt- wert Sozial- struktur- index 2005	Standard- punkt- wert Inter- ventions- index 2005	Standard- punkt- wert § 35a SGB VIII (inkl. FF)	Standard- punkt- wert Eckwert Erzieh- ungs- beratung	Standard- punkt- wert Eckwert ambulante Hilfen	Standard- punkt- zahl Eckwert stationäre Hilfen	Standard- punkt- wert Index Dauer HzE	Standard- punkt- wert Fallzahl- steigerung 02-05	Standard- punkt- wert Eckwert SPFH	Standard- punkt- wert Eckwert Tages- gruppe	Standard- punkt- wert Eckwert Voll- zeitpflege
Landau	31,0	71,6	29,4	26,0	20,6	73,8	86,0	0,0	19,6	45,2	40,0	53,1	37,9	73,6	64,1	40,0	24,3	13,5
Neustadt	43,7	36,4	63,1	35,4	34,8	83,4	23,2	8,4	39,1	36,8	34,0	40,8	77,5	21,0	33,2	70,1	19,1	33,2
KAS Andernach	3,1	100,0	0,0	5,0	18,9	12,5	63,6	9,8	96,8	69,6	1,4	45,9	0,0	100,0	4,1	65,9	18,9	0,0
Worms	63,3	47,5	68,5	58,8	62,8	37,2	7,9	21,7	55,6	15,7	54,0	46,3	64,4	48,9	75,0	92,4	54,4	58,3
Speyer	26,5	48,2	42,0	51,4	38,1	20,6	71,1	28,4	17,7	33,0	6,6	21,4	56,9	32,3	35,5	21,6	55,5	16,2
Frankenthal	0	39,7	27,4	37,0	0,0	63,0	41,6	29,9	15,0	17,7	17,4	1,4	29,2	92,3	0,0	0,0	51,6	19,5
Trier	100	61,2	79,2	43,5	100,0	31,0	80,0	34,5	41,4	100,0	14,0	100,0	70,4	59,6	64,8	64,5	21,8	72,0
Zweibrücken	6,4	7,4	48,9	6,9	22,0	13,0	42,3	37,2	13,3	59,1	26,6	0,0	30,3	0,0	100,0	4,6	28,2	59,3
KAS Mayen	0,4	45,8	24,8	0,0	20,6	2,3	0,0	47,8	0,0	0,0	18,3	16,9	14,1	50,8	40,0	47,0	23,1	31,5
KAS Neuwied	20,2	48,8	37,3	24,8	39,5	6,2	9,2	48,9	48,2	45,7	23,1	38,7	36,3	74,5	52,0	98,7	7,7	30,3
Kaiserslautern	33,4	0,0	80,1	78,0	22,0	75,2	100,0	55,7	43,4	55,9	100,0	11,9	100,0	70,2	49,9	11,3	16,0	40,5
KAS Idar- Oberstein	47,2	28,0	72,4	42,9	72,1	0,0	1,0	60,0	48,2	25,7	0,0	45,1	69,6	24,0	91,9	63,7	0,0	59,9
Mainz	18,0	41,2	40,2	44,0	8,5	82,9	58,3	64,7	32,3	32,4	17,1	32,5	53,1	64,4	69,6	25,7	8,4	17,1
Koblenz	20,3	21,5	53,8	16,1	14,4	68,0	32,6	69,2	100,0	33,0	15,7	21,8	39,3	59,6	43,0	31,2	10,6	58,5
Ludwigshafen	29,4	24,7	59,7	55,7	12,0	100,0	18,9	83,7	28,5	68,4	88,3	23,3	83,5	19,9	53,9	45,2	22,4	20,0
KAS Bad Kreuznach	28,1	34,3	52,3	26,4	27,9	46,8	35,1	86,7	59,7	20,8	45,7	37,3	60,9	20,9	68,9	100,0	2,4	31,3
Pirmasens	99,8	42,5	100,0	100,0	67,5	82,7	42,1	100,0	85,1	79,9	57,4	45,5	80,8	46,9	36,7	30,8	100,0	100,0

Landkreise	Standardpunkt-wert Eckwert HzE gesamt 2005	Standardpunkt-wert Anteil amb./teil stat. an allen HzE 2005	Standardpunkt-wert Eckwert Fremd-unter-bringung 2005	Standardpunkt-wert Pro-Kopf-Aus-gaben 2005	Standardpunkt-wert Fälle pro Stelle in den Sozialen Diensten 2005	Standardpunkt-wert Eckwert Personal 2005	Standardpunkt-wert Ganztags betreuung 2005	Standardpunkt-wert Sozial-struktur-index 2005	Standardpunkt-wert Inter-ventions-index 2005	Standardpunkt-wert § 35a SGB VIII (inkl. FF)	Standardpunkt-wert Eckwert Erziehungs-beratung	Standardpunkt-wert Eckwert ambu-lante Hilfen	Standardpunkt-wert Eckwert station-äre Hilfen	Standardpunkt-wert Index Dauer HzE	Standardpunkt-wert Fallzahl-steigerung 02-05	Standardpunkt-wert SPFH	Standardpunkt-wert Tages-gruppe	Standardpunkt-wert Vollzeit-pflege
Bitburg-Prüm	54,5	48,2	68,0	66,5	74,7	44,2	22,3	0,00	60,1	78,6	20,1	42,6	66,3	71,8	51,8	38,5	59,5	57,2
Trier-Saarburg	25,7	4,3	62,3	49,0	80,1	0,0	24,0	27,74	19,3	10,8	43,8	11,1	33,5	46,4	55,8	10,1	42,0	92,8
Südwestpfalz	19,1	58,8	31,0	60,5	32,3	53,3	100,0	39,4	28,0	52,1	39,9	15,6	47,7	80,7	39,6	5,8	68,2	19,7
Cochem-Zell	0,2	100,0	0,0	20,5	1,0	47,9	21,1	39,61	4,3	31,4	40,3	22,6	0,0	54,8	14,2	13,6	47,0	32,9
Südliche Weinstraße	42,0	68,9	45,4	43,8	49,9	45,5	36,2	41,02	41,5	19,4	44,1	45,8	53,0	79,7	67,5	25,1	52,7	36,9
Bernkastel-Wittlich	92,8	100,0	62,9	81,9	100,0	52,1	22,3	45,53	8,4	47,6	33,7	87,6	77,1	64,6	51,5	100,0	100,0	33,5
Daun	47,4	66,5	51,1	61,6	42,0	62,7	0,0	47,41	16,4	13,6	45,8	62,5	52,7	66,0	14,2	89,3	24,5	47,0
Bad Dürkheim	91,0	73,2	82,5	100,0	88,4	61,0	52,8	50,1	55,8	10,2	69,1	83,2	85,4	21,0	57,3	52,3	67,4	55,4
Birkenfeld	100,0	60,3	100,0	63,6	63,6	100,0	14,8	56,61	94,3	24,3	11,8	92,9	74,7	27,4	56,7	62,6	43,9	100,0
Ludwigshafen	33,6	68,5	38,5	50,1	32,0	56,7	49,6	56,86	36,2	29,7	46,5	37,0	68,5	46,1	55,5	30,7	56,4	3,9
Ahrweiler	30,3	40,5	49,6	83,5	30,5	85,8	3,8	60,83	40,4	13,6	32,3	30,1	69,9	29,8	56,8	19,8	40,0	20,7
Kaiserslautern	44,5	2,3	84,4	97,7	33,4	70,9	67,3	61,7	84,3	83,1	55,2	10,5	100,0	0,0	46,3	0,0	65,1	38,4
Bad Kreuznach	24,2	68,5	30,8	20,0	32,3	43,8	52,2	61,86	16,6	1,3	51,0	55,2	48,3	27,8	100,0	73,7	0,0	18,6
Rhein-Hunsrück-Kreis	51,3	59,9	58,4	69,4	43,9	65,5	40,2	70,93	62,6	20,7	0,0	70,3	76,7	6,3	0,0	60,7	7,3	26,2
Kusel	17,9	53,7	32,1	43,8	4,3	81,7	71,8	71,4	94,1	100,0	37,2	21,8	33,1	45,2	79,0	17,2	48,8	41,9
Westerwaldkreis	0,0	97,3	0,9	0,0	0,0	53,0	20,4	72,22	27,4	1,2	29,9	35,5	4,8	6,6	45,4	18,3	17,1	27,7
Neuwied	38,2	64,6	44,5	35,9	40,1	52,4	23,9	73,77	100,0	9,9	23,6	52,5	55,6	100,0	62,3	44,2	27,2	31,9
Alzey-Worms	44,7	69,6	47,1	62,5	50,5	48,4	84,8	76,2	0,0	11,1	49,0	63,4	62,4	28,6	59,6	17,3	20,6	26,9
Mainz-Bingen	4,1	75,1	11,9	30,2	1,8	54,5	38,8	76,94	19,4	0,0	30,6	27,3	38,4	55,0	65,5	13,8	28,3	0,0
Mayen-Koblenz	63,3	97,3	44,6	49,6	88,2	33,0	32,2	78,20	44,2	56,4	32,3	71,8	39,9	55,7	55,1	32,5	69,3	53,7
Germresheim	91,7	93,0	67,5	81,5	64,7	91,2	82,6	78,3	31,9	14,7	38,5	100,0	83,2	44,9	63,9	64,3	61,2	32,8
Rhein-Lahn-Kreis	58,0	44,0	74,0	54,4	52,3	63,4	21,8	90,60	33,9	38,3	17,4	49,4	67,0	42,8	64,2	26,7	45,7	66,2
Donnersbergkreis	21,6	0,0	59,6	31,6	12,1	69,0	33,4	94,27	69,1	18,8	100,0	0,0	39,0	15,3	50,2	13,9	57,3	80,5
Altenkirchen	57,2	88,7	45,5	40,1	51,0	64,0	19,1	100,00	45,5	5,0	35,1	75,7	41,0	35,6	9,3	19,2	38,6	53,9

13. Zusammenfassung und Empfehlungen

13.1 Zum Kontext des Berichts und Aufbau des Schlusskapitels

Im folgenden Schlusskapitel werden die zentralen Kernbefunde zusammenfassend dargestellt und im Hinblick auf fachplanerische und fachpolitische Konsequenzen ausgewertet. Während in den vorangehenden Kapiteln eine Vielzahl von planungsrelevanten Daten zur Reflexion landesweiter Trends und der örtlichen Jugendhilfepraxis in den 41 rheinland-pfälzischen Kommunen dargestellt wurden, soll dieses Schlusskapitel einen Gesamtüberblick liefern. Dazu werden zunächst zentrale Ergebnisse zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie zu infrastrukturellen Rahmenbedingungen anderer Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe referiert und kommentiert (2). Daran schließt eine komprimierte Darstellung der Einflussfaktoren an, die die Hilfenachfrage und die Hilfestellungspraxis prägen (3). Das Kapitel endet mit Empfehlungen zum Transfer der Projektergebnisse (4).

Der Bericht ist ein Arbeitsergebnis des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, in dessen Kontext dieser zweite Landesbericht „Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ entstanden ist. Dieses Projekt wurde im Jahr 2003 mit einer zweijährigen Modellphase gestartet und mündete in den ersten Landesbericht „Hilfen zur Erziehung“, der bundes- und landesweit breite Aufmerksamkeit fand. Die sich anschließende und nun laufende zweite Projektphase wird je zur Hälfte vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MAGSFF) und 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter finanziert. Dass sich fast alle Jugendämter an der Finanzierung des Projekts beteiligen, verweist nicht nur auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Berichterstattung über den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung, sondern auch auf die praktische Relevanz und Akzeptanz auf kommunaler Ebene.

Mit dem Projekt wird eine zentrale Empfehlung des elften Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung umgesetzt, derzufolge es einer kontinuierlichen Jugendhilfeberichterstattung über die Strukturen, Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarf, die gleichsam aber auch die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in den Blick nimmt (vgl. BMFSFJ 2002, S.94ff.). Neben Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ist Rheinland-Pfalz das dritte Bundesland, das eine landesweite Berichterstattung für die Hilfen zur Erziehung kontinuierlich umsetzt. In Bayern und Niedersachsen befinden sich ähnliche Berichtswesenprojekte im Aufbau. Damit gilt der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung als Vorreiter einer spezifischen Form der Sozialberichterstattung, die für Politik, Planung und eine breite Fachöffentlichkeit eine qualifizierte Informationsbasis zur Reflexion fachlicher Entwicklungstrends und zur Fundierung von Entscheidungen bereitstellt. Nur auf der Basis einer validen Abbildung und Analyse von Problem- und Lebenslagen sowie darauf bezogener öffentlicher Leistungen, lassen sich politische Weichenstellungen und fachliche Planungsprozesse bedarfsorientiert und ökonomisch effizient gestalten.

Der Ansatz der „integrierten Berichterstattung“ liefert hierzu nicht nur die erforderlichen Planungsdaten, sondern geht auch den Fragen nach, welche Einflussfaktoren auf die Hilfenachfrage und –gewährungspraxis wirken und wie sich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Bei der „integrierten“ Berichterstattung geht es damit nicht nur um eine reine Leistungsbeschreibung der Hilfen zur Erziehung entlang von Fallzahlen, Zielgruppenmerkmalen, Ausgaben und ausgewählten Kennziffern zu den infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Vielmehr wird auch die gesellschaftliche Bedingtheit der Kinder- und Jugendhilfe mit in den Blick genommen, indem die soziostrukturellen Rahmendaten der einzelnen Kommunen mit erfasst werden.

Die spezifische Qualität einer integrierten Berichterstattung liegt also darin, dass Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken nicht nur eindimensional als „hoch“ oder „niedrig“ bzw. „gut“ oder „schlecht“ dargestellt, sondern über die Analyse von Einflussfaktoren und Wechselwirkungen erklärbar gemacht werden können. Auf diese Weise liefert ein interkommunaler Vergleich vielfältige Ansatzpunkte zur Standortbestimmung eines jeden Jugendamtbezirks, der über ein einfaches Ranking hinaus auf das komplexe Zusammenspiel von soziostrukturellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen Bezug nimmt und damit qualifizierte Planungsoptionen eröffnet.

Um die Anschlussfähigkeit dieses Ansatzes an die Jugendhilfepraxis zu gewährleisten, ist das Projekt in eine intensive Arbeitsstruktur mit allen verantwortlichen Akteuren auf kommunaler wie auf Landesebene eingebunden. Die Projektstruktur umfasst regelmäßige Abstimmungen mit einer Arbeitsgruppe von Jugendamtsleitungen ebenso wie mit Vertretern und Vertreterinnen von Ministerien, Landesämtern, den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Wohlfahrtsverbände auf Landesebene. Über jährliche Berichte mit aktuellen Planungsdaten für alle rheinland-pfälzischen Jugendämter, Vor-Ort-Präsentationen und Vergleichsringsitzungen wird ein zeitnaher Ergebnistransfer gesichert. Insofern handelt es sich bei diesem Projekt um eine Verbindung von praxisorientierter Jugendhilfeforschung mit konkreter Planung und Entwicklung im Dialog der unterschiedlichen Akteure in den Kommunen und im Land. Der „zweite Landesbericht Hilfen zur Erziehung“ ist in diesem Zusammenhang ein Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz und eingebunden in die Erziehungshilfeoffensive des Landes.

13.2 Zentrale Kernbefunde zu ausgewählten Merkmalen der Hilfen zur Erziehung und anderer Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII) hat landesweit weiter zugenommen

Im Jahr 2005 nahmen in Rheinland-Pfalz knapp 2% aller jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII) in Anspruch. In absoluten Zahlen ausgedrückt, weisen die rheinland-pfälzischen Jugendämter für das Erhebungsjahr 2005 etwa 17.300 laufende und beendete Fälle in diesem Leistungsbereich aus. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 lässt sich eine Zunahme der Fallzahlen um 12,6 % verzeichnen. 35 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter berichten Fallzahlenzuwächse: der seit Beginn der 90er Jahre bestehende landesweite Trend einer wachsenden Hilfenachfrage wird somit ein weiteres Mal bestätigt.

Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass im gleichen Zeitraum in Folge des demographischen Wandels die Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren leicht rückläufig ist (minus 3%). Dieser Befund verdeutlicht zweierlei: Der demographische Wandel führt zunächst nicht zu einer rückläufigen Hilfenachfrage, da die Hauptsalterskohorten, die in diesem Leistungsbereich (12 bis unter 18 Jahre) vertreten sind, auch in den kommenden Jahren noch leicht anwachsen werden. Ebenso deutet dieser Befund an, dass auch relativ betrachtet, die Gruppe derjenigen jungen Menschen und Familien mit Erziehungs- und Bewältigungsproblemen wächst und öffentlich verantwortete Unterstützungssysteme an Bedeutung gewinnen. Für diese steigende Hilfenachfrage lässt sich ein breites Spektrum von Erklärungsmomenten aufführen, die auch in der aktuellen familienpolitischen Debatte weitgehend anerkannt werden. Ob es sich dabei um die zunehmende Armuts-

gefährdungsquote von Familien mit Kindern (vgl. BMFSFJ 2006), die abnehmende Integrationskraft sozialer Nahräume oder wachsende Anforderungen an die Ausgestaltung gelingender Erziehungsprozesse handelt (vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2006), so zeigt sich auf breiter Ebene, dass familiäre Lebenslagen risikoreicher und schwieriger geworden sind. Der wachsende Bedarf an einzelfallsbezogener Unterstützung ist ein zentraler Indikator hierfür.

Der Ausbau ambulanter Hilfen geht weiter: Etwa 40% aller Hilfen werden in ambulanter Form erbracht

Die Zunahme der Fallzahlen geht insbesondere auf erhebliche Steigerungen (36%) im ambulanten Bereich (§§ 29-31 SGB VIII) zurück. Auch hier setzt sich ein Trend fort, der mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990) angestoßen wurde und die Basis für ein bedarfsorientiertes und ausdifferenziertes Hilfespektrum schafft. Im Jahr 2005 wurden 40% aller erzieherischen Hilfen in ambulanter Form erbracht. Der Anteil der Heimerziehung/ betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) lag nur noch bei 28%, der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) betrug 21%. An diesen Zahlen kann veranschaulicht werden, wie weit reichend der Umbau der Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz vorangeschritten ist. Noch bis weit in die 90er Jahre hinein bedeutete eine Hilfestellung oftmals eine Herausnahme von jungen Menschen aus der Familie. Im Jahr 2005 stellt sich die Hilfestellungspraxis anders dar. Mehr als die Hälfte aller Erziehungshilfen finden unter Erhalt des familiären Bezugssystems statt.

Mit Hilfe dieser Daten kann auf einen paradigmatischen Wandel der Erziehungshilfen aufmerksam gemacht werden. In allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken findet mittlerweile ein ausdifferenziertes Spektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen Anwendung. Der Reformimpuls des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde damit landesweit aufgegriffen, um im Einzelfall die notwendige und geeignete Hilfe gewähren zu können (§27 SGB VIII). In relativ kurzer Zeit wurden von öffentlichen und freien Trägern erhebliche Innovationen in der Angebotsstruktur und fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklungen vorgenommen, die auch für andere Sozialleistungsbereiche beispielgebend sein können. Der paradigmatische Wandel besteht aber auch darin, dass insbesondere über die Erfahrungen aus dem ambulanten Bereich, die Erziehungshilfen alltagsnäher, ganzheitlicher und an den Schnittstellen zu anderen Institutionen wie Kindertagesstätte, Schule oder Gemeinwesen ausgerichtet werden. Auch wenn diese positive Einschätzung nicht über die vielfältigen Qualifizierungs- und Weiterentwicklungsbedarfe in der Praxis hinwegtäuschen soll, so bedeutet heute die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung - ob in ambulanter oder stationärer Form - nicht mehr, dass nur an den Symptomen oder Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen gearbeitet wird. Vielmehr stehen die Lebenslagen- und Bewältigungsprobleme der jungen Menschen und Eltern(teile) sowie die sozialräumlich vorhandenen Ressourcen und Integrationsanforderungen im Mittelpunkt von Hilfeprozessen. Die Hilfen zur Erziehung werden mit diesem ganzheitlichen Ansatz fachlich anspruchsvoller, im Hinblick auf akzeptierte und nachhaltige Wirkungen aber auch ertragreicher.

Diese positive Zwischenbilanz zum Umbau und der Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung erfordert weiterhin eine fachpolitische Absicherung. Insbesondere vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel besteht immer wieder die Gefahr einer Hierarchisierung von Hilfen und De-Professionalisierung des ambulanten Bereichs. Die positiven Ansätze in den Kommunen können dadurch unterlaufen werden. Vor allem unter Einsparungsgesichtspunkten finden sich in Gutachten immer wieder Empfehlungen zur Absenkung von Qualitätsstandards im ambulanten Bereich. Ebenso werden ambulante Hilfen nicht selten unter der Maßgabe zur Vermeidung einer teuren Heimerziehung eingesetzt, unabhängig davon ob sie der konkreten Bedarfslage im Einzelfall entspricht. Diese Steuerungsvorgaben sind nicht nur fachlich-rechtlich zweifelhaft, sondern auch wirtschaftlich ineffizient, da hierdurch häufig erst

teure Hilfekarrieren produziert werden. An diesem Beispiel lässt sich zeigen, dass die Erziehungshilfen trotz aller Innovationen und Umbaumaßnahmen auch weiterhin unter Legitimationsdruck stehen werden, dem nur durch transparente Qualitätsstandards und nachvollziehbare Wirkungsnachweise begegnet werden kann. Fachpolitisch gilt es den eingeleiteten Umbauprozess weiter zu unterstützen. Dies ist um so schwieriger, je mehr sich die Erziehungshilfen an den Schnittstellen zu anderen Institutionen wie Schule, Arbeitsverwaltung, Justiz oder Gesundheitssystem hin öffnen, um ganzheitliche Ansätze zu gestalten.

Die unentschiedene Zukunft der Tagesgruppe: zwischen Flexibilisierung und schulbezogener Erziehungshilfe

Auf den ersten Blick zeigt die Datenlage 2005 die geringsten Veränderungen bei den teilstationären Hilfen (§ 32 SGBVIII). Etwa jede zehnte Hilfe erfolgte in Form einer Tagesgruppe. Im Unterschied zu allen anderen Hilfen sind die Fallzahlen hier im Landestrend relativ konstant geblieben. Dieser Durchschnittswert täuscht allerdings darüber hinweg, dass die eine Hälfte der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke Fallzahlsteigerungen verzeichnete, während die andere Hälfte Fallzahlrückgänge berichtete. Erst ein differenzierter Blick auf die Datenlage verweist auf eine deutliche Veränderungsdynamik bei dieser Angebotsform.

Eine intensivere Beschäftigung mit der Entwicklungsdynamik im Tagesgruppenbereich ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich hier zwei strukturelle Muster aufzeigen lassen, die generelle Fragen für die Erziehungshilfen aufwerfen. Ein Rückgang bei der Inanspruchnahme von Tagesgruppenangeboten kann nicht alleine mit einer geringeren Hilfenachfrage erklärt werden. Vielmehr handelt es sich dabei in den meisten Jugendamtsbezirken um das Ergebnis eines Umbauprozesses zur Flexibilisierung und Integration verschiedener Hilfeformen. Verbunden mit der Zielsetzung zur Aufhebung versäulter Angebotsstrukturen und zur Ermöglichung „passgenauer Hilfen“ werden in vielen Umstrukturierungsmodellen ambulante und teilstationäre Hilfen konzeptionell und organisatorisch zusammengefasst und stärker an Regelinstitutionen wie Kindertagesstätten und Schulen angebunden. Eine eindeutige Zuordnung von Hilfen zum ambulanten oder teilstationären Bereich wird dadurch zunehmend schwieriger. Aber auch die Heimerziehung verändert ihr Profil. Heime differenzieren zunehmend ihre Angebote aus, intensivieren Elternarbeit (vgl. Moos, Schmutz 2005) und flexibilisieren die Betreuungssettings (z.B. Fünf-Tage-Gruppe), sodass auch hier die konzeptionellen Grenzziehungen zur Tagesgruppe verschwimmen. Im Zuge der Flexibilisierung und Integration von Hilfen stellt sich zunehmend die Frage nach dem eigenständigen Profil der Tagesgruppe, die einst als gelungenes Beispiel für die Realisierung lebensweltorientierter Jugendhilfe gefeiert wurde.

Eine weitere Herausforderung für die Tagesgruppe ergibt sich aus dem Ausbau der Ganztagsangebote in Kindertagesstätten und Schulen. Vielfach wird hiermit die Hoffnung verbunden, dass Tagesgruppen überflüssig werden. In der Tat verbessert sich zurzeit die institutionelle Versorgung einer wachsenden Anzahl junger Menschen. Ob in Kindertagesstätten oder Ganztagschulen allerdings die Rahmenbedingungen zur individuellen Förderung und Elternarbeit vorliegen, um auf die Bewältigungsprobleme der in der Tagesgruppe befindlichen jungen Menschen einzugehen, wird sich noch zeigen müssen. Ebenso kann angenommen werden, dass über die Ausweitung der Ganztagsbetreuung/-schule Problemlagen von jungen Menschen offenkundiger und damit die Hilfenachfrage ansteigen wird. Hierin liegt dann eine Chance, wenn in den Regelinstitutionen gleichzeitig niedrigschwellige Hilfen auf- und ausgebaut werden, um frühzeitiger Problemlagen zu bearbeiten.

An diesem Beispiel lässt sich insgesamt die Frage ableiten, wie in Zukunft das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule gestaltet werden soll. Nach den PISA-Ergebnissen gibt es einen breiten Konsens darüber, dass es eines abgestimmten

Gesamtsystems von Betreuung, Erziehung und Bildung bedarf und dazu eine neue Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule erforderlich ist. Auffallend ist an dieser Debatte allerdings, dass der Bereich der Hilfen zur Erziehung gar nicht auftaucht (z.B. im zwölften Kinder –und Jugendbericht 2005). Vielmehr wird durch die Hintertür die Kinder- und Jugendhilfe in eine bildungsnahe (z.B. Kindertagesstätte, Jugendarbeit) und eine bildungsferne Seite (z.B. die Hilfen zur Erziehung) zerlegt, die eigentlich mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz überwunden werden sollte. Gerade die Hilfen zur Erziehung weisen in fast jedem Einzelfall eine breite Schnittstelle zur Schule auf, wenn Problemlagen junger Menschen über die Schule gemeldet und in der Mehrzahl der Fälle Schulprobleme Gegenstand des Hilfeprozesses sind (vgl. Müller 2005, 2004).

Hier zeigt sich deutlicher Handlungsbedarf, um die Schnittstelle zwischen Erziehungshilfe und Schule zu intensivieren und zu profilieren. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass die Hilfen zur Erziehung ihre bereits bestehenden Bildungsleistungen konzeptionell deutlicher fassen und Schule ihren Integrationsauftrag auch für „schwierige“ junge Menschen wahrnehmen. In kaum einem anderen Bereich wie den Hilfen zur Erziehung wird die Verwobenheit von Sozial- und Bildungspolitik so deutlich, wenn soziale Benachteiligungen und Bildungsbenachteiligungen bei ein- und derselben Zielgruppe ineinander greifen und zu dauerhafter gesellschaftlicher Ausgrenzung führen. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung verdichten sich wie unter einem Brennglas die strukturellen Herausforderungen zur Ausgestaltung eines abgestimmten Gesamtsystems von Betreuung, Erziehung und Bildung. In der Ausgestaltung von Kooperationsstrukturen und kommunalen Bildungspartnerschaften von Jugendhilfe und Schule zeigen sich gangbare Ansatzpunkte (vgl. Müller 2007). Welche strukturellen Konsequenzen sich daraus für diesen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ergeben, ist noch weitgehend ungeklärt.

Die Vollzeitpflege: Hoch geschätzt und doch wenig beachtet

Fallzahlenzuwächse fanden im Vergleich der Jahre 2002 und 2005 nicht nur im ambulanten Bereich, sondern auch in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) statt. Der Anstieg beträgt im Landesdurchschnitt 12,6% bei den Fallzahlen und 16% beim Eckwert. Bei etwa jeder fünften erzieherischen Hilfe (21,2%) handelte es sich um eine Unterbringung in einer Pflegefamilie. Der relative Stellenwert der Vollzeitpflege im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung hat sich im Vergleich der beiden Erhebungsjahre allerdings nicht verändert. Dies steht im Gegensatz zur Heimerziehung/ betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII), deren Anteil an allen erzieherischen Hilfen weiterhin leicht rückläufig ist (von 32,3% auf 28,2%). Lässt man die betreuten Wohnformen außen vor, so ist das Verhältnis von Heimerziehung zur Pflegefamilie bei den Fremdunterbringungen fast ausgeglichen. Damit lebten im Jahr 2005 fast genauso viele jungen Menschen in einer Pflegefamilie wie in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. Insgesamt betrachtet, weisen diese Daten darauf hin, dass die Vollzeitpflege im Gesamtspektrum der erzieherischen Hilfen eher an Bedeutung gewonnen denn verloren hat.

Dieser Bedeutungsgewinn mag auch damit zusammenhängen, dass sich die Formen der Fremdunterbringung in Pflegefamilien ausdifferenziert haben. In den meisten rheinland-pfälzischen Jugendämtern existieren neben der „Pflegefamilie“ - als klassischer Form der Fremdunterbringung - Bereitschafts- und Sonderpflegestellen sowie die Verwandtenpflege. Möglicherweise hängt mit dieser konzeptionellen Ausdifferenzierung des Pflegekinderwesens auch zusammen, dass sich die Altersstruktur der jungen Menschen in Pflegefamilien verändert hat. Zwar dominieren nach wie vor die jüngeren Altersklassen bis unter sechs Jahre (52%) bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen. Umgekehrt bedeutet dieses Datum aber auch, dass etwa die Hälfte aller Hilfen sich an ältere junge Menschen richten.

Diese Abbildung landesweiter Trends darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung der Vollzeitpflege erhebliche interkommunale Disparitäten zeigen. In 27 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter stiegen die Fallzahlen, während in 14 Ämtern rückläufige Tendenzen erkennbar wurden. Ebenso schwankt auch ihr Anteil an allen erzieherischen Hilfen zwischen 40% und 9%. Diese interkommunalen Disparitäten sind nicht alleine mit unterschiedlichen Bedarfslagen zu erklären, sondern weisen auf unterschiedliche jugendhilfepolitische und konzeptionelle Schwerpunkte der Jugendämter hin. Erkennbar werden diese interkommunalen Differenzen schon bei der personellen Ausstattung der Pflegekinderdienste. Hier zeigen sich landesweit sehr deutliche Unterschiede bei der Fallzahl-Stellenrelation der Dienste. Während im Landesdurchschnitt etwa 70 zu betreuende Pflegekinder auf eine Vollzeitstelle kommen, variiert die Fallzahl-Stellenrelation zwischen den einzelnen Jugendämtern von etwa 30 bis hin zu 150 Fällen pro Stelle. An dieser erheblichen Ausstattungsdiskrepanz wird erkennbar, dass landesweit diesem zentralen Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird und in vielen Jugendämtern nur sehr begrenzte Ressourcen für Werbung, Pflegeeltern/-kinderberatung und Herkunftselternarbeit zur Verfügung stehen.

Diese Kernbefunde machen augenscheinlich, dass im Bereich der Vollzeitpflege landesweit Handlungsbedarf zur konzeptionellen Profilierung dieser Hilfeform besteht. Bei der Vollzeitpflege handelt es sich um eine sehr spezifische Hilfeform, die im Zusammenspiel mit engagierten Laien erbracht wird und jungen Menschen auf Zeit bzw. auf Dauer ein alternatives Zuhause in einer „anderen“ Familie bietet. Mit der Aufnahme eines „fremden“ Kindes gehen für Pflegefamilien besondere Anforderungen einher. Pflegekinder bringen oftmals hoch belastende biographische Vorerfahrungen mit, die im Hilfeprozess ebenso bearbeitet werden müssen, wie die Auseinandersetzung mit der „doppelten“ Elternschaft. Die Unterbringung von jungen Menschen in Pflegefamilien ist fachlich anspruchsvoll und zugleich fragil, wenn die Ressourcen für die Auswahl und Unterstützung von Pflegeverhältnissen nicht ausreichend sind. Untersuchungen weisen immer wieder darauf hin, dass etwa ein Drittel aller Pflegeverhältnisse scheitern und danach häufig Heimunterbringungen anstehen (vgl. Blandow 2004). Aufgrund des familiären Wandels wird es zunehmend schwieriger, geeignete Pflegefamilien –insbesondere für ältere Kinder- zu finden. Aufgrund der Ausdifferenzierung des Hilfesystems im ambulanten und teilstationären Bereich verändert sich auch die Zielgruppe, die für die Vermittlung in Pflegefamilien noch in Frage kommt.

Insofern zeichnen die vorliegenden Ergebnisse ein ambivalentes Bild. Die Vollzeitpflege nimmt nach wie vor einen zentralen Stellenwert im Gesamtspektrum der erzieherischen Hilfen ein. Als familienbezogene Ersatzerziehung genießt sie immer schon einen besseren Ruf als die professionell organisierte Heimerziehung. Für eine bestimmte Gruppe junger Menschen eröffnet sie die Chance, in alltagsnahen Hilfesettings einen neuen Lebensmittelpunkt zu finden. Da sie von engagierten Laien erbracht wird, ist sie zudem günstiger als eine Heimerziehung. Die Vollzeitpflege steht also nach wie vor hoch im Kurs. Damit ist aber nur eine Seite der Vollzeitpflege beschrieben. Die Daten verdeutlichen ebenso, dass die Vollzeitpflege ein Schattendasein führt, wenn man die Personalausstattung der Jugendämter genauer analysiert. Da es sich um eine eingriffsintensive Hilfe handelt, gehen mit der Fremdplatzierung auch erhebliche fachliche Anforderungen einher, für die der öffentliche Jugendhilfeträger die Steuerungsverantwortung trägt und nicht zuletzt auch für die Sicherung des Kindeswohls zuständig ist. In den vergangenen 15 Jahren wurde eine breite Fachdebatte über die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung geführt. Aber auch hier taucht der Bereich der Vollzeitpflege kaum auf. Insofern verdichtet sich der Eindruck, dass die Vollzeitpflege zwar sehr geschätzt und unter Einsparungsgesichtspunkten gerne genutzt wird, die Bearbeitung konzeptioneller Fragen jedoch längst überfällig ist. Hier zeigt sich jugendhilfepolitisch wie fachlich Handlungsbedarf, um diese besondere Hilfeform neu zu profilieren.

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche: ein viel diskutierter Leistungsbereich an der Schnittstelle zu anderen Sozialleistungsträgern und Schulen

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) gehört zu den fachpolitisch meist diskutierten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Schon ein Blick auf die verschiedenen rechtlichen Novellierungen des § 35a SGB VIII seit in Kraft treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verweist auf sehr grundlegende Fragestellungen und zum Teil divergierende Erwartungen, die mit dieser Hilfe verbunden werden und in der Praxis immer wieder zu Vollzugsproblemen führen. Vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe gab es in der Vergangenheit oftmals strittige Einzelfälle an der Schnittstelle zum Gesundheitssystem oder zur Schule, die bis zum Bundesverwaltungsgericht gingen und rechtlichen Regelungsbedarf verdeutlichen. Nicht zuletzt waren es die erheblichen Ausgabesteigerungen in den Kommunen und medial aufbereitete Fälle von angeblichem „Leistungsmissbrauch“, die zu einer Neufassung des § 35a SGB VIII im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) geführt haben. Insgesamt zielen die rechtlichen Änderungen auf Klarstellungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, der Verfahrenswege sowie der Zuständigkeiten oftmals unterschiedlicher Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger. Zusammen mit der Neufassung des § 36a SGB VIII wurde insgesamt die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gestärkt, um das Entscheidungsprimat des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie die Unzulässigkeit von Selbstbeschaffungen deutlicher hervorzuheben.

Jenseits dieser rechtlichen Veränderungen hat sich die Eingliederungshilfe zu einem relevanten Leistungsbereich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, der sich rein quantitativ dem Fallzahlenumfang der ambulanten Erziehungshilfen annähert. Im Jahr 2005 wurden in Rheinland-Pfalz 5.253 Hilfen gewährt. Damit erhielten im Schnitt 5,9 junge Menschen je 1.000 Personen unter 21 Jahren eine Eingliederungshilfe, für die landesweit 21,7 Mio. Euro aufgewendet wurden. Erstmals waren im Erhebungsjahr 2005 im Vergleich zu 2002 die Fallzahlen leicht rückläufig (minus 4,4%). Dieser Rückgang im Landestrend wurde überwiegend durch Entwicklungen bei den Landkreisjugendämtern (minus 9,2%) bedingt. Die Städte verzeichnen weiterhin deutliche Zuwächse bei den Fallzahlen (10,8%) wie bei den Ausgaben. Außerdem zeigen sich bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen erhebliche interkommunale Disparitäten (niedrigster Eckwert 0,8, höchster Eckwert 18,6), die nicht alleine mit einer unterschiedlichen regionalen Bedarfslage erklärt werden können. Vielmehr deuten sich hier divergierende Hilfestellungspraxen (z.B. im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung) sowie infrastrukturbezogene Einflussfaktoren (z.B. Weiterverweisungspraxen von Schulen, Ärzten, Frühförderzentren) an, die bedarfsgenerierend wirken können.

Mit der Novellierung der §§ 35a und 36a SGB VIII wurden rechtliche Klarstellungen vorgenommen, die sicherlich dazu beitragen werden, dass die Schnittstellenproblematik dieser Hilfe zu anderen Leistungsbereichen weniger deutungsoffen und damit im praktischen Vollzug weniger konfliktreich ist. Ob damit allerdings alle Vollzugsprobleme in der Praxis gelöst werden, darf derzeit noch bezweifelt werden. Über eine rechtlich eindeutige Normierung dieses Leistungsbereichs hinaus bedarf es weiterer Ansätze auf Landesebene, damit die Hilfestellungspraxis und die Kooperationsbeziehungen unterschiedlicher Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger qualifiziert werden können. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist und bleibt eine Leistung an der Schnittstelle zu anderen Institutionen und Hilfesystemen, die hohe Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen stellt.

Bei allen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsproblemen bleibt es eine vordringliche sozialpädagogische Aufgabe, in jedem Einzelfall zu definieren, ob bei Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung auch die gesellschaftlichen Teilhabechancen des jungen Menschen beeinträchtigt sind und welche Hilfe geeignet ist. Diese Aufgabe ist fachlich anspruchsvoll und beschreibt die inhaltliche Ausgestaltung der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Um diese Steuerungsverantwortung adäquat wahrnehmen zu können, braucht es nicht nur das entsprechende Wissen und methodische Know-how, sondern auch Rahmenbedingungen, die eine verantwortungsvolle Fallbearbeitung ermöglichen.

Darüber hinaus bedarf es institutionenübergreifender Vereinbarungen auf Landesebene, die einheitliche Vorgehensweisen an den Schnittstellen zur Schule oder dem Gesundheitswesen inhaltlich beschreiben, damit nicht in jedem Einzelfall strukturelle Fragen mitbearbeitet werden müssen. Wie sich die Hilfenachfrage in diesem Bereich entwickeln wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Jenseits der Frage, welche Auswirkungen die Neufassung des § 35a SGB VIII auf die Fallzahl- und Aufgabenentwicklung haben wird, kommt es ganz entscheidend darauf an, welche Integrationskraft die Schule im Umgang mit Aufmerksamkeitsstörungen sowie Lese-, Schreib- und Rechenschwächen junger Menschen entfalten wird. Auch in diesem Bereich zeigt sich eine dichte Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule, die strukturell und konzeptionell bearbeitet werden muss.

Hilfen für junge Volljährige - eine bedeutsame Hilfe aber vergleichsweise wenig genutzt

Im Vorfeld der Debatte zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes spielten auch die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) eine zentrale Rolle. Angesichts steigender Ausgaben und knapper kommunaler Haushaltsmittel ging es insgesamt um die Frage, ob Hilfen zur Erziehung nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch gewährt werden sollen oder ob nicht vielmehr andere Sozialleistungsträger wieder stärker mit in die Verantwortungen genommen werden müssen. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber 1990 diesen Leistungsbereich in das Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen, um den veränderten Lebenslagen junger Heranwachsender Rechnung zu tragen. Handlungsleitend war dabei nicht nur die Feststellung, dass sich die Lebensphase Jugend zeitlich ausgedehnt hat, sondern dass sich auch für einen großen Teil der jungen Menschen der Statusübergang ins Erwachsenenalter risikohafter und offener gestaltet. Wachsende Anforderungen des Bildungs- und Ausbildungssystems, vor allem aber der Strukturwandel der Arbeitsgesellschaft führen zu erheblichen Bewältigungsanforderungen, die junge Menschen im Übergang zum Erwachsenenalter zu leisten haben. Dass diese Übergangsphase mit erheblichen Bewältigungsanforderungen verbunden ist, zeigen die stetig ansteigenden Zahlen von Sozial- und Arbeitslosengeldbeziehenden in der Altersgruppe der 18-25 jährigen (vgl. Böhnisch, Schröer, Thiersch 2005, S.148). Folgerichtig ergibt sich daraus auch eine besondere Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, um diese Schlüsselphase im Leben junger Menschen mit entsprechenden Unterstützungsangeboten und Hilfen gelingend zu meistern. Ebenso erscheint es nur wenig sinnvoll, dass Altersbegrenzungen (18 Jahre) dazu führen, dass einem Automatismus gleich, laufende Hilfen mit Vollendung des 18. Lebensjahres abgebrochen werden. Insofern ist die Debatte über die Begrenzung der Hilfen für junge Volljährige inhaltlich nur schwer nachvollziehbar, es sei denn, es geht lediglich um Leistungskürzungen oder formale Zuständigkeitsverschiebungen. Nicht beantwortet ist in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ob es sich eine Gesellschaft leisten kann, dass eine wachsende Anzahl junger Menschen dauerhaft vom Zugang zu gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen wird.

Auch hier liefern die vorliegenden Daten einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion, indem der Stellenwert der Hilfen für junge Volljährige sowie

Entwicklungstrends genauer analysiert werden können. Im Jahr 2005 wurden in Rheinland-Pfalz 955 Hilfen für heranwachsende Jugendliche gewährt, die bei Beginn der Hilfe zwischen 18 und 21 Jahren sind. Nicht nur absolut stellen damit die Hilfen für junge Volljährige nur einen kleinen Anteil (6,9%) an allen Erziehungshilfen dar. Auch die relative Inanspruchnahmequote dieser Altersgruppe (18-21 Jahre) liegt mit 0,7% deutlich unter dem Niveau der Hilfen für Minderjährige (2%). Ferner zeigen die Daten, dass es sich vornehmlich um junge Heranwachsende handelt, die sich in betreuten Wohnformen befinden (§ 34 SGB VIII) um Verselbständigung sowie Schul- und Ausbildungsabschluss sicher zu stellen. Ebenso finden sich Hilfen für junge Volljährige auch im ambulanten Bereich; dies häufig in Verbindung mit richterlichen Weisungen. Von 2002 bis 2005 ist außerdem ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen (minus 27%) zu erkennen, der nicht alleine mit einer geringeren Hilfenachfrage erklärt werden kann.

Zusammenfassend zeigen diese Ergebnisse, dass Hilfen für junge Volljährige im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung nur eine untergeordnete Rolle spielten. Gleichzeitig wächst allerdings der Hilfebedarf für diese Zielgruppe, die sich nicht nur durch individuelle Problemlagen auszeichnet, sondern auch durch erschwerte Zugangsmöglichkeiten zu sozialen Teilhabechancen im Übergang zu Ausbildung und Arbeit. Die deutlichen Fallzahlenrückgänge weisen darauf hin, dass diese Hilfe zurückhaltend gewährt wird und längst nicht alle Abgrenzungsfragen zu anderen Sozialleistungsträgern in der Praxis geklärt sind. Gerade mit Blick auf diese Zielgruppe kommt es aber auch darauf an, dass im Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen der Statusübergang ins Erwachsenenalter und eine selbständige Lebensführung gesichert wird und nicht Zuständigkeitsfragen bedarfsgerechte Unterstützungssysteme verhindern. Wenn Heranwachsende nicht die notwendige Unterstützung erhalten, die sie für einen gelingenden Übergang in Ausbildung und Beruf brauchen, wird ihnen auch die Möglichkeit genommen, in einer (alternden) Gesellschaft eine tragende Rolle zu übernehmen (vgl. Nüsken 2006, S. 38). Auch hier trägt die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verantwortung. An den Ursachen, die zu gesellschaftlicher Benachteiligung führen, kann die Kinder- und Jugendhilfe alleine nicht viel Abhilfe schaffen. Hier sind andere gesellschaftliche Institutionen wie Schule und Arbeitsmarkt ebenfalls gefragt, um die Startchancen für junge Menschen im Übergang zum Erwachsenenalter zu verbessern.

Die Erziehungsberatung- eine bedeutsame niedrighschwellige Hilfe zur Erziehung

Im Jahr 2005 wurden erstmals auch alle Fälle von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) erhoben und ausgewertet. Damit kann nun das gesamte Fallaufkommen für den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) abgebildet werden. Über diese Form der Datenerfassung des gesamten Leistungsbereichs wird nun nachvollzogen, was der Gesetzgeber 1990 mit der rechtlichen Zuordnung der Erziehungsberatung zu den Hilfen zur Erziehung vorgegeben hat. Diese Zuordnung war nicht immer unumstritten und in der Praxis konfliktfrei, da die Erziehungsberatung innerhalb der Hilfen zur Erziehung eine Sonderstellung einnimmt und auch historisch als Hilfe „zwischen Jugendhilfe, Gesundheits- und Bildungssystem“ (vgl. Klug; Specht 1985) andere Traditionslinien aufweist. Im Unterschied zu den anderen Hilfen zur Erziehung erfolgt der Zugang zur Beratung nicht über das Jugendamt, sondern steht allen Ratsuchenden ohne ein formelles Genehmigungsverfahren offen. In der Regel wird ein vereinfachtes Hilfeplanverfahren angewendet, in das der öffentliche Jugendhilfeträger nicht zwingend eingebunden werden muss. Auch die Finanzierung erfolgt nicht fallbezogen, sondern über pauschale Zuwendungen des Landes, der Kommunen und Träger zu Personal- und Sachkosten in einem vereinbarten Rahmen. Diese Besonderheiten heben die Erziehungsberatung von den anderen erzieherischen Hilfen ab. Auf diese Weise werden niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder, Jugendlichen und Familien zu einer spezifischen individuellen Jugendhilfeleistung ermöglicht.

Zugleich bedeutet eine Sonderstellung immer auch einen erhöhten Legitimationsbedarf. Einerseits wird die Notwendigkeit dieser Jugendhilfeleistung nicht bestritten. Andererseits werden an die Erziehungsberatung immer wieder Anforderungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung ihrer Angebote und zur Überprüfung ihrer zielgruppenspezifischen Ausrichtung herangetragen. Die Erziehungsberatung befindet sich wie alle anderen Felder der erzieherischen Hilfe in einer Umbruchsituation. In der Praxis finden sich eher klassisch ausgerichtete Erziehungsberatungsstellen mit „Komm-Strukturen“ ebenso wie hoch innovative Ansätze im Zusammenspiel mit Kindertagesstätten, Familienbildungszentren oder integrierten Erziehungshilfen. Ob und wie sich die Erziehungsberatung weiterentwickeln wird, hängt letztlich auch davon ab, ob es gelingt, sie in Jugendhilfeplanungsprozesse in den Kommunen einzubinden, um stärker als bisher ihre Kernkompetenzen zur Qualifizierung des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.

Über die Datenerfassung im Rahmen des Berichtswesenprojektes ist ein erster Schritt vollzogen, nicht nur um mehr Transparenz für dieses Angebotssegment zu schaffen, sondern um sie trotz ihrer Sonderstellung im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung und in entsprechenden Planungsstrukturen zu verorten. Auch wenn im Jahr 2005 noch keine direkten Vergleichszahlen vorliegen, so zeigen die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass die Nachfrage nach Erziehungsberatung in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen ist (vgl. van Santen u.a. 2003, S. 183). Hier zeigt sich ein ähnlicher Trend wie bei den anderen Hilfen zur Erziehung. In Rheinland-Pfalz befanden sich im Jahr 2005 etwa 13.000 junge Menschen in einer Erziehungsberatung, was etwa zwei Drittel des Fallzahlvolumens aller anderen Erziehungshilfen entspricht. Damit handelt es sich bei der Erziehungsberatung absolut betrachtet um das größte Leistungssegment innerhalb der Hilfen zur Erziehung.

Allerdings zeigen sich im interkommunalen Vergleich extreme Unterschiede bei der relativen Inanspruchnahme, die nicht mit unterschiedlichen Bedarfslagen erklärt werden können. Während in der Kommune mit dem höchsten Wert etwas 40 je 1000 junge Menschen eine Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, ist es in der Kommune mit dem geringsten Wert einer pro 1.000. Weitere Datenanalysen zeigen, dass diese interkommunalen Disparitäten nicht mit den unterschiedlichen soziostrukturellen Gegebenheiten der Jugendamtsbezirke in Zusammenhang stehen. Überdurchschnittliche soziostrukturelle Belastungsfaktoren gehen damit nicht zwangsläufig mit einer hohen Inanspruchnahmequote von Erziehungsberatung einher. Dieses Ergebnis ist insofern plausibel, als Erziehungsprobleme nicht an deprivilegierte Lebenslagen gekoppelt sein müssen, sondern in allen Bevölkerungsgruppen auftauchen.

Eine divergierende Inanspruchnahme zwischen den Jugendamtsbezirken kann vielerlei Ursachen haben. Dazu gehört nicht nur ihr Bekanntheitsgrad bei Eltern und jungen Menschen, die Ausgestaltung der Zugangsmöglichkeiten zur Beratung (z.B. Wartezeiten) und die methodisch-therapeutische Ausrichtung der Beratungsansätze, sondern auch die Verweisungspraxis von Jugendämtern und anderen Institutionen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten). Hier wäre genauer zu analysieren, worauf diese interkommunalen Disparitäten zurückzuführen sind und wie sich das inhaltliche Profil der institutionellen Beratung in den Städten und Landkreisen sowie ihre organisationsstrukturelle Verfasstheit im Kontext unterschiedlicher Beratungsangebote (z.B. Ehe-, Familie-, Lebensberatung) darstellt.

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Beratungsbedarf von jungen Menschen und Familien rund um alle Bereiche der Erziehung und Partnerschaft sowie die Auseinandersetzung mit Fragen einer gelingenden Lebensführung zunimmt. Darauf verweisen nicht nur die Kinder- und Jugend- (2002, 2005) sowie die Familienberichte (2006) des Bundes, sondern auch das hohe Interesse an Erziehungsratgebern und entsprechenden Fernsehsendungen (z.B. Super Nanny). Das Erziehungsgeschehen

wird in einer pluralisierten Gesellschaft in hohem Maße reflexiver und erfordert Kompetenzen, die erlernt und unterstützt werden müssen. Die Erziehungsberatung liefert über ihr spezifisches Kompetenzprofil einen entscheidenden Beitrag hierzu.

Allerdings wird sie diese hohen Anforderungen nur erfüllen können, wenn es ihr gelingt, sich im Netzwerk mit anderen Jugendhilfeleistungsbereichen in lebensweltlichen Strukturen zu verorten. Hierzu gehört dann auch im Rahmen kommunaler Jugendhilfeplanungsprozesse eine kritische Überprüfung ihrer Arbeitsstrukturen und Schwerpunktlegungen. Erst dann lässt sich jenseits ideologischer Debatten genauer bestimmen, wie ihre Angebote bedarfsorientiert weiterentwickelt und förderliche Finanzierungsstrukturen ausgearbeitet werden können. Der Gesetzgeber hat mit dem neuen § 36a SGBVIII die Sonderstellung der Erziehungsberatung über die Verpflichtung zur Bereitstellung einer unmittelbaren Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen gestärkt. Gleichsam wurde daran aber auch der Abschluss von Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie der Übernahme der Kosten gekoppelt. Damit liegen günstige rechtliche Voraussetzungen vor, um auf Landesebene wie in den Kommunen das Aufgabenprofil und die Finanzierungsstrukturen der Erziehungsberatung neu zu regeln, damit landesweit für junge Menschen und Familien die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu bedarfsorientierten Hilfen entstehen.

Die Kinder- und Jugendhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle: Wie viele Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden?

Das Thema Kinderschutz genießt derzeit eine breite öffentliche Aufmerksamkeit. In nur kurzen zeitlichen Abständen tauchen in den Medien immer wieder Berichte von schwer vernachlässigten, misshandelten oder gar getöteten Kindern auf. Diese tragischen Schicksale sind keine neuen Erscheinungen. Sie hat es leider immer schon gegeben. Neu an der aktuellen Debatte ist allerdings, dass sie nicht nur individualisierend unter dem Motto „tragische Einzelfälle“ geführt wird, sondern auch strukturelle Fragen in den Blick genommen werden. Auf breiter Basis wird derzeit darüber diskutiert, wie das staatliche Wächteramt besser wahrgenommen und durch ein frühzeitiges Erkennen, Gefährdungslagen, Vernachlässigungen und Misshandlungen vermieden werden können (vgl. Jugendministerkonferenz 24.11.2006).

Zunächst einmal tritt dabei die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise in Erscheinung, die mit ihren Angeboten und Leistungen nicht nur Hilfe, sondern auch einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen soll (§ 8a SGB VIII). Gerade dann, wenn schwere Misshandlungen von Kleinkindern offenkundig werden, steht oftmals die Frage im Raum, warum das Jugendamt nicht eingegriffen hat und ob ein Versagen der staatlichen Institutionen vorliegt. Das staatliche Wächteramt lässt sich allerdings nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe begrenzen. Hier stehen alle Institutionen in der Verantwortung, die es mit jungen Menschen zu tun haben, so auch das Gesundheits- und Bildungswesen wie auch die Polizei und Justiz. Die derzeit geführte Debatte über den Stellenwert der Vorsorgeuntersuchungen im frühen Kindesalter macht dies exemplarisch deutlich. Daran wird erkennbar - und auch das ist neu an der aktuellen Diskussion -, dass Kinderschutz als gesamtstaatliche Aufgabe begriffen wird. Hierin liegen eindeutig Chancen, um über ein abgestimmtes und koordiniertes Netz unterschiedlicher Akteure mit vielfältigen Zugängen zu jungen Menschen und Familien die Prävention zu stärken. Die Kinder- und Jugendhilfe kann das alleine nicht leisten.

Trotz dieser positiven Entwicklung zur Erarbeitung eines erweiterten Kinderschutzverständnisses führt die medieninszenierte Debatte auch zu Nebenfolgen und vorschnellen Reaktionen. Oftmals wird der Eindruck erweckt, als seien ganze Bevölkerungsgruppen nicht mehr in der Lage, verantwortungsvoll Kinder zu erziehen und jedes Kleinkind sei potenziell gefährdet. So notwendig auch die Verständigung

auf einen erweiterten Kinderschutz auftrag ist, so gilt es dennoch, zunächst die empirische Wissensbasis in den Blick zu nehmen, um die Suche nach geeigneten Handlungsansätzen zu versachlichen.

Entgegen der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung hat sich in den vergangenen 25 Jahren bundesweit die Anzahl der Kindesstörungen um etwa die Hälfte reduziert. Lag der Anteil im Jahr 1980 noch bei 1,5 Fällen je 100.000 der altersgleichen Bevölkerung, so betrug er 2005 etwa 0,6 Fälle (vgl. *KoMdat 10/2006*, S. 3). Diese rückläufigen Tendenzen sollen diesen gesellschaftlichen Missstand keinesfalls verharmlosen, zumal über die offiziellen Statistiken hinaus von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden kann. Für Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen des Berichtswesenprojektes zwei Indikatoren erhoben, die Aufschluss über die Anzahl und Entwicklungen im Bereich der Kindeswohlgefährdungen geben. Die sogenannten Inobhutnahmen/ Herausnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII) sind ein Instrument der Kinder- und Jugendhilfe, um in akuten Not- und Gefährdungslagen Kinder und Jugendliche auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten vorübergehend in Schutz zu nehmen. Diese Hilfen haben einen eindeutigen Eingriffscharakter gegenüber der elterlichen Erziehungsverantwortung.

In Rheinland- Pfalz wurden im Jahr 2005 666 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Oder anders ausgedrückt, handelt es sich um sieben von 10.000 Minderjährigen, bei denen das Jugendamt eine vorläufige Schutzmaßnahme ergriffen hat. Im Vergleich zum Jahr 2002 gingen die Fallzahlen deutlich, d.h. um über 15% zurück. Die altersklassenbezogene Auswertung zeigt, dass Inobhutnahmen/ Herausnahmen in zwei Dritteln aller Fälle bei jungen Menschen im Alter über zwölf Jahre erfolgt. Die unter 3 Jährigen stellen einen Anteil von 7,4%. Damit erfolgen Inobhutnahmen/ Herausnahmen zu einem nicht geringen Anteil häufig dann, wenn junge Menschen sich selbst an das Jugendamt oder andere Beratungsdienste wenden und aktiv Schutz bzw. Hilfe einfordern. Daraus ergibt sich umgekehrt die Frage, wie der Schutz jener jungen Menschen verbessert werden kann, die auf Grund ihres Alters nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu äußern. Diese Daten verdeutlichen zweierlei: In der Tat gilt es zu überprüfen, wie der Schutz von (Klein-)Kindern durch frühe, wohnortnahe und vernetzte Hilfen verbessert werden kann. Dabei spielen die Gesundheitsdienste (z.B. Hebammen, Kliniken, Ärzte) eine zentrale Rolle. Im Rahmen der Landesinitiative „Viva Familia“ wurden mit den Projekten „Hebammen beraten Familien“ und „Guter Start ins Kinderleben“ bereits die notwendigen Weichenstellungen vorgenommen. Dass die Anzahl der Inobhutnahmen rückläufig ist, mag auch damit erklärt werden können, dass die Kinder- und Jugendhilfe es geschafft hat, zumindest in Teilbereichen ihre präventive Ausrichtung zu verstärken. Durch die Ausweitung der ambulanten Hilfen werden niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten zu Unterstützung eröffnet. Auch hat das Jugendamt langsam sein Image verändert, so dass es nicht mehr nur als Eingriffsbehörde, sondern auch als Amt, in dem junge Menschen Rechte und Hilfen bekommen, wahrgenommen wird.

Der zweite Indikator, der Auskunft über das Ausmaß an Kindeswohlgefährdungen gibt, ist der familiengerichtliche Entzug der elterlichen Sorge. Häufig geht die Initiative für einen Sorgerechtsentzug vom Jugendamt aus, um über den Eingriff in das Elternrecht den Schutz von jungen Menschen zu sichern. In diesen Fällen bilden Jugendamt und Familiengericht eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls (vgl. Münder 2006). Im Jahr 2005 kam es in 430 Fällen zu einem Komplett- bzw. Teilentzug des elterlichen Sorgerechts. Auch hier zeigt ein Vergleich zum Jahr 2002 einen leicht rückläufigen Trend, d.h. eine Abnahme um 5,5%. Es kann wiederum vermutet werden, dass durch ein ausdifferenzierteres Hilfespektrum Familien früher erreicht, der Schutz von jungen Menschen in der Familie früher sichergestellt und dadurch die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung belassen werden können. Pflege und Erziehung und damit auch der Schutz von Kindern sind eine den Eltern zugewiesene und grundgesetzlich abgesicherte Pflicht. Dem entspricht auch die Philosophie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit einer breiten Palette von unterstützenden Hilfen.

Prinzipiell ist dies auch der richtige Weg. Allerdings muss in den Fällen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sichergestellt sein, dass der öffentliche Jugendhilfeträger personell und fachlich in der Lage ist, den Hilfeprozess über eine zeitnahe Hilfeplanung zu steuern. Ebenso bedarf es qualifizierter ambulanter Hilfen, die im Kontext des Schutzauftrages eine dichte Anbindung an die Familie gewährleisten. Mit der Neuregelung des § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber eine breite Fachdebatte in Gang gesetzt, um im Zusammenwirken von Jugendamt und freien Trägern mehr Handlungssicherheit in Kinderschutzfragen zu erzielen und Verfahrenswege klarer zu vereinbaren. Durch diese Neuregelung ist bundes- und landesweit viel in Bewegung gekommen. Kooperationsvereinbarungen werden ausgearbeitet und spezielle Fortbildungen konzipiert, die auf breiter Ebene in Anspruch genommen werden. Welche Konsequenzen sich allerdings aus der derzeit geführten politischen Debatte zur Stärkung des Kinderschutzes für die Jugendämter ergeben, ist noch völlig offen. Wenn Kinderschutz als gesamtstaatliche Aufgabe begriffen und vom Gesundheitswesen über die Schule bis hin zur Polizei und Justiz stärker beachtet wird, dann ergibt sich daraus ein erweitertes und bedeutsames Arbeitsfeld für das Jugendamt. Wirksamer Kinderschutz muss fachlich abgesichert und koordiniert werden. Das ist eine zentrale Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, muss in Jugendhilfeplanungsprozessen vor Ort münden und praktisch zur Gestaltung von Netzwerkstrukturen in den Gemeinwesen führen. Öffentlich skandalisierte Einzelfälle sind leider allzu oft notwendig, um gesamtgesellschaftlich für bestimmte Missstände Aufmerksamkeit zu erlangen. Nach den sich anschließenden „schnellen Lösungen“ ist konzeptionelle Arbeit notwendig, um die strukturellen Fragen zu bearbeiten. Hier kommt dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine besondere Verantwortung zu. Neben der gesamtgesellschaftlichen Debatte über die Möglichkeiten zur Verbesserung des Kinderschutzes braucht es auch eine Debatte darüber, unter welchen Bedingungen öffentliche wie freie Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe bestmöglich erfüllen können.

Wie lange dauern Hilfeprozesse? Das zeitliche Profil der Hilfen zur Erziehung

Mit den vorliegenden Daten können erstmals auch Aussagen zur Dauer von Hilfen, d.h. zur Zeitspanne zwischen Hilfebeginn und -ende gemacht werden. Die Daten sagen zwar nichts zur zeitlichen Intensität einer Hilfe aus, geben aber dennoch Hinweise auf die Steuerung von Hilfeprozessen und das konzeptionelle Profil einzelner Hilfearten. Bislang liegen bundesweit kaum systematisch erhobene Daten zur Dauer von Hilfen vor. Diese Informationslücke ist deshalb problematisch, da das Thema „Dauer von Hilfen“ in den vergangenen Jahren unter fachlichen wie steuerungsbezogenen Gesichtspunkten an Bedeutung gewonnen hat. Unter fachlichen Gesichtspunkten ist die zeitliche Gestaltung von Hilfeprozessen eine zentrale Bedingung für Erfolg und Nachhaltigkeit. Hilfen sind nur dann wirksam, wenn es gelingt, sie an die Bewältigungsaufgaben von jungen Menschen und Eltern anschlussfähig zu machen. Dazu gehört nicht nur, dass die notwendige und geeignete Hilfe gewährt wird, sondern dass auch das Zeitmanagement des Hilfeprozesses an die Bearbeitung von Entwicklungsaufgaben angepasst wird. Erziehungs- und Bildungsprozesse haben ihre Eigenzeit (vgl. Thiersch 2004, S. 262), die sich nur schwer von außen beeinflussen lässt und individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Der Gesetzgeber hat mit der Verfahrensnorm der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) dieser Eigendynamik im Wechselspiel von professioneller Unterstützung und einem Zuwachs an individueller Bewältigungskompetenz Rechnung getragen, in dem der Hilfeprozess kontinuierlich überprüft und den Erfordernissen des Einzelfalls angepasst werden soll. Dieser Eigengesetzlichkeit von Hilfeprozessen widersprechen einzelfallunabhängige Steuerungsvorgaben mit einer zeitlichen Begrenzung der Hilfedauer. Hierbei handelt es sich zumeist um den Versuch zur Ausgabenbegrenzung, verbunden mit der Hypothese, dass Hilfeprozesse „endlos“ seien und kein zeitliches Profil aufweisen.

Die rheinland-pfälzischen Daten zur Dauer von Hilfen verweisen jenseits aller kommunalen Unterschiede auf ein klares zeitliches Profil der unterschiedlichen Hilfearten. Eine Betrachtung aller Hilfen zeigt zunächst, dass etwa die Hälfte aller im Jahr 2005 abgeschlossenen Erziehungshilfen nicht länger als ein Jahr gedauert haben. Etwa drei Viertel aller Hilfen sind nach zwei Jahren beendet. Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich damit in der Regel um eine zeitlich begrenzte Intervention in einem überschaubaren Zeitrahmen.

Diese Durchschnittswerte werden stark von der zeitliche Ausprägung der ambulanten Hilfen beeinflusst, die als soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) nach etwa sieben Monaten, als Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) nach 13 Monaten und als sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) nach 15 Monaten beendet sind. Die Daten zeigen ferner, dass auch die Heimerziehung mittlerweile in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine Hilfe mehr auf Dauer, sondern ebenfalls eine zeitlich begrenzte Intervention darstellt. Die durchschnittliche Dauer von Heimerziehung (ohne sonstige betreute Wohnformen) betrug im Jahr 2005 etwa 22 Monate. Der Anteil länger andauernder Hilfen (über fünf Jahre) lag lediglich bei 8,4%. Die Heimerziehung stellt somit nur noch für einen kleinen Teil junger Menschen einen alternativen Lebensort auf Dauer dar. Mit diesen Daten deutet sich eine erhebliche Profilveränderung der Heimerziehung an, deren fachlich-konzeptionelle Ausrichtung sich nicht mehr im Schwerpunkt auf Ersatzerziehung konzentriert, sondern sich flexibilisiert und ausdifferenziert hat. Damit gehen erhebliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Gruppenalltags, der Elternarbeit sowie die Zusammenarbeit mit anderen Hilfen und Institutionen (z.B. Schule) einher. Im Schatten des Auf- und Abbaus ambulanter Hilfen hat sich die Heimerziehung beachtlich weiterentwickelt und im Gefüge eines ausdifferenzierten Hilfespektrums neu verorten müssen. Ob allerdings diese relativ kurzen Verweildauern Ergebnis fachlich-konzeptioneller Entwicklungen oder veränderter Hilfgewährungspraxen sind, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden. Kürzere Verweildauern können sich für die Heimerziehung auch aus einer Hierarchisierung von Hilfen ergeben, indem (z.B. unter Kostengesichtspunkten) zunächst ambulante Hilfen ausprobiert und nach deren Scheitern eine Fremdplatzierung angeschlossen wird. Wie Hilfeprozesse angesichts einer ausdifferenzierten Hilfeinfrastruktur verlaufen und welche Funktionen dabei die Heimerziehung einnimmt, ist bislang kaum untersucht.

Die höchste Verweildauer weist die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) mit knapp 38 Monaten aus. Etwa jeder dritte junge Mensch lebte bei Beendigung der Hilfe länger als fünf Jahre in einer Pflegefamilie. Im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung nimmt die Vollzeitpflege in erster Linie die Funktion ein, alternative Lebensorte für eine längere Zeit und Ersatzerziehung in einer anderen Familie zur Verfügung zu stellen.

Mädchen und Jungen in den Hilfen zur Erziehung: Geschlechtsspezifische Muster der Inanspruchnahme und Hilfgewährungspraxis

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung verweisen die Daten z. T. auf sehr deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Wie in den vergangenen Erhebungsjahren und übereinstimmend mit vorliegenden aktuellen Untersuchungen (vgl. KVJS 2005, Schilling u.a. 2006) bestätigt sich für Rheinland-Pfalz der Befund, dass Mädchen in den Hilfen zur Erziehung mit einem Anteil von 40% unterrepräsentiert sind. Auffallend dabei ist, dass Mädchen vor allem im ambulanten Bereich (§§ 29, 30 SGB VIII), der Tagesgruppe (33%) und auch bei der Erziehungsberatung (41%) deutlich unterrepräsentiert sind. In der Vollzeitpflege ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichen. Erst bei den betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) sind Mädchen etwas stärker als Jungen vertreten (56%). Bei den Inobhutnahmen/ Herausnahmen (§§ 42/43 SGB VIII), also den intervenierenden Hilfen im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderschutz, sind Mädchen mit

knapp 60% überrepräsentiert. Die Auswertung der Alterstruktur zeigt ferner, dass Mädchen zu Beginn der Hilfe in der Regel ein höheres Durchschnittsalter aufweisen als Jungen. In diesem Zusammenhang fällt ferner auf, dass sich im Vergleich der beiden Jahre 2002 und 2005 die Fallzahlen bei den „Gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern,“ (§ 19 SGB VIII) – hierbei handelt es sich in der Regel um Mädchen – verdoppelt haben.

Zusammenfassend zeigen diese Daten, dass Mädchen, wenn sie eine Hilfe erhalten, häufiger von Fremdunterbringung und vorläufigen Schutzmaßnahmen betroffen sind als Jungen. An der geschlechtsspezifischen Ausrichtung des Hilfesystems und der Hilfestützungspraxis hat sich bislang wenig an diesem für die Jugendhilfepraxis typischen Muster verändert. Diese Unterschiede bei der Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen lassen sich mit geschlechtsspezifischen Bewältigungsstrategien und professionellen Handlungsmustern mittlerweile gut erklären. Mädchen sind z. T. deshalb in den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert, weil ihre Reaktionen auf belastende Lebenssituationen und kritische Lebensereignisse eher „still“ und nach innen gerichtet sind und damit weniger Anlass für Interventionen durch die Kinder- und Jugendhilfe geben. Das höhere Durchschnittsalter von Mädchen weist darauf hin, dass sie sich häufig selbst an das Jugendamt wenden, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten (z.T. in Verbindung mit vorläufigen Schutzmaßnahmen), wenn sich Strukturkrisen in Familien verfestigt haben. Jungenprobleme äußern sich häufiger in Verbindung mit normabweichendem Verhalten, das im öffentlichen Raum, in Schulen oder im Zusammenhang mit Delinquenz auffällig wird und zu Interventionen führt.

Aus dem geringeren Anteil von Mädchen an den Erziehungshilfen kann allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass diese auch weniger Probleme haben. Vielmehr verweisen die Daten auf die Frage, wie es gelingen kann, für Mädchen frühzeitigere und niedrigschwelligere Zugangsmöglichkeiten zu Beratung und Hilfe zu schaffen. Hier zeigt sich nach wie vor Handlungsbedarf, der zwar längst erkannt aber bislang konzeptionell wenig bearbeitet wurde. Die bundesweit stark ansteigenden Zahlen minderjähriger Mütter in prekären Lebenslagen scheinen ein weiterer Indikator dafür zu sein, dass präventiv ausgerichtete Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend notwendiger werden.

13.3 Zentrale Kernbefunde zu den bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung

Die soziostrukturellen Rahmenbedingungen wirken bedarfsgenerierend auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung

Die erheblichen interkommunalen Disparitäten bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§ 29-35, 41 SGB VIII) zwischen Landkreisen und Städten aber auch zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken können z. T. mit den unterschiedlichen soziostrukturellen Rahmenbedingungen erklärbar gemacht werden. Wie im Jahr 2002 bestätigt sich auch im Jahr 2005 der Befund, dass Kommunen mit einer höheren soziostrukturellen Belastung in der Regel auch eine höhere Inanspruchnahmequote von Erziehungshilfe haben. Dieser Kernbefund ist deshalb von zentraler Bedeutung, da hierdurch auch empirisch belegt werden kann, dass höhere oder niedrigere Fallzahlen bzw. Ausgaben nicht das Ergebnis einer „großzügigeren“ oder „restriktiveren“ Hilfestützungspraxis der Jugendämter sind, sondern Reaktionen auf gesellschaftlich bedingte Bedarfslagen von jungen Menschen und ihren Familien.

Wie sich die Bedingungen für Erziehung in Familien und die Zugangsmöglichkeiten von jungen Menschen zu gesellschaftlichen Teilhabechancen darstellen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit sozialer und materieller Ressourcen ab, die die jeweilige Lebenslage kennzeichnen. Auch wenn Rheinland-Pfalz im Bundesländervergleich bei den untersuchten Sozialstrukturindikatoren neben Bayern und Baden-

Württemberg die geringsten Belastungsfaktoren aufzeigt, so deuten die vorliegenden Werte für das Jahr 2005 doch auf ein erhebliches Belastungspotential für junge Menschen und Familien hin. Im Rahmen des Projekts wurden für alle 41 Jugendamtsbezirke ausgewählte Sozialstrukturindikatoren untersucht, um damit auch die gesellschaftliche Rahmung der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen. Dabei zeigen sich im interkommunalen Vergleich erhebliche Unterschiede zwischen den 41 Jugendamtsbezirken. Zur Beschreibung der materiellen Ressourcen wurden die Indikatoren „Bezug von Arbeitslosengeld I und II“ sowie „Sozialgeld“ ausgewertet. Im Jahr 2005 bezogen in Rheinland-Pfalz im Landesdurchschnitt 94 je 1.000 Einwohner Arbeitslosengeld I und II. Damit war fast jeder zehnte Bürger im erwerbsfähigen Alter auf sozialstaatliche Transferleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit angewiesen. Sehr viel aussagekräftiger noch als der Indikator „Arbeitslosigkeit“ ist die Anzahl der von Sozialgeld lebenden jungen Menschen, da hier unmittelbar die materielle Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen erfasst wird. Im Landesdurchschnitt leben im Jahr 2005 etwa 123 je 1.000 junge Menschen im Alter bis 15 Jahre von Sozialgeld. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten des Landes liegen die Durchschnittswerte mit 197 bzw. 222 je 1000 unter 15 Jahre deutlich darüber. In den rheinland-pfälzischen Städten ist damit etwa jeder fünfte junge Mensch zur Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe auf staatliche Transferleistungen angewiesen und befindet sich in vergleichsweise prekären sozioökonomischen Lebensverhältnissen.

Neben den materiellen Rahmenbedingungen wurden auch Indikatoren zur Analyse der Sozialen Ressourcen erfasst. Erstmals konnten in 2005 Aussagen zur Familienform gemacht werden. Im Landesdurchschnitt betrug der Anteil der alleinerziehenden Frauen an allen Frauen mit minderjährigen Kindern etwa 18%. Im Durchschnitt der kreisfreien Städte liegt ihr Anteil bei etwa 23%. D.h. in den rheinland-pfälzischen Städten handelt es sich bei fast jeder 4. Familie um Alleinerziehende mit Kindern. Diese Daten sind deshalb von besonderer Bedeutung, da sich seit den 1990er Jahren ein konstanter Anstieg der Armutssituation von Kinder und Jugendlichen zeigt. Das höchste Armutsrisiko in der Bevölkerung tragen kinderreiche Familien (mit drei und mehr Kindern) und Alleinerziehende (vgl. BMFSFJ 2005, S. 77ff).

Vor dem Hintergrund zahlreicher Studien, die aufzeigen, dass nach wie vor sozial benachteiligte Familien und junge Menschen in den Erziehungshilfe überrepräsentiert sind (vgl. KVJS 2005; Hamburger, Müller 2006), lässt sich der Zusammenhang zwischen dem Ausprägungsgrad sozialer Belastungsfaktoren und der Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung inhaltlich gut begründen. Mit diesem Kernbefund wird aber auch augenscheinlich, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung um eine Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen handelt. Je schwieriger sich die materiellen und sozialen Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien gestalten, desto größer ist auch das Risiko, dass Eltern überfordert werden und Erziehungsprozesse scheitern. Die wachsende Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung steht unmittelbar im Zusammenhang mit den Folgen gesellschaftlicher Modernisierungs- und Desintegrationsprozesse. D.h. auch, dass es sich bei den diesen Hilfen um eine gesellschaftlich notwendige Unterstützungsleistung zum Ausgleich sozialer Benachteiligung für die nachwachsende Generation handelt.

Ebenso deutlich wird aber auch, dass die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss auf die Entstehungsbedingungen von prekären familiären Lebenslagen und Erziehungsproblemen hat. Die Vermeidung von kostenintensiven und intervenierenden Hilfen setzt eine sozialpolitische Orientierung an den veränderten Lebenslagen von Familien voraus, um darauf aufbauend die Unterstützungsleistungen bedarfsorientierter zu gestalten. Dazu gehören nicht nur angemessene finanzielle Transferleistungen für Familien mit Kindern, um Armutsrisiken und –folgen zu senken. Dazu gehört auch eine gut ausgebaute Regelstruktur der Kinder- und

Jugendhilfe, um kompensatorisch und fördernd den zunehmenden sozialen Risiken zu begegnen. Mit der Ausweitung der Betreuungsangebote für Kleinkinder sowie von Ganztagschulen werden zentrale politische Weichenstellungen vorgenommen, um die Infrastrukturleistungen für Familien zu verbessern. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wird es aber auch darauf ankommen, ihre Angebote und Dienste stärker als bisher in den sozialen Nahräumen zu verorten, um niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten und bedarfsgerechte Angebote für sozial benachteiligte Familien zu schaffen. Die Kinder- und Jugendhilfe wirkt nur „als Ganzes gut“, mit einem breiten Sockel bedarfsgerechter Infrastrukturangebote und darauf aufbauenden individuellen Hilfen und zuverlässiger Krisenintervention (vgl. Schrapper 2003, S. 182). Angesichts des gesellschaftlichen Wandels wird die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe weiter wachsen. Um so wichtiger wird es, dass dieser Zusammenhang von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen politisch und fachlich transparent gemacht wird.

Ein gut ausgebautes System an ambulanten und teilstationären Hilfe vermindert den Bedarf an Fremdunterbringungen

In vielen rheinland-pfälzischen Kommunen wurde in den 90er Jahren der Auf- und Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen nicht nur mit den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes begründet, sondern auch mit der Hypothese, dass dadurch „teure“ Fremdunterbringungen vermieden werden können. Die nun vorliegenden Ergebnisse aus dem Jahr 2005 führen zu dem Kernbefund, dass mit einem höheren Anteil ambulanter/ teilstationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung, die relative Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen in Vollzeitpflege und Heimerziehung geringer ausfällt. Ein gut ausgebautes System ambulanter und teilstationärer Hilfen wirkt damit nachfragemindernd auf die Unterbringungen von jungen Menschen außerhalb der eigenen Familie. Mit diesem Ergebnis kann begründet angenommen werden, dass ohne den Ausbau ambulanter/ teilstationärer Hilfen die Fremdunterbringungszahlen und damit auch die Ausgaben in allen Jugendamtsbezirken deutlich höher lägen.

Ebenso zeigen die Daten, dass ein höherer Anteil ambulanter/ teilstationärer Hilfen nicht zu überdurchschnittlichen Nachfrageeckwerten von Hilfen zur Erziehung führt. D.h. der Ausbau nicht-stationärer Hilfen hat nicht generell zur Ausweitung der Inanspruchnahme und zur Erschließung neuer Zielgruppen geführt. Vielmehr scheint es so zu sein, dass Hilfen früher und passgenauer eingesetzt und dadurch in der Tat Fremdunterbringungen vermieden werden können. Dieser Effekt lässt sich aber nur erzielen, wenn ambulante und teilstationäre Hilfen auf hohem fachlichen Niveau und im Rahmen qualifizierter Hilfeplanprozesse gesteuert werden. Die Verfügbarkeit und Wirksamkeit ambulanter und teilstationärer Hilfen ist nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Frage.

Dieser Befund darf keineswegs so interpretiert werden, dass der Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen insgesamt zur Reduzierung der Jugendhilfeausgaben führt und Fremdunterbringungen überflüssig werden. Die vorliegenden Daten zeigen, dass nach wie vor der Hilfebedarf wächst und auch die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung weiter leicht ansteigen. Überdurchschnittliche Fallzahlzuwächse (bei allen Hilfen) finden sich vor allem in den Kommunen mit stärker ausgeprägten soziostrukturellen Belastungsfaktoren. In diesen Kommunen ist auch der Fremdunterbringungsbedarf höher. Der landesweit ansteigende Hilfebedarf ist auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen, auf die die Kinder- und Jugendhilfe nur bedingt Einfluss hat. Ein ausdifferenziertes und qualifiziertes Hilfespektrum stellt eine Möglichkeit dar, um fachlich und wirtschaftlich angemessen auf veränderte Bedarfslagen zu reagieren. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen passgenauer und wirksamer eingesetzt werden. Auf Fremdunterbringungen wird dadurch aber auch in Zukunft nicht verzichtet werden können. Für bestimmte

Problemlagen ist auch die Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie die notwendige und angemessene Hilfe. Insgesamt bestätigen die vorliegenden Ergebnisse, dass mit dem landesweiten Ausbau der ambulanten und teilstationären Hilfen die fachlich notwendige und auch ökonomisch sinnvolle jugendhilfepolitische Weichenstellung vorgenommen wurde.

Die Personalausstattung der sozialen Dienste als bedarfsgenerierender Faktor

In dem jüngst verabschiedeten Gesetz zur „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde die Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gestärkt. Ebenso zeigt auch die aktuelle Kinderschutzdebatte, dass zur Umsetzung eines qualifizierten Schutzauftrages, die Bedeutung der Jugendämter gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen entscheiden in jedem Einzelfall die Fachkräfte der Sozialen Dienste über die Notwendigkeit und Eignung einer Hilfe. Ob Hilfe wirkungsvoll und bedarfsorientiert erbracht werden, hängt letztlich auch von der Qualität der Hilfeplanprozesse ab, für die der öffentliche Jugendhilfeträger federführend zuständig ist. Diese zentrale Stellung des Jugendamtes bei der Gewährung und Planung der Hilfen zur Erziehung sowie bei der Umsetzung des Kinderschutzauftrages führt zu der Frage, unter welchen personellen Rahmenbedingungen das Jugendamt die ihm obliegende Planungs- und Gesamtverantwortung wahrnehmen kann. Da es bislang bundesweit keine Orientierungswerte für eine aufgabenbezogene Personalausstattung der Sozialen Diensten der Jugendämter gibt, werden im Rahmen des Berichtswesenprojektes jährlich Angaben zur Organisationsstruktur und den Personalressourcen erhoben, um landesweit Vergleichswerte zu erhalten und Entwicklungstrends abbilden zu können.

Wie schon im Jahr 2002 zeigt eine interkommunale Betrachtung der Personalstelleneckwerte (Stellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre) eine erhebliche Streubreite zwischen den Jugendämtern. Auffallend sind vor allem die strukturellen Unterschiede zwischen Stadt- und Landkreisjugendämtern. Während in den kreisfreien Städten eine Personalstelle in den Sozialen Diensten auf etwa 1.100 junge Menschen unter 21 Jahre kommt, sind es in den Landkreisen 2.700. Im Vergleich der beiden Erhebungsjahre hat die Stellenanzahl in den sozialen Diensten nur geringfügig zugenommen (3%). Auffallend allerdings ist, dass sich vor allem in den Landkreisjugendämtern eine Profilveränderung in der Ausgestaltung der Sozialen Dienste andeutet. Vor allem in Landkreisjugendämtern werden Dienste und Personalstellen abgebaut, die nicht zum Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören und dem Bereich der Leistungserbringung zugeordnet werden können. Die frei werdenden Personalressourcen werden teilweise zur Aufstockung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Jugendgerichtshilfe und des Pflegekinderdienstes genutzt. Dieser Trend deutet darauf hin, dass sich die Landkreisjugendämter zunehmend als leistungsgewährende Instanz profilieren und leistungserbringende Aufgaben den freien Trägern überlassen.

Ein weiterer Kernbefund zeigt, dass ein hoher Personaleckwert nicht mit überdurchschnittlichen Inanspruchnahmequoten von Hilfen zur Erziehung und Pro-Kopf-Ausgaben korreliert. Dieser Befund widerlegt die Alltagsthese, dass viele Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen qua Funktion auch viele Fälle produzieren und damit auch höhere Ausgaben. Diese Alltagsthese ist auch inhaltlich wenig plausibel, weil nach wie vor in der Mehrzahl der Fälle der Zugang zum Jugendamt über die Melde- bzw. Verweisungspraxis anderer Institutionen wie Schule, Polizei, Kindertagesstätten oder Nachbarschaften erfolgt. Oder anders ausgedrückt, „produzieren“ die Sozialen Dienste keine „Fälle“, sondern reagieren in der Regel auf Meldungen aus dem sozialen Umfeld von jungen Menschen. Die Kinderschutzdebatte verdeutlicht, dass hier die Sozialen Dienste eine erhebliche Verantwortung tragen, um begründeten Verdachtsmomenten zeitnah nachgehen bzw. unbegründete

Stigmatisierungen von Familien abwenden zu können.

Der Personalstelleneckwert ist allerdings nur eine Orientierungsgröße, um die Ausstattung der Jugendämter miteinander vergleichen zu können. Die hier zugrundeliegende Relation von Stellen zur Anzahl junger Menschen sagt noch nichts über die tatsächliche Arbeitssituation der Fachkräfte in den Sozialen Diensten aus. Um das Arbeitsvolumen vergleichbar zu machen, werden Fallzahl-Stellen-Relationen gebildet. d.h. es wird umgerechnet, wie viele Fälle auf eine Stelle in den Sozialen Diensten entfallen. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Jugendämtern. Im Durchschnitt der Stadtjugendämter kommen etwa 35 Fälle auf ein Vollzeitstellenäquivalent während es in den Landkreisen etwa 44 sind. Der hier untersuchte Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung bildet nur ein Teilsegment des Aufgabenprofils der Sozialen Dienste ab, das je nach Organisationszuschnitt der Ämter etwa 40% der Gesamtaufgaben umfasst. In den Folgejahren kann mit Hilfe von Daten zu den Arbeitsfeldern Jugend-, Familiengerichtshilfe und „formlose Betreuungen“ ein differenziertes Bild des Tätigkeitsspektrums der Sozialen Dienste nachgezeichnet werden.

Wie im Jahr 2002 zeigt sich auch in 2005 für die Stadt- und Landkreisjugendämter der eindeutige Befund, dass eine überdurchschnittliche Fallzahl pro Vollzeitstellenäquivalent mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung und Pro-Kopf-Ausgaben korrespondiert. Neben den soziostrukturellen Belastungsfaktoren stellt damit auch die Personalsituation der Sozialen Dienste einen bedarfsgenerierenden Faktor dar. Anders ausgedrückt, führt eine hohe Fallzahlbelastung pro Stelle eher zur Einleitung von ambulanten oder stationären Hilfen. Diese Interpretation ist auch inhaltlich begründbar, da ab einer bestimmten Quantität an zu beratenden oder zu betreuenden jungen Menschen und Familien eher Hilfen an leistungserbringende Dienste und Träger delegiert werden. Fehlen aufgrund hoher Fallzahlen die notwendigen Zeitressourcen, um die Leistungsvoraussetzungen zu prüfen, auf die Akzeptanz der notwendigen und geeigneten Hilfen hinzuwirken und den Hilfeprozess entlang ausgehandelter Ziele zu steuern, dann greifen oftmals andere Mechanismen, auf die das Jugendamt nur noch schwer Einfluss nehmen kann. Durch den öffentlichen Druck von Nachbarnschaften oder Schulen, Interventionen von Polizei oder Gerichten oder die mangelnde Akzeptanz ausgewählter Hilfen ist in besonderer Weise die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gefragt, die sich nicht in bloßer Reaktion auf Druck von Außen erschöpfen sollte. Je weniger Zeitressourcen in den Sozialen Diensten vorhanden sind, desto weniger kann der Fallverlauf in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gesteuert werden.

Aus guten Gründen hat der Gesetzgeber über die Neueinführung des § 36a SGB VIII die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes betont. Ob diese auch ausgefüllt werden kann, hängt in entscheidender Weise von den fachlichen Standards und den personellen Rahmenbedingungen der Ämter ab. Die Daten belegen, dass ein Personalabbau in den Sozialen Diensten nicht zu Kosteneinsparungen führt. Mehr Personal ist auch nicht automatisch ein Garant für bessere und bedarfsgerechtere Hilfen. Die personellen Rahmenbedingungen sind aber eine notwendige Voraussetzung, um die rechtlichen Anforderungen mit begrenzten öffentlichen Mitteln bestmöglich umsetzen zu können.

13.4 Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse und Perspektiven

Der vorliegende Bericht enthält eine Fülle von Informationen, die im Zusammenspiel von Land und Kommunen sowie von öffentlichen und freien Trägern zur Reflexion und Weiterentwicklung der Jugendhilfepraxis genutzt werden können. Daten, Analysen und Interpretationen sind allerdings kein Selbstzweck, sondern müssen in fachpolitische Debatten und Arbeitszusammenhänge der maßgeblichen Akteure in

der Fachpraxis eingebunden werden. Der Bericht liefert hierzu eine Arbeitsgrundlage. Der Transfer der Berichtsergebnisse in die politischen Gremien und in dialogische Arbeitsprozesse in den Kommunen ist ein zwingend notwendiger weiterer Arbeitsschritt. Im Rahmen des Projektes sind hierfür die Strukturen schon angelegt, um auf Landesebene und in den Kommunen, in Fachausschüssen oder Vergleichungssitzungen die Kernbefunde weiter zu diskutieren und in Planungsprozesse einfließen zu lassen. In diesem Zusammenspiel von wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn, der Verbesserung der fachpolitischen Informationsbasis und auf Entwicklung zielende Arbeitszusammenhänge mit der Fachpraxis zeigt sich die spezifische Anlage einer „integrierten Berichterstattung“, die über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus auch für andere Sozialleistungsbereiche beispielgebend sein kann.

Transfer auf Landesebene

Im Rahmen der Programmstruktur „Erziehungshilfeoffensive Rheinland-Pfalz“ sind günstige Voraussetzungen vorhanden, um im Dialog von öffentlichen und freien Trägern kooperativ an der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zu arbeiten. In keinem anderen Bundesland liegt ein vergleichbar abgestimmtes und koordiniertes Programm vor, das in der Verbindung von praxisorientierter Forschung mit Modellprojekten und Fortbildungen auf den Aufbau kooperativer Arbeitsbündnisse vor Ort und in den Regionen zielt, um nachhaltig Innovationen zu gestalten und Bedarfslücken zu schließen (vgl. MASFG 2003).

Die vorliegenden Kernbefunde gehen an verschiedenen Stellen weit über den engen Bereich der Hilfen zur Erziehung hinaus. Mit Blick auf die Abbildung und Analyse der soziostrukturellen Lebenslagen von jungen Menschen und Familien liegen Schnittstellen zur Armutsbereitschaft ebenso vor wie zur Einbindung des Modellprogramms „Mehrgenerationenhäuser – Häuser der Familien in Rheinland-Pfalz“ in regionale und überregionale Jugendhilfeplanungsprozesse. Ebenso liefern die Daten eine zentrale Informationsbasis, um gezielt Ansatzpunkte für die Umsetzung des Projektes „Guter Start ins Kinderleben“ und die Weiterentwicklung „früher Hilfen“ an der Schnittstelle zum Gesundheitssystem zu finden. Wie auch die Hilfen zur Erziehung sich zunehmend hin zu anderen Leistungsbereichen (z.B. Arbeitsagentur, Gesundheits-, Bildungswesen) öffnen, zielt auch eine integrierte Berichterstattung auf den sozialpädagogischen Problemzusammenhang mit dem es die Kinder- und Jugendhilfe zu tun hat und der sich nur schwerlich an institutionellen Grenzziehungen festmachen lässt. Ein Transfer auf Landesebene bedeutet, nicht nur die Kernbefunde in die Weiterentwicklung der Erziehungshilfeoffensive einzuspeisen, sondern insgesamt in eine sozial-, bildungs- und familienpolitische Debatte, die danach fragt, was junge Menschen und Familie an öffentlich verantworteter Unterstützung brauchen.

Transfer in die kommunale Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

Im Projektzeitraum wurden bereits zahlreiche Kreistags-, Stadtrats- und Jugendhilfeausschusssitzungen mit der Diskussion der örtlichen Datenprofile gestaltet. Darüber kamen jugendhilfepolitische Debatten in Gang, die dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und dem Arbeitsfeld der Sozialen Dienste einen bedeutsameren Stellenwert beimessen. Handlungsbedarf zeigt sich allerdings noch bei der Ausgestaltung der Schnittstelle zu der kommunalen Jugendhilfeplanung. Die Berichtsergebnisse liefern eine Fülle von Basisinformationen, um ein Grundgerüst für die örtliche Jugendhilfeplanung zu schaffen. Eine Berichterstattung auf Landesebene ist allerdings kein Ersatz für die örtliche Jugendhilfeplanung, mit weitaus kleinräumigeren Datenkonzepten, vertiefendem Wissen über regionale Strukturen und kooperativen Arbeitsbündnissen mit den relevanten Akteuren vor Ort. Nach wie vor sind in den meisten rheinland-pfälzischen Jugendämtern nur sehr

begrenzte Planungsressourcen vorhanden, um die wachsenden Anforderungen an Planung und Steuerung in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gut ausfüllen zu können. Eine systematische Auseinandersetzung mit den Berichtsergebnissen erfordert eine qualifizierte Jugendhilfeplanung in den Kommunen, um Entwicklungsimpulse aufgreifen und an der bedarfsorientierten Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur arbeiten zu können.

Verstetigung der integrierten Berichterstattung

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass das Projekt auf Landes- wie auf kommunaler Ebene eine breite Zustimmung und praktische Relevanz aufweist. Systematisch wurde das Datenkonzept erweitert und den praktischen Erfordernissen wie rechtlichen Neuerungen angepasst, sodass nun ein landesweit abgestimmtes Erfassungsmodul und Berichtswesenkonzept vorliegt. Aufgrund der vielfältigen neuen Anforderungen, die auf die Kinder- und Jugendhilfe zukommen, sei es an der Schnittstelle zur Schule oder der Umsetzung eines erweiterten Kinderschutzverständnisses, wird es in Zukunft notwendiger denn je, Leistungen und Entwicklungstrends abbilden und analysieren zu können. Fachlich und rechtlich ist die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, ihre Leistungen, Strukturen und Handlungsmuster immer wieder neu den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Lebenslagen von Menschen anzupassen. Dies setzt aber eine entsprechende Wissensbasis voraus, damit Fachpraxis und Politik in wechselseitiger Verantwortungsübernahme diesen Gestaltungsauftrag fundiert ausführen können. Eine in landesweite wie kommunale Strukturen eingebundene „integrierte Berichterstattung“ kann hierzu einen Beitrag leisten.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen und Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt (§§ 29-35, 41 SGB VIII pro 1000 Personen unter 21 Jahren)	22
Abbildung 2: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen im interkommunalen Vergleich (§§ 29-35, 41 SGB VIII pro 1000 Personen unter 21 Jahren)	23
Abbildung 3: Eckwerte nach Hilfesegmenten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	24
Abbildung 4: Entwicklung der Fallzahlen und Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	25
Abbildung 5: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen (ohne junge Volljährige) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	26
Abbildung 6: Entwicklung der Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich	27
Abbildung 7: Entwicklung der Eckwerte erzieherischer Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige von 2002 bis 2005 nach Hilfesegmenten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	28
Abbildung 8: Entwicklung der Eckwerte erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005 ohne junge Volljährige nach Hilfesegmenten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	29
Abbildung 9: Entwicklung der Eckwerte der ambulanten Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich	30
Abbildung 10: Entwicklung der Eckwerte der Vollzeitpflege mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich	31
Abbildung 11: Entwicklung der Eckwerte der stationären Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich	32
Abbildung 12: Entwicklung der Eckwerte der teilstationären Hilfen mit und ohne junge Volljährige von 2002 bis 2005 im interkommunalen Vergleich	33
Abbildung 13 : Entwicklung der Eckwerte erzieherischer Hilfen von 2002 bis 2005 ohne junge Volljährige nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen, und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	34
Abbildung 14: Anteil der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	35
Abbildung 15: Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	36
Abbildung 16: Anteil der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich und Hilfen für junge Volljährige	38
Abbildung 17: Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in den Jahren 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	40
Abbildung 18: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	41
Abbildung 19: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	42
Abbildung 20: Anteil der Maßnahmen für junge Straffällige an allen Hilfen gem. § 29 und § 30 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	43

Abbildung 21: Anteil der Maßnahmen für junge Straffällige an allen Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	45
Abbildung 22: Zusammensetzung der Fremdunterbringungen im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	46
Abbildung 23: Zusammensetzung der Fremdunterbringungen im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	47
Abbildung 24: Anteil der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) an den einzelnen Hilfearten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	49
Abbildung 25: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	50
Abbildung 26: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen im interkommunalen Vergleich	51
Abbildung 27: Eckwert der Sorgerechtsentzüge im interkommunalen Vergleich	53
Abbildung 28: Entwicklung der Fallzahlen und der Eckwerte der Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	54
Abbildung 29: Entwicklung der Fallzahlen und der Eckwerte der Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	55
Abbildung 30: Anteil der Kinder mit SFE-Beschulung an allen Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (§§ 29-35 SGB VIII) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	56
Abbildung 31: Entwicklung des Anteils der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige in Kombination mit SFE-Beschulung von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	57
Abbildung 32: Entwicklung der Fallzahlen von Hilfen gem. § 19 SGB VIII von 2002 bis 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	58
Abbildung 33: Anzahl der in Rheinland-Pfalz am 31.12.05 laufenden und der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten	65
Abbildung 34: Anteil der beendeten Hilfen an allen Hilfen im Jahr 2005 nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	66
Abbildung 35: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	66
Abbildung 36: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	67
Abbildung 37: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen im interkommunalen Vergleich	68
Abbildung 38: Eckwert Hilfen zur Erziehung mit und ohne Hilfen, die bis unter 3 Monate dauern, im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	70
Abbildung 39: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	71
Abbildung 40: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	72
Abbildung 41: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 29 an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	73
Abbildung 42: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 29 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	74

Abbildung 43: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	76
Abbildung 44: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	77
Abbildung 45: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	78
Abbildung 46: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	79
Abbildung 47: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	80
Abbildung 48: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	81
Abbildung 49: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	82
Abbildung 50: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	83
Abbildung 51: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	84
Abbildung 52: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	85
Abbildung 53: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 31 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	87
Abbildung 54: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	88
Abbildung 55: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	90
Abbildung 56: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 32 an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	91
Abbildung 57: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen gem. § 32 an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)51	92
Abbildung 58: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	93
Abbildung 59: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	94
Abbildung 60: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	95
Abbildung 61: Anteil der unter drei Monate dauernden Vollzeitpflegen an allen im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	96

Abbildung 62: Anteil der unter drei Monate dauernden Vollzeitpflegen an allen im Jahr 2005 beendeten Vollzeitpflegen im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	97
Abbildung 63: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 33 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	98
Abbildung 64: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 (nur Heim) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	99
Abbildung 65: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen in Heimen (§ 34 SGB VIII, nur Heim) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	100
Abbildung 66: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen im Heim an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen im Heim in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	101
Abbildung 67: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen in Heimen im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	102
Abbildung 68: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heim) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	104
Abbildung 69: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	105
Abbildung 70: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen in Heimen (§ 34 SGB VIII, nur sonstige betreute Wohnformen) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005) ⁶²	106
Abbildung 71: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen an allen im Jahr 2005 beendeten Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	107
Abbildung 72: Anteil der unter drei Monate dauernden Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005)	108
Abbildung 73: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen) im interkommunalen Vergleich (nur Bezirke mit mindestens zehn beendeten Fällen im Jahr 2005) ⁶⁵	110
Abbildung 74: Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz	112
Abbildung 75: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beendeten Hilfen nach Hilfearten in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	113
Abbildung 76: Anteil der Mädchen und Jungen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	118
Abbildung 77: Anteil der Mädchen an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich	119
Abbildung 78: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen sowie der Hilfen für junge Volljährige von Mädchen und Jungen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt. ⁶⁸	120
Abbildung 79: Anteil der Mädchen in den einzelnen Hilfearten (§§ 29, 30, 32 – 34 SGB VIII) im Jahr 2005	121
Abbildung 80: Anteil der Mädchen und Jungen in der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	123
Abbildung 81: Anteil der Mädchen und Jungen in Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	125
Abbildung 82: Anteil der Mädchen und Jungen in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	127
Abbildung 83: Anteil der Mädchen und Jungen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (eigene Kostenträgerschaft) im interkommunalen Vergleich	129

Abbildung 84: Anteil der Mädchen und Jungen in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	131
Abbildung 85: Verteilung der Mädchen und Jungen auf Altersgruppen bei Aufnahme in Heimerziehung	132
Abbildung 86: Anteil der Mädchen und Jungen in sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	134
Abbildung 87: Anteil der Mädchen und Jungen bei Inobhutnahmen und Herausnahmen nach §§ 42 und 43 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	137
Abbildung 88: Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	167
Abbildung 89: Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	169
Abbildung 90: Entwicklung der Fallzahlen gem. § 35a SGB VIII von 2002 bis 2005 in Prozent	171
Abbildung 91: Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII von 2004 – 2005 in Prozent	172
Abbildung 92: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	173
Abbildung 93: Anteil der in 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt einzelnen Hilfesegmente (amb., teilst., stat., Frühförderung) an allen Hilfen § 35a SGB VIII	174
Abbildung 94: Anteil der einzelnen Hilfesegmente (amb., teilst., stat., Frühförderung) an allen Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	176
Abbildung 95: Anteil der Jungen und Mädchen in Rheinland-Pfalz an allen Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2005	177
Abbildung 96: Die Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII nach Altersgruppen	178
Abbildung 97: Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt (ohne die Stadt Mainz und den Westerwaldkreis)	181
Abbildung 98: Anteil der Fallzahlen und Bruttoausgaben in den einzelnen Hilfesegmenten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz (ohne die Stadt Mainz und den Westerwaldkreis)	182
Abbildung 99: Anteil der Bruttoausgaben in den einzelnen Hilfesegmenten an allen Bruttoausgaben im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	183
Abbildung 100: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	184
Abbildung 101: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gesamt im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	185
Abbildung 102: Pro-Kopf-Ausgaben nach Hilfesegmenten im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	186
Abbildung 103: Pro-Kopf-Ausgaben für ambulante, teilstationäre, stationäre Hilfen, Vollzeitpflegen und Hilfen gem. § 35 SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich ..	187
Abbildung 104: Eckwert Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	192
Abbildung 105: Eckwert Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im interkommunalen Vergleich	194
Abbildung 106: Eckwert von Scheidung der Eltern betroffene Minderjährige im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	196
Abbildung 107: Eckwert „von Scheidung der Eltern betroffene Minderjährige“ in 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten und den Landkreisen.	197
Abbildung 108: Anteil der alleinerziehenden Frauen an allen Frauen mit minderjährigen Kindern im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	199
Abbildung 109: Eckwert Mobilität (Zu- und Fortzüge) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	201
Abbildung 110: Eckwert Mobilität (Zu- und Fortzüge) 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten	202

Abbildung 111: Bevölkerungsdichte im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	203
Abbildung 112: Zur Verfügung stehender Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	205
Abbildung 113: Zur Verfügung stehender Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner in den Jahren 2002 und 2004 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.	206
Abbildung 114: Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahre von 1995 bis 2005 Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	212
Abbildung 115: Entwicklung der 0- bis unter 21-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich	213
Abbildung 116: Entwicklung der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich	215
Abbildung 117: Entwicklung der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich	216
Abbildung 118: Entwicklung der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen von 1995 – 2005 im interkommunalen Vergleich	217
Abbildung 119: Prognose von 2005 bis 2015 für die verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahre in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten und den Landkreisen	218
Abbildung 120: Prognose für die Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich	219
Abbildung 121: Prognose für die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich	221
Abbildung 122: Prognose für die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich	222
Abbildung 123: Prognose für die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen von 2005 – 2015 im interkommunalen Vergleich	223
Abbildung 124: Zuordnung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in der Verwaltung im Jahr 2005	228
Abbildung 125: Sonderdienste in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2005	229
Abbildung 126: Anteil der reinland-pfälzischen Jugendämter mit freigestellter Leitung für die Sozialen Dienste	232
Abbildung 127: Stellenanteile für Leitungsaufgaben in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter	232
Abbildung 128: Stellenanteile für Leitungsaufgaben in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter im Vergleich 2002 und 2005	233
Abbildung 129: Bereiche der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	236
Abbildung 130: Organisation der Jugendhilfeplanung in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2005	237
Abbildung 131: Im Stellenplan verankerte Stellenanteile für Jugendhilfeplanung (am 31.12.2005) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	238
Abbildung 132: Stellenumfang von Jugendhilfeplanungsfachkräften (am 31.12.2005) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	239
Abbildung 133: Personalstellen in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter 2002 und 2005 (absolute Werte)	241
Abbildung 134: Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter 2002 und 2005 (in %) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	242
Abbildung 135: Personalstelleneckwerte der Sozialen Dienste in 2002 und 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	243
Abbildung 136: Personalstelleneckwert der Sozialen Dienste (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH) 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich (anonymisiert)	245

Abbildung 137: HZE-Fälle (§§ 29-35,41 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	246
Abbildung 138: HZE-Fälle (§§ 29-35,41 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH) in 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich	248
Abbildung 139: Anzahl der Pflegekinder (§§ 33 SGB VIII, in eigener Betreuung) pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst 2005 in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.	249
Abbildung 140: Anzahl der Pflegekinder (§§ 33 SGB VIII, in eigener Betreuung) pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst 2005 im interkommunalen Vergleich	251
Abbildung 141: Eckwert der Plätze für unter 3-Jährige am 31.12.2005im interkommunalen Vergleich	262
Abbildung 142: Eckwerte der Plätze für unter 3-Jährige in Kitas in 2002 und 2005	264
Abbildung 143: Eckwert der Ganztagsplätze für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt in Kitas am 31.12.05 im interkommunalen Vergleich	266
Abbildung 144: Eckwert der Ganztagsplätze für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt in 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich	268
Abbildung 145: Eckwert der vom Jugendamt mit finanzierten Tagespflege im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	270
Abbildung 146: Eckwert der vom Jugendamt mit finanzierten Tagespflege in den Jahren 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich	272
Abbildung 147: Eckwert der Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kitas am 31.12.2005 im interkommunalen Vergleich	274
Abbildung 148: Eckwert der Plätze für Schulkinder unter 15 Jahre in Kitas in den Jahren 2002 und 2005 im interkommunalen Vergleich	276
Abbildung 149: Eckwert der Ganztagsschulplätze für Schulkinder bis unter 15 Jahre im Schuljahr 2005/2006 im interkommunalen Vergleich	278
Abbildung 150: Prognose für die Entwicklung der Bevölkerung unter 21 Jahre im Zeitraum 2005 bis 2015 nach Altersgruppen	281
Abbildung 151: Prognose zur Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen im Zeitraum 2005 bis 2015	282
Abbildung 152: Eckwert Personalstellen im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit am 31.12.2005 im interkommunalen Vergleich	285
Abbildung 153: Anteil der einzelnen Beratungen an allen Beratungen in Rheinland-Pfalz (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und „sonstige Beratungen“) im Jahr 2005	290
Abbildung 154: Anteil der einzelnen Beratungen gem. SGB VIII an allen Beratungen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz (§§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII) im Jahr 2005	290
Abbildung 155: Einzelberatungen und Gruppenangebote im Rahmen des § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	292
Abbildung 156: Dauer der beendeten Einzelberatungen gem. § 16 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	293
Abbildung 157: Dauer der Hilfen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	294
Abbildung 158: Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder bei Familien in Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	295
Abbildung 159: Dauer der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	296
Abbildung 160: Alter der Kinder, um derentwillen eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen, in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	297
Abbildung 161: Geschlecht der jungen Menschen, um derentwillen eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird, in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	298
Abbildung 162: Dauer der Hilfen gem. § 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	299
Abbildung 163: Anteil der Einmalberatungen an allen Beratungen (gem. §§ 16, 17 und 18, 28, 41 und „sonstige Beratungen“) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	301
Abbildung 164: Anteil der Einmalberatungen in den einzelnen Beratungen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	302

Abbildung 165: Eckwert der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (inklusive junge Volljährige) im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	306
Abbildung 166: Geschlecht der Kinder, um derenwillen eine Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	310
Abbildung 167: Eckwert „Beratungen gem. §§ 17 und 18 SGB VIII“ im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	314
Abbildung 169: Eckwerte der einzelnen Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen gem. § 28) im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz	317
Abbildung 170: Anteile der Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 28-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz	318

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29-30, 32-35, 41 in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen	141
Tabelle 2: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29-30, 32-35, 41 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich	143
Tabelle 3: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 29 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt	145
Tabelle 5: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen	148
Tabelle 6: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich	149
Tabelle 7: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen	150
Tabelle 8: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich	151
Tabelle 9: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen	152
Tabelle 10: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich	153
Tabelle 11: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (Heimerziehung) in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen	154
Tabelle 12: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (Heimerziehung) nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich	155
Tabelle 13: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnformen) in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen	156
Tabelle 14: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnformen) nach Inanspruchnahme für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich	158
Tabelle 15: In 2005 laufende und beendete Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach Inanspruchnahme für verschiedene Altersgruppen	159
Tabelle 16: In 2005 erfolgte Inobhutnahmen / Herausnahmen gemäß §§ 42, 43 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sowie in den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt für verschiedene Altersgruppen	160
Tabelle 17: In 2005 erfolgte Inobhutnahmen /Herausnahmen gemäß §§ 42, 43 SGB VIII für einzelne Altersgruppen im interkommunalen Vergleich	161
Tabelle 18: Korrelationen zwischen der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und den einzelnen soziostrukturellen Belastungsfaktoren 2002 und 2005	208
Tabelle 19: Soziostrukturindex der Landkreise 2005	209
Tabelle 20: Soziostrukturindex der Städte 2005	210
Tabelle 21: Zusammenfassung der einzelnen Betreuungsangebote in Kitas und Spiel- und Lernstuben im Jahr 2005 in einem Betreuungsindex	280

Tabelle 22: Anteil der Hilfen gem. § 16 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	292
Tabelle 23: Anteil der Hilfen gem. der §§ 17 und 18 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	294
Tabelle 24: Anteil der Hilfen gem. § 28 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005	296
Tabelle 25: Anteil der Hilfen gem. § 41 SGB VIII an allen Hilfen im Rahmen des SGB VIII in Rheinland-Pfalz	299
Tabelle 26: Anteile der einzelnen Hilfen bzw. Beratungen an allen Hilfen bzw. Beratungen im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	304
Tabelle 27: Alter der Kinder, um derentwillen eine Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	308
Tabelle 28: Dauer der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII im Jahr 2005 im interkommunalen Vergleich	312
Tabelle 29: Sozialstrukturindikatoren für Städte und Landkreise im Überblick	324
Tabelle 30: Indikatoren zum Kindertagesstättenbereich, Jugend- und Jugendsozialarbeit und Ganztagschule im Überblick	325
Tabelle 32: Anteile einzelner Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung 2005	327
Tabelle 33: Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung 2005	328

Anhang
Bevölkerung 2005, Fallzahlen 2005 (am 31.12. laufende und im Jahr 2005 beendete,
je inklusive junge Volljährige) und Bruttoausgaben des Jugendamtes 2005

Jugendamt / §	Bevölkerung 0 bis unter 21 Jahre im Jahr 2005	29	30	31	32	33 ¹	34	35	HZE ges.	Amb. Hilfen ²	Teil- stationäre Hilfen ³	Stationäre Hilfen ⁴	Inobhut- /Heraus- nahmen	Sorge- rechts- entzüge ⁵	35a gesamt	Bruttoausg. HZE ges.
Koblenz (St)	20.476	29	48	70	39	186	136	15	523	161	39	137	52	25	90	6.008.742
Ahrweiler (LK)	28.578	26	46	70	48	66	147	0	403	142	48	147	22	8	110	8.007.758
Altenkirchen (LK)	32.007	68	140	77	52	120	109	0	566	285	52	109	26	11	76	5.487.265
Bad Kreuznach (LK)	25.232	0	26	154	2	56	97	0	335	180	2	97	3	7	44	3.055.334
Birkenfeld (LK)	12.518	37	26	67	23	72	68	0	293	130	23	68	9	16	71	2.885.428
Cochem-Zell (LK)	14.798	1	33	30	29	42	14	0	149	64	29	14	3	0	102	1.812.837
Mayen-Koblenz (LK)	37.128	46	149	123	106	139	124	0	687	318	106	124	12	24	414	7.256.452
Neuwied (LK)	28.260	7	72	116	33	79	120	1	428	195	33	121	56	16	91	4.550.569
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	24.310	27	51	127	9	62	134	1	411	205	9	135	30	9	123	5.954.722
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	27.759	44	59	81	53	119	138	0	494	184	53	138	19	6	224	5.758.143
Westerwaldkreis (LK)	48.567	39	111	114	37	127	60	0	488	264	37	60	33	5	84	3.450.387
Trier (ST)	18.833	114	226	110	55	197	193	1	896	451	55	193	17	17	222	7.940.044
Bernkastel-Wittlich (LK)	25.479	13	39	201	104	73	142	0	572	253	104	142	8	0	246	7.036.536
Bitburg-Prüm (LK)	22.340	10	42	83	55	87	110	0	387	135	55	110	10	19	334	5.308.360
Daun (LK)	15.074	8	1	108	16	52	54	8	247	117	16	62	5	2	58	3.396.401
Trier-Saarburg (LK)	31.816	0	49	57	56	173	94	0	429	106	56	94	12	5	107	6.164.774
Frankenthal (ST)	9.590	8	16	11	54	49	52	1	191	35	54	53	3	5	26	3.750.873
Kaiserslautern (ST)	18.770	44	28	37	45	136	253	4	547	109	46	256	21	12	130	10.950.260
Landau (ST)	8.881	52	39	36	28	40	57	1	253	127	28	58	5	3	51	3.015.433
Ludwigshafen (ST)	34.303	55	70	152	102	177	400	6	962	280	102	403	18	30	285	16.419.556
Mainz (ST)	35.785	106	111	108	61	174	296	35	891	360	61	296	26	26	155	15.176.675
Neustadt (ST)	11.213	42	20	70	30	73	124	0	359	132	30	124	0	26	54	4.304.874
Pirmasens (ST)	8.567	28	52	29	86	114	98	0	407	109	86	98	21	5	82	5.880.338
Speyer (ST)	10.681	14	40	29	64	51	82	11	291	83	64	93	4	6	47	4.899.443
Worms (ST)	17.667	20	69	139	104	160	169	0	661	228	104	169	25	14	44	8.720.891
Zweibrücken (ST)	7.422	0	14	11	26	68	42	0	161	25	26	42	3	2	54	1.857.334
Alzey-Worms (LK)	29.841	46	120	68	27	77	140	0	478	234	27	140	1	1	102	6.790.752
Bad Dürkheim (LK)	28.815	50	91	134	80	110	167	8	640	275	80	175	15	21	94	9.267.379
Donnersbergkreis (LK)	18.554	0	6	38	44	91	61	0	240	44	44	61	20	11	88	2.787.057
Germersheim (LK)	29.281	96	66	160	74	83	145	29	653	322	74	174	19	6	118	8.060.471
Kaiserslautern (LK)	25.323	11	44	28	68	78	168	8	405	83	68	176	47	9	398	8.000.638
Kusel (LK)	16.715	0	18	38	34	54	49	15	208	71	34	49	20	16	311	3.021.813
Südliche Weinstraße (LK)	24.214	64	21	68	53	73	100	0	379	153	53	100	22	5	117	4.381.216
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	31.645	8	66	101	74	50	110	51	460	176	74	160	19	10	209	6.218.702
Mainz-Bingen (LK)	44.615	13	106	91	54	63	145	1	473	211	54	145	20	5	68	6.545.753
Südwestpfalz (LK)	22.058	15	34	33	62	50	82	2	278	82	62	84	2	11	230	4.908.891
KAS Mayen	3.945	0	9	18	12	25	15	0	79	27	12	15	0	1	3	859.834
KAS Andernach	6.400	9	35	38	17	20	14	0	133	82	17	14	3	29	54	1.545.884
KAS Bad Kreuznach	9.501	6	19	80	11	60	86	1	263	105	11	87	15	7	29	3.247.576
KAS Neuwied	14.657	2	40	122	24	91	93	2	374	166	24	93	13	19	85	4.896.456
KAS Idar-Oberstein	6.399	2	33	37	6	59	65	9	211	81	6	65	7	6	23	2.680.058
Rheinland-Pfalz	888.017	1.160	2.285	3.264	1.957	3.676	4.753	210	17.305	6.790	1.958	4.881	666	456	5.253	232.261.918
Kreisfreie Städte	202.188	512	733	802	694	1.425	1.902	74	6.142	2.100	695	1.922	195	171	1.240	88.924.464
Landkreise	644.927	629	1.416	2.167	1.193	1.996	2.578	124	10.103	4.229	1.193	2.685	433	223	3.819	130.107.644
Kreisang. Städte mit eig. JA	40.902	19	136	295	70	255	273	12	1.060	461	70	274	38	62	194	13.229.809

¹ In eigener Kostenträgerschaft.

² Ambulante Hilfen umfassen Hilfen gem. § 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant.

³ Teilstationäre Hilfen umfassen Hilfen gem. § 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär.

⁴ Stationäre Hilfen umfassen Hilfen gem. § 34, 35 stationär, 41 stationär.

⁵ Summe der Teil- und Komplettentzüge

Literaturverzeichnis

- Baumert u.a. (Hrsg.): PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülern und Schülerinnen im internationalen Vergleich. 2001
- Baur u.a., 1998: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen, Stuttgart u.a.
- Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hg), 2001: Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung, Münster.
- Bissinger u.a.: Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendhilfebericht (Hg.): Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. München 2002
- Blandow, J. u.a., 1986: ‚Erzieherische Hilfen‘ – Untersuchungen zu Geschlechterrollentypisierungen in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe; in: Freigang, W. u.a., 1986: Mädchen in Einrichtungen der Erziehungshilfe, Opladen (Alltag und Biographie von Mädchen) Bd. 15, S. 133 – 227.
- Blandow, Jürgen: Pflegekinder und ihre Familien. Weinheim und München 2004
- BMFSFJ (Hg), 2002: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin.
- BMFSFJ (Hg), 2005: Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin.
- BMFSFJ (Hg), 2006: 7. Familienbericht. Berlin.
- BMFSFJ (Hg), 2002: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart.
- BMFSFJ (Hg), 1998: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Stuttgart.
- BMFSFJ (Hg), 2006: Monitor Familienforschung 4-8.
- BMFSFJ (Hg), 1999: Qualitätsprodukt Erziehungsberatung, Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, QS 22.
- Böhnisch, L., 1992: Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters. Eine Einführung, Weinheim und München.
- Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang; Thiersch, Hans: Sozialpädagogisches Denken. Weinheim und München 2005
- Boskamp, Peter; Knapp, Rudolf (Hg.): Führung und Leitung in sozialen Organisationen. Neuwied 1999
- Bundesregierung: Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2005
- Bürger, Ulrich; Maykus, Stephan: Integrierte Berichterstattung zu Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel. In: Maykus, Stephan (Hg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Weinheim und München 2006
- Bürger, U.; Lehning, K.; Seidensticker, B.: Heimunterbringungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt 1994
- Bürger, U.: Die Bedeutung soziostruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999
- Darius, Sonja / Müller, Heinz: Den sozialräumlichen Umbau gestalten. Evaluation des Neunkircher Modells zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Mainz, 2005
- Der Bundesminister für Jugend, Familien und Gesundheit: Dritter Jugendbericht. Bonn 1972

- Deinet, Ulrich; Nörber, Martin; Sturzenbecher, Benedikt: Kinder- und Jugendarbeit. In: Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild (HG.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München 2002
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Profil für einen Kommunalen Sozialdienst. Frankfurt 2002
- Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: KOMDAT Jugendhilfe, Sonderausgabe, 10/2006
- Ehrenthal, B./Eberhard, V./Ulrich, J.G., o.J.: Ausbildungsreife – auch unter den Fachleuten ein heißes Eisen. Ergebnisse des BiBB-Expertenmonitors.
- Finkel, M., 2000: Für wen ist was Erfolg? Ergebnisse der Jule-Studie über die Situation von Mädchen in erzieherischen Hilfen; in: ForE 4/2000, S. 242 – 248.
- Flösser, Gabi: Soziale Arbeit jenseits der Bürokratie. Neuwied 1994
- Friedrichs, Jürgen: Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen 1980
- Füllbier, Paul: Jugendsozialarbeit. In: Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild: Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München 2002
- Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (Hg.): Praxis lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Weinheim und München 2004
- Hamburger, Franz; Müller, Heinz: „Die Stimme der AdressatInnen“ im Kontext der sozialräumlichen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In Bitzan, Maria; Bolay, Eberhard; Thiersch, Hans (Hg.): Die Stimme der AdressatInnen. Weinheim und München 2006
- Hamburger, Franz/ Müller, Heinz/ Porr, Claudia: Untersuchungen über aktuelle Probleme der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz 1994
- Hartmann, Josef: Was hält Ehen zusammen (Online-Familienhandbuch) 2005
- Hartwig, L., 1990: Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen. Konfliktlagen und Konzepte mädchenorientierter Heimerziehung, Weinheim.
- Hartwig, L., 2001: Mädchenwelten – Jungenwelten und Erziehungshilfen; in: Birtsch/Münstermann/Trede (Hg) 2001, S. 46 – 68.
- Hartwig, L./Kriener, M., 2004: Expertise: Geschlechtergerechte Hilfeplanung (§ 36 KJHG) – im Auftrag des BMFSFJ im Rahmen des Modellprogramms zur Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens, Münster.
- Hennen, M./Sudek, R./Teupe, U. (Hg), 1997: Praktische Jugendhilfeplanung. Zur Beteiligung von Müttern und Fachkräften im Kindertagesstättenwesen des Landkreises Alzey-Worms, Mainz.
- Holz, Gerda: Kinderarmut verschärft Bildungsmisere. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn 2003
- Huth, S., 2000: Ausbildungsabbruch in Rheinland-Pfalz – eine handlungsorientierte Studie, Mainz.
- Jordan, Erwin; Reismann, Hendrik: Qualitätssicherung und Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe. Münster 1998
- Jordan, Erwin; Schone, Reinhold (Hg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Münster 1998
KOMDAT 3/2003
- Jugendministerkonferenz: Kinderschutz stärken, Familien fördern. 24. November 2006 in Berlin
- Klug, H./ Specht, F.: Erziehungs- und Familienberatung: Aufgaben und Ziele. Göttingen 1985
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg: Bericht zur Entwicklung von Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel. Stuttgart 2005.

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.): Skalenhandbuch zur Sozialraumanalyse in der Jugendhilfeplanung. Münster 2002
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) Skalenhandbuch zur Sozialraumanalyse in der Jugendhilfeplanung. Münster 2002
- Matzner, Michael: Alleinerziehende Väter (Online-Familienhandbuch), 2004
- Maykus, Stephan: Hinwendung zum empirischen bedeutet nicht Abwendung vom Kommunikativen. In: derselbe (Hg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Weinheim und München 2006
- MBFJ (Hg), 2004: Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Menne, Klaus/Schilling, Herbert/ Edelgard Golias: Steigender Bedarf und höhere Effizienz in der Erziehungsberatung. In: Menne/Hundsatz: Jahrbuch für Erziehungsberatung Band 6. Weinheim und München 2006.
- Merchel, Joachim: Das Jugendamt als „allmählich verschwindende Institution“? In: Thole, Werner; Galuske, Michael; Stuck, Norbert (Hg.): Zukunft des Jugendamtes. Neuwied 2000
- Merchel, Joachim: Arbeitsfelder der Jugendhilfe. In Jordan, Erwin/ Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Münster 1998
- Merchel, Joachim: Jugendhilfeplanung als Instrument kommunaler Infrastrukturpolitik? In: Maykus, Stephan (Hg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Weinheim und München 2006
- Merchel, Joachim: Markierungspunkte der fachlichen und organisatorischen Veränderungen in der Erziehungshilfe. In: Knuth, Nicole u.a. (Hg.): Hinter'm Horizont geht's weiter... Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe. Frankfurt 2006
- Merz, Thomas: Folgen der Streichung der Landeszuschüsse für Erziehungs- und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Hessen. o.A. (<http://ljkpp.oceanweb.de>)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.): 1. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz, 2004
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz: Die Erziehungshilfeoffensive Rheinland-Pfalz. Mainz 2003
- Moos, Marion, Müller, Heinz: Bestandsaufnahme und Handlungsbedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) in Rheinland-Pfalz. Mainz 2003
- Müller, C.W.: Helfen und Erziehen. Weinheim und Basel 2001
- Müller, H./Schmutz, E., 2005: Sozialraumorientierung: eine Entwicklungsperspektive für die erzieherischen Hilfen?! Evaluation der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Ludwigshafen, Mainz, hrsg. MASFG.
- Müller, Heinz: Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-) Feld der Hilfen zur Erziehung. Eine Arbeitshilfe für die Praxis. Mainz 2007.
- Müller, Heinz: Die Hilfen zur Erziehung im Spiegel einer landesbezogenen integrierten Berichterstattung. Umsetzungserfahrungen aus Rheinland-Pfalz. In: Maykus, Stephan (Hg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Weinheim und München 2006
- Münder, J., u.a., 2006: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München, 5., vollständig überarbeitete Auflage.
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Münster 2000
- Nüsken, Dirk: 18 plus- Intention und Wirkungen des §41 SGB VIII. Münster 2006
- Otto, Hans-Uwe; Peter, Hilmar (Hg.): Jugendhilfe trotz Verwaltungsmodernisierung. Münster 2002
- Peters, Friedhelm; Trede, Wolfgang; Winkler, Michael (Hg.): Integrierte Erziehungshilfen. Frankfurt 1998

- Pluto, Liane; Pothmann; Jens; van Santen, Eric; Seckinger, Mike: Zauber der Zahlen und Zahlenzauber – Sozialindikatoren und Fremdunterbringung. In: ISA e.V. (Hg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999
- Rümenapf, Elisabeth/ Stauß, Hans: Einmal-Beratung an der Psychologischen Beratungsstelle – effektive Klärungshilfe oder Beratungsabbruch. In: Fokus Beratung, April 2005, S. 15-18
- Schilling, M. u.a., 2004: HzE-Bericht 2002, Dortmund.
- Schilling, M. u.a.: HzE-Bericht 2006. Dortmund, Köln, Münster 2006.
- Schmutz, E., 2005: Leben mit Kindern in Worms. Begleitung der Jugendhilfeplanung für die Stadt Worms im Bereich „Kindertagesstätten“. Bericht über die Bedarfsermittlung durch eine repräsentative Elternbefragung, Worms, hrsg. durch die Stadtverwaltung Worms.
- Schnurr, Johannes: Wie viele Personalstellen braucht der ASD? In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2003. Münster 2003
- Schrapper, Christian: Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes (gut)? In: ZfJ, Jahrgang Nr.5, 2003
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (SPI) (Hrsg): Erziehungshilfen im Umbrauch. München 1999
- Späth, K., 2001: Tagesgruppen; in: Birtsch/Münstermann/Trede (Hg) 2001, S. 572 – 597.
- Späth, Karl: Schulische Betreuung am Nachmittag. Werden Tagesgruppen und Horte überflüssig? In: EREV Schriftenreihe 3/2004. Hannover
- Späth, Karl: Zur Entstehung und Entwicklung von Tagesgruppen. In: Krüger u.a. (Hg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Frankfurt 1994
- Statistisches Bundesamt, 2004: Frauen in Deutschland, Wiesbaden.
- Textor, M.: Teilfamilien (Online-Familienhandbuch), 2004
- Textor, Martin R.: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. § 16 SGB VIII. Stuttgart, 1996
- Textor, Martin R.: Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. SGB VIII Online-Handbuch
- Thiersch, Hans: Zeit. In Forum Erziehungshilfe, Heft 4, 10.Jahrgang 2004
- Thiersch, Hans: Veränderte Lebensbedingungen – Veränderte Erziehungshilfen? Das Angebot der sozialpädagogischen Tagesgruppe im System der Jugendhilfe. In: Krüger u.a. (Hg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Frankfurt 1994
- Trube, Achim: Organisation der örtlichen Sozialverwaltung und Neue Steuerung. Frankfurt 2001
- Ulrich, J.G., 2004: Wege zwischen dem Verlassen der allgemein bildenden Schule und dem Beginn einer beruflichen Ausbildung; in: ibv. Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) 11/2004, S. 49 – 61.
- van Santen, u.a.: Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion? München 2003
- Wiesner, Reinhard: Die Leitidee des KJHG und ihre Vereinbarkeit mit dem sozialräumlichen Planungsansatz. In: Merten, Roland (Hrsg.): Sozialraumorientierung. Weinheim und München 2002
- Wiesner, Reinhard: Die Leitideen der KJHG und ihre Vereinbarkeit mit dem sozialräumlichen Planungsansatz. In: Merten, Roland (Hg.): Sozialraumorientierung. Weinheim und München 2002
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (Hg.): Erziehungskompetenzen stärken. Weinheim und München 2006